
Gefängnis und Gesellschaft

Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung

**Herausgegeben von
Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider
und Alfred Stefan Weiß**



Leipziger Universitätsverlag 2003

Comparativ : Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung / hrsg. im Auftr. der Karl-Lamprecht-Gesellschaft Leipzig e.V. – Leipzig : Leipziger Univ.-Verl.

Früher Schriftenreihe. – Früher außerdem hrsg. vom Interdisziplinären Zentrum zur Vergleichenden Erforschung Gesellschaftlicher Transformationen (IZT) i.G. an der Universität Leipzig.
ISSN 0940-3566

Jg. 13, H. 5/6. Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung – 2003

Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung.

Hrsg. von Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider und Alfred Stefan Weiß –

Leipzig : Leipziger Univ.-Verl., 2003

(Comparativ ; Jg. 13, H. 5/6)

ISBN 3-937209-29-8

© Leipziger Universitätsverlag GmbH, Leipzig 2003

COMPARATIV. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 13 (2003) 5/6

ISSN 0940-3566

ISBN 3-937209-29-8

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

<i>Gerhard Ammerer/ Falk Bretschneider/ Alfred Stefan Weiß</i>	Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung	9
<i>Falk Bretschneider</i>	Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichten des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland	18
<i>Michelle Perrot</i>	Lektionen der Finsternis. Michel Foucault und das Gefängnis	50
<i>Karl Härter</i>	Freiheitsentziehende Sanktionen in der Strafjustiz des frühneuzeitlichen Alten Reiches	67
<i>Ulrike Ludwig</i>	Von „beschwerlich gefengnis“ und „milder haft“. Ansichten zur Haft im Inquisitions- prozess von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts	100
<i>Thomas Krause</i>	Opera publica	117
<i>Helmut Bräuer</i>	Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus	131
<i>Gerhard Ammerer/ Alfred Stefan Weiß</i>	Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich um 1800 – Recht, Konzepte und Alltag	149
<i>David Lederer</i>	„... welches die Oberkeit bey Gott zu verant- worten hat ...“ Selbstmord von Untersuchungs- gefangenen im Kerker während der Frühen Neuzeit	177
<i>Martin Scheutz</i>	„Ist mein schwalben wieder ausbliben.“ Selbstzeugnisse von Gefangenen in der Frühen Neuzeit	189

<i>Norbert Finzsch</i>	„The Obsession with Work“: Gefangenearbeit und Soziale Kontrolle in den USA im 19. Jahrhundert	211
Bericht		
	Stalinismus als Zivilisation – Neue Perspektiven auf kommunistische Regimes. Literaturbericht (<i>Astrid Hedin</i>)	235
Buchbesprechungen		
	Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Bearb.): Armut und Armutsbekämpfung. Schriftliche und bildliche Quellen bis um 1800 aus Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig und Zwickau. Ein sachthematisches Inventar, Leipzig 2002 (<i>Falk Bretschneider</i>)	248
	Johannes Kunisch/Herfried Münkler (Hrsg.), Die Wiedergeburt des Krieges aus dem Geist der Revolution. Studien zum bellizistischen Diskurs des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, Berlin 1999 (<i>Matthias Middell</i>)	250
	Uwe Kühl (Hrsg.), Der Munizipalsozialismus in Europa/Le socialisme municipal en Europe, München 2001 (<i>Thomas Höpel</i>)	251
	Moritz Föllmer, Die Verteidigung der bürgerlichen Nation. Industrielle und hohe Beamte in Deutschland und Frankreich 1900–1930, Göttingen 2002 (<i>Jacob Vogel</i>)	254
	Marc Bloch, Apologie der Geschichtswissenschaft oder: Der Beruf des Historikers. Nach der von Etienne Bloch edierten französischen Ausgabe, hrsg. v. Peter Schöttler, Vorwort von Jacques Le Goff, Stuttgart 2002 (<i>Matthias Middell</i>)	256
	Ottmar Ette, Martin Franzbach (Hrsg.), Kuba heute: Politik, Wirtschaft, Kultur, Frankfurt am Main 2001 (<i>Thomas Neuner</i>)	257
	Ebenezer Q. Blavo, The problem of refugees in Africa: boundaries and boarders, Aldershot, Brookfield, Singapore, Sydney 1999 (<i>Albert Gouaffo</i>)	261
	Bruce D. Jones, Peacemaking in Rwanda. The Dynamics of Failure. Boulder/Colorado, London 2001 (<i>Ulf Engel</i>)	263
	Minderheiten, Regionalbewußtsein im Zentralismus in Ostmitteleuropa, hg. v. Heinz-Dietrich Löwe, Günther H. Trontsch und Stefan Troebst, Köln/Weimar/Wien 2000 (<i>Matthias Middell</i>)	265
	Gerhard A. Ritter, Margit Szöllösi-Jantze, Helmuth Trischler (Hrsg.), Antworten auf die amerikanische Herausforderung. Forschungen in	

Inhaltsverzeichnis	7
der Bundesrepublik und der DDR in den „langen“ 70er Jahren, Frankfurt a. M./New York 1999 (<i>Matthias Middell</i>)	266
Noel Parker, <i>Revolutions and History. An Essay in Interpretation</i> , Cambridge 1999 (<i>Matthias Middell</i>)	267
Inhaltsverzeichnis des 13. Jahrgangs	269
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	275

Gerhard Ammerer / Falk Bretschneider / Alfred Stefan Weiß

Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung

NACHRUF

lebendig begraben
bloß eingesperrt
und doch längst tödlich getroffen
illusionslos und mit flachem
Atem
vegetiere ich
die Zellenwände als Grufthöhle
die Eisentür als Grabstein

in Ruhe sanft
noch nicht entschlafen
vor Auferstehung geschützt

im Namen der Republik

(J. Unterweger, *Tobendes Ich – Lyrisches Tagebuch aus dem Gefängnis –*,
St. Michael 1982, S. 95)¹

-
- 1 Der in mehrfacher Hinsicht außergewöhnliche „Kriminalfall Jack Unterweger“ hat in den 1990er Jahren in Österreich Justizgeschichte geschrieben. Der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Mörder brachte es im Gefängnis zu schriftstellerischer Berühmtheit und lebte nach seiner vorzeitigen Entlassung 1990 als freier Literat und Journalist in Wien. Er inszenierte seine eigenen Theaterstücke und reiste viel zu Lesungen, die immer mit kritischen Diskussionen über die Praxis des österreichischen Strafvollzugs endeten, da er dem Publikum über die Zustände im Gefängnis berichtete und Verbesserungen bei den Haftbedingungen einforderte. Sein autobiographischer Roman „Fegfeuer“ wurde 1988 sogar verfilmt. Nach mehreren Prostituiertenmorden in Wien und Graz sah sich Unterweger zwei Jahre nach seiner Begnadigung plötzlich mit dem Verdacht des mehrfachen Mordes konfrontiert, flüchtete, von Untersuchungsbeamten und Zeitungen in die Enge getrieben und beteuerte in einer aus Miami verschickten Verteidigungsschrift seine Unschuld. Dennoch wurde er im Februar 1992 in Florida aufgespürt und verhaftet, nach Österreich überstellt und schließlich nach einer beispiellosen publizistischen Menschenjagd wegen neunfachen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt, wobei nicht nur die Medien, allen voran die „Kronenzeitung“, Stimmung gegen ihn gemacht hatten, sondern auch die Schöffen, offenbar in gröblicher Weise rechtswidrig, in ihrer Urteilsfindung vom Richter beeinflusst worden waren. Zudem war während des Prozesses zahlreiches Beweismaterial verschwunden. Noch bevor die österreichischen Zeitungen befriedigt den Ausgang des „Jahrhundert-Prozesses“ mit ihren Kommentaren versehen konnten, war die „Beute erlegt“: Jack Unterweger hatte Selbstmord begangen. Vgl. dazu die ausführliche Darstellung von A. Wagner, *Jack Unterweger. Ein Mörder für alle Fälle*. Leipzig 2001.

Das Gefängnis ist alles andere als eine unumstrittene Institution unserer Gesellschaft. Vor fünfzig Jahren noch gefeiert als „Ausdruck menschlichen Empfindens und Handelns“ und als „Kulturerscheinung“,² beschleicht heute selbst Strafvollzugstheoretiker Verlegenheit, wenn sie seine Effekte schildern: in der Haft „erlernte Hilflosigkeit“ der Gefangenen³ und „Drehtürvollzug“, d. h. die Selbstrekrutierung des Insassenbestandes,⁴ mögen als Stichworte genügen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass in Deutschland wie in Österreich die Bedeutung des Freiheitsentzuges für den Strafvollzug insgesamt kontinuierlich zurückgegangen ist und zurückgeht: 1882 betrafen in Deutschland von allen Kriminalstrafmaßnahmen 69 Prozent das Gefängnis, vier Prozent das Zuchthaus, 0,03 Prozent die Todesstrafe sowie 22 Prozent Geldstrafen. Gute 100 Jahre später, 1989, waren in der BRD von allen nach dem allgemeinen Strafrecht verhängten Strafen, acht Prozent Freiheitsstrafen und 82 Prozent Geldstrafen, während in der DDR 29,4 Prozent auf Freiheitsstrafen, 41,3 Prozent auf Freiheitsstrafen auf Bewährung und 26,9 Prozent auf Geldstrafen entfielen. Aktuell (2002) sind in Deutschland 0,09 Prozent der Bevölkerung in Justizvollzugsanstalten interniert (= 74.904 Personen in Straf- und Untersuchungshaft).⁵ Ein deckungsgleiches Ergebnis ist für Österreich zu errechnen.⁶

Zunehmend werden, betrachten wir als Beispiel Österreich, vorrangig im Jugendstrafvollzug seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1961, das erstmals eine zurückhaltende Haftpraxis vorsah, neue Strategien entwickelt, von denen bisher vor allem der „außergerichtliche Tatausgleich“ oder der „Schuldspruch ohne Strafe“, aber auch die Bewährungshilfe Erfolge verzeichnen konnten.⁷

2 W. Mittermaier, *Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*, Berlin, Frankfurt a. M. 1954, S. 13.

3 K. Laubenthal, *Strafvollzug*, Berlin, Heidelberg, New York 1998, S. 80.

4 G. Kaiser/H.-J. Kerner/H. Schöch, *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*, Heidelberg 1992, S. 378.

5 Ebd., S. 69; für Österreich vgl. H. Zacheval, *Der österreichische Strafvollzug in Zahlen von 1964 bis 1992*, jur. Diss., Wien 1996, S. 12-60; Rückgang der Belegungszahlen im Untersuchungszeitraum: etwa ein Fünftel, wobei der Rückgang bei den Frauen wesentlich deutlicher ausfiel als bei den Männern.

6 Zahlen für Deutschland nach: International Center for Prison Studies, <http://www.prisonstudies.org/> (17.02.2003); Zahlen für Österreich: Strafregister der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres (email-Auskunft v. 31.3.2003 durch Ludwig Dürrauer) u. Volkszählungsergebnisse Statistisches Jahrbuch 2003 (demographische Zahlen nach der Volkszählung 2001): Errechneter Wert für 1.3.2002: 0,09 Prozent; 1.12.2002: 0,099 Prozent.

7 Jugendgerichtsgesetz §§ 7 u. 8 bzw. § 12. In Österreich wurden 1999 5.049 jugendliche Klienten dem außergerichtlichen Tatausgleich zugeführt, 90 Prozent davon endeten mit der Einstellung des Verfahrens; B. Dallinger, *Aufgaben des Strafvollzuges unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Straftäter und Alternativen zum Strafvollzug*, phil. Diplomarbeit, Salzburg 2001, S. 86; vgl. weiters K. H. Kaltenböck, *Der Strafvollzug in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens*, Jur. Diss., Salzburg 1992, S. 142. – Zur Entwicklung des Jugendstrafrechts in Österreich seit dem Kinderschutzkongress 1907, bei dem erstmals ein Jugendstrafvollzugsprogramm

Die weitere Verfolgung dieses Trends lässt die kritische Tatsache geboten erscheinen, dass die hohe Rückfallsquote von 82 Prozent aller zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten Jugendlichen der erwünschten Leistungsfähigkeit des erzieherischen Jugendstrafvollzugs widerspricht.⁸ Trotz noch so gut gemeinter Resozialisierungsbemühungen stehen die negativen Bedingungen des Eingeschlossenseins und des „Innenlebens“ einer Haftanstalt den Zielen des Jugendstrafvollzugs strukturell entgegen.⁹ Auch sehen 58 Prozent der 1998 in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf befragten Häftlinge keinerlei positiven Sinn darin, ihre Strafe in der Anstalt abzubüßen.¹⁰ Wenn auch im Jugendstrafrecht die Straftat in den letzten Jahrzehnten quantitativ bereits stark rückläufig war, so wird dennoch selbst vom Präsidenten des Jugendgerichtshofes in Wien nicht in Abrede gestellt, dass für jeden, dem das Grundrecht auf persönliche Freiheit ein Anliegen ist, „die Haftzahlen in Österreich ein ernstes Problem darstellen“¹¹ müssen.

Die diversionellen Maßnahmen sind im Sinne der dauerhaft straffreien Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft durch die Strafprozessnovelle 1999¹² in Österreich noch ausgedehnt worden, wobei der über etliche Jahre anhaltende Trend des langsamen Rückgangs der Belegungszahlen (wie auch der Unterbringungskapazitäten) seit zwei Jahren ins Gegenteil umge-

nach pädagogischen Grundsätzen formuliert wurde, vgl. D. Hackl, *Erziehung und Strafe. Zur Geschichte des Erziehungsgedankens und der Sonderstellung des Jugendstrafvollzugs am Beispiel der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf*, Dipl.arbeit aus Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Wien 2000.

- 8 Wert zur Mitte der 1990er Jahre; B. Geusau, *Der Jugendstrafvollzug in Österreich*, jur. Dipl.arbeit, Salzburg 1996, S. 23.
- 9 Gleichwohl wird immer wieder über die Ausweitung alternativer Strafformen diskutiert, vgl. z. B.: *Strafzumessung. Alternativen zur Freiheitsstrafe. Reform des Jugendstrafrechts. Referate und Diskussionsbeiträge im Rahmen der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee*, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz, Wien 1983; Ernst v. Schönfeldt, *Alternativen zum Jugendstrafvollzug*, in: Tagung „Alternativen zum strafrechtlichen Freiheitsentzug“ 3. bis 5. März 1982, hrsg. v. der Österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde, Wien 1982, S. 61-86.
- 10 M. Weißnar, *Behandlung der Jugendlichen im Strafvollzug und eine empirische Untersuchung* (durchgeführt in der JAIG), jur. Dipl.arbeit, Graz 1998, S. 142 u. 171.
- 11 U. Jesionek, *Die Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern*, in: *Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz: 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe*, Wien 1987, S. 111. – Diese Aussage fiel in den Zeitraum mit den niedrigsten Belegungszahlen in Österreich durch jugendliche Häftlinge: *Zachoval, Österreichischer Strafvollzug* (Anm. 5), S. 15 (Diagramm 6: Zahlen für die Jahre 1964 bis 1992).
- 12 BGBl I 1999/55; R. Mödhammer, *Die elektronische Fessel als Alternative zum Freiheitsentzug unter Bezugnahme auf das im österreichischen Strafrecht vorhandene Sanktionsinstrumentarium*, jur. Diss., Salzburg 2001, S. 28.

schlagen ist (1.3.2001: 6.888 Häftlinge = 85 Prozent Auslastung der Justizanstalten; 1.3.2003: 7.622 Häftlinge = 95,5 Prozent Auslastung).¹³

Dass das Gefängnis gleichwohl weltweit in den aktuellen Vorstellungen von Verbrechen, Strafe und Gerechtigkeit eine zentrale Rolle behält und etwa für die Befriedigung eines Vergeltungsverlangens in der Bevölkerung sowie als beliebig aktivierbares Instrument der politischen Debatten um die „innere Sicherheit“ unverzichtbar erscheint, mögen folgende Daten verdeutlichen: In Deutschland waren 1999 34,1 Prozent der Insassen in den Gefängnissen Ausländer. In den USA verbüßten 2001 0,69 Prozent der Bevölkerung in 5.069 Gefängnissen eine Freiheitsstrafe, davon fast 50 Prozent Schwarze; die Insassenzahlen sind in den letzten zehn Jahren um 61 Prozent gestiegen.¹⁴ In Frankreich veranlasste die 2002 gewählte Mitte-Rechts-Regierung, die unter anderem mit dem Hinweis auf eine um sich greifende Kriminalität in den Städten die Wahl gewonnen hatte, den Neubau von 13.200 Gefängnisplätzen, vornehmlich für jugendliche Straftäter.¹⁵ Medial vermittelt wird ein Interesse der Bevölkerung am vermeintlichen und als ungerechtfertigt empfundenen Aufwand der Haft: „Jetzt kommt Leben in die Bude. Die ersten 102 Häftlinge rückten in den Knast Weiterstadt (b. Darmstadt) ein – Luxus, wchih du auch guckst. Ein Gefängnis wie ein Hotel ... Gesamtbaukosten: 363 Millionen Mark. Macht pro Insasse rund 637.000 Mark – mehr als ein Einfamilienhaus.“¹⁶ Die österreichische Strafjustiz verfügt derzeit bei einer Bevölkerungsanzahl von 8,032.926 (Stand der Volkszählung 2001) über rund 8.050 Haftplätze; die Justizanstalt Leoben wird derzeit neu gebaut, vier andere Gefängniskomplexe werden generalsaniert.

Das Paradox der Situation: Viele Strafvollzugswissenschaftler, Kriminologen, Soziologen sowie Teile der Politik und Bevölkerung sind sich einig darin, dass das Gefängnis nicht nur häufig sein Vollzugsziel verfehlt, sondern latent rassistisch, diskriminierend, menschenrechtsverletzend und stigmatisierend ist. Zumindest in seiner aktuellen Gestalt, so ein Bericht der zweiten Kammer des französischen Parlaments über die Strafvollzugsanstalten Frankreichs im Jahr 2000, stelle es eine „Demütigung für die Republik“ dar.¹⁷

13 Langfristiger Trend: Unterbringungskapazitäten 1964: 11.149 Plätze, 1994: 7.893 Plätze; tägliche Durchschnittsbelegung: 1964: 8.777 Insassen, 1994: 6.913 Insassen (Zachoval, Österreichischer Strafvollzug [Anm. 5], S. 187); die jüngsten Zahlen auf der Grundlage des Strafregisters (Anm. 6).

14 International Center for Prison Studies (Anm. 6).

15 C. Prieur, Trente nouvelles prisons doivent être construites avant 2007, in: *Le Monde*, 22.11.2002.

16 BILD-Zeitung, 16.08.1997.

17 Hyst (Jean-Jacques), Président, Cabanel (Guy-Pierre), Rapporteur, Prisons. Une humiliation pour la République, in: <http://www.senat.fr/rap/199-449/199-449.html> (17.02.2003).

Gleichwohl wird an ihm festgehalten: „Freiheitsentzug ist eine notwendige Form strafrechtlicher Reaktion auf kriminelles Verhalten, um das Zusammenleben der Bürger in der staatlichen Gemeinschaft zu schützen.“¹⁸ Es wird immer wieder in Gebrauch genommen, in seinen verschiedensten Formen. Selbst seine mittelalterliche Variante, die vermutliche Straftäter ohne Gerichtsverfahren für längere Zeit festhielt, feiert in Internierungslagern wie *Guantanamo-Bay* seine Wiederauferstehung. Andererseits wird – so auch eine Empfehlung des Europarates – derzeit der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests („Elektronische Fessel“) für einen bestimmten Täterkreis diskutiert, der mithelfen könnte, die Nachteile der Strafhaft zu vermeiden.¹⁹

Der Ausweg aus dem peinlichen Bewusstsein, dass das Gefängnis seiner Aufgabe, eine Verringerung der Kriminalität in der Gesellschaft zu bewirken, nicht gerecht wird: Schweigen. Über die Gefängnisse hat sich seit den letzten großen und weltumspannenden Revolten in den Haftanstalten in den 1970er Jahren Stille gelegt, durchbrochen nur von Zeit zu Zeit durch besonders skandalträchtige Zustandsschilderungen wie 2000 in Frankreich durch das Buch einer Gefängnisärztin²⁰ oder durch die literarisch aufbereiteten Erlebnisbeschreibungen des eingangs zitierten Jack Unterwiesing. Nach kurzer heftiger Erregung fallen die Schicksale der zusammengepferchten, in Gestank und Dreck lebenden, von Ratten umgebenen, Vergewaltigungen und Schlägereien ausgesetzten und bis zum Selbstmord²¹ getriebenen Häftlinge wieder der Vergessenheit anheim.

Damit wären wir bei zwei Anliegen, die der vorliegende Band verfolgt:

1. Trotz der scheinbaren Unvermeidlichkeit des Gefängnisses ist zu zeigen, dass dieses eine Geschichte hat. Mögen wir glauben oder nicht, dass das Gefängnis für das gesellschaftliche Zusammenleben notwendig ist, dass es sozialen Zusammenhalt stabilisiert und störende Elemente wirkungsvoll isoliert, korrigiert und als sich den Normen der Gesellschaft anpassende Mitbürger dieser wieder zuführt – das Gefängnis ist unabhängig davon Ergebnis historischer Kontingenzen und historisierbar. Seine Dominanz im Strafrechtsdiskurs der letzten zweihundert Jahre lässt sich auf präzise Entstehungsbedingungen

18 Laubenthal, Strafvollzug (Anm. 3), S. 1; Strafvollzug und Sicherheit in der Gesellschaft. Enquete gehalten am 28. Juni 1995 in den Räumen der Volksanwaltschaft, hrsg. v. Bundesministerium für Justiz, Wien 1995.

19 Mödlhammer, Elektronische Fessel (Anm. 12).

20 V. Vasseur, Médecin-chef à la prison de la Santé. Paris (Le Cherche-Midi) 2000. – Vgl. dazu auch mehrere Artikel in: N. Queloz/F. Rkkin/A. Senn/P. de Sinner (Hrsg.), Medizin und Freiheitsentzug. Médecine et détention. Beiträge und Dokumentation der 2. Freiburger Strafvollzugstage (November 2000). Actes des 2èmes Journées pénitence Fribourg (Novembre 2000), Bern 2002.

21 M. J. Metznitz, Selbstmord im Strafvollzug, naturwiss. Diplomarbeit, Salzburg 1990; Zahlen zu den Selbstmorden in den österreichischen Haftanstalten der Jahre 1947 bis 1975 auf S. 118.

zurückverfolgen, auf Diskurse, die außerhalb der juristischen Fragen nach Verbrechen und Strafen lagen, auf Institutionen und Praktiken, die seine Existenz perpetuierten, auf historische Pfadabhängigkeiten, die – wie etwa die Jahrhunderte alte Rede von der Reformbedürftigkeit des einsperrenden Strafvollzugs – unsere Sicht auf alternative Formen der Normdurchsetzung verstellen haben.

2. Sieh mit Gefängnisgeschichte zu beschäftigen ist eine Art der intellektuellen Auseinandersetzung mit den Formen des Umgangs, den die Gesellschaft mit den von ihren Normen Abweichenden betreibt. Abgeschoben in die Strukturen einer Subkultur, weitgehend unsichtbar gemacht für die Außenstehenden, einem Zwangsregime unterworfen, dem sie sich kaum oder gar nicht entziehen können, bleibt die Lebenssituation von Häftlingen für die meisten von uns hinter einer Nebelwand aus Desinteresse, Unkenntnis und diffus befriedigtem Rechtsempfinden verborgen. In den Worten Miehelle Perrots: „Die düstere Nacht des Kerkers ertränkt die Orte, verbirgt die Gesichter, verschlingt die Leben. Die Geschichte der Gefängnisse zu schreiben ist der bescheidene Versuch, das Düstere zu vertreiben, um die Gefängnisse existieren zu lassen, sie sichtbar zu machen in einer Gesellschaft, die sie vergessen möchte und doch gleichzeitig konstruiert.“²²

Dieser Band resultiert aus einer im April 2002 an der Akademie der Diözese Stuttgart-Rottenburg in Stuttgart-Hohenheim unter dem Titel „Einsperren, Isolieren, Konzentrieren – Zur (Vor-)Geschichte des Gefängnisses“ stattgefundenen und vom „Arbeitskreis für Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne“ getragenen Tagung. Unser Dank gilt Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff und Dieter R. Bauer, welche die Organisation der Tagung großzügig ermöglicht haben.

In den Beiträgen dieser Konferenz wurde bewusst unterschiedlichen Zugängen und Fragestellungen breiter Raum eingeräumt, um das Gesamthema in einem möglichst weiten Rahmen diskutieren zu können. Das Themenspektrum reichte dabei von der legistischen Entwicklung der Freiheitsstrafe über Fragen nach dem Alltag (oder auch Selbstmord) in Gefängnissen, der Selbstreflexion bzw. dem Schreiben über die Haft bis zur Betrachtung von einzelnen Einrichtungen oder dem Arbeitseinsatz von Häftlingen in den USA, um nur einige wenige zu nennen. Angesichts dieser Themenvielfalt, die sich auch in diesem Band widerspiegelt, haben sich die Herausgeber für eine chronologische Ordnung der Beiträge entschieden; vorangestellt sind zwei Artikel, die sich überblicksartig der Theorie des Gefängnisses in der Historiographie nähern:

22 M. Perrot, *Les ombres de l'histoire. Crime et châtement au XIXe siècle*, Paris 2001, S. 21.

In einem einleitenden Forschungsüberblick verfolgt *Falk Bretschneider* die Historiographie des Gefängnisses in Europa und den USA in den letzten 50 Jahren. Ausgehend von der Beobachtung, dass in Deutschland und Österreich eine Beschäftigung mit dem Gefängnis erst verspätet und maßgeblich unter dem Blickwinkel einer Sozialgeschichte der Armut eingesetzt hat, versucht er auszuleuchten, welche Anregungen eine Sozial- und Kulturgeschichte der strafenden Einsperrung aus den Konzepten von Rusche und Kirchheimer, Foucault, der revisionistischen angelsächsischen Literatur sowie aus den bisher wenigen Arbeiten einer Erfahrungsgeschichte des Gefängnisses gewinnen kann. Sein Text schlägt vor, die Großdebatten über Disziplinierung und Humanismus beiseite zu lassen, die vorliegenden Entwürfe mit Rorty als jeweilige „Neubeschreibungen“ einer vorgefundenen Realität zu verstehen und sie nicht als abschließendes Vokabular einer Gefängnisgeschichte, sondern als Mittel zur Produktion einer Vielheit von Gefängnisgeschichten zu lesen.

Die französische Historikerin *Michelle Perrot* zeichnet in ihrem Beitrag die intellektuelle Aktion Michel Foucaults und seine Rolle als Anreger der Aufarbeitung der französischen Gefängnisgeschichte nach. Sie betont dabei die doppelte Funktion der Aktivität Foucaults: gegenwärtiges politisches Engagement als „spezifischer Intellektueller“ in den Debatten um die Gefängnisreform in den 1970er Jahren und vor diesem Hintergrund theoretische Reflexion der Genealogie des Gefängnisses in der Form einer „Geschichte der Gegenwart“. Perrot hebt die ambivalente Beziehung zwischen Foucault und der französischen Geschichtswissenschaft hervor, wo intellektuelle Faszination häufig politischer und historiographischer Skepsis wich und schlussendlich ein manifestes Missverstehen blieb.

In seinen Ausführungen zu den freiheitsentziehenden Sanktionen in der Strafjustiz des Alten Reiches weist *Karl Härter* – vornehmlich am Beispiel der Strafpraxis des Mainzer Kurfürstentums – einen fundamentalen Wandel des Strafsystems in der Frühen Neuzeit nach. Seitens des Staates wurde dabei eine Monopolisierung des Strafens als institutionalisierte Übel- oder Schadenszufügung angestrebt. Zuchthaus und Festungsbau erweiterten den Freiheitsentzug um die Zwangsarbeit, was vor allem zu einer Verstärkung des Strafcharakters durch Entehrung führte sowie eine Fiskalisierung des Strafvollzugs mit sich brachte.

In ihrem Beitrag über Ansichten zur Haft im sächsischen Inquisitionsprozess im 16. und 17. Jahrhundert zeigt *Ulrike Ludwig*, dass die Einkerkерung zur Festhaltung von Delinquenten im Untersuchungsprozess vielfältige Formen annehmen konnte. Soziale Stellung des Verdächtigen wie absehbares Strafmass spielten eine Rolle für die Schwere der Untersuchungshaft, die durchaus auch im eigenen Haus vollstreckt werden konnte. Gleichzeitig bildete

sich in der allgemeinen Wahrnehmung zunehmend ein Bewusstsein von der Härte der Haft heraus.

Das Verhältnis von öffentlichen Arbeitsstrafen und Zuchthausstrafe untersucht *Thomas Krause*. Die opera publica stellt er dabei neben die sich seit dem 17. Jahrhundert entwickelnde Einsperrung in Zuchthäuser und sieht in ihr eine gleichberechtigte Ahnin der modernen Freiheitsstrafe, weist ihre Charakterisierung als Körperstrafe jedoch zurück.

Helmut Bräuer verortet in seinem Artikel zunächst das Aufkommen der frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäuser im zeitgenössischen Armutsdiskurs. Eine besondere Rolle in der kriminalisierenden Bekämpfung von Bettel und Vagabondage spielten dabei Kinder und Jugendliche, denen gegenüber die aufklärerischen Programme zur Überwindung von Armut und Not besondere Aufmerksamkeit widmeten; nicht zuletzt, weil man sie im Reproduktionsprozess von „Müßiggang“ und Bettel an zentraler Stelle vermutete. Letzten Endes zeigt sich jedoch, dass diese Programme ökonomisch veranlasst waren und sich als reine Kinderarbeit erwiesen.

Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß gehen in ihren Ausführungen den Veränderungen im Straf(rechts)- und Einsperrungssystem sowie dem Alltag der Sträflinge in den Jahrzehnten um 1800 nach, die von einer jahrelangen Diskussionsphase ab 1781, in der es vor allem um die Abschaffung der Todesstrafe und die Ersatzstrafen ging, eingeleitet wurden. Während unter Joseph II. 1787 erstmals in breitem Rahmen die Freiheitsstrafe als neue Sanktionsform normiert wurde, beseitigte dessen Nachfolger Leopold II. durch mehrere Hofratsdekrete die größten Härten des Strafsystems und -vollzugs. Das „Gesetz über Verbrechen“ von 1803 zog schließlich mit der Einführung des Kerkers einen Schlussstrich unter das alte System: Der fortan abgeschlossene Strafvollzug bedeutete nicht nur das Ende der alten Multifunktionalität der Zucht- und Arbeitshäuser sondern auch des vermeintlich generalpräventiven spektakulären Straftheaters der frühen Neuzeit. Der Alltag in den österreichischen Zucht- und Arbeitshäusern wird am Beispiel der Kärntner Anstalt in der Stadt Klagenfurt näher untersucht. Genauere Aussagen lassen sich dabei in erster Linie zum Tagesverlauf, der von Arbeit und Gebet gekennzeichnet war, festschreiben. Einer genaueren Analyse werden jedoch auch die Beziehungen der Insassen zur „Außenwelt“ und zu ihren Wächtern unterzogen.

In seinem Überblick über Selbstmordfälle von Häftlingen in Untersuchungshaft zeigt *David Lederer* die fragile Situation von Gefangenen in den häufig unmenschlichen Kerkern der Frühen Neuzeit. Verzweifelt ob ihres Loses sahen nicht wenige im Suizid den letzten Ausweg. Allerdings waren es nicht zuletzt diese Selbstmorde, die zur Abschaffung der Folter beitrugen, als sich Gegner der Hexenverfolgung näher mit den Folgen der Tortur beschäftig-

ten und in ihr einen Grund für die zahlreichen Selbsttötungen in der Untersuchungshaft fanden.

Martin Scheutz beschäftigt sich mit Berichten von Kriegsgefangenen und Selbstzeugnissen von Strafgefangenen in der Frühen Neuzeit, die bislang noch nicht systematisch aufgearbeitet worden sind, obwohl es nach dieser hier gebotenen kursorischen Übersicht Quellen dazu in nicht unbeträchtlichem Umfang gibt. Durch die Erarbeitung einer breiteren Quellenbasis wäre es auch möglich, zu hinterfragen, ob es sich hier typologisch um eine eigene Quellengattung handelt. Die eigene Welt des Zuchthauses, die spezifische Haftsituation, die sich verengenden Räume um den Gefangenen und die wachsende Beobachtung des eigenen Körpers charakterisieren diese Texte. Auch die Mensch-Tier-Beziehungen in der Frühen Neuzeit, etwa der Bezug des Gefangenen zu Mäusen, Ratten und Vögeln können am Beispiel dieser autobiographischen Texte ebenso wie eine Geschichte der Individualisierung analysiert werden.

Norbert Finzsch untersucht in seinem Beitrag die Rolle der Gefangenenarbeit im Süden der USA und deren genealogische Verbindung mit der Sklaverei. Die Zwangsarbeit im Strafvollzug führt sein Beitrag nicht auf den strafrechtsreformerischen Besserungsdiskurs zurück, sondern bettet sie ein in ein Dispositiv der „Arbeit“, in dem Rassen-, Klassen-, Geschlechtsdiskurse bestimmend waren. Im Anschluss an Rusche und Kirchheimer unternimmt er den Versuch, Strafvollzug und Produktionssystem zu koppeln und zu einer Erklärung des Phänomens „Gefängnisarbeit“ zu kommen und gleichzeitig eine Interpretation der Überrepräsentanz afroamerikanischer Strafgefangener in den amerikanischen Gefängnissen zu geben.

Falk Bretschneider

Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichten des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland

Die Geschichte der Kriminalität hat Konjunktur in Deutschland. Davon zeugen Forschungsüberblicke, Sammelwerke, Einführungen für Studierende und wissenschaftliche Arbeitskreise.¹ Gleichmaßen beeinflusst von der Sozialgeschichte und von kulturgeschichtlichen Ansätzen wie der Historischen Anthropologie (und damit einer der praktischen Beweise möglicher gegenseitiger Befruchtung), bewegt sich die historische Kriminalitätsforschung jedoch maßgeblich auf der Ebene der historischen Akteure. Besonders die soziale Konstruktion von Kriminalität (*labeling approach*), nicht zuletzt in geschlechtlicher Perspektive, findet ihr Interesse, daneben der Umgang und die Bedeutung von Kriminalität im Alltag, ihre diskursive Hervorbringung in Jurisprudenz und Kriminalwissenschaften oder der historische Wandel einzelner Deliktategorien.² Deutlich weniger interessiert zeigt sie sich bisher an Institutionen, was insbesondere Folgen für den institutionell organisierten Strafvollzug hat. Dieser wurde, nimmt man einmal die Todesstrafe beiseite, für die inzwischen mehrere Studien vorliegen,³ daher auch sehr unterschiedlich beachtet. Während für die performativen „Strafschauspiele“ der Frühen Neuzeit

-
- 1 Nur als Beispiele: J. Eibach, Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996), S. 681-715; ders., Recht – Kultur – Diskurs. Nullum Crimen sine Scientia, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 23 (2001), S. 102-120; K. Härter, Von der „Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ zur „Fabrikation“ des Verbrechens“. Neuere Forschungen zur Entwicklung von Kriminalität und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, in: *Rechtsgeschichte. Ztschr. des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte* 1 (2002), S. 159-196; A. Blaurt/G. Schwerhoff (Hrsg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993; dies. (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000; G. Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999; „Arbeitskreis für Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne“, *Akademie der Diözese Stuttgart-Rottenburg*.
 - 2 Vgl. die ausführliche Bibliographie von G. Schwerhoff, in: <http://rcswww.urz.tu-dresden.de/%7Efrnz/kriminalitaet.htm>.
 - 3 R. J. Evans, *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987*, Hamburg 2001; J. Martschkat, *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln, Weimar, Wien 2000; P. Overath, *Tod und Gnade. Die Todesstrafe in Bayern im 19. Jahrhundert*, Köln 2001.

mehrere Untersuchungen existieren,⁴ sind Beiträge zum Zeitalter der „Strafnüchternheit“, d. h. zur Strafvollzugsgeschichte des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, die vor allem die Geschichte der strafenden Einsperrung ist, eher spärlich.

Dieser Befund kontrastiert mit der internationalen Produktion zur Einsperrung als Institution des Strafvollzugs wie als sozialer Praxis. In Westeuropa und den USA hat die Beschäftigung mit dem Gefängnis seit den 1970er Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen und eine Vielzahl an Arbeiten zu den verschiedenen Formen von Internierung und Einsperrung hervorgebracht.⁵ Als Gründe für die Unterrepräsentanz eines bis heute kapitalen sozialen Phänomens in der aktuellen deutschsprachigen historiographischen Forschungspraxis lassen sich etwa anführen:

1. Die langjährige Okkupation des Gegenstandes durch eine an kaum mehr als an den Strafvollzugsverfassungen interessierte Rechtsgeschichte.⁶

2. Die Absorption eines Großteils der deutschen Forschungsaufmerksamkeit durch die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager, begünstigt nicht zuletzt durch die Rolle, welche die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der politischen Sinnstiftung in Deutschland seit den 1960er Jahren spielt(e).⁷

3. Eine immer wieder zu beobachtende scheinbare Inkompatibilität von Häftlingsschicksal und Unterdrücktenstatus, der Gefangene unattraktiv als Koalitionspartner für soziale Bewegungen macht. Kleinkriminelle in den Gefängnissen wurden auf der Linken traditionell als Teil des „Lumpenproletariats“ disqualifiziert⁸ und als deklassiertes Element der kapitalistischen Gesell-

4 R. van Dülmen, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1995; H. Schnabel-Schüle, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen in der Frühen Neuzeit*, Köln 1997.

5 Vgl. die Forschungsübersicht von M. Perrot, *Les ombres de l'histoire. Crime et châtiement au XIXe siècle*, Paris 2000, S. 9-21; R. P. Weiss, *Humanitarianism, Labour, Exploitation, or Social Control? A Critical Survey of Theory and Research on the Origin and Development of Prisons*, in: *Social History* 12 (1987) 3, S. 331-350; M. Ignatieff, *Civil Society and Total Institutions: A Critique of Recent Social Histories of Punishment*, in: S. Cohen, A. Scull, *Social Control and the State. Historical and Comparative Essays*, Oxford 1983, S. 75-105; eine erste Kanonisierung bei N. Morris/ D. J. Rothman, *The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society*, Oxford/New York 1995.

6 Vgl. etwa E. Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Göttingen 1947; W. Mittermaier, *Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*, Berlin, Frankfurt a. M. 1954.

7 Vgl. U. Herbert/K. Orth/C. Dieckmann (Hrsg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, 2 Bde., Göttingen, 1998.

8 Siehe K. Marx/F. Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei*, in: MEW, Bd. 4, S. 475; vergleichbares gilt natürlich auch für die Rolle von Strafgefangenen in der DDR.

schaft permanent der Kollaboration mit der Reaktion verdächtigt. Damit waren sie nur schwer etwa in die *Außerparlamentarische Opposition* zu integrieren, die stellvertretend für eine Arbeiterklasse ohne Klassenbewusstsein den autoritären bzw. „faschistischen“ Charakter des Staates offenbaren wollte.⁹ Entsprechende Versuche blieben daher auch ohne Breitenwirkung.¹⁰ Eine andere Rolle spielten die Gefängnisse hingegen im nach-68er Frankreich, wo nach mehreren Aufständen in Gefängnissen die Lebenssituation von Häftlingen schnell intellektuellen Widerhall fand.¹¹ Auch hier allerdings war die Koalition zwischen Revolution und Gefängnis nicht von Dauer.

4. Ein letzter Grund liegt schließlich möglicherweise in der zögerlichen, wenn nicht widerwilligen Rezeption poststrukturalistischer Ansätze in der deutschen Sozialgeschichte Bielefelder Provenienz. Während in anderen Ländern etwa M. Foucaults Studie „Überwachen und Strafen“¹², wenn auch kontrovers diskutiert, zum Katalysator eines Interesses für das Gefängnis wurde, lässt sich für Deutschland durchaus annehmen, dass foucauldianische Kontamination dem Gegenstand selbst die Luft nahm. Weitgehende „Ignoranz“ und profunde Unkenntnis des Werkes,¹³ später mutwillige Misslektüren und eher psychologisch interessante Plüppiken,¹⁴ aber auch grundsätzlich unvereinbare Menschen- und Weltbilder¹⁵ haben eine nüchterne Diskussion des foucauldianischen Ansatzes hierzulande lange nahezu unmöglich gemacht. Mit dem

vgl. das Stichwort „Lumpenproletariat“, in: Kleines politisches Wörterbuch, Berlin 1967, S. 388.

9 P. A. Richter, Die Außerparlamentarische Opposition in der Bundesrepublik Deutschland 1966 bis 1968, in: I. Gilcher-Holtey (Hrsg.), 1968. Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft (GG-Beiheft 17), Göttingen 1998, S. 35-55; zentral H. Marcuse, Repressive Toleranz, in: ders., Schriften, Bd. 8, Frankfurt a. M. 1984, S. 136-166.

10 H. Ortner, Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt, Weinheim, Basel 1983; ders. (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt a. M. 1981. In die Diskussion gebracht wurde das Gefängnis im Umfeld von 1968 immer wieder vom „Nachrichtendienst der Gefangenenräte“. Für diesen Hinweis danke ich W. Kraushaar.

11 Vgl. – neben dem Beitrag von M. Perrot in diesem Band – auch F. Boullant, Foucault et les prisons, Paris 2003; P. Artières, La prison en procès. Les mutins de Nancy (1972), in: Vingtième siècle 70 (avril-juin) 2001, S. 57-70; ders. (Hrsg.), Le Groupe d'information sur les prisons: archives d'une lutte 1971-1972, Paris 2002.

12 M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1994 [fr. 1975].

13 U. Brieler, Geschichte, in: M. S. Kleiner (Hrsg.), Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken, Frankfurt a. M./New York 2002, S. 170-190, hier S. 171.

14 Grausigstes Beispiel immer wieder die *ex-cathedra*-Verurteilung durch H.-U. Wehler, Michel Foucault. Die „Disziplinargesellschaft“ als Geschöpf der Diskurse, der Machttechniken und der „Bio-Politik“, in: ders., Die Herausforderung der Kulturgeschichte, München 1998, S. 45-95.

15 Für eine kluge, aber von völligem Unverständnis für poststrukturalistische Ansätze und den linguistic turn geprägte Analyse vgl. R. J. Evans, Fakten und Fiktionen. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis, Frankfurt a. M./New York 1999 [engl. 1997].

Ermatten des universalen Erklärungsanspruches der Sozialgeschichte und dem zunehmenden Terraingewinn für kulturgeschichtliche Ansätze¹⁶ verliert jedoch auch Foucault in Deutschland seinen Reizcharakter.¹⁷

Dies macht nicht nur den Weg frei für eine intensivere Befassung mit den Institutionen des Strafvollzuges und mit der Einsperrung im Besonderen, sondern versetzt die deutsche Forschung auch in die komfortable Lage, von den Ansätzen, Debatten, Erträgen und Korrekturen der westeuropäischen und amerikanischen Forschung zu profitieren und eigene Angebote wie etwa die Sozialgeschichte der Armut für die internationale Diskussion fruchtbar zu machen. Der folgende Forschungsüberblick will dafür einen ersten Anstoß geben und versuchen, die verschiedenen Themenkreise, theoretischen Ansätze und konkreten Geschichten des Gefängnisses zusammenzuführen.

1. Zeit-Raum-Abdeckung

Hilfreich scheint zunächst ein Blick auf die in den jeweiligen Historiographien des Gefängnisses unternommenen räumlichen und zeitlichen Abgrenzungen. Dabei fällt sogleich ein eklatanter Unterschied etwa zwischen der deutschen und der französischen Geschichte der Einsperrung auf: Während sich französische Arbeiten auf das 19. Jahrhundert konzentrieren, suchen die vorliegenden Arbeiten zu deutschen Territorien ihren Gegenstand in den kommunalen und landesherrlichen Zuchthäusern vor allem des 18. Jahrhunderts und früher. Dies dürfte nicht zuletzt eine Folge der rechtsgeschichtlichen Tradition sein, die gerade das Auftauchen dieser Zuchthäuser und ihre jeweilige Ausgestaltung in den deutschen Reichsterritorien zu einem ihrer zentralen Problemkomplexe gemacht hatte. Das 19. Jahrhundert ist, zumindest was monographische Studien angeht, immer noch ein bestenfalls hellgrauer Fleck in der deutschen Kriminalitätsgeschichte. Ausführliche Darstellung haben in den letzten Jahren gefunden: das Nürnberger Armen-, Arbeits-, Zucht- und Werkhaus bis zum Ende des Alten Reiches, die Zuchthäuser als Elemente der Strafrechtspflege in Hannover vom 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert, die Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, die Strafvollzugsinstitutionen in Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864, das Pforzheimer Zuchthaus im 18. Jahrhundert sowie die Straf- und Versorgungsanstalten Kurhessens im 19. Jahrhundert.¹⁸ Wenn einzelne Arbeiten auch ins 19. Jahrhundert ausgreifen, so

16 Symptomatisch U. Daniel, Kompendium Kulturgeschichte. Theorie, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt a. M. 2001.

17 Vgl. die Einleitung in J. Martschukat (Hrsg.), Geschichte schreiben mit Foucault, Frankfurt a. M./New York 2002, S. 7-28.

18 M. Sothmann, Das Armen-, Arbeits-, Zucht- und Werkhaus in Nürnberg bis 1806, Nürnberg 1970; T. Krause, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich

stehen im Mittelpunkt des deutschen Interesses doch vor allem die „kombinierten Institutionen“¹⁹ der absolutistischen Epoche und der Restauration, also die gemischten Anstalten von Zucht-, Armen-, Arbeits- und Waisenhäusern, die sowohl staatlicher Fürsorge gegenüber Armut und Krankheit dienten als auch bereits Strafvollzugselemente enthielten. Eine eingehendere Darstellung der deutschen Gefängnisgeschichte über einzelne Territorien hinweg fehlt bis heute.²⁰

Für Westeuropa stellt sich die Situation nahezu umgekehrt dar. Vor allem in Frankreich wurde im Wesentlichen dem von Foucault aufgestellten Schema gefolgt, wonach die Herausbildung des modernen Freiheitsentzuges als Bestandteil einer neuen Ökonomie der Macht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts anzusiedeln sei. Diese Meinung hat sich in der französischen Historiographie relativ verfestigt,²¹ selbst wenn immer angenommen wird, dass etwa die Herausbildung des für den einsparrenden Strafvollzug charakteristischen überwachenden Blicks in einer längeren Entwicklungstradition steht.²² Auch die bisher einzig explizite Alltagsgeschichte des französischen Gefängnisses, die P. O'Brien vorgelegt hat,²³ behandelt das 19. Jahrhundert. Wenn dieses auch den Schwerpunkt der französischen Gefängnisgeschichte bildet, so gibt es doch daneben inzwischen eine Reihe von Arbeiten, die sich anderen Strafvollzugsformen als dem Gefängnis (etwa den Straflagern, Galeeren, den Überseestrafkolonien u. a.) widmen und dabei auch die zeitliche Dimension nach hinten verlängern.²⁴ Allerdings beschäftigt sich die Mehrzahl der französischen Arbeiten weiter mit der Konstituierungsphase der Zeitgeschichte, als

Hannover vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Aalen 1991; U. Eisenbach, Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeitserziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1994; W. Kröner, Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864, Frankfurt a. M. 1988; B. Stier, Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert, Sigmaringen 1988; H. Kolling, Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“. Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung, Frankfurt a. M./New York 1994.

19 H. Bräuer, Der Leipziger Rat und die Bettler. Quellen und Analysen zu Bettlern und Bettelwesen in der Messestadt bis ins 18. Jahrhundert, Leipzig 1997, S. 39

20 Einen Überblick bietet T. Krause, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999, der jedoch aufgrund von Kürze und äußerster theoretischer Zurückhaltung unbefriedigend bleibt.

21 J.-G. Petit, *Ces peines obscures. La prison pénale en France (1780–1875)*, Paris 1990.

22 M. Foucault, *Les mailles du pouvoir*, in: ders., *Dits et écrits 1954–1988*, Bd. IV (1980–1988), S. 182–201, hier S. 192.

23 P. O'Brien, *The Promises of Punishment. Prisons in Nineteenth Century France*, Princeton 1982.

24 J.-G. Petit (Hrsg.), *La prison, le bagne et l'histoire*, Genf 1984; J.-G. Petit/N. Castan/C. Faugeton/M. Pierre, A. Zysberg, *Histoire des galères, bagnes et prisons. XIIIe-XXe siècles. Introduction à l'histoire pénale de la France*, Paris 1991.

die das 19. Jahrhundert gilt. Ähnliches lässt sich auch für den angelsächsischen Bereich beobachten. Von hier nahm die sogenannte „revisionistische Literatur“ ihren Ausgangspunkt, die im Gegensatz zum faktenzentrierten und fortschrittsseligen Ansatz der Rechtsgeschichte die Bedeutung von Repression und sozialer Kontrolle als Antriebsmomente der Herausbildung des modernen Gefängnisses betont. Besonders die Studie von M. Ignatieff zum sozialpolitischen Kontext der Gefängnisse in England in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts²⁵ wirkte hier stilbildend.

Charakteristisch für alle diese Arbeiten ist eine klare Trennung zweier Strafsysteme und die Herausarbeitung einer Transformationsphase um 1800, in der die Internierung ein System von Körper- und Leibstrafen als vorherrschende Strafform relativ rasch ablöste. Dabei wird unterstellt, dass sich die Strafvollzugsformen des *Ancien Régime* durch eine weitgehende Kontinuität auszeichneten und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einer schnellen Modernisierungsphase europaweit ersetzt wurden durch die Strafhaft. Als einzige bisher vorliegende Arbeit vollzieht H. Stekls Untersuchung der österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser den gewaltigen Zeitsprung vom 17. bis ins 20. Jahrhundert. Den untersuchten Institutionen sei der Zweck des Strafens, so stellt er fest, trotz der weiterwirkenden „Doppelgesichtigkeit“ der kombinierten Einrichtungen zwischen staatlicher Fürsorge und Instrument des Strafvollzugs seit dem 18. Jahrhunderts zugewachsen.²⁶ Einen abrupten Wandel im Sinne einer raschen Transition von Körperstrafen zur Einkerkelung kann Stekl dagegen nicht festmachen.

2. Theoretische Konzepte und empirische Prüfungen

Die unterschiedliche periodische Schwerpunktlegung gründet in verschiedenen theoretischen Basisannahmen und historiographischen Traditionen. Deutsche Arbeiten zur Geschichte der Einspernung basieren entweder auf einer rechtshistorischen Perspektive oder sind motiviert von einer Sozialgeschichte der Armut. Gemeinsam ist beiden Ansätzen die Konzentration auf die frühmodernen Zucht-, Armen-, Arbeits- und Waisenhäuser. Die in Westeuropa und den USA seit den 1970er Jahren aufkommenden Forschungen, die zunächst wirtschafts-, wenig später verstärkt sozialgeschichtliche Aspekte in den Mittelpunkt stellten und ihre Fragestellungen immer mehr auch auf die poli-

25 M. Ignatieff, *A Just Measure of Pain. The Penitentiary in the Industrial Revolution 1750–1850*, London 1978. Ähnlich auch M. De Lacy, *Prison Reform in Lancashire 1700–1850. A Study in Local Administration*, Stanford 1986; D. J. Rothman, *The Discovery of the Asylum. Social Order and Disorder in the New Republic*, Boston 1971.

26 H. Stekl, *Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug*, Wien 1978, S. 305.

tisch-gesellschaftliche Rolle der Einsperrung fokussierten, blieben dagegen in Deutschland lange weitgehend unbekannt.

Gleiches lässt sich von den theoretischen Anregungen, welche die Gefängnisgeschichte aus Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie gewann, sagen. Auch vollzog sich die deutsche Forschung lange abgekoppelt von der internationalen Diskussion und entwickelte eigene, besonders aus der Unterschichtenforschung herkommende Fragestellungen. Dagegen setzten sich in den USA und Westeuropa Historiker intensiv mit den kriminologischen Theorien Rusche/Kirchheimers oder Foucaults Darstellung der „Disziplinargesellschaft“ auseinander. Ähnliche Debatten fanden in Deutschland allenfalls in kritischen Teilen der Kriminalsoziologie statt und fanden erst verspätet ihren Weg auch in die Geschichtswissenschaft. Deutsche Beiträge zur Theorieentwicklung sind daher eher rar gesät und deshalb im folgenden Überblick auch nur spärlich zu finden. Die wesentlichen Debatten dieser Auseinandersetzung fanden fern von Rhein und Elbe statt und umspülten vielmehr die Küsten des Atlantiks.

In Anlehnung an J. Muncie²⁷ lassen sich dabei schematisch drei Phasen der Gefängnisgeschichte unterscheiden: eine traditionelle Perspektive, die den Reformcharakter betont, eine revisionistische Perspektive, die auf die ökonomischen und Machteffekte der Einsperrung abhebt, sowie eine integrationsistische Perspektive, die zwischen beiden Ansätzen vermitteln will; hinzufügen kann man schließlich eine vierte, kulturgeschichtliche Perspektive:

Theoretische Phasen der internationalen Gefängnisgeschichte

1. *traditionell*

ständige Reform motiviert durch Wohltätigkeit, Altruismus, Philanthropie und Humanismus, Betonung der individuellen Aktion von Reformern

2. *revisionistisch*

Berücksichtigung von ökonomischen Interessen, Machtrelationen, Ausweitung von Strukturen zentralisierter sozialer Kontrolle

Versionen:

- *marxistisch*: Aufrechterhaltung eines billigen und zuverlässigen Angebots an Arbeitskraft
- *kritisch-marxistisch*: Berücksichtigung von ideologischen, politischen und rechtlichen Transformationen und deren Beziehungen zum Produktionssystem

27 J. Muncie, *Prison Histories. Reform, Repression and Rehabilitation*, in: ders./E. McLaughlin (Hrsg.), *Controlling CRIME*, London 1996, S. 158-196.

- *totalisierend*: das Gefängnis als Kerninstitution einer von disziplinären Normen durchzogenen Gesellschaft, Ausdruck einer Ausweitung und Diversifikation staatlicher Macht und Kontrolle
- 3. *integrationistisch*
Überwindung von „Determinismen“; die verschiedenen Agenturen, Prozeduren, Strategien und Rhetoriken des Strafsystems folgen ihren eigenen Logiken und zeigen jeweils eigene Effekte
- 4. *kulturalistisch*
Diskurse als Präfigurationen der Wahrnehmung von Kriminalität, Erfahrungen und Aneignungen der Akteure, Betonung von Handlungsspielräumen, Repräsentationen

2.1. Die Suche nach dem Ursprung des Humanen: die traditionelle Gefängnisgeschichte

Ausgangspunkt der traditionellen, an Humanität, Fortschritt und Reformfähigkeit des Strafvollzuges glaubenden Gefängnisgeschichte sind zahlreiche rechtsgeschichtliche Untersuchungen, die an der vorletzten Jahrhundertwende die Frage nach dem institutionellen und geistesgeschichtlichen Ursprung der modernen Freiheitsstrafe verfolgte.²⁸ Die Angebote reichten dabei von der öffentlichen Zwangsarbeit, vor allem beim Festungsbau, der Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtstaaten, der Internierung in den englischen *bridewells* bis zu den beiden Amsterdamer Zuchthäusern, die im späten 16. Jahrhundert gegründet worden waren und deren Modell sich im 17. und 18. Jahrhundert über ganz Europa ausbreitete.²⁹ Die Amsterdam-These setzte sich als offizielle Forschungseinsparung durch und überdauert, von kleineren Einsparungen unangefochten, bis heute. Größeren Anteil an der Erstellung dieser institutionellen Genealogie hatten vor allem die Studien R. v. Hippels und E. Schmidts.³⁰ Ihre Forschungsergebnisse zeichneten demzufolge auch bis weit in die 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts die maßgeblichen Leitlinien der deutschen Gefängnisgeschichte vor. So zählte noch 1950 G. Radbruch „Hippels Nachweis

28 Für Deutschland vgl. zusammenfassend G. v. Radbruch, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: ders., *Elegantiae Juris Criminalis*. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts, Basel 1950, S. 116-129.

29 Ebd., S. 117.

30 R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: *Ztschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 18 (1898), S. 419-494, S. 608-666; ders., Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs, Jena 1931; vgl. auch A. Krebs, Die Forschungen Robert v. Hippels über die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe und ihre Bedeutung für das deutsche Gefängniswesen, in: ders., *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*, Berlin 1978, S. 181-205; E. Schmidt, *Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1915.

der Abstammung der modernen Freiheitsstrafe ... von den in Amsterdam ... gegründeten Zuchthäusern“ zu „den schönsten Erfolgen unserer Wissenschaft“.³¹

Eng mit der evolutionären Perspektive auf die Institutionengeschichte des Gefängnisses verbunden war die Vorstellung eines Zuwachses an Rationalität, Gerechtigkeit und humaner Gesinnung im historischen Wandel des Strafvollzugs. Die Erfindung des Erziehungsstrafvollzugs und des Prinzips Resozialisierung durch Arbeit wurde von der Rechtsgeschichte quasi als auf die eigene Gegenwart hinauslaufende Idee gelesen: Auch Gefängnisgeschichte war Fortschrittsgeschichte. Wichtig war ihren Vertretern die historische Herleitung einer Humanisierung der Strafpraxis, des „vortrefflichen, unsern heutigen Auffassungen im wesentlichen entsprechenden Vollzug[s] der Freiheitsstrafe“ in der Geschichte.³² Propagiert wurde dabei die individuelle Aktion menschenliebender Reformen wie H. B. Wagnitz, die sich gleichermaßen gegen mittelalterliche Blutspektakel wie gegen die menschenverachtenden Einsperungspraktiken des Absolutismus richtete. „Writers in this tradition ... [have] tendency to lionize the founders of the system and selectively emphasize their success.“³³ Arbeiten in dieser Perspektive finden sich vereinzelt bis heute in Deutschland wie im angelsächsischen Bereich, dort etwa in den Elogen auf die Gefängnisreformer J. Howard und E. Fry.³⁴

2.2. Die revisionistische Literatur

2.2.1. Die marxistische Perspektive: „Sozialstruktur und Strafvollzug“ von Rusche/Kirchheimer

Mit dem Aufkommen der „revisionistischen“ Literatur vor allem im angelsächsischen Sprachraum verloren die positiven Herleitungsgeschichten der Rechtsgeschichte massiv an Wirkungsmacht. Die Overture für eine Neuinterpretation der Strafvollzugsgeschichte und gleichzeitig eines ihrer einflussreichsten Stücke spielten zwei Vertreter des frühen *Frankfurter Institutes für Sozialforschung*, G. Rusche und O. Kirchheimer, ein.³⁵ Bereits in einem 1933

31 Radbruch, Die ersten Zuchthäuser (Anm. 28), S. 116.

32 Hippel, Beiträge (Anm. 30), S. 429.

33 A. W. Pisciotta, Corrections, Society and Social control in America, in: Criminal Justice History 2 (1981), S. 109-130, hier S. 111.

34 M. Schidorowitz, Wagnitz und die Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe, St. Augustin 2000; J. Gibson, John Howard and Elisabeth Fry, London, 1971; M. Ramsay, John Howard and the Discovery of the Prison, in: Howard Journal 16 (1977), S. 1-16; A. Krebs, John Howard's influence on the Prison System in Europe, in: Freeman, J. (Hrsg.), Prisons. Past and Future, London 1978.

35 Zu Biographie und Werkgeschichte vgl. R. Lévy, H. Zander, Introduction, in: G. Rusche/O. Kirchheimer, Peine et structure sociale. Histoire et „Théorie critique“ du régime pénal. Texte présenté et établi par R. Lévy et H. Zander, Paris, 1994, S. 9-81; F. Schale,

erschienenen Aufsatz hatte Rusche drei stark ökonomisierende Thesen zum Strafvollzug vertreten:³⁶ 1. eine *Verschlechterungsthese*, nach der die soziale Lage der untersten Schichten der Bevölkerung, auf welche Verbrechensbekämpfung zielt, keine Besserung erführe, da diese daraus die Berechtigung zu einer ausufernden kriminellen Betätigung ableiten und diese wiederum jeden möglichen Rahmen eines Strafvollzugs sprengen würden. 2. eine *Arbeitsmarktthese*, nach der historisch ein Arbeitsüberangebot zur Vernichtung von Arbeitskraft und damit zu Körper- und Leibstrafen führe, eine Knappheit auf dem Arbeitsmarkt dagegen aber zur Ausbeutung wertvoller Arbeitskraft durch Zwangsarbeit, beispielsweise in Zucht- und Arbeitshäusern. 3. schließlich eine *Fiskalthese*, nach welcher fiskalische Interessen wirkten, wenn die Gefängnisse nicht zum Zuge kommen sollten, um den Arbeitsmarkt auszugleichen – Regierungen also im Zweifel eher zur billigeren Deportation statt zum teuren Ausbau des Gefängnisystems greifen würden.

Diese Thesen, die Rusche in einem Manuskript für das inzwischen nach New York emigrierte Institut aufrecht erhielt, waren stark umstritten, was dazu führte, dass eine Überarbeitung dem Juristen O. Kirchheimer anvertraut wurde. Dieser veröffentlichte 1939 schließlich eine von dem inzwischen nach Palästina ausgewanderten Rusche nur mäßig gebilligte Fassung. Zwar blieb der zentrale Grundgedanke der Arbeit der, dass „jede Produktionsweise“ dazu tendiere, „Bestrafungsmethoden zu ersinnen, welche mit ihren Produktionsverhältnissen übereinstimmen“.³⁷ Kirchheimers Korrekturen ließen die anderen beiden Thesen, Verschlechterungs- und Fiskalthese, jedoch stärker hervortreten, um etwa die ökonomisch kaum zu erklärende Einführung des Stufenstrafvollzugs am Ende des 19. Jahrhunderts zu deuten. Auch ihm gelang allerdings keine bis in die Gegenwart bündige Erklärung. So blieb ihm etwa nur übrig, die Verschärfungen im Strafvollzug des Nationalsozialismus trotz eines wachsenden Arbeitskräftebedarfs durch den pauschalen Hinweis auf die Menschenverachtung des Regimes verständlich zu machen.

In der Folge geriet das Buch aus verschiedenen Gründen aus dem Blick. Tatsächliche Wirkung entfaltete es erst nach verschiedenen Neuauflagen Anfang der 1970er Jahre und seiner breiten Diskussion in Geschichte und Kriminalsoziologie: Der Empfang war dabei allerdings eher kühl. Neben dem Un-

Sozialstruktur und Strafvollzug. Zur Entstehungsgeschichte der ersten amerikanischen Publikation des emigrierten Frankfurter Instituts für Sozialforschung, in: *Kriminologisches Journal* (2002) 4, S. 273-288..

36 G. Rusche, *Arbeitsmarkt und Strafvollzug*, in: *Zeitschrift für Sozialforschung* 2 (1933), S. 63-78. Die Argumentation im Folgenden nach K. F. Schumann, *Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen. Zur aktuellen Diskussion über Rusche/Kirchheimer*, in: *Kritische Justiz* 14 (1981) 1, S. 64-77.

37 G. Rusche/O. Kirchheimer, *Punishment and Social Structure*, New York 1939, zit. nach der dt. Übersetzung: *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt a. M. 1974, S. 5.

vermögen der Studie, die Strafvollzugsentwicklung des 20. Jahrhunderts zu erklären, wurden Vorbehalte gegenüber der historischen Korrektheit geltend gemacht und ein ökonomischer Reduktionismus³⁸ beklagt. So schrieb M. Ignatieff gegen die Idee einer Absorption von Arbeitskraft durch verstümmelnde oder vernichtende Körper- und Leibstrafen an. Von H. Steinert und H. Treiber kam eine Kritik an den zu großen Zeiträumen der Studie und der Missachtung von Besonderheiten in einzelnen Ländern. Für sie wurde die Arbeitsmarktthese zur Ausrottungsthese – „das Strafrecht dient der Ausrottung der subsistenzlosen Bevölkerungsanteile, die der Arbeitsmarkt nicht aufnehmen kann“; was sie wie Ignatieff anzweifelten. D. Melossi betonte schließlich den nur geringen Beitrag, den die Zuchthausmanufakturen zur Ausnutzung von Arbeitskraft leisten konnten.³⁹

Anschlussfähiger waren Rusche/Kirchheimer dagegen für die DDR-Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die das Aufkommen der Zucht- und Arbeitshäuser in den Prozess der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals integrierte.⁴⁰ Für die Zwangsanstalten der absolutistischen Epoche wurde dementsprechend deren wirtschaftliches Handeln und ihre Ausgestaltung als Manufakturbetriebe charakteristisch. H. Eichler versuchte anhand der preußisch-brandenburgischen Anstalten den Nachweis, dass die Zucht- und Arbeitshäuser staatliche Initiativen zur Ausgleichung eines massiven Arbeitskräftemangels in textilen Gewerbe waren. Von anderer Seite wurde dagegen der „außerökonomische Zwang“ betont, mit dem besitzlose Unterschichten an ihre neue Bestimmung als proletarische Reservearmee für die Manufakturproduktion gewöhnt werden sollten. Unklarheit bestand allerdings darüber, welcher Charakter diesen Produktionsstätten zuzubilligen war: feudale Manufakturen oder kapitalistische Betriebe? Als Kompromiss wurde letztlich in aller Schwammigkeit angenommen, dass die „Zwangsanstaltsmanufakturen

38 H. Cremer-Schäfer/H. Steinert, Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben, in: *Kriminologisches Journal* (Beiheft 1: Kritische Kriminologie heute) 1986, S. 77-118; H. Franke, *The Rise and Decline of Solitary Confinement. Social-historical Explanations of Long-term Penal Changes*, in: *British Journal of Criminology* 32 (1992) 2, S. 125-143, hier S. 130.

39 M. Ignatieff, *A Just Measure of Pain* (Anm. 25), 12; H. Steinert/H. Treiber, *Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“*, in: *Kriminologisches Journal* 10 (1978), S. 81-106, hier S. 87; D. Melossi, *Georg Rusche and Otto Kirchheimer. Punishment and Social Structure*, in: *Crime and Social Justice* 9 (1978), S. 73-85, hier S. 80.

40 Gemäß der These von Marx über die Pauperisierung der bäuerlichen Schichten, „das von Grund und Boden gewaltsam exproprierte, verjagte und zum Vagabunden gemachte Landvolk“, das „durch grotesk-terroristische Gesetze in eine dem System der Lohnarbeit notwendige Disziplin hineingepeitscht, -gebrandmarkt, -gefoltert“ wurde. K. Marx, *Das Kapital*, Bd. 1 (= MEW 23), Berlin 1962, S. 765.

... eine Form der vielfältigen Übergangsverhältnisse“ im zerfallenden ökonomischen Gefüge der Feudalgesellschaft waren.⁴¹

Die Ergebnisse der marxistischen DDR-Geschichtswissenschaft blieben damit weitgehend auf der Stufe des ökonomischen Reduktionismus von Rusche/Kirchheimer stehen. Obwohl theoretisch durchaus möglich, fanden sie auch keinen Anschluss an die in den nächsten Jahren fortschreitenden Forschungen in Westeuropa. Impulse gingen von hier erst wieder aus, als im Gefolge einer sich intensivierenden Unterschichten- und Armutsforschung die Zucht- und Arbeitshäuser als Instrumente frühneuzeitlicher Sozialpolitik neu in den Blick gerieten.⁴²

2.2.2. Die kritisch-marxistische Perspektive

In der westeuropäischen Forschung wurden die Beanstandungen an Rusche/Kirchheimer hingegen zum Ausgangspunkt einer ganzen Palette an kritischen, die Thesen prüfenden und weiterentwickelnden Studien. Die Gefängnisse wurden eingebettet in eine Proletarisierung des Produktionsprozesses und einer Beförderung der Arbeitsteilung. Ihre signifikante Rolle für die Sozialisation der Arbeitskraft für die kapitalistische industrielle Produktion wurde betont.⁴³ Man sah in ihnen eine Möglichkeit, politisch obsolet gewordene Produktions- und Ausbeutungspraktiken wie die Sklaverei in den Vereinigten Staaten zu erhalten.⁴⁴ Sie galten schließlich als Agenten für eine Einführung industrieller Technologie und Innovationen in den Produktionsprozess. Die reine Produktionsorientierung und Profitperspektive von Rusche/Kirchheimer wurde etwa durch den Hinweis aufgelöst, dass die Gefängnisse in einzelnen amerikanischen Bundesstaaten in der Überproduktionskrise des späten 19.

41 H. Eichler, Zucht- und Arbeitshäuser in den mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußens. Ihr Anteil an der Vorbereitung des Kapitalismus. Eine Untersuchung für die Zeit vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1970) 1, S. 127-147, bes. S. 135-136, 144; H. Mottek, Wirtschafts-geschichte Deutschlands. Ein Grundriß, Bd. 1, Berlin 1968, S. 294.

42 Vgl. etwa A. Fiedler, Vom Armen-, Bettel- und Räuberwesen in Kursachsen, vornehmlich während der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: R. Weinhold (Hrsg.), Volksleben zwischen Zunft und Fabrik. Studien zu Kultur und Lebensweise werktätiger Klassen und Schichten während des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, Berlin 1982, S. 285-317.

43 M. Miller, Sinking Gradually into the Proletariat: The Emergence of the Penitentiary in the U.S. in: *Crime and Social Justice* 14 (1980), S. 37-43; C. Adamson, Punishment After Slavery: Southern States Penal Systems 1865-1890, in: *Social Problems* 30 (1983) 5, S. 555-569; J. Conley, Prisons, Production and Profit. Reconsidering the Importance of Prison Industries, in: *Journal of Social History* 14 (1980) 1, S. 257-275; D. Melossi/M. Pavarini, *Carcere e fabbrica. Alle origini del sistema penitenziario*. Bologna, Il Mulino, 1977.

44 Vgl. dazu auch den Beitrag von N. Finzsch in diesem Band.

Jahrhunderts wichtige regionale Nachfragefaktoren wurden und als essentielle Elemente des Staatskonsums dienten.⁴⁵ Die Studie wurde allerdings auch in Schutz genommen gegen ein zu mechanistisches Verständnis ihrer Thesen. So wurde etwa hervorgehoben, dass die von Rusche/Kirchheimer aufgestellten „Zusammenhänge zwischen Arbeitsmarkt und Strafvollzug ... nicht quantitativ, sondern qualitativ zu verstehen“ seien.⁴⁶

Mit solchen Hinweisen bewegte sich die Gefängnisgeschichte immer deutlicher auf eine Reformulierung der grundlegenden Annahmen zu und suchte die enge Anknüpfung der Strafvollzugsentwicklung an die Bedingungen des Arbeitsmarktes zugunsten einer Kopplung an die politisch-ideologischen und sozialen Strukturen des jeweiligen Produktionssystems aufzugeben. Statt der engen Verzahnung von Beschäftigungssystem und Strafen kam man zur Erkenntnis komplexer Beziehungen zwischen Gefängnis und kapitalistischer Ökonomie. „Der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Strafrecht stellt sich damit in erster Linie auf dem Umweg über ideologische Entwicklungen her, die ihrerseits der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen.“⁴⁷ Das Aufkommen des Gefängnisses bettete sich nun ein in eine Durchsetzung kapitalistischer Ethik und Weltvorstellungen, ohne unbedingt deren treibende Kraft sein zu müssen. So wurde das mit C. Beccaria aufkommende Prinzip der Schuldangemessenheit von Strafe als „eine ähnliche Verdinglichung menschlicher Existenz“ interpretiert wie „die Standardisierung von Lebenszeit als Arbeitszeit an Maschinen“; beide galten „als Mechanismen zur Herstellung einer dem Kapitalismus gemäßen Existenzauffassung“. In der Haft, an der in der Industrialisierungsphase festgehalten wurde, sah man einen Transmissionsriemen der Disziplinierung – gerade das Arbeitsüberangebot im späten 19. Jahrhundert ließ in der Vollzugsgestaltung Raum entstehen „für die ritualistische Demonstration von gesellschaftlichen Werten wie Disziplin, Untertanengeist, Arbeitsethik“.⁴⁸ Drill und drakonische Bestrafungsmethoden in der Ausgestaltung der Haftstrafe wurden als der Fabrikdisziplin analoge Techniken von Dressur und Abrichtung von Menschen zur Einpassung in einen arbeitsteiligen, zeitökonomischen, auf Regelmäßigkeit ausgerichteten Produktionsprozess gelesen.⁴⁹ Die Idee einer prinzipiellen Identität von Fabrik

45 G. Gardner, *The Emergence of the New York State Prison System: A Critique of The Rusche-Kirchheimer Model*, in: *Crime and Social Justice* 29 (1987), S. 88-109.

46 Schumann, *Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen* (Anm. 36), S. 69.

47 W. Hassemer/H. Steinert/H. Treiber, *Soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalisierung durch den Gesetzgeber*, in: W. Hassemer/K. Lüderssen (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts*, München 1978, S. 39.

48 Schumann, *Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen* (Anm. 36), S. 71 f.

49 Erstmals war eine solche Interpretation bereits Mitte der 1920er Jahre aufgetaucht, als in den Zucht- und Arbeitshäusern die Wurzeln einer „Fabrikklaverei“ zur Erzwingung der

und Gefängnis erlangte Wirkmächtigkeit und Gefängnisreformer wurden in eine Reihe gestellt mit „den Vätern des Fabriksystems und des wissenschaftlichen Managements“.⁵⁰

2.2.3. Die totalisierende Perspektive: Foucaults Theorie der Disziplinargesellschaft

Etwas ermattet von der Rusche/Kirchheimer-Debatte kam neue Dynamik in die Gefängnisgeschichte mit den in ihrer Radikalität durchaus auf Provokation zielenden Thesen M. Foucaults. Auch hier spielten die Orchester der HistorikerInnen wieder eher in Westeuropa und Nordamerika auf, während die deutsche Rezeption lange Zeit erneut weitgehend auf die Kriminalsoziologie und Kriminologie⁵¹ beschränkt blieb. Seine Wahrnehmung hierzulande konzentrierte sich jedoch hauptsächlich auf eine Diskussion der Studie „Überwachen und Strafen“, wobei deren Modifizierungen in nachfolgenden kleineren Aufsätzen, Interviews und Gesprächen⁵² weitgehend ignoriert blieben. Die Ablehnung seiner Thesen war fast einstimmig. Diese Abwehrhaltung gegenüber dem „Pariser Philosophen“ übertrug sich schließlich auch auf die deutsche Geschichtswissenschaft, als diese sich zögerlich in Rezeption versuchte.⁵³ Ein Wille zur Fruchtbarmachung seines Werkes blieb gerade unter HistorikerInnen lange eine Außenseiterposition.⁵⁴ In den deutschen Arbeiten zur Gefäng-

für die industrielle Produktion unabdingbaren Arbeitsdisziplin gesehen wurde: M. Adler, Fabrik und Zuchthaus. Eine sozialhistorische Untersuchung, Leipzig 1924.

50 Ignatieff, A Just Measure Of Pain (Anm. 25), 62. Ähnlich auch die Ausführungen Foucaults zur Zeitökonomik in Armee und Schule (Überwachen und Strafen [Anm. 12], S. 192-201).

51 W. Pircher/H. Steinert/R. Burger/O. Negt/W. Hassemmer/W. Stangl, Michel Foucault & das Gefängnis = Kriminalsoziologische Bibliographie (19/20) 1978; M. Althoff/M. Leppelt, „Kriminalität“ – eine diskursive Praxis. Foucaults Anstöße für eine kritische Kriminologie, Hamburg 1995.

52 Vgl. dazu vor allem M. Foucault, Dits et écrits 1954-1988. Bd. II (1970-1975), III (1976-1979), IV (1980-1988), Paris 1994. Breitere Kenntnis dieser Werkteile ist zu erhoffen nach Abschluss der derzeit vorgenommenen Übersetzung der „Dits et écrits“ ins Deutsche (erscheinen im Suhrkamp-Verlag). Ebenso wenig einbezogen werden in der Regel die gleichfalls zum Themenkomplex Einsperrung gehörigen Bücher über die Lettres de cachets und den Elternmörder Pierre Rivière (M. Foucault/A. Farge, Familiäre Konflikte. Die „Lettres de cachet“. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989 [fr. 1982]; M. Foucault, Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz, Frankfurt a. M. 1975 [fr. 1973]).

53 D. J. K. Peukert, Die Unordnung der Dinge. Michel Foucault und die deutsche Geschichtswissenschaft, in: F. Ewald/B. Waldenfels (Hrsg.), Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken, Frankfurt a. M. 1991, S. 320-333; H. Kallweit, Archäologie des historischen Wissens. Zur Geschichtsschreibung Foucaults, in: C. Meier/J. Rüsen (Hrsg.), Historische Methode (= Beiträge zur Historik, Bd. 5), München 1988, S. 267-299.

54 M. Dinges, Michel Foucault. Justizphantasien und die Macht, in: Blauert/Schwerhoff, Mit den Waffen der Justiz (Anm. 1), S. 189-244.

nisgeschichte wird Foucault häufig lapidar als empirisch unzuverlässiger Philosoph der französischen Gefängnisgeschichte vermerkt. B. Stier führt zwar die „offenen und keineswegs zielgerichteten Aspekte des Disziplinierungsprozesses“ in den Arbeiten Foucaults an,⁵⁵ räumt ihnen in seiner nachfolgenden Argumentation aber keinen weiteren Platz ein. Andere Arbeiten zur deutschen Strafvollzugsgeschichte erwähnen Foucault nicht einmal. Vor diesem Hintergrund lässt sich zumindest für Deutschland der Eindruck G. Schwerhoffs nur schwer teilen, die Geschichtswissenschaft hätte der Epoche der Einsperrung „im Gefolge der bekannten Thesen von Michel Foucault ihre Aufmerksamkeit geschenkt“.⁵⁶

Ausgangspunkt für Foucaults Interesse für das Gefängnis ist eine Untersuchung der „gebietenden Praktiken und Diskurse ..., die das System der Strafjustiz ausmachen“.⁵⁷ Für ihn stellt sich das Gefängnis nicht nur als Agentur sozialer Repression dar, sondern ist gleichsam ein „Mikromodell der bürgerlichen Gesellschaft“⁵⁸ und Ausdruck einer mit ihr aufkommenden „neuen Ökonomie der Macht“. Diese Macht wird von Foucault von vornherein als eine produktive Kraft konzeptualisiert, die man „als ein produktives Netz auffassen [muss], das den ganzen sozialen Körper überzieht und nicht so sehr als negative Instanz, deren Funktion in der Unterdrückung besteht“.⁵⁹ Theoretisches Anliegen der Arbeit Foucaults ist die Analyse einer neuen Form gesellschaftlicher Normproduktion. Sein Thema ist die „Disziplinargesellschaft“. Es geht Foucault also, das sei noch einmal betont, um etwas völlig anderes als um eine Institutionengeschichte *des* Gefängnisses. Er schreibt vielmehr eine Sozial-„Geschichte der Gegenwart“⁶⁰ und verwebt dabei „die historische Genealogie des Gefängnisses und die Analytik moderner Machtmechanismen, deren Konfiguration die Aktualität bestimmt“.⁶¹

Die Geburt des Gefängnisses wird für Foucault nur vor dem breiten Hintergrund der Herausbildung von auf den menschlichen Körper zielenden Disziplinartechniken seit dem 18. Jahrhundert denkbar, die nicht mehr allein ökonomisch zu determinieren sind. Sein zentrales Argument ist, dass sich die Einsperrung als Machtinstrument etabliert, weil sie den bisherigen Strafmethoden der exemplarischen Bestrafung in der Effizienz gesellschaftlicher

55 Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 18), S. 26.

56 Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch (Anm. 1), S. 104.

57 M. Foucault, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a. M. 2000 [fr. 1972], S. 43.

58 U. Brieler, Die Unerbittlichkeit der Historizität. Foucault als Historiker, Köln/Weimar 1998, S. 297.

59 M. Foucault, Wahrheit und Macht. Interview mit A. Fontana und P. Pasquino, in: Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978, S. 35 [fr. 1977].

60 Foucault, Überwachen und Strafen (Anm. 12), S. 38, 43, 269.

61 Brieler, Die Unerbittlichkeit der Historizität (Anm. 58), S. 302.

Normproduktion überlegen ist. Die repressiven Herrschaftstechniken des absolutistischen Staates, die maßgeblich im Prinzip des Ausschlusses gründeten, sahen sich strukturellen Herausforderungen gegenüber, denen sie nicht mehr gewachsen waren. Das rasante Bevölkerungswachstum und das Anwachsen des frühkapitalistischen Produktionsapparats verlangten nach ordnenden Gesten und der Schaffung funktionierender Individuen, die ihren Rollen in einer sich differenzierenden und sich individuelle Freiheitsräume erschaffenden bürgerlichen Gesellschaft lautlos und aus eigenem Antrieb nachkamen. Ergebnis waren moderne Gemeinwesen, in denen weniger das vertikale Verhältnis der feudalen Souveränität zählte als vielmehr die durchgängige Verteilung von Beziehungen disziplinärer Natur und in denen sich Technologien der Abrichtung von Körper und Seele entfalteten. Das Gefängnis war nicht die zentrale Disziplinierungsagentur dieser Gesellschaften, sondern signifikanter Ausdruck von deren disziplinärer Organisation im Ganzen: „Disziplin ist eine Technik und nicht eine Institution“, wie H. Dreyfus und P. Rabinow treffend zusammengefasst haben.⁶² Die Disziplinargesellschaft war zudem keine Einsperrungsgesellschaft,⁶³ sondern im Gegenteil, die Disziplinen sonderten nicht mehr ab, ihre Verbreitung homogenisierte den sozialen Raum, sie schaffte erst die Voraussetzung für dessen freiheitliche Potentiale.⁶⁴ Die Disziplinen gestalteten Gesellschaft und sie produzierten eine Sorte gemeinsamer Sprache zwischen allen ihren Institutionen.⁶⁵

Foucaults unterschied die Einkerkung als Strafform der Disziplinargesellschaft von der unproduktiven „großen Einsperrung“ der Bettler und Notleidenden in den *Hôpitaux généraux* des späten 17. Jahrhunderts.⁶⁶ In diesen

62 H. L. Dreyfus/P. Rabinow, Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a. M. 1987, S. 183 [an. 1982].

63 Das behauptete noch S. Breuer in seiner Zusammenfassung der Thesen Foucaults: „Wollte man das Fazio von Überwachen und Strafen auf eine Formel bringen, so wäre es diese: die Gefängnistore können geöffnet werden, weil die Gesellschaft selbst zum Gefängnis geworden ist – zur Disziplinargesellschaft.“ S. Breuer, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: C. Sachsse/F. Tennstedt, Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 45-69, hier S. 62.

64 Freiheit und Disziplin sind für Foucault nicht unabhängig voneinander zu denken. Darum der für seine Ächtung als „Anti-Aufklärer“ verhängnisvolle Satz: „Die ‚Aufklärung‘, welche die Freiheiten entdeckt hat, hat auch die Disziplinen erfunden“ (Foucault, Überwachen und Strafen [Anm. 12], S. 285).

65 Daher das bekannte Diktum Foucaults: „Was ist daran verwunderlich, wenn das Gefängnis den Fabriken, den Schulen, den Kasernen, den Spitälern gleicht, die allesamt den Gefängnissen gleichen?“ Ebd., S. 292.

66 M. Foucault, Die große Einsperrung, in: ders., Dits et écrits, Bd. II (1970–1975), S. 429-436; ähnlich bereits in ders., Histoire de la folie à l'âge classique, Paris 1972, S. 67-147 – große Teile davon fehlen in der dt. Übersetzung (Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt a. M. 1973).

sah Foucault vor allem den Versuch einer moralischen Reinigung der Internierten durch Arbeitszwang, nicht eine Abrichtung größerer Menschenmassen auf die Anforderungen einer neuen, arbeitsteilig organisierten und sich sozial auffächernden Gesellschaft. Die Herrschaftstechniken des absolutistischen Zeitalters verschwanden unter dem Druck der sozialen und ökonomischen Problemlagen zugunsten von Techniken, die Produktivität und Wertschöpfung zu garantieren vermochten und den Zeitgenossen nicht als Zerstörung, sondern als Aufbruch in eine neue Epoche der Entfaltung erschienen: „An die Stelle des Prinzips von Gewalt/Beraubung setzen die Disziplinen das Prinzip von Milde/Produktion/Profit.“⁶⁷ Obwohl seit dem 16. Jahrhundert im Entstehen begriffen, beschleunigte sich die gesellschaftliche Etablierung der Disziplinartechniken am Ende des 18. Jahrhunderts auf drei Ebenen. Sie traten 1. über die Grenzen ihrer ursprünglichen Institutionen wie Kasernen, Manufakturen, Arbeitshäuser und verbreiteten sich überall in der Gesellschaft. 2. verstaatlichten sie sich, besonders augenfällig in der Einrichtung einer zentralisierten Polizei. Schließlich wurden sie 3. zum Vehikel einer erkenntnisdurstigen Wissenschaft, die sich den Menschen zum Gegenstand nahm. An der Schwelle zum 19. Jahrhundert ist, so Foucault, die „Disziplinargesellschaft“ geboren und die ihr inhärenten Disziplinartechniken haben eine Dichte und Intensität erreicht, die es erlauben, „sie als Instrument präziser Klasseninteressen einzusetzen“.⁶⁸

Das Gefängnis und die mit seiner Durchsetzung propagierte „humane“ Freiheitsstrafe wurden nun zum Herrschaftsinstrument des Bürgertums und dessen liberaler Ideologie. Dressur und Verhaltenskontrolle visierten Körper, die nicht mehr gemartert werden mussten, weil man ihre Produktivität und Formbarkeit erkannt hatte. Ziel des Gefängnisses war es dabei nicht, zu resozialisieren oder zu bessern, sondern, umfassender, total zu erziehen, d. h. eine Anzahl von Menschen als Delinquenten objektiv zu erfassen, sie nicht als Schurken und Widerspenstige zu bestrafen, sondern als Täter wissenschaftlich zu objektivieren und als Spezies aus der Normalmasse heraus zu individualisieren, um sie dann als Schmiermittel immer wiederkehrender Normproduktion einsetzen zu können. Das Gefängnis wurde zur Produktionsstätte einer für die herrschende Klasse „nützlichen Delinquenz“, die eine effiziente Überwachung der Restbevölkerung erlaubte. Das Gefängnis war, so Foucault, „nicht dazu bestimmt ..., Straftaten zu unterdrücken, sondern sie zu differenzieren, sie zu ordnen, sie nutzbar zu machen“; es soll weniger „diejenigen gefügig machen ..., die Gesetze übertreten, sondern ... die Überschreitung der Gesetze in einer allgemeinen Taktik der Unterwerfung zweckmäßig organisieren“. Das

67 Foucault, Überwachen und Strafen (Anm. 12), S. 281.

68 Brieler, Die Unerbittlichkeit der Historizität (Anm. 58), S. 328.

Gefängnis wurde zum Motor eines Überwachungskreislaufs: „Die polizeiliche Überwachung liefert dem Gefängnis die Straftäter, die dieses zu Delinquenten transformiert, welche dann zu Zielscheiben und Hilfskräften der Polizei werden und einige aus ihren Reihen regelmäßig wiederum ins Gefängnis bringen.“⁶⁹ Damit hätte Foucault nicht nur eine Rehabilitierung des „Lumpenproletariats“ vorgenommen,⁷⁰ sondern auch die bis heute theoretisch überzeugendste Antwort auf die Frage gegeben, warum das Gefängnis trotz seines seit zweihundert Jahren andauernden scheinbaren Misserfolgs immer noch auf der Agenda der Strafmittel seinen prominenten Platz behauptet.

Der Einfluss Foucaults auf die Gefängnisgeschichte ist am deutlichsten zu spüren in Frankreich, wo es auch zu einer zumindest partiellen Annäherung zwischen ihm und einigen HistorikerInnen kam. Bestärkt durch seine Arbeiten fühlte eine Minderheit sich ermutigt, eigene Forschungen in die Diskussion einzubringen und Foucault mit einer Mischung aus Neugier und Skepsis entgegen zu kommen.⁷¹ Wenige Jahre später erschien der Einfluss Foucaults auf die seit dem Erscheinen von „Überwachen und Strafen“ unternommenen Studien evident.⁷² Allerdings anders als er vielleicht gehofft hatte: Während es nun zum guten Ton gehörte, in Vorworten auf seine Arbeit und deren Rolle für die Öffnung eines von der Sozialgeschichte bisher vernachlässigten Forschungsfeldes hinzuweisen, wurden seine Thesen immer stärker wegen ihrer historischen Ungenauigkeit kritisiert.⁷³ Auf einem Kolloquium verwarf M. Ignatieff 1982 Foucaults Ansichten völlig, indem er ihm ankreidete, eine „quasi marxistische Sichtweise auf die bürgerliche Ideologie adoptiert [zu haben], die deren Einheit hinsichtlich von Rationalität, Disziplin und Säkularisierung übertreibe“. Ignatieff schlug vor, schlicht in eine „nach-nach-Foucault“-Epoche der Geschichte des Gefängnisses einzutreten.⁷⁴ Ein Teil der

69 Foucault, *Überwachen und Strafen* (Anm. 12), S. 351, 363-364.

70 „Es gibt also nicht eine kriminelle Natur, sondern Kräftespiele, welche die Individuen je nach ihrer Klassenzugehörigkeit an die Macht oder ins Gefängnis bringen.“ Ebd., S. 374.

71 Dabei wird zu Recht immer wieder darauf hingewiesen, dass es in Frankreich eine Gefängnisgeschichte vor Foucault gab. Neben Arbeiten zur Rechtsgeschichte vor allem der zentrale Artikel von M. Perrot, *Délinquance et système pénitentiaire en France au XIXe siècle*, in: *Annales E.S. C.* (1975) 1, S. 67-91; neu abgedruckt in dies., *Les ombres de l'histoire* (Anm. 5), S. 163-192; P. Deyon, *Le temps des prisons*; Paris 1975.

72 J.-G. Petit, *Les historiens de la prison et Michel Foucault*, in: *Sociétés et Représentations* 3 (1996), S. 157-170, hier S. 160; die Argumentation im Folgenden wesentlich nach diesem Beitrag von Petit.

73 So in dem aus der *International Association for History of Crime and Criminal Justice* an der Maison des sciences de l'homme Paris hervorgegangene Sammelband P. Spierenburg (Hrsg.), *The Emergence of Carceral Institutions: Prisons, Galeys and Lunatic Asylums. 1550-1900*, Rotterdam 1984.

74 M. Ignatieff, *Historiographie critique du système pénitentiaire*, in: Petit (Hrsg.), *La prison* (Anm. 24), S. 9-17, hier S. 15.

HistorikerInnen folgte diesem Aufruf, Foucault zu vergessen. Ein anderer intensiviert die Arbeit, regte Qualifizierungsarbeiten an, organisierte Tagungen und Seminare,⁷⁵ deren bekanntestes das des ehemaligen Justizministers R. Badinter und der Historikerin M. Perrot an der Pariser *Ecole des hautes études en sciences sociales* werden sollte.⁷⁶

Neben einer Vielzahl von kleineren Studien nahm von hier schließlich die beeindruckende Studie J.-G. Petits zum Strafgefängnis in Frankreich von 1780-1875 ihren Ausgang. Petit sah durch seine eigenen Forschungen die These Foucaults bestätigt, das Gefängnis sei eine Agentur zur Fabrikation einer kriminalisierten Unterschicht, während er ihm kaum folgen konnte in der Annahme der Etablierung eines kohärenten Systems sozialer Kontrolle, das durch körperliche Disziplinierung angetrieben würde und dessen Paradigma das Gefängnis wäre.⁷⁷ Die Rolle des „Panoptismus“, dem Foucault so große Bedeutung für die körperliche und seelische Überwachung beigemessen hatte, wurde durch den Hinweis infrage gestellt, dass er aufgrund der hohen finanziellen Kosten fast nirgends realisiert worden war. In Frankreich wurden vielmehr riesige Zwangsarbeitsmanufakturen oder menschenunwürdige Übersee-straflager errichtet, die beide von der panoptischen Idee weit entfernt waren. Die Vielfältigkeit des Bürgertums im 18. und 19. Jahrhundert ließ zudem die foaldianische Denunziation des Philanthropismus immer fragwürdiger erscheinen.⁷⁸ Schließlich wurde der kritische Blick Foucaults auf die Aufklärung als zu reduktionistisch zurückgewiesen und als Überschuss des eigenen politischen Engagements im „Donnerrollen der Schlacht“⁷⁹ der frühen 1970er Jahre vermerkt. Zusammenfassend kommt J.-G. Petit für Frankreich jedoch 1996 zu dem Schluss, dass der Einfluss Foucaults, „obwohl seit langem auf dem Weg, von den Historikern absorbiert zu werden, latent [bliebe], immer noch anspornd [sei] durch seine schonungslose Sicht [und] immer noch anspruchsvoll durch seine intellektuelle Kraft“.⁸⁰

75 Vgl. die Übersicht in Petit, *Les historiens de la prison* (Anm. 72), S. 163-165.

76 Dessen Ergebnisse in R. Badinter, *La prison républicaine*, Paris 1992.

77 Petit, *Ces peines obscures* (Anm. 21).

78 C. Duprat, *Pour l'amour de l'Humanité. Le temps des philanthropes*, Paris 1993. Wesentlich für Foucault war an J. Bentham's Entwurf des Panoptikums (1787) freilich weniger dessen etwaige Realisierung als vielmehr der Umstand, dass Ende des 18. Jahrhunderts eine solche Vorstellung totaler Überwachung überhaupt denkbar geworden war; vgl. *Überwachen und Strafen* (Anm. 12), S. 251-292.

79 Vgl. den letzten Satz von „Überwachen und Strafen“: In der vorgeblichen „Humanität [der Einsperrung] ist das Donnerrollen der Schlacht nicht zu überhören“ (S. 397); zu Foucaults Verständnis der Aufklärung, die eine solche Kritik fragwürdig macht vgl. M. Foucault, *Was ist Aufklärung?*, in: E. Erdmann/R. Forst/A. Honneth (Hrsg.), *Ethos der Moderne. Foucaults Kritik der Aufklärung*, Frankfurt a. M./New York 1990, S. 35-54 [fr. 1984].

80 Petit, *Les historiens de la prison* (Anm. 72), S. 170.

Intensiver in einer Studie zu den deutschen Einsperrungsinstitutionen auseinandergesetzt hat sich nur der Niederländer P. Spierenburg mit den Thesen Foucaults. Er wendet sich explizit gegen eine Interpretation des Gefängnisses als Repressionsmittel oder als Marginalisierungsagentur und plädiert für einen stärkeren Einbezug mentalitätsgeschichtlicher Überlegungen und die Einbettung der Entstehung des Gefängnisses in einen Prozess der Zivilisation. An N. Elias' Thesen anschließend sieht er in der Strafform Internierung einen Ausdruck für die Pazifizierung der Gesellschaft an der Schwelle zur Moderne und für die Formierung des modernen Zentralstaates.⁸¹ Vor allem aber konzentriert sich Spierenburg in seinen Arbeiten auf den Nachweis einer breiten Präexistenz der Einsperrung vor dem 19. Jahrhundert und einer zweihundert Jahre dauernden Koexistenz von „Schafott und Haft“ in einer langen Experimentierphase der Strafvollzugssysteme. Spierenburg verbindet das Aufkommen der kommunalen und landesherrlichen Zuchthäuser in Norddeutschland und Holland im 17. und 18. Jahrhundert mit Haushaltsvorstellungen und Familienmodellen und kann so deren Charakterisierung als frühkapitalistische Manufakturbetriebe zurückweisen. Demgegenüber betont er den Strafcharakter bereits dieser Einrichtungen: „Early modern prison workhouses were pseudohouseholdes rather than capitalist manufactories, and penal considerations prevailed economic ones“.⁸²

Neben dieser Arbeit lässt sich eine Auseinandersetzung mit Foucaults Thesen lange Zeit nur in der deutschen Kriminalsoziologie wiederfinden. H. Steinert wiederholte schon 1978 die Vorwürfe historischer Ungenauigkeit, sah die Internierungsinstitutionen des 17. Jahrhunderts wie die Fortdauer körperlichen Strafs nach dem Aufkommen des Freiheitsentzuges vernachlässigt, empfand die Verlagerung des Gefängnisses und der Disziplinierung ins 19. Jahrhundert als „wenig überzeugend“, warf dem Autor eine „kühne Arroganz des ‚totalen‘ Durchblicks“ vor und bescheinigte dem Buch, als Produkt einer „luftigen Entrücktheit eines Intellektuellen-Betriebs, dem die praktische Basis vorenthalten wird“, insgesamt „eher verwirrend als klärend“ zu sein.⁸³ In diesem Verriss waren bereits alle Zutaten enthalten, welche die spärliche Rezeption des Werkes von Foucault in Deutschland bis in die 1990er Jahre hinein prägen sollten: ein grundsätzliches Missverständnis des Anliegens des Buches, das seinem Titel nach als Institutionengeschichte des Gefängnisses gele-

81 P. Spierenburg, *The Prison Experience. Disciplinary Institutions and Their Inmates in Early Modern Europe*, New Brunswick, London 1991; eine grundlegende Kritik der Thesen von Elias: G. Schwerhoff, *Zivilisationsprozess und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias' Forschungsparadigma in historischer Sicht*, in: *HZ* 266 (1998), S. 561-605.

82 Spierenburg, *The Prison Experience* (Anm. 81), S. 277, 279.

83 H. Steinert, *Ist es denn aber auch wahr, Herr F.?*, in: *Michel Foucault & das Gefängnis* (Anm. 51), S. 30-45, hier 42.

sen wurde; ein hysterischer Ton, der darauf zielte, seinen Autor als weltfremden, dünkeln- und politisch zweifelhaften Zeitgenossen zu delegitimieren; schließlich eine Überheblichkeit gegenüber dem als philosophischer Essay qualifizierten Werk, das man entweder (schlecht) bei M. Weber abgeschrieben sah oder dessen fehlende Integration deutscher Vorarbeiten, etwa der Studie von Rusche/Kirchheimer, man pathetisch anklagte.⁸⁴ Lohnender als sich über Einfältigkeit und Aufgeregtheit dieser Kritiken zu erregen wäre, sie in einer Diskursgeschichte der Diskursanalyse näher auf ihre sozialen Implikationen zu untersuchen. Da dafür hier kein Platz ist, wollen wir es dabei belassen. Foucault wird heute in Deutschland, wie in anderen Teilen der Welt auch, zunehmend nüchtern als ein Theorieangebot unter anderen gesehen und wenn nach Auffassung vieler sein Innovationspotential insbesondere für die Kriminalitätsgeschichte auch noch nicht ausgeschöpft ist,⁸⁵ so scheint die Zeit doch ihr Ende zu finden, da zwischen beherrzter Verteidigung und resoluter Verdammung dieses Grenzwanderers kaum Platz zu finden war.

2.3. Die integrationistische Perspektive: das Beispiel Armut und Sozialdisziplinierung

Während die großen theoretischen Debatten die Luftströmungen über dem Atlantik beherrschten, begannen HistorikerInnen in Deutschland, sich dem Gefängnis aus der Richtung einer Sozialgeschichte der Armut und der Unterschichten neu zu nähern und den Versorgungscharakter vor allem der absolutistischen Zucht- und Arbeitshäuser stärker in den Blick zu nehmen. Theoretisch folgten sie dabei eher dem aus der Kriminalsoziologie übernommenen

84 Foucault selbst hat auf die ungenügende Rezeption des Buches von Rusche/Kirchheimer in Frankreich und dessen Anregungen für seine eigenen Arbeiten hingewiesen (vgl. M. Foucault, *Der Mensch ist ein Erfahrungstier. Gespräch mit Ducio Trombadori*. Frankfurt a. M. 1996, S. 80 f.), gleichzeitig aber auch immer deutlich gemacht, dass er in eine andere Richtung zu argumentieren versucht: „Mehr als die Erklärung des Phänomens in einem allgemeinen Entwurf des Gesetzes oder in der Entwicklung der Welt der industriellen Produktion (wie es Rusche und Kirchheimer getan haben) zu suchen, schien es mir nötig, sich den Machtprozeduren zuzuwenden. Das bezog sich nicht auf irgendeine omniprésente, allmächtige, weitblickende Macht, die sich durch den gesamten sozialen Körper zieht und noch dessen kleinstes Element kontrolliert, sondern, seit dem 17. Jahrhundert, auf die Suche, die Ausarbeitung und Etablierung von Techniken, um die Individuen zu ‚regieren‘, d. h. ihr ‚Verhalten zu führen‘, und dies in so unterschiedlichen Feldern wie Schule, Armee oder Handwerksbetrieb.“ M. Foucault, *Préface à l'histoire de la sexualité*, in: ders., *Dits et écrits*, Bd. IV (1980–1988). Paris 1994, S. 578–584, hier 582.

85 M. Maset, *Zur Relevanz von Michel Foucaults Machtanalyse für kriminalhistorische Forschungen*, in: Blauert/Schwerhoff (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte* (Anm. 1), S. 233–244; ders., *Diskurs, Macht und Geschichte. Foucaults Analysetechniken und die historische Forschung*, Frankfurt a. M. 2002.

labeling approach. Der Etikettierungsansatz nimmt an, dass Kriminalität als selektive Zuweisung negativer Bewertungen entsteht – es also keine Kriminalität jenseits sozialer und kultureller Interaktion gäbe. Kriminelle sind dementsprechend kein „Menschenschlag“, sondern Menschen, auf die das Etikett „kriminell“ erfolgreich angewandt wurde.⁸⁶

Die Kriminalisierung von Armut in einer wirtschaftlichen Transformationsphase wie der Protoindustrialisierung erschien mehr als evident. Davon war letztlich schon die Rechtsgeschichte ausgegangen, die das Aufkommen großer Bettlerheere um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert herum als „Entstehung einer proletarischen Massenkriminalität“⁸⁷ beschrieben hatte. Die Sozialgeschichte der Armut übernimmt nun nicht diese positive Beschreibung, sondern fragt nach den Entstehungsbedingungen für Marginalität und nach den strukturellen Konditionen einer Produktion gesellschaftlichen Außenseitertums.⁸⁸ Entscheidend war der gesellschaftliche Reflex auf das keinesfalls neue Phänomen Armut und Bettelei. Die stark anwachsende Bettlerflut stieß nicht mehr auf ein vom katholischen Glaubensverständnis getragenes Almosengeben. Vielmehr transformierte sich seit dem 16. Jahrhundert (konfessionsübergreifend) das Bild des in den Sozialverband integrierten Bettlers zum Zerrbild des „Müßiggängers“. Bettelei wurde zum in Unmoral gegründeten, aus mangelnder Strebsamkeit resultierenden Laster und zur kriminellen Verfehlung. Die staatlichen Reaktionen auf das Problem der Armut konzentrierten sich in ganz Europa auf den Versuch einer Ausrottung des Müßiggangs durch eine individuelle Erziehung zu Fleiß und Arbeitsamkeit. Die Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern und die massenhafte Internierung von Bettlern und Kleinkriminellen galt als ein Versuch des absolutistischen Staates, mit den sozialen Verwerfungen des ökonomischen Wandels fertig zu werden. Die beabsichtigte soziale Reintegration der Internierten und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erwiesen sich dabei jedoch fast immer als gescheiterte Unternehmen.

Den meisten der vorliegenden Arbeiten zur Sozialgeschichte der Einspernung in Deutschland geht es also weder um eine eindimensionale Verbindung von Strafvollzug und Produktionssystem, noch um die Analyse gesellschaftli-

86 Vgl. zum Ansatz und seiner Kritik Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch (Anm. 1), S. 77-83; für die Kritische Kriminologie F. Sack, Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der Labeling Approach, in: Kritische Kriminologie, hrsg. vom AK Junger Kriminologen, München 1974, S. 18-43.

87 Radbruch, Die ersten Zuchthäuser (Anm. 28), S. 117.

88 Für das Thema Armut einschlägig: B. Geremek, Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, Zürich 1988; R. Jütte, Poverty and Deviance in Early Modern Europe, Cambridge 1994; zum Thema Räuberbanden: C. Küther, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1987.

cher Machttechniken. Die Zucht- und Arbeitshäuser werden vielmehr als Instrumente einer frühbürgerlichen Sozialpolitik interpretiert, denen strafende Aspekte nach und nach zuwuchsen. M. Frank spricht anhand des Zuchthauses in Detmold von einem „sozialpolitischen Allheilmittel“. ⁸⁹ B. Stier sieht in seiner Untersuchung zum Pforzheimer Zuchthaus und der badischen Sozialpolitik die Anstalt zwischen den Polen „Fürsorge“ und „Disziplinierung“ oszillieren und betont die „Verbindung von Unterstützungs-, Überwachungs- und Strafaspekten“ in der Anstaltsrealität. ⁹⁰ Ähnliches hatte auch Stekl für die absolutistische Phase der Zuchthäuser Österreichs beobachtet. Letztlich kommen diese Studien zu der Überzeugung einer vor allem moralischen Überformung des Zuchthausdiskurses. „Den Müßiggang als *Quelle aller Laster* auszurotten, war das Hauptanliegen der Befürworter von Zuchthäusern in den verschiedenen Territorien“, schreibt Stier. ⁹¹ H. Bräuer sieht in ihrer Einrichtung verschiedene theologische, philosophische, staatsrechtliche und ökonomische Argumente wirken, die sich „mit der Idee von der Dringlichkeit der staatspolitischen Stärkungsmaßnahmen durch Schaffung von ‚Ordnung‘“ ⁹² verknüpfen. Die Zuchthäuser wurden institutionalisierte Essenzen des bürgerlichen Tugendkatalogs aus Fleiß und Arbeitsamkeit, dem man Faulheit und Bettelei gegenüber stellen zu können glaubte.

Die sich nur langsam durchsetzende Nutzung der Anstalten zu Strafzwecken, ihre Multifunktionalität aus Armen-, Waisen-, Arbeits- und Zuchthaus, die daraus resultierende Heterogenität der Insassenpopulation, die Vermischung von einerseits aus Versorgungsmotiven (Arme, Kranke, Alte) und andererseits aus Korrektionsmotiven (Bettler, Diebe, Deserteure) eingelieferten Bewohnern, die nur sehr partiell durchgehaltene Trennung der unterschiedlichen Häftlingsgruppen, die Vermengung von Arbeitszwang für Müßiggänger, Pflege für Hinfällige sowie Unterricht und Ausbildung für Kinder und Jugendliche schufen im Vergleich zur geordneten Welt der Kerker im 19. Jahrhundert ein regelrechtes Chaos, das kaum an die feinziselierte Mechanik einer Disziplinarmacht glauben lässt. Wir finden auch keine mit subtilen Gesten arbeitende körperliche Abrichtung, vielmehr beherrschten Züchtigungen, Schläge und Peitschenhiebe die Szene.

Die theoretische Zurückhaltung, der verständnisvolle Blick auf Intentionen der Strafrechtsreformer und die gleichzeitige Konstatierung negativer Effekte der mit der Einsperrung einhergehenden Marginalisierungsprozesse nähern die deutsche Sozialgeschichte der Armut den noch wenigen angelsächsischen

89 M. Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel. Das Zuchthaus Detmold 1750-1801, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 273-308, hier 277.

90 Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 18), S. 215.

91 Ebd., S. 35. Hervorhebung von Stier.

92 Bräuer, Der Leipziger Rat und die Bettler (Anm. 19), S. 39.

Arbeiten an, die eine „Revision des Revisionismus“ versuchen.⁹³ Ihnen geht es nicht um eine Generalinterpretation von Strafrechtssystem, Produktionsapparat und moderner Staatsbildung, sondern sie verfolgen vielfach im Kleinen die konkreten Reaktionsweisen, mit allen Formen gesellschaftlicher Devianz umzugehen, untersuchen deren Produktionsbedingungen und Entstehungskontexte aus einer Vielzahl von Perspektiven heraus. „There is no settled hierarchy of purpose or causal priorities which prevails at every point allowing us to describe, once and for all, the sequences of forces and considerations which ‘determine’ the specific forms which penalty displays ... Theory should be a set of interpretative tools for guiding and analysing empirical enquiry – not a substitute for it.”⁹⁴

Daneben ist noch einmal auf die periodische Ausrichtung der deutschen Arbeiten zurückzukommen: Häufig vom Konzept der Sozialdisziplinierung G. Oestreichs⁹⁵ inspiriert, betreiben sie oft eine Historiographie der Möglichkeitsbedingungen der strafenden Einsperrung vor dem Zeitpunkt, an dem diese von der gesamten Gesellschaft Besitz ergreifen wird. Bilanzierend lässt sich so, vielleicht pointiert, die These aufstellen, dass die deutsche Geschichtswissenschaft bisher hauptsächlich die Internierungsform „Asyl“, also die versorgenden, erziehenden und nur schleppend strafenden Institutionen der landesherrlichen und kommunalen Zucht- und Arbeitshäuser untersucht hat. Dem „Gefängnis“ als einer in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, dem Strafvollzug dienenden Internierungsform hat sie dagegen bislang kaum Aufmerksamkeit geschenkt.⁹⁶ In Westeuropa und Nordamerika lässt sich dagegen eher das Gegenteil beobachten, weshalb P. Spierenburg in seiner Forderung zuzustimmen ist, dass die jeweils vernachlässigten Formen der Internierung zusammengeführt werden sollten, ehe sich den Diskussionen über den globalen Charakter des Internierungsphänomens seit dem 17. Jahrhundert neue Impulse verleihen lassen.⁹⁷

2.4. *Öffnung nach allen Seiten: Kulturgeschichte(n) des Gefängnisses*

Eine Vielzahl der bisherigen Arbeiten zur Geschichte des Gefängnisses betreibt eine Makrogeschichte der Haft. In den letzten Jahren haben sich uns,

93 Muncie, *Prison Histories* (Anm. 27), S. 185.

94 D. Garland, *Punishment and Modern Society. A Study in Social Theorie*, Oxford 1990, S. 285.

95 G. Oestreich, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55 (1969), S. 329-347.

96 Dies deckt sich mit dem Eindruck G. Schwerhoffs, für den eine Sozialgeschichte des modernen Gefängnisses in Deutschland ebenfalls ein „Desiderat der Forschung“ bleibt (Aktenkundig und gerichtsnotorisch, [Anm. 1] S. 107).

97 Spierenburg, *The Prison Experience* (Anm. 81), S. 2.

nun auch unter deutscher Beteiligung, neue Blicke auf die Innenwelt der Internierung erschlossen, die sich vor allem dadurch auszeichnen, dass sie sich in ihrer Methoden- wie Themenvielfalt anderen Disziplinen öffnen, vor allem hin zu den Kulturwissenschaften wie Ethnologie, Literaturwissenschaft, Philosophie. Diese Öffnung ist insofern nichts Neues für die Gefängnisgeschichte, als sie diese, wie aus dem Vorangehenden deutlich geworden ist, spätestens seit den 1960er Jahren für andere Ansätze – vor allem ökonomische und soziologische, aber auch philosophische Theorieangebote – bereits sehr empfänglich gezeigt hat. Neu ist daher eher eine deutliche Erweiterung disziplinärer Grenzen hin zu einer möglichst komplexen Erfassung kultureller Kontexte. Dabei wesentlich ist zum einen, mit der Hinwendung auf Bedeutungen, Wahrnehmungsweisen und Sinnstiftungen in der Geschichte, eine Rückbesinnung auf die individuelle Konstituierung von Welt;⁹⁸ zum anderen wird diese individuelle Weltdeutung eingebettet in vorgängige kulturelle Muster wie Diskurse, in Strukturen also, die als kontingentes Resultat menschlicher Praktiken jeweils individuelle Anstrengungen übersteigen.⁹⁹ Wie die Kulturgeschichte sich insgesamt bemüht, der Dichotomie Struktur-Subjekt zu entkommen, haben sich neuere Arbeiten zur Gefängnisgeschichte die Aufgabe gestellt, die Dichotomie Institution-Individuum zu überwinden und zugunsten von interdependenten Modellen aufzugeben: Machtrelationen statt Repression, Produktivität statt Unterdrückung, Handlungsspielräume statt Unterwerfungen, Selbsterschaffungen statt nackten Disziplinierungen sind Stichworte. Das bedeutet keine Rückkehr zum autonomen Subjekt des klassischen Historismus, sondern den Versuch, individuelles Handeln als kreative Sinnerschaffung in historische, soziale, politische und institutionelle Rahmenbedingungen einzulagern.

Als ein Zugang zu individuellen Aneignungen und Umformungen institutioneller Einfassung von Lebenswelt soll abschließend die Rede von der Gesellschaft der Insassenpopulation sein. In der soziologisch inspirierten Strafvollzugswissenschaft als eigene Sozialisationsform, als *Subkultur des Gefängnisses*, beschrieben,¹⁰⁰ bietet sie Einblicke in Wahrnehmungen, Erfahrungen und Verarbeitungsmodi von Menschen, die eine über das alltägliche Maß hinausgehende Reglementierung und Einschränkung ihrer Handlungs-

98 Daniel, Compendium Kulturgeschichte (Anm. 16), S. 17.

99 Brieler, Die Unerbittlichkeit der Historizität (Anm. 58), S. 315.

100 D. Clemmer, *The Prison Community*. New York, Chicago, San Francisco, Holt, Rinehart and Winston, 1965 (1940); N. Johnston/L. Savitz/M. E. Wolfgang, *The Sociology of Punishment and Correction*. New York u. a. 1970; L. H. Bowker, *Prisoner Subcultures*. Toronto u. a. 1978; S. Harbordt, *Die Subkultur des Gefängnisses*, Stuttgart 1967; G. Kaiser/H.-J. Kerner/H. Schöch, *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*, Heidelberg 1992; K. Laubenthal, *Strafvollzug*, Berlin u. a. 1998; G. Wagner, *Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft*, Heidelberg 1984.

spielräume erdulden. Alltagserfahrungen in der Haft sind gezeichnet von Einsamkeit, Entfremdung, körperlicher und seelischer Gewalt, Leiden. Allerdings lassen sich neben der banalen Fügung in das Schicksal (die schon eine verarbeitende Reaktion ist) auch historisch vielfältige Adaptationen an die Zwangssituation beobachten, kreativer Umgang mit den unterwerfenden Gesten des Gefängnisses und natürlich Widerstände. Dabei spielt der Körper häufig eine wichtige Rolle, weil das Gefängnis mit seinen Verweigerungen, Deprivationen und Enteignungen aus den Häftlingen oft Menschen macht, „die nur ihren Körper haben, um zu kämpfen und Widerstand zu leisten“.¹⁰¹ Tätowierungen¹⁰² und sexuelle Verhaltensweisen sind Beispiele für körperliche Einsätze, die dem institutionellen Ziel entgegenstehen und sich trotz aller Bemühungen der Gefängnisverwaltungen immer wieder ihren Raum erobert haben. Geschlechtsstereotypen, Ausbeutungen, Machtausübungen präfigurieren jedoch auch dieses Feld: Für das Gefängnis im französischen Nîmes etwa stellte P. O'Brien fest, dass mann-männliche Sexualität vor allem auf Tauschhandel und Prostitution beruhte, weib-weibliche dagegen freundschaftlichen und unterstützenden Beziehungen älterer Gefangener zu jüngeren Frauen diene.¹⁰³

Daneben funktioniert die Insassengesellschaft aufgrund von Zeichensystemen, die sich der institutionellen Logik zu entziehen suchen und häufig im Verborgenen wirken: „Knastjargon“ bzw. „Gaunersprachen“, ökonomische Subsysteme (deren Kapital vor allem aus Tabak; Kaffee, aber auch sexuellen Dienstleistungen besteht), körperfixierte Relationen (Muskelenspiel und Gewaltandrohung), Gruppenbildungen, aber auch Klopfzeichen zum Umgehen von Kommunikationsverboten, in Zellenwände geritzte Botschaften.¹⁰⁴ Ziel dabei ist die Konstruktion von Binnerhierarchien in der abgeschlossenen Gesellschaft. Wiederholungstäter, vertraut mit den Gesetzen des Drinnen, standen häufig an der Spitze von Häftlingspyramiden, organisierten und kontrollierten Informationsaustausch, materiellen Tauschhandel und den sexuellen Markt. Dabei bauten sie innerhalb einer nach dem Organisationsziel homogenen Gemeinschaft selbst Mikrokraftfelder der Macht auf, die mitunter stärker waren als der Herrschaftsanspruch der Institution. Dringend untersuchungsbe-

101 G. Deleuze (Bearb.), *Suicides dans les prisons* (= Groupe d'information sur les prisons, *Intolérable* n° 4), Paris 1973.

102 J. Graven, *L'argot et le tatouage des criminels*, Neuchâtel 1962.

103 O'Brien, *The Promises of Punishment* (Anm. 23), S. 108-118; vgl. auch S. Büssing, *Of Captive Queens and Holy Panthers: Prison Fiction and Male Homoerotic Experience*, Frankfurt a. M. u. a. 1990; K. Plätter, *Eros im Zuchthaus. Eine Beleuchtung der Geschlechtsnot der Gefangenen*, bearb. auf der Grundlage von Eigenerlebnissen, Beobachtungen und Mitteilungen in achtjähriger Haft, Berlin 1929; E. Freedman, *The Prison Lesbian: Race, Class, and the Construction of the Aggressive Female Homosexual 1915-1965*, in: *Feminist Studies* 22 (1996) 2, S. 152-173.

104 O'Brien, *The Promises of Punishment* (Anm. 23).

dürftig wäre in diesem Zusammenhang im Übrigen die Rolle des Gefängnispersonals, das bisher leider zu wenig Interesse gefunden hat.¹⁰⁵

Schliesslich reagierten Häftlingen vielfältig auf die in der Institution erlittene Entpersonalisierung, wenn deren Umfang auch umstritten ist.¹⁰⁶ Versuche einer Wiederaneignung verlorengegangener Individualität und damit Identität finden sich in Nachrichten, Zeichnungen oder Strichlisten in den Zellenwänden, im Schreiben von Kassibern, Tagebüchern, Briefen oder im nachträglichen Verfassen von Memoiren oder anderen literarischen Verarbeitungen.¹⁰⁷ Erfahrungen schriftlich verarbeitet finden sich in Beschwerden an die Behörden, in Briefen an Angehörige oder biographischen Aufzeichnungen, die von Gefängnispsychiatern oder Kriminologen eingefordert wurden.¹⁰⁸

105 C. Montandon, *Paroles de gardiens, paroles de détenus. Bruits et silence de l'enfermement*, Paris 1981; C. Fliegenschmidt, *Der Beruf des Aufsichters in den Strafanstalten und Gefängnissen*, Leipzig 1902.

106 Vgl. hierzu die Beschreibung des Identitätsverlustes in „totalen Institutionen“ von E. Goffman, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a. M. 1973 [am. 1961]. Goffmans Analyse wird in der Geschichtswissenschaft nur zögerlich aufgenommen, da sie unterschiedslos eine Soziologie ganz verschiedener Institutionen vom Altenheim bis zum Konzentrationslager betreibt. In der Tradition des symbolischen Interaktionismus stehend, ist sie als zeitgenössische Theorie interpersonellen Handelns zudem nicht bedingungslos auf die Geschichte zu übertragen. Goffman interessiert die Aggression, die das Ich als interpersonal ausgehandelte Identität durch die Gewalt der Institution erleidet. Eine solche Subjektkonstruktion kongruiert kaum mit der sich erst in der Frühen Neuzeit herausbildenden modernen Konzeption von individuellen Aktionsräumen (R. van Dülmen, *Die Entdeckung des Individuums 1500–1800*, Frankfurt a. M. 1987). Eine individuelle Erfahrung außerhalb des direkten Aggressionsaktes lässt Goffman zudem nicht zu, er denkt das „Individuum“ allein als szenisches Produkt seiner jeweils aktuellen Umgebung (dazu E. Goffman, *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, München 1983 [am. 1959]), kann Insassen und Häftlinge also nur als geschichtslose, ihrer identitätsstiftenden theatralischen Gesten beraubte Marionetten der Institution erfassen (S. Loriga, *Soldats. Un laboratoire disciplinaire: l'armée piémontaise au XVIIIe siècle* Paris 1991, S. 9–12). Vgl. auch K. Hahn, *Soziale Kontrolle und Individualisierung. Zur Theorie moderner Ordnungsbildung*, Opladen 1995.

107 G. Gersmann, „De Profundis ...“ Selbstzeugnisse des literarischen Untergrundes aus dem Bastille-Archiv, in: W. Schulze (Hrsg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 327–339; M. Perrot, *Ecrire en prison au XIXe siècle*, in: *Rémanences. Revue littéraire* 8 (1998), S. 75–79; neu abgedruckt in: dies., *Les ombres de l'histoire* (Anm. 5), S. 245–249; J. Jaeger, *Hinter Kerkernauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie*, in: *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik* 20 (1905) 1/2, S. 1–48, 3/4, S. 209–256; A. El Basri, *L'imaginaire carcéral de Jean Genet*, Paris 1999; vgl. auch den Beitrag von M. Scheutz in diesem Band.

108 M. Henze, *Handlungsspielräume im Strafvollzug. Die Beschwerden von Gefangenen im hessisch-darmstädtischen Zuchthaus Marienschloss 1830–1860*, in: H. Berding/D. Klippe/G. Lottes (Hrsg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten*, Göttingen 1999, S. 141–169; *Le livre des vies coupables. Autobiographies de criminels (1896–1909)*. Textes édités et présentés par P. Arières, Paris (Albin Michel) 2000; P. Arières/J.-F.

Schließlich können Neueroberungen des geraubten Selbst bis zum Widerspruch oder offenen Widerstand gehen – Themen, die eigenartigerweise ebenfalls kaum untersucht sind. Diese Beispiele machen aus Häftlingen keine glücklicheren Menschen, aus feuchten, kalten, schmierigen Zellen keine Paläste, aus dem Haftalltag keinen Sommerspaziergang, sie zeigen aber Handlungsspielräume von Menschen auf, die der Forschung lange als passive Opfer von Machtmaschinen galten, die sie ihres Lebens im mitunter wörtlichem Sinne beraubten. Es gibt im Gegenteil jedoch ein Leben auch hinter den Kerkermauern und es gibt – wenn auch marginale – Spielräume, es zu gestalten.

Den individuellen Reaktionsmustern sind allerdings wiederum auch Grenzen gesetzt, etwa durch die im 19. Jahrhundert zur Blüte gelangte Konstruktionen von Verbrechertypen,¹⁰⁹ die von Insassen in der Wahrnehmung auf ihre Mithäftlinge übernommen wurden, oder geschlechtliche Dispositionen. Zahlreiche bisherige Arbeiten zeigen sich „limited, however, by their blindness to gender differences between prisons for men and women“. Die Gefängnisse scheinen schon immer eine Angelegenheit von Männern für Männer gewesen zu sein, „the discipline of male convicts was shaped by notions of masculinity-concepts of manhood and beliefs about what men (though not women) could endure“.¹¹⁰ In Deutschland wird das Thema „Frauen und Strafvollzug“ jedoch gerade erst entdeckt,¹¹¹ während für die USA und Westeuropa bereits einige Arbeiten vorliegen.¹¹²

Neben der Untersuchung der Insassengesellschaft gibt es eine Reihe von eher brachliegenden Feldern für eine Kulturgeschichte des Einsperrens, etwa die Außenwahrnehmung des Gefängnisses,¹¹³ die Verbindung zwischen Häftlingsgesellschaft und Restbevölkerung durch den Apparat der Entlassenenfür-

Laé, *Lettres perdues. Ecriture, amour et solitude XIXe-XXe siècles*, Paris (Hachette) 2003.

109 P. Becker, *Verderbnis und Entartung. Zur Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002.

110 N. Hahn Rafter, *Gender, Prisons, and Prison History*, in: *Social Sciences History* 9 (1985) 3, S. 233-247, hier S. 234.

111 Vgl. das Forschungsprojekt von S. Leukel (Bielefeld), *Bürgerliche Gesellschaft und weibliche Kriminalität: Frauenstrafvollzug im 19. Jahrhundert; für eine frühe Arbeit vgl. L. Seutter, Die Gefängnisarbeit in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Frauen-Gefängnisse*, Tübingen 1912.

112 N. Hahn Rafter, *Partial Justice: Women, Prisons and Social Control*, New Brunswick, New Jersey, Transaction Publishers, 1990; E. Freedman, *Their Sisters' Keepers: Women's Prison Reform in America 1830-1930*, Ann Arbor, The University of Michigan Press, 1981; dies., B. Russel/R. Dobash/S. Gutteridge, *The Imprisonment of Women*, New York, Basil and Blackwell Publishers, 1986; Y. Ripa, *La Ronde des folles. Femmes, folie et enfermement au XIXe siècle*, Paris 1986.

113 H. Zimmermann, *Irrenanstalten, Zuchthäuser und Gefängnisse*, in: H. Bausinger/K. Beyrer/G. Korff (Hrsg.), *Reisekultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus*, München 1999, S. 207-213.

sorge oder bürgerliches Engagement in der Gefangenenarbeit.¹¹⁴ Besser unterrichtet sind wir inzwischen über die architektonisch vermittelte Symbolsprache des Gefängnisses¹¹⁵ oder über mediale Aufbereitungen des Gefängnisalltags.¹¹⁶ Eine Mentalitätsgeschichte des Gefängnisses, wie sie P. Spierenburg für das 17. und frühe 18. Jahrhundert versucht hat, fehlt jedoch für die folgenden Epochen. Das Bild darüber, wie das Gefängnis aus kulturellen Mustern heraus jeweils historisch gedacht, intellektuell konstruiert und schließlich praktisch realisiert wurde, beruht bis heute weitgehend auf der Analyse von Elitendiskursen, welche durch die Untersuchung von Gefängnisbildern in der Bevölkerung dringend ergänzt werden müssten.

Besser verfolgen lässt sich inzwischen die Verwissenschaftlichung des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert. Deutlich wird dabei, dass Reden und Denken über das Gefängnis nicht von seinen sozialen Voraussetzungen getrennt werden kann, Regelmäßigkeiten folgte, sich an vorgängige Diskursumgebungen anzupassen hatte und im Wechselspiel mit den politischen (d. h. häufig egoistischen) Vorgaben der Bürokratien auch an Grenzen stieß.¹¹⁷ Gefängnisreform war wie jede Anstrengung, Ideen zu institutionalisieren, an vorgegebene Kommunikationspfade gebunden, musste Utopien in interessengebundene Planungen transformieren und sie in eine organisierte Sozialstruktur implementieren. Die Konstruktion der perfekten Besserungsmaschine gelang 1840 im englischen Pentonville. Die völlige Trennung der Häftlinge untereinander durch schalldichte Zellentüren und Ventilationsysteme, Gesichtsmasken bei Kontaktsituationen und Isolierstühle in der Kapelle erschien den Zeitgenossen als logistische Meisterleistung und als Modell für den bessernden Strafvollzug in ganz Europa.¹¹⁸ Hier zeigt sich die enge Bindung der Gestaltung von Haftanstalten an die zeitgenössischen Arbeits-, Hygiene-, Überwachungsdiskurse und an die technokratische Begeisterung für alles Maschinenhafte, was Folgen z. B. für Körperbilder oder Besserungsannahmen hatte. Nicht zuletzt liegt hier eine Wurzel für das Bild des Gefängnisses als humane Transformationsanlage für Devianz, mit dem sich Teile des bürgerlichen Bewusstseins lange gegen politische und soziale Ansprüche immunisierten.

114 C. Duprat, *Punir et guérir. En 1819, la prison des philanthropes*, in: Perrot (Hrsg.), *L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle. Débat avec Michel Foucault*, Paris 1980, S. 64-122.

115 A. Bienert, *Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studie zur Geschichte der Strafachitektur*, Frankfurt a. M. u. a. 1992; R. Evans, *The Fabrication of Virtue. English Prison Architecture 1750-1840*, Cambridge 1982; W. Reeb, *Geschichte der Knastarchitektur*, Reutlingen 1981.

116 F. Chauvaud, *Figurer l'enfermement. L'exemple de l'Assiette au Beurre (1901-1911)*, in: *Sociétés et représentations*, S. 245-256.

117 T. Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848*, München 2001, S. 9.

118 Ebd., S. 195-204.

3. Theorienvielfalt = Vielfalt der Gefängnisgeschichten?

Die Fülle der inzwischen zum Gefängnis aufgestellten Theorien hat mitunter dazu verführt, in heftige Debatten über ihren jeweiligen Wahrheitsgehalt auszubrechen. Besonders betroffen davon war Foucaults Beschreibung des Gefängnisses als produktive Agentur in einem Dispositiv der Verwaltung von Illegalitäten. Aber auch Rusche/Kirchheimer wurden immer wieder widerlegt, für tot erklärt, nur um wenig später in den Arbeiten anderer ForscherInnen wieder aufzuerstehen. Es ist banal, darauf hinzuweisen, dass Theorien früher oder später vor der Komplexität historischer Überlieferung und vor veränderten Erkenntnisinteressen, die neue Quellen zugänglich machen oder alte neu lesen, zurückweichen müssen. Der Umgang mit Interpretationsschemata ist jedoch nicht zuletzt von grundlegenden Annahmen über Realität und Objektivität in der Geschichtsschreibung bestimmt. Die Unmöglichkeit, Geschichte ohne vorgängige Perspektivität zu schreiben, hat im Poststrukturalismus zu der Annahme geführt, Quellen wie Geschichtsschreibung seien als Texte aufzufassen. Bei Kritikern dieser Auffassung wurde daraus die Mutmaßung, Interpretationen von Geschichte seien vom Autor völlig unabhängig und in ihrer Bedeutung allein von den moralischen und politischen Standpunkten der LeserInnen bestimmt.¹¹⁹ Das wiederum rief heftige Verteidigungen hervor, die darauf beharrten, dass „die Geschichten, die wir erzählen, wahre Geschichten“ seien, „selbst wenn die Wahrheit, die sie erzählen, unsere eigene ist“.¹²⁰

In dieser „Wahrheit, die unsere eigene ist“, liegt jedoch ein entscheidendes Kriterium für die Gültigkeit von Theorien auch der Gefängnisgeschichte. Die immer noch wirkmächtige Gegenüberstellung von absolutem Relativismus und universellem Wahrheitsanspruch beruht auf gleichartigen essentialistischen Annahmen.¹²¹ Immer mehr wird jedoch darauf hingewiesen, dass soziale Realität sowohl Fiktion (als soziale Konstruktion) wie real existent (weil kollektiv anerkannt) ist¹²² – oder anders gesagt: In ontologischer Hinsicht sind die Dinge subjektiv, erkenntnistheoretisch jedoch objektiv.¹²³ Auf die Geschichte übertragen bedeutet dies a), dass hinter den Quellen keine ewige Wahrheit darauf wartet, entblättert zu werden, gleichfalls aber auch der verbindliche Charakter sozialer Weltkonstruktion verhindert, dass vergangene Realitäten, obwohl historisch kontingent, auf bedeutungslose Artefakte redu-

119 So charakterisiert von Evans, Fakten und Fiktionen (Anm. 15), S. 208.

120 Ebd., S. 239.

121 T. Lemke, Relativismus revisited. Foucault, die Genealogie und die Historie, in: *Jungle World* 11 (12.3.1998), S. 18.

122 P. Bourdieu, *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt a. M. 1985, S. 128 [fr. 1980].

123 J. Searle, *Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit*. Reinbek b. Hamburg 1997 [am. 1995].

ziert werden. Daneben ist b) ein Bemühen, Selbstverständlichkeiten unserer Gegenwart, die sich als Universalien gebärden, namentlich durch den Hinweis auf ihre Historizität zu zerstören, wie es etwa Foucault wollte, darauf angewiesen, durch Prozeduren der Bewahrheitung wie Quellenverweise die eigene Erzählung mit anderen Erzählungen vergleichbar zu machen, ihr den Wert eines Arguments zuzuwelsen. Damit verliert Historiographie gerade nicht den Halt in den Tatsachen der Vergangenheit, sie liefert sich aber auch nicht dem vorhandenen, jedoch sinnlosen Verlangen aus, universelle normative Grundlagen für die Beurteilung von Geschichte bereitzustellen.

Geschichte muss also wahr sein und ist den aktuell gültigen Gesetzen der Wahrheitsproduktion unterworfen, jedoch wird ihre Wahrheit keine absolute sein. Sie ist aktuell konstituiert, d. h. bei allem Eigenwert, den wir der historischen Überlieferung lassen und lassen müssen, von gegenwärtigen politischen und sozialen Interessen geleitet. Keines der vorhandenen Theorieangebote wird daher einen metaphysischen Geltungsanspruch behaupten können. Wenig hilfreich scheint ebenso die pathetische Geste der Theorieüberwindung, die einzelne Ansätze ein für alle Mal aus dem Kanon satisfaktionsfähiger Interpretationsangebote verbannen will. Solange sich Belege für die Wahrheitsmöglichkeit von Thesen finden lassen – und das ist selbst für manche Humanitätsgeschichten des Gefängnisses der Fall –, gibt es keinen Grund zu ihrem Verweis in den Bereich des Nichtsagbaren. Wenn man sie nämlich mit R. Rortys „liberaler Ironikerin“¹²⁴ als Elemente einer Vielzahl von offenen Vokabularen liest und nicht als Manifeste orthodoxer Weltanschauungen, bleibt es möglich, ihnen als Beschreibungen einer jeweils vorgefundenen Realität Gültigkeit zu lassen. Wenn man sich also der Einsicht anschließt, dass Geschichtsschreibung gegenwärtig motiviert ist und im Unterschied zur Erudition weder der Sammlung von aus den Wüsten der Vergangenheit herübergewehten Sandkörnern dient, noch teleologisch der Verfolgung transhistorischer Beduinenpfade, lässt sich historiographisches Arbeiten als das Hinzufügen von innerhalb der aktuellen Wahrheitsverfassung möglichen „Neubeschreibungen“¹²⁵ charakterisieren. Ein bescheidenerer Anspruch von Geschichtsschreibung wäre dann nicht mehr die Suche nach einem metaphysischen Begriff menschlicher Freiheit oder gesellschaftlicher Emanzipation, sondern das Aufstellen von Elementen einer zeitdiagnostischen Intervention.¹²⁶

Zeitdiagnosen über die Entwicklung der Freiheitsstrafe gehen heute weit auseinander. Während in Europa angenommen wird, dass das Gefängnis im

124 R. Rorty, *Kontingenz, Ironie und Solidarität*, Frankfurt a. M. 1992 [am. 1989].

125 Ebd., S. 77.

126 A. Honneth, *Nachwort* (1988), in: ders., *Kritik der Macht. Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie*, Frankfurt a. M. 1989, S. 380-406, hier 394.

Übergang zu einer „Kontrollgesellschaft“¹²⁷ durch individuell andockende Überwachungstechniken langsam beseitigt und ersetzt wird durch elektronische Fußfesseln, audiovisuelle Kontrollen, Fingerprints, Iriskontrollen, Freizügigkeitsbeschränkungen durch digitale Zugangssysteme etc., wird für die USA eine massive Ausweitung einer privatisierten, Profitinteressen dienenden Gefängnisindustrie und die Errichtung eines neuen GULag-Systems prognostiziert.¹²⁸ Die theoretischen Grundlegungen der Gefängnisgeschichte der letzten fünfzig Jahre bleiben vor diesem Hintergrund also gültig – weder eine Reflexion der ökonomischen Strukturen, aus denen die Einsperrung Gewicht erhält, noch das Nachdenken über die Einbettung des Gefängnisdispositivs in seinen politisch-ideologischen Kontext haben an Aktualität verloren.

Solange das Gefängnis, in welcher Form auch immer, existiert, stellt sich jedoch auch und vermehrt die Frage nach dem sozialen und individuellen Umgang mit ihm. Die Analyse von Mikromachtstechniken, von Erfahrungen und Wahrnehmungen der Einsperrung, ihres symbolischen Gehalts, ihres Leistungsvermögens für kurzfristige politische Interessen, ihres systemstabilisierenden Charakters und repressiven Ergebnisses, aber auch ihres individuelle Lebensentwürfe ausfüllenden Potentials kann Fragen nach dem Existenzrecht des Gefängnisses in unserer Gesellschaft beantworten helfen. Sozioökonomische Objektivierungen der Strafhafte wie ihre Aneignungen in Form von Subjektivierungen sind als erkenntnisleitende Forschungsobjekte gleichermaßen nötig, will man weitere Antworten auf die Frage erhalten, wie es einer sich durch augenscheinlichen Misserfolg immer wieder selbst delegitimierenden sozialen Praxis gelingen konnte, im gesellschaftlichen Bewusstsein den Status einer natürlichen, von Fragen kaum belästigten, in breiten Kreisen der Gesellschaft akzeptierten und als alternativlos empfundenen Form des Strafvollzugs zu werden.

127 G. Deleuze, *Unterhandlungen 1972-1990*, Frankfurt a. M. 1993, S. 254 f.; G. Deleuze, *Das elektronische Halsband. Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft*, in: *Neue Rundschau* 1990 (4), S. 5-10; S. Scheerer, *Zwei Thesen zur Zukunft des Gefängnisses und acht über die Zukunft der sozialen Kontrolle*, in: *Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie. Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag*, Baden-Baden 1996, S. 321-334.

128 N. Christie, *Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art*, Pfaffenweiler 1995 [engl. 1993].

Michelle Perrot

Lektionen der Finsternis. Michel Foucault und das Gefängnis*

Die Forschungen über die Geschichte von Delinquenz und Strafe haben in den letzten dreißig Jahren in Frankreich in bedeutendem Maße zugenommen. Das gilt besonders für das 19. Jahrhundert, was angesichts der Umstände nicht verwundert, hat doch dieses in die täglichen Polizeiberichte der Zeitungen verlebte Jahrhundert aus dem Verbrechen eine wissenschaftliche Kategorie (in der manche gar die Begründung einer „Wissenschaft vom Menschen“ sahen) und das Gefängnis zu einem solch kardinalen Element seines Strafsystems gemacht, dass wir heute manchmal glauben, es nicht mehr überwinden zu können. Die Hunderte Titel zählenden Untersuchungen konstituieren gegenwärtig ein dynamisches Feld, wovon Bibliographien, Forschungsberichte oder Überblicksdarstellungen einen Eindruck zu geben vermögen.¹

Hervorgegangen sind sie aus den intellektuellen und politischen Konjunkturen der 1970er Jahre, die gezeichnet waren von einem Interesse für die Marginalisierten und die an den sozialen Rand Gedrängten sowie für die Machtssysteme, von Solidarität mit den Gefängnisaufständen in Amerika (Attica, November 1971) und Frankreich (Winter 1971/72). Zentral in diesem Zusammenhang ist die Figur Michel Foucaults, des Denkers der „Grenzerfahrungen“, dem der folgende Artikel gewidmet ist. Geschrieben wurde er für die erste ihm zu Ehren organisierte Konferenz nach seinem Tod, im Mai 1985 in Mailand, und neu abgedruckt in einem Sammelband mit meinen Texten zur

* Der vorliegende Text wurde von Michelle Perrot zuerst präsentiert als Vortrag auf dem Kolloquium „Effeti Foucault“ (Mailand, Mai 1985) und publiziert unter dem Titel „La leçon des ténébres. Michel Foucault et la prison“ in *Actes. Cahiers d'action judiciaire* 54 (1986), S. 74-80. Er erscheint hier zum ersten Mal auf Deutsch, erweitert um einige einleitende Bemerkungen der Autorin, welche die Entwicklungen in der französischen Forschung seit der Erstpublikation nachzeichnen [Anm. d. Übers.].

1 Vgl. vor allem die bibliographischen Arbeiten von J.-C. Farcy, *L'histoire de la justice française de la Révolution à nos jours: 3 décennies de recherches, Rapport remis au GIP Mission de Recherche Droit et Justice*, S. 1., 2000, masch., bes. S. 175-222, und die Sondernummer der Zeitschrift *Société et Représentations* (3) 1996 mit dem Titel „Surveiller et punir. La prison vingt ans après“. In dieser Ausgabe zum Jubiläum gibt J.-G. Petit einen Überblick über die in den letzten zwanzig Jahren unternommenen Forschungen: „Les historiens de la prison et Michel Foucault“ (S. 157-170).

Gefängnisgeschichte.² Auf die späteren Entwicklungen der Erforschung der Gefängnisgeschichte und auf die Rolle, die dabei Robert Badinter gespielt hat, der als Justizminister 1981 die Todesstrafe in Frankreich abgeschafft hat, gehe ich ausführlicher in einem anderen Beitrag dieses Bandes ein. Das Seminar, das Badinter und ich von 1986 bis 1991 gemeinsam an der Ecole des hautes études en sciences sociales über das „Gefängnis in der Republik“ gegeben haben, war ein nachhaltiger Moment dieser Reflexion.³

Das französische Gefängnis des 19. Jahrhunderts ist inzwischen relativ gut erforscht. Seine hinterlassenen Quellenbestände, reichhaltig und lückenhaft zugleich, sind vor allem dank der Arbeiten von Jacques-Guy Petit umfassend aufgearbeitet worden.⁴ Heute kennt man die politischen Entwürfe des Gefängnisses, die Debatten, zu welchen es hinsichtlich seiner Gestalt Anlass gegeben hat (vor allem zwischen Tocqueville und Charles Lucas),⁵ seine Organisationsweisen, seine Architektur und seine Insassenpopulationen, die Vielfältigkeit seiner Disziplinierungsformen (Strafgefängnis, politisches Gefängnis,⁶ Frauengefängnis, Strafkolonien für Kinder etc.), seine Rolle als Laboratorium für die Kriminologie, welche „die Seele der Banditen“ mit Hilfe von deren Schriftzeugnissen durchforschte.⁷ Über die französischen Straflager (bagnes) ist hingegen weniger bekannt. Da ihre Existenz geringer kontrolliert wurde, ist die Überlieferung mehr von Zufälligkeiten bestimmt und schwer zugänglich – und die Erinnerung an sie nicht ohne Absicht verdüstert. Dennoch beschrieb Michel Pierre in großen Linien die Geschichte Französisch-Guayanas, des „Landes der großen Bestrafung“. Gleiches tut, in einem im Frühjahr 2003 erschienenen Buch, Louis-José Barbançon mit Neukaledonien, das sich immer noch schwer tut mit der Erinnerung an seine Strafvergangenheit.⁸

2 M. Perrot, *Les ombres de l'histoire. Crime et châtement au XIXe siècle*, Paris 2001, S. 27-38; eine Taschenbuchausgabe erscheint Paris 2003. Vgl. besonders das R. Lenoir gegebene Interview angelegentlich der oben zitierten Konferenz.

3 R. Badinter, *La prison républicaine*, Paris 1992.

4 J.-G. Petit, *Ces peines obscures. La prison pénale en France au XIXe siècle*, Paris 1989; ders. (Hrsg.), *Histoire des galères, bagnes et prisons. XIIIe-XXe siècles*, Toulouse 1991 (Neuaufilage 2002).

5 Vgl. die von mir herausgegebenen „Gefängnisschriften“ von Alexis de Tocqueville in 2 Teilen als Band 8 der *Œuvres complètes*, Paris 1984.

6 J.-C. Vimont, *La prison politique en France. Genèse d'un mode d'incarcération spécifique. XVIIIe-XXe siècles*, Paris 1993.

7 P. Artières, *Le livre des vies coupables. Autobiographies de criminels (1896–1909)*, Paris 2000. Artières ist im Übrigen Sekretär des Pariser Centre Michel Foucault.

8 M. Pierre, *La Terre de la grande punition*, Paris, Ramsay, 1982 und *Le dernier exil. Histoire des bagnes et des forçats*, Paris, Gallimard, 1989. Über die Straflager in Neukaledonien vgl. das Buch von L.-J. Barbançon (ersch. 2003 Lille).

Dagegen bleibt eine Menge zu tun, was die Kerkerinstitutionen des 20. Jahrhunderts betrifft. Die Häftlingszahlen erreichten in Frankreich ihre niedrigsten Stände um 1935 – Folge des Aderlasses des Ersten Weltkrieges oder Skepsis gegenüber den positiven Wirkungen der Einsperrung? –, bis der Zweite Weltkrieg und der Algerienkrieg sie wieder nach oben trieben. Heute haben sie sich, wie in der Mitte des 19. Jahrhunderts, bei 50.000 eingepegelt – in einem von Baufälligkeit gezeichneten Anstaltsensemble, das sich immer weiter von den Standards eines minimalen „Komforts“ entfernt. Regelmäßige Protestaktionen weisen auf diesen Zustand hin: So rüttelte im Januar 2000 der Empörungsschrei von Véronique Vasseur, Chefärztin des Pariser Gefängnisses *La Santé*,⁹ Emotionen und Untersuchungswillen auf. Aber diese Entrüstungen verlieren sich schnell in den mutlosen Launen von sich ablösenden Regierungen, die in ihren Politiken der inneren Sicherheit und in den Vorbehalten einer öffentlichen Meinung gefangen sind, die zu der Ansicht neigt, alles in allem gäbe es doch dringendere Aufgaben zu lösen und Ausgaben zu tätigen.

Gleichwohl betrachtet heutzutage kaum jemand das Gefängnis als die Lösung. Skepsis nährt sich am Befund, dass das Gefängnis haarsträubende Folgen zeigt (Drogenmissbrauch, AIDS, kriminelle Kontamination, Vereinsamung...). Allerdings wird nicht gerade viel getan, um die Haftbedingungen zu verbessern – trotz der Anstrengungen des *Observatoire International des Prisons* und zahlreicher aktueller Analysen. Im Frühjahr 2002 sollte beispielsweise das in Vorbereitung befindliche französische Strafvollzugsgesetz die „Rechte des Häftlings“ bestimmen – ein recht neuer Begriff, wenn man bedenkt, wie lange die Meinung gegolten hat, dass es solche Rechte schlicht nicht gäbe. Und ein Ausdruck, der geholfen hätte, das Gefängnis im Universum des Rechts zu verankern, aus dessen Schoss es stammt und zu dem es, wie auch immer, doch gehört. Dieses Projekt ist im Moment auf Eis gelegt und die Gefängnisse füllen sich von Neuem, ohne dass man wirklich etwas anzufangen wüsste mit denen, die „drinnen“ sind und die unausbleiblich auch wieder herauskommen werden.

Michel Foucault hat die Historizität des Gefängnisses aufgezeigt: Es ist keine überzeitliche Struktur, sondern eine Art und Weise der „Verwaltung von Illegalitäten“, der wir immer noch unterworfen sind, deren Ende man sich aber in dem Maße vorstellen kann wie unsere Strafkonzeption überdacht wird. Es stimmt auch, dass das Gefängnis gleichsam demokratisch erscheint, vergleicht man es mit den Lagern, diesem zweifelhaften Erbe des 20. Jahrhunderts, das immer weiter fortfährt, seinen Platz zu behaupten – den einer dem Recht entzogenen Willkür. In einem der größten Bücher über die Totalitaris-

9 V. Vasseur, Médecin-chef à la prison de la Santé, Paris 2000.

men des 20. Jahrhunderts schreibt Vassili Grossman: „Die Lager waren zu den Städten des Neuen Europas geworden. Sie wurden immer mehr und sie nahmen immer mehr Raum ein; sie hatten ihre Grundrisse, ihre Strassen und ihre Plätze, ihre Krankenhäuser, ihre Schwarzmärkte, ihre Krematorien und ihre Sportanlagen. Wie erschienen da die alten heimeligen Gefängnisse der Vorstädte naiv und rührend sogar, im Vergleich zu diesen Städten, im Vergleich zum roten und schwarzen Lichtschein des Terrors über den Öfen der Krematorien.“¹⁰ Zwar sind nicht alle Lager Vernichtungslager und man kann darauf hoffen, dass wir ein für alle Mal mit dieser radikalen Form des Terrors abgeschlossen haben. Dennoch verbreiten sich Lager jeglicher Couleur als Form der Verwaltung von Populationen, ob sie nun gefangen sind oder einfach nur von einem Ort zum anderen geschoben werden.

Was verkörpern die Lager in der langen Genealogie der Einsperrung? Und wie hätte Michel Foucault sie analysiert? Was hätte er von der aktuellen Ausweitung der Überwachung gedacht, einer sich generalisierenden Überwachung im Einverständnis mit einer Bevölkerung, die einem Gefühl öffentlicher Unsicherheit anhängt, dessen Realitätsbindung man nur schwer ermessen kann?

Es ist unsere Aufgabe, die Untersuchungen und Reflexionen darüber weiterzuführen, mit den Arbeitsmitteln, die er uns hinterlassen hat und mit solchen, die wir uns selbst entwickeln müssen.

* * *

Michel Foucault habe ich im Umfeld der politischen und historischen Reflexionen über das Gefängnis kennen gelernt. Deshalb habe ich den Weg einer Annäherung an sein Werk und an sein politisches Engagement gewählt, die beide nicht von einander zu trennen sind.

Andere haben, viel besser, als ich es könnte, die intellektuellen Folgen, die *Überwachen und Strafen* nach sich zog, analysiert oder werden es tun. Worauf ich hinweisen möchte, ist die geschichtswissenschaftliche Konjunktur, in der sich dieses Buch wiederfindet, und einige ihrer „Effekte“. Vorab sei erwähnt, was dieser Beitrag Auskünften und Informationsmaterial von Daniel Defert und Danièle Rancière verdankt, die 1971 an der Seite von Michel Foucault und einigen anderen zu den Gründern des GIP (*Groupe de l'Information sur les Prisons*) gehörten.

Was man im Werk Michel Foucaults den „Kerkerzyklus“ nennen könnte, besteht aus drei wesentlichen Werken: *Der Fall Rivière*¹¹, *Überwachen und*

10 V. Grossman, *Vie et destin*. Lausanne 1980, S. 28.

11 M. Foucault (Bearb.), *Der Fall Rivière*. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafrecht, Frankfurt a. M. 1975 [fr. 1973].

*Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*¹², *Familiäre Konflikte*, zusammen mit Arlette Farge¹³. Zwischen ihnen liegen Interviews und Gesprächsrunden, zu denen Michel Foucault gebeten wurde, um sie zu erläutern. Denn insbesondere *Überwachen und Strafen* hat ein Höchstmaß an Fragen, Kommentaren und Vorbehalten nach sich gezogen, die des Verständnisses bedurften.

Warum nach dem Wahnsinn das Verbrechen? Warum nach dem *Hôpital général* und der Klinik das Gefängnis? Ohne Zweifel gibt es hier eine Kontinuität in der Wahl der methodischen Mittel: die Erforschung der Funktionsweise einer Gesellschaft über die Untersuchung ihrer mutmaßlichen Ränder; das Aufzeigen des Gewebes zwischen Zentrum und Peripherie; das Durchforsten von „Grenzerfahrungen“, „mit denen eine Kultur etwas zurückweist, was für sie *außerhalb* liegt“¹⁴ – eine von der Geschichte selbst getragene schlüssige Wahl, verläuft doch die Errichtung rational organisierter Einrichtungen über die Zerlegung von Räumen und Funktionen. Konfuser Ursprungsart, spaltet sich das *Hôpital général* auf in Räume, die der Behandlung von Wahnsinnigen, Geschlechtskranken, Armen und endlich Kriminellen angepasst sind, welche enge Verwandtschaftsbeziehungen miteinander unterhalten. Die „moralische Behandlung“ in der Einzelzelle ist im 19. Jahrhundert die ideale Therapie für den Wahnsinnigen wie für den Verbrecher. Das Gefängnis ist an das Asyl angebaut, welches „ein juristischer Raum [ist], in dem man angeklagt, beurteilt und verurteilt wird“.¹⁵ Die letzten Kapitel von *Wahnsinn und Gesellschaft* durchforsten diese „immer wiederkehrende Dialektik zwischen dem Gleichen und dem Anderen“, die Verbrechen und Wahnsinn gemeinsam haben. Und einige Passagen lassen eine mögliche Fortsetzung zum Gefängnis vermuten, etwa die Seiten, auf denen Michel Foucault die Pläne für ein perfektes Strafkloster erwähnt, die Brissot de Warville oder Musquinet in der Revolutionszeit entwarfen: traumhafte „Bicêtres, in denen die ganzen Mechanismen der Bestrafung in Reinzustand spielen könnten. Darin wäre alles nur Ordnung und Strafe, genau zugemessene Bestrafung, organisierte Pyramide der Arbeiten und Strafen – die beste der möglichen Welten des Bösen“.¹⁶

Allerdings scheinen diese Probleme damals nicht die Dringendsten gewesen zu sein. Wollte man in *Wahnsinn und Gesellschaft* nach der Ankündigung

12 M. Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1976 [fr. 1975].

13 A. Farge/M. Foucault, *Familiäre Konflikte. Die „Lettres de cachet“*. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989 [fr. 1982].

14 M. Foucault, *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*, Frankfurt a. M. 1973 [fr. 1961], S. 9.

15 Ebd., S. 527.

16 Ebd., S. 444, auf die Bicêtre anspielend, bis 1836 Gefängnis von Paris, wo Gefangene mit Eisen gebrannt und angekettet öffentlich arbeiteten [Anm. d. Übers.].

eines Programms suchen, so fände man viel explizitere Hinführungen auf die Polizei oder auf die familiären Konflikte (Foucault wies der Familie erkennbar eine entscheidende Funktion zu), auf die Klinik oder weit mehr noch auf die Geschichte des Traumes und auf die Geschichte der Sexualität und deren Verbote, auf „die tragische Abtrennung der glücklichen Welt der Lust“.¹⁷

Was hat dann also Michel Foucault in den 1970er Jahren angetrieben, Strafe, Delinquenz und Gefängnis als eine entscheidende Zone der Machtausübung zu betrachten? Und im gleichen Atemzug den Akzent vermehrt auf soziale Praktiken zu setzen statt auf diskursive Formationen, wie von H. Dreyfus und P. Rabinow bemerkt wurde?¹⁸

Zum Verständnis fehlen uns sicherlich viele Glieder der Kette, aber möglicherweise war das Gewicht der aktuellen Ereignisse bei der Entstehung von *Überwachen und Strafen* entscheidend. Michel Foucault selbst erlaubt uns diesen Gedanken: „Dass die Bestrafungen und im besonderen das Gefängnis zu einer politischen Technologie des Körpers gehören“, schreibt er in der Einleitung zu diesem Buch, „habe ich vielleicht weniger von der Geschichte als von der Gegenwart gelernt. Im Laufe der letzten Jahre haben sich in verschiedenen Teilen der Erde Gefängnisrevolten abgespielt.“ Und er unterstreicht die Eigentümlichkeiten dieser Revolten, die sich sowohl „gegen ein physisches Elend, das seit über einem Jahrhundert andauert“, richteten wie „gegen die Mustergefängnisse, gegen die Tranquilizers, gegen die Isolierung, gegen die medizinische und pädagogische Betreuung“.¹⁹

Mehr als jedes andere Buch wurzelt *Überwachen und Strafen* in einer Gegenwart, in die sich Michel Foucault selbst kraftvoll eingemischt hat. 1968 nahm keine Notiz von den Gefängnissen, obwohl sein Ruf weit in die Zellen gedrungen war. Erst nach den Maiereignissen, zwischen 1970 und 1971, kam es über den Umweg der politischen Häftlinge zu einer Verbindung zwischen der radikalen Linken und der Gefängniswelt. Michel Le Bris und Jean-Pierre Le Dantec verbrachten ein Jahr im Gefängnis, Alain Geismar 18 Monate. Mehr als zweihundert Aktive der revolutionären Linken (*gauchistes*) fanden sich in den Gerichtssälen wieder und, über ganz Frankreich verteilt, mehr als hundert im Gefängnis.²⁰ Die Beziehungen zwischen ihnen und den „gemeinen

17 Ebd., S. 10.

18 H. L. Dreyfus/P. Rabinow, Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a. M. 1987 [am. 1982]. Über die Wende in den siebziger Jahren vgl. vor allem S. 133-191.

19 Foucault, *Überwachen und Strafen* (Anm. 12), S. 42 f.

20 Meine wesentlichen Quellen sind hier ein Gespräch mit D. Defert und ein Artikel, den er mit J. Donzelot verfasst hat: La charnière des prison, in: *Le Magazine littéraire*, Nr. 112-113, „Mai 1968/mai 1976“ (dt. unter dem Titel: Die Schlüsselposition der Gefängnisse, in: *Mikrophysik der Macht. Michel Foucault über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin 1976, S. 7-15), in dem die wichtigsten Etappen der Geschichte des GIP

Häftlingen“, mit denen sie durcheinandergewürfelt wurden, waren in der Regel gut – aufgrund ihrer Haltung und der positiven Erinnerungen, die der Mai 1968 bei den Jugendlichen aus den Vorstädten hinterlassen hatte. Die *gauchistes* selbst, vor allem die Maoisten der Proletarischen Linken, versuchten sich ihrerseits darin, das „Lumpenproletariat“ einer neuen Bewertung zu unterziehen – wie es zur gleichen Zeit in den USA auch die *Black Panthers* oder in Italien *Lotta Continua* taten. Folgerichtig tauchte die „Gefängnisfrage“ auf, diese ewige und quälende Frage, die jedoch auf eine völlig neue Art und Weise gestellt wurde.

Hier ist nicht der Platz, die Geschichte der Gefängnisbewegung nachzuzeichnen.²¹ Lassen Sie mich gleichwohl *grosso modo* drei Phasen unterscheiden:

Zunächst die Zeit von 1970 bis zum Anfang des Jahres 1971, in der die *gauchistes* in den Gefängnissen darum kämpften, als „politische Häftlinge“ anerkannt zu werden, was ihnen aus materiellen und prinzipiellen Gründen wichtig war. Im Übrigen trennten sie diese Forderung niemals von einer grundsätzlichen Infragestellung der Kerkerwelt. Die Kämpfe dieser Zeit vollzogen sich in der Form von Hungerstreiks (der erste im September 1970, der zweite im Februar 1971) oder Demonstrationen (wie am 9. Februar 1971, an der sich nach einem Aufruf der *Roten Hilfe* mehr als viertausend junge Leute beteiligten) oder sogar in der Form von Angriffen auf Kommissariate. Die Affäre Guyot²² entfaltete eine beachtliche Wirkung in den Oberschulen: Wichtigster Angriffspunkt dieser Attacken war Justizminister René Pleven, der am 9. Februar 1971 die Installation einer Kommission mit dem Auftrag angekündigt hatte, eine „Spezialverfassung für die Gefängnisse“ auszuarbeiten. Am gleichen Tag verkündete Michel Foucault die Gründung des GIP, worauf ich gleich etwas näher eingehen möchte. Das erste Halbjahr 1971 markiert vielleicht den Gipfel von dessen Aktivität, die einen nachhaltigen Eindruck in der Öffentlichkeit hinterließ, von der Affäre Buffet-Bontems im September 1971 in Clairvaux allerdings auf dem falschen Fuß erwischt wurde.²³

beschrieben sind: Es existiert darüber hinaus eine politikwissenschaftliche Dissertation von B. Robert.

21 Auch hier stütze ich mich wesentlich auf die schon genannten Quellen. Die Hefte der Reihe *Intolérable*, auf die ich weiter unten eingehe, die maschinenschriftlichen Mitteilungen des GIP sowie die Texte der kollektiven Erhebungen (*enquêtes*) stammen aus den persönlichen Unterlagen von D. Rancière.

22 Nach der Festnahme eines Gymnasiasten durch die Polizei hatte sich ein riesiges Sit-in auf dem Pariser Boulevard Saint-Michel gebildet [Anm. d. Übers.].

23 C. Buffet und R. Bontems hatten im September 1971 in der Haftanstalt von Clairvaux zwei Geiseln genommen und getötet. In der Öffentlichkeit wurde dies mit der Berichterstattung über die Gefängnisrevolte in Attica, USA in Verbindung gebracht, die in den Gefängnissen hatte verfolgt werden können. Beide wurden auf Druck der Wärterge-

Die Revolten in den Gefängnissen eröffneten eine neue Etappe, zunächst die Aufstände in den amerikanischen Gefängnissen: die Ermordung von George Jackson am 27. August 1971 im Gefängnis von Saint-Quentin und im November der Aufstand in Attica mit dem von den Ordnungskräften an den Häftlingen begangenen Massaker. Revolten in den französischen Gefängnissen folgten wenig später, wie im Winter 1971-1972 in Toul (am 5. und 13. Dezember), in Nîmes, Amiens, Loos-les-Lille, Fleury-Mérogis, wo eine ziemlich spontane erste Erhebung bereits am 1. Mai ausgebrochen war. Insgesamt waren 25 Gefängnisse betroffen. In Fleury, das als Modellgefängnis galt, saßen vor allem zahlreiche Jugendliche aus den Pariser Vorstädten ein. Am 15. Januar 1972 folgten Nancy und Melun. Zu diesen kollektiven Rebellionen, die häufig weit um sich griffen, gesellten sich im ganzen Land kleinere Zwischenfälle und alles war von hellem Aufruhr begleitet. Die öffentliche Meinung war zweifellos aufgeschreckt, wie ein Blick in die Zeitungen zeigt. So widmeten etwa alle Tageszeitungen am 7. Februar 1971 ihre Leitartikel dem Gefängnis. Der *Express* vom 12.-18. April 1971 platzierte auf der ersten Seite eine Photographie der *Santé*, darüber in großen Lettern „Der Express klagt an“ und als Unterüberschrift die Worte Victor Hugos: „Die Galeeren schaffen die Galeerensträflinge.“ Das Wochenmagazin veröffentlichte die Ergebnisse einer Untersuchung, die sechs seiner Journalisten in den Gefängnissen vorgenommen hatten. Es hatte den Krieg und den Mai 1968 gebraucht, stand in der Vorbemerkung zu lesen, um „sich daran zu erinnern, dass auch die Männer und Frauen hinter den Mauern Menschen sind“. Die Regierung hatte ihrerseits einige Konzessionen gemacht, z. B. eine freie Zirkulation der Presse im Gefängnis zugelassen (was kein kleiner Erfolg war) und diverse Verbesserungen versprochen – die in ihrer Mehrheit vergessen waren, kaum dass die Bewegung zurückging.

Ich will mich jetzt allerdings etwas mehr mit der Rolle des GIP beschäftigen und derjenigen Michel Foucaults in seinem Umfeld. Beginnen wir mit seiner Gründung. Seit dem Mai 1968 unterhielt Michel Foucault zahlreiche direkte oder indirekte Verbindungen zum revolutionären linken Milieu. Die im Herbst 1968 neu gegründete Universität in Vincennes dürfte dabei als Verbindungsstück gedient haben.²⁴ Seit den ersten Verhaftungen und politischen Aufwallungen hatte man ihn zudem gedrängt, Partei zu ergreifen. Man forderte ihn ausdrücklich auf, eine Untersuchung über die Gefängnisse in Gang zu setzen – ein bisschen so, wie die dem Fabrik-„Etablissement“ wenig

werkschaft zum Tode verurteilt und, nachdem Präsident G. Pompidou ihre Begnadigung abgelehnt hatte, am 29.11.1972 guillotiniert [Anm. d. Übers.].

24 Foucault war zum Gründungsprofessor für Philosophie an der in einem Pariser Vorort neu errichteten Universität berufen worden, die sich bereits nach wenigen Monaten den Ruf einer „roten Bastion“ erworben hatte [Anm. d. Übers.].

zugeneigte *Lotta Continua* einen Fragebogen über die Gefängnisse in Umlauf gebracht hatte. Zahlreiche Intellektuelle, darunter Daniel Defert, Jacques Donzelot, Madame Geismar, Claude Liscia, Jean-Claude Milner, Danièle Rancière, François Regnault ... –, aber auch Mediziner, Psychologen und Gerichtsreporter versammelten sich bei Michel Foucault und arbeiteten einen an Häftlinge gerichteten Fragebogen aus. Fragen nach den Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt, „Besuche, Pakete, Briefe“, standen vor eher klassischen Angaben zu den materiellen Bedingungen, „Zelle, Ausgang, Ernährung, Speisesaal, Arbeit“. Zentral war in den Augen der Untersuchenden die Frage nach „Ihren Rechten“. Am Schluss stand die Erkundigung: „Sind sie mit politischen Gefangenen in Kontakt gekommen?“

Ein Erläuterungstext begleitete diesen Fragebogen. Er verurteilte die „unerträgliche“ Situation in den Gefängnissen. „Man behandelt die Gefangenen wie Hunde. Die wenigen Rechte, die ihnen bleiben, werden nicht respektiert. Wir wollen diesen Skandal ans Licht zerren.“ Um dies zu erreichen, musste die Befragung bei und mit den Gefangenen durchgeführt werden. „Um uns bei der Sammlung dieser Informationen zu helfen, soll beigefügter Fragebogen mit den Gefangenen oder mit den Ex-Gefangenen ausgefüllt werden.“ Der Aufruf war gezeichnet mit: „Gruppe zur Information über die Gefängnisse“ (*Groupe de l'Information sur les Prisons*) und die angegebene Adresse – 285, rue de Vaugirard, Paris 15. Arrondissement – war die von Michel Foucault.

Die Untersuchung vollzog sich methodisch über die Aufstellung einer Gruppe pro Gefängnis (so war J.-C. Milner für Fleury zuständig und Daniel Rondeau für Nancy, da sich das Netzwerk bis in die Provinz erstreckte) und über die Zusammenführung von Außen und Innen, von Häftlingen und freien oder entlassenen Leuten, solchen, die mit dem Gefängnis berufsmäßig zu tun hatten und solchen, die anderes taten. Damit folgte sie einem fruchtbaren Prinzip, das seinen Samen seitdem auch in andere Aktionsformen gelegt hat. Sie versuchte auch, die Familien der Häftlinge einzubeziehen, die sich häufig sehr empfänglich zeigten. Dafür wurden die Warteschlangen vor den Gefängnissen genutzt, in deren Nähe Michel Foucault oft zu finden war.

Diese neuartige Untersuchungsaktion war Teil einer von den *gauchistes* nach 1968 befürworteten Rückkehr ins „Terrain“. Die *Cahiers de Mai* beispielsweise hatten sie zum Herzstück ihrer Arbeit gemacht. Und: Allein die Gefängnisse ließen sich mit den Fabriken in eins setzen. Es gab ebenfalls einen Fragenbogen, der an Anwälte verschickt wurde. „Haben Sie viele Ausländer unter ihren Klienten?“, wurden sie gefragt. Und zum Abschluss: „Ihrer Meinung nach, wer wandert ins Gefängnis?“

Genau genommen handelte es sich weniger um eine Informationssammlung als um eine Möglichkeit für die Häftlinge, selbst über das, was nicht tolerierbar ist (*l'intolérable*), zu sprechen. Auf Letztere wurde viel Wert gelegt,

worauf ein Text mit dem Titel „Intoleranz-Enquête“ hinweist, der die Spezifität des Unternehmens anzeigte: „Dies ist keine soziologische Untersuchung, eine auf Neugier beruhende Untersuchung, sondern eine, die Intoleranz anmeldet.“

Intolérable ist zudem der Titel der Hefreihe, in der seit Mai 1971 die Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht wurden: insgesamt vier, von denen die zwei ersten bei *Champ Libre* erschienen und die zwei anderen bei *Gallimard*, dem Verleger Michel Foucaults. Die erste, „Untersuchung in zwanzig Gefängnissen“ (*Enquête dans vingt prisons*) vom Mai 1971²⁵ ist anhand der Antworten von Häftlingen auf den Fragebogen verfasst worden (leider habe ich mir kein Exemplar besorgen können). In der zweiten, vom Juni 1971 und betitelt „Der GIP beleuchtet ein Modellgefängnis: Fleury-Mérogis“ (*Le GIP enquête dans une prison-modèle: Fleury-Mérogis*),²⁶ wechseln sich Zeugenerzählungen und kunsiv gesetzte Ergänzungen und Kommentare ab. Sie bringen die Überwachungsmethoden an den Tag, die in diesem nach „dem letzten Schrei“ gebauten Gefängnis am Werk sind: den Einsatz modernster Technologien, sei es in materieller (Überwachungskameras) oder psychologischer Hinsicht (die Häftlinge müssen ihre Autobiographie verfassen), die Mikromächte der kleinen Chefs und der Wärter, die sich gegenseitig überwachen, die massive Gabe von Valium: „Ohne Valium könnte ein Gefängnis wie Fleury nicht funktionieren.“ Sie zeigt die Wichtigkeit alltäglicher Details, die furchtbare Einsamkeit, „das schlimmste Leiden“, die dazu führt, dass dreckigen und unkomfortablen Anstalten wie Fresnes oder der *Santé* in Paris der Vorzug gegeben wurde – so wie im 19. Jahrhundert die Gefangenen die freie Luft der Straflager der Einsamkeit in den Zentralgefängnissen vorzogen. Die Selbstmordrate war hier in Fleury-Mérogis am höchsten. Die Broschüre ergründet auch die Widerstandsformen, die Fähigkeit der Häftlinge, Risse und Spalten zu nutzen, eingeschlossen die Wichtigkeit, die das Schreiben (Briefe, Tagebücher, sogar Romane oder Gedichte) als Objekt von Wünschen, als Ausdrucksform und Aneignungsmodus erfüllt.

Das dritte Heft (November 1971) behandelt die „Ermordung von George Jackson“ (*L'assassinat de George Jackson*)²⁷ am 21. August im amerikanischen Gefängnis von Saint-Quentin. Mit einem Interview Jacksons zeigt sie, wie die *Black Panthers* im Gefängnis das Mittel zur Verbindung von Proletariat und Subproletariat sahen. Jackson gab hier seiner „Überzeugung“ Ausdruck, „dass die Hervorbringung eines revolutionären Bewusstseins in der Klasse der Häftlinge essentiell ist innerhalb des allgemeinen revolutionären

25 Ausgewählt und eingeleitet von Foucault [Anm. d. Übers.].

26 Autoren waren J.-A. Miller und F. Régnault [Anm. d. Übers.].

27 C. v. Bülow zusammen mit Foucault, J. Genet, G. Deleuze und D. Defert [Anm. d. Übers.].

Rahmens der extremen Linken“ (S. 17). Für ihn war „der Kampf in den Gefängnissen zu einer neuen Front der Revolution geworden“ (S. 61).

Das vierte Heft schließlich, „Selbstmord in den Gefängnissen“ (*Suicides dans les prisons*) vom Januar 1973,²⁸ handelt vom Jahr 1972. Es unterstreicht, wie der Anstieg der Selbstmordrate die Nachfolge der kollektiven Aktionen antritt. Als „notwendige Eskalation“ überwinden die Selbstmorde die individuelle Hoffnungslosigkeit. „Viele der aktuellen Selbstmorde schreiben sich im Gegenteil in das Leben des Gefängnisses selbst ein und sind Ausdruck des Kampfes gegen das Strafsystem. Sie sind Teil der Revolte bei diesen Menschen, die nur ihren Körper haben, um zu kämpfen und Widerstand zu leisten.“ Außer einer Namensliste der Selbstmörder des Jahres 1972 (darunter viele Immigranten) und einzelnen Fallstudien, enthält das Heft die „Briefe von H. M.“ (1940–1972), verfasst in der Zeit vor seinem Selbstmord im Herbst 1972. H. M. hatte bereits mehr als fünfzehn Gefängnisse durchlaufen. Schließlich wegen eines kleineren Drogenvergehens erneut eingesperrt, fand er sich wegen Homosexualität in der Arrestzelle wieder und hatte sich dort erhängt. Diese erschütternden Briefe, im Königreich starker Beruhigungsmittel geschrieben, zeigen die eigenartigsten Brüche und Bewegungen. Der kurze „Kommentar“, der ihnen folgt, trägt, wenn nicht Zeichen der Feder, so doch der Reflexion Michel Foucaults. Der Text besteht auf dem exemplarischen und außergewöhnlichen Charakter der Briefe, die „eben gerade das sagen, was ein Gefangener denkt. Und das ist nicht das, was man gewöhnlich zu glauben meint.“ Er weist darauf hin, wie das Gefängnis mit Hilfe kleiner Straftäter, die hier nichts zu suchen haben, Delinquenz produziert. „Durch ein sehr präzises System aus Polizei, Strafregister und Kontrolle, das ihnen jegliche Chance entzieht, den Konsequenzen einer ersten Verurteilung zu entgehen, enden die jungen Leute immer wieder damit, ins Gefängnis zurückzukehren, kaum dass sie aus ihm herausgekommen sind. Eine Verurteilung zieht die andere nach sich und klebt ihnen das Etikett ‚unverbesserlich‘ an.“ (S. 38) Der Kommentar brandmarkt die Arrestzelle, die im Herzen des Gefängnisses „ein unsichtbares, groteskeres und härteres Gefängnis“ bildet und schließt: „Wovon hier die Rede ist, ist nicht nur ein allgemeines Gesellschaftssystem mit seinen Ausschließungen und Verurteilungen, sondern das Ensemble an beschlossenen und personifizierten Provokationen, durch welche dieses System funktioniert, seine Ordnung absichert, durch welche es seine Ausgeschlossenen und Verurteilten hervorbringt, und zwar im Einklang mit einer Politik, welche die Politik der Macht, der Polizei und der Verwaltung ist. Eine gewisse Anzahl von Leuten sind direkt und persönlich verantwortlich für den Tod dieses Häftlings.“ (S. 40) Fabrikation des Delinquenten, Verwaltung von Illegalitäten –

28 Zusammengestellt und eingeleitet von G. Deleuze [Anm. d. Übers.].

man wird einige der Themen aus *Überwachen und Strafen* wiedererkannt haben. Es lässt sich so ermesen, aus welcher unmittelbaren, konkreten Erfahrung dieses Buch gespeist wird. Als ein großes Buch über die Nacht der Gesellschaft ernährt es sich von den Lektionen der Finsternis.

Parallel zur „Intoleranz-Enquête“, in welcher die Analyse des Macht-Wissen-Komplexes vorherrscht, unternahmen Michel Foucault und der GIP Aktionen, die direkt auf die öffentliche Gewalt und die öffentliche Meinung zielten und einen sicheren Sinn für Symbolik und Mediennutzung zeigten. Sie warben so auch um die Unterstützung von Jean-Marie Domenach von der Zeitschrift *Esprit* und Pierre Vidal-Naquet,²⁹ im Wissen, was der eine wie der andere im Kampf gegen die Unterdrückung darstellte. Am gleichen Tag, an dem Plevén die Kreation einer Kommission zur Ausarbeitung einer „Spezialverfassung für die Gefängnisse“ bekannt gab, am 9. Februar 1971, begab sich Michel Foucault in Begleitung von Domenach und P. Vidal-Naquet in die *Chapelle Saint-Bernard* in Montparnasse, wo ein Hungerstreik stattfand, und verkündete die Gründung des GIP, der von nun an Meetings und Demonstrationen organisieren würde: So ergriffen am 11. November in der Tagungshalle *Mutualité* Familienmitglieder von Strafgefangenen das Wort, „und zwar trotz der Verlegenheit zahlreicher Militanter, die sie zu wenig proletarisch fanden“.³⁰ Am 17. Januar hielt Foucault zusammen mit Sartre eine Pressekonferenz im Justizministerium ab, aus dem sie ohne viel Federlesen verjagt wurden. Am 21. Januar rief der GIP zu einer Demonstration auf, während lokale Gruppen in der Provinz ihre Solidarität mit den Aufständen der Gefangenen erklärten, die gerade ihren Höhepunkt erreichten – nicht zuletzt, weil der Justizminister die Ungeschicklichkeit besessen hatte, Ende 1971 die Weihnachtspakete für die Gefangenen abzuschaffen! Immer wieder reiste Foucault in die Provinz, um sich den Protestierenden anzuschließen. In Nancy beteiligte er sich mit Ariane Mnouchkine (der Betreiberin des berühmten *Théâtre du Soleil*) und Gilles Deleuze an der Aufführung eines Stückes über das Gefängnis.

Jedoch fand sich der GIP mit der Zeit isoliert. Auf der einen Seite bemühte sich die Regierung, ihm die Verantwortlichkeit für die Aufstände zuzuschreiben und ihn als „geistigen Brandstifter“ zu stigmatisieren, auf der anderen Seite entzweite sich die extreme Linke an der Frage des „Lumpenproletariats“ und der politischen Zentralität von Justiz- und Vollzugssystem. Weder marxi-

29 J.-M. Domenach (1922–1997) war seit 1957 Herausgeber der Zeitschrift, die in den sechziger Jahren zum Sprachrohr der „Neuen Linken“ avancierte, engagierte sich u. a. gegen den französischen Kolonialismus im Maghreb und förderte die Diskussion um die Schriften Solschenizyns. Der Historiker P. Vidal-Naquet (*1930) war einer der Hauptfiguren im Kampf gegen die Folter im Algerienkrieg [Anm. d. Übers.].

30 Defert/Donzelot, Die Schlüsselposition der Gefängnisse (Anm. 20), S. 11.

stisch noch anarchistisch, brachte die Analyse Michel Foucaults seine Kampfgenossen aus dem Konzept. „Jene [d.h. Foucaults] Theorie vom Kontinuum der Volksresistenzen wurde von beiden Seiten verworfen, ohne dass man dieses Phänomen in die Termini marxistischer Ideologie übersetzen oder auf das gute alte Phantom des Lumpenproletariats zurückgreifen konnte.“³¹

Im Übrigen begründeten einige aus den großen Zentralgefängnissen entlassenen Gefangenen, z. B. Serge Livrozet, dessen Buch *De la prison à la revolte* (1973) Michel Foucault mit einem Vorwort versah, das CAP (Aktionskomitee der Häftlinge, *Comité d'Action des Prisonniers*), um ihre eigene Stimme zu Gehör zu bringen. Tätigkeit schloß an die Aktivitäten des GIP an, wenn auch in einer etwas anderen Optik. Der GIP, der weder die Intention noch die Berufung verspürt hatte, sich zu perpetuieren, löste sich im Laufe des Jahres 1973 auf. Er hatte das Aufkommen und die Ausformung des „spezifischen Intellektuellen“ befürwortet, der sich im Gegensatz zum „organischen Intellektuellen“ nicht in Permanenz und ein für alle Mal engagiert, sondern nach Bedarf, in Abhängigkeit der Kraftverhältnisse und der Umstände, in einer unaufhörlichen, immer wieder neu zu beginnenden Suche nach der Wahrheit. Als Erfahrungsfeld hat der GIP eine Schlüsselposition zwischen der extremen Linken und den Gefangenen eingenommen, zwischen Innen und Außen des Gefängnisses, zwischen Spezialisten des Justizvollzugs und Laien. Er hat seinen Beitrag zur Reflexion des Verhältnisses zwischen Justizapparat und Strafvollzug geleistet, die im Blick Michel Foucaults untrennbar zusammengehören. Mehr noch als auf die großen Zentralgefängnisse (*centrales*)³², die häufig von einem Kontrollnetz der Häftlinge selbst überzogen sind und im bürgerlichen Bewusstsein verklärt werden, legte er den Finger auf die Rolle der kleineren Haftanstalten (*maisons d'arrêts*)³³ als Lieferanten einer Delinquenz und auf die Dringlichkeit, deren Nachschub zu verringern und deshalb vornehmlich die Funktionsweisen von Justiz und Gesetzbuch anzugreifen. Das Gefängnis lässt sich als integraler Bestandteil nicht von einem Strafsystem abkoppeln, welches wiederum in ein politisches System und ein Machtnetz eingebunden ist.

Die persönlichen Reflexionen Michel Foucaults und sein Vorgehen haben sich – in einem Maß, das natürlich schwer abzuschätzen ist, im Vergleich zu den Äußerungen des GIP wenn nicht korrigiert, so doch gewandelt und präzisiert. Die Observation des zeitgenössischen Gefängnisses in seiner scheinbaren Unendlichkeit hat es ihm erlaubt, die Haftanstalten der Vergangenheit (die

31 Ebd., 9 f.

32 Größere Strafvollzugsanstalten, in denen Haftstrafen über ein Jahr verbüßt werden [Anm. d. Übers.].

33 Gefängnisse, in denen Beschuldigte festgehalten (Untersuchungshaft) und Strafen bis zu einem Jahr Länge verbüßt werden [Anm. d. Übers.].

wiederum so nah scheinen) besser zu verstehen und auch den surrealen Charakter des wuchernden Diskurses, der es begleitet. Die Form, die jede noch so geringe Sache in der Kerkerwelt annimmt, hat ohne Zweifel seine Konzeption einer „politischen Anatomie des Details“ gelenkt, wie auch jene der Bedeutung des Körpers, des Raumes und des Spiels der Blicke. Gleichwohl bildet *Überwachen und Strafen* im Vergleich zu *Wahnsinn und Gesellschaft* eine Art Kehrtwende. Indem er den Akzent auf die disziplinären Praktiken und die Widerstände legt statt auf die Diskurse, das Ineinandergreifen von Machtnetzen betont, von denen die Orte der Einsperrung nur eine Masche bilden, wirft er die vorherigen Sichtweisen um. Das Panoptikum öffnet sich hin zum Außen, die Gesellschaft selbst wird panoptisch. Und überall „ist das Donnerrollen der Schlacht nicht zu überhören“.³⁴

Eine Werkanalyse von *Überwachen und Strafen* ist hier nicht mein Anliegen. Allerdings möchte ich in aller Kürze auf einige seiner „Effekte“ hinweisen.

Von einer großen politischen und wissenschaftlichen Fruchtbarkeit, hat das Buch auch Blockaden und Missverständnisse erzeugt – beispielsweise bei den verhaltenen Historikern, wobei es hier nicht immer einfach ist, die Gründe zu verstehen.

In mindestens drei Richtungen hat *Überwachen und Strafen* eine bedeutende Anzahl von Forschungen angeregt: die „Ausstattungen der Macht“, der Körper, die Disziplinen. Im ersten Bereich denke ich an die Arbeiten des CERFI (*Centre d'Etudes, de Recherches et de Formation Institutionnelles*) über das Krankenhaus, die Schule, die geschlossenen Abteilungen der Psychiatrie, die Wohnungspolitik der Arbeitgeber, die öffentliche Hygiene etc. Ich denke an die zwischen den Thesen Norbert Elias' und Michel Foucaults argumentierenden Arbeiten von Georges Vigarello über den abgerichteten Körper.³⁵ Die zweite Linie lässt sich mit der Dissertation von Michel Bouillé über die Pädagogiken des Körpers im 18. und 19. Jahrhundert³⁶ illustrieren, während der Raum der Schule, des Krankenhauses oder der Fabrik und die Minutengenauigkeit ihrer Ordnungen oder auch die „Familienpolizei“ (J. Donzelot) Erkenntnisobjekt weit über die Universitäten wurden. Außerhalb dieser genau umrissenen Themen hat die Diktion Michel Foucaults, seine Art, Wissen und Macht darzustellen, seine Aufmerksamkeit für die Orte, für die winzigen Einrichtungen des Alltags unsere Sicht der Dinge und unser Verständnis der Texte verändert.

34 Foucault, *Überwachen und Strafen* (Anm. 12), S. 397.

35 G. Vigarello, *Le corps redressé. Histoire d'un pouvoir pédagogique*, Paris 1978.

36 Thèse doctorat d'Etat in Philosophie, Universität Paris VIII – Saint-Denis, die sich direkt auf die Thesen von *Überwachen und Strafen* stützt.

Lassen Sie mich einige Beispiele anführen, die für mich stichhaltig bleiben. Etwa die Aufmerksamkeit für die Konstitutionsformen des jeweils arbeitenden Wissens im Thema einer Prüfung, in den Häftlingsbuchhaltungen, den individuellen Personalakten, in den Terminologien einer Tabelle oder einer Registratur, den empirischen Forschungen der Philanthropen oder der Mediziner, in denen Michel Foucault eine essentielle Matrix der Soziologie wie auch der Psychologie sah, geboren eben so sehr aus den Praktiken wie aus den „Ideen“ der Denker. Oder das Konzept einer Kehrtwende in einem Straf- oder disziplinären Prozess, die seine Abnutzung provoziert und dazu führt, dass er aufgegeben wird. Die Analyse von Suppliken und den Schafotterregungen, in denen der „Pöbel“ die öffentliche Moral und den Souverän herausforderte, erscheint mir hier sehr einleuchtend. Die Abschaffung der öffentlichen Hinrichtungen im 19. Jahrhundert kommt weniger – oder in gleicher Weise – von irgendeinem Gefühl der Humanität denn von ihrer Ineffizienz, ja Gefährlichkeit her. Um die Guillotine herum artikuliert sich eine „Kampffront“, die der Idealismus des Diskurses maskiert. Schließlich erlaubt der Begriff des „Widerstandes“, der die Maschinen der Macht zum Stocken bringt und sie zwingt, die Taktik oder gar die Strategie zu ändern, die Wiedereinführung der alltäglichen Gesten in das Diagramm der Kräfte und öffnet den Weg für eine Renaissance des Subjekts und seiner vielfältigen „Wildereien“. ³⁷ Diese Art, ein Feld zu deglobalisieren und gleichzeitig die internen Beziehungen von Beherrschung und Abhängigkeit an den Tag zu bringen, scheint mir vielfältige Anwendungsmöglichkeiten zu bieten und von einer weitaus größeren Wirkkraft zu sein als Analysen in den Begriffen von „Klasse“.

Die Gefahr besteht darin, nur einige Schlüsselwörter zu behalten, sie aus dem Zusammenhang zu reißen, sie zu Vätern abartiger „Genealogien“ zu machen. So ist Michel Foucault viel zu oft als ein Theoretiker der sozialen Kontrolle und der Normativität gelesen worden, was er zurückwies.

Ohne Zweifel waren die Missverständnisse mit den Historikern am zahlreichsten, wovon der Artikel von Laurenee Stone in der *New York Review of Books* zeugt (14.12.1982), auf den Michel Foucault sich gehalten sah, Punkt für Punkt zu antworten. Oder auch die ein wenig verpasste Gelegenheit von *L'impossible prison*. ³⁸ Ich habe selbst an diesem Treffen teilgenommen und weiß daher, wie die Dinge gleichzeitig ertragreich und kompliziert waren. Im

37 Nach einem Ausdruck von M. de Certeau, *L'invention du quotidien*, Bd. 1, *Acts de faire*, Paris, 10/18, 1980.

38 M. Perrot (Hrsg.), *L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle. Débat avec Michel Foucault*, Paris 1980. Im Zentrum des Buches steht die Dokumentation einer Debatte zwischen Foucault und einer Reihe von Historikerinnen und Historikern, die zur dritten Generation der „Annales“-Schule gezählt werden können (M. Agulhon, A. Farge, C. Ginzburg, M. Perrot, J. Revel) [Anm. d. Übers.].

Herz des Missverständnisses stand die Kritik Michel Foucaults am Primat der Sozialgeschichte, sein Konzept von „Genealogie“ als Operation zur Isolierung von Serien, von Kausalität (Michel Foucault trotzte dieser und befürwortete eine Geschichte als „Wissenschaft von den Effekten“), von Fortschritt. Um nur den letzten Punkt aufzunehmen, der allein eine gründliche Diskussion verdiente: Die Historiker, die fasziniert sind vom Positivismus und der Aufklärung, räumen nur schwer ein, dass es im Grunde eine „Rationalität des Abscheulichen“ gibt.³⁹ In diesem Sinne ist ihr Misstrauen gegen Michel Foucault in Teilen politisch, wie er es im Übrigen selber empfand und mir auch sagte, einige Wochen vor seinem Tode, als ich anlässlich des Erscheinens seiner beiden letzten Bücher für *Libération* einen Artikel über sein Verhältnis zu den Historikern vorbereitete.

Diese Kommunikationsschwierigkeiten haben Michel Foucault – den Missverständenen – dazu geführt, sich auf Distanz zu dieser eigenartigen Ethnie der Historiker zu halten, die ihn gerade wegen der *Annales*-Schule unzweifelhaft angezogen und ihm zu Zeiten von *Wahnsinn und Gesellschaft* die Anerkennung nicht versagt hatte. Von nun an legte Michel Foucault Wert darauf zu sagen; er sei kein Historiker: Die Genealogie sei keine Geschichte, sie nehme andere Regelmäßigkeiten an; ihr Gegenstand sei nicht das erschöpfende „Tableau“ einer bestimmten Periode, sondern die Aufdeckung eines Problems, nicht ein Mehr an Beschreibung von Mentalitäten oder Verhaltensweisen, sondern „die politische Geschichte einer Wahrheitsproduktion“. „Meine Bücher sind weder philosophische Abhandlungen, noch historische Studien, bestenfalls philosophische Fragmente auf historischen Baustellen.“⁴⁰ Durch den Abprall, den das Buch bei den Historikern erlebte, wird ohne Zweifel einer der Effekte von *Überwachen und Strafen* derjenige gewesen sein, dass sein Autor in der Folge stärker sein Recht auf „Versuch“ und seine eigene Originalität geltend machte.

Das werden seine wie unsere Lektionen der Finsternis gewesen sein.

Wir befinden uns im Frühjahr 1985, zehn Jahre nach dem Erscheinen von *Überwachen und Strafen*. Die politische Landschaft Frankreichs hat sich gewandelt. Die Todesstrafe ist abgeschafft worden und im europäischen Rahmen sind Maßnahmen ergriffen worden, um diesen Umstand unwiderruflich zu machen. Wir haben mit Robert Badinter den, in Foucaults eigenen Worten, ohne Zweifel „seit langem besten Justizminister“. Eine Reform des Strafbuchsystems ist in Vorbereitung, Maßnahmen zur Milderung des Strafvollzugsystems sind, im Prinzip, getroffen worden. Gleichwohl herrschen in den Gefängnissen unvergleichliche Zustände von Überfüllung. Die Länge der

39 M. Foucault, *La poussière et le nuage*, in: Perrot (Hrsg.), *L'impossible prison* (Anm. 38), S. 29-39.

40 *Table ronde du 20 mai 1978*, in: ebd., S. 41.

Präventionshaft steigt. In diesem Frühjahr 1985, vierzehn Jahre nach der Geschichte des GIP, erschüttert erneut eine Welle von Revolten die Kerkerwelt, zum großen Teil von den *maisons d'arrêts* ausgehend, diesen Verderbnisstätten der Jugend. Sie hat mehrere Opfer gefordert. Wie 1972 wird die Bewegung von einer „Selbstmordepidemie“ begleitet. Und die Reaktion der Macht, an der ihre unleugbaren reformerischen Überzeugungen genauso zerren wie eine nach Sicherheit lechzende öffentliche Meinung, ist ein bisschen zögernd. Das Schweigen der Intellektuellen ist dafür nicht weniger groß.

Waisenkinder, die wir nun sind, können wir uns angesichts von Umständen, die sich gleichen und doch verschiedenen sind, nicht zurückhalten zu fragen, was Michel Foucault gesagt und getan hätte. Diese Frage selbst ist eine Form seiner Gegenwart unter uns.

(Übersetzung: Falk Bretschneider)

Freiheitsentziehende Sanktionen in der Strafjustiz des frühneuzeitlichen Alten Reiches

Im frühneuzeitlichen Alten Reich vollzog sich ein fundamentaler Wandel des Strafsystems: Der frühmoderne (Territorial-)Staat verstaatlichte und monopolisierte das Strafen als institutionalisierte Übel- oder Schadenszufügung. Die auf Vergeltung und Abschreckung zielenden peinlichen Körper- und Todesstrafen wurden durch eine breite Palette insbesondere von Arbeits- und Freiheitsstrafen abgelöst.¹ Hinsichtlich des vormodernen Strafsystems zeigt sich die Forschung allerdings noch immer auffallend fasziniert von den „peinlichen“ Strafen bzw. den rigorosen Leibes- und Lebensstrafen, wie sie die 1532 verabschiedete Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) noch überwiegend androhte. Intensiver behandelt wurde lediglich das Zuchthaus, das als Ursprung der modernen Freiheitsstrafe gilt, sich aber nach überwiegender Auffassung erst im Laufe des 18. Jahrhunderts von einer multifunktionalen Anstalt zu einer Strafvollzugsinstitution mit dem primären Strafziel der Disziplinierung und Besserung – insbesondere durch (Zwangs-)Arbeit – entwickelt habe.² Anderen Freiheitsstrafen, wie das in der Carolina erwähnte „Gefängnis“, wird dagegen kaum praktische Bedeutung zugemessen. Nur wenige Untersuchungen haben darauf verwiesen, dass auch frühe Zuchthäuser überwiegend als Strafvollzugsanstalten konzipiert waren und

- 1 T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern der Antike bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1999; G. Kleinheyer, *Freiheitsstrafen und Strafen mit Freiheitsentzug*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung* (im Folgenden: ZRG GA) 107 (1990), S. 102-131. Zur internationalen Forschung: P. Spierenburg, *The Prison Experience. Disciplinary Institutions and their Inmates in Early Modern Europe*, New Brunswick/London 1991; *The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society*, ed. by N. Morris/D. J. Rothman, Oxford u. a. 1995; N. Fintzsch/R. Jütte (Hrsg.), *Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums, and Prisons in Western Europe and North America, 1500–1950*, Cambridge 1996.
- 2 Prägend: R. von Hippel, *Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (im Folgenden: ZStW) 18 (1898), S. 419-494, 608-666; auch neuere Fallstudien stellen noch ganz den Charakter als „Policey- und Disziplinärinstitutionen“ in den Mittelpunkt: H. Stekl, *Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug*, München/Wien 1978; B. Stier, *Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert*, Sigmaringen 1988; U. Eisenbach, *Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeitserziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1994.

spätestens seit dem 16. Jahrhundert weitere freiheitsentziehende Sanktionen wie Turmhaft, Festungsbau oder Galeere in der „staatlichen“ Strafjustiz eingesetzt wurden.³

Eine eindeutig lineare Entwicklung von der peinlichen zur Freiheits- bzw. der Abschreckungs- zur Besserungsstrafe lässt sich folglich weder bezüglich der Strafformen noch der Strafzwecke zeichnen. Vielmehr existierten seit dem Spätmittelalter – häufig auch in Kombination mit Arbeitsstrafen – zahlreiche Formen freiheitsentziehender Sanktionen, mit denen der frühneuzeitliche Territorialstaat gleichsam experimentierte und denen vielfältige, durchaus ambivalente Strafzwecke zukamen. Im Folgenden wird daher ein historischer und kein formaljuristisch-strafrechtlicher Begriff der Strafe zugrunde gelegt, um die Ausdifferenzierung und Praxis freiheitsentziehender Sanktionen im Alten Reich – vorwiegend am Beispiel der Strafpraxis des Mainzer Kurfürstentums – nachzuzeichnen.⁴

Diese Ausdifferenzierung und Flexibilisierung des frühneuzeitlichen Sanktionssystems ist durch die Anwendung außerordentlicher, arbiträrer und bürgerlicher Strafen („*poena extraordinaria/arbitraria*“) gekennzeichnet, die bezüglich Straftat und Strafmaß ein Abweichen vom vollen Beweis und eine – auch normativ vorgesehene – flexiblere Strafzumessung erlaubten.⁵ Geldbußen, Vermögenskonfiskation, öffentliche Arbeit, Stadt- und Landesverweis, Kirchenbußen, Freiheitsentzug in Türmen oder anderen Gefängnissen, Hausarrest, Anrechnung der Untersuchungshaft, Festungsbau (Schanze), Steinbruch und Bergbau, Galeere und Militärstrafdienst und schließlich das Zuchthaus

3 T. Krause, *Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover. Vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts*, Aalen 1991, S. 43 ff. und 197 ff.; Spierenburg, *Prison Experience* (Anm. 1).

4 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf meine Habilitationsschrift: K. Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Habilitationsschrift, TU Darmstadt 2001 (MS).

5 Zur (schwierigen) Unterscheidung zwischen peinlichen und bürgerlichen bzw. ordentlichen und außerordentlichen/arbiträren Strafen: B. Carpov, *Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium*. In Partes III Divisa, Wittenberg 1646, q. 102 n. 31: „*Verum quoniam causae ad poenae hodie moribus nostris criminales dicantur, disceptari solent? Vocem namque (peinlich) ad eas tantummodo poenas pertinere, quae corporis afflictivae sunt, ut est poena mortis, fustigatio, manus amputatio, adeoque causas solum dici proprie criminales, in quibus ad poenam ejusmodi corporis afflictivam agitur; reliquas vero, quae ad poenas leviores, mulctam pecuniariam, Carcerem, aut relegationem tendunt, esse civiles, perinde ac poenae hae proprie civiles dicantur.*“ Auch Kleinheyer, *Freiheitsstrafen* (wie Anm. 1), S. 110 f., unterstreicht die „Verschränkung des peinlichen mit dem bürgerlichen Strafsystem“. Vgl. weiterhin: K. Härter, *Zum Verhältnis von Policey und Strafrecht bei Carpov*, in: Benedict Carpov, *Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen*, hrsg. von G. Jerouschek/W. Schild/W. Gropp, Tübingen 2000, S. 181-225; B. Schnapper, *Les peines arbitraires du XIIIe au XVIIIe siècle (doctrines savantes et usages français)*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 41 (1973), S. 237-277 und 42 (1974), S. 81-112.

erweiterten die Sanktionsmöglichkeiten beträchtlich. Während ordentliche peinlichen Strafen („*poena ordinaria*“) nur bei einem vollen Beweis bzw. Geständnis verhängt werden durften, ermöglichten diese außerordentlichen Strafen eine Bestrafung auch bei „starkem Verdacht“. „Verdächtige“ Inquisiten konnten beim Fehlen eines Geständnisses bzw. eines vollständigen Beweises von den Strafgerichten zu Verdachtsstrafen wie Turmhaft, Landesverweisung, Schanze oder Zuchthaus verurteilt werden, falls die Richter aufgrund von „Indizien“ oder „schlechten Leumunds“ von der Schuld überzeugt waren.⁶ Meist traf die Verdachtsstrafe Randgruppenangehörige, denen kein Geständnis zu entreißen war oder die auch ohne *corpus delicti* bestraft werden sollten. Die normative Grundlage lieferte hier ebenfalls die Policeygesetzgebung, die entsprechende Strafandrohungen enthielt. Die Entwicklung hin zu außerordentlichen, arbiträren, freiheitsentziehenden Sanktionen bedeutete darüber hinaus eine Ausweitung der Strafzwecke, die sich weit vom theokratischen Modell der Vergeltung entfernten und vorwiegend obrigkeitlichen Zwecken wie Disziplinierung, Besserung, Abschreckung, Nützlichkeit und Gemeinwohl, Fiskalismus, Konfliktregulierung oder Erhaltung guter Ordnung und Policey dienten.⁷

Im Gegensatz zu den „ordentlichen“ peinlichen Strafen an „Haut und Haar“, die dem Körper des Delinquenten einen schweren physischen Schaden zufügten, richteten sich die außerordentlichen Strafen entweder gegen das Vermögen, grenzten den Delinquenten aus (Ausweisung) bzw. entzogen ihm Rechte (z. B. des Aufenthalts) oder für eine begrenzte Zeit die Freiheit, wobei die Arbeitsstrafe (mit und ohne Freiheitsentzug) gleichsam eine „Zwischenform“ darstellte. Als „neue“ Strafformen dominierten die freiheitsentziehenden Sanktionen, die mit Ausnahme von Hausarrest und Turmhaft mit Zwangsarbeit gekoppelt waren.⁸

Der Gedanke, dass Zwangsarbeit die Funktion einer Strafe übernehmen könnte, war in der Frühneuzeit nicht völlig neu, und die deutschen Obrigkeiten rekurrten auch auf traditionelle Ehrenstrafen, bei denen die Ableistung

6 F. Schaffstein, Verdachtsstrafe, außerordentliche Strafe und Sicherungsmittel im Inquisitionsprozeß des 17. und 18. Jahrhunderts, in: ZStW 101 (1989), S. 493-515; B. Thäle, Die Verdachtsstrafe in der kriminalwissenschaftlichen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. u. a. 1993; D. Mauß, Die „Lügenstrafe“ nach Abschaffung der Folter ab 1740, Diss. Marburg 1974.

7 K. Härter, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: Zeitschrift für historische Forschung 26 (1999), S. 365-379; ders., Social Control and the Enforcement of Police-Ordinances in Early Modern Criminal Procedure, in: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa/Institutions, Instruments and Agents of Social Control and Discipline in Early Modern Europe, hrsg. von H. Schilling unter redaktioneller Mitarbeit von L. Behrisch, Frankfurt a. M. 1999, S. 39-63.

8 Überblick: Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 21 ff.

öffentlicher Arbeiten wie das Fegen der Straßen durchaus in Anwendung kamen. Dabei war die eigentliche Arbeitsleistung allerdings von untergeordneter Bedeutung und das Moment der öffentlichen Entehrung stand im Vordergrund.⁹

Arbeitspflicht und Zwangsarbeitsstrafen gewannen gerade im Kontext der guten Policey und des darin eingebetteten neuen Arbeitsbegriffs seit dem späten 16. Jahrhundert einen höheren Stellenwert.¹⁰ Zahlreiche Policeynormen postulierten – als Gegenbegriff zum „Müßiggang“ – eine Pflicht zur Arbeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen viele Territorien damit, in ihrer Gesetzgebung Zwangsarbeit als reguläre Strafe anzudrohen und auch entsprechend anzuwenden.¹¹ Mit Festungsbau und Zuchthaus setzte sich seit dem 17. Jahrhundert für die gesamte Dauer der Strafe die Internierung durch, und die Zwangsarbeit ging mit dem Freiheitsentzug ein (bis heute andauerndes) enges Verhältnis ein.

Bei der Zwangsarbeitsstrafe verschränkten sich vielfältige policeyliche Ziele und Strafzwecke: Arbeit als Zwang sollte dem Delinquenten „Übel“ zufügen – entweder durch die Schwere/Art der Arbeit oder den öffentlichen Vollzug – und bedeutete insofern spezial- oder generalpräventive Körper-/Ehrenstrafe. Mittels Arbeit sollten gleichermaßen deviante Untertanen und arbeitsfähige Bettler erziehen, diszipliniert und „gebessert“ werden. Ansatzweise ging es bei der Besserung durch Arbeit folglich auch um die „Resozialisierung“ von Delinquenten, damit sie nach Verbüßung der Strafe ihren Lebensunterhalt nicht mehr durch Kriminalität, sondern durch „ehrliche“ Arbeit und die erworbenen Fähigkeiten verdienen konnten. Darüber hinaus verband der frühneuzeitliche Staat mit Zwangsarbeit auch fiskalische Ziele: der Strafvollzug war ein Kostenfaktor, folglich lag es nahe, dass die Delinquenten Unterhalt- und Prozesskosten oder Entschädigungsleistungen an Opfer erwirtschafteten.

Freiheitsentzug und Arbeit bedeuteten aber auch eine erhebliche körperliche Bestrafung, so dass die freiheitsentziehenden Sanktionen in Verbindung mit Zwangsarbeit auch zu den schweren bzw. peinlichen Strafen gerechnet wurden.¹² Jedoch entwickelte sich weder in der Gesetzgebung noch in der Strafrechtswissenschaft eine eindeutige Unterscheidung zwischen den freiheitsentziehenden Sanktionen, die nicht-peinlich waren und/oder der „niederen“ Strafgerichtsbarkeit zugerechnet wurden, und den peinlichen Straffor-

9 Vgl. ebd. (Anm. 1), S. 28.

10 G. Schuck, Arbeit als Policeystrafe, in: K. Härter (Hrsg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 611-625.

11 Vgl. Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 27; Schuck, Arbeit als Policeystrafe (Anm. 10), S. 617 ff.

12 Kleinheyer, Freiheitsstrafen (Anm. 1), S. 108.

men, die der „höheren“ Strafgerichtsbarkeit vorbehalten blieben. Hausarrest und Turmhaft – soweit sie eine Strafdauer von etwa 14 Tagen nicht überschritten – galten als bürgerliche Sanktionen der niederen Gerichtsbarkeit, Festungsbau, Zwangsarbeit in Bergwerken oder Steinbrüchen, Festungsbau (mit Freiheitsentzug) und Galeere als peinliche Strafen. Allerdings gab es zahlreiche Varianten – längere Turmhaft, kürzere Zwangsarbeitsstrafen usw. –, die sich nicht eindeutig einordnen ließen; dies galt auch für das Zuchthaus.¹³ Entwicklung, Funktion und Wirkung der freiheitsentziehenden Sanktionen können folglich nur bedingt anhand des Gemeinen Rechts bzw. der peinlichen Strafordnungen und der Strafrechtswissenschaft beschrieben werden. Die mit Benedict Carpzov beginnende „deutsche“ Strafrechtswissenschaft beschäftigte sich jedenfalls bereits seit dem frühen 17. Jahrhundert mit freiheitsentziehenden Strafen.¹⁴ Interessant ist, dass Carpzov aus der Gerichtspraxis des Leipziger Schöffenstuhls ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zahlreiche Vergehen – meist charakteristische Policey- bzw. Ordnungsdelikte – anführt, die mit „zeitlichem Gefängnis“ und/oder Strafen von einem Monat Turmhaft gestraft worden waren.¹⁵

Die italienischen Stadtrechte kannten die Freiheitsstrafe seit dem 12. Jahrhundert und Sanktionen wie Geldbuße, Turmstrafe, Kirchenbuße und Ausweisung waren bereits in der spätmittelalterlichen Gerichtspraxis gebräuchlich.¹⁶ Auch die Carolina erwähnt mehrfach außerordentliche bzw. „bürgerliche“ Strafen, die arbiträr nach dem „radt der rechtsuerstendigen“, „gewonheytt oder gesetz“ verhängt werden konnten, wobei Freiheitsentzug

13 Zu Einordnung und Diskussion der freiheitsentziehenden Sanktionen im Gemeinen Recht, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, vgl. A. Sauer, *Fasciculus De Poenis, vulgo Straffbuch, Gründtliche und rechte Underweysung, wie heutiges Tags/ nach allgemeynen beschriebenen Geistlichen unnd Weltlichen Rechten/ Reichs auch LandsOrdnungen/ Statuten, Opinionen der Rechtsgelehrten/ und wolhergebrachten Gewohnheiten/ etliche grobe eusserliche Sünde/ Frevel/ und begangene Missethaten/ Bürgerlich und Peinlich zu straffen/ gepflogen werden*, Frankfurt a. M. 1590; C. P. Richter/J. Ziegler, *De carcere et custodia reorum in causa civili et criminali*, Jena 1656; J. G. Chladen/J. G. Tischer, *De arbitrio iudicis in commutandis poenis*, Wittenberg 1728; J. G. Simon/S. Züllich, *Ergasteria disciplinaria = Die Zuchthäuser*, Jena 1670; T. J. Reinhardt/C. F. Banck, *De ergastulis eorumque iure = Vom Recht der Zuchthäuser*, Erfurt 1734; E. J. F. Mantzel/J. L. Lange, *De operis publicis, speciatim, de ergasteriis provincialibus, commode adornandis = Von schwerer Arbeit, zur Strafe, und von Landgemeinen Zucht- Werk- und Spinn- Häusern*, Rostock 1754; K. W. Robert/J. C. Koch, *Ueber civil und criminal Strafen und Verbrechen*, Gießen 1785.

14 Carpzov, *Practica nova* (Anm. 5), q. 130, n. 8: „Altera poena civilis Carcer est: quo delinquentes hodie non minus ac mulcta pecuniaria, vel Relegatione coercentur: Scio equidem carceres regulariter ad detinendos homines, non etiam ad puniendos aut excruciantos eos haberi [...]“

15 Carpzov, *Practica nova* (Anm. 5), q. 133.

16 G. Bohne, *Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts*, 2 Teile, Leipzig 1922/25.

sowohl als peinliche Strafe in Form „ewiger gefencknuß“ wie auch als „bürgerliche“ Sanktion bei geringem Diebstahl („mit dem kerker, darinn er etlich zeitlang ligen“) angedroht wurde.¹⁷ Eingeführt wurden freiheitsentziehende Strafen jedoch überwiegend seit dem 16. Jahrhundert durch die Landes- und Policeygesetzgebung, wobei bereits auf der normativen Ebene ein erheblicher Entscheidungsspielraum hinsichtlich Strafart und Strafmaß eingeräumt wurde.¹⁸ Bereits die Reichspoliceyordnung von 1530 drohte Gotteslästerern „vierdtzeihen tag mit wasser und brot im thorn“ sowie zahlreiche arbiträre Strafen bei anderen Delikten an.¹⁹ Insofern trug die im frühneuzeitlichen Alten Reich stetig zunehmende „Policey- und Ordnungsgesetzgebung“ entscheidend zur Etablierung und Ausbreitung freiheitsentziehender Sanktionen für eine Vielzahl von Delikten bzw. devianten Handlungsweisen bei.²⁰

Auch in Kurmainz fungierten außerordentliche, z. T. bürgerliche Freiheits- und Arbeitsstrafen als „Kriminalstrafen“, die in zahlreichen Inquisitionsverfahren von der Landesregierung als dem einzigen und „höchsten“ Kriminalstrafgericht verhängt wurden.²¹ Einen ersten quantitativen Überblick über das

17 G. Radbruch (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsg. von A. Kaumann, Stuttgart 1975, hier Art. 10, 101, 157, 167, 168.

18 Zur frühneuzeitlichen Policeygesetzgebung, die zu einem erheblichen Teil als „Strafrecht“ qualifiziert werden kann, da sie zahlreiche deviante Handlungen normativ fest schrieb und mit Strafe bedrohte vgl. nur: Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hrsg. von K. Härter/M. Stolleis, Bd. 1 ff., Frankfurt a. M. 1996 ff., danach werden im Folgenden alle Kurmainzer Policeygesetze (Sigle MNZ) zitiert.

19 M. Weber, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition. Frankfurt/M. 2002, S. 133.

20 Härter, Disziplinierung durch Strafe (Anm. 7); ders., Policeygesetzgebung und Devianz in frühneuzeitlichen Territorien des Raumes Rheinland-Pfalz/Saarland (Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Speyer, Kurtrier und Kurmainz), in: „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000“. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband, hrsg. von H.-G. Borek unter Mitarbeit von B. Dorfey, Koblenz 2002, S. 79–98. Auch nach Kleinheyer, Freiheitsstrafen (Anm. 1), S. 111, „spiegeln die Polizei- und Landesordnungen die Bedeutung vor allem der leichten Freiheitsstrafen, der Verweisungen und des Gefängnisses“.

21 Zu Struktur und Praxis der Kurmainzer Strafjustiz: K. Härter, Regionale Strukturen und Entwicklungslinien frühneuzeitlicher Strafjustiz in einem geistlichen Territorium: die Kurmainzer Cent Starkenburg, in: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde 54 (1996), S. 111–163; ders., Kriminalität und Praxis der Strafjustiz im geistlichen Territorialstaat des Alten Reiches: Sexuelle Delinquenz und Justiznutzung im frühneuzeitlichen Kurmainz, in: *Criminalità e giustizia in Germania e in Italia. Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo Medioevo ed età moderna/Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. von M. Bellabarba/G. Schwerhoff/A. Zorzi (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Contributi 11), Bologna 2001/Berlin 2001, S. 101–134; in dieser Beziehung ist Kurmainz auch mit anderen geistlichen Territorien vergleichbar: H. Rudolph, „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlich-

Kurmainzer Strafsystem und die Strafpraxis der Landesregierung vermittelt die folgende Tabelle. Sie zeigt die Häufigkeitsverteilung der von der Landesregierung im Rahmen eines Strafverfahrens verhängten Hauptstrafen (ohne nicht ermittelte, Einstellungen und Überweisungen an andere Gerichte).²²

Hauptstrafen	Anzahl	Prozent
Untersuchungshaft (7 verstorben)	108	2,8
Geldstrafe	454	11,6
Hausarrest	212	5,4
Turmhaft	954	24,4
Arbeitsstrafe	116	3,0
Verlust Amt, Beruf (2)	11	0,3
Kirchenbuße	96	2,5
Prügel (& 11 Pranger)	121	3,1
Landesverweis (Ortsverweise 28)	615	15,7
Militärstrafdienst (& 18 Galeere)	81	2,1
Zuchthaus (2 „Anstalt“)	652	16,7
Schanze	376	9,6
Todesstrafe	113	2,9
Gesamt	3909	100,1

Deutlich wird, dass die policeylichen bzw. „bürgerlichen Strafen“ Geldbuße, Hausarrest und Turmhaft (41 Prozent) bzw. die freiheitsentziehenden Sanktionen mit 59 Prozent eine zentrale Stellung einnahmen. Allerdings zeigt sich auch die für die frühneuzeitliche Strafjustiz insgesamt charakteristische Zweigleisigkeit des Strafsystems:²³ die Todesstrafe hatte mit drei Prozent eine noch immer beachtliche quantitative Dimension und mit Festungsbau/Schanze, Zuchthaus und Militärstrafdienst/Galeere kamen die schweren Strafen auf rund 32 Prozent. Das Strafsystem unterlag zwar im zeitlichen Verlauf – besonders im 18. Jahrhundert – Wandlungen, es wies aber auch durchgängige Strukturen auf. Bereits im 16./17. Jahrhundert war die Strafjustiz nicht nur durch „blutige“ peinliche Strafen gekennzeichnet, denn die leichten bürgerlichen Strafen lagen bei rund 50 Prozent. Mit Schwankungen

chen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2001, hier besonders S. 170–182 zu den Freiheitsstrafen.

22 Quellenbasis (auch für alle folgenden quantitativen Auswertungen): Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv, Kriminalrelationen 1 – 3033 (BStAW, MRA KA), Centakten 2-284 (BStAW, MRA Cent), Policyakten (BStAW, MPA); zur Basis der quantitativen Auswertung, zum methodischen Vorgehen und der Bildung der Deliktbereiche Härter, Policy und Strafjustiz (Anm. 4), Kapitel 1, 2 und 6.

23 Dazu zusammenfassend: G. Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 92 ff.

blieb das Verhältnis der leichteren zu den schweren Strafen bis Mitte des 18. Jahrhunderts relativ konstant. Dann kam es zu einer Intensivierung der Strafverfolgung bzw. des Strafens, die zu einer Zunahme der schweren und einer Abnahme der „bürgerlichen“ Strafen führte, wobei insgesamt eine starke Ausdifferenzierung der Strafarten erfolgte. Die wesentliche Veränderung bildete die Einrichtung des Zuchthauses (1742/43). Eine klare „Humanisierungs- oder Milderungstendenz“ ist daraus jedoch nicht ableitbar: Das Zuchthaus ersetzte nicht sofort die Todesstrafe, die in den Jahren 1750–1770 sogar anstieg, nach 1770 zwar eingeschränkt wurde, aber erst nach 1800 verschwand.²⁴

Die Bandbreite der Strafen mit Bezug auf die sanktionierten Delikte bzw. die Anwendung der wichtigsten Strafformen in unterschiedlichen Deliktbereichen demonstriert die folgende Tabelle.²⁵ Grundsätzlich prägte dabei der soziale Status der Delinquenten die Strafpraxis: Die bürgerlichen Strafarten, die leichteren Arbeitsstrafen und die Kirchenbuße wurden praktisch ausschließlich gegen einheimische Delinquenten verhängt. Todesstrafe, Galeere und Landesverweisung trafen dagegen ganz überwiegend Unterständische bzw. Angehörige von Randgruppen, insbesondere Delinquenten, die als Vaganten, „Betteljuden“ und „Zigeuner“ eingestuft und wegen Eigentumsdelikten bestraft wurden. Zuchthaus, Festungsbau und mildere Arbeitsstrafen verhängte die Landesregierung sowohl gegen Angehörige mobiler Randgruppen als auch gegen Untertanen, bei denen sie an die Stelle der „poena ordinaria“ traten. Gerade das Zuchthaus wurde bei schweren Delikten im Bereich der Gewalt- und Eigentumsdelinquenz zur „Regelstrafe“ für einheimische Delinquenten.

24 Zutreffend H. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Tübingen 1990, S. 126: „Die Vorstellung, dass das Strafsystem im Laufe der Geschichte an Grausamkeit verloren und an Humanität gewonnen habe, basiert auf der eklektischen Kenntnis frühneuzeitlichen Strafen.“

25 Ohne Deliktbereich Verbalinjurien; Gesamtstrafen ohne: nicht ermittelt, Einstellung und Überweisung.

Hauptstrafen und Delikte (Delinquenz) 1560–1802

Strafen	Eigentum	Vagabondage	Gewalt	Sexualität	Staat	Policey	Injurien
Nicht ermittelt	433	84	543	1012	157	58	19
Einstellung	83	13	138	157	20	15	3
Überweisung	18	5	21	15	2		
Untersuchungshaft	65	12	15	7	4	5	
Geld	22	7	83	307	10	24	1
Hausarrest			8	203			1
Turm	117	3	167	573	63	26	5
Amt/Beruf	2		3	2	3		1
Prügel (11 Pranger)	59	4	27	13	12	5	1
Arbeit	26	1	15	57	14	2	1
Kirchenbuße			2	94			
Landesverweis	256	239	27	84	3	6	
Militärdienst / Galeere	52	11	12	3	2	1	
Zuchthaus	294	33	126	117	40	38	4
Schanze	211	28	67	24	27	18	1
Tod	79		34				
Hauptstrafen	1717	440	1288	2668	357	198	37
Delinquenz	1801	1123	1309	2951	432	409	52

Im Folgenden werden die freiheitsentziehenden Sanktionen auf der Basis der Kurmainzer Entscheidungs- und Strafpraxis systematisch abgehandelt.

1. Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft, die in besonderen, als entehrend geltenden Gefängnissen durchgeführt wurde, war zwar primär Bestandteil des Inquisitionsprozesses, entwickelte sich jedoch auch zu einer Sanktion. Neben Verhör und Folter wirkte der z. T. monatelang dauernde Freiheitsentzug in Verbindung mit der menschenunwürdigen Unterbringung in den „Untersuchungsgefängnissen“ als Zwangs- und Disziplinierungsmittel und kam einer Strafe gleich. Untergebracht waren die Inquisiten in den unterschiedlichsten „Gefängnissen“ bzw. Zellen, die sich häufig in Stadttürmen oder sonstigen „öffentlichen“ Gebäuden der Amtsstädte befanden. Diese Inquisitions- oder Untersuchungsgefängnisse – die einen entehrenden Charakter hatten – waren in der Regel nicht mit den bürgerlichen Gefängnissen identisch. Gerade Inquisiten, die Unterschichten oder Randgruppen angehörten, mussten mehrere Monate in der Untersuchungshaft zubringen, die teilweise bewusst ausgedehnt wurde und damit einen Strafcharakter annahm. Sowohl die Strafrechtswissenschaft als auch die Kurmainzer Strafpraxis kannte dann auch das Prinzip der Anrechnung der erlittenen Haft bei der Strafzumessung.²⁶ Die Untersuchungshaft stellte folglich ein wichtiges Instrument polizeylicher Sozialkontrolle dar und kam einer Sanktion gleich, die gelegentlich schwerer wog als die per Urteil verhängte Strafe.²⁷

2. Turmhaft und Hausarrest

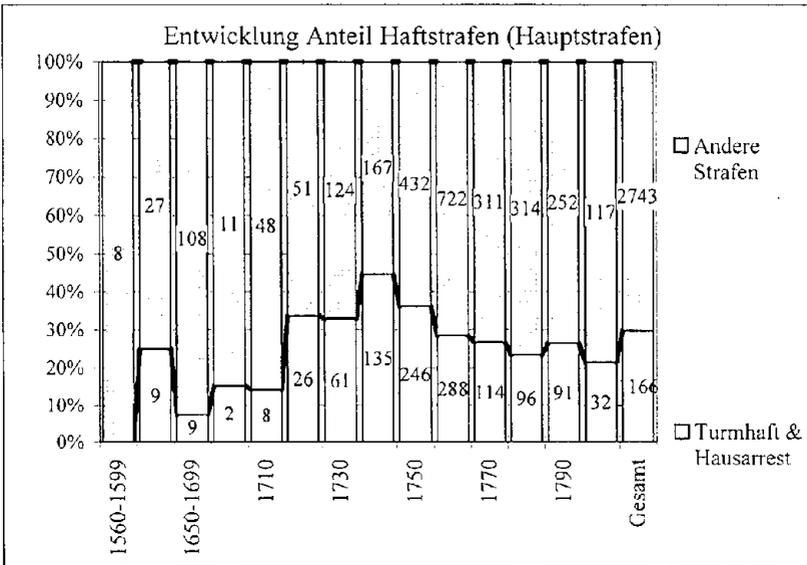
Turmhaft und Hausarrest gehören zu den traditionellen, nicht-entehrenden, bürgerlichen Strafen, die bereits in der spätmittelalterlichen städtischen Strafgerichtsbarkeit angewandt wurden. Für die Städte Nürnberg und Augsburg wurde seit dem 15. und dann besonders im 16. Jahrhundert eine Ausdifferenzierung und Zunahme der freiheitsentziehenden Sanktionen bzw. der Turmhaft festgestellt.²⁸ Im frühneuzeitlichen Territorialstaat entwickelte sich der bis

26 Carpzov, *Practica nova* (Anm. 5), q. 133, nennt beispielhaft einen Fall von 1562: „vff den Fall were sie [die Inquisitin] mit dem allbereit erlittenen Gefängnis genugsam gestrafet.“ Anders dagegen G. Kleinheyer, *Untersuchungsrecht und Entschädigungspflicht in der Geschichte des Strafverfahrens*, in: ZRG GA 108 (1991), S. 61-85, hier S. 64: „So kannte das gemeine Strafrecht auch keine Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf die Strafe.“

27 Vgl. dazu aus allgemeiner Perspektive: S. Schaefer, *Die Untersuchungshaft als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Pfaffenweiler 1992.

28 H. Schlosser, *Von der Klage zur Anklage. Spuren eines Wandels am Beispiel der Augsburger reichsstädtischen Strafpraxis*, in: D. Willoweit (Hrsg.), *Die Entstehung des öf-*

zu mehreren Wochen reichende Freiheitsentzug – in der Regel ohne Zwangsarbeit – zu einer typischen Policey- und Kriminalstrafe, und seit dem 16. Jahrhundert drohten zahlreiche Straf- und Policeygesetze Turmhaft bzw. Gefängnis an. In Kurmainz verkündete eine lokale Algesheimer Policeyordnung von 1595, dass die Freiheitsstrafen „im thurn od(er) zuchthauß“ abgebußt werden müssten. Da das Mainzer Zuchthaus erst 1742/43 gegründet wurde, handelt es sich hier wohl um ein spezifisches Gefängnis.²⁹



fentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, Köln u. a. 1999, S. 239-253, hier S. 247 f.; U. Henselmeyer, Alltagskriminalität und ratsherliche Gewalt. Niedergerichtliche Strafverfolgungspraxis des Nürnberger Rates in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: H. Schlosser/D. Willoweit (Hrsg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Köln u. a. 1999, S. 155-174, hier S. 163 ff.

29 Policeyordnung Dezember 1595, in: S. Schmitt (Bearb.), Ländliche Rechtsquellen aus den Kurmainzischen Ämtern Olm und Algesheim, Stuttgart 1996, S. 120-127, Zitat S. 126. Hölzerne Blockhäuser als Gefängnisräume standen z. B. in Mainz auf dem Hospitalgelände.

Denn neben den Stadttürmen („Bürgerturm“) konnten solche kurzen Freiheitsstrafen auch in anderen öffentlichen Gebäuden, in „Blockhäusern“ oder bei Frauen in Form des Hausarrestes in Bürgerhäusern vollzogen werden. Diese kurzen Turmstrafen konnten zwar Niedergerichte verhängen, seit dem 17. Jahrhundert nutzte jedoch auch die Mainzer Landesregierung diese Sanktionsformen, die mit einem Anteil von 29 Prozent (Hausarrest fünf Prozent) an den Hauptstrafen überhaupt die häufigste verhängte Policey- und Kriminalstrafe waren.

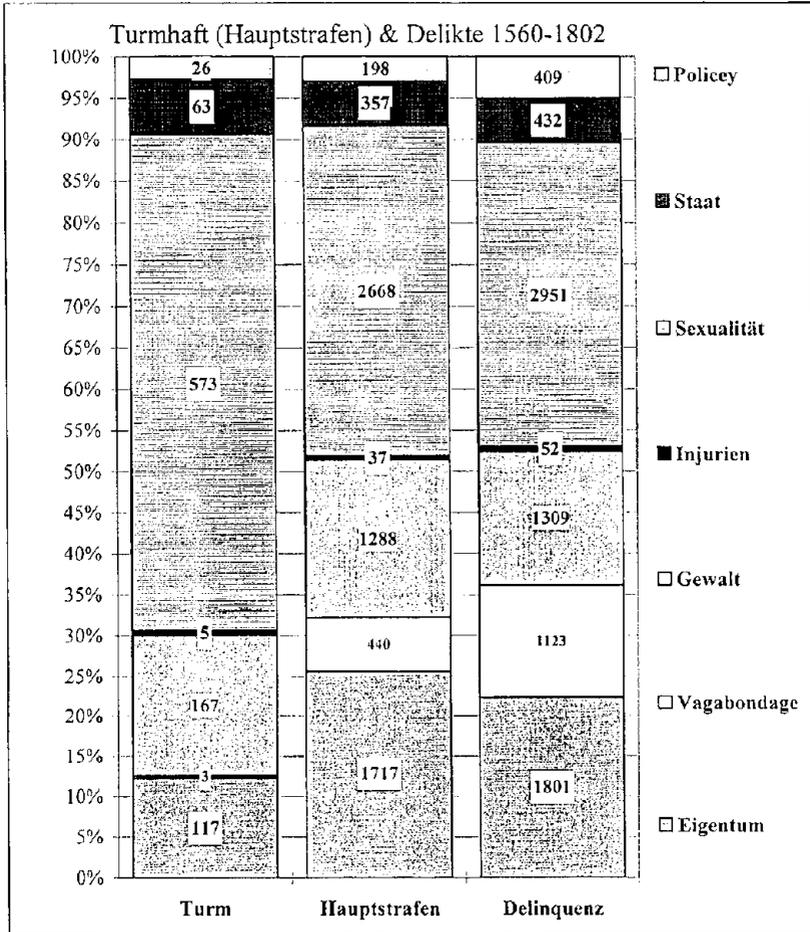
Insgesamt blieb der Anteil der Haft- bzw. Turmstrafen am Gesamtstrafaufkommen zwischen 1720 und 1800 relativ konstant. Der hohe Anteil in den 1740er und 1750er Jahren ist vor allem auf den Vollzug als Hausarrest bei Frauen, die ein Unzuchtsdelikt begangen hatten, zurückzuführen. Um 1780 wurde der Hausarrest wieder abgeschafft und durch Geldbußen oder die Einweisung in die Mainzer Entbindungsanstalt ersetzt.

Freiheitsstrafen waren folglich auch in der territorialen Strafjustiz weitaus stärker verbreitet als die ältere Forschung gemeinhin annahm.³⁰ Die Entwicklung der Haftstrafen im Kurstaat macht deutlich, dass das Zuchthaus eher eine späte Ausdifferenzierung der bis ins Spätmittelalter zurückreichenden Turmhaft darstellt, die besonders über die Policeygesetzgebung in die Strafjustiz integriert wurde und dort als Policey- und Kriminalstrafe einen breiten Anwendungsbereich fand, wie die nachstehende Graphik³¹ der von der Regierung verhängten Turmstrafen belegt.

Hauptanwendungsgebiet der Turmstrafen waren Policeydelikte, Vergehen gegen den Staat, Gewaltdelikte und – deutlich dominierend – Sexualdelikte. Im 18. Jahrhundert verhängte die Landesregierung regelmäßig bei Unzuchtsvergehen und (leichten) Körperverletzungen Freiheitsentzug von zwei bis drei Tagen, der in einigen Fällen – je nach „Schwere“ des Vergehens – auch auf ein bis zwei Wochen ausgedehnt wurde. Die Turmstrafe traf überwiegend männliche Delinquenten; Frauen wurden dagegen (bei Unzuchtsdelikten) eher mit Hausarrest oder mit Geldbußen bestraft. Die männlich dominierte Gewaltdelinquenz ist auch bei der Turmhaft etwas überrepräsentiert: „Nützliche“ männliche Untertanen, die sich prügeln und/oder andere verletzen, sollten möglichst nicht mit entehrenden, sondern mit bürgerlichen Strafen belegt werden.

30 Vgl. z. B. H. Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München 1991, 2. Aufl., S. 18 und 28: „Freiheitsstrafen bleiben subsidiär [...]; die moderne Freiheitsstrafe [...] geht auf den Freiheitsentzug in Zuchthäusern seit dem 16. Jahrhundert zurück.“ R. van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988, 3. Aufl., S. 8: „Aber Freiheitsstrafen waren unbekannt und polizeiliche Kontrollen undurchführbar.“

31 Gesamtstrafen ohne Einstellung und Überweisung. Die Turmstrafen, die Niedergerichte oder Lokalbeamte verhängten, sind hier nicht erfasst.



Auch aus diesem Grund verhängte die Regierung die Turmhaft meist fakultativ zu einer Geldstrafe (ein Tag Turm entsprach einem Gulden) bzw. ließ eine nachträgliche Ablösung mit einer Geldzahlung zu; insofern liegt beim tatsächlichen Vollzug der Anteil der Turmhaft niedriger bzw. derjenige der Geldbußen höher. Umgekehrt konnte aber auch die Nichtzahlung einer Geldbuße zum Freiheitsentzug führen. Turmhaft und Geldbuße galten folglich prinzipiell als gleichwertig, allerdings zogen die Delinquenten in der Regel die Geldbuße dem Freiheitsentzug vor, der aufgrund der (auch räumlichen)

Nähe zur entehrenden Untersuchungshaft und des öffentlichen Vollzugs Ruf und Ehre stärker beeinträchtigen konnte.

Für 922 von der Landesregierung verhängte Turmstrafen (von insgesamt 6041 Tagen) kann ein durchschnittliches Strafmaß von 6,5 Tagen (also eine knappe Woche) berechnet werden. Die meisten Strafen lagen allerdings zwischen ein bis drei Tagen, während eine Dauer von mehr als drei Wochen selten war. Die Situation in den Bürgertürmen dürfte sich dabei kaum von den Zuständen in den Untersuchungsgefängnissen, die sich ebenfalls häufig in den Stadttürmen befanden, unterscheiden haben. Allerdings wurden die Bürgertürme besser instand gehalten und wohl auch häufiger gereinigt. Die Verpflegung der Delinquenten bestand meist aus Wasser und Brot, doch konnten sie auch von Familienangehörigen oder aus Gasthäusern Mahlzeiten erhalten, außer die Strafe war ausdrücklich durch „Wasser und Brot“ verschärft worden. Grundsätzlich mussten die Delinquenten auch bei der Turmstrafe Verpflegung, Holz und Licht (Kerzen) selbst bezahlen. Gelegentlich erleichterte die Mainzer Regierung den Vollzug der Strafe durch eine „Wochenendregelung“: Die Haft konnte in mehreren „Raten“ an Sonn- und Feiertagen abgeleistet werden. Dabei spielten jedoch weniger humanitäre Motive eine Rolle, vielmehr wollte man verhindern, dass „kostbare“ Arbeitstage verloren gingen.

Zwar handelte es sich bei der Turmhaft prinzipiell um eine „bürgerliche“ Haftstrafe, die „in loco honesto“ vollzogen wurde, um die Delinquenten mit „ehrbarem Arrest zu züchtigen“,³² dies sollte jedoch keineswegs zu der Schlussfolgerung führen, dass es sich dabei um eine harmlose und relativ „unwirksame“ Sanktion handelte. Entscheidend für den Freiheitsentzug im Turm war vielmehr die Dauer und der „öffentliche“ Vollzug, der damit auch eine entehrende Qualität annehmen konnte, die insbesondere durch die räumliche Nähe zum Inquisitionsgefängnis oder die öffentliche Abführung in „Fesseln“ erzeugt wurde. In einem Fall des Jahres 1710 (Schlägerei) widersetzte sich ein Delinquent einer zweiwöchigen Turmhaft, weil er das Strafmaß als entehrend ansah. Die Landesregierung verschärfte daraufhin nicht etwa die Strafe, sondern akzeptierte das Verhalten des Delinquenten und minderte die Haftzeit auf acht Tage, was als höchstes Strafmaß für eine „bürgerliche“ nicht-entehrende Freiheitsstrafe galt.³³

Entehrender Charakter und Wirkung der Turmstrafen hingen ebenfalls vom jeweils sanktionierten devianten Verhalten ab. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts versuchte der Mainzer Kurstaat, die Anwendung der Turmstrafe auf die Forst- und Flurfrevel auszudehnen, da die Geldbuße in diesem Bereich als wenig wirksam eingeschätzt wurde. Dies wurde jedoch von einigen Unter-

32 BStAW, MRA KA 2751.

33 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), 101/40.

tanen als entehrend aufgefasst und führte sogar zu regelrechten „Widerstandsaktionen“. Gerade bei den „milderen“ bürgerlichen Strafen bestand der Kurstaat jedoch auf dem Vollzug. Nur der konsequente und öffentliche Vollzug stellte aus der Perspektive der Mainzer Obrigkeit Zweck und Wirkung auch der „bürgerlichen“ (Policey-)Strafen sicher. Dabei bedeuteten weniger der „Freiheitsverlust“ als die Entehrung und Schande die eigentliche „Übelzufügung“.³⁴

3. Schanze/Festungsbau

Die historischen Wurzeln der Festungsbaustrafe als Kombination von Haft-, Ehren- und Arbeitsstrafe reichen weit zurück, doch kam sie im Alten Reich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf und nahm nach 1700 einen deutlichen Aufschwung.³⁵ Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzte auch der Mainzer Kurstaat mit dem Festungsbau (meist Schanzenstrafe oder nur Schanze genannt) eine Strafe ein, die zwar im militärischen Bereich vollzogen, aber von der „regulären“ weltlichen Strafergerichtsbarkeit gegen nicht-militärische Delinquenten verhängt wurde. Die Sträflinge mussten an den Festungswerken der Residenz Mainz Zwangsarbeit verrichten („schanzen“) und wurden in entsprechenden „Gefängnissen“ (unter den Türmen und Toren der Stadt, später auch in einem so genannten Stockhaus) interniert. Hintergrund der Einführung der Festungsbaustrafe bildete der Ausbau der Festung Mainz, der 1655 begonnen wurde und hohe Summen verschlang, die aus der „Staatskasse“ kaum aufgebracht werden konnten. Der Kurstaat hatte folglich Bedarf an „kostengünstigen“ Arbeitskräften, und es lag nahe, Delinquenten mit Zwangsarbeit an den Festungswerken zu strafen.³⁶ Ähnliche Motive und Entwicklungen lassen sich in zahlreichen Territorien beobachten, so z. B. in Bayern (seit 1595), Kurhannover, Brandenburg-Preußen, Kursachsen (seit 1660), Osnabrück oder Schleswig-Holstein.³⁷

34 So für die Turmstrafe in Lippe M. Frank, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800*, Paderborn u. a. 1995, S. 207.

35 Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 1), S. 54–57.

36 Vgl. die Akten in BStAW, MRA Cent 208 und Cent 182.

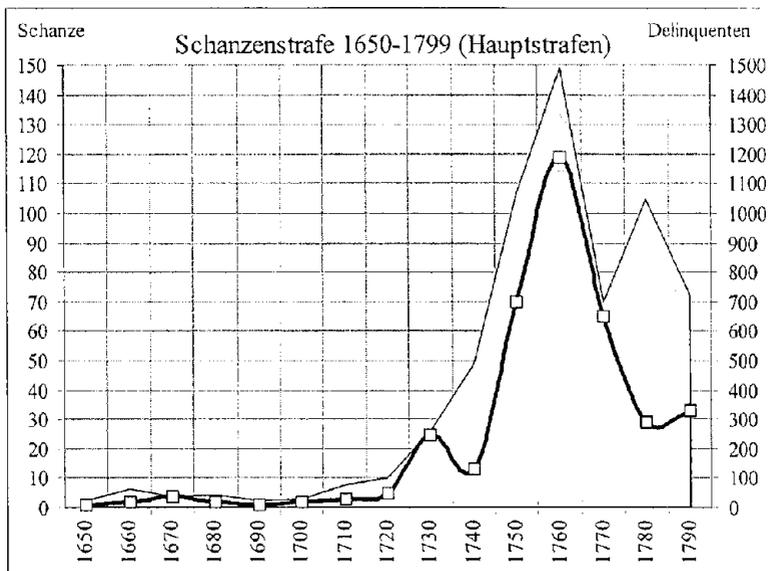
37 Überblick: Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 1), S. 54 f.; Schuck, *Arbeit als Policeystrafe* (Anm. 10), S. 619; E. Schmidt, *Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Freiheitsstrafe* (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, Folge 3, Bd. 2 H. 2), S. 235–329; W. Kröner, *Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864*, Frankfurt a. M. 1988; E. Boehm, *Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter. Wichtige rechtskundliche Quellen in der Leipziger Universitäts-Bibliothek*, in: ZStW 59 (1940), S. 371–410 und 620–639, 60 (1941), S. 155–249, 61 (1942), S. 300–403, hier 61, S. 365–368; Rudolph, *Strafjustiz* (Anm. 21), S. 172 ff.

Der Festungsbau wurde in Kurmainz nicht nur seit 1696 zunehmend in Policygesetzen für eine Vielzahl von Delikten angedroht,³⁸ sondern war überhaupt die erste Zwangsarbeitsstrafe, welche die Landesregierung in Inquisitionsverfahren verhängte. Zwischen 1657 und 1800 kam sie bei 376 männlichen Delinquenten zur Anwendung, was einen Gesamtanteil an den Hauptstrafen von rund zehn Prozent ausmacht. Im zeitlichen Verlauf zeigt die Schanzenstrafe ein mit der Delinquenzkurve weitgehend übereinstimmendes Bild (siehe nachstehende Grafik). Sie setzte zwar 1657 ein, ihre hauptsächliche Anwendung fiel jedoch mit dem Höhepunkt der Verfolgung „krimineller“ Vaganten zusammen, wobei die Häufigkeitsspitze in den 1730er Jahren und der Rückgang in den Jahren 1745–1749 mit der Beendigung der letzten Ausbauphase der Festungswerke (1734–1736) und der Neugründung des Zuchthauses 1743 erklärt werden kann, was jedoch die Schanzenstrafe nicht völlig ablöste. Der Höhepunkt in den 1760er Jahren ist durch die Vagantenverfolgung bzw. -delinquenz bedingt. Dass die Schanzenstrafe auch in den 1770er Jahren nicht so stark wie die Gesamtdelinquenz absank, war dadurch bedingt, dass sie teilweise die Todesstrafe ersetzte, die der Kurstaat nach 1770 kaum noch verhängte. Trotz der Diskussion in den 1780er Jahren über die Abschaffung des Festungsbaus stieg die Strafindensität in den 1790er Jahren noch einmal kurzfristig an, da aufgrund der französischen Besetzung von Mainz das Zuchthaus zeitweise nicht zur Verfügung stand, die Schanzenstrafe aber in Aschaffenburg vollzogen werden konnte. Insgesamt lag der Anteil der Schanze am Gesamtstrafaufkommen relativ konstant um die zehn Prozent.

Die Schanzenstrafe verhängte die Regierung ausschließlich gegen männliche Delinquenten, und zwar sowohl für schwere Verbrechen wie Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung, Diebstahl und Majestätsbeleidigung, als auch für „Policydelikte“, wie Vagabondage, Schlägerei, Körperverletzung, Schatzgräberei, Münzvergehen, Betrug, Fälschung, Ehebruch, Inzest, Verbalinjurien (dabei handelte es sich um schwere Fälle der Schmähung von Geistlichen mittels Pasquillen), „aufrührerische“ Reden oder einfach wegen „polizeiwidrigem Betragen“.³⁹

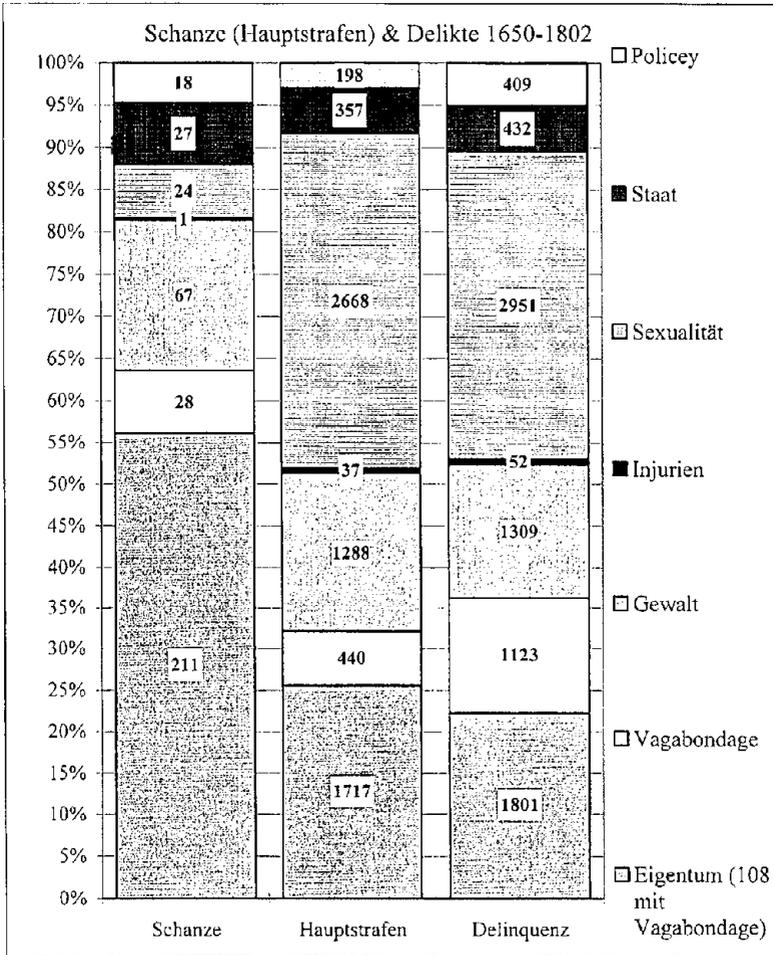
38 MNZ 394, Reskript, 30.10.1696; weitere Beispiele: MNZ 437, Befehl, 05.12.1704; MNZ 465, Verordnung, 22.08.1710; MNZ 759, Verordnung, 12.09.1739; MNZ 545, Reskript, 14.08.1722; MNZ 550, Reskript, 18.03.1723; MNZ 610, Verordnung, 09.08.1729; MNZ 636, Edikt/Befehl, 28.10.1730; MNZ 641, Mandat, 18.01.1731; MNZ 743, Verordnung, 31.07.1737; MNZ 789, Verordnung, 07.09.1741; MNZ 798, Verordnung, 08.03.1742; MNZ 1149, Verordnung, 02.01.1757; MNZ 1249, Verordnung, 19.08.1763; MNZ 1693, Reskript, 07.07.1775; MNZ 2457, Verordnung, 04.11.1789. Angeführt sind nur die Verordnungen, die erstmals für ein bestimmtes Delikt die Schanzenstrafe nennen.

39 Tabellen zu Berichten des Vizedomamts Aschaffenburg vom 09.11. und 11.12.1793, BStAW, MRA Cent 119 und 124.



Insofern war die Schanzenstrafe eine typische, im Vergleich zum Zuchthaus allerdings härtere „poena extraordinaria“, die grundsätzlich als Kriminalstrafe, aber auch bei Verstößen gegen Policenormen eingesetzt wurde, wobei Vaganten- und Eigentumsdelinquenz mit nahezu 65 Prozent klar dominieren (mit 136 Delinquenten aus dem vagantischen Milieu), aber auch Devianz in den Bereichen „Gewalt“, „Policey“ und „Staat“ (folglich männliche Gewaltdevianz) im Vergleich zu den Gesamtstrafen einen etwas höheren Anteil hatten, denn Schanze wurde auch gegen einheimische männliche Delinquenten für typische Policydelikte verhängt, wobei die Strafzeiten allerdings relativ niedrig (bei wenigen Wochen) lagen.

Als „Übelzufügung“ wurden der Freiheitsentzug, die körperliche Belastung durch die Einkerkung und die z. T. lebensgefährliche Arbeit, aber auch die entehrende Wirkung des öffentlichen Arbeitens in Ketten empfunden. Der Arbeit als solcher kam jedoch keine besondere Besserungsfunktion im Sinne einer Disziplinierung der Arbeitshaltung zu. Die Schanzenstrafe galt in Kurmainz kaum als „moderne“ Arbeitsstrafe. Sie war vielmehr – so die zeitgenössische Einschätzung – „eine Mittelstrafe zwischen Zuchthaus und Töden“, gedacht für „unverbesserliche Verbrecher“, denn „die Schanzer Arbeit soll ihrem Begriff und Entzweck gemäß die härteste Arbeit seyn, welche sich durch Menschen verrichten läßt; durch diese soll der Schanzer ermüdet und gezüchtigt, und die Strafe selbst bey dem publicum schreckbar werden.“



Zentraler Strafzweck war die general- und spezialpräventive Abschreckung: „Der Zweck der Schanze ist, in dem Herzen eines jeden Einzelnen die Furcht und Verabscheuung des Verbrechens rege zu machen und den Missethäter selbst den öffentlichen Verachtung seiner Mitmenschen stätte auszusetzen, um die Abratungs-Gründe des angehenden Bösewichts, der im Begriff steht, eine Mißthat zu vollbringen, zu erhöhen, und das Bild der entdeckenden und strafenden Gerechtigkeit stätte in frischem Andenken zu halten.“ Der unmittelbare ökonomische Nutzen sowie der erzieherische Zweck waren zweitrangig, bestenfalls sollte ein Schanzer durch seine Arbeitsleistung für den ei-

genen Unterhalt sorgen und „den Stat auf gewisse Art entschädigen“.⁴⁰ Das Motiv einer Erziehung oder Besserung durch Arbeit wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ansatzweise in der Regierung diskutiert.⁴¹ Bei der Schanzenstrafe ging es folglich um die Nutzbarmachung menschlicher Arbeitskraft für militärische Zwecke und nach Abschluss des Festungsausbaus um allgemeine Abschreckung und soziale Disziplinierung durch einen öffentlichen Strafvollzug, bei dem die „Arbeit“ die Delinquenten körperlich beeinträchtigen und öffentlich entehren sollte.

Auch die Strafdauer unterstreicht die Schwere der Strafe: Der Durchschnitt der 326 bezüglich der Dauer bestimmten Schanzenstrafen liegt bei zwei Jahren (24,5 Monate); Festungsbau wurde folglich als eine langdauernde Strafe eingesetzt. Nur in acht Fällen lag die Strafzeit unter einem Monat, dagegen bei 24 Delinquenten über zehn Jahren (bis lebenslänglich). Von allen Strafformen stellte sie folglich sowohl bezüglich der zeitlichen Dimension als auch hinsichtlich der unmittelbaren Vollzugsbedingungen die nach der Todesstrafe schwerste Strafform dar. Allerdings weisen die 96 Strafen, bei denen ein Strafmaß von maximal drei Monaten verhängt wurde, ebenfalls darauf hin, dass die Strafe nicht nur bei schweren Delikten bzw. gegen Vaganten (die rund 50 Prozent der Sträflinge ausmachten) zur Anwendung kam, sondern auch gegen einheimische Delinquenten bei „leichteren“ Delikten eingesetzt wurde.

Die Auswertung von Tabellen inhaftierter Schanzer zeigt, dass die Strafdauer durchaus den Urteilen gemäß verbüßt werden musste und die hohen Strafen überwiegend fremde Delinquenten trafen. Aus der Perspektive der Regierung stellte die Schanze besonders bei Vaganten, denen man kein „Verbrechen“ nachweisen konnte, die aber als „kriminell“ eingestuft wurden, eine ideale „Verdachtstrafe“ dar. Als zusätzliche Disziplinarmaßnahme ließ die Landesregierung zur Schanze verurteilte Delinquenten häufig über die verhängte Strafdauer im Ungewissen. Das sollte einerseits disziplinierend wirken und eröffnete andererseits der Obrigkeit die Möglichkeit, Gnade demonstrieren zu können. Besonders „einheimische“ Schanzer konnten mittels Supplikationen eine kürzere Strafdauer aushandeln.⁴²

Delinquenten aus dem Kurstaat unternahmen – insbesondere wegen der entehrenden Wirkung der Schanze – große Anstrengungen bzw. supplizierten darum, eine Schanzenstrafe in eine andere Strafe umzuwandeln oder zumindest die Strafzeit abzukürzen. Ökonomisch-policyliche Argumente stießen

40 Bericht und Gutachten des Gewaltboten vom 20.01.1787, BStAW, MRA Cent 122.

41 Protokollextrakt Hofrat (mit Gutachten), 01.02.1787, BStAW, MRA Cent 122.

42 Vgl. z. B. Bericht des Gewaltboten vom 26.01.1741 und Supplikation der Schanzer vom Mai 1756, BStAW, MRA Cent 122.

dabei meist auf das Entgegenkommen von Kurfürst und Regierung.⁴³ Dagegen konnten Schanzer, die mittels Supplikationen um Verbesserung ihrer schlechten Haftbedingungen baten, kaum etwas erreichen. Der Kurstaat zeigte sich weder gewillt, staatliche Mittel zur Reform des Strafvollzugs einzusetzen, noch wollte er auf den abschreckenden Charakter der Vollzugsbedingungen verzichten: Die Unterbringung in feuchten Gewölben, schlechte Verpflegung, wenig Kleidung, viel Prügel, extreme hygienische Bedingungen und harte Arbeit führten dazu, dass einige Schanzer im Strafvollzug verstarben. Verbesserungen wurden im Kurstaat erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts diskutiert, wobei fiskalische Erwägungen und Strafziele die Reformen letztlich blockierten.

Die Reformdiskussion beleuchtet dabei grundsätzlich die Problematik der Arbeitsstrafen bzw. der Kriminal- und Policeystrafen: Strafe sei notwendig und müsse vor allem eine „sinnliche“ Wirkung haben, so das Gutachten der Regierung. Einige Strafen hätten allerdings zwei Zwecke: die Besserung des Bestraften und „das warnende und abschreckende Beispiel in Rücksicht der übrigen Menschheit“. Letzteres sei der Hauptzweck der Schanze, weil diese wesentlich härter und öffentlich wahrnehmbarer als die Zuchthausstrafe sei. Das Schleppen der Fesseln und Ketten, das Anschmieden an den Karren und die öffentliche Schande malten „mit lebenden Farben allen Bürgern das Elend, die sichere Folge eines Verbrechens“ und erzeugten Furcht vor einem ähnlichen Schicksal. Besonders der entehrende öffentliche Charakter wirke auf nahezu alle – auch die unteren – Bevölkerungsschichten.⁴⁴ Die Motive einer Humanisierung des Strafvollzugs oder gar der Besserung und Erziehung der Delinquenten durch Arbeit spielten dagegen keine Rolle. Das Prinzip der Abschreckung durch ehrlosmachende (Zwangsarbeits-)Strafen sollte Grundlage von Gesetzgebung und Strafvollzug bleiben. Damit war am Ende des Kurstaates die Schanzenstrafe noch immer durch die militärische Nutzung und ihren abschreckenden Charakter geprägt, die ihre Einführung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestimmt hatten. Eine Entwicklung zu einem spezialpräventiven policeylichen Strafzweck, die Besserung („Resozialisierung“) und Disziplinierung der Schanzer durch Arbeit, war in den Reformdiskussionen der Jahre 1786/87 nur in Ansätzen erkennbar geworden und hatte

43 Vgl. grundsätzlich zum Supplizieren als Möglichkeit, Sanktionen „auszuhandeln“: K. Härter, *Negoziare sanzioni e norme: la funzione e il significato delle suppliche nella giustizia penale della prima età moderna*, in: *Suppliche e „gravamina“*. Politica, amministrazione, giustizia in Europa (secoli XV-XVIII), a cura di C. Nubola/A. Würzler (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 59), Bologna 2002, p. 263-305.

44 Gutachten/Protokollektakt Hofrat, 05.12.1786, mit Votum des Kurfürsten vom 16.12.1786 sowie Regierungsreskript/Konzept vom 11.12.1786, BStAW, MRA Cent 122.

sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht als Strafzweck durchsetzen können.⁴⁵

4. Das Zuchthaus

Zucht- und Arbeitshäuser – so die zeitgenössische Theorie – waren eine wesentliche „Policeyanstalt“, um Policygesetze durchzusetzen und die gute Ordnung des Gemeinwesens zu realisieren. Auch die neuere Forschung hat die Funktion der Zucht- und Arbeitshäuser als disziplinierende Policeyanstalten hervorgehoben, in denen Randgruppen und Unterschichten mittels Arbeit sozial diszipliniert und zu einer anderen Arbeitshaltung erzogen werden sollten. Für die Frühphase der Zuchthausgründungen im Alten Reich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Bremen 1604, Lübeck 1613, Hamburg 1618, Kassel um 1620, Danzig 1629) geht die Forschung davon aus, dass es sich bei diesen Anstalten um disziplinierende Arbeitshäuser gehandelt habe, bei denen der Strafvollzug keine oder doch nur eine marginale Rolle spielte.⁴⁶

Diese Trennung zwischen disziplinierender Arbeitsanstalt und Strafvollzugsanstalt wird allerdings von Spierenburg und Krause bezweifelt, die zu Recht darauf hinweisen, dass z. B. die Zuchthäuser von Amsterdam (1595) und Danzig eine Verbindung zur Strafjustiz hatten bzw. als Institutionen des Strafvollzugs fungierten.⁴⁷ Legt man einen weiten, historischen Begriff von Kriminalität zugrunde und geht von einem engen Zusammenhang zwischen Policy und Strafjustiz aus, kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass das Zuchthaus von Anfang an als staatliche Sanktion fungierte, um von staatlichen Normen abweichendes, „kriminelles“ Verhalten zu sanktionieren. Denn auch Bettelei, „Müßiggang“, Vagabondage usw. wurden von der frühneuzeitlichen

45 Vgl. insgesamt zum ambivalenten Reformdiskurs und dem Problem der Kontinuität: K. Härter, Kontinuität und Reform der Strafjustiz zwischen Reichsverfassung und Rheinbund, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780-1815, hrsg. von H. Duchhardt/A. Kunz, Mainz 1998, S. 219-278.

46 Vgl. für diese durch das Modell der Sozialdisziplinierung geprägte Sichtweise: Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2); Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2); Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 2); H. Stekl, „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: C. Sachße/F. Tennstedt (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1986, S. 119-147; B. Fuhl, Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert, Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 81 (1988), S. 63-115; R. Endres, Das „Straf-Arbeitshaus“ St. Georgen bei Bayreuth, in: C. Sachße/F. Tennstedt (Hrsg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4. Geschichte und Geschichten, Reinbek 1981, S. 89-105. Kritisch dazu: M. Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel. Das Zuchthaus Detmold 1752-1801, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 273-308.

47 Spierenburg, Prison Experience (Anm. 1); Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 40 f.

Policeygesetzgebung als strafbare Delikte fixiert. Insofern änderte sich nicht der Charakter des Zuchthauses – er war immer Sanktion und zielte auf Disziplinierung devianten Verhaltens –, sondern bestenfalls die Bandbreite der Delinquenz bzw. der Delikte weitete sich aus, und neben Policeydelikten wie Bettelei oder Vagabondage wurden zunehmend „schwere“ Verbrechen (Diebstahl, Gewaltdelikte) mit Zuchthaus bestraft. Dieses kann folglich als typische „*poena extraordinaria*“ charakterisiert werden, deren Strafcharakter in der Verbindung von Freiheitsentzug und Zwangsarbeit bestand.

Wie erwähnt wurde in Kurmainz bereits in einer lokalen Policeyordnung von 1595 neben der Gefängnis- bzw. Turmstrafe ein „Zuchthaus“ als Strafanstalt angeführt.⁴⁸ Eine Aufstellung über die „herrschaftliche Frevelthätigung im Rheingau 1677“ erwähnt, dass Johann Kilian, weil er sich gegen seinen Herrn „excedirt“ habe, mit dem „Zuchthauß“ bestraft worden sei.⁴⁹ Zwar lässt sich keine entsprechende Einrichtung für den gesamten Kurstaat vor 1742 nachweisen, doeh offensichtlich gab es policeyliche und von den „bürgerlichen“ unterschiedene Haftstrafen, die in Räumlichkeiten abzuleisten waren, die als „Zuchthaus“ bezeichnet wurden. Besonders interessant ist die frühe Erwähnung des Zuchthauses in der Ordnung von 1595 – wurde doch das erste deutsche Zuchthaus erst um 1604 in Bremen nach dem Vorbild des 1595 in Amsterdam eingerichteten „Tuchthuis“ gegründet. Wenn es sich auch bei der Mainzer Einrichtung von 1595 wohl nicht um eine solche Anstalt handelt, so belegt doch die Verwendung des Begriffes „Zuchthaus“ in einer frühen lokalen Policeyordnung die enge Verbindung von Policey und Zuchthausstrafe.

Am Ende der zweiten „Gründungswelle“, die seit 1670 zur Einrichtung zahlreicher Zuchthäuser in nahezu allen größeren Reichsstädten und Territorien führte,⁵⁰ richtete der Mainzer Kurstaat schließlich in der Residenz Mainz eine Anstalt ein. Die vergleichsweise späte Gründung hängt auch mit der Schanzenstrafe zusammen, die seit Mitte des 17. Jahrhunderts als Zwangsarbeitsstrafe eingesetzt wurde, aufgrund des sinkenden Bedarfs an Arbeitskräften seit etwa 1740 aber an Bedeutung verloren hatte. Zwar waren im Mainzer Zuchthaus auch „harmlose“ Bettler und Geisteskranke untergebracht, doch war es von Anfang an vorwiegend als Vollzugsanstalt konzipiert worden, um sowohl die in den Policeynormen als kriminell etikettierten Randgruppen als auch einheimische Delinquenten zu bestrafen.⁵¹ Kurfürst Johann Friedrich

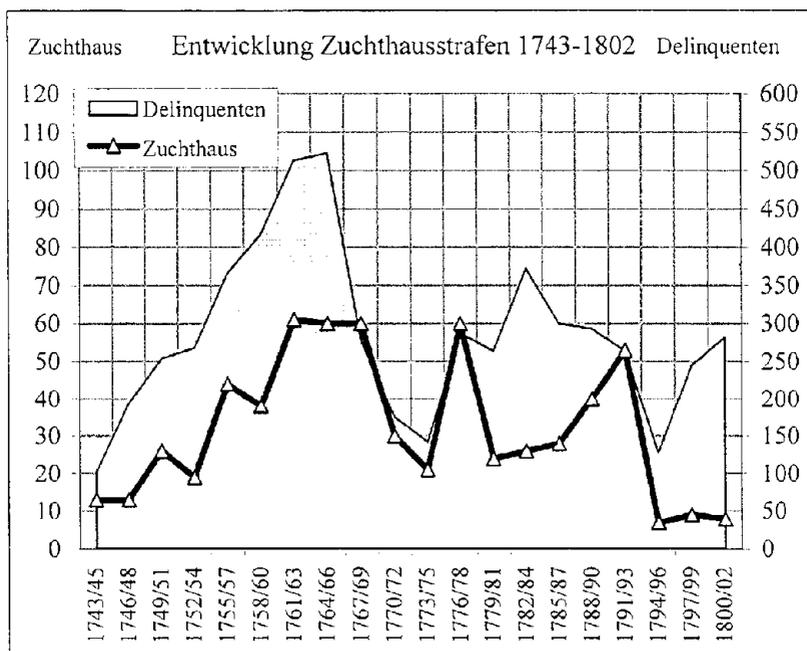
48 Policeyordnung Dezember 1595, in: Schmitt, Rechtsquellen (Anm. 29), S. 120-127, hier S. 126.

49 „Herrschaftliche Frevelthätigung im Rheingau 1677“, Beilage 6 zum Visitationsbericht, FHStAW, 102/35.

50 Überblick bei Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2), S. 18; Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 82 f.; Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 2), S. 41 f.

51 So auch das 1716 in Celle eröffnete Zuchthaus, für das Krause, Strafrechtspflege (Anm. 3), S. 47, festhält, dass es „von vornherein als reine Strafanstalt konzipiert war, indem

Karl von Ostein ordnete unmittelbar nach der Eröffnung (1743) an, es „hätte die Regierung die Reflexion in Bestrafung deren delictorum auf das Zucht Haus zu machen“, denn in anderen geistlichen Staaten habe die „Bestrafung mit dem Zucht Haus einen sehr guten effect“ nach sich gezogen.⁵² Als multifunktionales Armen- und Arbeitshaus, das Arme, Bettler, Kranke bzw. Geisteskranke und alte Menschen beherbergte und in dem auch Freiheitsentzug (in mehreren Blockhäusern) als Sanktion eingesetzt wurde, diente in Mainz das Rochushospital, und nur bei „Überfüllung“ wurden Geisteskranke und Bettler im Zuchthaus einquartiert.



dort ausschließlich bereits verurteilte Straftäter Aufnahme finden sollten“. Weitere Beispiele: Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 45 f.

52 Weisung vom 29.04.1743, BStAW, MRA L 248.

Insofern gab es in Kurmainz von Anfang an eine funktionale und räumliche Differenzierung zwischen Armenhaus/Arbeitshaus und Zuchthaus/ Strafvollzugsanstalt, die jedoch nicht zu einer völligen Trennung führte, was sich auch bei den Verwaltungsstrukturen zeigte.⁵³

Seit der Eröffnung nutzte die Landesregierung das Zuchthaus bei einer Vielzahl von Delikten, und der Anteil der Zuchthausstrafen am Gesamtstrafaufkommen und im Vergleich zur Delinquenz nahm stetig zu, wie die obige Graphik zeigt. Das kurzfristige Absinken in den 1750er Jahren war durch eine Visitation bedingt, bei der gravierende Missstände festgestellt wurden. Der Rückgang in den 1770er Jahren erfolgte parallel zur Gesamtdelinquenz, wobei die Zuchthausstrafe proportional sogar eher anstieg. Die Reformversuche der 1780er Jahre bewirkten zunächst einen Rückgang, dann jedoch eine erneute Häufigkeitsspitze zwischen 1788 und 1792; danach verhinderte die französische Besetzung von Mainz die Weiterführung des Zuchthauses.

Trotz ihrer relativ kurzen Anwendungsphase steht die Zuchthausstrafe mit 17 Prozent Anteil am Gesamtstrafaufkommen (Hauptstrafen) des Untersuchungszeitraums (1560–1802) nach der Turmhaft an zweiter Stelle. Im Anwendungszeitraum (1744–1802) kommt sie sogar auf einen durchschnittlichen Anteil von 20 Prozent an den Gesamtstrafen. Darüber hinaus wurden viele Häftlinge auch ohne Urteil der Regierung in das Zuchthaus eingewiesen, so dass die Zahl der Insassen noch weitaus höher lag, als durch die Hofurteile zu belegen ist.

In den Policey- und Zuchthausordnungen wurden mehrere Gruppen unterschieden, die für das Zuchthaus „qualifiziert“ waren: 1) generell als deviant etikettierte soziale Randgruppen wie arbeitsfähige, fremde Bettler und Vaganten sowie Prostituierte, die von den Spießenträgern, der Patrouille oder dem Militär festgenommen und sofort ins Zuchthaus gebracht werden konnten; 2) Delinquenten, die nach einem Inquisitionsverfahren von der Regierung zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden waren, und 3) deviante einheimische „Sonder- oder Geheimzuchtlinge“, wie (Geistes-)Kranke, widerspenstige Kinder und Diensthofboten, die durch Geistlichkeit, Eltern oder Dienstherrn ins Zuchthaus gebracht werden konnten.⁵⁴ Zwar kamen Einweisungen „wider-

53 Hospital und Zuchthaus wurden von einer Regierungskommission verwaltet. Vgl. G. Krummeck/W. G. Rödel, Das Hospital St. Rochus in Mainz und seine Insassen. Ein Beitrag zur sozialen Schichtung und Mortalität in Spitälern des 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur mittelhessischen Landesgeschichte, Wiesbaden 1980, S. 230-259; E. Lang, Aus der Chronik der Mainzer Gefängnisse. Sonderabdruck aus den Blättern für Gefängnis-kunde, Mannheim 1913.

54 Instruktion für den Zuchtmeister, ca. 1742, Stadtarchiv Mainz (StdAM), 4/7; MNZ 805, Verordnung, 28.06.1742; Zuchthausordnung, 23.07.1754. Auch für andere deutsche Zuchthäuser lassen sich „Polizei- und Strafgefangene“ sowie „privilegierte“ bzw. besondere Zuchtlinge unterscheiden; vgl. z. B. Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 206-

spenstiger“ Kinder und Dienstboten nur selten vor, dennoch belegen sie die „Nutzung“ des in zwei Verordnungen enthaltenen obrigkeitlichen Disziplinierungsangebots.⁵⁵ Einweisung und Aufenthalt dieser „Sonder- und Geheimzuchtlinge“ wurden – wegen der entehrenden Wirkung des Zuchthauses – tatsächlich geheim gehalten bzw. diese Gruppe der Insassen mehr oder weniger von den „gewöhnlichen“ Strafgefangenen getrennt.

Vaganten, Bettler und „Prostituierte“ gelangten ebenfalls ohne „ordentliches“ Strafverfahren ins Zuchthaus, da sie von den städtischen Policeykräften gegen eine Belohnung direkt dorthin abgeliefert werden konnten. Zwar sollten Zuchthausmeister und Zuchthausverwalter diese Neuankömmlinge dem Vizedomamt bzw. der Regierung melden, doch gelegentlich unterblieb dies oder wurde kein Verfahren durchgeführt, so dass manche Insassen – so gaben sie jedenfalls selbst zu Protokoll – weder wussten, warum genau sie im Zuchthaus saßen, noch wie lange die Strafzeit dauern sollte. Grundsätzlich behielt sich die Regierung jedoch vor, dass außer Prostituierten, Bettlern und Vaganten „ohne Specialen Regierungs Befehl niemand in das Zuchthaus angenommen werden“ dürfe.⁵⁶

Die erhaltenen Listen der Insassen bestätigen dieses Bild und konkretisieren die oben skizzierte quantitative Entwicklung: Das Mainzer Zuchthaus war meist voll ausgelastet; in den Jahren 1776 bis 1786 hielten sich nach dem Gutachten des Zuchthausreformers Rulffs jährlich zwischen 83 und 136 Insassen dort auf, was einem jährlichen Durchschnitt von rund 115 Züchtlingen entspricht, wobei sich meist nicht mehr als 50 bis 70 Züchtlinge gleichzeitig in der Anstalt befanden. Addiert man die von Rulffs genannten Zahlen, kommt man auf insgesamt 1256 Zuchthausinsassen, was bei einer durchschnittlichen Verweildauer von rund eineinhalb Jahren auf eine Zahl von etwa 800 Züchtlingen in diesen zehn Jahren und sechs Monaten schließen lässt.⁵⁷

Vergleicht man die ermittelten Insassen mit den normativen Strafandrohungen, so fällt auf, dass die dort nur allgemein erwähnte Gruppe der Straftäter deutlich die Mehrheit ausmachte. Dagegen wurde es weniger genutzt, um als deviant etikettierte soziale Gruppen wie Bettler und Vaganten direkt zu

228; Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2), S. 78-97; Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel (Anm. 46), S. 276 ff. Es sei hier nochmals betont, dass ich die Unterscheidung zwischen „Policey- und Malefizsträflingen“ für wenig tragfähig halte, da eine genau Abgrenzung zwischen Straf- und Policeygerichtsbarkeit nicht möglich ist und als Einweisungsgrund in der Regel ein strafbares deviantes Verhalten zugrunde liegt.

55 MNZ 805, Verordnung, 28.06.1742; MNZ 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754.

56 MNZ 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754.

57 Nach der Tabelle von Rulffs, Anhang zum Gutachten von 1788, StdAM, 4/8.

internieren und zu disziplinieren.⁵⁸ Aus den Entscheidungen bzw. Kriminalakten kann der folgende Anwendungsbereich der in einem inquisitorischen Verfahren verhängten Zuchthausstrafen ermittelt werden (siehe nachstehende Grafik).⁵⁹

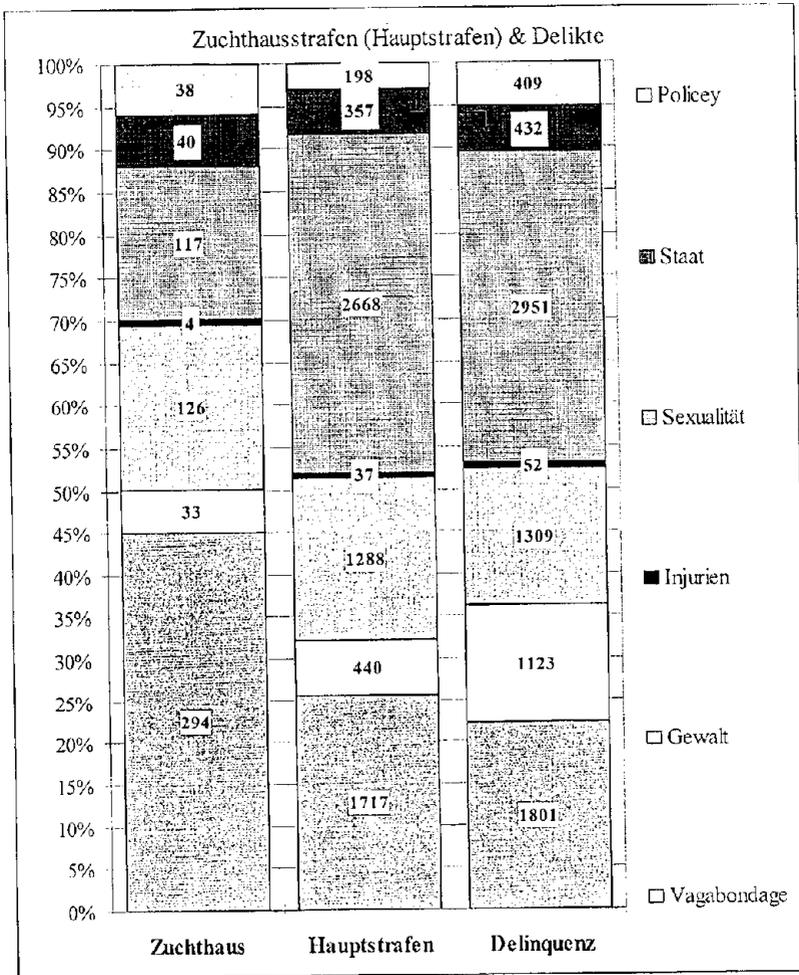
Deutlich erkennbar fungierte das Zuchthaus primär zur Bestrafung bei Eigentumsdelinquenz – und zwar vorwiegend einheimischer Täter. Von den 294 Eigentumsdelikten waren nur 92 von Personen aus dem vagantischen Milieu begangen worden. Das Delikt „Vagabondage“ ist entgegen der normativen Funktionsbestimmung des Zuchthauses und im Vergleich zur Gesamtdelinquenz deutlich unterrepräsentiert. Für diese Strafpraxis hatte die Regierung folgende Gründe: Das Zuchthaus sollte durch „harmlose“ oder „kriminelle Vaganten“ nicht infamiert werden und damit einheimische Delinquenten entehren, was seine Funktion als Disziplinierungsinstitution zumindest beeinträchtigt hätte: „Dann nicht sowohl für fremdes PackVolck als vielmehr zur Zucht inländischer Unterthanen ist dieses Zucht- und Arbeitshaus angeordnet,“ hieß es in einer Kriminalrelation.⁶⁰ Darüber hinaus wurde das Zuchthaus als eine kostenintensive Strafe angesehen, die eher gegen die (vermögende-) einheimischen Delinquenten als gegen Vaganten verhängt wurde, die nichts zu den Unterhaltskosten beitragen konnten. Besonders Vagantinnen mit Kindern wollte die Regierung nicht ins Zuchthaus einweisen, da ihre Arbeitsleistung (angeblich) nicht einmal ausreichte, um die Ernährungskosten zu erwirtschaften. Die jüngeren „arbeitsfähigen“, aber meist als „kriminell“ eingeschätzten männlichen Vaganten verurteilte sie dagegen eher zur Schanzstrafe.

Devianz in den leicht überproportional vertretenen Bereichen „Gewalt“, „Policey“ und „Staat“ konnte dagegen durchaus von der Regierung mit Zuchthaus geahndet werden, wobei die einheimischen männlichen Delinquenten meist nur kürzere, mehrwöchige Strafen zu erwarten hatten. Auch als Sanktion gegen einheimische „Policeycontravenienten“ kam das Zuchthaus zum Einsatz und fungierte trotz der meist kurzen Strafdauer durchaus als abschreckende Sanktion. Auch der Anteil der Sexualdelikte sollte nicht unterschätzt werden, denn die leichteren Unzuchtsdelikte wurden in der Regel mit Turm- und Geldstrafen geahndet, so dass das Zuchthaus auch als Strafanstalt bei Delikten wie Ehebruch, Inzest und Kuppelei/Prostitution fungierte.

58 So auch der Befund für Detmold: Frank, *Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel* (Anm. 46), S. 288 ff., der S. 291 zu dem Ergebnis kommt: „Nicht mehr primär Angehörige vagierender Randgruppen, sondern allgemein Untertanen, die gegen den Normenstandard verstoßen hatten, sollten im Zuchthaus gestraft, korrigiert und interniert werden.“

59 Gesamtstrafen ohne Einstellung und Überweisung.

60 BStAW, MRA KA 91.



Die Strafdauer war bei vielen einheimischen Delinquenten meist relativ kurz oder konnte durch Supplikationen verkürzt werden. Kurfürst und Regierung entsprachen diesbezüglichen Bittschriften insbesondere dann, wenn ökonomische Argumente – wie die Mithilfe bei Aussaat und Ernte – ins Feld geführt wurden und eine „Besserung“ des Züchtlings erkennbar oder wahrscheinlich war.⁶¹ Meist gaben Supplikationen von Angehörigen zumin-

61 Dazu ausführlich Härter, sanzioni e norme (Anm. 43).

dest den Anstoß dazu, dass die Regierung im Zuchthaus anfragte, wie sich der Betreffende aufführte und ob Anzeichen von Besserung erkennbar seien.⁶² Insofern kam dem Zuchthaus – soweit es (Policey-)Delikte Einheimischer betraf – durchaus die Funktion einer Disziplinaranstalt zu.

Als zusätzliches Disziplinierungsmittel setzte die Regierung die unbestimmte Haftdauer ein. Die Ungewissheit sollte die Delinquenten „besserungswilliger“ machen. Zeigten sich die Insassen diszipliniertes, setzte die Regierung ein Strafmaß fest oder entschied auf Entlassung, was sie zudem als „Gnadenakt“ darstellen konnte.⁶³ Bei den im Februar 1782 inhaftierten 29 Delinquenten war dem Zuchthausverwalter lediglich für zwölf ein fixes Strafmaß bekannt (die Strafen lagen zwischen acht Tagen und zehn Jahren, der Durchschnitt betrug 936 Tage); bei 17 war die Dauer des Freiheitsentzugs hingegen nicht festgelegt worden. Mehrere Züchtlinge befanden sich bereits seit einigen Jahren im Zuchthaus (acht länger als zwei Jahre, eine Frau bereits seit acht Jahren). Insgesamt hatten die 29 Delinquenten rund 134 Jahre im Zuchthaus zugebracht, was eine durchschnittliche Dauer von 523 Tagen (also rund 1,5 Jahre) pro Züchtling ergibt.⁶⁴ Aus den Entscheidungen der Landesregierung, die 527 Zuchthausstrafen mit einer bestimmten Strafdauer verhängte, ergibt sich ein durchschnittliches Strafmaß von 41,5 Wochen, also nicht ganz ein Jahr, wobei zu bedenken ist, dass weitere 121 unbestimmte und zwei „lebenslängliche“ Zuchthausstrafen verhängt wurden, die in die Berechnung nicht eingeflossen sind.⁶⁵

Mehrere Zuchthausordnungen schrieben die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Züchtlinge detailliert fest. Sie basierten auf älteren Armenhausordnungen, verarbeiteten aber auch Ordnungen anderer Territorien und dienten ihrerseits wiederum als Vorbild für Nachbarterritorien.⁶⁶ Der Aufenthalt im Zuchthaus unterwarf die Insassen („Züchtlinge“) einem streng reglementierten Leben, das sich erheblich von ihren bisherigen Lebensbedingungen unterschied: Trennung männlicher und weiblicher Züchtlinge, exakter Tagesablauf, harte Arbeiten, karge Ernährung, „züchtiges“ und diszipliniertes Ver-

62 Zahlreiche Beispiele in: StdAM, 4/6 und 4/8 sowie in den Mainzer Kriminalrelationen (BStAW, MRA KA).

63 Vgl. die Weisungen, Anfragen und „Begnadigungen“ der Jahre 1776–1779: in StdAM, 4/6.

64 Aufstellung des Zuchthausverwalters vom Februar 1782, StdAM, 4/6.

65 Härter, Policey und Strafrecht (Anm. 4), Kapitel 5.4.2.

66 Entwurf der Zuchthausordnung von 1743 sowie Hospital- und Armenhausordnungen und das Gutachten des Zuchthausverwalters J. Rücker(t) in: StdAM, 4/7; MNZ. 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754. Korrespondenz zwischen Mannheim und Mainz über die Zuchthausordnung in: BStAW, MRA Kurpfalz 2028; die mit der Mainzer Ordnung nahezu textgleiche Mannheimer Ordnung von 1749 abgedruckt bei G. Saam, Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin, Leipzig 1936, S. 86.

halten, religiöse Erziehung, zusätzliche Sanktionen, Prügel und Verhaltenskontrollen mögen hier als Stichworte genügen. Zweifellos entsprach die Zuchthausrealität im Mainzer Zuchthaus nicht exakt diesen normativen Vorgaben, wie eine intensive Untersuchung des Jahres 1755 deutlich zeigte, welche die Praxis minutiös an den normativen Vorgaben maß und jede Abweichung feststellte.⁶⁷ Trotz einzelner Missstände wichen die Arbeits- und Lebensbedingungen jedoch nicht grundsätzlich von den obrigkeitlichen Normen und Intentionen ab und stimmen darüber hinaus mit der Praxis anderer Zuchthäuser überein.⁶⁸

Als entscheidend für die Lebens- und Arbeitsbedingungen erwiesen sich weniger die allgemein auf soziale Disziplinierung und Besserung gerichteten Intentionen der Obrigkeit als vielmehr generalpräventive und fiskalische Ziele: Die „in das Zuchthaus von Obrigkeits wegen Verdammte“ sollten die Unterhaltskosten selbst bestreiten oder durch die Zuchthausarbeit erwirtschaften. Waren sie unvermögend (was überwiegend der Fall war), wurden sie auf Kosten der Cent (der lokalen Gerichtsbezirke) oder der „Staatskasse“ versorgt, jedoch ihre Arbeitsleistung kontrolliert, bewertet und mit den Versorgungskosten verrechnet.⁶⁹ Die „Sonderzuchtlinge“ sowie Delinquenten aus anderen Herrschaften mussten alle Aufenthalts- und Verpflegungskosten selbst zahlen. Verpflegung und Arbeit sollten sich möglichst nach dem Delikt richten, was den Charakter des Zuchthauses als Strafanstalt unterstrich: Unterbringung, Verpflegung und Arbeit fungierten eher als „Übelzufügung“ und nicht als Besserungsanreiz.⁷⁰ Harte Arbeit und schlechte Lebensbedingungen schlugen sich in einer relativ hohen Sterblichkeitsrate nieder. Eine Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen wurde erst zwischen 1786 und 1788 im Rahmen der von Friedrich August Rulffs vorangetriebenen Zuchthausreform vorgenommen. Diese Maßnahmen brachten allerdings keine prinzipiellen Reformen. An dem Prinzip, dass die Delinquenten und/oder die lokalen Centen für alle Versorgungskosten aufkommen sollten, hielt der

67 Das Churfürstliche Zuchthaus in Mayntz betreffende Acta undt Prothocola, 1755, StdAM, 4/7; diesem Untersuchungsprotokoll lag auch ein Exemplar der Zuchthausordnung von 1754 bei.

68 Vgl. exemplarisch zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in deutschen Zuchthäusern und der Differenz zu den normativen Vorgaben: Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 228 ff. Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2), S. 97-139; Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel (Anm. 46), S. 281-286; Fuhl, Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises (Anm. 46), S. 99-106.

69 MNZ 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754.

70 Vgl. Denkschrift Rulffs (Mai-August 1786), „Gedanken und Vorschläge bei Untersuchung des Zuchthauses“, in: StdAM, 4/9; sowie Reskript an den Gewaltboten, 04.12.1787, BStAW, MRA Cent 121.

Kurstaat bis zum Ende fest.⁷¹ Wie die Strafjustiz insgesamt, so sollte auch der Strafvollzug im Zuchthaus die Staatskasse möglichst nicht belasten.

Wie in anderen frühneuzeitlichen Zuchthäusern kam auch in Mainz der Arbeit eine wesentliche Rolle zu.⁷² Der Arbeitsbetrieb im Zuchthaus verfolgte unterschiedliche Ziele, die nicht immer zur Deckung gebracht werden konnten: die Erwirtschaftung des Unterhalts, der Verfahrenskosten und möglichst eines „Gewinnes“, die Besserung durch Arbeit und die Gewöhnung an eine Arbeitsdisziplin sowie Zwangsarbeit als „Übelzufügung“ standen teilweise im fundamentalen Widerspruch zueinander, wobei auf Seiten der Kurmainzer Obrigkeit Strafcharakter und fiskalische Interessen dominierten. Im Vordergrund stand die finanzielle Autarkie des Zuchthauses, das sich aus der „ohnentgeltlichen“ Arbeit der Züchtlinge in den „Fabriquen und Manufacturen“ der Anstalt möglichst selbst tragen sollte.⁷³ Erklärtes fiskalisches – und im Grunde unerfüllbares – Ziel war es, einen gewinnbringenden Arbeitsbetrieb aufzubauen.⁷⁴ Dies sollte vorwiegend mittels Tretmählen, einer Branntweimbrennerei und dem Mästen von Schweinen erreicht werden, wobei der „Verkauf“ der Arbeitskraft der Insassen bzw. die Verpachtung eines Arbeitsbetriebs Priorität hatten, um auf diese Weise möglichst die Konkurrenz zum Mainzer Gewerbe gering zu halten. Die meisten Arbeiten erfolgten für Mainzer Fabrikanten bzw. Auftraggeber. Der Aufbau einer selbständigen, Verkaufsprodukte fertigenden Zuchthausmanufaktur spielte dagegen nur eine geringe Rolle. Die wenigen hergestellten Fertigwaren wurden nur „en Gros“ verkauft, um dem heimischen Kleinhandel keine Konkurrenz zu machen.⁷⁵ Die Arbeitserträge reichten nicht ganz aus, um die Ausgaben für die Versorgung zu decken und es blieb eine Deckungslücke von ca. zehn Prozent. Dennoch arbeitete das Zuchthaus nicht unwirtschaftlich, wenn man berücksichtigt, dass ein Teil der Einnahmen zur Schuldentilgung verwendet wurde, es Unter-

71 Zu Friedrich August Rulffs und der Mainzer Armen- bzw. Zuchthausreform: A. F. Rulffs, *Über die Preisfrage der Kgl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, Von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser*, Göttingen 1783 (Göttingen 1785), 2. Aufl.; ders., *Beantwortung der Zweifel, welche der Kaufmann Melching über meine Abhandlung die Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser*, Göttingen 1783; F. Rösch, *Die Mainzer Armenreform vom Jahre 1786*, Berlin 1929.

72 Allgemein: Schuck, *Arbeit als Policeystrafe* (Anm. 10), S. 620 f.; Eisenbach, *Zuchthäuser* (Anm. 2), S. 167 ff.; Stier, *Fürsorge und Disziplinierung* (Anm. 2), S. 108 ff.; Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 1), S. 53, weist grundsätzlich auf die ambivalente Funktion der Arbeit in den deutschen Zuchthäusern hin.

73 MNZ 1098, *Zuchthausordnung*, 23.07.1754.

74 Protokollextrakt *Zuchthauskommission*, 05.09.1744, und *Stellungnahme Kurfürst*, 07.09.1744, *StdAM*, 4/7.

75 E. E. Hoffmann, *Das Gefängniswesen in Hessen. Seine geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage* (Sonderabdruck aus den Blättern für Gefängniskunde), Heidelberg 1899, S. 7.

schlagungen gab, die Pächter erhebliche Gewinne erzielten und andere Einnahmen erst gar nicht in den Haushalt einfließen. Eine sich hinsichtlich aller Kosten selbst tragende Strafvollzugsanstalt, in die der Staat keinen Kreuzer investieren musste, war jedoch auch im 18. Jahrhundert kein realisierbares Modell.

Dass das Hauptgewicht der Zuchthausarbeit auf schweren Arbeiten in der Branntweimbrennerei und der Tretmühle lag, hatte auch noch andere als ökonomische Gründe: Die Arbeit im Zuchthaus sollte von den Insassen als Strafe empfunden werden. Schon Kurfürst Johann Friedrich Karl von Ostein, der Zuchthausgründer, bestand darauf, dass die Insassen harte Arbeiten verrichten sollten, weil durch zu leichte Zuchthausarbeiten „die Züchtling wenig oder gar nicht corrigiret, somit auch die Laster nach ihrem eigentlichen Werth und Verdiensten nicht bestrafet würden“. Die Landesregierung sollte daher veranlassen, dass „denen Züchtling solche Arbeit vorgelegt werden möge, womit sie ihre Mißthaten nach proportion abzubüßen haben“; auch müsse öfters der Willkommen „appliziert“ werden.⁷⁶ 1750 erneuerte Johann Friedrich den Auftrag, die Züchtlinge – da es sich überwiegend um Verbrecher handle – mit harter Zwangsarbeit zu strafen.⁷⁷

Arbeit und Freiheitsentzug prägten den Charakter des Zuchthaus als Strafvollzugsanstalt. Die auch in Kurmainz in den 1780er Jahren diskutierten Reformmaßnahmen, die auf Besserung durch Arbeit und „Resozialisierung“ sowie eine Trennung der „Strafvollzugsanstalt“ vom Arbeits- und Armenhaus zielten, wurden nicht realisiert. Die zentrale Funktion des Mainzer Zuchthaus blieb die einer Strafvollzugsanstalt, bei der Arbeit primär der Disziplinierung und Bestrafung der „Verbrecher“ und erst in zweiter Linie der Besserung bzw. Resozialisierung dienen sollte.⁷⁸ Die Praxis war überwiegend vom Strafgedanken und dem „Primat der Wirtschaftlichkeit“ geprägt.⁷⁹

In dieser Beziehung entfalteten Zuchthaus und Festungsbau im Mainzer Kurstaat durchaus eine abschreckende Wirkung; allerdings weniger bezüglich der normativ anvisierten Zielgruppen der Vaganten und Unterschichtangehörigen als vielmehr hinsichtlich der gesamten Bevölkerung: Denn Freiheitsentzug, öffentliche Zwangsarbeit, gemeinsame Unterbringungen mit „unehrlichen“ Delinquenten aus dem Vagantenmilieu und die Zuerkennung von Zuchthaus und Festungsbau in einem inquisitorischen Strafverfahren hatten

76 Kurfürst an Landesregierung 23.06.1749, BStAW, MRA I. 248.

77 Kurfürst an Landesregierung 20.04.1750, BStAW, MRA L 248.

78 Gutachten Rufffs von 1788, StdAM, 4/8.

79 So auch Frank, *Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel* (Ann. 46), S. 284, der für das Detmolder Zuchthaus zu dem Ergebnis kommt, dass der Primat der Wirtschaftlichkeit die pädagogischen Motive an den Rand drängte und sich der strafrechtliche Charakter ausweitete.

zur Folge, „dass sich der unehrliche Charakter“ auf alle Insassen übertrug „und eine Nivellierung auf unterster Stufe bewirkte“.⁸⁰ Freiheitsentzug und Zwangsarbeit bewirkten nicht nur eine erhebliche physische und ökonomische Schädigung der Delinquenten, sondern wurden damit auch zur entehrenden Schandstrafe, die gerade einheimische Delinquenten zu vermeiden suchten.⁸¹ Teilweise trifft dies auch für die Turmstrafe zu, bei der zwar keine Zwangsarbeit hinzukam, die jedoch bei „öffentlichem“ Vollzug und beim Überschreiten einer bestimmten Dauer ebenfalls entehrenden Charakter annehmen konnte.

Bei den „Freiheitsstrafen“, die bereits im 17. Jahrhundert eine dominierende Funktion in der territorialen Strafjustiz des Alten Reiches gewannen, handelte es sich um außerordentliche, arbiträre Strafen, die bei einer großen Bandbreite an Delikten zur Anwendung kamen und eine flexible Entscheidungspraxis erlaubten. Dabei dominierte nicht das „Moderne“ im Sinne von Besserung, Resozialisierung oder Humanisierung des Strafvollzugs. Zu betonen sind vielmehr die Kontinuitäten sowohl bezüglich der bereits seit dem Spätmittelalter zunehmend angewandten Gefängnis- und Turmstrafen als auch hinsichtlich der Ehrenstrafen bzw. der entehrenden und ökonomischen Wirkungen.⁸² Zuehthaus und Festungsbau erweiterten zwar den Freiheitsentzug um die Zwangsarbeit, aber dies bedeutete vor allem eine Verstärkung des Strafcharakters durch Entehrung sowie eine Fiskalisierung des Strafvollzugs. Der für den Staat kostenintensive Freiheitsentzug sollte nicht primär einer Besserung und Disziplinierung sozialer Randgruppen dienen – dies waren eher idealistische Vorstellungen des aufklärerischen Reformdiskurses. Diese Funktionszuschreibung bedingte einen von der Rhetorik der Policygesetzgebung und Policywissenschaft teilweise abweichenden Anwendungsbereich der freiheitsentziehenden Strafen: Zwar kann auch diesbezüglich eine soziale Zweigleisigkeit in der Entscheidungs- und Strafpraxis festgestellt werden, aber letztlich wurden Turmhaft, Zuchthaus und im begrenzten Maß auch der Festungsbau zumindest in Kurmainz primär gegen einheimische Delinquenten eingesetzt, da hier die fiskalischen und abschreckenden Effekte am stärksten waren. Denn freiheitsentziehende Sanktionen – verstärkt noch in der Verbindung mit Zwangsarbeit – bedeuteten in der Frühen Neuzeit für die Delinquenten eine ökonomische und physische Schädigung sowie eine Beeinträchtigung der Ehre, und darin bestand auch ihre überwiegend generalpräventiv-abschreckende Wirkung. Insofern lassen sich

80 Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 275.

81 Gutachten des Zuchthausverwalters Rücker(t), (ca. 1742), StdAM, 4/7.

82 Vgl. zur Wirkung der Ehrenstrafen: G. Schwerhoff, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: A. Blauert/G. Schwerhoff (Hrsg.), Mit dem Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1993, S. 158-188.

Funktion und Entwicklung freiheitsentziehender Sanktionen in der Frühen Neuzeit nicht eindimensional als lineare Modernisierungsgeschichte des Strafvollzugs lesen.

Ulrike Ludwig

Von „beschwerlich gefengnis“ und „milder hafft“. Ansichten zur Haft im Inquisitionsprozess von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts

Im Jahre 1572 beschwerte sich Otto von Schlobersdorff, gegen den wegen Betrugs in Höhe von 29.000 Talern in Leipzig ein Inquisitionsverfahren lief, darüber, dass er in einem „beschwerlich gefengnis enthalten wirdet“. Nachdem ein kurfürstlicher Befehl mit der Aufforderung zur Erklärung der Umstände solcher Haft an den Rat zu Leipzig ergangen war, reagierte dieser, indem er zum einen gegenüber dem Kurfürsten die Begründetheit der Beschwerde in Abrede stellte, da Schlobersdorff „in keinem beschwerlichen gefengnis enthalten wirdet, sondern in einer Stuben vf dem Rathause, In welcher aller tage eingeheizet, Er auch sonst alle notturft vnd gelegenheit hat. So wirdet ihme auch nit gewehret, das er Procuratores oder ander leuts nach seiner gelegenheit zu sich fordern mag“. Zum anderen wurde Schlobersdorff nach der Ursache solcher Beschwerden an den Kurfürsten befragt. Dieser antwortete, „das sein suchen dahin gerichtet, das er In eine herberge möchte bestricket werden“.¹

Reichlich vierzig Jahre später, im Jahre 1616, beklagte sich Margaritha, Steffen Schmorckens Ehefrau aus Torgau darüber, dass ihr Sohn in der Haft zu Tode gequält worden war. In bewegenden Worten, aus denen ihr Schmerz über den Tod des Sohnes und die Empörung gegen den zuständigen Gerichtsherrn Christoph Runge zu Triswitz, der den Jungen verhaftet hatte, spricht, beschrieb sie das Ende ihres Kindes folgendermaßen:

„das arme vnschuldige Blut welches Tagk vndt nacht, nichts als Ach vnd Wehe vber die schwehren vntreglichen schmerzen geschrien (...) biß er endlichen, durch vnerhörte, vnmenschliche vnd vnchristliche Marter vndt Pein, vngeziefer, hunger vndt durst, dahin gebracht, das es ihme selbstn die achseln vndt hende zu-fressen ahngefangen, vndt also ohne beysein einiges Menschen, geschweige des Pristers nach Welchen es offft geschrien, gestorben vndt verdorben, dergestalt, das, do man es aus den Eysen genommen vndt begraben wollen, sein gantzer Leib durch vngeziefer, vndt von ketten vndt banden (...) also durchfressen, zu-fleischet vndt zurissen gewesen, des auch des armen würmlein handt an Eysen kleben blicben.“²

1 Alles: Hauptstaatsarchiv Dresden (HStAD), Loc. 8830/1, Bl. 34a-38a.

2 HStAD, Loc. 8852/2, hier Bl. 251a-256a, hier 251a,b.

Schließlich forderte sie eine finanzielle Entschädigung, da die peinliche Bestrafung des Gerichtsherrn bereits abgelehnt worden war und sie lediglich eine Abfindung von 100 Talern erhalten hatte. Zur Unterstützung ihrer Forderung führte sie mit Verweis auf das geltende Recht an, dass Runge weder in eigener Sache hätte richten, noch auf bloßen Verdacht hin ihren Sohn und noch einen weiteren Knaben³ in so schwere Haft hätte legen und gar foltern dürfen. Darüber hinaus hätte er die angebotene Bürgschaft von 20 Talern akzeptieren und auch die Freundschaft⁴ des Jungen und einen Advokaten zu ihm lassen müssen.⁵

Nach der Schilderung dieser beiden Beispiele stellt sich die Frage ihrer grundsätzlichen Vergleichbarkeit. Diese ergibt sich zunächst daraus, dass beide Fälle jeweils im Rahmen des Inquisitionsverfahrens liefen, in dem von der jeweils zuständigen Obrigkeit die Anklagen erhoben wurden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die beiden Angeklagten (Otto von Schlobersdorff und der Sohn der Margaritha Schmorcken) in Haft genommen. Darüber hinaus lassen sich folgende Gemeinsamkeiten erkennen, die aber in der augenscheinlichen Abweichung ihrer Folgen bzw. Behandlung jeweils die Frage nach einer Einheitlichkeit der Rechtspraxis aufwerfen:

1.) Zuständigkeit und Behandlung der Supplik: Offenbar verwaltete Christoph Runge die Obergerichtsbarkeit in dem Gebiet, wo der Junge inhaftiert war, denn dies wurde von Margaritha Schmorcken erwähnt; die Stadt Leipzig hatte sie im Fall Otto von Schlobersdorf ohnehin. In beiden Fällen wurde an den Kurfürsten als übergeordnete Instanz suppliziert, damit er die angezeigten Missstände beheben möge. Wie wurde darauf reagiert?

2.) Haft: Die angesprochenen Formen der Haft waren sehr verschieden: auf der einen Seite milde Haft, die noch gemildert werden sollte, und auf der anderen Seite der im Verließ totgequälte Junge. Offensichtlich fühlte sich Otto von Schlobersdorff im Recht, um mildere Haftbedingungen zu bitten. Die Mutter des Jungen sah sich ebenso im Recht, aus den Folgen der Haft Wiedergutmachungsansprüche abzuleiten. In welchem Gesamtkontext sind diese beiden Forderungen zu sehen und was wurde als rechtmäßig bzw. unrechtmäßig wahrgenommen?

3.) Soziale Implikationen: Im Umgang mit dem Adligen bemühte sich der Rat nach Eingang der kurfürstlichen Nachfrage um eine Stellungnahme. Darüber hinaus gewährte man ihm neben der milden Haft jeglichen Umgang, dem Jungen nicht einmal die Hilfe des Advokaten oder die Stellung einer Bürgschaft. Kann also generell zwischen den Haftbedingungen der Adligen oder

3 Der mitverhaftete Knabe hatte das Gefängnis allerdings überlebt und seine Eltern hatten eine Entschädigung von 1000 Talern erhalten.

4 D. h. seine Familie im weitesten Sinne.

5 HStAD, Loc. 8852/2, Bl. 253a-254a.

auch sozial gehobenen Delinquenten und denen, die dies nicht waren, unterschieden werden?

Was wurde demnach als „beschwerlich gefengnis“ und „milde haft“ verstanden und wie gingen die jeweils Beteiligten eines Inquisitionsprozesses damit um?

Den folgenden Betrachtungen soll vorausgeschickt werden, dass ich von einer Gleichzeitigkeit der gegebenen und produzierten Verhältnisse, einer Wechselwirkung zwischen prägenden oder determinierten Strukturen und dem Handeln der Subjekte, die diese Strukturen hervorbringen, ausgehe.⁶ Das bedeutet, dass das, was betrachtet werden soll, nicht in einem System von Ursache und Wirkung zu sehen ist. Statt von einem Wirkungszusammenhang sollte also vorsichtiger von einer (vielleicht durch die herrschaftliche Spitze ausgelösten) Dynamik gesprochen werden. Das auslösende Moment lässt sich schwer fassen, festzuhalten ist aber eben die Dynamik selbst, auf die es ankommt.⁷ In unserem Fall ist dies die Frage nach der Wahrnehmung der harten Haft als einen nicht zumutbaren Zustand während des Prozesses.

Die Untersuchung gründet dabei auf Beispielen aus Kursachsen aus den 1560er bis 1620er Jahren.⁸ Das kursächsische Beispiel kann dabei im Bezug zum Reich und zu anderen Territorien zum einen als untypisch gesehen werden, da mit dem Sachsenspiegel eine stark eigenständige Rechtstradition vorherrschte und die Rezeption des römischen Rechts, aber auch der kaiserlichen Rechte, hier besonders der Carolina, zeitlich verzögert erfolgte.⁹ Zum anderen kann die Entwicklung in gewisser Weise auch als typisch angesehen werden,

6 Zum genannten Standpunkt sei v. a. verwiesen auf: M. Foucault, *Das Subjekt und die Macht*, in: H. L. Dreyfus/P. Rabinow, *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Weinheim, 2. Aufl., 1994, S. 243-261 und ausführlicher in: M. Foucault, *Botschaften der Macht. Reader Diskurs und Medien*, hrsg. v. J. Engelmann, Stuttgart 1999, hier S. 161-201.

7 Die Anregungen zum Begriff der „Dynamik“ verdanke ich der Lektüre von: P. Moraw, *Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter*, in: H. Duchhardt/G. Melville (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln u. a. 1997, S. 187-201.

8 Sie sind im Zusammenhang mit meiner zur Zeit in Arbeit stehenden Dissertation über landesherrliche Macht und Strafjustiz in Kursachsen von 1547 bis 1648 von mir aufgenommen worden.

9 Lück kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verlassen der mittelalterlichen Traditionen erst mit den *Constitutiones*, 1572 zu erkennen ist. Diese passten das sächsische Recht den neuen Anforderungen und den „kaiserlichen Rechten“ weitgehend an, auch wenn es sich nicht um ein systematisch aufgebautes Gesetz handelte und lediglich auftretende Probleme geregelt wurden. Vgl. H. Lück, *Sühne und Strafgerichtsbarkeit im Kursachsen des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: H. Schlosser/D. Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, Köln 1999, S. 83-99. Zur Bedeutung der mittelalterlichen Traditionen auch: H. Rüster, *Sühneverträge und Bahrproben als Beispiele für das Weiterleben mittellalterlicher Rechtstraditionen im sächsischen Strafrecht der frühen Neuzeit*, in: *Wiss. Z. Univ. Halle xxx'91 G*, H. 1, S. 87-91.

da die Vorbildfunktion der kursächsischen Strafrechts- und Strafprozesslehre mit Verweis auf die Constitutiones von 1572, die Bedeutung der Spruchfähigkeit der Schöffenstühle in Leipzig und Wittenberg über Kursachsen hinaus und später die Wirkung der Schriften Benedikt Carpzovs hervorgehoben und vielleicht sogar als typusbildend betrachtet werden können.¹⁰

Im Folgenden sollen zwei Bereiche aufeinander bezogen und gegenübergestellt werden: zum einen die juristischen Positionen der Zeit und zum anderen der Bereich der Rechtspraxis.

1. Juristischer Diskurs

In der Carolina wird im Art. 11 in Bezug auf die Haft während des Prozesses Folgendes festgesetzt:

„vnd ist dabei sonderlich zumerken, dass die gefencknuß zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangenen sollen gemacht vnd zugerichtet sein.“¹¹

Im politischen Testament Melchior von Osses aus dem Jahre 1556 heißt es mit dem allgemeinen Verweis auf die Rechte im Kapitel XX, Punkt VI, dass Gefangene, schuldig oder unschuldig, in

„schwere, dumpffige, stinckende, luftlose Thürme vnd Gefängnisse geworffen worden (...) also dass macher Iheber den Todt kiesete, denn eine kleine Zeit in solchen beschwerlichen Gefängnissen zu sitzen“.¹²

Und weiter:

„Solchs thut man nicht aus befehlich Recht, sondern aus eignem Willen, darum ist es ein groß Vnecht, vnd gegen Gott übel zuverantworten, Gott zürnet auch gewisslich darumb, es ist auch ein unerträgliche Last, armen Leuten. Denn die Recht ordnen klärlich, dass man Gefängnüß haben soll nicht zu beschwerung, Pein oder Marter, sondern zu Verwarunge der Gefangenen.“¹³

Als Gegenbeispiel verweist er auf die großen Reichsstädte,

10 H. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln u. a. 1997, S. 37.

11 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hrsg. u. erl. v. G. Radbruch, Stuttgart, 6. Aufl., 1991, Art. 11, S. 35.

12 M. v. Osse, Politisches Testament gegen Hertzog August Churfürsten zu Sachsen, 1556, Auflage Halle 1717, S. 512.

13 Ebd. S. 512 f.

„denn da sieht man schön Gefängnüß, die man täglich saubert, darinn auch Tag und Licht ist, dass die Gefangene ohne alle Beschwerde darin enthalten werden“.¹⁴

Aus der von Osse vorgenommenen Gegenüberstellung von Rechtspraxis und den in den Gesetzen gemachten Bestimmungen tritt eine für die Zeit neue Position hervor, die auf eine Veränderung der Sicht innerhalb des juristischen Diskurses hinsichtlich der Haftbedingungen der Delinquenten während des Prozesses hindeutet und dabei gleichzeitig eine grundlegende Kritik am bestehenden System war.¹⁵ Besondere Beachtung verdient sein Verweis auf die „armen Leute“, da hiermit ein allgemeiner, von sozialen Kategorien unabhängiger Anspruch auf milde Haft betont wird. Verbunden war diese Diskussion mit der zunehmenden Durchsetzung des Inquisitionsprozesses im Strafrecht, die mit einer Veränderung des Verständnisses von Herrschaft in Zusammenhang stand. Herrschaftsträger traten vermehrt als „Gesetzgeber“ auf, um Unordnung und Beschwerden zur Förderung des gemeinen Nutzens abzustellen. Seit dem ausgehenden Mittelalter galt auf diesem Weg die Vereinheitlichung des Gerichtswesens und des Rechtes im jeweiligen Herrschaftsgebiet als wesentliche Notwendigkeit.¹⁶ Auch für Sachsen lassen sich erste Schritte in dieser Hinsicht seit dem 16. Jahrhundert verfolgen. Besonders nach der Übertragung der Kurwürde auf das albertinische Sachsen 1547 kam es hier zum Ausbau der Gerichtsorganisation und des Rechts. Wesentliche Elemente waren neben der Stärkung des Behördenzuges im Rahmen der peinlichen Strafgerichtsbarkeit die damit verbundene Pflicht der Aktenversendung an die kursächsischen Schöffenstühle, die Intensivierung und der Ausbau der Ämterstruktur und nicht zuletzt die Gesetzgebung.¹⁷

Übertragen auf das Strafrecht und den Inquisitionsprozess selbst deutet sich hier die Möglichkeit für den Landesherrn an, sich über das neue Medium

14 Ebd. S. 513.

15 Grundlegend zur Kritik Melchior von Osse am Gerichtswesen: H. Lück, Melchior von Osse und Christian Thomasius' Kritik am Gerichtswesen des frühmodernen Staates, in: Festschrift für Günter Mühlhpfordt, hrsg. von E. Donnert, Bd. 5: Aufklärung in Europa, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 187-198.

16 Der Kürze zu Liebe sei hier nur auf zwei Beispiele verwiesen: P. Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u. a. 1997, hier bes. S. 152 und der kürzlich erschienene Sammelband: H. Schosser u. a. (Hrsg.), Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter: Formen und Entwicklungsstufen, Köln u. a. 2002.

17 Zum Vgl. u. a. H. Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423-1550, Köln 1997 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17); K. Blaschke, Sonderrechtsbereiche in sächsischen Städten an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: H. Jäger u. a. (Hrsg.), Civitatum Communitas: Studien zum europäischen Städtewesen. Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, Köln 1984, S. 254-265; K. Blaschke, Das kursächsische Appellationsgericht 1559-1835 und sein Archiv, in: ZRG GA 84 (1967), S. 329-354.

des Inquisitionsprozesses in die sich verändernde Praxis „einzuschreiben“. Mit der Einführung und Durchsetzung des Inquisitionsprozesses lag die Verantwortung für die Untersuchungshaft bei der Obrigkeit bzw. den zuständigen Gerichtsherren oder Beamten – und nicht mehr beim Kläger.¹⁸ Damit verbunden war der Anspruch der Rechtmäßigkeit solcher Haft, die über die prinzipielle Statusunterscheidung des Delinquenten vor und nach dem Urteil eingeführt wurde.¹⁹ In diesem Kontext konnte die Untersuchungshaft zunehmend in Abgrenzung zur schweren Haft als Strafe verstanden und damit als Mittel der Strafverfolgung und Sicherstellung der Beweisaufnahme an sich wahrgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wurde das bereits im Sachsenspiegel bestehende System von Bestimmungen, das sich mit den Bedingungen der rechtmäßigen Inhaftierung des Verdächtigen befasste, erweitert.²⁰ Eine umfangreiche systematische Ausarbeitung der Bestimmungen von legitimer Haft während des Prozesses erarbeitete dann Carpzov in seiner Schrift über den Peinlichen Sächsischen Inquisitions- und Achtsprozess.²¹ Der Delinquent konnte traditionell lediglich bei Verbrechen, auf die eine Leibes- oder Lebensstrafe stand, während der Untersuchung gefangen gesetzt werden. Neu war hingegen, dass darüber hinaus für die Zeit die Möglichkeit bestand, dass vom Richter auch

18 Beim Akkusationsprozess hatte der Kläger hingegen eine entsprechende Bürgschaft zu stellen. Zudem hatte er zunächst die Kosten der Haft und des Prozesses auszuliegen. Wenngleich ein Beispiel aus dem Jahre 1618 zeigt, dass bei einer Anklage, die aufgrund falscher Beschuldigungen des Mebus Molo erhoben wurde, Molo eine Geldstrafe zugemessen wurde und er die aufgewandten Kosten des Prozesses (13 fl 2g) tragen musste. Dies war aber eben erst nach einem erneuten Prozess und einem entsprechenden Urteil gegen ihn möglich. HStAD Loc. 8854/1, Fall 188, Bl. 286a,b.

19 Interessant in diesem Zusammenhang ist die zeitliche Nähe zur Kritik an der Folter. Zum Vgl. (hier allerdings im Zusammenhang mit der Hexenverfolgung) W. Behringer, Von Adam Tanner zu Friedrich Spee, in: T. G. M. van Oorschot (Hrsg.), Friedrich Spee (1591–1635), Bielefeld 1993, S. 154–170; ders. (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 2000, hier bes. Kap. 6, S. 314–399. Für Kursachsen: gesetzliche Bestimmung zur Begrenzung der Folter: bspw. Punkt IX der Sonderlichen Constitutio-nes, 21. April Anno 1572, Codex Augusteus, Leipzig 1724 Bd. 1, sp. 131–138, hier sp. 137 f.

20 F. Ebel (Hrsg.), Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, Stuttgart 1999, bes. Landrecht, 1. Buch, LXXVIII, hier S. 70 f.

21 B. Carpzov, Peinlicher sächsischer Inquisitions- und Achtsprozess, Nachdr. der Ausg. Frankfurt am Meyn, Leipzig, Scheich 1638, Goldbach 1996. Auf dem Fundament der italienischen Strafrechtslehre errichtete Carpzov unter Berücksichtigung der Volksrechte, des Sachsenspiegels, des sächsischen Weichbildrechts, der Constitutio Criminalis Carolina, der Kursächsischen Konstitutionen und vor allem der Leipziger Schöffensprüche ein System des Strafrechts und des Strafprozesses, das sich durch einen engen Bezug zur Rechtspraxis auszeichnete. Vgl. auch H. Lück., Benedikt Carpzov (1595–1666) und der Leipziger Schöffensstuhl, in: U. Schirmer (Hrsg.), Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn, Beucha 1998, S. 101–114.

dann die Untersuchungshaft angeordnet werden konnte, wenn die Flucht des Delinquenten zu befürchten stand.²²

Carpzov verweist aber noch auf eine prinzipielle Beschränkung der Untersuchungshaft. Bei ihm heißt es:

„Demnach die gefängliche Hafft den Inquisitis nicht allein gantz beschwerlichen und schmerzlichen/sondern auch wenn sie ihre Vnschuld außzuführen gemeynet/in vielwege hinderlichen ist/dann in Gefängnuß sie nicht so leichtlichen eines Advocati mächtig seyn/nach was ihnen zur defension dienlichen/erkundigen mögen/(...) So pflegen sie zu Abwendung der Hafft bey dem Richterlichen Ampt vmb ein sicheres Geleit gegen Leistung der Caution sich jederzeit zu gestellen/zum öfftern anzusuchen.“²³

Damit löste die Bürgschaft den Eid aus dem Sachsenspiegel ab.²⁴ Neben der milden Haft an sich ist daher die Institution des Geleits im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft relevant. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, sich aus der Haft zu begeben, jedem zugestanden werden musste, wenn nicht die Gefahr der Flucht dagegen sprach oder aber keine entsprechenden Sicherheiten gegeben werden konnten. Die Verweigerung des Geleits gegen Bürgschaft rückte damit in den Bereich der harten Haft. Ein entsprechender Verweis auf das eben genannte Recht findet sich dann auch in der Supplik der Margaritha Schmorcken wieder. Dort heißt es:

„Hette [Runge, U. L.] auch nicht der fürgestellten Bürgschafft bedreuen sollen, des er vnter Sie schissen Wolle Wie vnter die hund, Wann Sie sich nicht Backen würden, (...), Sondern Er hette vff fürgestellte genugsame Bürgschafft meinen Son loßgeben (...) sollen.“²⁵

Parallel dazu existierte jedoch ein eingengerteres Verständnis des Anspruchs auf milde Haft. Nahm Osse keine Eingrenzung auf bestimmte Personengruppen vor, sondern traf eine Unterscheidung zwischen dem Status des Delinquenten vor und nach dem Urteil, war bei anderen der soziale Status der inhaftierten Person wesentliches Kriterium für das Recht auf milde Haft. So heißt es bei Heinrich Rauchdorn in seiner Schrift „Practica vnd Process Peinlicher Halsgerichtsordnung“ (1564):

22 Carpzov, Inquisitions- und Achtsprozess (wie Anm. 21), Tit. IV, hier S. 61-73.

23 Ebd., Tit V, hier S. 73.

24 Sachsenspiegel (wie Anm. 20), Landrecht, I. Buch, LXVIII, Punkt 5, hier S. 71.

25 HStAD Loc. 8852/2, Fall 207, Bl. 254a,b. (Sinngemäß übertragen heißt das: Runge hätte denjenigen, die sich als Bürgen vorstellten, nicht drohen sollen, unter sie wie unter die Hunde zu schießen, wenn sie sich nicht davon machen würden. Er hätte vielmehr den Sohn auf die angebotene Bürgschaft freilassen sollen.)

„Ein Edelman aber/oder auch sonst eine andere tapffere verhaltene Person/sollen ohne Schaden in einem Zimmer oder Gemach biß zu rechtlichem erkenntnis enthalten werden.“²⁶

In diesem Kontext ist sowohl die oben erwähnte Amtsstube, in der von Schlobersdorff in Haft saß, als auch ein Gasthof denkbar. Eine ähnliche Unterscheidung traf noch Carpzov:

„Es kann aber gleichwohl das Richterliche Ampt so fern einen respectum der Adelichen/Doctorum vnd anderer Vornehmer ansehnlicher Leute halten/dass dieselbe nicht alsobald vnd ohne vnterscheid gleich andern Buben vnnnd Schälcken/in die gemein Gefängnüß geworffen vnnnd hart angefesselt/sondern nach Befindung der vmbstände in leidlicher Hafft enthalten werden.“²⁷

Hier wird nicht nur die Beschränkung auf „vornehme Leute“ vorgenommen, sondern auch eine andere Beschreibung der milden bzw. leidlichen Haft gegeben. War Osses Wunsch ein Gefängnis mit Licht, Luft und Sauberkeit, so geht es bei Rauchdorn und Carpzov darum, die betreffenden Personen nicht in einem Gefängnis im eigentlichen Sinne, sondern an einem dazu genutzten öffentlichen Ort oder gar, wie Carpzov schreibt, „auch wohl in seinem deß inquisiti eygenem Hausse“²⁸ gefangen zu setzen. Dieser verfügte dann freilich auch über Licht, Luft und Sauberkeit und konnte darüber hinaus im Allgemeinen auch beheizt werden – gerade im Winter ein nicht unerheblicher Vorzug. Diese Form der Haft war allerdings daran gekoppelt, dass der Delinquent für seine Wächter und seine Verpflegung selbst aufkam, was die Beschränkung auf finanziell besser gestellte Personen noch unterstreicht. Die aufzubringenden Kosten betrafen neben der Verpflegung in der Regel den Sold für zwei Wächter. Dass dies durchaus eine große finanzielle Belastung werden konnte, zeigt die Klage des Conrad von Stein, der sich fast vier Jahre lang zunächst in milder und später in harter Haft befand und neben den Kosten für seine Verpflegung den zwei bestellten Wächtern wöchentlich zwei Gulden zu zahlen hatte. Nach dieser Zeit, so Stein, hatte er dadurch sein Vermögen aufgebraucht, „dass auch darvon der letzte heller nicht vberblieben“.²⁹ Wenn dies gleichwohl nicht unbedingt wörtlich zu nehmen ist – schließlich bot seine Frau ein Strafgeld von 200 Talern an und zahlte später sogar über 600 Talern –

26 H. Rauchdorn, *Practica vnd Process Peinlicher Halsgerichtsordnung* 1564, zitiert aus der erweiterten Aufl. Leipzig 1599, S. 359.

27 Carpzov, *Inquisitions- und Achtsprozess* (wie Anm. 21), Tit III, Art. III, Abs. 2, hier S. 68.

28 Ebd. Abs. 3, hier S. 69.

29 HStAD Loc 8853/2, Bl 365a-471a, hier Bl. 426a. Die angeführten Kosten scheinen für den Zeitraum typisch gewesen zu sein, wie andere Beispiele zeigen, in denen ebenfalls für die Wächter wöchentlich 2 fl. zu zahlen waren und darüber hinaus die Kosten für die eigene Verpflegung. So bspw. HStAD Loc. 8854/1, Bl. 40a-58b, hier Bl. 49b.

so ist doch das finanzielle Ausmaß der Haft ablesbar, da ja beim Schuldspruch neben den Kosten für Wächter, Verpflegung und Verteidigung³⁰ noch die Erstattung der Prozesskosten hinzu kam.

Es fällt auf, dass sich kein System oder keine juristisch formalisierte Handlungsstrategie für den Umgang mit Klagen über die Haftbedingungen herausbildete. Damit blieb dies ein Raum, in dem von allen Beteiligten situationsabhängig gehandelt werden konnte und musste. Darüber hinaus ist festzustellen, dass weder bei den Forderungen Osses, noch bei denen von Rauchdorn und Carpzov der Anspruch des schnellen Verfahrens und damit der kurzen Haftzeit als Merkmal milder Haft erhoben wurde, obwohl dies in den Bestimmungen zum Inquisitionsverfahren selbst, vor allem im Hinblick auf den Anspruch guter Ordnung, durchaus zu finden ist.³¹ Die zum Teil erhebliche Haftdauer dürfte allerdings das Ihrige zur empfundenen Härte beigetragen haben.

Bemerkenswert ist, dass neben der bereits oben erwähnten Bestimmung im Artikel 11 der Carolina, die ja in Kursachsen geltendes Recht war,³² lediglich eine kursächsische gesetzliche Festschreibung für die milde Untersuchungshaft zu finden ist, die ihrerseits recht allgemein gehalten war. Carpzov zitierte sie bei seinen Abhandlungen über die Formen und Bedingungen der Haft. In der 22. Landesconstitution, part 2 heißt es:

„Es soll aber dz Gefännuß darcin einer gelegt/ziemblich vn leidlich seyn/vnd dermassen drinne enthalte werden/damit ihm dadurch am Leben oder Leibe keine sonderliche vnnnd.hohe Beschwerde zugefüget werde.“³³

So allgemein diese Regelung auch gehalten ist, sie lässt doch immerhin die Möglichkeit milder Haft zu und nimmt eine Beschränkung harter Haft vor, in dem sie den Anspruch erhebt, dass in der Haft Leib und Leben nicht in einem bedrohlichem Ausmaß geschädigt werden durften.

Auf einen ganz grundlegenden Punkt wurde bisher nicht verwiesen und die Einbeziehung dieses Bereiches findet sich im Rahmen des juristischen Diskurses lediglich bei Carpzov. Dieser ging auf das materielle Problem ein, d. h. auf die grundlegende Voraussetzung, dass Gefängnisse überhaupt vorhanden

30 Die Kosten für seine Verteidigung hatte der Delinquent grundsätzlich selbst zu bezahlen, wenn er nicht nachweislich arm war.

31 Z. B. Befehl Churf. Augusti zu Sachsen, wie sich die Amts vnd Gerichts-Personen in Inquisitionsprocessen, auch die Rechts=Stühle im Sprechen verhalten sollen (...) 5. Januar Anno 1579, Codex Augusteus, Bd. 1, Leipzig 1724, Sp. 1047 f.

32 Dass dies nicht nur formal zu sehen ist, belegen nicht zuletzt die vielfältigen Verweise Carpzovs auf die Carolina. Vgl. Carpzov, Inquisitions- und Achtsprozess (wie Anm. 21).

33 Zit. nach ebd., Tit IV, Art. IV, Abs. 2, Fußnote 3, hier S. 71.

sein mussten, bevor man überlegen konnte, wie man Delinquenten darin einsperrte. Das dies durchaus nicht immer gegeben war, zeigt folgende Passage:

„in den Gerichten [ist oft, U.L.] kein sonderlich Gefängnüß vorhanden/sondern die inquisiti, wie zum offtern vff den Dörffern geschicht in deß Schultessen Behausung an Ketten gelegt vnd von gewissen Personen bewacht werden/Bey welchen Gewonheiten es denn billich sein Verbleiben hat.“³⁴

Die verschiedenen Formen der Haft müssen also vor dem Hintergrund der materiellen Möglichkeiten gesehen und bewertet werden.

2. Rechtspraxis

Die Rechtspraxis soll vor allem mit Hilfe zweier Quellengruppen untersucht werden. Zum einen sind dies Schreiben der zuständigen Beamten an den Kurfürsten, in denen sie über den Stand des Verfahrens und dabei gelegentlich auch über die Haftbedingungen berichteten. Damit ist hier eine Beschränkung der Quellen auf die Ämter gegeben. Zum anderen wurden die Haftbedingungen im Rahmen von Suppliken um Strafmilderung thematisiert. Wie im Folgenden noch gezeigt wird, standen die Beschreibungen der Haft in engem Bezug zur Bitte um Gnade, wodurch sich die Frage stellt, wie stark die Beschreibungen mit der erlebten Wirklichkeit überein stimmten. Die damit einher gehende Beschränkung der Aussagekraft kann aber mit dem Verweis auf Fälle gemildert werden, in denen in den Akten auf diesbezüglich gemachte falsche Aussagen der Supplikanten verwiesen wird. Den nützlichen Lügen stand der Informationsfluss zwischen Kurfürst und Beamten bzw. ein horizontaler Informationsfluss bis hin zur Familie oder den Freunden des Opfers, die sich dann ihrerseits beschwerten, entgegen. Darüber hinaus gehören natürlich auch die Beschreibungen der Haft, die nicht den Umständen entsprachen, der untersuchten Dynamik an, in dem sie die Kritik an der harten Haft für sich nutzten. Eine Beschränkung auf die Ämter ist bei dieser Quellengruppe nicht gegeben.

Für eine Haft waren – wie eben erwähnt – entsprechende Gefängnisse oder alternativ dazu genutzte Räume nötig.³⁵ Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Delinquenten an andere Orte zu überstellen, die entsprechende Möglichkeiten der „Verwahrung“ hatten. So besaß das Amt Dresden außer dem „Kaiser“ (Verließ in Dresden) kein spezielles Gefängnis. Daher griff der Dresdner

34 Ebd., Tit IV, Art. IV, Abs. 4, hier S. 72.

35 Eine grundlegende Untersuchung über die räumlichen Möglichkeiten von Haft und baulichen Gegebenheiten der Haftorte würde hier konkretere Aussagen ermöglichen und wäre ohnehin eine wirkliche Bereicherung in der gesamten Diskussion um Rechtsnorm und -praxis.

Amtsschösser³⁶ im Jahre 1574 auf die Ratsfrontfeste zurück. Da die Verhafteten von dort fliehen konnten, entspann sich zwischen Rat und Schösser ein Streit um die Verantwortlichkeit für diese Fluchtmöglichkeit. In diesem Zusammenhang bat der Rat von Dresden den Kurfürsten, dass künftig Delinquenten ausschließlich vom Landknecht verwahrt und gespeist werden sollten und er diesbezüglich keine Verantwortung mehr zu übernehmen hätte.³⁷

Daneben finden sich in den Akten sowohl Fälle, in denen sich die Delinquenten während des Prozesses in harter Haft befanden, als auch Beispiele, in denen Formen der milden Haft angewandt wurden. Dabei wird, unabhängig von der Schwere des Vergehens, eine soziale Differenzierung deutlich. In den Fällen, in denen aus den Akten hervorgeht, dass die Haftbedingungen mild waren, kamen die betreffenden Personen durchweg aus den gehobenen Schichten der Bevölkerung, gehörten also zum oben genannten Kreis „vornehmer ansehnlicher Leute“. Bei harter Haft fand dies seine, wenn auch weniger explizit genannte, Entsprechung.

Dass die Bedingungen der harten Haft der Gesundheit nicht nur abträglich waren, sondern auch ohne spezielle Folterungen zum Tode führen konnten, zeigt die Anfrage des Schössers in Schweinitz, Paul Krebs, aus dem Jahr 1573. Er informierte den Kurfürsten darüber, dass die beiden Wilddiebe Jacob Jeckell und Michel Thiele nach einem Jahr Haft so schwach waren, dass sie um das letzte Sakrament gebeten hätten.³⁸ Immerhin fragte der Schösser in diesem Zusammenhang nach, ob er sie nun an die „Luft holen“ und bewachen lassen sollte, „dan sie gantz vnd gahr verfallen vnnndt nichts als haudt vnnndt knochen“.³⁹ Eine kurfürstliche Reaktion ist nicht überliefert. Michael Thiele starb drei und Paul Krebs 38 Tage später. Harte Haftbedingungen wurden als solche von den Beamten also durchaus wahrgenommen. Dies verdeutlicht noch ein anderes Beispiel: 1572 klagte der Amtsschösser Paul Schla zu Rachlin in einem Schreiben an den Kurfürsten, dass der wegen Verdacht auf Wilderei inhaftierte Georg Vth in Ermangelung anderer Möglichkeiten nach Schwarzenberg überstellt und dort in den „finstren Turm“ gesperrt werden musste, der 12 Ellen tief in die Erde reichte und ebenso hoch war.⁴⁰ Besagter Georg Vth bat dann auch über den Schösser zu Schwarzenberg, Hans Todt,

36 Amtsschösser (oder auch Schösser) waren im Untersuchungszeitraum auf der Ebene der Ämter u. a. für die juristischen Belange des entsprechenden Amtes zuständig und in diesem Rahmen bei der niederen Gerichtsbarkeit als stellvertretende Gerichtsherren des Kurfürsten vor Ort und in peinlichen Fällen quasi als Untersuchungsbeamte tätig.

37 HStAD Loc. 8523/1, Bl. 468a-469b.

38 HStAD Loc 8083/3, Bl. 391a.

39 Ebd.

40 HStAD Loc 8083/4, Bl. 139a.

um die Gnade, „ihnen lieber mit dem Schwert rechtfertigen zulassen, dan er lieber sterben dan gefangen sitzen wölte“.⁴¹

Allerdings ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass sich die Schosser in dem Dilemma zwischen einerseits lebenserhaltenden Haftbedingungen, denen sie vielleicht gern entsprochen hätten, und der ihnen selbst drohenden Bestrafung bei Ausbruch der Delinquenten andererseits befanden. So sollten der Schosser zu Dresden, Ludwig Kynast, der Stadtrichter Hans Rueger und der für das Gefängnis zuständige Ratsstockmeister 1574 die Strafen erhalten, die den aus der Fronfeste geflohenen Delinquenten zugestanden hätten.⁴² Die zuständigen Beamten hatten daher vielleicht eher ein Bedürfnis nach sicherer als nach milder Haft.

Im Gegensatz zur juristischen Diskussion spielte in den Suppliken für die Beschreibung der harten Haft die Dauer der Inhaftierung eine herausragende Rolle. So saß Gertraut Henselin fast sieben Jahre wegen „Hurrerey“ im Gefängnis, bis sie ihr Urteil erhielt. Dieses in ihrer Supplik angebotene Argument für eine Milderung wurde dann im entsprechenden kurfürstlichen Befehl wieder aufgenommen und sie vor allem mit Verweis auf die Dauer ihrer Haft zur ewigen Landesverweisung, nun allerdings ohne Staupenschlag, begnadigt.⁴³

In vielen Suppliken um Gnade findet sich die Formel von der „langwierigen harten hafft“ wieder. Wenn auch im Einzelfall die genauen Umstände solcher Haft nicht geklärt werden können, so zeigt sich doch, dass die harte Haft wahrgenommen und als möglicher Milderungsgrund für die Strafe angebracht wurde. Bringt man dies mit den juristischen Ausführungen zusammen, so kann man sagen, dass die harte Haft während des Prozesses gleichsam als Teil der Strafe angesehen wurde und in diesem Zusammenhang dann auch um eine Milderung des Urteils gebeten werden konnte.

Seltener finden sich Belege dafür, dass die Inhaftierten während der Haft um eine Strafmilderung baten. Wenn ihnen die Möglichkeiten fehlten, die milde Haft zu bezahlen, konnten sie um Verlegung in ein anderes Gefängnis bitten, das von den baulichen Gegebenheiten her als weniger gesundheitsschädigend angesehen wurde. Dies tat z. B. im August 1592 Hans Machnitzky, gegen den wegen „Injuriierung“ der kurfürstlichen Witwe prozessiert wurde. Mit dem Verweis darauf, dass er ein 60 Jahre alter, armer Mann sei

41 HStAD Loc. 8083/4, Bl. 137b.

42 HStAD Loc. 8523/1, Bl. 464a-471a. In diesem Fall war die verordnete Strafe für die Delinquenten Staupenschlag und Landesverweisung. Leider ist in den Akten nicht überliefert, ob diese angedrohte Strafe auch vollzogen wurde.

43 Gertraut Henselin war die Frau, mit der oben bereits erwähneter Conrad von Stein ein Kind außerhalb der Ehe gezeugt hatte, welches unter nicht geklärten Umständen ums Leben kam. HStAD Loc. 8853/2, Bl. 396a-471a, hier: 414a,b.

und sich in seinem bisherigen Leben nichts zu Schulden kommen lassen hatte, bat er um die Verlegung von Hohenstein nach Dresden. Nachdem neben ihm auch seine „Freundschaft“ für ihn gebeten hatte, wurde diesem schließlich im Oktober eine „leidliche verwahrung“ zugestanden und er nach Dresden gebracht. Darüber hinaus sollte ihm ein Advokat gestattet werden, damit er „seine Notdurfft schriftlich fasse“.⁴⁴ In diesem Fall wurde die milde Haft also auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Advokaten gesehen, der den Delinquenten bei der Verfassung seiner Verteidigungsschrift unterstützen konnte.

Im Fall des Joachim Schißbogen, gegen den 1616 wegen der Verbreitung von „fliegenden Reden“ über den kurfürstlichen Hof prozessiert und der im Verlauf des Inquisitionsverfahrens schließlich verhaftet wurde, waren angeführte Krankheiten ein entscheidendes Argument für die Haftmilderung. Seine Frau erbat mit Verweis auf Nierensteine und Koliken, die sie durch zwei ärztliche Atteste belegen konnte, um die Arrestierung ihres Mannes im gemeinsamen Haus, da

„er mitt Leibschwacheit dermaßen befallet dass wan ich Jhme mit wartung vndt artzung, Ehelicher Pflicht nach, nicht wiederumb Zur hülffe kommen werde, Er wohl gantz vndt gar des Todes sein muß, auch die Jennigen Perschohnen so vmb ihn sein, bekennen müssen, dass er fast in letzten Todes Zuegen liget“.⁴⁵

Nach der Bestätigung dieser Aussage durch den zuständigen Schosser erging ein entsprechender Befehl des Kurfürsten an diesen. Schißbogen sollte nun wegen seiner „leibes vngelegenheit“ für die Dauer des Prozesses „auß seins hauß nicht gehen, sondern [sich, U. L.] darinnen gehorsam halten“.⁴⁶

Einen gänzlich anderen Eindruck gewinnt man bei den Beschreibungen der Haft des August Appenfelder in Dresden. Dieser war 1617 wegen Gotteslästerung, Schand- und Schmähworten sowie der versuchten Vergewaltigung einer Frau von der Dresdner Wache in Haft genommen worden. Während der Befragung durch die verordneten „Commissarien“ verweigerte er mehrmals die Aussage und leugnete schließlich die ihm vorgeworfenen Taten. Nachdem Zeugen seine Vergehen bestätigt hatten und er mit deren Aussagen konfrontiert worden war, gestand er schließlich. Unmittelbar darauf supplizierte er das erste Mal an den Kurfürsten und bat, freigelassen zu werden, da er „richtig auf die Artickell geantwortt hätt“ und das Gefängnis seiner Gesundheit sehr abträglich sei. Seine Mutter bat darüber hinaus, dass ihr Sohn bis zum Urteil in ihrem Haus in Haft gehalten werden möge, da dessen Gesundheit schon stark gelitten hätte. Bis hierhin erscheint die Haft als hart und in einem ähnlichen

44 HStAD Loc 8835/2, Bl. 1a-17a, hier bes. 8a-10a und 14a.

45 HStAD Loc 8852/1, Bl. 99a-139b, hier Bl. 133a.

46 Ebd. Bl. 134a.

Kontext zu stehen wie bei den oben angeführten Beispielen. Dieser Eindruck ändert sich mit der Supplik der Freundschaft des „angefallenen Weibes“, die – (woher auch immer) über die Suppliken von Appenfelder und seiner Mutter informiert – nun ihrerseits darum bat, diesen auch weiterhin in Haft zu behalten, da er sogar noch in der „Frohnhaft mit teglicher Zechgesellschaft, allerley üppigkeit, auch zum fenster heraus grossen freuelf vwndt muthwillen verübt“.⁴⁷ Hier wird deutlich, dass Appenfelder durchaus in milder Haft saß, da ihm offenbar sowohl Gesellschaft anderer als auch üppiges Speisen und Trinken möglich war. Das Rufen aus dem Fenster macht darüber hinaus klar, dass er in einem lichten und luftigen Raum untergebracht wurde. Im darauf erfolgten kurfürstlichen Befehl war dann auch ausdrücklich vermerkt, dass die von der Mutter angeführten Haftbedingungen nicht der Wahrheit entsprachen. Der Bitte der Angehörigen der geschädigten Frau wurde nachgegangen, Appenfelder aber immerhin in eine leidliche, verschlossene Haft gebracht und zwar in das Verhörstüblein.⁴⁸ Dass August Appenfelder noch bei der Urteilsverkündung im August 1618 sich mit „etzlichen trozigen reden vwndt geben den erzeiget“ hat und um Milderung des Urteils mit dem Verweis auf die ausgestandene harte Haft bat,⁴⁹ erregte dann aber den Unmut des Kurfürsten. Interessant in diesem Zusammenhang ist die im kurfürstlichen Befehl vermutete Ursache für diese Aufmüpfigkeit: „Wir auch dauor halten, das solcher trotz nur daher komme, Weil er ein gelindes gefengnuß hat“.⁵⁰ Daraufhin erging der Befehl, dass Appenfelder in einem entsprechend härteren Gefängnis untergebracht werden sollte, bis er das Urteil annehmen würde.

Die Ursachen milder Haft waren aber durchaus vielfältig: So wurde der Kammerdiener Johann Casimirs zu Sachsen, Martin Wecker, bei der Durchreise in Weißensee aufgrund einer Schlägerei mit dem Kammerjungen des Fürsten dem dortigen Schosser, Melchior Heydenreich, übergeben und später einfach vergessen. Der Fürst hätte ihm, so Heydenreich in seiner Bitte an den Kurfürsten um einen Befehl in der Sache, „aus Vngedult befohlen, Wecker inn hafft zu nehmen“. Seit fast einem Monat war dieser nun im Haus des Schossers, der ihn auch verköstigte, jedoch jede Anordnung, was mit Wecker geschehen sollte, fehlte bisher.⁵¹

Daneben gab es Fälle, in denen von kurfürstlicher Seite die milde Haft von vornherein angeordnet wurde. Hanß Hauboldt von Grensigk hatte im Juli 1617 den Fleischhauer Valentin Ditteln auf offener Strasse ohne weitere Ursache angegriffen und so verletzt, dass immerhin die ansehnliche Summe von

47 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 369a-373a.

48 Ebd.

49 HStAD Loc. 8853/3, Bl. 274a-290b, hier 287a.

50 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 444a,b.

51 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 381a-283a, bes. 381b.

216 Gulden für die Barbier- und Apothekerkosten auflief. Da besagter Hauboldt von Grensick flüchtig war, erging der Befehl, diesen zu fangen, damit man ihn bis zur Urteilsverkündung „athier in einem Gasthof verstricken“ solle.⁵² Die bisher eingesehenen Akten lassen die Vermutung zu, dass der Gasthof als besonders mildes Gefängnis vor allem adeligen Delinquenten zugestanden wurde.⁵³

Milde Haft wurde aber nicht nur sozial bestimmt, wenn auch eine gehobene soziale Stellung in den meisten Fällen deren Voraussetzung war. Wie der Fall des August Appenfelder bereits angedeutet hat, bestand darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen der Härte bzw. Milde der Haft und dem Verhalten des Delinquenten. Milde Haft war ein Privileg, aber eines, das man verlor, wenn sich der Prozess zunehmend gegen den Delinquenten zuspitzte. Oft spielte dabei nicht unbedingt die Schwere des Vergehens eine Rolle als vielmehr der Umstand, ob das Verfahren die „scharfe Frage“ erforderte. Bereits oben erwähnter Conrad von Stein wurde ja nicht nur wegen Ehebruchs, sondern auf Grund des Vorwurfs der Kindstötung, ohne Frage eines der schwerwiegendsten Verbrechen der damaligen Zeit, inhaftiert. In der Haft leugnete er jede Beteiligung an der Tötung und beschuldigte seinerseits die Mutter des Kindes. Als sich die Indizien gegen ihn verdichteten und er dennoch bei seiner Aussage blieb, wurde ihm die Folter zuerkannt. Im Zuge dessen verschlechterten sich seine Haftbedingungen, wenngleich er sich weiterhin auf eigene Kosten und damit sicher nicht nur mit Wasser und Brot verpflegen konnte (und musste).⁵⁴

Auf der Basis der in dieser Untersuchung vorgestellten Beispiele soll noch einmal der Frage nachgegangen werden, welcher Handlungsbedarf und welche Handlungsoptionen bei Beschwerden über die Haftbedingungen bestanden. Zunächst ist festzustellen, dass in den Fällen, in denen Suppliken mit der Bitte um Haftmilderung beim Kurfürsten eingingen, dieser bemüht war, die Rechtmäßigkeit der Beschwerden zu prüfen. Dafür wurden beim zuständigen Gericht Stellungnahmen eingeholt. Bestätigten diese die Umstände der Haft, erfolgte eine Verbesserung. Der Fall des August Appenfelder verdeutlicht aber, dass darüber hinaus auch auf die Bedürfnisse und Interessen des Opfers und dessen „Freundschaft“ Rücksicht genommen wurde. Es kann also nicht von einer willkürlichen Bestätigung der Bitten gesprochen werden. Hinsichtlich der Vorgehensweise seitens des Kurfürsten kann von einem formalen Verfahren im Umgang mit den Suppliken um Haftverbesserung gesprochen werden. Dabei wurden die zuständigen Behörden über die geforderte Stel-

52 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 44a-46b.

53 Dies zeigt ein weiteres Beispiel: HStAD Loc. 8853/2, Bl. 359a-361b. Hans Wilhelm von Meusebach wurde wegen Misshandlung im Gasthof festgesetzt.

54 HStAD Loc 8853/2, Bl 365a-471a.

lungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen und versucht, die Entscheidung selbst auf der Basis möglichst vieler Informationen zu treffen.

Über den Umgang der Gerichte mit diesen Beschwerden kann keine generelle Aussage gemacht werden. Man kann vermuten, dass sie – wie der Rat zu Leipzig – bemüht waren, ihr Handeln gegenüber dem Kurfürsten zu rechtfertigen. Inwieweit sie die Gefangenen wegen der erfolgten Einbeziehung des Landesherrn „zur Rede stellten“, bleibt ebenso weitgehend unklar.

Zusammenfassung

Wie gezeigt wurde, spiegelt sich im juristischen Diskurs der Zeit eine zunehmende Wahrnehmung der Haft während des Prozesses als besondere Situation wieder. In diesem Zusammenhang kommt vor allem den gesetzlichen Bestimmungen zu den notwendigen Voraussetzungen einer Inhaftierung eine besondere Bedeutung zu.

Die prinzipielle Forderung nach einer milden Untersuchungshaft, als Anspruch vor allem bei Osse postuliert, war im juristischen Diskurs und auch in der Rechtspraxis allerdings eine Außenseiterposition, obwohl einzelne Beispiele zeigen, dass die erbetene Milderung der Haftbedingungen auch von Personen mit geringem sozialen Prestige Erfolg haben konnte. Häufiger war hingegen die juristische Einforderung und auch Umsetzung der milden Untersuchungshaft nach sozialen Kriterien. Dies spiegelte sich nicht nur in den Forderungen der Inhaftierten, sondern auch im diesbezüglichen Selbstverständnis der Beamten und des Kurfürsten wieder. In der Rechtspraxis war eine deutliche soziale Differenz bei den Haftbedingungen anzutreffen. Wie angedeutet, verlor sich diese Differenz bei der Verschärfung der Befragung. Das Herkommen spielte dann nur noch eine mindere Rolle.

Darüber hinaus konnte eine generelle Wahrnehmung der Härte von Haft festgestellt werden, unabhängig davon, ob diese den Kriterien der milden Haft entsprach oder nicht. Wenn auch selten von den Delinquenten noch während des Prozesses versucht wurde, an den Haftbedingungen etwas zu ändern, so wurde doch in den Suppliken häufig auf die bereits ausgestandene harte und langwierige Haft verwiesen. Als angebotenes Argument für eine Milderung der zuerkannten Strafe war dies durchaus erfolgreich.

Kommen wir am Ende noch einmal auf die beiden Suppliken zurück, mit denen begonnen wurde. Zunächst einmal sei vorausgeschickt, dass beide erfolglos waren. Der Kurfürst bestätigte dem Rat zu Leipzig, dass die Umstände der Haft des Otto von Schlobersdorff ausreichend seien, Schlobersdorff konnte also die ihm verbleibende Zeit der Haft nicht im Gasthof residieren. An Margaritha Schmorcken erging hingegen der Befehl, dass sie sich künftig jeder weiteren Supplik zu enthalten habe, wenn sie und ihr Mann nicht Gefahr

laufen wollten, selbst bestraft zu werden. Damit werden die Grenzen des Anspruchs auf milde Haftbedingungen und die Sanktionierung von unrechtmäßiger Haft deutlich. Die Forderungen Margaritha Schmorckens, die sich auf das geltende Recht berief und selbstbewusst eine Entschädigung verlangte, waren mit der Autorität des Kurfürsten als oberstem Gerichtsherr und letzten Instanz in strittigen Rechtsfragen nicht vereinbar, ihre Chancen auf Erfolg damit absehbar schlecht. Darüber hinaus kann vermutet werden, dass die Position Christoph Runges zu Triszwitz als Gerichtsherr die Eingriffs- und wohl auch Bestrafungsmöglichkeiten des Kurfürsten beschränkte. Die einmal zuerkannte Geldstrafe von 100 Talern für Runge konnte zudem nicht ohne Prestigeverlust für den Kurfürsten als von ihm bestätigtes gültiges Urteil übergangen und mehr Geld gefordert werden. Ein positiver Bescheid auf die Supplik der Margaritha Schmorcken war weder für den Kurfürsten nützlich, noch bestand scheinbar die Notwendigkeit, gegen diese Form des Rechtsbruchs durch Runge schärfer vorzugehen. Milde Haft ist in diesem Zusammenhang vielleicht insgesamt mehr als Gnade denn als Recht zu verstehen. Sie ist aber eine Gnade, die nicht nur erbeten und erwiesen, sondern in der betrachteten Zeit zunehmend als etwas gesehen wurde, auf das man Anspruch hatte, wenn auch häufig nur über die Strafmilderung mit Verweis auf die ausgestandene Haft.

Thomas Krause

Opera publica¹

Der Wandel des strafrechtlichen Sanktionssystems in der frühen Neuzeit² wird vor allem im deutschsprachigen Raum bis heute vielfach in einen Zusammenhang mit der Entstehung der ersten Zuchthäuser im 16. Jahrhundert und der daran anschließenden allmählichen Verbreitung der Zuchthausidee im 17. und 18. Jahrhundert gebracht. Aus der Verbindung der stationären Inhaftierung mit dem sowohl strafenden als auch erzieherischen Charakter tragenden Arbeitszwang, wie sie erstmals bei der Zuchthausstrafe zum Ausdruck komme, sei nämlich die moderne Freiheitsstrafe entstanden, die dann die peinlichen Leibes- und Lebensstrafen zurückdrängt bzw. später abgelöst habe. Diese soeben skizzierte Auffassung geht auf den deutschen Strafrechtler und Strafrechtshistoriker R. v. Hippel (1866–1951) zurück.³ Sie wurde in der Folge namentlich von G. Radbruch (1878–1949), der vor allem als Rechtsphilosoph, Strafrechtler und Kriminalpolitiker zu Ruhm gelangte, aber auch im Be-

-
- 1 Der diesem Beitrag zugrunde liegende Vortrag wurde als Kurzbeitrag präsentiert. Entsprechend dieser Zielsetzung handelt es sich um eine lediglich um die notwendigsten Belege ergänzte Skizze, die nicht den Anspruch erhebt, die gestellte Thematik erschöpfend zu behandeln. Insoweit muss deshalb neben anderen, in den Anmerkungen im einzelnen nachgewiesenen Beiträgen des Verfassers vor allem auf eine größere, in Vorbereitung befindliche Studie über „Freiheitsstrafen und Strafvollzug im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ verwiesen werden.
 - 2 Vgl. allgemein dazu etwa die Beiträge in den Sammelbänden „La Peine/Punishment“, pt. 2 u. 3 („Europe before the 18th Century“ und „Europe since the 18th Century“), Brüssel 1991 bzw. 1989 (= Recueils de la Société Jean Bodin pour l’histoire comparative des Institutions 56 u. 57), die in Form von Länderberichten abgefasst sind und damit eine vergleichende europäische Perspektive eröffnen. Deutschland wird darin behandelt von F. Schaffstein (Bd. 56, S. 143-156) und von J. Regge (Bd. 57, S. 227-273).
 - 3 R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (im Folgenden: ZStW) 18 (1898), S. 419-494 u. 608-666/z. T. neu abgedruckt unter dem Titel: „Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs“ (Jena 1932). Vgl. auch ders., Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Berlin 1925, S. 242-249. Zur Person von Hippels unter besonderer Berücksichtigung seines strafvollzugskundlichen Werks S. A. Krebs, Die Forschungen Robert von Hippels über die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe und ihre Bedeutung für das deutsche Gefängniswesen, in: ders., Freiheitsentzug - Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, Berlin 1978, S. 181-205. Vgl. außerdem noch D. Dölling, Robert von Hippel (1866–1951) – ein deutscher Strafrechtswissenschaftler im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Rechtswissenschaft in Göttingen – Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. von F. Loos, Göttingen 1987, S. 413-434 (insb. 427-429) m. w. Nachw.

reich des Strafvollzugs publizierte,⁴ sowie von E. Schmidt (1891–1977), dem Nestor der deutschen Strafrechtsgeschichte,⁵ aufgegriffen und weiterentwickelt.

Nicht zuletzt das große wissenschaftliche Ansehen der drei eben genannten Rechtsgelehrten dürfte dazu beigetragen haben, dass die Ansicht, in erster Linie in der Zuchthausstrafe die Wurzel der modernen Freiheitsstrafe zu sehen, in der deutschen (straf-)rechtsgeschichtlichen⁶ und auch strafvollzugskundlichen⁷ Literatur vorherrschend geworden und im wesentlichen bis heute geblieben ist. Unangefochten war die Meinung der drei Autoritäten, die vor allen Dingen von Hippel durch seine Schüler in einer ganzen Reihe von Dissertationen untermauern ließ,⁸ allerdings weder früher noch heute.⁹

-
- 4 G. Radbruch, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: ders., *Elegantiae Juris Criminalis – Sieben Studien zur Geschichte des Strafrechts*, 1. Aufl. 1938, S. 38-49 u. 2. Aufl. Basel 1950, S. 116-129/Neudruck in: H. Müller-Dietz (Bearbeiter), Gustav Radbruch – Gesamtausgabe, hrsg. von A. Kaufmann, Bd.10: Strafvollzug, Heidelberg 1994, S. 97-109 (nach der Paginierung dieses Neudrucks wird im folgenden zitiert). Vgl. zum strafvollzugskundlichen Werk Radbruchs, der Professor in Kiel und Heidelberg und während der Weimarer Republik zweimal Reichsjustizminister war, die umfassende Darstellung von H. Müller-Dietz in der Einleitung zu Bd. 10 der Radbruch-Gesamtausgabe, S. 1-24 m. w. Nachw.
- 5 Vgl. E. Schmidt, *Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1915, S. 70-79 sowie zusammenfassend ders., *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965 (Nachdrucke ebenda 1983 u. 1995), S. 186-193. Zur Person und zum wissenschaftlichen Werk von Eberhard Schmidt s. den Nachruf von R. Lange, in: ZStW 89 (1977), S. 871-877 (ebd. 871-873 Würdigung des rechtshistorischen Werkes).
- 6 Vgl. aus der strafrechtsgeschichtlichen Literatur neben E. Schmidt (Anm.5) etwa W. Sellert, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Bd. 1, Aalen 1989, S. 255-262 sowie H. Rüping/G. Jerouschek, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 4. Aufl., 2002, S. 86-88. Aus dem allgemeinen rechtshistorischen Schrifttum s. z. B. H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 423 f. sowie die drei Artikel „Freiheitsstrafe“, „Strafvollzug“ und „Zuchthaus“ in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (IRG)* Bd. 1, Berlin 1971, Sp.1238-1240 (R. Lieberwirth), Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 10-17 (H. Müller) und ebd. Sp. 1777-1780 (T. Krause).
- 7 Vgl. statt vieler aus neuester Zeit etwa G. Kaiser/H. Schöch, *Strafvollzug*, 5. Aufl., Heidelberg 2002, S. 9-13 und K. Laubenthal, *Strafvollzug*, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg 2003, S. 41-46 jew. m. w. Nachw.
- 8 Die beiden wichtigsten Arbeiten aus der Hippelschen Schule dürften die jeweils „Die Entstehung der Freiheitsstrafe“ betitelten Dissertationen von G. Seggelke und F. Doleisch von Dolsperg (= *Strafrechtliche Abhandlungen*, Heft 242 bzw. 244) aus dem Jahre 1928 sein (Neudruck jew. Frankfurt/M., Tokio 1977). Vgl. auch die Zusammenstellung weiterer Dissertationen von Hippel-Schülern bei D. Brietzke, *Arbeitsdisziplin und Armut in der frühen Neuzeit – Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert*, Hamburg 2000, S. 15 f., Fn.8.
- 9 Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die ausländische Literatur überwiegend eine andere Sichtweise vertritt. So setzt etwa die französische Literatur im Anschluss an M. Foucault die „Geburt des Gefängnisses“ und damit der Freiheitsstrafe erst mit dem Ende

So wies etwa der Jenenser und Bonner Strafrechtsordinarius H. v. Weber bereits 1941 darauf hin, dass jedenfalls die frühen Zuchthäuser keine oder kaum Institutionen der Strafrechtspflege waren, sondern überwiegend Zwecken der Armen- und Wohlfahrtspflege dienten, weshalb die Einweisung in ein Zuchthaus zunächst nicht als strafrechtliche Sanktion gegolten habe.¹⁰ Ähnlich zurückhaltend in Bezug auf die Bedeutung des Zuchthauses als Ort des Strafvollzugs hat sich in neuerer Zeit auch die historische Kriminalitätsforschung geäußert und immer wieder die Multifunktionalität der Institution „Zuchthaus“ betont.¹¹ Ohne diese Diskussion im Rahmen des vorliegenden Beitrages weiter thematisieren zu wollen,¹² sei dazu nur angemerkt, dass von Hippel, Radbruch und Schmidt die zunächst geringe theoretische und auch praktische Bedeutung der Zuchthausstrafe wohl durchaus gesehen, aber trotzdem bewusst vor allem ideengeschichtlich argumentiert haben.¹³ Ihnen mag allerdings insofern der Vorwurf gemacht werden, sich auf diese Weise den Blick auf andere mögliche frühe Formen der Freiheitsstrafe verstellt zu haben.

An dieser Stelle setzt denn auch der zweite Einwand gegen ihre Auffassung an, der den Blick auf die Gefängnisstrafe als älteste Form der Freiheitsentziehung und damit „Freiheitsstrafe pur“ richtet und dazu auffordert, ihr ein

des 18. Jahrhunderts an (vgl. etwa J.-M. Carbasse, *La Peine en Droit Français*, in: *La Peine*, Pt. 2 (Anm. 2), S. 157-172 (170); ders., *Histoire de droit pénal et de la justice criminelle*, Paris 2000, S. 266 f.; J.-G. Petit, *Ces peines obscures. La prison pénale en France 1780–1875*, Paris 1990, S. 9 sowie ders.u. a., *Histoire des Galères, Bagnes et Prisons*, Toulouse 1991). Demgegenüber betont das englische Schrifttum, dass Freiheitsstrafen bereits im Mittelalter verbreitet waren (s. z. B. S. McConville, *A History of English Prison Administration*, Vol. I: 1750–1877, London 1981, S. 1-21; R. Ireland, *The Middle Ages*, in: ders. u. a., *Imprisonment in England and Wales – A Concise History*, London 1985, S. 7-9, jew. m. Nachw. Vgl. aber auch die niederländische Sicht von P. Spierenburg, *The Prison Experience – Disciplinary Institutions and their Inmates in Early Modern Europe*, New Brunswick, London 1991, der wiederum die Zuchthäuser als Hauptträger der modernen Freiheitsstrafe ansieht.

10 H. v. Weber, *Die Entstehung des Zuchthauswesens im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte – Festschrift für Adolf Zycha*, Weimar 1941, S. 427-468.

11 Vgl. etwa statt vieler die 1978 in Wien erscheinende Studie von H. Stekl mit dem symptomatischen Titel „Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920 – Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug“. Siehe außerdem zusammenfassend G. Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnötig – Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999, S. 104-107, m. w. Nachw.

12 Siehe zur Frage, ob und ggfs. inwieweit die frühen Zuchthäuser bereits als Strafanstalten anzusehen sind, etwa die Hinweise bei T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs – Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1999, Kap. V und VI, m. w. Nachw.

13 Vgl. z. B. von Hippel, *Strafrecht* (Anm. 3), S. 248 f. und Schmidt, *Strafrechtspflege* (Anm. 5), S. 190-193.

besonderes Augenmerk zu schenken.¹⁴ In einer heftigen Kontroverse mit Schmidt tat dies zuerst G. Bohne in seiner zweibändigen 1922 und 1925 erschienenen Habilitationsschrift¹⁵ und in neuerer Zeit hat namentlich der Bonner Rechtshistoriker G. Kleinheyer in diesem Sinne Stellung bezogen.¹⁶

Es ist hier wiederum nicht der Ort, auf diesen Komplex näher einzugehen¹⁷, statt dessen wollen wir zum dritten Argument gegen die These, dem Zuchthaus die dominierende Rolle bei der Entstehung der modernen Freiheitsstrafe zuzumessen, kommen. Es wurde erstmals vom Kieler Privatdozenten N. H. Kriegsmann in seiner 1912 erschienenen „Einführung in die Gefängniskunde“ vorgebraucht, der sich gegen „die herrschende ... einseitig die historische Bedeutung des Zuchthauses (betonende Auffassung)“ wandte und stattdessen seine Aufmerksamkeit auf die „condematio ad operas publicas“, auch *opus publicum* oder öffentliche Zwangsarbeitsstrafe genannt, richtete.¹⁸ Er wies dabei zunächst darauf hin, dass bereits das römische Recht ähnliche Strafformen gekannt und im Mittelalter in Form der Klosterhaft längerwierige sowie „kurze Freiheitsstrafen im „Turm“ oder im „Stock“ (praktiziert worden wären), ... diesen aber indessen jeder Zusammenhang ... (zur) modernen Freiheitsstrafe (fehlen würde)“.¹⁹ Bei der seit Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland nachweisbaren öffentlichen Arbeitsstrafe sieht er demgegenüber „ihre Bedeutung ... darin, dass hier zum ersten Mal wieder die langwierige Einsperrung, die Freiheitsentziehung in umfassendem Maße als Strafmittel nutzbar gemacht wurde“.²⁰ Dementsprechend liegen nach Kriegsmann „hier ... die ersten Anfänge der modernen Freiheitsstrafe“ und er for-

14 G. Kleinheyer, Freiheitsstrafen und Strafen mit Freiheitsentzug, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (im Folgenden: ZRG GA), Bd. 107 (1990), S. 102-131, Zitat S. 105). Vgl. außerdem sogleich den Text sowie Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 18-20, 106 f. m. w. Nachw.

15 „Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts“, 2 Bde., Leipzig 1922 und 1925. Eine Erwiderung Bohnes auf die Schmidtsche Kritik findet sich im Vorwort zum 2. Band seines Werkes (S. VII-XIII m. Nachw. der Rezensionen F. Schmidts), auf die sein Kontrahent dann nochmals antwortete (vgl. dazu sogleich Anm. 17). Zu einer nochmaligen Replik Bohnes darauf kam es dann nicht mehr.

16 Siehe Anm. 14. Vgl. außerdem z. B. auch G. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, Bonn 1991, S. 125-132, der aufgrund seiner Untersuchungen zu dieser Reichsstadt ebenfalls auf die nicht unerhebliche Bedeutung der Gefängnisstrafe hinweist.

17 Eine Zusammenfassung der Diskussion zwischen E. Schmidt und G. Bohne mit Nachw. findet sich etwa bei Krebs, Die Forschungen (Anm. 3), S. 190-198; Kleinheyer, Freiheitsstrafen (Anm. 14), S. 102-104 sowie neuerdings bei I. Ivanovic, Zwangsarbeit als Strafe und als Folge von Kriegsgefangenschaft – eine rechtshistorische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des 18. und 19. Jahrhunderts in Europa, Diss. jur., Regensburg 2002, S. 65-70 jew. m. w. Nachw.

18 N. H. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912, S. 3, 7, Fn. 2.

19 Ebd., S. 2.

20 Ebd., S. 5.

dert dazu auf, „durch Einzeluntersuchung für die einzelnen Territorien ... das gegenseitige Verhältnis von opus publicum und Zuchthaus (näher zu erforschen, denn ersteres sei leider) von der Wissenschaft recht stiefmütterlich behandelt worden“.²¹ Seiner eigenen Aufforderung konnte er selbst freilich nicht mehr nachkommen, denn Kriegsmann fiel, nachdem er kurz zuvor noch Professor in Tübingen geworden war, in den ersten Tagen des Ersten Weltkrieges.²²

Seiner These wurde ein Jahr später von E. Schmidt in dessen Monographie über „Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen“ vehement widersprochen. Er sah die opera publica nicht als Freiheitsstrafen, sondern als „Leibesstrafen neuer Art“, da bei ihnen die körperliche Peinigung des Delinquenten im Vordergrund stünde.²³ Dabei blieb es – wie oben schon angedeutet²⁴ – in der Folge und man rekurrierte weiterhin überwiegend auf das Zuchthaus, wenn es um die Entstehung und Geschichte der modernen Freiheitsstrafe ging. Territorialstudien in der von Kriegsmann angemahnten Weise gab es indessen und zwar in Deutschland vor allem in den zwanziger und dreißiger Jahren²⁵ und dann wieder seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.²⁶ Was sie in Bezug auf die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die opera publica Freiheitsstrafen waren sowie was ihr Verhältnis zur Zuchthausstrafe angeht, wollen wir im Hauptteil des vorliegenden Beitrages skizzieren.

21 Ebd., S. 3,7 Fn. 2

22 Zur Person Kriegsmanns, der 1882 in Wandsbek geboren, 1904 in Kiel zum Doktor jur. promoviert wurde und sich dort 1906 habilitierte, s. die biografischen Angaben bei F. Volbeht/R. Weyl, Professoren und Dozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665-1954, 4. Aufl., Kiel 1956, S. 63 m. w. Nachw.

23 Schmidt, Strafrechtspflege (Anm. 5), S. 186 f. (Zitat) und ausführlich ders., Freiheitsstrafe (Anm. 5), S. 72-79.

24 Vgl. Anm. 6 u.7.

25 Siehe etwa die oben schon erwähnten, bei Brietzke, Arbeitsdisziplin (Anm. 8), S. 15-16, Fn. 8 angeführten Arbeiten.

26 Beispielhaft sei hier verwiesen auf die Monografien von W. Kröner, Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700-1864 (= Rechtshistorische Reihe 63), Frankfurt/M., Bern, New York 1988; T. Krause, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 28), Aalen 1991, S. 38-68, 199-238; H. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat – Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16), Köln, Weimar, Wien 1997, S. 135-141, 147-156 und H. Rudolph, „Eine gelinde Regierungsart“ – peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium: Das Hochstift Osnabrück (1716-1803), Konstanz 2001, S. 170-182.

Juristischer Anknüpfungspunkt der frühneuzeitlichen öffentlichen Arbeitsstrafen war das römische Strafrecht der Kaiserzeit.²⁷ Während der Kerker (*carcer*), die einfache Gefängnisstrafe, als reguläre Sanktion nicht anerkannt war, wurden Inhaftierungen in Verbindung mit öffentlichen Zwangsarbeiten für zulässig gehalten und auch praktiziert. Die Impulse dafür kamen aus dem Privatstrafrecht bzw. genauer gesagt aus dem Knechtstrafrecht, das entsprechende Sanktionen schon länger kannte, die dann in modifizierter Form in das öffentliche Strafrecht übernommen und auf Angehörige der niederen Stände (*humiliores*) ausgedehnt wurden. Diese verurteilte man nunmehr für eine bestimmte Zeit oder auch lebenslang „*ad opus publicum*“, d. h. zu öffentlichen Arbeiten wie z. B. Straßenbau, Kloakenreinigung, Tätigkeiten in den öffentlichen Bädern etc. und inhaftierte sie außerhalb der Arbeitszeit. Im Gegensatz zu den Unfreien, die ebenfalls entsprechende Arbeiten verrichteten, wurden die dazu herangezogenen Sträflinge im allgemeinen allerdings nicht versklavt, sondern verloren allenfalls (bei lebenslänglichen Strafen) ihr Bürgerrecht. Eine Ausnahme galt lediglich für die schwerste Form der öffentlichen Zwangsarbeit, die Bergwerksstrafe („*condemnatio ad metallum*“ bzw. in einer etwas milderer Variante „*ad opus metalli*“), die den dazu Verurteilten zum Staatsklaven (*servus poenae*) machte. Wie bereits angedeutet, waren dabei sämtliche Formen der *opera publica* ausschließlich den „*humiliores*“ vorbehalten und kamen gegenüber den Angehörigen der höheren Stände, den „*honestiores*“ (die man statt dessen in der Regel mit der Verbannung belegte) nicht zum Einsatz, denn das römische Strafrecht war ein Standesstrafrecht.²⁸

Obwohl – wie gesehen – verschiedene Ausprägungen von *opera publica* bei den Römern bekannt waren und vollzogen wurden, führt von ihnen zunächst keine direkte Entwicklungslinie weiter. Vielmehr besann man sich erst wieder ab dem Spätmittelalter auf diese Strafform zurück und begann in den Mittelmeerstaaten öffentliche Arbeitsstrafen in Form der Galeerenstrafe zu praktizieren,²⁹ die es freilich im römischen Reich als Kriminalstrafe nicht

27 Siehe hierzu und zum Folgenden Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm.12), S. 13-15, 104 f. sowie ausführlich J.-U. Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich*, Stuttgart 1996, jew. in. w. Nachw.

28 Vgl. dazu neben den in Anm. 27 nachgewiesenen Schriften etwa H. Gwinner, *Der Einfluss des Standes im gemeinen Strafrecht*, Diss. jur., Heidelberg 1934 (= *Strafrechtliche Abhandlungen*, Heft 345/Breslau-Neukirch 1934) und vor allem R. Rilinger, *Humiliores – Honestiores: zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit*, München 1988.

29 Andere Arten der *opera publica*, die sich an die römische Praxis anlehnten, sind vereinzelt sogar schon für das 13. Jahrhundert nachweisbar, nämlich in Sizilien (Bohne, *Freiheitsstrafe* [Anm. 15], Bd. 1, S. 293-299 m. w. Nachw.) und Kastilien (s. dazu J. T. Selin, *Slavery and the Penal System*, Amsterdam, New York 1976, S. 43, 183 und R. Pike, *Penal Servitude in Early Modern Spain*, Madison/London 1983, S. 3, 159, jew. m. w. Nachw.). Die Literatur zur Geschichte der Galeerenstrafe ist mittlerweile sehr umfang-

gegeben hatte. Zwar war der Einsatz von Galeeren für Seekriegszwecke auch schon bei den Römern gängig gewesen, ihre Besatzungen hatten aber nicht aus Sträflingen bestanden, sondern aus Freiwilligen, Kriegsgefangenen und Sklaven.³⁰ Als die Mittelmeeranrainer in Anlehnung an antike Vorbilder ihre Kriegsflotten wieder mit Galeeren ausrüsteten, rekurrierten auch sie bei den Ruderern zunächst auf Freiwillige und Kriegsgefangene.³¹ Deren Zahl genügte allerdings irgendwann nicht mehr und so kam man dann auf die Idee, Sträflinge zu verwenden, die man gnadenhalber bzw. – bei Vorliegen der nach gemeinrechtlicher Doktrin dafür erforderlichen Voraussetzungen – im Wege einer *poena extraordinaria* anstelle einer Leibes- oder Lebensstrafe auf die Galeeren schickte.³² Dies geschah in Italien und Spanien bereits seit dem 15., in Frankreich dann seit dem 16. Jahrhundert.³³

Als sich der Bedarf an Galeerenruderern mit einheimischen Delinquenten nicht mehr decken ließ, wandte man sich in der Folge auch an andere benachbarte oder verbündete Staaten und erreichte, dass Verurteilungen zur Galeerenstrafe auch in den spanischen Niederlanden,³⁴ der Schweiz,³⁵ Österreich³⁶

reich geworden und kann deshalb hier nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Vgl. aber die Hinweise auf wichtiges Schrifttum in den folgenden Anmerkungen.

- 30 A. Erler, „Galeerenstrafe“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1373-1375; Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm.12), S. 22, 108 sowie Kriegsmann, Einführung (Anm.18), jew. m. w. Nachw.
- 31 Vgl. dazu statt vieler Erler, „Galeerenstrafe“ (Anm. 30), sowie E. Müller, Anmerkungen zur Galeerenschiffahrt und zur Galeerenstrafe, in: Festschrift für Wolf Middendorf zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1986, S. 197-212 (197-203) jew. m. w. Nachw.
- 32 Der Aspekt der Galeerenstrafe als „*poena extraordinaria vel arbitraria*“ wird besonders von H. Schlosser, Die Strafe der Galeere als *poena arbitraria* in der mediterranen Strafpraxis, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte (im Folgenden: ZNR) 10 (1988), S. 19-37 ausführlich behandelt (dort auch umfassende Nachweise auf weitere relevante Literatur).
- 33 Die Zeitangaben über die erstmalige Verwendung des Galeerendienstes als Kriminalstrafe in den verschiedenen Mittelmeeranrainerstaaten schwanken in der Literatur stark. In Italien begegnet sie wohl erstmals in Rom um 1470 (Bohne, Freiheitsstrafe [Anm. 15], Bd.1, S. 302, 320; Schlosser, Strafe der Galeere [Anm. 32], S. 19, jew. m. w. Nachw.), in Spanien kurz vor oder nach 1500 (vgl. Bohne, S. 305; Pike, Penal Servitude [Anm. 29], S. 4, 159; Schlosser ebd., jew. m. w. Nachw.). Für Frankreich sind Verurteilungen zur Galeerenstrafe nach manchen Aussagen aus dem Schrifttum schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbar (vgl. dazu die Hinweise bei Bohne, S. 305 m. Fn. 30 und Schlosser, Anm.2), den tatsächliche Beginn des Strafvollzugs in größerem Stil wird aber überwiegend mit dem frühen 16. Jahrhundert angesetzt (Schlosser und ausführlich A. Zysberg, *Le Temps de Galères*, in: J.-G. Petit u. a., *Histoire des Galères* [Anm. 9], S. 79-106 [82-85] jew. m. w. Nachw.).
- 34 Ein erster Beleg aus Antwerpen findet sich nach den Angaben von Bohne, Freiheitsstrafe (Anm. 15), Bd.1, S. 306 m. Fn. 33 m. w. Nachw.) bereits für das Jahr 1447, in größerem Stil wurden niederländische Galeerensträflinge aber erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts nach Spanien geliefert (ebd., S. 306-308 m. w. Nachw.).
- 35 Siehe dazu die drei in der Sammlung „Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz“ (Hildesheim 1994) neu abgedruckten Aufsätze des Schweizer Rechtshistorikers L. Car-

sowie in den süddeutschen und auch einzelnen mitteldeutschen Territorien und Reichsstädten³⁷ erfolgten.³⁸ Da die Delinquenten zum Strafvollzug erst ans Mittelmeer transportiert werden mussten, war der Galeerendienst für die Ausländer unter ihnen notwendig mit einer Landesverweisung verbunden, für die Einheimischen immerhin noch mit einer Verbannung.³⁹ Bei der eigentlichen Strafvollstreckung stand die Zwangsarbeit ganz im Vordergrund, während die Inhaftierung der Gefangenen demgegenüber völlig zurücktrat, die nur dann erfolgte, wenn die Schiffe nicht auf See waren.⁴⁰ Insgesamt betrachtet war die Galeerenstrafe demnach – modern gesprochen – weitaus mehr eine ambulante als eine stationäre Sanktion.⁴¹

Vor allem aus Sicht des Strafrechts der Länder, die sie nicht selbst vollstreckten, stellte sie sich der Wirkung nach nicht als stationäre Freiheitsstrafe dar, sondern als eine durch die Zwangsarbeitspflicht qualifizierte Form der Landesverweisung,⁴² die zudem nur möglich war, soweit bei den Aufnahmestaaten ein Bedarf an Galeerensträflingen bestand.⁴³ Letztere Problematik war auch der Hauptgrund dafür, dass die Galeerenstrafe dort, wo sie nicht im eigenen Lande vollzogen werden konnte, ein Fremdkörper innerhalb des kri-

len: Die Galeerenstrafe in der Schweiz (S. 169-185), Die Galeerenstrafe im Militärstrafrecht (S. 186-190) und Schwyz und die Galeerenstrafe (S. 191-198) jew. m. w. Nachw. Vgl. außerdem G. Fumiasoli, Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Zürich 1981, S. 28 f. m. w. Nachw. Manche eidgenössischen Städte experimentierten Ende des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert zeitweise allerdings auch mit dem Galeerenstrafvollzug vor Ort auf den Schweizer Seen (ebd., Fn. 132 m. w. Nachw.).

36 Siehe dazu neuerdings H. Valentinitich, Galeerenstrafe und Zwangsarbeit an der Militärgrenze in der frühen Neuzeit – zur Geschichte des Strafvollzugs in den innerösterreichischen Ländern, in: Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, Graz 2002, S. 331-366 (331-350, 360-365 m. w. Nachw.). Auch Österreich besaß während des 1. Drittels des 18. Jahrhunderts zeitweise eigene Galeeren (ebd., S. 345-347).

37 Vgl. etwa die Zusammenstellung bei H. Schlosser, Der Mensch als Ware – die Galeerenstrafe in Süddeutschland als Reaktion auf Preisrevolution und Großmachtpolitik (16.-18. Jahrhundert), in: Aktuelle Probleme der Marktwirtschaft in gesamt- und einzelwirtschaftlicher Sicht – Festgabe zum 65. Geburtstag von Louis Perridon, Berlin 1984, S. 87-114 (87-89 m. w. Nachw.).

38 Eigene, überwiegend nur vorübergehende und kurzzeitige Experimente machten außerhalb des Mittelmeerbereichs neben der Schweiz (vgl. Anm. 35) u. a. England (namentlich vor Einführung der Verbannung zur Zwangsarbeit in die Kolonien und während ihrer Suspendierung 1776-1787) sowie Dänemark, Schweden und Russland (S. dazu Sellin, Slavery [Anm. 29], S. 56, 97-106, 116, 184, 188 f. m. w. Nachw.).

39 Vgl. dazu etwa Schlosser, Mensch als Ware (Anm. 37), S. 101 sowie Müller, Anmerkungen (Anm. 31), S. 206 f.

40 Siehe zum Strafvollzug auf den Galeeren wiederum Schlosser, S. 101-102 und ausführlich Müller, S. 207-212 jew. m. w. Nachw.

41 Vgl. zu dieser Begrifflichkeit im historischen Kontext der Vollzugsgeschichte Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 12.

42 Vgl. Schlosser, Mensch als Ware (Anm. 37), S. 100. Siehe auch schon oben Anm. 39.

43 Dieser richtete sich in erster Linie nach der Kriegskonjunktur (ebd., S. 94-95).

minalrechtlichen Sanktionensystems blieb und keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangte.⁴⁴ Dies traf etwa auf die „nördlichen“ Niederlande (nach der Loslösung von Spanien) zu⁴⁵ und namentlich auch auf die deutschen Territorien,⁴⁶ die deshalb seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen, öffentliche Zwangsarbeitsstrafen im eigenen Lande einzuführen.

Zuerst geschah dies in den süddeutschen Reichsstädten Ulm, Straßburg und Nürnberg, in weiteren Städten wie Colmar und Wien sowie – erstmals auf Länderebene – in Bayern, wo jeweils noch vor 1600 opera publica nachweisbar sind.⁴⁷ Mit Beginn des 17. Jahrhunderts finden wir öffentliche Arbeitsstrafen erstmals auch in Norddeutschland, nämlich in Hamburg (seit etwa 1609) und Danzig (seit 1610) und im weiteren Jahrhundertverlauf dann in einer Reihe von Territorien in allen Teilen Deutschlands wie etwa Sachsen, Hessen, Württemberg, Österreich, Preußen, den braunschweig-lüneburgischen Herzogtümern⁴⁸ und Kurmainz.⁴⁹ Mancherorts, nämlich in Hamburg, Nürnberg und Bayern, wurden die opera publica zwar noch vor 1700 zugunsten der nunmehr nach niederländischem Vorbild eingerichteten Zuchthäuser wieder abgeschafft,⁵⁰ insgesamt betrachtet setzte sich ihr Aufschwung aber vor allem in Nord- und Mitteldeutschland fort. Im 18. Jahrhundert gehörten sie deshalb auch in vielen kleineren Ländern wie z. B. Schleswig-Holstein,⁵¹ Kurtrier⁵²

44 Dies konzediert letztlich auch Schlosser, der sich zwar dagegen verwahrt, dass die Galeerenstrafe vielfach „als ein nur kurzlebiges Strafinstrument von nicht näher bekannter Effizienz ... und ... Kuriosität der Strafrechtsgeschichte“ abgetan werde (wie ebd., S. 20), dann aber doch einräumen muss, dass sie ihre praktische Domäne vor allem in Spanien, Frankreich und Italien hatte (ebd., S. 36).

45 Siehe dazu Spierenburg, *Prison Experience* (Anm. 9), S. 259 f., S. 313.

46 Selbst in Österreich, das noch vergleichsweise nah am Mittelmeer lag, blieb die praktische Bedeutung der Galeerenstrafe, wie Valentinitich in einer neuen Studie nachgewiesen hat (Anm. 36), eher gering (ebd., S. 335-348, 364 f.).

47 Siehe näher dazu T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 22-24 m. w. Nachw. (108 f.) und ders., *Die öffentlichen Arbeitsstrafen – Vorformen der Zuchthausstrafe in Europa?*, in: A. Bauer/K. H. L. Welker (Hrsg.), *Europa und seine Regionen: Europäische und regionale Rechtskultur – Europäisches Forum junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker*, Osnabrück 2002, Köln/Weimar/Wien 2003 (i. Dr.).

48 Ebd.

49 Einzelheiten bei K. Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Habil-Schrift, TU Darmstadt 2001 (Ms.), S. 418-422.

50 T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 29 m. w. Nachw. (111).

51 Siehe dazu ausführlich W. Kröner, *Freiheitsstrafe* (Anm. 26), S. 24 f., 28-38.

52 T. Krause, *Freiheitsstrafen*, in: *Unrecht und Recht – Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000* (Wiss. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung), Koblenz 2002, S. 627-637 (630-632) m. w. Nachw.

53 S. Meyer, *Die Geschichte des Gefängniswesens in Schaumburg-Lippe*, Magister-Arbeit Hannover 1993, S. 23 f., 32, 43-45.

oder Schaumburg-Lippe⁵³ zum festen Bestandteil des Strafenarsenals. Eingeführt wurden sie meistenorts durch die Strafpraxis, teilweise aber auch durch gesetzgeberische Maßnahmen, während die Strafrechtswissenschaft sich über ihre Herleitung aus dem römischen Recht hinaus nur wenig mit den öffentlichen Arbeitsstrafen befasste.⁵⁴

Versucht man den Strafcharakter der *opera publica*, die mit ihnen verfolgten Intentionen sowie ihr Verhältnis zu den zunehmend neben sie tretenden Zuchthäusern näher zu bestimmen, so stößt dies auf die grundsätzliche Schwierigkeit, dass ihre Ausprägungen sowohl zeitlich als auch regional nicht unerhebliche Unterschiede aufweisen. Trotzdem lassen sich grob gesagt zwei Varianten der öffentlichen Arbeitsstrafen unterscheiden, nämlich eine leichtere und eine schwerere:

Bei ersterer, die vor allem in Süddeutschland und in erster Linie in der Anfangszeit der *opera publica* (z. B. in Württemberg und Kurmainz allerdings auch noch im 18. Jahrhundert⁵⁵) angewandt wurde, handelte es sich um eine relativ milde Sanktion für Fälle von Kleinkriminalität, die häufig an die Stelle von Gefängnisstrafen trat.⁵⁶ Die Strafdauer war dementsprechend meist relativ kurz und der stationären Unterbringung der Gefangenen außerhalb der von ihnen zu leistenden Zwangsarbeit widmete man nur wenig Aufmerksamkeit. Entscheidend für den Strafcharakter war nämlich vor allem die unter den Augen der Öffentlichkeit stattfindende Arbeitsleistung in öffentlichen Parks und Gärten, bei der Straßenreinigung oder an städtischen Festungswerken und -gräben. Sie stellte die Sträflinge, die bei der Arbeit Fußketten trugen, mit denen sie nur kleine Schritte, aber keine Sprünge tun konnten (daher die Bezeichnung „Springerstrafe“ etwa in Nürnberg) in einer Weise zur Schau, die an Prangerstrafen erinnert. Verstärkt wurde dieser Effekt noch dadurch, dass sie vor allem anfangs im alemannischen Raum, wo die *opera publica* deshalb auch unter der Bezeichnung „Schellenwerk“ firmieren, Narrenschellen tragen mussten, die Schandgeräten nachempfunden waren. All dies rückt die leichtere Variante der öffentlichen Arbeitsstrafen zumindest in die Nähe von Ehrenstrafen und lässt sie außerdem mehr als eine ambulante denn als eine stationäre Sanktion erscheinen, weshalb sie für unsere Fragestellung weniger ergiebig ist und hier aus diesem Grunde nicht näher verfolgt werden soll.

53 S. Meyer, Die Geschichte des Gefängniswesens in Schaumburg-Lippe, Magister-Arbeit Hannover 1993, S. 23 f., 32, 43-45.

54 T. Krause, Geschichte der Strafvollzugs (Anm. 12), S. 26-29, 54-57.

55 Siehe für Württemberg C. G. Wächter, Straforten und Strafanstalten des Königreiches Württemberg, Tübingen 1832, S. 41-43 sowie H. Schnabel-Schüle, Überwachen (Anm. 26), S. 148-151 und für Kurmainz K. Härter, Policey (Anm. 49), S. 420 f..

56 Vgl. hierzu und zum folgenden T. Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 27 f.

Weitaus interessanter und deshalb näher zu betrachten erscheint demgegenüber die schwerere Form des opus publicum, die unter dem Namen Festungsbau(strafe) bzw. Schanzarbeit (nach den zu leistenden Arbeiten) oder „Karrenstrafe“ (vor allem in Norddeutschland, weil die Sträflinge an ihre Arbeitskarren angekettet wurden) bekannt geworden ist. Sie galt als eine vergleichsweise schwere Sanktion, die vor allem peinliche Körperstrafen wie den aufgrund der Berührung mit dem Henker notwendigerweise infamierenden Staupenschlag ersetzen sollte und darüber hinaus teilweise sogar an die Stelle der Todesstrafe trat. Ihre Strafdauer war aus diesem Grunde länger und erforderte deshalb in stärkerem Maße als bei kurzzeitigen Strafen Erwägungen darüber, was mit den Sträflingen geschehen sollte, wenn sie nicht arbeiteten. Dabei ging es nicht allein um das Wie und Wo ihrer Verpflegung und Unterbringung, sondern grundsätzlich darum, was man überhaupt mit dem opus publicum erreichen wollte und ob dieser Strafe – modern gesprochen – eine Vollzugskonzeption zugrundeliegen sollte und wenn ja, welche. Ansatzweise wurde diese bereits in der Frühzeit der öffentlichen Arbeitsstrafe gestellt, wenn etwa in Hamburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts vor allem solche Straftäter zur Karrenstrafe verurteilt wurden, bei denen man noch Hoffnung auf Besserung hatte, die man dann im Strafvollzug außer durch die Gewöhnung an Arbeit – lutherischer Auffassung gemäß – vor allem durch Unterricht, Predigten und geistlichen Zuspruch an Gefangenen zu erreichen suchte.⁵⁷ Auch in Wien beschäftigte man sich mit ähnlichen Fragen und erließ im Jahre 1619 ein strenges – stark an die Amsterdamer Zuchthausordnung erinnerndes – Verhaltens- und Disziplinarreglement für die Gefangenen, denen bei Androhung von Prügelstrafen Raufereien, Gotteslästerung und Beleidigungen untereinander verboten wurden und außerdem Ordnung, Gehorsam und Reinlichkeit sowie die Pflicht zum täglichen Gebet und zum sonn- bzw. feiertäglichen Gottesdienstbesuch vorgeschrieben wurde.⁵⁸ Noch grundsätzlicher ging man in Württemberg vor, wo die opera publica durch zwei fast gleichlautende Reskripte aus den Jahren 1620 und 1627 auf gesetzgeberischem Wege eingeführt wurden und u. a. als Ersatz für die infamierenden und deshalb zu einem Abgleiten in immer neue Kriminalität führenden Leibesstrafen wie den Staupenschlag dienen sollten. Statt dessen wollte man ihre Besserung nicht in einem sittlich-moralischen Sinne, aber doch in der Weise erreichen, dass ihnen nach Verbüßung ihrer Strafe eine Rückkehrmöglichkeit in die Gesellschaft als ihren Unterhalt auf legale Weise verdienende Untertanen offenstehen sollte.⁵⁹

Die eben skizzierten Ansätze aus dem 17. Jahrhundert kann man zwar noch nicht als Vollzugskonzeption im Sinne einer Resozialisierung bezeich-

57 Ebd., S. 25 m. w. Nachw. (109).

58 Ders., Die öffentlichen Arbeitsstrafen (Anm. 47) m. w. Nachw.

59 Ders., Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 26 m. w. Nachw. (109).

nen, zumal die *opera publica* maßgeblich auch aus utilitaristischen Gründen eingeführt wurden, doch gab es im 18. Jahrhundert in einigen Territorien immerhin bereits eine Klassifizierung der Gefangenen in zwei (Hannover⁶⁰) oder z. T. sogar drei Gruppen (Kurahessen,⁶¹ Sachsen⁶²). Voneinander getrennt wurden dabei in der Regel die „unverbesserlichen“ und die noch besserungsfähigen Gefangenen und teilweise gab es noch eine eigene Kategorie für die Militärsträflinge, denn die Festungsbaustrafe war nicht nur eine Zivil- sondern auch eine Militärsanktion. Eine Trennung nach Geschlechtern war nur in Preußen erforderlich,⁶³ da fast alle anderen Länder öffentliche Arbeitsstrafen nur gegen Männer einsetzten und Frauen statt dessen zur Zuchthausstrafe verurteilten.

Damit ist das Verhältnis beider Sanktionen zueinander angesprochen, die sich, soweit beide nebeneinander vorkamen, was nicht überall der Fall war, in ihrem praktischen Vollzug immer mehr einander annäherten.⁶⁴ Besonders deutlich wird dies in zwei kleinen deutschen Territorien, dem Herzogtum Mecklenburg-Schwerin und dem Fürstbistum Hildesheim, die beide jeweils in einer einzigen, bei ihren jeweiligen Landesfestungen in Dömitz an der Elbe bzw. Peine eingerichteten Kombinationsanstalt Festungsbaustrafen an männlichen und Zuchthausstrafen an weiblichen Delinquenten vollzogen.⁶⁵ Unterschiedlich war hier nur die Art der Arbeit (Festungsbau für die Männer, Spinnarbeiten für die Frauen), während sich der Vollzug ansonsten nicht voneinander unterschied. Anderenorts gab es demgegenüber zwei getrennte Anstalten wie etwa im kurtrierischen Koblenz ein Zuchthaus für weibliche und eine Festungsbaustrafanstalt für männliche Delinquenten.⁶⁶

Bei allen Ähnlichkeiten blieb allerdings der militärische Hintergrund infolge der Angliederung der entsprechenden Strafanstalten an Festungen charakteristisch für die Festungsbaustrafe, den es bei den Zuchthäusern infolge ihrer völlig andersartigen Entstehungsgeschichte nicht gab. Er wurde, nachdem im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts unter dem Eindruck der von England ausgehenden Gefängnisreformbewegung Fragen des Strafvollzugs auch in Deutschland näher thematisiert wurden und man in diesem Zusammenhang

60 Einzelheiten bei ders., *Strafrechtspflege* (Anm. 26), S. 214-225.

61 Siehe dazu H. Kolling, *Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“*, Frankfurt a. M. 1994, S. 40-42.

62 Gross, *Ueber die Vollziehung der Freiheitsstrafen, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen*, in: *Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen*, N. F. 10 (1852), S. 489-525 (495).

63 T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 123 Anm. 66 m. w. Nachw.

64 Ebd., S. 55; ders., *Freiheitsstrafen* (Anm. 52), S. 631.

65 Siehe dazu ders., *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 56 m. w. Nachw. (S. 122 f.).

66 Ders., *Freiheitsstrafen* (Anm. 52), S. 630-632 m. w. Nachw.

auch das Verhältnis von Zuchthaus- und öffentlichen Arbeitsstrafen zueinander genauer betrachtete,⁶⁷ zunehmend als unbefriedigend empfunden, zumal eigentliche Festungsbauarbeiten kaum noch anfielen. Aus diesem Grunde beschränkte man die entsprechenden Strafen vielerorts seit Beginn des 19. Jahrhunderts entweder auf Militärangehörige oder schaffte sie ganz ab.⁶⁸ Soweit sie für Zivilsträflinge noch beibehalten wurden, übertrug man ihre Verwaltung nunmehr teilweise zivilen Instanzen und sie galten dann, wie es sich bereits Ende des 18. Jahrhunderts angedeutet hatte, neben oder noch vor dem Zuchthaus als schwerste Form der Freiheitsstrafe.⁶⁹ In Schleswig-Holstein wurden sie endgültig erst 1850 aufgehoben,⁷⁰ in Kurhessen und Hannover bestanden sie unter den Bezeichnungen „Eisenstrafe“ bzw. „Kettenstrafe“ sogar noch bis zum 1867 erfolgenden jeweiligen Inkrafttreten des Preußischen Strafgesetzbuchs in beiden Territorien fort.⁷¹ Das auf dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1869 beruhende, mit zahlreichen Modifikationen bis heute geltende Reichsstrafgesetzbuch von 1871 erhob die Zuchthausstrafe endgültig in den Rang der schwersten Form der Freiheitsstrafe.⁷²

Im 17. und 18. Jahrhundert hatten öffentliche Arbeitsstrafen dagegen in vielen deutschen Territorien neben und z. T. auch schon vor der Zuchthausstrafe, die in größerem Stil in Deutschland erst nach 1700 eingeführt wurde,⁷³ eine wichtige Rolle für die Entwicklung der Freiheitsstrafe gespielt. Dabei war ihnen der gemeinhin ausschließlich mit den Zuchthäusern assoziierte Besserungsgedanke – wie sich gezeigt hat – jedenfalls nicht völlig fremd und im Verhältnis zu letzteren bestand in Bezug auf den Strafcharakter allenfalls ein gradueller, aber kein grundsätzlicher Unterschied. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass, wie E. Schmidt aufgrund seiner auf Preußen bezogenen Untersuchungen behauptet hat,⁷⁴ die körperliche Peinigung der Delinquenten

67 Vgl. dazu etwa ders., Die öffentlichen Arbeitsstrafen (Anm. 47), Anm. 90 und 107 m. w. Nachw.

68 So z. B. in Sachsen, wo die Festungsbaustrafe zunächst 1817 für Zivilpersonen aufgehoben wurde und 1822 dann auch für Angehörige des Militärstandes (Gross, Vollziehung [Anm. 62], S. 495, Fn. 2).

69 Vgl. etwa für Kurhessen H. Kolling, Besserungsanstalten (Anm. 61), S. 40-42, 52 f. und für Hannover F. Haberland, Die Freiheitsstrafe in Hannover (= Strafrechtliche Abhandlungen, H. 293), Breslau 1931, S. 12-18 sowie T. Krause, Strafrechtspflege (Anm. 26), S. 222-225, 234-236 jew. m. w. Nachw.

70 W. Kröner, Freiheitsstrafe (Anm. 26), S. 59-62.

71 Vgl. dazu im einzelnen H. Kolling, Besserungsanstalten (Anm. 61), S. 40-42 (Kurhessen) und F. Haberland, Freiheitsstrafe (Anm. 69), S. 30-34, 44, 51.

72 Siehe dazu statt vieler T. Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 79.

73 Vgl. dazu zusammenfassend ebd., S. 45-54.

74 Siehe oben Anm. 23. In Bezug auf Preußen muss im übrigen generell berücksichtigt werden, dass der dortige Strafvollzug auch in den Zuchthäusern einen schon von Zeitgenossen konstatierten im Vergleich mit anderen Territorien schlechten Standard hatte

kennzeichnend für die *opera publica* gewesen ist. Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass die zu leistenden Arbeiten körperlich anstrengend und kräftezehrend waren, so hatte die Ausnutzung der Arbeitskraft der Sträflinge neben einer abschreckenden und disziplinierenden Wirkung in erster Linie utilitaristische Gründe und sollte jedenfalls meistens nicht dazu dienen, die Delinquenten zu quälen oder gar zu vernichten. Wäre dem so gewesen, ließe sich kaum erklären, warum man sich überhaupt Gedanken über Vollzugskonzeptionen und Haftsysteme machte, wie es zumindest mancherorts geschah.

Abschließend muss deshalb die vor gut 90 Jahren niedergelegte Auffassung Kriegsmanns, dass jedenfalls auch die *opera publica* zur Entwicklung der modernen Freiheitsstrafen beigetragen haben,⁷⁵ gegen die immer noch überwiegende gegenteilige Ansicht des (straf-)rechtshistorischen und strafvollzugskundlichen Schrifttums noch einmal ausdrücklich verteidigt werden.

und sich deshalb für verallgemeinernde Äußerungen wie die Schmidtsche nur sehr bedingt eignet (s. dazu T. Krause, Arbeitsstrafen [Anm. 47]).

75 Siehe oben Anm. 18-21.

Helmut Bräuer

Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus

Als beim Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit im Zuge rascher verlaufender gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse die Not der Armen umfassender wurde und deren Anzahl immer mehr anwuchs, so dass die bis dato üblichen Mechanismen ihrer Versorgung nicht mehr tauglich sein konnten, entwickelte sich aus dieser Konstellation heraus die „Not“ der besitzenden Gesellschaft mit den Armen.

Armut – weitgehend von den Habenden ökonomisch, politisch, rechtlich, ideologisch, kulturell etc. erzeugt, geformt oder „benutzt“ – wurde von ihnen zunehmend ernster wahrgenommen, aber im tatsächlichen Kern – als gebündelte materielle und nichtmaterielle Bedrängnis – wenn überhaupt, so nur von „außen“ oder von „oben“ betrachtet, also nicht leiblich oder seelisch erfahren. Es handelte sich um einen Perzeptionsvorgang, der, hätte er die „alten“ Armutsdimensionen aufgenommen, wahrscheinlich ohne Konsequenzen geblieben wäre. Infolge der veränderten quantitativen Erstreckung aber wurde Armutswachstum mehr und mehr als Last und Störung, ja bald als Bedrohung empfunden. Der Grad der Verunsicherung der Habenden entsprang dabei zunächst durchaus noch nicht einer realen Gefahr für ihre Existenz, er genügte allerdings, um Vertreter von Reich, Kirche, Landesherren bzw. Territorialstaaten und Städten mit Repräsentanten weltlich-intellektueller und religiöser Strömungen zu versammeln. Ihr Zweck war es, über diese sich formierenden neuen Umstände nachzudenken und perspektivisch auf Abhilfe oder Veränderung zu sinnen, also auch präventiv zu wirken – in erster Linie freilich nicht, um mit Rigorosität die Armut zu beseitigen, sondern die von ihr ausgehende Ordnunggefährdung einzugrenzen und zu kontrollieren und auf diese Weise „Schlimmerem“ vorzubeugen.

Als dauerhaft bestehen bleibendes Hauptergebnis dieser Debatten erwies sich bekanntermaßen die Scheidung der Armenmasse in „würdige“ oder wahrhaftige Arme und solche, denen diese Attribute und Aufmerksamkeiten abgesprochen wurden. Ersteren allein sollte eine Barmherzigkeit im Denken, Fühlen und Tun zuteil werden. Schon frühe städtische Armen-, Almosen- oder Bettelordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts schrieben dies fest, der Lindauer Reichstag (1496/97) und nachfolgende Beschlüsse des Reiches seit 1530 erhoben jene Grundsätze in die Kategorie des Rechts. Geiler von Kaisersberg, Vives, Luther, Becher und Justi, Francke, Pestalozzi und andere lieferten Bibliotheksregale voller Begründungen und Argumentationshilfen, und

die Angehörigen von Besitzschichten setzten solche Programmatik in alltägliches Handeln um oder versuchten dies zumindest und dachten über weitere Verfeinerungen des Instrumentariums der Abwehr unerwünschter Armer bzw. über die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Versorgung der „Würdigen“ nach.¹

Im Zentrum von Sache und Diskurs stand die Arbeit. Hier jedoch tat sich ein sehr eigentümlicher Widerspruch auf: Seit dem Spätmittelalter verschob sich einerseits das Nachdenken über Arbeit in seinen Grundachsen. Die materielle, real wertschöpfende Arbeit gewann vor allem aus der Perspektive der humanistischen Denker an Gewicht, und sie steigerte sich in reformatorischen und pietistischen Äußerungen bis zur Formel „Arbeit ist Gottesdienst“. Merkantilisten schenken der ökonomisch-staatpolitischen Komponente spezielle Aufmerksamkeit, und die Aufklärung sah in der Arbeit einen menschlichen Wesensbestandteil. All dies war mit Akzeptanz und Aufwertung bürgerlich-bäuerlicher Tätigkeit direkt verbunden, woraus sich partiell höherrangige gesellschaftliche Geltung ergab.² Andererseits entwickelten sich die entspre-

- 1 B. Geremek, *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*, München, Zürich 1988; U. Eisenbach, *Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeiterziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jh.*, Wiesbaden 1994, S. 1-25; W. von Hippel, *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, 34), München 1995; R. Jütte, *Poverty and Deviance in Early Modern Europe*, Cambridge 1994 (jetzt: *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*, Weimar 2000); H. Bräuer, *Almosenausteilungplätze – Orte der Barmherzigkeit und Selbstdarstellung, des Gesprächs und der Disziplinierung*, in: ders./E. Schlenkrich (Hrsg.), *Die Stadt als Kommunikationsraum. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag*, Leipzig 2001, S. 57-100; E. Schubert, *Der „starke Bettler“: das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500*, in: *ZfG* 48 (2000) 10, S. 869-893.
- 2 W. Conze, Art. „Arbeit“, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, Stuttgart 1974, S. 154-242; Art. „Arbeit“, in: *Theologische Realenzyklopädie*, hrsg. in Gemeinschaft mit H. Robert Balz u. a. von G. Krause/G. Müller, Bd. 3, Berlin/New York 1978, v. a. S. 624-645; Art. „Arbeit“, in: *Staatslexikon Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, 7., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 1, Freiburg u. a. 1985, Sp.198-220; H. Scherpner, *Theorie der Fürsorge*, Göttingen 1962; K. Wiedemann, *Arbeit und Bürgertum. Die Entwicklung des Arbeitsbegriffs in der Literatur Deutschlands an der Wende zur Neuzeit* (= Beiträge zur Neueren Literaturgeschichte, III, 116), Heidelberg 1979; H. Mommsen/W. Schulze (Hrsg.), *Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung* (= *Geschichte und Gesellschaft*, 24), Stuttgart 1981; G. Fumasoll, *Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens*, Diss., Zürich 1981, S. 19-22; G. Jaritz/K. Sonnleitner (Hrsg.), *Wert und Bewertung von Arbeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ergebnisse des internationalen Arbeitsgesprächs Lindabrunn 17. bis 19. September 1993. Herwig Ebner zum 65. Geburtstag* (= *Schriftenreihe des Instituts für Geschichte [der Univ. Graz]*, 7), Graz 1995; R. Reith (Hrsg.), *Praxis der Arbeit. Probleme und Perspektiven der handwerksgeschichtlichen Forschung* (= *Studien zur Historischen Sozialwissenschaft*, 23), Frankfurt a. M./New York 1998; H. Frambach, *Arbeit im ökonomischen Denken. Zum Wandel des Arbeitsverständnisses von der Antike bis zur Gegenwart*,

chenden Möglichkeiten, an der Arbeit *in praxi* teilzunehmen oder sie gar mitzubestimmen, nur unzureichend. Das „Quantum“ der zur Verfügung stehenden Arbeit³ wurde eindeutig von der Verteilung der Produktions- und Verkehrsbedingungen, insbesondere vom Besitz an Produktionsmitteln, geprägt und kollidierte daher zunehmend mit der (freilich ungleichmäßig) wachsenden Bevölkerung.⁴ Ohne Verfügungsrechte über Grund und Boden, bei Entbehrung finanzieller Mittel und kommerzieller Kontakte, ohne Gilde- oder Zunftmitgliedschaft und Marktchancen oder bei fehlenden Gewerbeprivilegierungen und Zugängen zu Produktionsstandorten und Verkehrsverbindungen waren allenfalls illegale bzw. abhängige Arbeiten, Dienste oder Soldverhältnisse zu erlangen, die samt und sonders – quantitativ und qualitativ – von den jeweiligen Zu- und Umständen abhingen, unter denen die Gewinn- bzw. Profitschöpfung seitens der „Besitzer“ von Arbeit stattfand. Der Gewinn regulierte den Markt der Arbeitskräfte vorzugsweise.⁵ Damit ist jedoch lediglich et-

Marburg 1999; W. Buggert, *Arbeit im Wandel. Von antiker Sklavenarbeit zu neueren Arbeitsformen* (= Berichte aus Arbeitswissenschaft), Aachen 1999; J. Ehmer/P. Gutschner, *Probleme und Deutungsmuster der „Arbeitsgesellschaft“ in der Gegenwart und in der frühen Neuzeit*, in: G. Ammerer/C. Rohr/A. S. Weiß (Hrsg.), *Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift für Heinz Dopsch*, Wien, München 2001, S. 305-320.

- 3 Da es der Berücksichtigung vieler und sehr unterschiedlicher Faktoren und Konstellationen bedarf, ein vorhandenes Arbeitsquantum zu messen oder die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten quantitativ auszudrücken, wurde und wird dieser Faktor gern „übersehen“ oder marginal behandelt. Auch bei M. North (Hrsg.), *Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Ein Jahrtausend im Überblick*, München 2000, S. 185, erfolgt dies nur *en passant*. Unter vielen anderen Ursachen für Armut sieht er aber doch „mangelnde Arbeitsgelegenheiten angesichts der rapide anwachsenden Bevölkerung ...“ Deziert behandelt die Arbeitslosigkeit, die generelle wie die interimistische, indessen E. Schubert, *Erscheinungsformen der Armut in der spätmittelalterlichen deutschen Stadt*, in: Bräuer/Schlenkerich (Hrsg.), *Kommunikationsraum* (Anm. 1), S. 690-696; Vgl. außerdem: S. Oehmig, *Bettler und Dirnen, Sodomiten und Juden. Über Randgruppen und Minderheiten in Erfurt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Mitt. des Vereins f. Geschichte und Altertumskunde von Erfurt* 56, NF 3 (1995), S. 70-102; H. Bräuer, *Der Leipziger Rat und die Bettler. Quellen und Analysen zu Bettlern und Bettelwesen in der Messestadt bis ins 18. Jh.*, Leipzig 1997, v. a. S. 47-52, 110-114.
- 4 M. Livi Bacci, *Europa und seine Menschen. Eine Bevölkerungsgeschichte*, München 1999; P. Marschalek, *Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jh.*, Frankfurt a. M. 1984, S. 14-26; C. Pfister, *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500–1800* (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte*, 28), München 1994; North (Hrsg.), *Wirtschaftsgeschichte* (Anm. 3), S. 118-120.
- 5 Vgl. dazu auch W. Fischer, *Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter*, Göttingen 1982, S. 19 f.; zur historischen Arbeitsmarktforschung für die frühe Neuzeit, die bislang kaum ernsthaft betrieben wurde, vgl. die verdienstvolle Studie von J. Ehmer/R. Reith, *Die mitteleuropäische Stadt als frühneuzeitlicher Arbeitsmarkt*, in: P. Feldbauer/M. Mitterauer/W. Schwentker (Hrsg.), *Die vormoderne Stadt. Asien und Europa im Vergleich*, Wien/München 2002, S. 232-258.

was über die Zugangschancen zu abhängiger Arbeit, nichts aber über deren materielle „Einträglichkeit“ zur Lebenserhaltung gesagt. Oder anders: Nachdem die Arbeit als Ware⁶ auf den Markt getreten war, entwickelte sich im Verlaufe der frühen Neuzeit – nicht linear, sondern in Schüben und mit Rückläufigkeiten und auch mit erheblichen geographischen Unterschieden – die Schere zwischen dem Angebot an Arbeitstauglichkeit und Arbeitwillen einerseits und den Arbeitsmöglichkeiten andererseits. Am deutlichsten tritt dies wohl bei der kleinen gewerblichen Warenproduktion in Erscheinung. Trotz der neuerdings betonten partiellen Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit der Zünfte⁷ sind die Schwierigkeiten des traditionellen Handwerks, ausreichend Arbeitschancen bereit zu stellen und auf diese Weise „Nahrung“ zu sichern,⁸ vornehmlich seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert geschrumpft und haben den Prozess der sozialen Differenzierung im Handwerk beschleunigt.⁹ Im Prinzip betraf das die gesamte Gesellschaft, ja selbst die sogenannte Arbeitsunwilligkeit ist objektiv, bei aller Tragweite der individuellen Faktoren, ein Produkt dieser Vorgänge.

Freilich liegen diese Beziehungen nicht offen. Sie sind meist schwer erschließbar, weil die Hauptmassen der Queilen über Nicht-Arbeitende aus obrigkeitlicher oder Besizersphäre kommen und entsprechend tendenziös sind, die wenigen Zeugnisse aus der Feder der Arbeitslosen also überdecken. Als z. B. Robert Jütte nach den „Ursachen der Armut“ fragte, verwies er zwar – durchaus berechtigt – auf die Vielfalt der Umstände und betonte die Bedeutung der „Schicksalsschläge“ sowie der zyklischen und strukturellen Ursachen,¹⁰ ging aber diesen oben angeführten grundsätzlichen Beziehungen des Beherrschens der wirtschaftlichen (und damit meist auch der politischen, rechtlichen, kulturellen etc.) Gegebenheiten durch die Besitzschichten und die daraus resultierenden Abhängigkeiten der anderen Seite tunlichst aus dem

6 Vgl. dazu K. Marx, Ökonomisch-philosophische Manuskripte, in: MFW, Ergänzungsbd. 1, Berlin 1968; ders., Das Kapital I, in: MEW 23, Berlin 1962.

7 H.-G. Haupt (Hrsg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 151), Göttingen 2002.

8 E. Schlenkrich/H. Bräuer, Armut, Verarmung und ihre öffentliche Wahrnehmung. Das sächsische Handwerk des ausgehenden 17. und 18. Jahrhunderts, in: K. H. Kaufhold/W. Reininghaus (Hrsg.), Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 91-117.

9 Diese Beobachtung steht nicht im Widerspruch zur allgemeinen Leistungsfähigkeit des Handwerks, die vor allem mit Spezialisierung, Mobilität und Anpassung durchaus gewährleistet war; vgl. dazu etwa J. Ehmer, Wien und seine Handwerker im 18. Jh, in: Kaufhold/Reininghaus (Hrsg.), Stadt und Handwerk (Anm. 8), S. 195-210.

10 Jütte, Poverty (Anm. 1), S. 23-43; ders., Arme, Bettler, Beutelschneider (Anm. 1), S. 28-57. Ihm folgte in gleicher Weise E. Schepers, Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte. Staatliche Armenfürsorge in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert, Regensburg 2000, S. 42-44.

Wege. Und dies ist für große Teile der derzeitigen Sozialgeschichtsforschung zur Armut symptomatisch.

Eine zeitgenössische Erfassung dieser Situation, wäre sie denn möglich gewesen, hätte freilich an den gesellschaftlichen Grundstrukturen gerüttelt. So verwundert es nicht, dass in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit „unwürdiger“ oder „starker“ Armut der Vorwurf des Müßiggangs in all seinen Facetten rückte. Weil es irrwitzig gewesen wäre, Arme etwa in „selbständige“ Arbeit, also in die Stellung eines Bauern, Handwerkers oder Kaufmannes, lancieren zu wollen, „unselbständige“ Arbeitsmöglichkeiten aber nur bedingt vorhanden waren, erhielt die Formel vom Müßiggang ein neues Gewicht. Durch ihren Gebrauch wurde Nicht-Arbeit strikt individualisiert und auf die sozial Betroffenen abgeschoben, aus den gesellschaftlichen Bedingtheiten gelöst und in den Bereich des Selbstverschuldens und des „bösen“ Willens gedrängt. Das war für die besitzenden Teile der Gesellschaft außerordentlich bedeutsam und „befreiend“. Von Luther bis Calvin fand Müßiggang eine klare negative Etikettierung als widergöttlich, moralisch verwerflich, ordnungsgefährdend, selbsterstörerisch und gemeinschaftsschädigend.¹¹ Eine solche Kennzeichnung stärkte einerseits das Zusammengehörigkeitsbewusstsein der Besitzenden, während es die anderen marginalisierte.

Mit innerer Notwendigkeit folgt daraus der nächste Schritt, der darin bestand, dass man diejenigen, die sich der Arbeit entzogen und dem Müßiggang nachgingen, mit Nachdruck an Tätigkeiten heranzuführen müsse. Denn: Müßiggang brachte in der Realität die Versorgung der „würdigen“ Armen mehr und mehr in Gefahr, da er vorhandene Ressourcen aufzehre. Er wuchs zugleich in eine gesellschaftliche Kategorie des Abweichens von den Normen des Fleißes und der Tüchtigkeit hinein, die im Verlaufe der frühen Neuzeit bei Besitzenden einstellungsprägend wurden und den „guten Ruf“ auszumachen begannen. Insbesondere Ludovicus Vives, dessen Schrift „De subventione pauperum“ (1526) grundsätzliche Gedanken zum Thema äußert wie auch praktische Handlungsanleitungen für den Rat zu Brügge enthält, muss in diesem Zusammenhang genannt werden. Doch seine Vorstellungen, bettelnde Müßiggänger in freudig-emsige Arbeiter verwandeln zu wollen, scheiterten an den Absichten der Textilunternehmer, denen vornehmlich am maximalen Gewinn, resultierend aus Kinderarbeit, gelegen war. Er beabsichtigte, die Arbeitsfähigen-Arbeitsunwilligen, die durch ihre Haltung sich und die Gemeinschaft beeinträchtigen, zur Arbeitsleistung zu zwingen, indem er öffentliche und auch teilweise private Arbeitsmöglichkeiten von der Obrigkeit forderte, zugleich

¹¹ Vgl. u. a. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 6, Weimar 1888, S. 450f. Vgl. dazu auch den Kommentar von K. Blaschke zu Luthers Adels-Schrift von 1520, in: Martin Luther. Studienausgabe, Bd. 2, Hrsg. von H.-U. Delius, Berlin 1982, S. 146.

aber von ihr verlangte, sie möge den notwendigen Druck ausüben, um Unwillige durch Nahrungskargheit und Arbeitshärte physisch und psychisch zu „brechen“.¹² „Man sol sy nit tödten, aber doch ausmerglen“, schrieb Caspar Hedio in seiner Übertragung des Vives-Textes.¹³ Bereits 1516 war von Thomas Morus, der ebenfalls von der Arbeitspflicht ausging, betont worden, dass man Verbrecher und Diebe zur Arbeit zwingen müsse. Man solle sie nicht unbedingt in ein Arbeitshaus sperren; schwere öffentliche Arbeiten könne es auch in Steinbrüchen und Erzgruben geben. Einheitliche Kleidung und gestutztes Haar hielt er für wichtige Disziplinierungsmittel. Widerspenstige und Träge verdienten die Peitsche, Fleißige dagegen seien von Misshandlung frei, doch müsse man alle des Nachts durch Namensaufruf kontrollieren und in die Schlafräume einsperren.¹⁴

In der Nähe dieser Menschen sah Morus die Bettler. Da im Zuge der Eingebungen in England viele vormalige kleine Landbesitzer verarmt und zu Bettelleuten geworden seien, bleibe denen nichts anderes „als zu stehlen und sich hängen zu lassen (versteht sich: von Rechts wegen!) oder aber Landstreicher und Bettler zu werden, nur dass sie freilich auch dann als Vagabunden, die müßig herumstreichen, ins Gefängnis geworfen werden; und doch will kein Mensch ihre Dienste haben, sie mögen sich noch so eifrig anbieten!“¹⁵ Der lutherische Schulmann und Pastor Paul Rebhun, Schöpfer der „Keuschen Susanna“, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Zwickau und im Vogtland wirkte, ließ in einem seiner Werke die Hauptfigur sogar formulieren, einer Lebensperspektive als Bettler sei unbedingt der Tod vorzuziehen.¹⁶ Ernsthaft freilich waren solche „Lösungswege“ nicht weiter verfolgbar, obgleich sich Theologen noch am Beginn des 18. Jahrhunderts in dieser Weise hören ließen.¹⁷

12 Scherpner, *Fürsorge* (Anm. 2), S. 92-99.

13 Von Almosen geben. Zwey büchlin Ludovicus Vives. Auff diß new 33. Jar durch D. Caspar Hedion verdütschet ..., Straßburg 1533. Zit. nach T. Fischer, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jh. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg*, Göttingen 1979, S. 251.

14 T. Morus, *Utopia*. Übers. von G. Ritter, Nachwort von E. Jäckel, Stuttgart 1995, S. 34 f.

15 Ebd., S. 28 f.

16 H. Bräuer, *Bemerkungen zum „Gesellschaftsbild“ des Paul Rebhun (um 1500–1546)*, in: *Sächsische Heimatblätter* 44 (1998) 1, S. 13-21.

17 [G. C. Brendel], *Das Verfluchte Heilige Allmosen. Welches zum Deckmantel der schändlichen Betteley... gemißbrauchet wird*, o. O. 1710, 2. Aufl. 1746. Der Vf., niederbayerischer Konsistorialrat, empfahl, Bettler, die er als Sach- und Zeitdiebe definierte, lebendig zu begraben bzw. zu „henken“; Vgl. dazu H. Bräuer, *Nachdenken über den Bettel um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beispiel aus Wien*, in: E. Donnert (Hrsg.), *Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt zum 75. Geburtstag*, Bd. 5: *Aufklärung in Europa*, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 365-390.

Im 16. Jahrhundert liefen die Argumentationsstränge und armenpolitische Strategien gegenüber jenen Unerwünschten nahezu allerorten in eine Richtung, die von der Vertreibung der auswärtigen Armen aus der Stadt bzw. dem Land über Leibesstrafen (Auspeitschen) bis zur Galeere und zum Tod bzw. deren Androhung reichten. Und in dieser Hierarchie der Züchtigungsmaßnahmen spielte das Gefängnis als spezielles Gewaltmittel durchaus eine Rolle, so z. B. sehr früh in Frankreich. Hier wurde bereits am Ausgang des 15. Jahrhunderts, dann aber in Paris (1516) und Rouen (1521) mit der Einrichtung von „ateliers publics“ die Zwangsarbeit der (angeketteten) Bettler mit der nächtlichen Einsperrung verknüpft.¹⁸ In Italien setzte die Installierung von Bettleranstalten ebenfalls bereits im 16. Jahrhundert ein.¹⁹ Ähnliches geschah 1551 in Danzig,²⁰ 1555 in Zürich, wo der Rat auch gegen Kinder in dieser Weise vorgeht,²¹ oder 1572 im Fürstentum Anhalt.²² Ob dies immer mit schwerster Strafarbeit verbunden war, kann vermutet werden, ist aber oft nicht eindeutig zu belogen. „Niedere“, „entehrende“ Arbeiten – z. B. Graben- und Straßenreinigen, Kehrrichtbeseitigung – wurden dafür häufig angeordnet. Die Aufenthalte sind anfangs vielfach nur kurz gewesen und erstreckten sich allenfalls über eine Woche, 14 Tage oder einen Monat. Dass später und vor allem bei „Deliktkombinationen“ – z. B. bei wiederholtem Bettel und Kleindiebstahl bzw. Widerstand gegen städtische oder staatliche Gewalten – längere Kasernierungen belegt sind, ist ein anderes Problem.

Abschrecken und bessend, also gewaltsam erziehend, sollte ein Haus wirken, das Zwangsarbeit mit Internierung verband: Bridewell, ein königliches Schloss, das Mitte des 16. Jahrhunderts in die Verfügung der Stadt London überführt wurde. Zu dieser Zeit aber waren französische und englische Modelle noch weit von einer Ausstrahlung auf andere Regionen entfernt. Kurfürst August von Sachsen beispielsweise forderte 1574 den Freiburger Rat auf, die Berg- und Handwerksleute, Tagelöhner, Hausgenossen und andere, genau zu beobachten, „welche der Orte keine arbeit haben können, sondern mussig umbher ziehen vnd sich betteln vnd anderer vntugent befleissigen“, weil er dieselben als Arbeiter für seinen Festungsbau zu rekrutieren gedachte. Könne

18 Fumasoli, Schellenwerke (Anm. 2), S. 30-34. Als Institut zur Bettelbekämpfung war diese Einrichtung freilich kaum wirkungsvoll. Fumasoli meint (S. 32): „1551 konnten am atelier public von Paris nicht mehr als zwanzig arbeitsfähige Bettler und Vagabunden beschäftigt werden, während es davon sicher Tausende gab, die die Stadt belästigten.“

19 Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider (Anm. 1), S. 229.

20 H. Freytag, Zwei Danziger Armenordnungen des sechzenten Jahrhunderts, in: Zs. des Westpreußischen Geschichtsvereins 39 (1898), S. 101-130, hier S. 123.

21 A. Denzler, Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798, Zürich 1925, S. 45.

22 Des Fürstenthumes Anhalt Policy vnd Landes Ordnung, o. O. 1572, Kap. XLIII.

man sie nicht erfassen, sollten sie in der Bergstadt nicht geduldet werden.²³ Noch immer also dominierte das Ausweisungsprinzip, und es blieb auch weiterhin erhalten, obgleich seit dem Ende des 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts mit der Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser in Amsterdam, des „Tuchhuis“ bzw. „Rasphuis“ für Männer (1595) und des „Spinhuis“ für Frauen (1597), sowie den nachfolgenden Gründungen in Leiden (1598), Groningen (1601), Haarlem und Bremen (1609), Lübeck (1601/1613), Utrecht (1616), Hamburg (1618) und Danzig (1629), Frankfurt/M., Breslau, Wien, Leipzig, Lüneburg, Braunschweig, München, in Olmütz, Graz, Prag, Linz und anderen Orten²⁴ institutionelle Konsequenzen aus der zurückliegenden Entwicklung und dem bisherigen Armen-Disput gezogen wurden. Für ihren Untersuchungsraum in Brandenburg-Preußen ermittelte Helga Eichler 35 Anstalten, die zwischen 1670 und dem Ausgang des 18. Jahrhunderts gegründet worden waren und die samt und sonders den Arbeitszwang mit Einsperrung verbanden.²⁵

Es zeugt sowohl vom aktuellen Lösungsbedarf der „Bettlerfrage“ bei den Stadträten und Landesbehörden als auch von der Attraktivität der Idee, Zwangsarbeit und Internierung gegen die „unwürdigen“ Bettler einzusetzen, wenn sich in die Argumentationen der Theologen und Kirchenmänner zunehmend die Stimmen von Merkantilisten mischten. Es sei hier lediglich auf Johann Joachim Becher und Philipp Wilhelm von Hörnigk verwiesen. Letzterer verlangte 1684 in seinen neun landesökonomischen Hauptregeln viele Arbeitskräfte, die die landeseigene Produktion vorantreiben,²⁶ während Becher noch dezidiert meinte:

„Ich lobe nicht diejenige welche ordnen/dass man die Bettelleuth auß einem Landt jagen/verweisen und vertreiben solt/es wäre dann Sach/dass sie nicht arbeiten wolten/vielmehr seynd diejenige lobens werth/welche die arme Leuth suchen in die Arbeit zu stellen ...“²⁷

23 StadtA Freiberg, Aa Ia II 7(I), Kurfürstliche Gesetzgebungs- und Verordnungssachen, Vol. I, 1543-1593, unpag.

24 H. Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (= Sozial- und Wirtschaftsgeschichtliche Studien, 12), Wien 1978, S. 51-87; W. Fischer, Armut (Anm. 5), S. 44-49; Fumasoli, Schellenwerke (Anm. 2), S. 35-50; Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 1), S. 77-84; Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider (Anm. 1), S. 224-236.

25 H. Eichler, Zucht- und Arbeitshäuser in den mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußens. Ihr Anteil an der Vorbereitung des Kapitalismus. Eine Untersuchung für die Zeit vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1970/I, S. 127-147.

26 Philipp Wilhelm von Hörnigk, Österreich über alles, wenn es nur will, hrsg. v. G. Otruba, Wien 1964, S. 70.

27 J. J. Becher, Politische[r] Diskurs von den eigentlichen Vrsachen/deß Auff- und Abnehmens der Städt/Länder und Republicken..., 2. Aufl., Franckfurt 1673, S. 244.

Seine Werkhaus-Idee auf dem Tabor bei Wien, später von Wilhelm von Schröder weitergeführt, gelangte indessen real auch nicht ans Ziel.²⁸

Dennoch: Solche Gedanken und ihre praktische Umsetzung aufzugreifen, war schon bald an verschiedenen Orten ein wichtiges Bedürfnis, woraus sich das Bemühen um direkte Informationsbeschaffung über die Vorläuferanstalten ergab, die nicht selten als Muster betrachtet wurden. Das ist in den deutschen Hansestädten ebenso wie in Wien und anderenorts zu beobachten.²⁹ Das Leipziger Stadtarchiv verwahrt z. B. ein Aktenstück, das bereits 1615 angelegt wurde, weil die Absicht bestand, ein entsprechendes „disciplin Hauß“ für böse und gottlose Leute, freche Weiber, ungeratene Kinder und mutwillige Bettler einzurichten. Dazu holte man Auskünfte über Statuten, Lagepläne und Finanzierungsvorstellungen aus Amsterdam (1616), Bremen und Hamburg (1618) sowie anderen Orten ein.³⁰ Der Tenor der Diskussion dieser Pläne lag eindeutig auf der „Arbeitserziehung“, die mit Peitschenhieben und Essensentzug durchgesetzt werden sollte. Würden aber die Faulen dennoch nicht arbeiten wollen, dürfte ihnen „gahr kein Eßen, bis sie kerre gemacht, gegeben werden“, und wenn sie rebellierten, könnten sie schließlich

„mit schweren Eyßon vndt banden in Stöck geleget, an Ein oder beyde beyne ihnen schwehre gewiehte gehenget werden, mit welchen sie zu ihrer Arbeit vndt zu bette gehen vndt darinnen schlaffen mußten“.³¹

Und in der Fortführung der Diskussion wandte man sich speziell den Kindern und Jugendlichen zu, die durch ihr lasterhaftes und gottloses Leben alles verprassen würden, „was Ihren Elttern zu erwerben bluttsauer geworden, legen sich nachmals auf das Betteln, sind den Leutten beschwerlich“, und wenn sie den Müßiggang gewohnt sind, gelangten sie rasch ins Verbrechen, so dass der Weg zum Richtblock eigentlich nur eine Frage der Zeit sei.³²

Damit wurde eine spezielle soziale Gruppierung in den Blick des öffentlichen Interesses gerückt, die in allen Städten und auch auf dem Lande das Bild der Bettlerschaft sehr nachhaltig prägte: die Bettelkinder. Nürnberg, die Stadt mit der wohl am weitesten zurückgehenden Tradition in der Armenversorgung im Alten Reich, brachte seit 1588 die drei- bis siebenjährigen Bettelkinder im Siechhaus unter, während die älteren, die „verbrecherischen Kinder“, ihre Strafe im Bettelstock oder Streunerloch, einem Gefängnis, abzusitzen hat-

28 H. Bräuer, „... und hat seithero gebetlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien/Köln/Weimar 1996, S. 60-64.

29 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 24), S. 56, 62 f.; Fumasoli, Schellenwerke (Anm. 2), S. 50; Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 1), S. 81 f.

30 StadtA Leipzig, Stift. III. A. 9a, Acten, die Erbauung eines Zuchthauses betr., 1615-1624, Bl. 52-72.

31 Ebd., Bl. 24; Vgl. dazu Bräuer, Leipziger Rat und die Bettler (Anm. 3), S. 64 f.

32 Ebd., Bl. 94-98, anonyme Denkschrift vom September 1624.

ten. Willi Rüger betonte: „Die Menge der verbrecherischen Bettelkinder wurde geradezu zu einer Stadtplage.“ Für sie hielt man in erster Linie Spinnarbeiten bereit. Der Nürnberger Rat hatte allein 1661–1666 über 20 von ihnen in den Springer geschlagen, d. h. sie zur öffentlichen Zwangsarbeit verurteilt. Mit Hals- und Fußseisen sowie einer Glocke (Schelle) versehen, mussten diese Kinder an Straßenreinigungsarbeiten, Schneerräumung, Gräbenausheben und anderen städtischen Diensten teilnehmen. 1673 steckte man sie ins neuerbaute Werk- und Zuchthaus.³³

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren in Zürich, Bern und Luzern von den Räten drastische Festlegungen getroffen worden. Wenn

„etwa nach Junge 10, 12, 13 vnd 14Jährige Bueben, die in Irer Jugent anderst nichts vnderwiesen worden oder gelernt haben, dan Im Landt hien vnd wider vagieren, dem Petel vnd der faulkheit nach zu gehen, Letstlich dem Armen Mann das sein zu endtweren, wie dern dan etlich In den Grave- vnd Herrschafften Hawenstein, Reinfelden vnd Laufenberg ingezogen gewesen“ –

die soll man neuerlich ergreifen und, hoffend, dass sie zu einem gottgefälligen Leben gelangen werden, mit einem Brandzeichen an ihrem Leibe versehen.³⁴ Lässt hier die Bemerkung, dass sie „ingezogen gewesen“, auf Gefängnis schließen, so belegen spätere Quellen aus Basel, dass vom Zuchthaus eifrig Gebrauch gemacht wurde.

Als in den 1690er Jahren der Kinderbettel auf der Basler Landschaft und in der Stadt außerordentlich zugenommen hatte,³⁵ war der Rat um die Einrichtung von Arbeitsmöglichkeiten durch die Manufakturisten bemüht.³⁶ Diese Orientierung auf die Kinder, in denen man nicht allein schlechthin bettelnde, also müßiggehende Wesen, sondern die Quelle der Selbstreproduktion der Bettlerschaft und damit der Gottlosigkeit, der schlechten Sitten, des Moralverfalls und der Ordnungswidrigkeit sah, die man aber zugleich auch als die billigsten Arbeitskräfte zu betrachten begann, besaß durchaus seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert eine Tradition, wurde aber erst im späten 16. und im 17. Jahrhundert praktisch aufgegriffen und mit dem Gedanken der Einspernung gepaart.

33 W. Rüger, Die Kinderfürsorge im Nürnberger Almosenwesen des XVII. Jahrhunderts (= Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 47/48), Nürnberg 1934, S. 53–62; M. Sothmann, Das Armen-, Arbeits- Zucht- und Werkhaus in Nürnberg bis 1806 (= Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, 2), Nürnberg 1970.

34 STA Basel-Stadt, Straf- und Polizei-Acten E 2, 1; Bettel- und Strolchengesind, Zigeuner etc., 16. Jh.–1750, unpag.

35 STA Basel-Stadt, Kleiner Rat, Protokolle 65 (1693–1694), Bl. 147b–149, 166–169.

36 STA Basel-Stadt, Kleiner Rat, Protokolle 66 (1694–1695), Bl. 310–312b, Zit. Bl. 311b.

Die Dresdner und Freiburger Vorhaben des Johann Jakob Grätzel sind dafür überaus attraktive Beispiele: Im November 1685 schlug der Färber Grätzel, der bereits in Erfurt einen solchen Versuch gemacht hatte, dem Dresdner Rat vor, angesichts des massenhaften Kinderbittels in der Residenz ein Gebäude auszubauen, mit Eisengittern vor den Fenstern zu versehen und mit Produktionseinrichtungen für die Herstellung von Leinen- und Wollenbändern auszustatten. Dort wolle er zunächst 50 und dann 200 Bettelkinder beschäftigen. Der Rat stimmte dem zu und gewährte Zuschüsse. Grätzel habe dann

„sofort unterschiedlich von den Gassen weggefangene und mir zugebrachte muthwillige, theils Elterlose hiesige, theils fremde Bettelkinder ... auff und angenommen, solche säubern, ... einkleiden laßen und so fort zur Arbeit nach unterschied ihrer Jahre ... angestellt, dergestalt, dass in wenig Zeit die meisten ihrer nothdürfftige Kost ... verhoffentlich werden verdienen lernen.“

Eine Beilage zu diesem Bericht führt dann die „Biogramme“ der ersten 13 Kinder mit einem Durchschnittsalter von zehn Jahren auf.³⁷ Wegen unzureichender Vorschussleistungen von Stadt und Staat sowie einer Reihe nicht klar „durchsichtiger“ Finanzmanipulationen scheiterte das Vorhaben Grätzels.

Seine Nachfolger betrieben indessen das Unternehmen weiter. 1711 gab der Zeugmacher Gottfried Herbst dem Rat einen angeforderten Bericht, der ausweist, dass dort inzwischen 70 Kinder täglich neun Stunden arbeiteten. Es sei aber erforderlich, meint der Berichtersteller, dass man den Kindern täglich dreimal Zeit zum Beten lasse, und essen müssten sie schließlich auch. Arbeitsausfall und Unterschleife seien ebenso an der Tagesordnung wie schlechte Produktqualität, so dass man nur einen Teil der Waren absetzen könne.³⁸ 50 Kinder mit einem Durchschnittsalter von elf Jahren haben in dieser Zeit Bänder und Strümpfe gefertigt, unterschiedliche Rohmaterialien versponnen sowie gestopft und geschneidert.³⁹

Mit einem dem Dresdner Versuch ähnlichen Projekt suchte 1692 Johann Jakob Grätzel dann in Freiberg zum Zuge zu kommen, strauchelte aber auch hier am eigenen Finanzmangel sowie an unzureichender Qualität und Arbeitsleistung der Kinder, die er von morgens vier Uhr bis abends 21 Uhr bei Ar-

37 StadtA Dresden, RA, B. XII. 17, Acta, die Aufrichtung des Waisenhauses zu Dresden betr., de anno 1685, Bl. 1-6 (Grätzels Bericht), Bl. 7b-9: Spezifikation der Kinder, die der Bettelvogt von den Gassen weggefangen hat sowie elternlose Bettelkinder.

38 StadtA Dresden, RA, B. XII. 18, Das Waisenhaus, absonderlich die Manufactur betr., Vol. III, 1686-1716, unpag., Bericht des Zeugmachers Herbst, präs. am 20. Mai 1711.

39 StadtA Dresden, RA, B. XII. 69, Das Waisenhaus betr., Vol. II, 1686-1698.

beit, Gesang und Gebet hielt.⁴⁰ Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten erwiesen sich als dauerhafte Begleiter.⁴¹

Andere Häuser indessen arbeiteten mit Gewinn – so etwa das Militärwaisenhaus in Potsdam, in dem 1741 insgesamt 1946 Kinder lebten.⁴² Nicht selten wurde Rentabilität auch durch Kindervermietung an Manufakturen erzielt.⁴³ Wenn der Gewinn nicht „eintrat“, erfolgten einhellige und charakteristische Reaktionen der Unternehmer: Im Februar 1694 drängte der Basler Rat einige Manufakturiers, die unversorgbar gewordene Bettelkindermenge in Basel Stadt und auf der Landschaft in Arbeit zu bringen, doch diese lehnten das ab, „weil die Kinder in der Landschaft Basel noch zur Zeit nicht so viel verdienen könnten und allein [nur] mit grober waar umzugehen wissen“, so dass sie die Aufträge in andere Regionen und geschicktere Hände geben müssten. Als der Rat nachbohrte,

„obe nicht selbige durch Mittel der allhiesigen H[erren] Fabricanten mlt arbeit verlegt und Sie dardurch vom Gassenbettel abgehalten werden könnten“,

verlautete:

„Es haben sich aber an seiten Ihr der H[erren] Fabricanten biß dato ein vnd andere difficulteten ereignet vnd diese Herren So viel zu verstehen gegeben, dass Sie dabey ihren Conto nit zu finden getrawen.“

Der Rat möge „den Gassenbettel der Kinder auf andere Weise“ abschaffen.⁴⁴

40 StadtA Freiberg, Aa VII I 1, Acta, die aufrichtung eines Spinn-Hauses betr., 1692, unpag.; Aa VII i 2, Einige Nachricht von dem allhiesigen Waysen Hause de anno 1693, unpag.

41 Das betraf nicht allein die Kinderarbeit in Zucht- und Waisenanstalten, sondern ebenso die Raspel-Arbeit der männlichen Züchtlinge, da sich vielfach die Textilzünfte weigerten, die aus „unehrlicher“ Arbeit stammenden Rohstoffe zum Färben zu gebrauchen, so dass staatliche Maßnahmen eingeleitet wurden, um dem abzuhelfen. Vgl. dazu StadtA Chemnitz, V I 3, Acta, die Armen- und Zuchthäuser betr., 1717-1795, Bl. 1: Das Amt Rochlitz wandte sich am 27. Febr. 1717 an den Chemnitzer Rat, informierte, dass man in Waldheim bereits 200 Personen, „darunter viele böse Buben“, eingebracht habe, die mit schwerer Raspelarbeit zur „Beßerung“ gebracht werden sollten, und forderte dazu auf, der Rat möge den Handwerkern nahe legen, ihren Bedarf an Raspelholz unbedingt in Waldheim zu decken. Dadurch paare sich der ökonomische Gewinn mit einem Beitrag zur „Beßerung derer Bösen“. Absatzschwierigkeiten dieser Art zeigte auch das Georgenhaus in Leipzig an; vgl. StadtA Leipzig, Stift. III. A. 14, Acta, das Zucht-, Armen- und Waisen-Haus betr., 1670-1717.

42 Eichler, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 25), S. 134, 137.

43 A. Herzig, Kinderarbeit in Deutschland in Manufaktur und Profotabrik (1750-1850), in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), S. 311-375, hier S. 316.

44 StadtA Basel-Stadt, Kleiner Rat 65 (1693-1694), Bl. 147b; Kleiner Rat 66 (1694-1695), Bl. 311b; auch in der Arbeitsanstalt St. Leonhard in St. Gallen waren die Manufakturiers mit der Leistung der Kinder nicht zufrieden; vgl. Denzler, Jugendfürsorge (Anm. 21), S. 8.

Auffällig, aber für die Residenz nicht ungewöhnlich, war auch der hohe Anteil der Wiener Bettelkinder (in den 1660er bis 1670er Jahren zwischen 16 und 33 Prozent der gesamten Bettlerschaft), von denen viele, wenn sie zum zweitenmal aufgegriffen wurden, in Band und Eisen arbeiten mussten.⁴⁵

Auf einschlägige Beispiele aus dem südwestdeutschen und Schweizer Raum verweist K. Simon-Muscheid⁴⁶ und unterstreicht ebenso wie E. Schubert: Der Kinderbettel galt als eines der zentralen Probleme des Armenwesens, doch das Programm zu seiner Überwindung, das sich aufklärerisch gab und auf Erziehung zu Fleiß, Ordnung und Dienstwilligkeit ausgerichtet schien, war im Kern nichts anderes als ein Programm der Kinderarbeit.⁴⁷ Dies aber verlangte gebieterisch nach dem geschlossenen Haus. Wie „dringlich“ das war, unterstrichen jene 17 sieben- bis dreizehnjährigen Buben, die in den Jahren zwischen Februar 1667 und November 1669 aus dem Waisenhaus zu Basel ausgebrochen waren, in dem sie mit weiteren 108 Alters- und Schicksalsgenossen ihren Platz hatten. Einige der Ausbrecher waren drei- bzw. viermal unterwegs.⁴⁸

Wenn man nach Scheidelinien zwischen Zucht-, Armen-, Arbeits- und Waisenhaus sucht, findet man meist Überlappungen bzw. unscharfe Grenzen. Insofern handelte es sich also um Disziplinierungsinstitute. Dass dies aber für die Verwirklichung der selbstgesteckten Ziele im Bereich von Arbeitserziehung nicht förderlich war, haben vor allem mit dem Blick auf die Vermischung von Zucht- und Waisenanstalten bereits kritische Zeitgenossen gesehen. Das belegen u. a. die pietistischen Bemühungen um August Hermann Francke⁴⁹ ebenso wie der weitgehend von den Philanthropen initiierte „Waisenhausstreit“.⁵⁰ Freilich betraf auch deren Kritik am System der Einheit von Einsperrung und Zwangsarbeit lediglich bestimmte strukturelle Elemente – etwa das Zusammensein von Züchtlingen und Waisenkindern oder das Verhältnis von produktiver Tätigkeit und Lernen –, nicht aber das System selbst.

45 Wiener Stadt- und Landesarchiv, o. Sig., Register der Bettelleute, die ohne Zeichen in der Stadt herumgehen und vom Bettelrichter eingezogen werden, 1665–1680. Vgl. dazu Bräuer, Bettler und Bettelwesen in Wien (Anm. 28), S. 87, 122 f., 190–195, 246, 251 f.

46 K. Simon-Muscheid, Formen der Kinderarbeit in Spätmittelalter und Renaissance. Diskurse und Alltag, in: Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. U. Pfister/B. Studer/J. Tanner, Zürich 1996, S. 107–125.

47 E. Schubert, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jh. (= Veröff. der Gesell. f. fränkische Geschichte, IX, 26), Neustadt/Aisch, 1983, S. 134 f.

48 STA Basel-Stadt, Waisenhausarchiv H 1, Personal-Register 1667–1689, Bl. 1–30b.

49 U. a. G. F. Hertzberg, August Hermann Francke und sein Hallisches Waisenhaus, Halle/S. 1898, ND Halle 1998.

50 U. Bergenthal, Der Waisenhausstreit im 18. Jh. Ein Versuch zur Ausarbeitung der medizinischen Seite der Auseinandersetzung, Diss., Freiburg i. Br. 1979.

Der Territorialstaat nahm sehr rasch das Konzept von Arbeit und geschlossener Anstalt mit seiner betont ökonomischen Komponente auf und fügte ihm vor allem ordnungspolitische Erwägungen hinzu, ohne die anderen Aspekte in nennenswerter Weise zu beeinträchtigen, zumal dieselben Hilfsfunktionen ausübten und Legitimierungen lieferten.

Am sächsischen Beispiel sei dies verdeutlicht: Bereits in den 1670er Jahren war aus dem Geheimen Rat Johann Georgs II. ein Text gekommen, der jedermann zu wissen gab:

„... demnach leider! so wol die jugendt in ihrer Boßheit täglich zunimbt, alß auch von den alten Leuten, so Manns- alß weibspersohnen, solche üppigkeiten und böse händel gehöret werden, die so ferner überhandt nehmen, dass sie auff keinerley weise und wege gesteuert werden können, dazu den Hauffe muhtwilliger bettler, die sich der faulheit, dem müssiggang und allerhandt leichtfertigkeit, büberey und unzucht ergeben, so wächst und groß wirdt, dass sie davon weder durch güte noch gebrauchten Ernst abzuhalten und zur arbeit und frommigkeit anzutreiben seyn, mahsen dan über nichts so sehr alß über gottlose ungehorsame Kinder, leichtfertiges ungehorsames gesindlein und allerhandt böse buben geklaget wirdt, so gahr, dass man Gottes ernste straffe über landt und leutte zu gewarten hätte, wenn man nicht auff mittel und wege bedacht wehre, wie diesem ie länger ie weiter umb sich greiffenden übel gesteuert und gewehret werden könnte.“

Ein „Zucht- und Armen-Hauß“, „wie eß in Lübeck, Hamburg und Amsterdam gebräuchlich“, schwebte dem Landesherrn und seinen Räten vor, wo man zu Gottesfurcht und Arbeit erziehen und die armen Notleidenden ernähren und versorgen wolle. Im Entwurf einer 60 Punkte umfassenden Ordnung wurde bestimmt, die Städte und Ämter zu informieren, dass sie

„allerhandt muhtwillige, jung und alt, ohne ansehen und unterscheidt, auch arme Fündel Kinder und bettler dahin bringen lassen können“.

Der Vorsteher solle entscheiden, ob sie im Zuchthaus „gegen gewisser arbeit, die sie verrichten können“, versorgt oder ob die „muhtwillige“ mit Gefangenschaft, Raspeln, Prügel, Pritzschen und dergleichen gestraft werden.⁵¹

Im Dezember 1708 wurde der Wirkliche Geheime Rat und Kammerpräsident Freiherr von Löwendahl mit dem Direktorium der Zucht- und Armenhauskommission beauftragt. Er legte schon bald einen Plan vor, der auf ein „Landes-Zucht- und Werck-Hauß“ abzielte, weil man den Bettel und seine Folgen sonst nicht mehr unter Kontrolle bringen könne. Unter diesen Leuten auf den Landstraßen seien viele, die weder zum Soldaten noch zum Handwerk

51 SächsHSTA, Geheimer Rat, Loc. 9998, Zuchthauß betr. deßen Auferbauung von allgemeiner Landesversammlung ao. 1676 vorgeschlagen, auch von dem Ausschuß-Convent 1679 erinnert worden, 1679, Bl. 1 f., 4-11 (Ordnungs-Entwurf).

oder überhaupt „Lust zur Arbeit haben“ und daher zum Bettel als einem schändlichen Refugium griffen. Gebiete man ihnen nicht Einhalt, so würden die ungeratenen Kinder und das halsstarrige Gesinde diesen Weg weiter beschreiten.⁵²

Diese Vorstellungen der Landesobrigkeit, in den Grundzügen dutzendfach auch von aneieren Personen und Ämtern formuliert, wurden *de facto* aus vielen Perspektiven der Besitzenden des Kurfürstentums gestützt, bestätigt und neuerlich angeregt. So verwiesen „Bedenken“ von 1693 in Dresden auf die große Volksmasse, die „an den bettelstab gerathen“ ist, bei der sich viele kleine Kinder befänden, die auch diesen Weg gingen.⁵³ Freilich verwundert das nicht, nannte doch nur wenige Jahrzehnte später (1736) eine Statistik 430 abgedankte Soldaten, 555 Soldatenweiber und Soldatenwitwen und 627 Soldatenkinder, die sich in der Stadt und den Vorstädten aufhielten. Zu ihnen kamen noch die Angehörigen der Festungsbangefangenen sowie die Kinder der übrigen Verarmten. Bei solcher Bedrängnis setzten „Standespersonen“ wie besitzende Bürgerliche der Residenz alle ihre Hoffnungen auf die Zuchthauslösung.⁵⁴ Verschiedentlich erweckte die – vornehmlich aus finanziellen Nöten resultierende – unsichere Politik der Landesregierung bestimmte Illusionen: 1710 drückten Bürger und Einwohner von Freiberg in einem Schreiben an den Kurfürsten ihre Freude darüber aus, dass er die Stadt mit einem Zucht- und Waisenhaus bedenken wolfe (das dann in Waldheim eingerichtet wurde). Man erwartete, ja man war sicher, dass durch ein solches Haus die Bergstadt endlich wieder einen wirtschaftlichen Aufschwung erfahren werde, woraus wesentliche soziale Erleichterungen folgen könnten – insbesondere für die große Zahl der Bergfertiger bzw. ihre Witwen und Waisen.⁵⁵ Und in Leipzig, wo seit 1701 ein neues städtisches Zuchthaus existierte, verlangten die Kramermeister sowie die Deputierten der Kauf- und Handelsleute außerhalb der Kramerinnung im Januar 1708 in einem Schreiben an den Rat, man möge beim Landesherrn für eine strengere Bestrafung der Dieber und Räuber eintreten. Nicht allein der Staupenschlag sei angebracht, sondern diese Leute müssten „auff ihre Lebenszeit zur harten und schimpfflichen Arbeit“ beim Gassen-

52 SächsHSTA Dresden, Geheimes Kabinett, Loc. 1408, Die Aufrichtung eines Land-Zucht- und Armenhauses zu Waldheim betr., Vol. I, ao. 1709, Bl. 2-4.

53 StadtA Dresden, RA, B. XIII. 19, Der Zustand des Armen- und Bettelwesens, auch Vorschläge und Bedenken darüber, 1693–1702, unpag., Bedenken wegen des hiesigen Bettelwesens v. 20. 3. 1693.

54 SächsHSTA Dresden, Geheime Kanzlei, Loc. 5577, Das wieder überhand nehmende Bettel-Wesen in Städten und auf dem Lande und die zu Abschaffung deßelben von Seiten der Landschafft bey dem oa. 1737 gehaltenen Land-Tag gethane Vorschläge, Ao. 1736–1740, Bl. 55-61.

55 SächsHSTA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 5549, Die Aufchtung eines Land-Zucht- und Armenhauses betr., Vol. I-III, 1693-1723, hier Vol. I, Bl. 19-25.

reinigen, Ziegelstreichen, Gräben ausheben, Pflügen und Ackern [!], beim Festungsbau, im Steinbruch, im Zuchthaus sowie mit Ketten und Banden und mit Wasser, Brot und Rute angehalten werden.⁵⁶ Ein wahrhaftes Eldorado der christlichen Nächstenliebe und Barmherzigkeit! Auch allgemeine anonyme ökonomische Schriften forderten das Zuchthaus als einzige wirkungsvolle Maßnahme gegen den Bettel und attackierten zugleich die Stiftungen, mit denen lediglich der Faulheit Vorschub geleistet werde.⁵⁷

Mancherlei Anstöße für die weitere Gestaltung der Zuchthauspraxis gingen von der Literatur aus. 1726 erschien eine Beschreibung des Hauses in Waldheim, die voller Stolz und nahezu umfassend über diese Gründung berichtete, das Problem Armut und Bettel intensiv diskutierte und die Vorzüge der dort praktizierten Arbeitserziehung der Kinder pries.⁵⁸ Historiker berichteten von den angeblich bedeutsamen Erfolgen der Häuser im Kampf gegen den Bettel⁵⁹ und Zuchthausgeistliche ließen die Mit- und Nachwelt über biographische Skizzen von Insassen am segensreichen Funktionieren der pädagogischen Absichten in den Anstalten teilhaben.⁶⁰

Man kann demnach von einer erstaunlich breiten verbalen Zustimmung in besitzenden und obrigkeitlichen Kreisen sprechen, die das Zucht- und Waisenhaus als Besserungs-, Straf- und Arbeitsanstalt in ihrem Bemühen gegen den Bettel besaß – allein wenn es um die entsprechenden Finanzierungskonzepte ging, ließen sich Landtag und Städte stets „bedenklich“ vernehmen. Dem Kurfürsten blieben dann noch immer die Kollekten und die Zwangsabgaben der neu angestellten staatlichen und städtischen Bediensteten, die ihr erstes Gehalt ins Zuchthaus tragen mussten ...⁶¹

Dass sich an der skizzierten sozialen Situation trotz der Einrichtung des ersten sächsischen staatlichen Zucht- und Waisenhauses in Waldheim nichts änderte, bedarf eigentlich keiner sonderlichen Erwähnung. Das Leipziger Almosenamt konstatierte 1757, dass diejenigen,

56 StadtA Leipzig, Stift. III. A. 14, Acta, das Zucht-, Armen- und Waisenhaus betr., 1670–1718, Bl. 127–128b.

57 SLUB, Sächsische Landesbibliothek, Handschriftenabteilung, Msc. J 70.

58 Beschreibung des Chur-Sächsischen allgemeinen Zucht-, Waisen- und Armenhauses, welches Se[ine] König[liche] Maj[estät] in Pohlen und Chur[Fürstliche] Durch[laucht]. Dero Churfürstenthum und incorporirten Landen zum besten, in ... Waldheim 1716 allernädigst aufrichten lassen..., Dresden und Leipzig 1726 [Exemplar der RSB Zwickau, Sign. 36. 4. 28 (2)].

59 A. F. Glafey, Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen..., Franckfurth und Leipzig 1737, S. 631–638.

60 L. C. G. Schmid, Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdigen Zuchthausgefangenen ..., Leipzig 1797 [Exemplar der RSB Zwickau, Sign. 63. 3. 1.].

61 SHSTA Dresden, Landesregierung, Loc. 30 752, Das Zucht- und Armenhauß Waldheim betr., ao. 1716, Bl. 3–16.

„welche oft von einer Woche zur anderen angewiesen worden, dennoch wieder zur Armen-Casse kommen und vorgeben, dass sie sich nirgends anders hin den anher ins Almosen-Amt, welches zu Anhörung ihrer Noth und Armuth bestimmt sey, wenden könnten, so würden sie auch anher gewiesen, wobey sie, welches empfindlich anzuhören, oft unter desperaten auch zugleich vielmahls von großer Armuth erpreßten Reden beweglichst anführen, wie sie keine Arbeit bekommen könnten, weswegen sie, wenn sie auch hier im Almosen-Amte abgewiesen würden, nichts anders thun, als betteln gehen könnten: andere und zuförderst Wittben mit Kindern, wissen betrüblich vorzubringen, dass, wenn sie keinen Unterhalt vor ihre unerzogene Kinder allhier bekämen, sie dieselben sitzen oder verderben lassen müsten ...“⁶²

Daher sei ein Spinnhaus, mit dem endlich Arbeit geschaffen werde und in das man diejenigen, die samt ihren Bettelkindern der Arbeit auswichen, stecken könne, eine überaus notwendige Lösung zum Arbeiten, Singen und Beten und damit eine Anleitung zu Ordnung und Christentum, zumal das Zuchthaus klage, dass zu viele wegen des Bettels immer wieder eingewiesen würden. Die Bettler scheuten die Zuchthausstrafe nicht. Würde man ihnen aber mit dem Spinnhaus drohen, wären sie wohl bald aus der Stadt verschwunden.⁶³

Im Grunde war dies eine Kritik an einer geschlossenen Anstalt mit Zwangsarbeitscharakter, um eine andere Form von geschlossener Anstalt mit Zwangsarbeitscharakter, aber mit stärkerer Betonung der Ökonomie, favorisieren zu können. Dass damit das soziale Problem der Armen und ihrer Kinder nicht aus der Welt zu schaffen war, versteht sich.

Armut und Armutsdiskurs haben am Zustandekommen der geschlossenen Anstalten mit Zwangsarbeit einen entscheidenden Anteil. Armut war Störfaktor. Je drängender das gesellschaftliche Problem im Verlaufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit wurde, um so intensiver behandelte man die entsprechenden Pläne der Verbindung von Einsperrung und Arbeitszwang, vermochte freilich die Vertreibung der Unliebsamen nicht aufzugeben.

Die rasche Verbreitung der Häuser über Europa hin lebte stets von konkreten lokalen oder regionalen „Drucksituationen“ für Obrigkeit und Besitzende, besaß aber durchaus auch einen Mechanismus, der durch Kommunikation oder „Modell-Impulse“ befördert wurde. Die Erkenntnis von der besondere Stellung der Kinder im Prozess der Verarmung scheint den Gedanken der Arbeitserziehung durch Zwangsmittel wesentlich unterstützt zu haben, weil man in ihnen die Ausgangszelle für weitere gesellschaftliche Komplikationen sah, obgleich gerade dazu noch Untersuchungen ausstehen. Hier konnten unterschiedliche religiös oder philanthropisch gegründete Erwägungen neben den

62 StadtA Leipzig, Stift. III. A. 18b, Vorschlag zu Errichtung eines Spinn Haußes, 1752–1753, Bl.1b-2.

63 Ebd., Bl. 6-32, Spinnhaus-Vorstellungen des Almosenamts, 1748.

ökonomischen Hoffnungen eine besondere Rolle spielen und in das eigentliche Anliegen der Erhaltung und Stabilisierung von Ordnung einmünden. Denn unter den Bedingungen einer ungestörten Ordnung vermochte das vorhandene gesellschaftliche System am besten zu funktionieren.

Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich um 1800 – Recht, Konzepte und Alltag

Die Autoren dieses Beitrags bereiten einen Sammelband vor, der das Ziel hat, anhand vergleichbarer Untersuchungen der Zucht- und Arbeitshäuser auf dem Gebiet des heutigen Österreich – bis dato wurden die Anstalten von Linz, Innsbruck und Klagenfurt wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet – in Erfahrung zu bringen, welche Diskurse um die Themenbereiche Freiheitsstrafe und Ausgestaltung der Institutionen der Wegsperrung in den Jahrzehnten um 1800 geführt wurden, ob und auf welchen Ebenen davon Wirkungen ausgingen bzw. welche Transformationsprozesse in welchen Institutionen wann stattgefunden haben. Da die abschließenden Ergebnisse noch ausstehen, wollen wir uns im Folgenden auf zwei Aspekte konzentrieren: 1. auf die Diskurs- und Normenebene ab der Etablierung der Freiheitsstrafe in Österreich inkl. der dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf die Zucht- und Arbeitshäuser sowie die diesen gegensteuernden Reformvorschläge und deren (partielle) Verwirklichung; 2. auf innovative Maßnahmen im Häftlingsalltag und in der Organisation des Anstaltslebens.

Obwohl seit den 1990er Jahren die unser Thema betreffenden wissenschaftlichen Arbeiten durch eine gewisse Abkehr von makrotheoretischen Erklärungsansätzen und eine Zuwendung zum multidimensionalen Kräftegefüge in und um diese Anstalten bestimmt sind, soll dennoch zunächst die übergeordnete Formierung der „großen“ Diskurse schlagwortartig behandelt werden. Auf die Bedeutung dieser Erkenntnisebene für die Historiographie hat nicht nur Michel Foucault zurecht hingewiesen, da die damit zu erfassenden zeitgenössischen Gedanken und Vorstellungen auf Disziplinierungsabsichten, Machtstrategien und damit auch auf konkretes Handeln verweisen.¹ Wissenschaft und Erkenntnis(-steigerung) waren auch vor zwei Jahrhunderten ohne Kommunikation undenkbar. Die schriftlich ausgetragenen Wissens- und Wollensdiskurse, die im 18. und 19. Jahrhundert vor, während und nach Gesetzgebungsvorgängen entstanden, dienten der Vermittlung von Fakten und Ideen sowie der gesellschaftlichen Meinungsbildung, wermgleich Rezeptions- und Wirkungsgrad von einzelnen Schriften schwer zu bestimmen sind. Neben den

1 Vgl. M. Dinges, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: A. Blauert/G. Schwerhoff (Hrsg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 189.

Rechtswissenschaftlern und Richtern wurde gerade nach der Milderung der Zensur unter Joseph II. die Öffentlichkeit in den 1780er Jahren zu einem gewichtigen Diskussionsforum, das zur – zumindest längerfristig wirkenden – Basis für eine die staatliche Gesetzgebung in Frage stellende und damit auch korrigierende Gewalt wurde.²

1. Strafrechtsdiskurs und Veränderungen beim Einsperrungssystem bis 1787

Die normativen Bestimmungen verdeutlichen, dass Regierung und Behörden im 17. und 18. Jahrhundert neue Strategien gegen jede Form „abweichenden Verhaltens“ entwickelten sowie bereits vorhandene ausbauten und modifizierten.³ Diese blieben gerade im Kampf gegen die zahlreichen kleinkriminellen Delikte auch weiterhin unzureichend, doch sind die Ausweitung der Disziplinarmechanismen, der Ausbau eines zentralisierten Polizeisystems und die zunehmende Verwissenschaftlichung dieses Bereiches auch in Österreich unverkennbar. Wenngleich quantitativ nur ein kleines Segment innerhalb dieser Bemühungen um Zucht und Ordnung, um Strafjustiz und Strafvollzug, nahmen die Zucht- und Arbeitshäuser als neuartige Disziplinartechnik zur „Unterwerfung der Kräfte und der Körper“⁴ dennoch eine zentrale, weil diskursiv viel behandelte Stellung ein. Sie waren jedoch von den konzeptiven Überlegungen und Vorstellungen her wohl wichtiger als von ihrem tatsächlichen Stellenwert in der Praxis.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts besaßen die wenigen österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser vornehmlich den Status von Korrekptionsanstalten, in denen es nicht so sehr um Aus- oder Einschließung als vielmehr um die (Re-)Sozialisation einer Unterschichtenpopulation ging, die durch die obrigkeitlichen Normen zunehmend pauschal zu Randständigen und Außenseitern erklärt wurde.⁵ Die Erziehung der Insassen durch und zur Arbeit stand im Zentrum der staatlichen Bemühungen und war Teil der obrigkeitlichen Sozialpolitik.⁶ Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten somit ein Instrument zur

2 Vgl. L. Bodí, Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781-1795 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts Bd. 6), Wien/Köln/Weimar 1995, bes. S. 280-311.

3 Vgl. G. Ammerer, Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime, Wien/München 2003, S. 186-220.

4 Vgl. M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1994, S. 285.

5 Vgl. dazu Ammerer, Heimat Straße (Anm. 3), S. 221-231.

6 Vgl. G. Ammerer/A. S. Weiß, „Damit sie im Arrest nicht schimmlicht werden.“ Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafe und Gefängnisdiskurs in Österreich um 1800, in: A. Griesebner/M. Scheutz/H. Weigl (Hrsg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert) (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit Bd. 1), Inns-

Vermeidung und Behebung von Armut und deren sozialen Folgeerscheinungen, insbesondere von unangepasstem Verhalten, Mobilität und Kriminalität, und zur (Wieder-)Herstellung von Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit.⁷ Da die zeitgenössischen Ausführungen den Zwang zur Arbeit nicht als Strafe, sondern als Hilfe zur gesellschaftlichen „Pflechterfüllung“ ansahen,⁸ bedurfte es im Rahmen dieser Konzeption auch keines gerichtlichen Urteils, um Personen in solche Anstalten einzuweisen. Andererseits ging es Maria Theresia und Joseph II. neben der „werkthätige(n) Ausrottung des am Lande so schädlichen Müßiggangs“ auch um eine „merkliche Förderung der Manufakturen“⁹, also um die Einbeziehung brachliegender Arbeitskräfte in den Produktionsprozess¹⁰ – eine Zielorientierung, die durchgehend theoretischer Anspruch blieb. Obwohl die Zentralbehörden vehement für eine zahlenmäßige Ausweitung der Zucht- und Arbeitshäuser eintraten,¹¹ standen in erster Linie die Kosten einer großzügigen Umsetzung dieser Ideen entgegen, da die Wiener Beamten zwar überall mitplanen und mitbestimmen, die Aufwendungen jedoch zu einem guten Teil auf die Kronländer abwälzen wollten.¹²

bruck, Wien, München, Bozen 2002, S. 349-371; H. Valentinitz, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734-1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark, in: K. Ebert (Hrsg.), FS Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte Bd. 11), Innsbruck 1978, S. 496.

- 7 Vgl. B. Stier, Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert (= Quellen und Studien zur Geschichte der Stadt Pforzheim Bd. 1), Sigmaringen 1988, S. 30 f.
- 8 Vgl. F. Graf Spaur, Ueber die Pflicht des Staates, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzustellen und die Armen zu versorgen, Salzburg 1802, S. 92; U. Eisenbach, Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeitserziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau Bd. 56), Wiesbaden 1994, S. 21.
- 9 Zit. nach H. Matis, Betriebsorganisation, Arbeitsverfassung und Struktur des Arbeitsmarktes in der Phase der „Proto-Industrialisierung“, in: F. Mathis/J. Riedmann (Hrsg.), Exportgewerbe und Außenhandel vor der Industriellen Revolution. FS für Univ.-Prof. Dr. Georg Zwanowetz anlässlich der Vollendung des 65. Lebensjahres (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck Bd. 142), Innsbruck 1984, S. 153.
- 10 Vgl. z. B. W. Beimrohr, Die öffentliche Armenfürsorge in Tirol vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: S. Weiß (Hrsg.), Historische Blickpunkte. FS für Johann Rainer. Zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Bd. 25), Innsbruck 1988, S. 20.
- 11 Vgl. z. B. Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 5, Niederösterreich 445 ex Apr. 1784 (Note der Hofkanzlei v. 21. April 1789).
- 12 H. Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien Bd. 12), Wien 1978, S. 110 f.

Das ursprüngliche Konzept der Zucht- und Arbeitshäuser, das unter anderem auf die Gewährleistung von „Ruhe und Sicherheit“¹³ im Staat zielte, ist bekannt und braucht an dieser Stelle nicht näher ausgeführt zu werden.¹⁴ Spätestens um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam es allerdings zu ersten deutlichen Änderungen in den Zielvorgaben und Aufnahmekriterien. Für eine Einweisung in die Grazer Anstalt reichten nun Bettel und Vagieren allein nicht mehr aus, vielmehr fand eine solche nur noch in Kombination mit anderen, vor allem mit Eigentumsdelikten statt.¹⁵ Zunehmend wurde das Haus auch mit Schwerverbrechern belegt. Die Klagen des Verwalters über diese den Resozialisierungsgedanken desavouierende Praxis blieben zunächst erfolglos, doch planten die Wiener Zentralbehörden 1760 auf die Initiative des Präsidenten des Kommerzienkonzesses, Graf Adolph von Wagensberg, hin ein zweites, im Jahr darauf auch tatsächlich errichtetes Arbeitshaus in Geidorf (damals ein Vorort von Graz), in dem die ursprüngliche Idee der Erziehungs- und Besserungsanstalt revitalisiert wurde.

Bei der Belegung der Institutionen änderte sich mit der ersten österreichischen Strafrechtskodifikation, der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1767/68,¹⁶ noch relativ wenig, da die Freiheitsstrafe darin noch eine völlig untergeordnete Bedeutung einnahm.¹⁷

13 Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 5, Karton 1363 (Mandat gegen das liederliche Gesinde v. 24. Mai 1765).

14 Ein auf eine regionale Situation zielendes Schreiben Maria Theresias verdeutlicht die Vorstellungen von Macht- und Disziplinarmechanismen im Kampf gegen Bettler und nichtsesshafte Personen: „Nachdeme in dem Land Kärnten so viel müßiges Volk, so nicht arbeiten will, und blos dem Betten nachziehet, vorhanden, hingegen die Mittel dasselbe zur Arbeit anzuhalten, in dem alda vorhandenen und zu diesem Ziel errichteten Zucht, und Arbeit-Hauß bestehen, so ist mit aller Schärfe darauf zu halten, dass dieses dem Land überlästige Volck dahin zur Arbeit eingeführet, und mit der Execution eines so nützlichen Weesens fürgegangen werde“ (Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 5, Innerösterreich, 17 ex Juli 1763).

15 Valentinitisch, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 500.

16 Die *Constitutio Criminalis Theresiana* wurde durch Entschließungen der Kaiserin vom 1. Oktober 1767 und 7. April 1768 genehmigt (E. C. Hellbling, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana*. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, bearbeitet und herausgegeben von I. Reiter, Wien, Köln, Weimar 1996, S. 22). Die formelle Kundmachung erfolgte erst im Februar 1769.

17 Vgl. L. Mikoletzky, *Österreich. Das große 18. Jahrhundert. Von Leopold I. bis Leopold II.*, Wien 1967, S. 224; W. E. Wahlberg, *Die Revision der Theresiana und die Genesis des Josephinischen Strafgesetzbuches*, in: ders., *Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnissskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich*, Wien 1882, S. 1–17.

Mit dem Erscheinen von Cesare Beccaria's „Dei delitti e delle pene“ 1764¹⁸ kam es auch im Habsburgerreich zu einem intensiven Diskussionsprozess um „Verbrechen und Strafen“,¹⁹ wobei synchron und unabhängig davon auch in Österreich Schriften ähnlichen Inhalts erschienen,²⁰ als eine der wichtigsten wohl Joseph von Sonnenfels „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft“.²¹

Nach ersten fehlgeschlagenen Bemühungen zur Aufhebung der Todesstrafe 1776²² – wieder einmal war dafür die Kostenseite verantwortlich –²³ erfolgten wenig später, ab 1781, intensive Diskussionen. In der Argumentationsführung pro und contra wurden die Zucht- und Arbeitshäuser zwangsweise maßgeblich mitberücksichtigt. In den ausführlichen Referaten der Mitglieder der Kompilationshofkommission stand – im Gegensatz zum vielstimmigen öffentlich geführten Diskurs, in dem es vor allem um die Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Todesstrafe ging – vor allem die (praktische) Frage nach möglichen Ersatzstrafen im Mittelpunkt. Übereinstimmend kamen die Juristen zum Schluss, dass die vorhandenen Gegebenheiten nicht ausreichend seien, um die vorgeschlagenen Sanktionsänderungen durchzuführen. Von Karl Anton Freiherr von Martini, dem bedeutendsten österreichischen Vertreter der Naturrechtslehre, wurden die bestehenden Zuchthäuser als völlig ungeeignete Straforte qualifiziert: „Wohl eingerichtete Arbeitshäuser mit Abtheilungen

18 C. Beccaria, *Dei delitti e delle pene*, Monaco 1764; erste deutsche Übersetzung: Von Verbrechen und Strafen (übersetzt von J. Butscheck), Prag 1765. – Zum Inhalt der Schrift und zur Rezeption vgl. vor allem: G. Deimling (Hrsg.), *Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa* (= Kriminologische Schriftenreihe Bd. 100), Heidelberg 1989.

19 So beriefen sich Autoren im Rahmen der josephinischen Broschürenliteratur vielfach auf die Ausführungen Beccarias, ja zitierten ihn häufig sogar wörtlich; vgl. z. B. (F. X. Huber,) *Sonnenklarer Kommentar des sonnenklarsten Buchstaben der neuen Geseze, über Verbrechen und derselben Bestrafung*. Von Herrn Schlendrian Obersten Richter zu Tropos, T. 2, Wien o. D. (= 1788), S. 6 f.

20 Vgl. J. Martschukat, *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 59.

21 Erschienen in drei Bänden. Der erste Band unter dem Titel „Sätze aus der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, Wien 1765“ erfuhr bereits 1768, noch bevor die Teile 2 (1769) und 3 (1772) erschienen, eine zweite Auflage; vgl. W. Ogris, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: H. Reinalter (Hrsg.), *Joseph von Sonnenfels* (= Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs Bd. 13), Wien 1988, S. 20.

22 H. Hoegel, *Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart*, Graz, Wien 1916, S. 7; Wahlberg, *Die Revision der Theresiana* (Anm. 17), S. 1.

23 Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste-Justiz Hofkommission. Kompilationshofkommission, Karton 103 (Gutachten von Joseph Holger über die Ursachen, warum in der Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe keine Fortschritte zu verzeichnen seien, 31. August 1781).

der Arbeiten in schwerere, mittlere, und ringere, und mit einfolglichher Herstellung nützlicher manufacturen sind noch nirgends zu finden“.²⁴ Außer der Unzweckmäßigkeit der Gebäude und Einrichtungen sei zu erwarten, so Martini, dass die Vermischung von Verbrechern und lediglich „leichtsinnigen Leute(n)“ dazu führe, dass diese durch den schlechten Umgang verdorben, jene jedoch „nicht hinlänglich gestrafet“ würden. Der Staat müsse, so sein Kollege Joseph Holger, wenn er die für die sichere Verwahrung der Verbrecher notwendigen Mittel nicht aufzubringen bereit sei, die Todesstrafe beibehalten. Allerdings sei es nicht einzusehen, dass es einem Staat wie der Monarchie, die

„die größte Anzahl der Landtruppen für die ausserliche Sicherheit ernähret, an Mittel, und Weege gebrechen sollte, die innerliche Sicherheit“ zu gewährleisten und „Arbeit für die Verbrecher zu verschafen, und deren gefahrlose Verwahrung zu bewürken“.

Sein besonderes Augenmerk galt der Angemessenheit der Ersatzstrafen. Er empfahl als generalpräventiv wirksam und auch in utilitaristischer Hinsicht sinnvoll die „Kettenstrafe nach dem pisaischen Beyspiel“, bei der „der Missethäter bey Tag, und Nacht in Ketten gefesselt“ sei und schwere Arbeiten verrichten müsse.²⁵ Dem stimmte auch der Kommissionsreferent in dieser Sache, Franz Georg Ritter von Keeß, zu, der vorschlug, in einem Strafgewölbe bis zu 40 Delinquenten unterzubringen, was deshalb vorteilhaft wäre, weil der Raum von nur zwei Wächtern beaufsichtigt und im Winter mit geringem Aufwand beheizt werden könnte. Außerdem sei er der Meinung, dass die „Aufbewahrung in einzelnen Kammern zur Verzweiflung führen“ würde. Die voraussichtlichen Kosten für den Staat schätzte er auf 6000 Gulden pro Strafgewölbe für 40 Köpfe sowie auf 3000 Gulden für Karren und Eisen pro Strafgemeinschaft.²⁶

Nach Jahren intensiver Beratungen wurde das neue Strafgesetz am 13. Januar 1787 schließlich sanktioniert. Es führte ein ausdifferenziertes System von harten und langen Freiheitsstrafen ein.²⁷ Das „Allgemeine Gesetz über

24 Ebd. (J. Holger, Ursachen. Warum die aus Gelegenheit der aufgehobenen Tortur allschon unten 2ten Jenner 1776. von allerhöchsten Ort zu erkennen gegebene heilsamste Gesinnung, Die Todes=Strafen nach, und nach aufzuheben, und an deren Plaz angemessene Leibs=Straffen zu bestimmen, bishero den erwünschten Fortgang nicht erreichtet habe?, o. D. [1781]; auch die folgenden Zitate danach.

25 Ebd. (Referat von Holger zur Frage der Abschaffung der Todesstrafe und der Unterbringung der Sträflinge v. 16. März 1781, Ziffer 20); das Weitere nach den folgenden Ziffern.

26 Diese Form der Strafarbeit in Ketten schlug Keeß für acht Delikte vor, zu denen unter anderem der falsche Schwur, Majestätsbeleidigung, Landesverrat, Mord, Straßenraub, Menschenraub und Mordbrennerei zählten.

27 F. Hartl, Die Freiheitsstrafe in Österreich. Anfänge und Entwicklungstendenzen, in: Österreichische Juristen-Zeitung 32 (1977), S. 314 f.

Verbrechen und deren Bestrafung“ normierte in Paragraph 21 als Sanktionen „Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit²⁸, Gefängniß allein, Stock=, Karbatsch= und Ruthenstreich, und Ausstellung auf der Schandbühne“. ²⁹ Die Änderungen galten also den Formen der Bestrafung, nicht der Reduktion oder gar der Beseitigung von abschreckender Härte und Grausamkeit. ³⁰

2. Gefängnisreformdiskussion

Dieser maßgebliche Wandel im Sanktionssystem sowie die durch die Abschaffung der Folter bedingte vermehrte Anwendung der „poena extraordinaria“, der zumeist auf Zuchthausaufenthalt lautenden so genannten „Verdachtsstrafe“³¹, hatten unterschiedliche Folgen. Eine davon war die wesentliche Verschärfung der Raumsituation in den wenigen dafür existierenden Institutionen – eine Tatsache, die die Wiener Juristen seit langem vorhergesehen hatten. Schon bei der Einführung des neuen Strafgesetzbuches wiesen auch die Broschüristen darauf hin, dass „der Staat nicht Gefängnisse genug haben würde, die Verbrecher unterzubringen“. ³² In der Tat fehlte es an solchen. ³³ Zwar waren während der Regierungszeit Maria Theresias Anstalten in Graz, Klagenfurt und Linz eingerichtet worden, doch kam es nun, da keine Geldmittel für Gefängnisneubauten zur Verfügung standen, zum einzig praktikablen Weg, der weitgehenden Vermischung von Korrekptions- und Strafvollzugsanstalt³⁴ und dadurch zum endgültigen Niedergang des polizeilich-

28 Diese sollte nach § 31 „aus den in jedem Lande eintretenden besondern Umständen dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen“ werden (Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1787, Bd. 14, Wien 1789, S. 811; die Neuedition des Gesetzes durch den Rechtshistoriker A. Buschmann (Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998) weist bedauerlicherweise geringe sprachliche „Bereinigungen“ auf.

29 Handbuch 1787 (Anm. 28), S. 811.

30 Vgl. G. Kneer, Rationalisierung, Disziplinierung und Differenzierung. Zum Zusammenhang von Sozialtheorie und Zeitdiagnose bei Jürgen Habermas, Michel Foucault und Niklas Luhmann, Opladen 1996, S. 246.

31 Vgl. B. Thäle, Die Verdachtsstrafe in der kriminalwissenschaftlichen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts (= Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 1390), Frankfurt a. M. u. a. 1993, S. 3 f.

32 Ueber die Todesstrafen, in: F. X. Huber (Hrsg.), Der oberdeutsche Freund der Wahrheit und Sittlichkeit. Eine periodische Schrift, Bd. 1, Salzburg 1788, S. 228-248, Zitat S. 247.

33 Diesen Mangel dem Staat vorwerfend etwa: ebd., S. 247.

34 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 7.

fürsorgerischen Konzeptes des frühneuzeitlichen Zuchthausgedankens.³⁵ Dass aufmüpfige Knechte und Mägde mit erfahrenen Dieben, dass harmlose Bettler mit Schwerverbrechern aller Art zusammen eingesperrt waren, trug dazu bei, dass die von der zeitgenössischen Literatur für die metaphorische Benennung der moralischen Kontamination viel verwendete Formel vom Gefängnis als Pflanzschule des Verbrechens (so z. B. Sonnenfels 1784³⁶) bald zum Gemeinplatz avancierte. Die Überfüllung der Zucht- und Arbeitshäuser hatte zudem Zustände zur Folge, die die innere Sicherheit der Häuser ernsthaft gefährdeten, einen geordneten Betrieb behinderten und somit zu den Forderungen der Strafrechtstheoretiker in einem krassen Missverhältnis standen.

Von der Rezeption und Bedeutung her vergleichbare Denkanstöße, wie sie von Beccaria für das Strafrecht ausgegangen waren, kamen vom Engländer John Howard für die Gefängnisreform. Ab 1774 unternahm dieser ausgedehnte Reisen, auf denen er auch zahlreiche kontinentaleuropäische Zuchthäuser besichtigte und die Zustände, wo immer er es für notwendig hielt, kritisierte. Howard besuchte wiederholt auch die Wiener Institutionen.³⁷ Bereits bei seinem ersten Besuch im Jahr 1778 wie auch bei einer im Dezember 1786 durchgeführten Reise äußerte er sich Joseph II. gegenüber zu den Mängeln in den meisten Wiener Anstalten.³⁸

„In dem großen Gefängniß zu Wien fand ich [...] drey Gefangene in einem Kerker und drey fürchterliche Zellen fand ich mit zwölf Weibern angefüllt. Alle leben in einer beständigen Finsterniß. Sie sind an die Wände ihrer Zellen angeschmiedet, ob sie schon durch doppelte Thüren und auch sonst so gut verwahrt sind, dass diese Vorsorge und Sicherheit unnütz ist. Kein Geistlicher war seit acht bis neuen Monathen um sie gewesen, und dieses halten selbst diese Missethäter für eine so große Strafe, dass sie mir es in Gegenwart ihrer Aufseher mit Thränen klagten [...] In einem Gefängniß, welches zur Aufbewahrung der überzeugten Missethäter angewendet, und die große Caserne genannt wird, waren sechs und achtzig Menschen in einem einzigen großen Zimmer [...] Des Nachts liegen sie in dem erwähnten großen Zimmer alle beysammen, allein in ihren Kleidern und an den Boden mit Ketten befestiget. Dieses Zimmer hat keine an-

35 Vgl. auch E. Dietrich, *Übeltäter. Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert*, Innsbruck, Wien 1995, S. 64; H. Ortner, *Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte – Alltag – Alternativen* (= *Berufsfelder Sozialer Arbeit* Bd. 6), Weinheim, Basel 1988.

36 Vgl. Hartl, *Freiheitsstrafe* (Anm. 27), S. 314.

37 Vgl. W. E. Wahlberg, *Die Gebrechen und die Verbesserung des Gefängniswesens in Oesterreich*, in: ders., *Gesammelte kleinere Schriften* (Anm. 17), S. 118.

38 John Howard's Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Nebst einigen Bemerkungen über die Pest und ihre fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse und Krankenhäuser. Mit Zusätzen des deutschen Herausgebers [= Chr. Fr. Ludwig], welche besonders die Krankenhäuser angeht, Leipzig 1791, S. 164-177. – Im Vorwort (S. VII) tadelt der Herausgeber Unsystematisiertheit und Flüchtighkeitsfehler von Howard, die er möglichst zu korrigieren versuchte.

deren Fenster als zwey Höhlen in der Decke, und ist daher selbst am Tage über alle Vorstellungen ekelhaft und widerlich.“³⁹

Kaum etwas auszusetzen hatte Howard hingegen nur an einem nicht näher bezeichneten „Zuchthaus“, in dem 153 Frauen untergebracht waren, deren gute Krankenversorgung er wohlwollend anführte, sowie an einem als Zuchthaus adaptierten ehemaligen Kloster, in dem sich 149 hauptsächlich wegen Landstreicherei inhaftierte Insassen befanden:

„Diese mußten krepelirt, spinnen, weben und ähnliche dergleichen Arbeiten verrichten. Graf Pergen⁴⁰ gab hier ein vortreffliches Beyspiel von seiner Menschenfreundlichkeit und von seiner Geschicklichkeit, wichtige Unternehmungen zu unterstützen. Durch seine große Aufmerksamkeit allein ist in diesem Hause eine so vortreffliche Reinlichkeit und gute Ordnung.“⁴¹

Im Gegensatz zu den Vorstellungen der Wiener Kompilationshofkommission und der von ihm kritisierten Praxis galt Howards Präferenz der Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht. Das Wissen über die Organisation von Gefängnissen und die Behandlung der Delinquenten, welches er als erster Autor zusammenfasste, erhielt schließlich eine Art kanonischen Status.⁴² Das System der durchgehenden Einzelhaft war bereits – erstmals in Mitteleuropa – in Celle (fertiggestellt 1729) und kurz danach auch im 1732 bis 1734 errichteten Grazer Zuchthaus verwirklicht worden.⁴³ Noch bevor 1776 das von der Publizistik viel beachtete Quäker-Gefängnis im amerikanischen Philadelphia seinen Betrieb aufnahm,⁴⁴ ließ Maria Theresia zwischen 1772 und 1775 in Gent das „Maison de force“, einen geschlossenen achteckigen Baukörper errichten, der in mehrere Höfe mit Rundum-Bebauung gegliedert war und kleine Einzelschlafzellen aufwies. Den Plan dieser Anstalt gab John Howard auch in seinem viel rezipierten Hauptwerk „The State of Prisons“ (in deutscher

39 Ebd., S. 164-166.

40 = Johann Anton Graf Pergen. 1782 zum niederösterreichischen Regierungspräsidenten bestellt, baute er 1789 in Wien eine zentrale Polizeiorganisation auf, an deren Spitze er als Staatsminister stand; P. P. Bernard, Von der Aufklärung zum Polizeistaat. Der Weg des Grafen Johann Anton Pergen, in: G. Schmidt (Hrsg.), Stände und Gesellschaft im alten Reich (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte Beih. 29), Stuttgart 1989, S. 187-197.

41 John Howard's Nachrichten (Anm. 38), S. 168.

42 Vgl. T. Nutz, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848 (= Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 33), München 2001, S. 30.

43 Im zwischen 1710 und 1729 errichteten Zuchthaus in Celle: gab es zuvor bereits Einzelzellen, doch wurden die meisten Häftlinge in großen Schlafsälen untergebracht; vgl. Valentinitsch, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6) S. 498 f., Fußnote 15.

44 Vgl. Ortner, Gefängnis (Anm. 35), S. 25; Salzburger Intelligenzblatt 1801, Sp. 224.

Übersetzung: „Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser“) wieder.⁴⁵ Dieses von ihm hochgelobte Besserungs- und Arbeitshaus – bei seinem Besuch fand er es allerdings noch beinahe leer vor – war in mehrfacher Hinsicht außergewöhnlich: Für das Gebiet der gesamten Provinz Flandern errichtet, stellte es mit einer Kapazität von 1300 bis 1400 Personen die erste „Großanstalt“ dar, die vielen der später an solche Institutionen gestellten Anforderungen entsprach und etwa bereits die räumliche Trennung von Männern und Frauen, Landstreichern und Kriminellen verwirklicht hatte.⁴⁶ Diese Musteranstalt fand vor allem aus finanziellen Gründen keine weitere Nachahmung im Habsburgerreich. Die Meinungen darüber, ob die Einzelhaft oder die Kumulativhaft der Besserung der Sträflinge eher zuträglich sei, blieben uneinheitlich,⁴⁷ während erstere in der Realität der kontinentalen Gefangenenunterbringung in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts kaum eine Rolle spielte.⁴⁸

Unmittelbar nach dem Ableben Howards 1790 etablierte sich der Hallische Zuchthausgeistliche Heinrich Balthasar Wagnitz mit seinem zweibändigen Werk „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ als treibende Kraft der „Gefängnisreformbewegung“. Dabei suchte er neben Korrekturen von falsch gewichteten Howardschen Ausführungen⁴⁹ auch, das Wissen über die Strafzwecke und die Organisation der Anstalten weiter zu systematisieren, wobei er sich überdies bereits Gedanken zur Haftentlassung machte.⁵⁰ An den Wiener Verhältnissen, die er nicht persönlich kannte, kritisierte er nur die ihm 1789 brieflich zugetragnene Tatsache, dass beabsichtigt sei, für den Türkenkrieg Josephs II. und Katharinas II. ein eigenes Arrestantencorps zu bilden, wobei diejenigen, „so ihre

45 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 24.

46 Vgl. K. Dudda, Die Entstehung und Entwicklung des Gefängniswesens (= Grundrisse. Arbeiten zur Stadtbaugeschichte H. 2), Weimar, Rostock 1996, S. 36.

47 Vgl. auch Dietrich, Übeltäter (Anm. 35), S. 66.

48 In konkreten Fällen wurde diese jedoch immer wieder gefördert und auf die Ausführungen Howards verwiesen. So hieß es etwa noch 1798 über das Leopoldstädter Zuchthaus: „Sollten nicht die Verworfensten hier Mittel finden, die minder Verworfenen ganz zu verderben? – Übel ärger machen, und alle Hoffnung zur Besserung vereiteln? – Würden nicht temporäre einsame Zellen diesen Endzweck ganz erfüllen? – Howard, der Menschenforscher und Menschenfreund, hat sie vorgeschlagen und mit dem besten Erfolge angewendet“ (J. M. Good, Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser. Eine von der Londoner medicinischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, Wien 1798, S. 178 f.).

49 So der eigene Hinweis im Vorwort zum zweiten Band: H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, Bd. 2/2, Halle 1794, S. II; trotz der Kritik widmete er sein Werk „Dem Geiste Howards und denen, die er umschwebt“ – Widmung zum Titelkupfer (Portrait Howards) im Bd. I, ebd., Halle 1791.

50 Ebd., Bd. I, S. 217.

Schuldigkeit gethan haben, und mit dem Leben davon gekommen sind, [...] wiederum Gnade und Freyheit“ erhalten sollten.⁵¹

In Österreich selbst formierte sich in dieser Zeit zwar ein beachtlicher öffentlicher Diskurs zu Fragen der Legitimität und zum Zweck staatlichen Strafens, jedoch keine eigenständige Gefängnisliteratur. Gesetzes-/Justizkritik und Anstaltskritik klapften hier stark auseinander. Erst 1798 kam in Wien die von der „Londoner medicinischen Gesellschaft“ preisgekrönte Schrift von John Mason Good „Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser“ in deutscher Übersetzung heraus, die im Anhang zumindest einen groben Überblick über die Wiener Verhältnisse bot.⁵² Speziell der Leopoldstädter Anstalt wird darin vor allem hinsichtlich der Verpflegung und der Arbeitsverhältnisse ein relativ gutes Zeugnis ausgestellt.⁵³ 1805 erschien dann in Innsbruck ein vom Tiroler Niklaus Ferdinand Högwein auf eigene Kosten gedruckter 141-seitiger „Unterthänig gehorsamster Vorschlag zu Errichtung allgemeiner Armenanstalten für ganze Provinzen und den Staat. Mit besonderer Hinsicht auf das Land Tyrol“, in dem darauf hingewiesen wird, dass viele der angeregten Maßnahmen noch nicht (erfolgreich) umgesetzt seien und gefordert wird: Die Zuchthäuser

„müssen bestrafen und bessern, jenes aber so, dass der Mensch nie physisch unbrauchbar wird, und dieses so, dass er reuig und besser den Ort seiner Strafe verläßt. Eine gesunde Lage, reinliche obwohl geringe und schlechte Kost und Kleidung, nebst Liegerstadt, verbunden mit anhaltender Arbeit und Pflege bey Krankheiten werden den ersten, und ein guter moralischer Unterricht den zweyten Zweck erreichen. Vorzüglich aber muß ich gegen Neulinge auf der Bahn des Lasters mehr Delikatesse anrathen, als man gewöhnlich gebraucht.“⁵⁴

Die Überlegungen Högweins zielten wieder verstärkt auf die ursprünglichen Ideen des Zuchthauses und auf die Arbeit als primäres Erziehungsmittel. Ungewöhnlich und neu war sein Vorschlag, die Anstalten nicht als Fabriken auszustatten, sondern als „gemischte Gewerbebetriebe“, wo Waren für landwirtschaftliche Betriebe ebenso erzeugt werden sollten wie Güter, die im Haus selbst oder für Arme auf dem Land benötigt würden. Auch der Idee einer abgestuften „Anstaltskarriere“ von der Inhaftierung des Verbrechers bis zu sei-

51 Wagnitz, *Historische Nachrichten* (Anm. 49), Bd. 1, Halle 1791, S. 213; zur Rekrutierungspraxis in diesem Krieg vgl. auch G. Ammerer, *Der letzte österreichische Türkenkrieg (1788–1791) und die öffentliche Meinung in Wien*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 45 (1997), S. 64 f.

52 Good, *Über Krankheiten* (Anm. 48).

53 Ebd., S. 177 f.

54 N. F. Högwein, *Unterthänig gehorsamster Vorschlag zu Errichtung allgemeiner Armenanstalten für ganze Provinzen und den Staat. Mit besonderer Hinsicht auf das Land Tyrol*, Innsbruck 1805, S. 96.

ner Freilassung weist einiges Innovationspotential auf: „Man muß sie aus dem Zuchthause in die Zwangs-, aus dieser in die Besserungsanstalt, und von dieser in das Arbeitshaus bringen; sie immer unter den Augen behalten, und so unter fortgesetzter moralischer Bildung zu guten und brauchbaren Menschen bilden. Erst wenn man von ihrer hinlänglichen Besserung viele und verschiedene Beweise hat, dann kann man sie der Gesellschaft zurückgeben.“⁵⁵ Deutlich werden bei Högwein neben der angestrebten lückenlosen Kontrolle und Überwachung vor allem die pädagogischen Gesichtspunkte der zunehmenden Gewöhnung an Arbeit und die Förderung der Fähigkeiten des Delinquenten, die nach der Entlassung die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern sollten.

Der frühere Bösewicht wurde – schon bei Wagnitz –⁵⁶ zum Unerzogenen und Kranken. Man interessierte sich mehr und mehr für die primären Ursachen kriminellen Verhaltens, für fehlende Erziehung, ungezügelte Leidenschaften, Müßiggang, Ausschweifung, für Mängel, die alle als korrigierbar galten. Der neuerwachte „Erziehungs-Enthusiasmus“, der Glaube an die unbegrenzte Besserungs- und Bildungsfähigkeit jedes Menschen, hatte Auswirkungen auf die Behandlung von Züchtlingen wie von Sträflingen.⁵⁷ Auch die umfangreiche, 1814 erschienene „Abhandlung über Strafhäuser überhaupt mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten“ von Joseph Hopfauer ist geprägt vom Bemühen um die individuelle moralische Besserung des devianten Individuums, die durch eine angemessene Behandlung erreicht werden sollte.⁵⁸ Der Autor dieser über 200 Seiten starken Schrift war Verwalter des k. k. Provinzialstrafhauses in Linz und griff auf den von Howard und Wagnitz geschaffenen Kanon der Gefängnisliteratur zurück.⁵⁹ Von den zeittypischen Ideen sind vor allem seine Präferenz für große Innenhöfe hervorzuheben, die den Inhaftierten in den freien Stunden „die für ihre Gesundheit so nothwendige Leibesbewegung in der reinen atmosphärischen Luft gestatten“ sollten.⁶⁰ Die Gemächer sollten ebenfalls hinlänglich groß und hoch sein, so dass die Luft „durch die gemeinschaftliche Ausdünstung nicht zu sehr verschlimmert werde, und die nachtheiligsten Folgen entstehen“ würden. Jeden Morgen war

55 Ebd., S. 100.

56 „Der Züchtling ist als ein moralisch Kranker anzusehen“ (Wagnitz, Historische Nachrichten [Anm. 51], S. 305).

57 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 69 f.

58 Vgl. J. Hopfauer, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten, Linz 1814.

59 Eigener Hinweis des Autors darauf, ebd., S. 129.

60 Ebd., S. 20.

die Luft laut Ordnung der Linzer Anstalt mit Wacholderrauch zu reinigen.⁶¹ Angeblich gute Ergebnisse hatten die Bemühungen Hopfauers hinsichtlich der Erlernung des Schuster- oder Schneiderhandwerks in den Freizeitstunden durch die Vermittlung älterer Züchtlinge gezeitigt. Wie viele Exhäftlinge allerdings mit den erlernten Fähigkeiten tatsächlich bei einem Meister ein „ehrliches Unterkommen fanden“,⁶² konnte der Anstaltsleiter nicht mitteilen.

Auch diese Schrift macht deutlich, dass die Wandlung des Delinquentenbildes zu neuen Strafkonzepthen geführt hatte. Die noch in den 1780er Jahren so entschieden vertretene generalpräventive Ausrichtung war weitgehend von der spezialpräventiven Zielsetzung abgelöst worden. Strafzweck war die moralische Besserung des einzelnen; die Sanktion wurde als Therapie angesehen – auch bei Schwermisinnigen. Strafanstalten wie Zuchthäuser machte diese neue Konzeption zu Besserungs-„maschinen“, welche die auf den Körper der Delinquenten zentrierten Abrichtungstheorien umsetzen sollten. Nicht mehr über erbauliche Lektüre, Gottesdienst und die Macht des Wortes in Form von priesterlicher Belehrung, sondern über die Abrichtung des Körpers durch Übung, Gewöhnung und Automatisierung, also über das, was Foucault als Körperdressur bezeichnet hat,⁶³ suchte man Einfluss auf den Geist des Häftlings zu nehmen und diesen umzuformen.⁶⁴ Neben der strikten Abschließung des Disziplinarraumes normierte man alle Abläufe und Verrichtungen des Tages. Schlaf, Arbeit, Essen, Erholung, Beten etc. wurden als Therapieelemente genauestens festgelegt und überprüft.⁶⁵

Das Spannungsverhältnis zwischen normativen Vorgaben und faktischen Erfolgen ist quellenmäßig allerdings schwer zu erfassen, Vollzugsdefizite kaum zu rekonstruieren. Ob und wie häufig die angestrebte Verinnerlichung von Tugenden und Verhaltensweisen bei den Zuchthausinsassen tatsächlich griff, ist daher eher als Frage, denn als Antwort zu formulieren.

3. Veränderungen im Straf- und Gefängnisssystem ab 1790

Verlassen wir die diskursive Ebene und wenden wir uns der legislativen und faktischen zu, so zeigt sich, dass in Österreich die erste strafrechtliche Reformphase, die mit dem Gesetz von 1787 ihren Höhepunkt gefunden hatte,

61 „Vorschrift über das Verhalten der Sträflinge“ v. 1. Mai 1813, abgedruckt in ebd., S. 169-176, hier: § 7, S. 173.

62 Ebd., S. 112.

63 Vgl. dazu Kneer, Rationalisierung (Anm. 30), S. 249-251.

64 Vgl. z. B. H. Fink-Eitel, Foucault zur Einführung, Hamburg 1989 S. 74.

65 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 89 f.

65 Vgl. auch W. Wüst, Die gezüchtigte Armut. Sozialer Disziplinierungsanspruch in den Arbeits- und Armenanstalten der „vorderen“ Reichskreise, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 89 (1996), S. 114 f.

von kurzer Dauer war und sich die Kritik an den exemplarischen Straf- und Marterritualen sowie der mangelnden Effektivität bald als wirksam erwies.⁶⁶ Vor allem – und das thematisieren jüngste wissenschaftliche Arbeiten als wesentliches Element des neuen Strafsystems⁶⁷ – entsprach der öffentliche, spektakuläre und grausame Strafvollzug nicht mehr der „allgemeinen Menschliebe“. Er mache, so lautete ein Argument, die Bevölkerung hartherzig.⁶⁸ Zu wichtigen legislativen Änderungen kam es bald nach dem Regierungsantritt von Leopold II. 1790, worauf sogar Wagnitz hinwies.⁶⁹ Der Kaiser beseitigte im Mai d. J. die größten Härten des Josephinischen Strafgesetzes und schaffte die Strafe des Schiffziehens, die Brandmarkung, die „öffentliche Züchtigung mit Schlägen“ sowie die Anschmiedung ab.⁷⁰ Zudem wurden Krankheit und medizinische Versorgung in den Anstalten zu einem Thema, um das sich auch die zuständigen Zentralbehörden kümmern mussten. Auch ordnete ein Hofdekret im Oktober 1790 die Verbesserung der Kost für alle Häftlinge, für Schwerverbrecher, an. Jeder Sträfling sollte fortan täglich eine warme Suppe und dreimal in der Woche eine warme Speise aus Hülsenfrüchten bekommen.⁷¹ Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung solcher normativer Vorgaben zeigt nichts besser als die Tatsache, dass in Wien noch 1816 festgestellt wurde, dass beinahe zwei Drittel der Häftlinge an Skorbut litten.⁷²

Bereits im November 1791 wurde in einer Regierungsanordnung darauf gedrungen, dass neben der Verbesserung der materiellen Verhältnisse auch die Behandlung der Arrestanten soweit als möglich „menschlicher“ zu gestalten sei.⁷³ Der Strafjustiz wurde also knapp vor der Jahrhundertwende erstmals Menschlichkeit anempfohlen, die sich an der Unverletzlichkeit des Körpers

66 Vgl. Kneer, Rationalisierung (Anm. 30), S. 248.

67 Vgl. vor allem Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 49 f.

68 Vgl. ebd., S. 57 f.

69 Wagnitz, Historische Nachrichten (Anm. 39), S. 17.

70 Hofdekret v. 10. Mai 1790 (Sr. k. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, Bd. 1, Wien 1791, S. 33-35); vgl. auch P. von Mitrofanov, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit. Aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt von V. von Demelič, T. 2, Wien, Leipzig 1910, S. 570.

71 Vgl. die beiden Normen: Hofdekret vom 27. Oktober, kundgemacht in Böhmen den 14. November und in Vorderösterreich den 2. Dezember 1790, und Hofdekret vom 8. November kundgemacht in Nieder- und Inneröster. Den 16. November in Vorderöster. den 2. Dezember 1790, in: Sammlung der Gesetze welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold des II in den sämmentlichen K. K. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung, Bd. 2, Wien 1790, S. 142 f. u. 186 f.

72 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte. 96. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 1985, S. 141.

73 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 16.

und der Formbarkeit des Geistes orientierte.⁷⁴ Nach Foucault lag der Grund für diesen sich in der Tat rasch vollziehenden Transformationsprozess primär nicht in der Humanisierung der Justiz, sondern im Versuch einer „Ökonomisierung“ der Strafgewalt. Seine These, dass die Verringerung der Grausamkeit als Konsequenz aus dem Versuch erwuchs, besser zu strafen, ist innerhalb der Historikerzunft allerdings umstritten.⁷⁵

Das öffentliche Straftheater des Ancien Régime wurde über ein geändertes Menschenbild und die bei Högwein bereits klar artikulierten revitalisierten Vorstellungen vom Besserungszweck der Strafe durch einen abgeschlossenen Strafvollzug und eine wirkungsorientierte Pädagogik ersetzt. Im Gegensatz zu den vormodernen Zwangspraktiken setzten sich – hier ist Foucault im Wesentlichen zuzustimmen, auch wenn in Österreich „Willkomm“ und „Abschied“ durch die Peitsche beim Zuchthausein- und -austritt noch länger existierten⁷⁶ – die Disziplinen als „weiche Machttechniken“ durch.⁷⁷

Der nicht-öffentliche Strafvollzug wurde in Österreich formell durch das „Gesetz über Verbrechen“ von 1803 geschaffen. Es etablierte als neuen Typus der Strafanstalt den „Kerker“ bzw. das Gefängnis und beendete damit den Multifunktionalismus der frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäuser. Diese neu konzipierte Anstalt beherbergte nur noch eine Insassengruppe, nämlich verurteilte Straftäter, deren Haft in drei Graden nach der Schwere der Haftbedingungen sowie nach der Dauer abgestuft war.⁷⁸

Die institutionellen Separierungen und die Aufgliederung innerhalb der Häuser waren allerdings keineswegs parallel mit den Diskursen und gesetzlichen Bestimmungen vor sich gegangen. Graz spielte, wie erwähnt, eine singuläre Vorreiterrolle.⁷⁹ Die Anstalt in der Wiener Leopoldstadt war in den 1780er Jahren in das „Zuchthaus“ für verurteilte Verbrecher und das „Arbeitshaus“ für Vaganten, Bettler etc. gegliedert. Das Linzer Strafhaus, in den Jahren 1775 bis 1777 errichtet, brannte 1782 ab, übersiedelte in das dafür adaptierte ehemalige Mühlviertler Kloster Baumgartenberg, dessen schwerwiegende sanitären Defizite allerdings nicht behoben werden konnten. So erfolgte 1811 schließlich der Umbau des alten Linzer Schlossgebäudes zum „Provin-

74 Vgl. U. Brieler, Die Unerbittlichkeit der Historizität. Foucault als Historiker (= Beiträge zur Geschichtskultur Bd. 14), Köln/Weimar/Wien, S. 333.

75 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 4 f.

76 Kritisch darauf verweisen sogar ReiseschriftstellerInnen, etwa Frances Trollope in den 1830er Jahren; F. Trollope, Briefe aus der Kaiserstadt, Frankfurt a. M. 1980, hrsg. v. R. Garstenauer nach der zeitgenössischen Übersetzung von J. Sporschil, S. 252 (Orig. unter dem Titel: Vienna and the Austrians, London 1838).

77 Vgl. Brieler, Historizität (Anm. 74), S. 321.

78 Vgl. G. Kleinheyder, Freiheitsstrafen und Strafen mit Freiheitsentzug, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 100 (1990), S. 122 f.

79 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 40.

zialstrafhaus“, das fünf Jahre später auch Häftlinge aus Salzburg sowie dem Inn- und Hausruckviertel aufnahm.⁸⁰ Es entwickelte Vorbildcharakter, etwa für die 1819 zum „Provinzialstrafhaus“ für Tirol und Vorarlberg umgestaltete Innsbrucker Anstalt.⁸¹ Im Wiener Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt, das 1816 neu organisiert wurde, konnten die Reinlichkeitsstandards deutlich angehoben werden. Die Insassen hatten nun die Möglichkeit, während des Sommers fünf- bis sechsmal, Kranke auch während des Winters in einer eigens dafür eingerichteten „Badeanstalt“ zu baden. Das Wasser wurde mittels einer Dampfmaschine erwärmt.⁸² Mit der Umgestaltung dieser Anstalten war die lange und heftig geforderte Separierung von Zuchthaus und Gefängnis beendet. Unter Einbeziehung von Graz hatte diese in Österreich über einen Zeitraum von fünf Jahrzehnten stattgefunden.

4. „Karbatsch=Streiche zur künftigen Besserung“⁸³ – der Alltag

Auf dem Staatsgebiet des heutigen Österreich gab es Zucht- und Arbeitshäuser in Wien (gegründet 1671), Innsbruck (1725), Graz (1735), Klagenfurt (1754), Salzburg (1754) und Linz (1775).⁸⁴ Deren Zahl war viel zu gering, um die große Schar der gesellschaftlichen Außenseiter mit diesem kostenintensiven Instrument nachhaltig disziplinieren zu können. Da es in der Regel an geeigneter Arbeit fehlte, blieben Gewalt und Brutalität weiterhin die bevorzugten Mittel, um Ruhe und Ordnung zu sichern.⁸⁵ Noch im Jahr 1814, also bereits nach der Umwandlung der meisten Zucht- und Arbeitshäuser in Strafgefangenenanstalten, hielt der bereits zitierte, erfahrene Provinzialstrafhausverwalter Joseph Hopfauer fest:

80 Vgl. ebd., S. 38; F. v. Maasburg, Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich. Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängnißwesen, Wien 1890, S. 35.

81 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 39. Belugungsmöglichkeit für 280 männliche und 50 weibliche Personen.

82 Das k. k. Niederösterreichische Provinzial=Strafhaus in Wien. Dargestellt von F. J. Kolb, Wien 1823, S. 5.

83 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthäuser 1756-92, fol. 68 (Fall Vaszilia Knesevich), vgl. dazu weiter unten. Die Darstellung des Alltags in den österreichischen Zucht- und Arbeitshäusern erfolgt anhand von bisher unpubliziertem Quellenmaterial, das in mühevoller Kleinarbeit im Kärntner Landesarchiv in Klagenfurt gesichtet und gesammelt werden konnte.

84 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 82 f. Taf. I; ders., Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser. Zur Geschichte multifunktionaler Vollzugseinrichtungen, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 1978 H. 2, S. 18; K. Vocelka, 1699-1815. Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat (= Österreichische Geschichte, hrsg. von H. Wolfram), Wien 2001, S. 341 f.

85 Vgl. H. Zimmermann, Irrenanstalten, Zuchthäuser und Gefängnisse, in: H. Bausinger/K. Beyrer/G. Korff (Hrsg.), Reiskultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991, S. 212.

„Das Strafhaus ist keine Philantropine (gleiches galt für die Zuchthäuser, A. W.), die Züchtlinge sind nicht Knaben zur Erziehung, die mit vernünftigen Vorstellungen, Ermahnungen, und sogenannten psychologischen Strafen nach dem kategorischen Imperativ der neuesten Pädagogik geleitet werden können. Dem Verwalter müssen physische, und zwar sehr angreifende Strafmittel zu Gebote stehen, wenn er im Stande seyn soll, das Ganze zu leiten, bey unvorhergesehenen Ereignissen schnell und mit Nachdruck zu wirken, und sich überhaupt in Respekt und Furcht zu erhalten.“⁸⁶

Obwohl Klagenfurt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur etwas mehr als 9000 Einwohner zählte,⁸⁷ ordnete Maria Theresia 1745 von Wien aus die Gründung einer multifunktionalen Institution in dieser Stadt an.⁸⁸ Dem Wunsch der Herrscherin entsprechend, sollten allerdings die Züchtlinge bei ihrer Entlassung

„an ihren Ehren ohnverletzt, und derentwegen von Jemanden, sonderlich von denen Zünften, und Zechen keines wegs angefochten, oder für untüchtig gehalten werden.“⁸⁹

Durch den Kontakt mit Schwerverbrechern und das Kennenlernen krimineller Handlungsmuster erwies sich diese Willensmeinung jedoch als Worthülse, die keinerlei Bezug zur Realität aufwies.⁹⁰ Mehr Einsicht zeigten etwa die Mitglieder des innerösterreichischen Appellationsgerichtes (seit 1782 in der Stadt Klagenfurt), die sich im September 1816 dagegen aussprachen, in das nunmehrige Klagenfurter Strafhaus auch Kerkerhäftlinge aus der Provinz (d. h. erster Grad Kerker auf ein Jahr oder schwerer Kerker auf sechs Monate) zu übersiedeln, „weil das Haus den Namen des Zuchthauses wohl schwerlich

86 Hopfauer, *Strafhäuser* (Anm. 58), S. 117.

87 Kärnten im Jahre 1783 in statistischer und wirtschaftlicher Beziehung, in: *Carinthia* 46 (1856), S. 150 (es handelt sich bei dieser Miscelle um einen Auszug aus dem Werk „Statistisch=geographische Uebersicht der drei Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain, Frankfurt, Leipzig 1794“); F. Graf v. Enzenberg, *Beleuchtung der neuesten Reise durch Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Berchtesgaden, Kärnthen, und Steyermark, in statistischer, geographischer, naturhistorischer, ökonomischer, geschichtlicher und pittoresker Hinsicht unternommen von F. Sartori, Klagenfurt 1812, Anhang zu F. Sartori, Reise durch Kärnten im Jahre 1807, Nachdruck Völkermarkt 1990, S. 43; J. A. Schultes, *Reise auf den Glockner an Kärnthens, Salzburgs und Tyrols Gränze und durch Salzburg und Berchtesgaden, Bd. 1, Wien 1804, S. 206.**

88 Kärntner Landesarchiv, Ständisches Archiv 82, Fasz. 3 fol. 39, Schreiben Maria Theresias v. 20. September 1745.

89 Kärntner Landesarchiv, Ständisches Archiv 551, fol. 178r-v; vgl. Hoegel, *Freiheitsstrafe* (Anm. 22), S. 4 f.

90 G. Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung* (= *Historische Einführungen* Bd. 3), Tübingen 1999, S. 105 f.; *Ammerer/Weiß, Arrest* (Anm. 6), S. 351 f.; E. Bruckmüller, *Sozialgeschichte Österreichs*, Wien/München 2001, 2. Aufl., S. 184.

ganz verlieren wird, welchen schon die Leute der untersten Klasse scheuen, und der bey Leuten besserer Gattung die ein unglücklicher Zufall zum Verbrechen verleitete, alles Ehrgefühl unterdrücken würde“.⁹¹ Der zuletzt erwähnte Personenkreis „durfte“ daher seine Strafe bei den Kriminalgerichten absitzen.

Auf die Ehre der Häftlinge hatte Maria Theresia nur normativ und nicht faktisch Bedacht nehmen lassen, denn bereits 1758, nur vier Jahre nach der eigentlichen Gründung dieser Institution, befanden sich im Klagenfurter Zuchthaus „mehrere criminaliter abgeurtheilte Delinquenten“.⁹² Die höchste Willensmeinung war damit das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben stand. Spätestens ab den 1770er Jahren saßen dort überdies Personen ein, deren ursprüngliche Verurteilung zum Tod aufgrund von Begnadigung in eine langjährige oder lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt wurde.⁹³

Es ist weder aus heutiger noch aus der Sicht des späten 18. Jahrhunderts vorstellbar, um ein Beispiel anzuführen, dass die im Jahr 1776 zu einem einjährigen Zuchthausaufenthalt in Klagenfurt verurteilte Vaszilia Knesevich, der ein nicht eindeutig beweisbarer Kindsmord⁹⁴ zur Last gelegt wurde, ohne Probleme in die bäuerliche Gesellschaft reintegriert wurde.⁹⁵ Ihre in der Anstalt abgeschnittenen Haare wuchsen zwar wieder nach und auch die Zuchthaushaarkleidung, die den Vogel bei der Flucht rasch an seinen Federn erkennen ließ,⁹⁶ konnte sie nach dem Austritt ablegen, doch ihren Körper zeichneten zumindest die Spuren der Karbatsche, der türkischen Riemenpeitsche, die zeittypisch zum Zweck der „Besserung“ auf dem „Medium der Haut“⁹⁷ einge-

91 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Schreiben des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes v. 13. September 1816.

92 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthaus Miscellanea (1755–82), fol. 7.

93 Kärntner Landesarchiv, Extractus-Protocoll k. k. Landeshauptmannschaft v. 28. August 1772; vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204; Valentinitisch, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 503.

94 Vgl. G. Ammerer, „... dem Kinde den Himmel abgestohlen ...“ Zum Problem von Abtreibung, Kindsmord und Kindsweglegung in der Spätaufklärung. Das Beispiel Salzburg, in: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 6 (1990/91), S. 77–98; F. Hammer, Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849 (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 755), Frankfurt a. M. u. a. 1997.

95 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthäuser 1756–1792, fol. 68; Hofkammerarchiv Wien, Österreichische Kamerale Rote 1766, Nr. 1, fol. 1080r–1085v; Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204.

96 Zitiert nach W. Promies, Reisen in der Zelle und durch den Kopf. Auch ein Beitrag zur Aufklärung, in: W. Griep/H.-W. Jäger (Hrsg.), Reise und soziale Realität am Ende des 18. Jahrhunderts (Neue Bremer Beiträge Bd. 1), Heidelberg 1983, S. 279.

97 E. Meyer-Krentler, Willkomm und Abschied – Herzschlag und Peitschenhieb. Goethe – Mörike – Heine, München 1987, S. 46.

setzt wurde und die furchtbare blutende Wunden am Rücken und Gesäß hinterließ.⁹⁸ Vernarbten diese Blessuren auch, so blieben sie – im Gegensatz zu den psychischen Verletzungen – doch jahre- oder jahrzehntelang sichtbar. Ihre Leidensgenossin, die arbeitsunfähige Soldatenwitwe Anna Wanschura, die im städtischen Armenhaus lebte,⁹⁹ kam 1776 wegen eines geplanten Kindsmordes für vier Jahre ins Zuchthaus und sollte trotz ihrer Krankheiten sogar mit einem doppelten (!) Ochsenziemer „Buckelstreich“ erhalten.¹⁰⁰ Nicht selten führten diese Prügelstrafen zu dauerhaften gesundheitlichen Schädigungen oder mitunter sogar zum Tod.¹⁰¹ Eine derartige Strafverschärfung blieb in Österreich immerhin bis zum Jahr 1867 als legales Mittel erhalten, obgleich die Anwendungshäufigkeit im 19. Jahrhundert abnahm.¹⁰² Der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Anstalten diente ein ausgeklügeltes Strafsystem mit Dunkelhaft, Essensentzug und Körperstrafen. Die Delinquenten wurden damit rasch mit der „schmerzhaften Realität“ des Zuchthauses vertraut gemacht.¹⁰³

Die „Diktatur der Pünktlichkeit“ im Sinne Foucaults, die peinlich genaue Einteilung der Zeit,¹⁰⁴ wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch in allen österreichischen Anstalten üblich. Die Anstaltsordnungen unterschieden zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen, ebenso zwischen Sommer- und Wintermonaten. In den entsprechenden Einrichtungen in Innsbruck, Salzburg, Graz oder Klagenfurt begann man den Tag an Sonn- und Feiertagen im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr. An Wochentagen galt es ganzjährig zwischen vier und fünf Uhr aufzustehen.¹⁰⁵ „Die Lust zur Arbeit“ sollte ge-

98 Vgl. ebd., S. 39-54 (IV. Mit Ruten und Karbatschen: Willkomm und Abschied im Strafvoßzug).

99 Vgl. H. Olexinski, Die Geschichte der Armen- und Krankenpflege in Kärnten, unter besonderer Berücksichtigung der Klagenfurter Versorgungsanstalten, phil. Diss., Wien 1969, S. 105-126.

100 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthäusler 1756-92, fol. 74, 78, 89, 93.

101 R. Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen. Von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, Leipzig 1905, Nachdruck Aalen 1970, S. 128.

102 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204.

103 Vgl. ebd., S. 208-211; Meyer-Krentler, Willkomm und Abschied (Anm. 97), S. 39-54; Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Kommissionssitzung v. 29. August 1816, Punkt VIII (Strafen).

104 Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen (Anm. 4), S. 192-194, 307.

105 Vgl. H. Stekl, „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: C. Sachße/F. Tennstedt (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik (Edition Suhrkamp Bd. 1323 N. F. 323), Frankfurt a. M. 1986, S. 121-123; Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354; Salzburger Landesarchiv, Geheimes Archiv XIV/37 ½ (Vormahlige Tags Ordnung der Büßenden in hochfürstliche[m] Zucht und Arbeits Hause, 1798); A. S. Weiß, Aspekte der Straf- und Arbeitspädagogik in Salzburg (ca. 1750-1816), in: Salzburg Archiv 14 (1992), S. 184 f.; ders., „Providum imperium felix.“ Glückliche ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesund-

weckt und gefördert werden – immerhin täglich elf bis dreizehn Stunden lang. Damit wurde ein Ausmaß an Arbeitszeit erreicht, das auch in den Sektoren Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie bis ins 19. Jahrhundert üblich war. Die Insassen der Zucht- und Arbeitshäuser hatten gemäß der normativen Vorgaben keinerlei eigenes Verfügungsrecht über ihre Zeit, denn der Tagesablauf unterlag einer strengen Einteilung und Reglementierung und wurde den Prinzipien der Ordnung, Moralität und Arbeitsamkeit untergeordnet.¹⁰⁶

Was erwünschtes und was unerwünschtes Verhalten war, wurde den Verurteilten bereits bei ihrem Eintritt sehr deutlich vermittelt. Gelegentlich befand sich über dem Eingangsportaal der Anstalt eine Inschrift,¹⁰⁷ die unmissverständlich verdeutlichte, dass es sich um eine staatliche Institution handelte.¹⁰⁸ Das Medium „Architektur“ bildete im Disziplinarapparat der Zucht- und Arbeitshäuser ein wichtiges Instrument. Isolierung der Häftlinge gegenüber der äußeren Welt und untereinander sowie die Möglichkeit hierarchisierter Überwachung waren zwei Fundamentalprinzipien, welche die bauliche Konzeption der Anstalten bestimmten. Den Häftling erwartete ein reglementiertes Leben bis zur Entlassung, sofern er nicht während seines Aufenthaltes verstarb und ein Armenbegräbnis erhielt.¹⁰⁹ Die Entledigung von allen persönlichen Gegenständen,¹¹⁰ das Abschneiden der Haare, das Tragen der Springeisen, die

heitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770-1803 (Kulturgeschichte der namenlosen Mehrheit Bd. 1), Wien 1997, S. 80; Stadtarchiv Innsbruck, A-1654 und Tiroler Landesarchiv, Bibliothek 1613; Jüngeres Gubernium 3840, Normalien, Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahre 1769 (Druck 1769), S. 8-11; Stadtarchiv Innsbruck, Sammelakt 9 (Turnusvereinshaus), Ordnung Des Allhier in Ynsbrugg neuerlich Wieder eröffneten Zucht- und Arbeits-Hauß (Druck 1746) § 11; W. Pfaundler, Die schönsten Bilder von Innsbruck 1500-1822. Mit zeitgenössischen Schilderungen und Dokumenten, Innsbruck 1972, S. 82-86, bes. S. 84 (Druck der Ordnung des Jahres 1746).

106 Weiß, Straf- und Arbeitspädagogik (Anm. 105), S. 185; vgl. G. Lottes, Die Zähmung des Menschen durch Drill und Dressur, in: R. van Dülmen (Hrsg.), Erfindung des Menschen. Schöpfungsträume und Körperbilder 1500-2000, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 222, 224 f.

107 In Salzburg lautete diese „Abstine aut sustine“ (Meide oder leide!). L. Hübner, Beschreibung der hochfürstlich=erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 1, Salzburg 1792, Nachdruck 1982, S. 512.

108 C. Marzahn, Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: ders./H.-G. Ritz (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 29.

109 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz (1808-1820), Kommissionssitzung v. 27. August 1816, Punkt VII; vgl. R. Wanner, Die Begräbnisstätten der Stadt Klagenfurt, in: Carinthia I 145 (1955), S. 818 f. (dieser Friedhof existierte erst seit 1788, zuvor erfolgte die Bestattung vermutlich auf den jahrhundertealten Stadtfriedhöfen).

110 Verbesserte Ordnung Zuchthaus Innsbruck (Anm. 105), S. 5.

Trennung von den Bezugspersonen¹¹¹ und die völlige Beraubung der Privatsphäre mögen wohl nicht selten Aggressionen und/oder Angst ausgelöst haben.¹¹²

Wer länger als ein Jahr im Zuchthaus verbleiben musste, dem wurde monatlich der Kopf geschoren, um die Fluchtgefahr zu reduzieren und die Reinlichkeit der Insassen zu gewährleisten. Wer älter als 50 Jahre war, sollte allerdings von dieser Maßnahme verschont bleiben.¹¹³ Männliche und weibliche Züchtlinge, die zu öffentlichen Arbeiten geführt wurden, waren daher den Bewohnern der Stadt Klagenfurt schon von weitem aufgrund des kahlen Kopfes und ihrer Kleidung als Gefangene erkenntlich. Eine gewichtige Signalelement-Funktion hatte aber auch die Anstaltskleidung. Im Jahr 1816 trugen die Sträflinge im Sommer ein „Röckl“ sowie eine Hose aus Zwillich oder „rupfener“ Leinwand, im Winter hingegen einen Rock und eine Hose aus Loden, Wollstrümpfe und am Kopf eine Mütze. Die Frauen hingegen waren mit Kittel und „Leibl“, Rock, „rupfenen“ Hemden, Halstuch, Wollstrümpfen und Haube versehen. Die Häftlinge sollten ihre „Uniform“ schonen, da diese erst nach Ablauf von zwei Jahren ersetzt wurde. Die primär auf Zweckmäßigkeit und Langlebigkeit ausgerichtete Alltagskleidung der Züchtlinge zeichnete sich durch die Verwendung einfacher und billiger Stoffe sowie den Verzicht auf jegliche Individualität aus. Darüber hinaus sollte sie möglichst einheitlich und auffällig sein, um im Fall des Ausbruchs rasch die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu erregen.¹¹⁴

Als Teil der Disziplinierung der Sträflinge ist auch die Angewöhnung an hygienische Mindestmaßstäbe anzusehen.¹¹⁵ Bereits bei ihrer Aufnahme sollten die künftigen Insassen von Ungeziefer gereinigt werden und saubere Kleidung erhalten.¹¹⁶ Die Versorgung mit gutem und frischem Wasser gestaltete sich hingegen in den meisten Institutionen als sehr schwierig. Der notwendi-

111 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Kommissionssitzung v. 3. September 1816, Punkt XII (die Häftlinge durften seitens ihrer Verwandten nicht besucht werden).

112 Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354.

113 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 287 (1784–1807), Mitteilung an Zuchthausverwalter Martin Stieckler v. Dezember 1791; Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, L 123 f 36 Zuchthaus Miscellanea (1755–1782), fol. 36 (höchste Entschließung vom Jahr 1782); vgl. Verordnung vom 19. Juli 1783, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze der Jahre 1780 bis 1784, Bd. I, Wien 1785, S. 241.

114 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Kommissionssitzung v. 27. August 1816, Punkt III; vgl. Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354; Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 9), S. 239–242.

115 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 117–123.

116 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Plan für das Zucht- und Arbeitshaus v. 14. Oktober 1777, Punkt 11; vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204.

gen Entsorgung der Fäkalien dienten in Innsbruck und Klagenfurt Ende des 18. Jahrhunderts neue, ausbruchssichere Abtritte. Im Innsbrucker Zucht- und Arbeitshaus wurde den Insassen zumindest während des Aufenthaltes in der Toilette ein gewisses Maß an Intimität gewährt, indem die Sitze durch Holzwände voneinander getrennt waren.¹¹⁷ Vor dem Einbau der Aborte hatten – wie auch in anderen Zucht- und Arbeitshäusern üblich – Fäkalieneimer als Toilettensubstitut gedient.¹¹⁸

Auch die „Auslüftung“ der Delinquenten im Hof der Anstalten und das Essen boten vermutlich keinen Ausgleich zu den tristen Lebensbedingungen in den Zucht- und Arbeitshäusern.¹¹⁹ Die Insassen wurden nur mit einfacher und eintöniger Kost versorgt. In den 1750er und 1760er Jahren erhielten sie in der Klagenfurter Anstalt lediglich Brot und Wasser, doch wurden zumindest mittags einige Gefangene in Ketten zu den Klöstern der Stadt geführt, wo sie für sich und ihre Mithäftlinge Suppe abholen durften.¹²⁰ Ähnlich wie im Waisenhaus dürften auch ihre Speisen gelegentlich mit Mäusekot, gekochten Mäusen, Resten von Grillen, Stücken von Leinwand aus der Tuchproduktion oder sogar Pflastern „angereichert“ gewesen sein.¹²¹ Aus Innsbruck liegt uns aus dem Jahr 1769 ein detaillierter, aber wenig verlockender Wochenspeiseplan vor, der am Montag und Donnerstag Dampfnudeln und Sauerkraut, am Dienstag und Samstag „Plenten“ (= Polenta) und Sauerkraut, am Mittwoch Türkenmus („Türken“ = Mais) und Fisolensuppe, am Freitag „Zugemüß“ aus Gerste, Erbsen, Fisolen etc. und am Sonntag Knödel vorsah. Abends wurde den Züchtlings stets Einbrennsuppe mit Brot bzw. sonntags Knödelsuppe vorgesetzt. Jeweils fünf Personen mussten aus einer Schüssel oder Pfanne essen. Wer in den Genuss von Fleisch kommen wollte, hatte dafür zu bezahlen. Diese bessere, sogenannte weiße Kost konnte jedoch auch vom zuständigen

117 Tiroler Landesarchiv, Karten und Pläne 627/6 (Plan vom Ende des 18. Jahrhunderts); Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Tiroler Senat 32 Fasz. 34, Note der Obersten Justizstelle v. 11. Mai 1782 (Pläne; zu diesem Zeitpunkt waren die einzelnen Aborte vermutlich noch nicht durch Holzwände getrennt); Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Plan für das Zucht- und Arbeitshaus v. 14. Oktober 1777, Punkt 5.

118 Vgl. F. Gut, *Die Übelthat und Ihre Wahrheit. Straftäter und Strafverfolgung vom Spätmittelalter bis zur neuesten Zeit – ein Beitrag zur Winterthurer Rechtsgeschichte* (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur Nr. 326), Winterthur/Zürich 1995, S. 276.

119 Vgl. ebd.; Eisenbach, *Zuchthäuser* (Anm. 9), S. 244.

120 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, fol. 62-65, Bericht v. 23. Juli 1761; vgl. Maasburg, *Schiffziehen* (Anm. 80), S. 44, Anm. 34.

121 Vgl. Olexinski, *Armen- und Krankenpflege* (Anm. 99), S. 87-104; dies., *Aus der Geschichte der „Waisenhauskaserne“ in Klagenfurt*, in: G. Moro (Hrsg.), *Die Landeshauptstadt Klagenfurt. Aus ihrer Vergangenheit und Gegenwart*, Bd. 1, Klagenfurt 1970, S. 434-445, bes. S. 442 f.

Arzt aus medizinischen Gründen angeordnet werden.¹²² Die Annahme, dass die überwiegend aus der unterbäuerlichen Schicht stammenden Häftlinge den Aufenthalt im Zucht- und Arbeitshaus aufgrund der gesicherten Nahrung und des Schlafplatzes sowie der geringen Arbeitsbelastung als „Wohltat“ empfunden hätten, scheint überzogen und kann nicht generalisiert werden.¹²³

Häufig wurden die Züchtlinge unter strenger Bewachung zum Gassenkehren angestellt, „denn der Koth [war] ja in Städten und Märkten so groß, dass man mit Mühe durchwaten konnte“.¹²⁴ Neben den notwendigen Arbeiten in der Anstalt wie Wassertragen, Kehren, Waschen, Flickern etc. beschäftigte man die Insassen mit den traditionellen Spinnarbeiten seitens der Tuchmacher,¹²⁵ mit kräfteraubenden Steinbrucharbeiten (so z. B. in Salzburg), dem Malen von Farbe oder dem Raspeln von Hirschhorn für die Kaufleute und Apotheker.¹²⁶ Die Qualität der erzeugten Ware ließ jedoch häufig zu wünschen übrig und die minderwertigen Produkte konnten bisweilen nicht verkauft werden. Erschwerend kam hinzu, dass die Insassen des Zucht- und Arbeitshauses meist erst angelehrt werden mussten oder oft nur einige Wochen oder Monate in der Anstalt verbrachten.¹²⁷ Die Anstaltsleitung gab die Tagesleistung vor und erteilte öfters scharfe Befehle, die allerdings ähnlich unwirksam blieben wie Schläge.

Auf ein neues und symptomatisches Element für die „Pädagogisierung“ des Vollzugs, für die Technik, den einzelnen Delinquenten zur „Industrie“ zu erziehen, dessen Arbeitseifer zu internalisieren und durch finanzielle Anreize zu erhöhen, ist besonders hinzuweisen: auf den Überverdienst. Eine Generation zuvor von den Wiener Zentralbehörden noch als eine dem Strafzweck der

122 Verbesserte Ordnung Zuchthaus Innsbruck (Anm. 105), S. 12 f.; vgl. G. Ammerer, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: ders./H. Haas (Hrsg.), Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann, Wien, München 1997, S. 137 Anm. 156.

123 Vgl. W. Wüst, Die gezüchtigte Armut. Sozialer Disziplinierungsanspruch in den Arbeits- und Armenanstalten der „vorderen“ Reichskreise, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 89 (1996), S. 121; Valentinitich, Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 503.

124 Sartori, Reise durch Kärnten (Anm. 87), S. 252; vgl. die ausführliche Arbeit von E. Macho, Joseph II. – die „Condemnatio ad poenas extraordinarias“. Schiffziehen und Gassenkehren (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs Bd. 9), Frankfurt a. M. u. a. 1999, S. 29-33.

125 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 220-231; K. Dinklage, Klagenfurts industrielle Entwicklung, in: Moro, Landeshauptstadt Klagenfurt (Anm. 121), Bd. 2, S. 237; Kärntens gewerbliche Wirtschaft von der Vorzeit bis Gegenwart, Klagenfurt 1953, S. 247.

126 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Plan für das Zucht- und Arbeitshaus v. 14. Oktober 1777, Punkt 7.

127 Vgl. Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, fol. 62-65, Bericht v. 23. Juli 1761.

Abschreckung völlig widersprechende Maßnahme vehement abgelehnt,¹²⁸ wurde dieser nun im 1806 wiedereröffneten Zwangsarbeits- und Zuchtshaus auf der Laimgrube/Wien,¹²⁹ dem Zuchtshaus in der Leopoldstadt¹³⁰ sowie im 1811 neu ausgebauten Linzer Provinzialstrafhaus eingeführt. Dabei erhielt der Häftling für denjenigen Arbeitsertrag, den er über das festgelegte Tagespensum hinaus erbrachte, eine pekuniäre Belohnung zur freien Disposition.¹³¹ In der Klagenfurter Anstalt wurde dieser Überverdienst in Form von Hausmünzen ausbezahlt,¹³² die gegen Brot, Zwiebel, Knoblauch, Salz, Essig oder auch Schnupftabak eingetauscht werden konnten. Der größere Rest dieses Geldes wurde den Gefangenen jedoch erst bei ihrer Entlassung ausgehändigt.¹³³ Fehlte es allerdings an geeigneten Arbeitsmöglichkeiten, waren die Gefangenen meist völlig sich selbst überlassen oder erhielten zumindest an den Sonn- und Feiertagen Unterricht in Religion und den Elementarfächern.¹³⁴

Von frühmorgens bis spätabends waren die „gelehrigen Körper“ – in der Terminologie Foucaults gesprochen¹³⁵ – dem zermürbenden Wechsel zwischen Arbeit und Gebet ausgesetzt, der lediglich durch Mahlzeiten und kurze Pausen unterbrochen wurde.¹³⁶ Gezielte religiöse Betreuung, moralische Unterweisung und regelmäßiges Gebet sollten gewissermaßen einen Eckpfeiler des Sozialisationsprozesses innerhalb der Anstalt bilden.¹³⁷ Neben den Morgen- und Abendgebeten mussten die Gefangenen auch den Sonn- und Feiertagsmessen sowie dem Religionsunterricht beiwohnen und mindestens viermal jährlich zur Beichte gehen.¹³⁸ Dem Anstaltsgeistlichen fiel auch die Aufgabe zu, Sterbenden den letzten Weg zu erleichtern. In Klagenfurt zog man den Sträflingen nach ihrem Hinscheiden alte Kleidungsstücke an, wusch ihnen das Gesicht und legte sie in einen Sarg. In der Totenkammer des Armenhauses nahm schließlich der städtische Wundarzt die Totenbeschau vor.

128 Vgl. Valentinitich, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 503 f.

129 Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 9, Fasz. 1371 (Vortrag der Hofkommission an den Kaiser v. 29. April 1806 u. Dekret v. 26. Mai 1806). Den Überverdienst gab es in dieser Anstalt schon davor.

130 Darüber berichtet etwa F. Sartori, Neueste Reise durch Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Berchtsgaden, Kärnthn und Steyermark, in statistischer, geographischer, naturhistorischer, ökonomischer, geschichtlicher und pittoresker Hinsicht unternommen, Bd. 2, Wien 1811, S. 169.

131 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 38.

132 Vgl. Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 40, fol. 18, Schreiben v. 10. April 1769; Verbesserte Ordnung Zuchtshaus Innsbruck (Anm. 105), S. 12.

133 Hopfauer, Strafhäuser (Anm. 58), S. 205 f.

134 Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 356.

135 Foucault, Überwachen und Strafen (Anm. 4), S. 173-219.

136 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 220-243.

137 Ders., Labore et fame (Anm. 105), S. 129.

138 Hopfauer, Strafhäuser (Anm. 58), S. 207.

Nach der vorgeschriebenen Zeit wurde die Leiche ohne Sarg abgeholt und zumeist abends auf dem städtischen Friedhof bestattet. Im August 1816 regten die Mitglieder einer Untersuchungskommission jedoch an, den Leichnam – wie dies in Graz und Linz üblich war – künftig in einem Sarg oder einer Totentruhe zu begraben.¹³⁹ Diese Anordnung dürfte auch umgesetzt worden sein.

Das erstmals in Wien 1799 aufgelegte „Lese- und Bethuch für Gefangene“ des Priesters, „Galgenpaters“ und geistlichen Schriftstellers Franz Seraphin Schmid (1764–1843),¹⁴⁰ der im Januar 1818 dem berühmten Räuber Johann Georg Grasel auf seinem Weg zur Hinrichtung auf dem Glacis vor den Toren Wiens seelischen Beistand leistete,¹⁴¹ dürfte nicht nur in Wien und Salzburg, sondern auch in anderen Anstalten Verwendung gefunden haben. Darin finden sich neben Gebeten gegen die Anfechtungen, aus dem Gefängnis zu entfliehen, auch solche um Besserung und Buße, wie auch gegen die Versuchung, Selbstmord zu begehen.¹⁴² Da die Züchtlinge ihren Aufenthalt in den Zuchthäusern als Qual empfanden, wählten manche in der Tat den Weg in den Freitod. Der Wunsch zu sterben, aber auch Verstümmelungsaktionen zeugen von schweren psychischen Problemen der Insassen – der Gefängnistheoretiker Howard sprach von Melancholie.¹⁴³ Diejenigen, die einen Selbstmordversuch überlebten, mussten mit drakonischen Strafen rechnen.¹⁴⁴

Glaubte die Anstaltsleitung auch an die Möglichkeit der moralischen Besserung durch den Einsatz des Zuchthauskaplans, so vertraten manche Zeitgenossen bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts die realitätsnähere Auffassung: „Der Geistliche, der dabey angestellt ist, hat gemeiniglich zu wenig Einfluß

139 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Protokoll v. 29. August 1816, Punkt VII; vgl. A. Rautenkranz, Darstellung des Zustandes des k. k. Provinzial= Strafarbeitshauses in Innsbruck, mit den Resultaten in Bezug auf den Sträflingsstand und die Kosten der Anstalt vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1836, Innsbruck 1836, 2. Aufl., S. 42 f.

140 Vgl. zur Person F. Loidl, Der Wiener Beichtvater Klemens Maria Hofbauers: Curprie-ster, Kanonikus und geistlicher Schriftsteller Franz Seraph Schmid (1764-1843), in: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 107 (1969) Nrn. 5-6, S. 33-39, S. 41-44; Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1890, Bd. 10, Wien 1994, S. 256; C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 30, Wien 1875, S. 240-242.

141 R. Bletschacher, Der Grasel. Chronik eines Räuberlebens, Wien 1995, S. 243; vgl. H. Hitz (Hrsg.), Johann Georg Grasel – Räuber ohne Grenzen (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd. 34), Horn, Waidhofen/Thaya 1999.

142 (F. S. Schmid), Lese- und Bethuch für Gefangene, Salzburg 1800, 2. Aufl., S. 23 f.

143 Promies, Reisen in der Zelle (Anm. 96), S. 277.

144 Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6); S. 357; Ammerer, Heimat Straße (Anm. 3) S. 367; Weiß, Straf- und Arbeitspädagogik (Anm. 105), S. 177; H. Beneder, Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus in der Zeit von 1754/55 bis 1779, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 138 (1998), S. 416.

und Gelegenheit, diese verirrt und verwahrlosten Menschen zu bessern.“¹⁴⁵ Die Möglichkeit der Häftlinge zum persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Priester dürfte wohl auch nur selten genutzt worden sein, da diese zu sehr im Obrigkeitendenken verhaftet waren und in der Regel zu wenig Verständnis für die spezifische Situation der Gefangenen aufbrachten.¹⁴⁶ Die Forderung nach Gottesfurcht blieb daher Wunschenken der Verantwortlichen.

Die baulichen Unzulänglichkeiten der Zucht- und Arbeitshäuser nützten die Insassen zur Verwirklichung ihrer Zwecke. Da die Fenster der Arbeitszimmer der Kärntner Institution an einer stark frequentierten Straße lagen, sahen und hörten die Arrestanten alles, was in der „Außenwelt“ vor sich ging:

„Sie sind in beständiger Kommunikazion mit allen äußeren Ereignißn, und sie haben die immerwährende Gelegenheit sich nicht nur auf die Gasse zu besprechen, sondern auch sich alle Mittheilungen von aussen, ja selbst gefährliche Instrumente zu verschaffen, wie man sich hievon wirklich erst unlängst durch eine kreisämtliche Untersuchung überzeugt hat, bei welcher es sich veroffenbarte, dass sich die Arrestanten mittels Aushängung kleiner Beutle auf Schnüren zum Auf- und Abziehen nicht nur Geld, sondern auch Schreib Materialien zu verschaffen, und eine Korrespondenz zu führen wußten.“¹⁴⁷

Im Krankenzimmer der Wiener Anstalt „kommunizierten“ die Männer mit den weiblichen Mithäftlingen, da lediglich eine dünne, nur bis auf halbe Raumböhe aufgerichtete Bretterwand die beiden Zimmer teilte. Auch in der Küche, in den Wirtschaftsräumen oder beim Spaziergang im Hof ergaben sich immer wieder Möglichkeiten zu Kontakten, die der verordneten „Triebregulierung“ zuwiderliefen und „die sich nicht nur in Blicken oder Zurufen erschöpfen“.¹⁴⁸ Allerdings ist es unzutreffend, dass in den Gefängnissen die „tollsten Orgien“ gefeiert wurden, wie dies Rudolf Quanter noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts behauptet hat.¹⁴⁹ Zutreffend scheint hingegen die aktuelle Forschungsmeinung zu sein, die bloß von eingeschränkten Möglichkeiten zur

145 Ist es ganz wahr, dass in den sogenannten Zucht- und Arbeitshäusern so leicht Niemand gebessert wird?, in: Salzburger Intelligenzblatt 1794, Sp. 462; eine gegenteilige Meinung vertritt (F. Graf Spaur), Nachrichten ueber das Erzstift Salzburg nach der Säkularisation, Bd. 1, Passau 1805, Nachdruck Salzburg 1985, S. 31.

146 Stekl, Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 12), S. 243.

147 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Schreiben an das Gubernium v. 1. November 1812; Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 357.

148 Stekl, Labore et fame (Anm. 105), S. 138; Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354. Noch im ausgehenden 18. Jahrhundert wurden im Zuchthaus Spandau die meisten Kinder in der Kirche gezeugt. – H. Lieberknecht, Das altpreußische Zuchthauswesen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Diss., Göttingen 1921, S. 28.

149 Quanter, Zuchthaus (Anm. 101), S. 143.

Kontaktaufnahme sowohl im zweigeschlechtlichen als auch im homosexuellen Bereich ausgeht.¹⁵⁰

Allerdings nutzten die Zuchtwächter ihre Machtposition oft aus und zwangen gefangene Frauen zu sexuellen Handlungen. Den trostlosen und von Gewalt geprägten Gefängnisalltag verdeutlicht etwa der Fall Gertraud Kögler, die wegen Kindsmord zu sechs Jahren schwerem Kerker in Klagenfurt verurteilt worden war. Ein Wärter des Strafhauses hatte sie geschwängert, doch blieb dieser Vorfall bis zur Geburt des Kindes im Januar 1822 angeblich unbemerkt. Mit der zeitgleich erfolgten Auflassung der Klagenfurter Anstalt hatte sie die beschwerliche Reise bei Schneesturm nach Laibach untermachen müssen, wo sie in der ersten Nacht über dem Nachtkübel hockend ein Kind gebar. Dieses stürzte in das Gefäß und starb infolge der erlittenen Verletzungen. Das Gericht zeigte Verständnis für die besondere Notlage der Frau und stellte das Verfahren ein. Ob der Vater des Kindes vom Appellationsgericht in Klagenfurt zur Verantwortung gezogen wurde, ist nicht bekannt.¹⁵¹

Eine nicht alltägliche, aber durchaus häufige Reaktion auf die Lebensumstände in den Gefängnissen und Zuchthäusern stellte die Flucht dar. Sofern die Gelegenheit günstig war, brachen die Gefangenen, teilweise sogar noch wenige Tage vor ihrer Entlassung, aus der Strafanstalt aus. Entsprechende Möglichkeiten boten sich vor allem beim Arbeitseinsatz außerhalb der Institutionen, da die Zuchtwächter in der Regel zu viele Personen überwachen mußten.¹⁵² Es wurde daher bei einer Kreisbereisung im Jahr 1784 im Auftrag Kaiser Josephs II. die Empfehlung abgegeben, die Züchtlinge rechtzeitig vor der einsetzenden Dämmerung in das Haus zurückzuführen und genau zu visitieren.¹⁵³ Anscheinend war aber der Klagenfurter Zuchthausverwalter über die gelegentliche Flucht der ihm anvertrauten Insassen gar nicht unglücklich, wie ein Bericht des Jahres 1772 vermuten lässt. Das Haus war in diesen Jahren meist überbelegt und die Delinquenten hausten in einem dem Verfall preisgegebenen Gebäude. Der Verwalter versuchte daher gegenzusteuern und nahm eigenmächtig Strafverringerungen vor, die allerdings „manche Befremdungen

150 P. Spierenburg, *The Prison Experience. Disciplinary Institutions and their Inmates in Early Modern Europe* (Crime, law, and deviance series), New Brunswick, London 1991, S. 195 f. „The opportunities for actual intercourse among prisoners must have been few, since we hear so little of it“ (S. 196).

151 Hammer, *Kindsmord* (Anm. 94), S. 313; Olexinski, *Armen- und Krankenpflege* (Anm. 99), S. 132; vgl. Stier, *Fürsorge* (Anm. 7), S. 111; K. Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Habilitationsschrift*, Darmstadt 2001, S. 438.

152 Kärntner Landesarchiv, *Gubernium Graz 287 (1784–1807)*, Note v. 18. Juni 1793; vgl. Gut, *Übeltat* (Anm. 118), S. 278.

153 F. Posch, *Kärnten zur Zeit Josephs II.*, in: *Carinthia I* 151 (1961), S. 889.

unter dem Publico¹⁵⁴ erregten. Auch Schlampigkeiten des Personals,¹⁵⁵ die Abnahme der Springeisen und die Heranziehung einzelner Gefangener zum Wächterdienst erleichterten die Flucht.

Wer die Strafdauer „durch stille Ergebung in [die] verdiente Strafe“¹⁵⁶ überstand, ohne durch Begnadigung vorzeitig entlassen worden zu sein, musste sich vor Verlassen des Zuchthauses in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch folgendem Procedere unterziehen: „Am Morgen wird der zu Entlassende durch den Zuchtmeister der Verwaltung vorgeführt, die vorgeschriebenen Tabellen aufgenommen, mit Nachdruck an die überstandenen Leiden an ernstliche Besserung väterlich ermahnet, dann der allfällige Überverdienst eingewantwortet.“¹⁵⁷ Viele der ehemaligen Insassen dürften die Strafanstalt jedoch erneut von innen gesehen haben. Häufigstes Rückfallsdelikt war in den 1820er und 1830er Jahren Diebstahl.¹⁵⁸

154 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Extractus-Protocoll der k. k. Landeshauptmannschaft v. 28. August 1772, fol. 95.

155 Kärntner Landesarchiv, Kreisamt Klagenfurt 14, Schreiben des Zuchtmeisters Baumgartner an das k. k. Kreisamt v. 29. Mai 1814.

156 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz (1808-1820), Vorschriften über das Verhalten der Züchtlinge (Karlau bei Graz v. 2. März 1816), Punkt 2.

157 Ebd., Protokoll v. 3. September 1816, Punkt XI.

158 Vgl. Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 357 f.

David Lederer

„... welches die Oberkeit bey Gott zuverantworten hat ...“ Selbstmord von Untersuchungsgefangenen im Kerker während der frühen Neuzeit

Der peinlichen Halsgerichtsordnung von Karl V. (1532) nach war der Selbstmord nicht in jedem Fall eine Straftat. Anderswo, im Tudor- und Stuart-England etwa, war er ein „terrible crime“, ein „fürchterliches Verbrechen“, das regelmäßig vom Staat durch die Vermögenskonfiskation bestraft wurde.¹ Im Reich dagegen wurde, rechtlich gesehen, seit dem Spätmittelalter milder gegen den Selbstmord vorgegangen, eine Tatsache, die ausdrücklich in der *Constitutio Criminalis Carolina* bestätigt und festgelegt wurde. Paragraph 135 beschrieb die vorgesehenen Maßnahmen folgendermaßen:

„Straff eygner tödtung: Item wann jemandt beklagt vnd inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib und gut verwürckt hett, und auß forcht solcher verschuldter straff sich selbst ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfangklich, sonder solche erb und gütter der oberkeyt der die peinlichen straff, buß, und fell zustehen, heimgefallen sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren ursachen auch in fellen da er sein leib alleyn verwirckt, oder sunst auß krankheyten des liebs melancolei, gebrechlichkeyt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert werden, unnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheynt oder satzung statt haben, sonder hiemit rouocirt, cassirt und abgethan sein, und inn disem und anderen dergleichen fellen, unser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.“²

Diese Satzung findet man fast wortwörtlich in den Vorläufern der sogenannten *Carolina*, beispielsweise in der von Johann Freiherr von Schwarzenberg 1507 verfassten Bamberger Halsgerichtsordnung (*Bambergensis*) oder etwa auch in den bayerischen Landesfreiheitserklärungen von 1508, 1514 und 1516. Die Konfiskation als Strafe für jede Form des Selbstmords geht auf „alte Bräuche“ zurück, d. h. auf örtliche Traditionen. In diesem Punkt stützte sich die *Carolina* auf römisches Recht und verkörperte den neuzeitlichen Versuch, das lokale Recht des Mittelalters durch ein einheitliches Rechtssystem auf Reichsebene zu ersetzen.

1 M. MacDonald/T. R. Murphy, *Sleepless Souls: Suicide in Early Modern England*, Oxford 1990, S. 15 f.

2 F.-C. Schroeder (Hrsg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches von 1532 (Carolina)*, Darmstadt 1986.

Dieser Versuch erlebte nur begrenzte Erfolge, die sich von Region zu Region unterschieden. In den dynastischen Länder der Habsburger in Flandern³ praktizierte man die Konfiskation in eigentlich nicht strafbaren Selbstmordfällen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein, während sich der Paragraph 135 der *Carolina* in weiten Teilen des Reiches hatte durchsetzen können und tatsächlich in der Praxis angewandt wurde. Im Laufe des 16. Jahrhunderts kam es im Anschluss an die *Carolina* zu einem Umbruch in der Behandlung und einer Abkehr von der peinlichen Bestrafung von Selbstmördern in Nürnberg.⁴ In Schleswig-Holstein wurden Konfiskationen im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich aufgegeben.⁵ Wiederum in Bayern ordnete der Münchner Hofrat und die Hofkammer während des ganzen 17. Jahrhunderts so gut wie keine Konfiskationen bei Selbstmördern mehr an, die nicht unter dem Verdacht eines Verbrechens standen.⁶ Ein zwischen 1613 und 1681 geführtes Rechnungsbuch über die Einziehung von Vermögen in Malefizsachen durch das Rentmeisteramt in Landshut bestätigt diese allgemeine Praxis. Wiederholt kommt die Formel vor, dass die Güter bei einem Selbstmord vom Fiskus nicht eingezogen wurden,

„weil er [der Delinquent] sich kheines malefizische Verbrechens hingericht“ oder „ist dem fisco nichts verblieben, Vide Ürtl bei d. Rent sub, hat sich von kheiner bosen That wegen hingerichtet“,

oder noch zugespitzter:

„Dieweil sie sich khaines Malefizisch verbrechens wegen oder entfliehung der straff stranguliert, ist die verlassenschaft nicht fiscalisch“ und: „dieweil ist sie khaines Malefizisch verbrechens halber hingerichtet, Ist Ir verlassenschaft von das fisci Spruch erlassen“.⁷

3 L. Vandekerkhove, On Punishment: The Confrontation of Suicide in Old-Europe, Leuven 2000, S. 95-120. Meine eigene Untersuchungen im Rijksarchief Gent, Raad van Vlaanderen (21256, 23176, 23266, 23689, 31105-31166) bestätigen, dass Konfiskationen regelmäßig durchgeführt wurden.

4 J. Diestelhorst, Die Bestrafung der Selbstmörder im Territorium der Reichstadt Nürnberg, in: Mitteilung des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 44 (1953), S. 123-126.

5 V. Lind, Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Göttingen 1999, S. 344-347.

6 Diese Feststellung basiert auf der systematischen Untersuchung aller vierteljährlichen Protokollbände zwischen 1611 bis 1680. Obwohl ein bayerischer Rechtshistoriker neuerdings behauptete, dass fast alle Selbstmorde (mit Ausnahme von Krankheits- und Schwachsinnfällen) aus fiskalischen Gründen mit der Konfiskation bestraft wurden, kann dies nur anhand eines einzigen und nicht aufgeklärten Streitfalls zwischen Hofrat und Hofkammer 1609 belegt werden: R. Heydenreutter, Kriminalgeschichte Bayerns, München 2003, S. 137 f.

7 Staatsarchiv Landshut, Rentmeister Amt Landshut B21.

Daraus ergibt sich, dass also nur der Selbstmord von Angeklagten in der Untersuchungshaft zu bestrafen war und auch dann nur mit der Konfiskation der Güter. Natürlich wurde der Selbstmord daneben auch mit einer Reihe kirchlicher und volkskultureller Sanktionen geahndet, z. B. dem unehrlichen Begräbnis. Dazu gibt es eine Reihe von ausführlichen Darstellungen, hier werden die kirchlichen und inoffiziellen populären Sanktionen nur gestreift.⁸ Ich beschränke mich lediglich auf einen Teilaspekt staatsgewaltlicher Realität, nämlich den Selbstmord von Gefangenen im Kerker während der Untersuchungshaft. Dies ist auch ein anderes Thema als der Selbstmord bei Strafgefangenen in den späteren Strafvollzugsanstalten Europas, der sich schon durch eine völlig andere ihm zugrundeliegende Sozialdynamik unterscheidet und hier nicht behandelt werden soll.

Zuerst lässt sich nach den Begründungen für eine Bestrafung des Selbstmords in der Untersuchungshaft fragen. Bekanntlich sollte die Einkerkерung in diesem Fall nur von kurzer Dauer sein und war folglich an sich keine Strafe, sondern verfolgte lediglich das Ziel, die Schuld oder Unschuld eines angeklagten Verbrechens nachzuweisen. Obwohl das römische Recht lehrte, ein Verbrechen sei durch den Tod ausgelöscht (*crimen extinguitur mortalitate*), war der Selbstmord ein markanter Sonderfall. Ursprünglich verglichen die Römer den Selbstmordversuch im Kerker mit dem Versuch, öffentlichen Verpflichtungen gegenüber der Staatsgewalt und dem Fiskus zu entfliehen.⁹ Um diese ‚Flucht‘ zu verhindern, wurde der Selbstmord in der Haft seit der Antike mit Strafe bedroht. Diese rechtliche Auslegung war mit der Wiedereinführung des römischen Rechts weit verbreitet, wobei der Selbstmordversuch bei manchen auch als physischer Fluchtversuch und deshalb als eindeutiges Schuldbekenntnis gewertet wurde. Aus diesem Grund wurden auch Selbstmordversuche im Kerker mit Körper- und Geldstrafen sanktioniert. Gelang es einem Angeklagten, sich im Kerker umzubringen, wurde zudem die Strafe für seine Missetat am Leichnam vollstreckt.

Andererseits war die Wahrnehmung des Selbstmords im Kerker ambivalent. Manche suchten die Schuld dafür weniger bei den Delinquenten, sondern machten vor allem die Obrigkeiten dafür verantwortlich. Der gefangene „arme Sünder“ war nicht nur Tatverdächtiger, sondern auch „Gast“ der Behörden, der sich in ihrer Obhut befand. Sein Selbstmord verkörperte sowohl eine Verletzung der Hochgerichtsbarkeit als auch einen Bruch der obrigkeitlichen Verpflichtung, den Delinquenten wohl aufzubewahren und zu schützen – auch vor sich selbst. Gelang es jemandem, sich unter angeblich strenger Bewa-

8 Die ausführlichste Bibliographie zum Thema „Selbstmord in der Frühen Neuzeit“ findet man im Internet unter: <http://home.olemiss.edu/~hswatt/biblsuic.html>.

9 A. Murray, *Suicide in the Middle Ages, volume II: The Curse on Self-Murder*, Oxford 2000, S. 152-181 bzw. 168.

chung im Kerker das Leben zu nehmen, war dies ein schändlicher Beweis für obrigkeitliche Schwäche und den Mangel an Kontrolle über die eigenen Untertanen. Im Grunde genommen stellte dies die obrigkeitliche Legitimität in Frage. Manchmal war es allerdings bequemer, einen Tod im Kerker als Selbstmord zu erklären, ehe man zugab, die oder den Inhaftierten misshandelt zu haben. Man gab daher auch in einem solchen Fall einen natürlichen oder übernatürlichen Tod an. Gewiss ist dies ein Grund, warum Untersuchungshäftlinge, statistisch gesehen, in den Primärquellen zum Selbstmord häufig unterrepräsentiert sind.

Immerhin gibt es manchen Orts reichliche Hinweise auf Selbstmorde in der Haft. Dabei dürfte die Tortur der Hauptgrund für die zahlreichen Freitode im Kerker gewesen sein.¹⁰ Wir können mit Sicherheit davon ausgehen, dass sowohl Schuldige als auch Unschuldige den Tod einer fortdauernden Begegnung mit dem Folterknecht vorzogen. Ihr Selbstmord war ein Zeichen der Schwäche und Verzweiflung und nicht etwa das einer stoischen Stärke, die sie selbst frei über ihr Leben verfügen ließ. Ganz im Gegenteil: Die meisten Delinquenten dürften sich den Obrigkeiten und ihren Repräsentanten machtlos ausgeliefert gefühlt haben. Obwohl die Tortur im Mittelalter vor der Einführung des römischen Rechts und der inquisitorischen Prozedur nicht weit verbreitet war, vermutet Alexander Murray, dass es trotzdem zu Selbstmorden kam.¹¹ Wegen wiederholter Erwähnung der Nürnberger Gefängnisse als Tatort in der Zeit zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert vermutet Diestelhorst „dass ein sehr hoher Prozentsatz der Selbstmorde auf die damalige Justiz zurückzuführen ist“.¹²

Berichte über Selbstmorde in der Kölner Turnhaft während des 16. Jahrhunderts sind dagegen verhältnismäßig selten. In einem Fall wurde der Barbier Geill Bourgeth auf Ersuchen seiner Verwandten aus dem Schloss befreit und ihm erlaubt, seinem Handwerk im Frankenturm frei nachzugehen. Geill holte sich ein Messer aus der Küche, ging ins „Privat“ und schnitt sich die Kehle durch.¹³ 1602 brachten sich zwei Delinquenten in Münster um, einer im

10 Diestelhorst, Bestrafung der Selbstmörder (Anm. 4), S. 89.

11 A. Murray, *Suicide in the Middle Ages*, volume I: *The Violent Against Themselves*, Oxford 1998, S. 304-307. Die Frage, ob es im Mittelalter deswegen weniger Selbstmorde in der Haft als in der frühen Neuzeit gegeben hat, bleibt jedoch offen, scheint aber plausibel.

12 Diestelhorst, Bestrafung der Selbstmörder (Anm. 4), S. 90.

13 Historisches Archiv der Stadt Köln, Verfassung und Verwaltung G 212, fol. 96v; G 229, fol. 48v-49r; G 242, 164v-165v. Dazu siehe G. Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991, S. 101, 162. Schwerhoff meint: „Trotz solcher [unmenschlichen – DL] Zustände waren nur selten Todesfälle auf dem Turm zu beklagen“ (101). Immerhin bilden sie fast die Hälfte aller mir bekannten Selbstmordfälle im frühneuzeitlichen Köln, wohl ein erheblicher Anteil.

Hause des Vogtes, der andere im Amtsgefängnis.¹⁴ Während einer Visitation im Bistum Salzburg, 1691 durchgeführt, um sogenannten „Krypto-Kalvinisten“ auf die Spur zu kommen, drohte der 90jährige Bauer Antonius Gschwantner eindrucksvoll,

„wenn man gegen ihn streng verfahren wolle, laufe er ins Wasser oder erhänge sich, wie es andere vor ihm auch schon gemacht hätten“.¹⁵

In Genf gingen zwischen 1542 und 1798 mindestens 23 meist ärmere Menschen in den Freitod (neun von insgesamt 41 Selbstmorden bis 1650), um den Beschwerden ihrer Haft zu entkommen.¹⁶

Etwas unheimlich ist es, das Thema im Stadtarchiv Rothenburg ob der Tauber zu erforschen. Dort, im ehemaligen Kerker des Stadtrats, berichten Gerichtsprotokolle aus dem 16. Jahrhundert von mindestens drei Selbstmordfällen von armen Sündern in der Untersuchungshaft.¹⁷ Tatsächlich nahm die Behandlung vom Selbstmordversuchen hier eine besondere Wende: Gefangene, die erfolglos versuchten, sich selbst zu töten, wurden unter Androhung von Folter befragt, mit Geldstrafen belegt, zum Unterschreiben einer Urfehde gezwungen und in mindestens einem Fall mit einem Stadtverweis bedroht.¹⁸ Ein böhmischer Gefangener in Nachod, der sich das Leben zu nehmen versuchte, wurde hinter die Stadt geschafft und bei einer Kreuzung misshandelt und enthauptet.¹⁹ Solche Fälle bildeten aber keineswegs die Ausnahmen. Menschen, die versuchten, sich umzubringen, wurden auch anderswo in Haft genommen und befragt, wie ein Betrunkener aus Freising, der sich über das schlechte „Hausen“ seiner Frau beklagte und eine mögliche teuflische Beeinflussung leugnete.²⁰

Beispielhaft ist auch der Fall des herüchtigten Straßenräubers Caspar Heckel, der sich angeblich am 5. September 1577 im Augsburger Stadtkerker umgebracht haben soll. Heckel führte eine Räuberbande in Bayern an, die in den Einöden bei Friedberg Reisende überfiel und mindestens sieben brutale Morde auf ihrem Konto hatte. Im August wurde er bei der Verpfändung gestohlener Güter in der Lechmetropole ertappt und verhaftet. Nach fünf Tagen

14 Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Münster, Regierungsprotokolle Nr. 7 [1602], S. 15, 135; vielen Dank an Margarete Wittke für diesen Hinweis.

15 F. Ortner, *Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg*, Salzburg 1981, S. 186; vielen Dank an Otto Feldbauer.

16 J. R. Watt, *Choosing Death. Suicide and Calvinism in Early Modern Geneva*, Kirksville 2001, S. 129, 167.

17 Stadtarchiv Rothenburg o. d. Tauber, B223, fol. 168v, B329, fol. 46r, 92v.

18 Stadtarchiv Rothenburg o. d. Tauber, A 844, 59 r-v, A846, 136v-137v, 515r-516r.

19 D. Tinková, *The suicide, his body and his soul in the age of reason*, in: V. Bůžek/D. Štefanová (Hrsg.), *Menschen – Handlungen – Strukturen: Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften*, České Budějovice 2001, S. 307.

20 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Gen. Reg. 1191.

wurde er gütlich befragt, gab aber keine Auskünfte preis. Während eines zweiten Verhörs unter Androhung der Folter bekannte er seine Mitgliedschaft in der Räuberbande. Beim dritten Verhör am 19. August erläuterte er die Details ihrer Raubüberfälle und Morde. Er nannte die Namen anderer Mitglieder der Bande, wollte aber nichts mehr wissen. Darauf

„Sein Ime 4 gwicht angehengt und er damit aufgezogen worden, hat er ufs höchts genommen, dass er weiter niemand mördern oder rauben helfen, und als obsteende Thaten furgelesen, hat er anzeigt, dass es alles also furgangen, und da er was weiters wüsste, wolt ers gern anzeigen. Bitt umb Gnad.“

Ein letztes Verhör fand am 30. August statt, allerdings ohne Ergebnis. Fünf Tage darauf wurde Heckel tot in seiner Zelle aufgefunden, wobei die Todesursache umstritten war. Ein Chronist hielt es für Selbstmord durch Erhängen, während die Urgichten von freiwilligem Hungertod sprachen, verursacht durch die allzu eifrige Anwendung einer neuer Foltermethode. Sein Leichnam wurde schließlich unterm Rad gebrochen und auf dem öffentlichen Richtplatz zur Schau gestellt, wo er langsam verweste.

Ein Selbstmord konnte die Behörden beim Strafvollzug wesentlich behindern, beraubte er sie doch eines lebendigen Darstellers in ihrem Theater des Schreckens. Der Selbstmörder enthielt auch dem Volk das Spektakel einer Hinrichtung vor und beraubte es eines Martyrers, dessen Körperteile, rituell gereinigt durch die Hinrichtung, als populäre Heilmittel (die so genannte „Mummie“) dienten.²¹ Die Obrigkeiten gaben sich normalerweise viel Mühe, ihr Opfer am Leben zu erhalten bis das Urteil vollstreckt werden konnte. Auch wurde von der *Carolina* eine Mäßigung bei der Durchführung der Folter angeordnet, um ein frühzeitiges Ableben des Delinquenten möglichst zu verhindern. Außer dem Richter und dem Scharfrichter spielten auch andere Akteure wichtige Rollen in diesem Teil des Strafprozesses. Die Kerkerknechte sollten auch während der Inhaftierung gebührende Obacht geben, dass sich die Delinquenten in den Zellen nichts antun konnten, weder während der Pausen zwischen den Verhören noch nach dem Geständnis, wenn diese auf ihre Urteile und die Vollstreckung warteten.

In dieser Hinsicht war der Zugang zu geistlicher Betreuung besonders wichtig, die als psychologisches Druckmittel zur erfolgreichen Vollendung des Verfahrens und der Urteilsvollstreckung diente. Regelmäßige Gefängnisbesuche durch Geistliche wurden sowohl seitens der Kirche als auch seitens der staatlichen Obrigkeiten angeordnet. Sie sollten für das seelische, d. h. psy-

21 Zum Thema „Mummie“, vgl. K. Stuart, Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: S. Backmann/H.-J. Künast/S. Ullmann/B. A. Tlusty (Hrsg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzung, Berlin 1998, S. 316-348.

chische Wohlbefinden der Delinquenten durch „geistliche Arznei“ sorgen. In protestantischen Ländern erschienen Trostbücher wie das von Hieronymus Weller, in dem wir ein Kapitel mit dem Titel finden „Wie man die trösten soß, so vom leben zum todt, umb irer misssethat willen verurtheylet werden“. In einer indirekten Anspielung auf den Selbstmord ermahnt Weller den Seelsorger, vor dem Freitod zu warnen, denn

„So wir uns selbs richteten, so würden wir nit gerichtet. Wenn wir aber gerichtet werden, so werden wir von dem Herrn gezüchtigt, auff dass wir nit sampt der welt verdampt werden“.²²

Der Delinquent sollte

„nicht [ver]zweifeln, das es endlich Gott mit dir also geordnet habe, das du durch diesen deinen Todt nur desto ehe gen Himel kompst“.²³

Die Anspielung auf das Themenpaar Zweifel/Verzweiflung war ein Standardthema des Selbstmorddiskurses und dieses Problem erfüllte auch, wie wir sehen werden, viele derjenigen Geistlichen mit Sorge, welche die Zustände des frühneuzeitlichen Haftwesens durch ihre seelsorgerischen Tätigkeiten nur zu gut kannten. In katholischen und auch in manchen evangelischen Ländern räumte man dem Amt des Beichtvaters einen besonderen Platz ein. Nach der *Carolina* sollte der Beichtvater den Verurteilten beim Ausführen oder Ausschleifen zum Richtplatz begleiten und ihn zur Reue ermahnen. Friedrich Spee widmete ein verhältnismäßig langes Kapitel seiner *Cautio Criminalis* den Anweisungen für Hexenbeichtväter, welche die Angeklagten zu betreuen hatten. Sollte es einem armen Sünder trotzdem gelingen, sich in der Untersuchungshaft umzubringen, wie der oben erwähnte Caspar Heckel, konnte die Behörde zu der bewährten, wenn auch wenig erfreulichen Methode greifen, das Gerichtsurteil am toten Körper des Selbstmörders zu vollstrecken. 1612 erhängte sich ein Diener im Kerker zu Jindřichův Hradec in Böhmen; er wurde aus der Zelle geworfen und gevierteilt.²⁴ 1620, als sich ein der *crimen laese maiestatis* Verdächtiger aus dem Weißen Turm in Prag warf, wurde sein Leichnam ebenfalls gevierteilt und vor den vier Stadttoren ausgesetzt.²⁵

Eine Sondergruppe unter denen, die sich im Kerker umbrachten, bildeten beschuldigte Hexen. Hier können wir auf eine Reihe erzählender Quellen zurückgreifen, die die Annahmen bestätigen, dass

22 H. Weller, Antidotum oder Geistliche Ertzney, für die Christen, so Anfechtung unnd Geystliche trübsal haben, Nürnberg 1564, besonders S. m.

23 Ebd., S. m ii.

24 Tinková, *The Suicide* (Anm. 19), S. 307.

25 Ebd.

1. der Selbstmord in der Untersuchungshaft durch unmenschliche Bedingungen verursacht wurde, und dass
2. die Obrigkeiten sich von diesen Menschen bedroht fühlten, weil sie diese Verzweiflungstaten auf die Macht des Teufels zurückführten.

In der dämonologischen Literatur wurden solche Fälle regelrecht zum Topos. Die Autoren des *Malleus Maleficarum* glaubten, dass der Teufel die Hexen nach einem Geständnis zur Verzweiflung treibe: „... dass manche nach dem Geständnis der Verbrechen sich selbst den Tod zu geben beabsichtigen, indem sie sich mit einer Schlinge oder durch Aufhängen selbst das Leben nehmen, was auf jeden Fall jener Feind [der Teufel] bewirkt, damit sie nicht durch sakramentale Beichte Verzeihung von Gott erlangen“.²⁶ Ferner ermahnten sie die Richter, dass „beständig Wachen bei ihr [der Angeklagten] seien, damit sie nämlich nicht allein gelassen wird, weil sie vom Dämon heimgesucht werden wird, damit sie sich selbst den Tod antue, sei es, dass der Teufel sie Selbst zu verlassen sich anschiekt oder sei es, dass er von Gott gezwungen wird, sie zu verlassen“.²⁷

Bei den Hexengegnern trat dieser Topos noch markanter auf. In seiner *Schrift wider den Hexenwahn* von 1597 beklagte der Heidelberger Professor Hermann Witekind:

„Wiewol nun dem also, nicht desto weniger werden sie darumm auss dem geminen geschrey, nacht altem gebrauch, ins gefengnuss geworffen, da ligen die elenden blöden weyber in der finsternuss, da der böse geist lieber und mechtiger ist, dann anderswo, machet sie im da mit schrecken mehr underthenig und zu eigen dann sie zuvor waren, oder dass sie sich im kercker (welches die Oberkeit bey Gott zuverantworten hat) selbs entleiben. Ja beredet und bedröwet in so einsamer finsternuss auch oft die, so kein zauberinnen sind, keine gemeinschaft je mit im gehabt, dass sie seine genossen werden. Nach dem teufel kommt der Herteker mit seinem gewlichen folterzeug darzu.“²⁸

Ohne Hoffnung, im Kerker leidend und verzweifelt, erschien dem Angeklagten der Teufel viel mächtiger als der Staat.

Ganz ähnlich berichtet der Hexengegner Antonius Praetorius 1613,

„Solche Gefängnis hab ich selbst gesehen in Besuchung der Gefangenen: Glaube wol es seyn noch viel mehr und andrer Gattung etliche noch gewlicher etliche auch gelinder und trüglicher“.

Da liegen Gefangene

26 H. Kramer (Institoris), *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*, Kommentierte Neuübersetzung, München 2000, S. 672.

27 Ebd., S. 677.

28 A. Lercheimer (Prof. H. Witekind), *Schrift wider den Hexenwahn. Lebensgeschichtliches und Abdruck der letzten vom Verfasser besorgten Ausgabe von 1597*, Straßburg 1988, S. 87 f. Jürgen Michael Schmidt vielen Dank.

„elender denn das Viehe ... können nicht ruhig schlaffen, haben viel Bekümmernus, schwere Gedanken, böse Träume, Schrecken und Anfechtung“

und werden

„mit Schimpff, Spott und Dräwung vom Stöcker und Hencker gequälet, und schwermüthig gemacht ... Wenn sie nun also bekümmert, trawrig, missmüthig und allein liegen: Als dann macht sich der Teuffel mit tausend-künsten herzu: Schrecket etliche durch grawsame Gesicht, dass sie für Angst und Leyd in Phantasey oder Unsinigkeit, uud verzweiffung gerahten, und nemen ihnen selbst das Leben. Etliche überredet er mit süssen Worten, dass sie sich ihm ergeben, die es zwar noch nicht gethan, der Hoffnung und Verheissung, er wölle sie aus den Banden bringen. Dann drehet er ihnen den Hals umb, dass sie sterben und weg gethan werden müssen: so hat er ihnen ausgeholfen.“²⁹

Nur der Teufel versprach den Delinquenten Hoffnung. Praetorius wusste, wovon er schrieb, als Geistlicher hatte er beschuldigte Hexen betreut, die sich in der Untersuchungshaft umbrachten.³⁰

Auch in Friedrich Spees *Cautio Criminalis* (1631) erfahren wir von Gefangenen, die „oft in Verzweiflung verfallen, weil sie glauben, es sei nun ganz um ihr Seelenheil geschehen ...“ Spee widmete sogar zwei Kapitel den Themen, „Was man von den Angeklagten halten soll, die im Kerker tot aufgefunden werden?“ und „Wann man mit gutem Gewissen annehmen darf, ein im Kerker aufgefundener Toter sei von eigener Hand oder vom Teufel erdrosselt?“. Hier vermutet er auch, dass die Behörden Angst vor öffentlichen Unruhen wegen eines Selbstmords in der Untersuchungshaft hatten. Spee, skeptisch und eher zurückhaltend, gab als Beweggrund für die obrigkeitliche Annahme an, der Teufel könnte Delinquenten erwürgt haben:

„... wenn sie doch den Unverständigen den Mund stopfen wollten, damit sie nicht auf solchen Beweis, wie den oben geschilderten hln, sowie erfahren, es habe jemand im Gefängnis sein Ende gefunden, womöglich selbst auch noch als allererste das Geschrei erheben und unter dem Volke verbreiten, es sei ihm das Genick gebrochen.“³¹

Die Erzählungen von Dämonologen und Hexengegnern waren jedoch nicht nur ein Topos, sie schilderten wirkliche Ereignisse, die sich während der Hexenverfolgungen ständig zutrugen. In Genf etwa brachten sich mindestens vier angeklagte Hexen im Kerker um. In Bamberg wurde 1616 eine Anna

29 A. Praetorius, Von Zauberey und Zauberern Gründlicher Bericht, Heidelberg 1613, S. 212-239. Klaus Graf vielen Dank, dass er meine Aufmerksamkeit auf dieses Werk gelenkt hat. Den Text findet man hier: http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung/frame_lexikon.html?art784.htm.

30 W. Neiss, Hexenprozesse in der Grafschaft Büdingen, Büdingen 1982, S. 72-81.

31 F. Spee, *Cautio criminalis* oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, München 1987, S. 84, 207-213.

Rüthsin verbrannt, nachdem sie sich bereits mit einem Strick im Gefängnis ihr Leben genommen hatte.³² In einer einzigen Prozesswelle in Soest zwischen 1584 und 1594 suchten mindestens vierzehn Menschen den Freitod im Kerker, darunter zehn Männer.³³ Schon 1543 tötete sich ein der Zauberei verdächtiger Soldat in Esslingen.³⁴

Der peinlichen Befragung ein Ende zu machen, war sicherlich oft der Beweggrund für die Selbsttötung vieler angeklagter Hexen, manchmal allerdings töteten sie sich auch, wie die *Carolina* vermutet, um einer Verurteilung zu entkommen. Der Lothringische Hexenjäger Nicholas Remy behauptete sogar, dass Hexen sich in dem vergeblichen Versuch töteten, ihren Pakt mit dem Teufel aufzulösen.³⁵ Das damalige Verständnis des Selbstmords als Ergebnis teuflischer Anfechtungen gibt ihm in diesem Punkt teilweise Recht, weil die Betroffenen selbst ungezwungen von teuflischem Einfluss redeten. 1615 z. B. missglückte einer 30jährigen Bettlerin aus München, die wegen Kindsmord einsaß, der Versuch, sich in der Untersuchungshaft mit Fliegenpulver zu vergiften.³⁶ Als Beweggrund nannte sie ihre illegitime Schwangerschaft und die erfolgte Abtreibung, wonach sie erst im Kerker ein Bündnis mit dem Teufel schloss, der sie zum Selbstmord überredete. Danach blieb sie zehn Jahre in Untersuchungshaft, verübte aber keinen weiteren Selbstmordversuch mehr und wurde 1625 als Hexe verbrannt. Dies war kein Einzelfall und die Verhörprotokolle erzählen über den ganzen Zeitraum verstreut weitere solche Geschichten, die uns zeigen, dass Delinquenten nicht allein wegen der Folter versuchten, sich umzubringen. 1775 etwa träumte eine Frau von einer Begegnung mit dem Teufel und beschloss, sich das Leben zu nehmen.³⁷

In den letzten zwei Fällen können wir davon ausgehen, dass Hexengegner wie Praetorius, Spee, Tanner, Weyer und Witelkind recht hatten, als sie vermuteten, dass die Delinquenten entweder unter Halluzinationen litten, sich im Delirium befanden oder in den Wahn getrieben wurden. Es waren aber wahrscheinlich auch die öffentliche Scham, die Befragung unter der Folter und die grauenvollen Todesstrafen, die öfters zum Selbstmord im Kerker führten:

32 W. Behringer, *Hexen und Hexenprozesse*, München 1995, S. 245.

33 B. Krug-Richter, *Hexenprozesse in Soest 1570 bis 1616*, in: E. Widder (Hrsg.), *Soest. Geschichte der Stadt*, Bd. 3. *Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit*, Soest 1995, S. 658 ff., 675ff.

34 G. Jerouschek, *Hexenverfolgung: Esslingen (Reichstadt)*, 31.3.00, in: http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung/frame_lexikon.html?art784.htm.

35 B. Levaack, *Die Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, München 1995, S. 250.

36 W. Behringer, *Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte*, in: W. Schulze (Hrsg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 275-293.

37 Behringer, *Hexen und Hexenprozesse* (Anm. 32), S. 436.

„Zum fünfften und letzten, wenn's dahin kömpt, dass sich ewer Gefangen etliche erhenckt haben im Gefängnuß, vor, oder nach der Folter, so sprecht ihr: Sie haben sich erhenckt, sie haben sich dem Teufel ergeben, derwegen sind sie gewiß Zauberin oder Zauberer gewesen. Also meynet ihr, sey nicht viel darum gelegen, wie ihr gehandelt, und was der Tyrannischen Folter außgang gewesen, wenn nur die Todten der Zauberey verdächtig bleiben.“³⁸

Auch Spee stellte sich wiederholt die Frage, ob die Tortur ein gerechtes Mittel zur Produktion von Wahrheit sei. Manche der Hexerei Angeklagten brachten sich sogar vor der Inhaftierung um, um der ganzen Anklage-, Untersuchungs- und Strafprozedur zu entkommen. 1617 wurde Hans Hack in Bamberg verbrannt, nachdem er sich unmittelbar vor seiner Verhaftung auf einer Hochzeit entleibt hatte.³⁹ Brian Levack unterscheidet sogar zwischen Menschen, die sich in der Untersuchungshaft umbrachten, und dem „Selbstmord vor Gericht“, wobei Angeklagte sofort ein „freiwilliges“ Geständnis unter gütlicher Befragung lieferten, um den Händen des Folterknechts zu entkommen und kein Geständnis unter schwerer Folter liefern zu müssen – man bedenke hier den Fall des Bamberger Bürgermeisters Junius, der durch sein Geständnis versuchte, seine Familie zu retten.⁴⁰ Wiederum war es Friedrich Spee, der Hexenbeichtväter vor dieser Taktik warnte:

„Das ist geschehen teils aus der geschilderten Furcht, verraten zu werden; teils weil sie sahen, dass es ohnehin schon um sie geschehen sei, weil sie keinen wirklichen Trost von den sie besuchenden Priestern zu erhoffen wagten und es darum in verzweifeltm Zorn verschmähten, sich weiter zu verteidigen.“⁴¹

Obwohl die Hexen hier eine Sonderkategorie bilden, wird aus der Geschichte ihrer Selbstentleibungen während des Verfahrens ein Sachverhalt deutlich, nämlich die Tatsache, dass sich so viele Menschen in der Untersuchungshaft umbrachten. Das war ein zusätzlicher Faktor, der zur endgültigen Abschaffung der Folter beitrug. Plädierten die Hexengegner für das Ende der Tortur (ob Weyer, Praetorius, Wietekind, Tanner, Spee oder später Thomasius), so tauchte der Selbstmord immer wieder als Argument auf. Die Geschichte der Selbstmörder, ob im speziellen Fall der Hexen oder im Allgemeinen, war stets von Verzweiflung, Hoffungslosigkeit, Bitterkeit und vor allem von Schwäche und Machtlosigkeit geprägt.

38 Praetorius, Von Zauberey (Anm. 29), S. 235 f.

39 Ebd., S. 245.

40 Levack, Die Hexenjagd (Anm. 35), S. 28 f., 75. Die berühmten Verhörprotokolle und der geheime Brief an seine Tochter wurden im 19. Jahrhundert von George Burr ins Englische übersetzt. Man findet sie mittlerweile im Internet, z. B. <http://history.hanover.edu/courses/excerpts,244bamb.html>.

41 Spee, Cautio criminalis (Anm. 31), S. 146.

Schwach zeigten sich die Obrigkeiten in ihrer Machtlosigkeit dem gefangenen Selbstmörder gegenüber, wobei die „Tyrannei“ (so Praetorius) ihrer Gewalt nicht mit Macht gleichzusetzen ist. Dies ließ sie schließlich vermuten, dass die mächtvolle Hand des Teufels im Spiel war, der die verzweifelten Angeklagten mit süßen Worten und falschen Hoffnungen zum Selbstmord überredete. Schwach waren auch die Gefangenen, die in ihrer Hoffnungslosigkeit und dem Scharfrichter hilflos ausgeliefert, keinen anderen Ausweg als den Tod sahen. Schwach war schließlich auch die Gesellschaft, die mit diesem zentralen Thema von Leben und Tod nicht umgehen konnte. Wie kaum in einem anderen Bereich zeigt das Beispiel Selbstmord in der Untersuchungshaft die grundlegende Schwäche jener Gesellschaft, die letzten Endes auf Angst und blanker Gewalt basierte, bis die Aufklärung die legale Tortur verbannte. Ersetzt wurde sie durch die sauberen Strafvollzugsanstalten und schließlich die Abschaffung der Todesstrafe in allen zivilisierten Ländern. Doch auch in dieser eher klinischen Variante des Strafvollzugs lauer(te)n nach wie vor Verzweiflung und die Bereitschaft zum Selbstmord – eine bittere Erinnerung an die Vortäuschung materiellen Fortschritts im Bereich der menschlichen Seele.

Martin Scheutz

„Ist mein schwalben wieder ausbliben.“ Selbstzeugnisse von Gefangenen in der Frühen Neuzeit

„Den 9. April Anno [15]67. hat man meinen hertzliebsten Vattern hern Wolffgang Jörger Fr[ei]h[er]r aus der gefenkhnus zu Griechischen Weissenburg [Belgrad] auf der Thonau nach Semendre gefürt vndt ihm schlos alda ihn einem stinkenden stall wie zu Griechischen Weissenburg hart gefangen gehalten.“

Zwei Tage später begann für den oberösterreichischen Adligen Wolfgang Jörger (1537–1613) ein langwieriger Übergangsprozess, ein Friedensschluss zwischen Kaiser und Sultan implizierte auch einen Gefangenaustausch. Der Adelige wurde als Vorbereitung im Rahmen eines Gefangenaustausches für einen osmanischen Gefangenen im Mai 1567 „ihn eisen auf einer gutschi“ in eine andere Festung verlegt. Gemäß der hier angeführten Kalendereinträge wurde Wolfgang Jörger Anfang August 1567, nach rund einem Jahr in Haft, „von seiner Türkhischen gefenkhnus wider lödig“.¹ Hochgestellte Kriegsgefangene hatten – häufig sogar unterstützt durch Ranzierungs- und Auswechslungsverträge – bei Zahlung eines dem Rang entsprechenden Lösegeldes oder nach Ende des Krieges die Möglichkeit der Freilassung.² Der Adelige Wolfgang Jörger überhöhte schließlich seine Freilassung religiös: Wie viele andere Freigelassene auch deponierte er seine Gefängnisfesseln später als Zeichen wunderbaren, göttlichen Einwirkens in einer Kirche nahe dem eigenen Adelsitz, bezeichnenderweise am Altar des Ritterheiligen Georg.

Die Geschichte der Gefangenen in der Frühen Neuzeit und deren – spärlich erhalten gebliebenen – Selbstzeugnisse sowie die näheren Umstände ihrer Haft sind noch wenig erforscht, die Rezeptionsgeschichte von Haft und Haftbedingungen sowohl bei Kriegs- als auch Straßgefingenen noch kaum erfasst. Diese Forschungslücke ist insgesamt erstaunlich, weil das Motiv der Gefangenschaft – man denke nur an die „*Consolatio philosophiae*“ des römischen Patriziers Boëthius aus dem 6. Jahrhundert – in der europäischen Literatur des

- 1 F. Wilfingseder, Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Jörger, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 3 (1950), S. 346-349; H. Wurm, Die Jörger von Tollet, Wien 1955, S. 99 f. Ich danke Harald Tersch (Wien) für kritische Hinweise.
- 2 H. Meier-Welker, Kriegsgefingenschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG] Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1202-1205; A. Erler, Der Loskauf von Gefingenen. Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden, Berlin 1978; A. Erler, Loskauf Gefingener, in: HRG Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 48-55.

Mittelalters und der Neuzeit verbreitet und im Bewusstsein der Menschen breit verankert war, wie auch das einleitende Beispiel zeigt: Unschuldige Gefangene, die Rückkehr des Gefangenen aus der „Sklaverei“ oder deren Loskauf finden sich in vielen Chroniken, „Volks-“ und Mirakelerzählungen oder auch in der „Literatur“, etwa bei Oswald von Wolkenstein, verarbeitet.³ Eine insgesamt ungünstige Quellenlage, die lediglich ein zufälliges Auffinden, aber kein planmäßiges Suchen von Nachrichten über Gefangene erlaubt, trägt mit zur ungenügenden Forschungslage bei. Eine planmäßige Erforschung von Gefangenen selbstzeugnissen für die Frühe Neuzeit steht wohl aus diesen Gründen noch weitgehend aus, neuere Editionen der Texte, die von frühneuzeitlichen Gefangenen geschrieben wurden, fehlen.⁴ Auch eine Sichtung der weitverbreiteten Streufunde ist erst ansatzweise erfolgt.

Als Selbstzeugnisse werden in diesem Zusammenhang pragmatisch von Gefangenen selbst geschriebene Texte, die während oder nach der Gefangenschaft entstanden sind, bezeichnet.⁵ Ergänzend ziehe ich Texte, die zeitgenössisch über Gefangene verfasst wurden, heran. Während sich die „Gefangenenliteratur“ nach der Mitte des 18. Jahrhunderts als eigenes Genre der Literatur etablieren konnte – erinnert sei an die vor dem Hintergrund der Stammheimer Prozesse erstellte Textsammlung von Kurt Kreifer über die „Zeugnisse von

3 R. W. Brednich, Gefangenschaft, in: ders. (Hrsg.), Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung Bd. 5, Berlin/New York 1987, Sp. 833-846; Klaus Guth, Befreiung aus Gefangenschaft. Das Erzählmotiv der Errettung oder Befreiung in fränkischen Mirakelbüchern des 17. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 61 (1999), S. 115-125; G. Hayer/U. Müller, *Flebilis heu maestos cogor inire modos: „Gefängnisliteratur“ des Mittelalters und der Fall des württembergischen Grafen Heinrich (1448-1519)*, in: J. Domes u. a. (Hrsg.), Licht der Natur. Medizin in Fachliteratur und Dichtung. FS für Gundolf Keil zum 60. Geburtstag, Göttingen 1994, S. 171-193; E. D. Pendry, Elizabethan prisons and prison scenes, 2 Bde., Salzburg 1974; als Falldarstellung G. Bossert, Die Gefangenschaft des Hieronymus Baumgartner und die Nürnberger vor Haltenbergstetten, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 11 (1888), S. 207-217.

4 Zur Bedeutung von Gefängnisliteratur in der Gegenwart siehe die Münsteraner Dokumentationsstelle für Gefangenenliteratur (<http://deuser.v.uni-muenster.de/ffdSULuid/Arbeitsstellen/Randgruppen/Gefangenenliteratur/startseite.htm>) und den Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene. Für die Nachkriegszeit in Deutschland N. Keßler, Schreiben um zu überleben. Studien zur Gefangenenliteratur, Mönchengladbach 2001. Vgl. auch den Überblick zur italienischen Gefängnisliteratur M. Ponce de León, *Meccanismi di sopravvivenza: letteratura carceraria contemporanea in Italia*. Poesia, narrativa e teatro 1970-1997, Evanston 1998.

5 Zur Definition des Begriffes siehe M. Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminer Gerichtakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Th. Winkelbauer (Hrsg.), Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme und Autobiographik, Waidhofen/Th. 2000, S. 99 f.

politischen Gefangenen 1780–1980“⁶ oder die aus dem Jahr 1982 stammende Gattungsgeschichte Sigrid Weigels „Und selbst im Kerker frei ... ! Schreiben im Gefängnis“⁷ –, wurde den frühneuzeitlichen Gefangenen bislang deutlich weniger Interesse entgegen gebracht: Gefangenenberichte des 18. bis 20. Jahrhunderts oder autobiographische Beschreibungen haben ihren Platz in der Literaturgeschichte gefunden. Christian Daniel Schubart (1739–1791), Silvio Pellico (1789–1854), Ernst Toller (1893–1939), Erich Mühsam (1878–1934), Dietrich Bonhoeffer (1906–1945), Robert Havemann (1910–1982), Antonio Gramsci (1891–1937), Nâzim Hikmet (1902–1963), Jorge Semprún (geb. 1923) oder Jan Philipp Reemtsma (geb. 1952), um nur wahllos einige Beispiele zu nennen,⁸ gaben Anlass zu vergleichenden Forschungen; die literarische Qualität ihrer Berichte führte zur Publikation ihrer Texte über Gefangenschaft. Generell kann zwischen Selbstzeugnissen Gefangener im Kontext von Strafjustiz, welche die vielfältigen „Schwierigkeiten, die ein Individuum mit der Erfüllung von Normen hatte“,⁹ thematisierten, und den – relativ häufig anzutreffenden – „Erlebnis“-Berichten von Kriegsgefangenen unterschieden werden.

-
- 6 K. Kreiler (Hrsg.), „Sie machen uns langsam tot.“ Zeugnisse politischer Gefangener in Deutschland 1780-1980, Stuttgart 1983. Siehe für die Bastille H.-J. Lüsebrink/R. Reichard, *Die Bastille. Zur Symbolgeschichte von Herrschaft und Freiheit*, Frankfurt/M. 1990, S. 15-35, S. 122-135. Als Fallbeispiel auch I. Riesen (Hrsg.), *Madame Roland. Memoiren aus dem Kerker. Eine Jugend im vorrevolutionären Frankreich*, Zürich 1987.
- 7 S. Weigel, „Und selbst im Kerker frei ... !“ *Schreiben im Gefängnis. Zur Theorie und Gattungsgeschichte der Gefängnisliteratur (1750-1933)*, Marburg/Lahn 1982. Mit einer Auswertung von vier Gefangenenberichten englischer Katholiken (John Fisher, Thomas More, Robert Southwell, Benedict Canfield) P. Strauss, *In hope of heaven: English recusant prison writings of the sixteenth century*, New York/Wien 1993.
- 8 Siehe als Beispiel: C. D. Schubart, *Leben und Gesinnung. Von ihm selbst im Kerker aufgesetzt*, Leipzig 1791-1793/ND 1980; S. Pellico, *Meine Gefängnisse*, Berlin 1960; E. Toller, *Schwalbenbuch*, Köln 1989; E. Mühsam, *Tagebücher 1910-1924*, München 1994; R. A. von Bismarck (Hrsg.), *Dietrich Bonhoeffer, Brautbriefe Zelle 92: 1943-1945*, Darmstadt 1994; R. Havemann, *Ein deutscher Kommunist. Rückblicke und Perspektiven aus der Isolation*, Reinbek bei Hamburg 1978; siehe auch die in mehreren Fortsetzungen erschienenen Gefängnishefte von Antonio Gramsci, Nâzim Hikmet, *De l'espoir à vous faire pleurer de rage*, Paris 1973; J. Semprún, *Die große Reise*, Hamburg 1964; J. P. Reemtsma, *Im Keller*, Reinbek bei Hamburg 1996.
- 9 H. Talkenberg, *Bürger oder Außenseiter? Normerfüllung und Normverletzung in der Autobiographie des Luer Meyer (1850)*, in: G. Schwerhoff/A. Blauert (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 337-357.

Berichte über Kriegsgefangenschaft in der Frühen Neuzeit

Zu Beginn der Neuzeit gehörten gefangene Personen zum jeweiligen Beuteanteil desjenigen, der einen Kriegsgegner gefangen nehmen konnte. An dieser Praxis des Beuterechts änderte auch die allmähliche Professionalisierung des Heerwesens prinzipiell wenig.¹⁰ Manche der Kriegsgefangenen kehrten nach standes- und lösegeldbedingt kürzerem oder längerem Aufenthalt aus der Haft zurück. Seit dem Spätmittelalter ähnelte die Position von hochrangigen Kriegsgefangenen immer mehr Formen einer Geiselhaf, was ihre Arrestbedingungen meist verbesserte, die Haftdauer aber verlängerte.¹¹ Die Höhe des Lösegeldes wurde durch die Selbsteinschätzung des Gefangenen, den militärischen Rang, aber auch nach seiner Ausstattung und Waffenausrüstung bestimmt. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde den Söldnern in den jeweiligen Kriegsordnungen das Beuterecht, das ökonomisch einen wesentlichen Anreiz für die Berufswahl „Soldat“ darstellte,¹² zugestanden, wobei sich, abhängig vom Dienstgrad, zunehmend regularisierte Mechanismen der Beuteverteilung einspielten.¹³ Der „Gemeine“ erhielt geringere Anteile als etwa ein Hauptmann oder Oberst. Eine Verrechtlichung des Status des Kriegsgefangenen und vor allem die Verpflichtung, erfahrene Soldaten auszutauschen, bewirkte auch eine Internationalisierung in Form von „Ranzionierungskartellen“. Kriegsgefangene konnten dadurch, abhängig von ihrem Dienstgrad, in einem feststehenden Verhältnis auf „Gegenverrechnung“ aus-

10 Siehe zum Folgenden vor allem B. R. Kroener, *Der Soldat als Ware. Kriegsgefangenschicksale im 16. und 17. Jahrhundert* in: H. Duchhard/P. Veit (Hrsg.), *Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie – Praxis – Bilder*, Mainz 2000, S. 271-295; für das 18. Jahrhundert D. Hohrath, „In Cartellen wird der Werth eines Gefangenen bestimmt“. Kriegsgefangenschaft als Teil der Kriegspraxis des Ancien Régime, in: R. Overmans (Hrsg.), *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln 1999, S. 141-170; L. Voigtländer, *Die preußischen Kriegsgefangenen der Reichsarmee 1760/1763*, Duisburg 1995.

11 M. Kintzinger, *Geiseln und Gefangene im Mittelalter. Zur Entwicklung eines politischen Instrumentes*, in: A. Gestrich/G. Hirschfeld/H. Sonnabend (Hrsg.), *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*, Stuttgart 1995, S. 41-59; H. Zug Tucci, *Kriegsgefangenschaft im Mittelalter. Probleme und erste Forschungsergebnisse*, in: H.-H. Kortüm (Hrsg.), *Krieg im Mittelalter*, Berlin 2001, S. 123-140. Als Beispiel für das Mittelalter T. R. Kraus, *Eine unbekannte Quelle zur ersten Gefangenschaft König Wenzels im Jahre 1394*, in: DA 41 (1987), S. 135-159.

12 P. Burschel, *Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts: Sozialgeschichtliche Studien*, Göttingen 1994, S. 207-211.

13 Zur Stellung von Heilbronner Geiseln, die über ein Jahr zur Sicherung der ausstehenden Brandschatzung gefangen wurden, F. Dürr, *Die Besetzung Heilbronn durch die Franzosen im Jahr 1688 und die Schicksale der in französische Gefangenschaft geführten Heilbronner Geiseln*, in: *Veröffentlichungen des Historischen Vereins Heilbronn* 5 (1891-1895), S. 1-47, zu den Geiseln S. 24-47.

getauscht oder freigekauft werden.¹⁴ Der einfache Soldat verlor nach den Kriegsordnungen Mitte des 17. Jahrhunderts allmählich das individuelle, als Teil der Entlohnung angesehene Beuterecht; es kam zu einheitlichen Regelungen für die Behandlung der Gefangenen. So musste beispielsweise der in brandenburgischen Diensten stehende Feldscher und Barbier Johann Dietz (1665–1738) drei persönlich bei der Erstürmung von Ofen 1686 gefangene Türkinnen abgeben:

„hatte der General Schöneck, der uns kommandierte, davon Nachricht bekommen, dass ich schöne Türkin'n rausgebracht. Ließ mir befehlen: ich sollte solche an ihn gleich schicken, sie zu verwahren – Das mußte ich thun und war meine schöne Beute los.“¹⁵

Nieder gestellte Kriegsgefangene wurden häufig unter die eigenen Soldaten eingereiht und mussten als Teil des aktivierbaren Potentials in den Reihen der ehemaligen Feinde ihren Dienst verrichten.¹⁶

Neben den Selbstzeugnissen von Kriegsgefangenen finden sich auch Selbstzeugnisse mit Berichten über Verhaftungen im Zusammenhang mit Bauernunruhen. Der katholische Steyrer Färbermeister Jakob Zetl (1580–1660) wurde beispielsweise im Zuge des oberösterreichischen „Bauernkrieges“ von 1626 gefangen genommen und schildert in seiner „Chronik der Stadt Steyer“ die Misshandlungen, die ihm von den Bauern angedroht und teilweise auch zugefügt wurden, aus der Perspektive eines „gerechten“ katholischen Märtyrers. Die Schilderung der „Rebellion“ von 1626, die als Mittelpunkt seines gesamten Werkes gelten kann, vermischt persönlich Erlebtes mit einer Chronik der protestantisch dominierten oberösterreichischen Eisenstadt. Die drastischen, letztlich aber nur angedeuteten Verhörmethoden der als Tölpel dargestellten aufständischen Bauern während seiner Gefangenschaft werden deutlich: Man

14 Siehe das „Gedächtnisbuch“ der Esther von Gera bei M. Scheutz/H. Tersch, Trauer und Gedächtnis. Zwei österreichische Frauentagebücher des konfessionellen Zeitalters (1597–1611, 1647–1653), Wien 2003, S. 139 [für das Jahr 1610]: „Auf diesem tag hab ich von mein lieben son Wolffen, der im Gilhischen khrieg, pese zaitung gehert, daz er durch ain schuß hart geschedigt und darzue gefangen sei [...] aber darnach hat mier Gott ain prief von im zuegeschikht, darauß ich verstanden, daz er in verwund und gefangnen gwest, aber nach 4 wochen wider hail und ledig worden umb 200 fl., und sein roß und ristung hat in mit der khost, so er drinnen gehabt [...] dan in allen pai 600 fl. khost.“

15 E. Consentius, Meister Joham Dietz, des Großen Kurfürsten Feldscher und Königlicher Hofbarbier, Leipzig 1915, S. 77.

16 Kroener, Der Soldat (Anm. 10), S. 279; siehe als Beispiel J. Peters (Hrsg.), Ein Söldnerleben im Dreißigjährigen Krieg. Eine Quelle zur Sozialgeschichte, Berlin 1993, S. 54 f.: Der unbekannte Chronist wurde nach der Belagerung von Straubing 1633 als ehemaliger kaiserlicher Soldat in die Reihen der Schweden „aufgenommen“.

„solle mir alssbalt Nassen vnd Ohren abschneiden, ich aber bathe, sie solten mir nur die Nassen stehen lassen, die Ohren will ich gerne hergeben, Er aber Zoge sein Messer auss, Wözet solches, nahm mich bey dem Armb vnd wolte mir gleich die Ohren abschneiden.“¹⁷

Die Überlieferung der Selbstzeugnisse von Kriegsgefangenen hängt notgedrungen von der Schreibfähigkeit, der Situierung des Schreibers/der Schreiberin und vom militärischen und sozialen Rang des Festgenommenen ab; es haben sich tendenziell mehr Zeugnisse von höhergestellten Gefangenen und deren „fürstlicher vorwarung“¹⁸ als von der Mittel- oder Unterschicht erhalten. So lassen sich die Umstände der Haft von Christian von Anhalt dem Jüngeren (1599–1656), der als Sohn des Oberbefehlshabers der ständischen Truppen in der Schlacht am Weißen Berg und als aktiver Teilnehmer an dieser Auseinandersetzung vom Kaiser zuerst in Wiener Neustadt, später in Wien inhaftiert wurde, im Gegensatz etwa zur Kriegsgefangenschaft von „Gemeinen“ einigermaßen gut rekonstruieren. Nach seinem Aufenthalt im strengen „arrest“ in Wiener Neustadt beginnt sein Wien-Tagebuch (November 1621 bis Januar 1622) mit einer Beschreibung seines neuen, deutlich komfortableren „Losament“¹⁹ in der Haupt- und Residenzstadt. Die Verhandlungen des jungen Fürsten mit den Abgesandten des Kaisers um die näheren Umstände seiner Haft und um die städtische Raumnutzung lassen trotz der Gefangenschaft standesgemäßes Verhalten erkennen. Der junge Fürst bestand auf der Möglichkeit, seine „exercitia Zu haben etwan die lufft Zu verändern, wegen der infection, vnd bißweilen Zuspatziren“.²⁰ Die aufwendigen Übungen im Reiten, Fechten und auch Tanzen und damit seine auf körperliche Gesundheit und Stand zielende Argumentation dienten als Verteidigungsstrategie und als Druckmittel zur Gewährung von mehr Freiraum. Auf Ehrenwort und unter Entfall der Wachen durfte er sich daraufhin innerhalb und vor der Stadt bewegen, der Kaiser

17 L. Edlbacher, Die Chronik der Stadt Steyr, in: Bericht über das Museum Franciscum Carolinum 36 (1878), S. 68. Zu diesem Bericht H. Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen, Wien 1998, S. 619–633.

18 D. Matthes, Der braunschweigische Primogeniturvertrag von 1535 und die Gefangenschaft Herzog Wilhelms, in: Braunschweiger Jahrbuch 47 (1966), S. 24.

19 G. Krause (Hrsg.), Tagebuch Christians des Jüngeren, Fürst zu Anhalt, niedergeschrieben in seiner Haft zu Wien [...] und während seiner Reisen und Rasten in Deutschland, Dänemark und Italien, Leipzig 1858, S. 2. Siehe zu diesem Tagebuch H. Tersch, Freudenfest und Kurzweil. Wien in Reisetagebüchern der Kriegszeit (ca. 1620–1650), in: A. Weigl (Hrsg.), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession, Wien 2001, S. 155–249, hier 167–188. Zur Haft eines hochgestellten Adligen siehe als Fallbeispiel J. de Colloredo-Mansfeld/J. Massarette (Hrsg.), Journal de captivité du Comte Pierre-Ernest de Mansfeld écrit au Donjon de Vincennes 1552–1554, Paris 1933.

20 Krause, Tagebuch Christians des Jüngeren (Anm. 19), S. 3.

erlaubte allerdings im Sinne einer allmählichen Reintegration des calvinistischen Fürsten lediglich Besuche im „ballhaus“ und „Reithauß“.²¹ Christian von Anhalt verließ in Reaktion auf diese Einschränkung seines Wunsches das ihm zugewiesene Quartier freiwillig nicht mehr, erhöhte aber gleichzeitig die Besuchsdiplomatie, indem er zahlreiche hochadelige Besucher empfing, und damit auch den Druck auf den Kaiser. Erst eine von Christian von Anhalt geschickt zur Verteidigung genutzte Audienz direkt bei Hof – seine Teilnahme am „Aufstand“ wurde als Teil des adeligen, vom Vater geleiteten Erziehungsprogramms dargestellt – löste die Spannung, indem der Kaiser den ehemaligen Gegner empfing und ihm auftrug, ihm künftig zu „hofe als zu feld“ zu dienen²² – das Ende der Gefangenschaft war somit erreicht. Schon davor schärfte die Gefangenschaft und die Isolation den Blick für den nachweißbergischen Umschwung: So trat Christian von Anhalt dem ehemaligen protestantischen Mitstreiter Hans Jakob Kuefstein gegenüber, „so an itzo keys. Raht, vor diesem aber in vnserer armada Osterreichischer General Proviantmeister gewesen, ist Bäbstisch worden“.²³ Dennoch war nicht der gesamte Wiener Raum für den Freigelassenen und teilweise Rehabilitierten zugänglich. Als er die Predigt in der protestantischen Hochburg vor der Stadt, in Hernals, besuchen wollte, wurde ihm dieser Besuch durch den Kaiser verwehrt. Die kaiserlich bestimmte Raumnutzung bzw. die rekatholisierte Raumordnung behielt weiterhin Gültigkeit.

Nur selten haben sich „Diarien“ oder „Chroniken“ von hochgestellten Kriegsgefangenen, wohl aber Briefe über ihre Haftbedingungen oder Rechnungen²⁴ erhalten. Dem in der Schlacht von Nördlingen 1634 gefangenen schwedischen Feldmarschall Gustav Horn (1592–1657) kam, so das Fazit seiner Bewacher, „die Einsame etwas schwer an. Er gerne bisweilen mit der Karten und andern Spielen kurzweilen wolle“.²⁵ Auch detaillierte Anweisungen des bayerischen Kurfürsten über den Umgang der Bewacher mit dem prominenten schwedischen Militär finden sich. So wurde dem Schlosshauptmann und Gefängniswärter aufgetragen,

21 Ebd.

22 Ebd., S. 9.

23 Ebd., S. 4.

24 H. Goldschmidt, Die Gefangenschaft Bertrams von Nesselrode im Jahre 1508, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines 35 (1913), S. 111-125 (Edition der Rechnungen S. 120-125). Siehe auch die Freilassung des schwedischen Obristen Wangelin, der nach seiner Freilassung auf Ehrenwort nicht in die brandenburgische Haft zurückkehrte, R. Wimerson, Die zweite brandenburgische Gefangenschaft des Obersten Wangelin und die Frage wegen eines Separatfriedens zwischen Schweden und Brandenburg, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 15 (1902), S. 200-217.

25 M. G. Topor-Morawitzky, Gefangenschaft des k. schwedischen Feld-Marschalls Gustav Horn im Schloß zu Burghausen von 1634–1641, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 17 (1857), S. 234.

„Sich gegen ihn [Horn] fürderhin dieses gar zu übrige glimpfens und Respects etwas enthalten und darbei in Acht nehmen, dass er Unser Gefangener seyc und selbs mit allzu bissigen und eingreiffigen Reden und Anzügen Unser und Deiner mit verschonen thuete“.²⁶

Besonders der Schriftverkehr des mit einem eigenen Kammerdiener ausgestatteten Feldmarschalls und seine „haimbliche Schreiben“ sollten unterbunden werden. Laut Instruktion des bayerischen Kurfürsten für den bewachenden Schlosshauptmann sollte der Gefangene zwar mit Respekt, aber mit Zurückhaltung behandelt werden.

„Ihme viel zu cortisiren als einem Gefangenen und Feind ist nit rathsam – und möcht ihm dadurch der Muth zu viel wachsen und das Hirn geschwellen.“²⁷

Das komfortable Gefängnis des prominenten Häftlings lässt sich aus diesen Briefen des Schlosshauptmannes an den Kurfürsten erahnen:

„[...] allein zugleich gebeten hat, dass bei dieser kalten Jahrszeit das Bett in der Stuben aufgeschlagen werde, was auch geschehen ist; wenig später: dass sich Horn ganz wohl befinde, die meiste Zeit mit Lesen christlicher auch politischer Bücher und Historien verbringt.“²⁸

Der Feldmarschall ließ sich sogar katholische Predigtliteratur aushändigen; die Bewacher registrierten aber auch die aufgrund der langwierigen Auswechslungsverhandlungen wankenden Gemütsregungen genau, „er sei nunmehr ganz desperat“. Erst 1642 erlangte der Feldmarschall im Tausch gegen drei kaiserliche Generäle die Freiheit wieder.

Nach der gegen Karl V. verlorenen Schlacht von Mühlberg 1547 geriet auch der sächsische Kurfürst Johann Friedrich (1503–1554) in Gefangenschaft und wurde nach einem inszenierten Todesurteil zu lebenslanger, wenn auch einigermaßen komfortabler Gefangenschaft begnadigt. Trotz der Intervention anderer Reichsfürsten und seiner Frau kam es erst 1552 zur Freilassung. Der Briefwechsel mit seinen Kindern, vor allem mit seinem ältesten Sohn Johann Friedrich (1529–1565), zeigt neben seiner sprichwörtlichen Standhaftigkeit in religiösen Fragen auch die ständige Kontrolle aller Schritte des Sohnes in Regierungsangelegenheiten. Sorgen um die Zusammensetzung des Rates, um einen „tüglichen hofemeister“, um zu Geschenkzwecken hergestellte Harnische oder die Wildhaltung prägen die vornehmlich an den Sohn adressierten Briefe aus der Gefangenschaft. Der Informationsstand des Gefangenen war beträchtlich, seine „Ratschläge“ bezüglich der „Regierung“ seines Sohnes zahlreich: „Dein lib wolle sich whol fürsehen, mit weme sie

26 Ebd., S. 246.

27 Ebd., S. 244.

28 Ebd., S. 249, 251.

vmbgehen.“²⁹ Nur gelegentlich deutet der gefangene Kurfürst die eigene Stimmungslage in einem Brief an seine Frau an: „So hoffe Ich es sol mein sache ein mal besser werden.“³⁰ Der zeitgleich gefangene Philipp von Hessen verfasste in seiner Haft Klaggedichte und hatte allerlei Schikanen von seinen spanischen Bewachern auszustehen; dem Protestanten wurden beispielsweise, als er an einem katholischen Fasttag Fleisch essen wollte, die Fleischschüssel zu Boden geworfen.³¹

Während die Situation bei christlichen Kriegsgegnern überschaubar scheint, so finden sich die Verhältnisse bei Auseinandersetzungen mit anderen Religionen und Kulturen,³² vor allem den Osmanen, zum Teil völlig anders gelagert.³³ Viele Reisende berichten in ihren teilweise auf Selbsterlebtem basierenden Reiseberichten immer wieder über das Schicksal der Gefangenen. Freigekaufte oder freigediente ehemalige Gefangene schildern ihr Gefangenen-Leben in ihren „Chroniken“ und „Reysbeschreibungen“ meist vor der Folie einer anderskonfessionellen Lebenswelt. So beeinflusste der zuerst auf Latein erschienene, vielfach aufgelegte Bericht des Georg von Ungarn (des sogenannten „Mühlbachers“, ca. 1422–1502),³⁴ eines Siebenbürger Sachsen, über seine zweiundzwanzigjährige Gefangenschaft das Bild der Osmanen im Heiligen Römischen Reich und im übrigen Europa nachhaltig. Der später auch „Rumenser Student“ genannte Autor verbrachte die Jahre zwischen 1426 und 1458 in osmanischer Gefangenschaft,

29 G. Berbig, Neunundzwanzig Briefe des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmütigen aus der Gefangenschaft 1547-1552, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 25 (1906/07), S. 265. Siehe als Vergleichsbeispiel C. Stüve: Briefe des Grafen Johann von Hoya während seiner Gefangenschaft in Brucksthum zu Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 4 (1855) S. 400 ff.

30 Berbig, Neunundzwanzig Briefe (Anm. 29), S. 268.

31 C. von Rommel, Die fünfjährige Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen und der Befreiungskrieg gegen Kaiser Karl V. 1547–1552, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 5 (1850), S. 111 f.; G. Turba, Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547-1550, in: Archiv für Österreichische Geschichte 83 (1897), S. 107-232.

32 Zur Gefangenschaft von Weißen bei Indianern siehe V. Hladišová, „I alone have escaped to tell you“. Women's captivity in Early Modern New England, in: V. Bucek/D. Štefanová (Hrsg.), Menschen – Handlungen – Strukturen. Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften, České Budějovice 2001, S. 161-171; J. Namias, *White Captives: Gender and ethnicity on the American Frontier*, Chapel Hill 1993; K. Z. Derounian-Stodola/J. A. Levernier, *The Indian Captivity narrative 1550-1900*, New York 1993.

33 Siehe zum Beuterecht, zur Verpflegung, zur Unterscheidung von „staatlichen“ und privaten Gefangenen K. Těplý, Vom Los osmanischer Gefangener aus dem Großen Türkenkrieg 1684–1699, in: Südostforschung 32 (1973), S. 33-72.

34 Verfasserlexikon Bd. 2 (1980), Sp. 1204-1206. Siehe auch den Bericht (1396-1427) von Hans Schiltberger über seine türkische und mongolische Gefangenschaft und Söldnerdienst, in: Verfasserlexikon Bd. 8 (1992), Sp. 675-679.

darinn ich sibenmal verkaufft/siben mal entrunen/sibenmal wider gefangen/vnnd mit geldt erkaufft“.³⁵

Nach einem Sturmangriff der Osmanen auf die siebenbürgische Stadt Ramosch in Kriegsgefangenschaft geraten, brachte man ihn nach Adrianopel, um ihn dort als Sklave zu verkaufen. Sein „Türkenbüchlein“, eine erzwungene Erkundung von Neugierobjekten,³⁶ schildert ausführlich und das antichristliche Stereotyp des türkischen „Erbfeindes“ bemühend und mitprägend, das Leben eines gefangenen Christen. Nach seiner Gefangennahme wurde er, durchaus typisch für das Schicksal der unbemittelten Gefangenen bei den Osmanen, an einen Kaufmann verkauft, „der mich mit anderen gefangnen anfeßlet/vnnd an Ketten schmidet“. Auf Märkten wurden dann diese Gefangenen an die Meistbietenden veräußert.

„Verkauffen nachmals ein yeden/nach dem er geadelt ist/seiner complex nach/ ein junger theurer/dann ein alten/ein subtylen/wolgestalten/künstlichen/dann ein betürischen groben Dölpen.“³⁷

Besonders die Schilderung der als Sklaven auf den Märkten angebotenen Gefangenen und deren sich auf den ganzen nackten Körper bezogene kritische und aus christlicher Sicht schamlose Taxierung durch potentielle Käufer sollte das Schreckbild der Osmanen im übrigen Europa noch verstärken.³⁸

„Item das schentlich zu sagenn ist/so sie zu marck steen/entblöst man sie gar/ weib/junckfrawen/man etc. Greyfft yn öfentlich dran/zeygt yhre schäm ydermann [...] Wo sie ymand sehen/der sich schemet/den treiben sie darzu mit scorpionem/streichen vnd geyßlen/das er doch gegenött [!] thu/das er willig nit thon will.“³⁹

Nach dem Erlernen der türkischen Sprache gelang ihm mit Hilfe von christlichen Sklavenhändlern die Rückkehr ins christliche Abendland, wo er in Rom, vermutlich als Dominikanermönch, sein Leben beendete. Der vor

35 C. Göllner (Bearb.), *Chronica unnd Beschreibung der Türckey*. Mit eyner Vorrhed D. Martini Lutheri, Wien 1983, [11].

36 J. Stagl, *Eine Geschichte der Neugier*. Die Kunst des Reisens 1550-1800, Wien/Köln/Weimar 2002, S. 13.

37 Göllner (Anm. 35), [19].

38 M. Grothaus, *Der „Erbfeind christlichen Nahmens“*. Studien zum Türken-Feindbild in der Kultur der Habsburgermonarchie zwischen 16. und 18. Jahrhundert. Bd. 1. Diss., Graz 1986, S. 414-417, zum Komplex Gefangenschaft, Sklaverei und Heimkehr S. 396-447; siehe auch den Reisebericht des Hans Ulrich Krafft (1550-1621), K. D. Haszler (Hrsg.), *Reisen und Gefangenschaft Hans Ulrich Kraffts aus der Originalhandschrift*, Stuttgart 1860, S. 135-138.

39 Göllner (Anm. 35), [19]. Siehe auch die Erwähnung der Gefangenen bei H. Stein (Hrsg.), *Salomon Schweigger*. Zum Hofe des türkischen Sultans, Leipzig 1986, S. 96-104.

Gran 1606 von den Osmanen gefangene Nürnberger Johann Wild (geb. 1585)⁴⁰ nützt seinen Bericht zwar auch zur Schilderung seiner Gefangenschaft in der „türkischen Tyrannei“, gibt aber daneben insgesamt einen positiver gefärbteren Einblick in das Alltagsleben des Osmanischen Reiches.

Er beschreibt in einer Verbindung von Gefangenen- und „Reisebericht“ den mehrfachen Wechsel seiner „Dienstgeber“ und die Flucht von anderen Gefangenen. Die Schilderung des Verkaufs der Gefangenen auf den Märkten, das genaue Taxieren von Händen, Armen, Zähnen und des Körpers durch Kaufwillige findet sich auch bei dem insgesamt sieben Mal verkauften Johann Wild wiederholt angeführt. Er berichtet beispielsweise über einen gefangenen „kroatischen“ Knecht, der mit einer ebenfalls gefangenen kroatischen Frau seines Herrn allzu vertraut verkehrte.

„Nun ist aber unter den Türken der Brauch, dass keiner ein Weibsbild mit bloßem Gesicht sehen darf, sondern sie sind allezeit verhüllt und eingewickelt, und darf niemand mit ihnen Gemeinschaft haben.“

Als der Türk seinen Knecht erwischte, „dass er bei seiner Landsmännin saß, hatte sie bei der Hand und redete mit ihr“, schlug er ihm daraufhin den Kopf ab.

„Da hieb ihm sein eigener Herr den Kopf ab, weil er mit seiner Landsmännin geredet hatte. Er tat mich sehr erbarmen. Sie aber sprachen: ‚Was ist schon ein Christenhund?‘“⁴¹

Der vordergründig zum Islam Konvertierte unternahm auch eine Wallfahrt nach Mekka und räumt in seinem, osmanische Kulturleistungen durchaus positiv zeichnenden, Gefangenenbericht etwa mit dem sagenhaft schwebenden Sarg des Propheten Mohammed als Unwahrheit auf. Sein Bericht ist ein Beleg dafür, wie diese Gefangenenberichte neben Feindbildern gleichzeitig auch Kulturtransfer bewirkten, Johann Wild als „early adopter“ berichtet beispielsweise über das Kaffeetrinken, über das Schulsystem oder über die hoch entwickelten Hygienestandards der Osmanen. Auf seiner Rückreise erzählt er immer wieder über christliche Gefangene, „hart geplagt mit schwerer Arbeit, zu Wasser und zu Land“.⁴²

40 G. A. Narsiß (Hrsg.), Johann Wild. Reysbeschreibung eines Gefangenen Christen Anno 1604, Stuttgart 1964. Der Text der Ausgabe von 1613 wurde in dieser Ausgabe in moderne Gegenwartssprache übertragen.

41 Ebd., S. 65 f.

42 Ebd., S. 335. Siehe auch Haszler, Reisen und Gefangenschaft Hans Ulrich Kraffts (Ann. 38), S. 4, der 1574 gefangen wurde und 1577 wieder aus der Gefangenschaft zurückkehrte. Er bietet eine weitere „ironische“ Interpretation von Gefangenschaft. „Namliehen Als Ich Anno 1574 Am tag Bartolomej bin gefangen, vf gleichen tag Anno 1577 wider lödlig worden, hab Ich mich vf bemelten tag Bartolomej Anno 1587 Iber Zöhen Jar hinnach Inn Hailigen Ehstand Auch widernmben gefenglichen Ergeben.“

Der Krieg mit den Osmanen war durch große, von starken Feindbildern getriebene Brutalität geprägt, vielfach wurden bei Gefechten nur wenige Gefangene gemacht, so notierte etwa Prinz Eugen nach der Entsatzschlacht von Peterwardein 1716, dass es nur 20 Gefangene gab, „indem unsere Leute zu blutigierig waren und Alles massacriert haben“.⁴³ Dennoch lassen sich hoch- und niedergestellte osmanische Gefangene an der Grenze vielfach nachweisen, der Gefangenenhandel blühte vor allem nach 1683. Die Schätzung für hochgestellte Gefangene wurde nach Verhandlungen zwischen dem Gefangenen und dem „Gefangenenhalter“ festgelegt,⁴⁴ manche der osmanischen Gefangenen ließen sich, um bessere Assimilierungschancen zu haben, auch taufen.⁴⁵ Die Autobiographie des Osman Ağa (geb. 1671) aus Temesvár, eines der seltenen Selbstzeugnisse eines Gefangenen aus osmanischer Sicht, verdeutlicht unter umgekehrten Vorzeichen das ebenso harte Los der Gefangenen bei den „Christen“.⁴⁶ Als der osmanische Reiteroffizier in der Nähe von Temesvár 1688 gefangen wurde, ließ man ihn gegen Bürgschaft wieder nach Temesvár zur Aufbringung seines Lösegeldes zurückreisen. Obwohl die „Ranzionierung“ mit viel Mühe aufgebracht und unter großen Schwierigkeiten durch die „Froht“ gebracht werden konnte, erlangte er die Freilassung nicht; sogar der Verkauf auf eine italienische Galeere stand im Raum. Nach schwerer Krankheit auf einen Misthaufen geworfen und nach einem erfolglosen Fluchtversuch gelangte er schließlich in den Gewahrsam des Kommandanten von Ivanić, des Generals Graf Stubenberg. Aufgrund seiner Pferdesachkenntnis wurde der gefangene Osman Ağa auf die Stubenbergischen Güter in die Steiermark mitgenommen, wo er in Kapfenberg als Rossknecht erträgliche Lebensumstände vorfand, schließlich aber an den Hofkriegsrat Schallenberg in die Residenzstadt Wien weitervermittelt wurde. Im Mai 1699, dem Jahr des Friedens von Karlowitz, entlief Osman Ağa nach sieben wechselvollen Jahren in Wien seinem Herrn und machte sich, verkleidet als kaiserlicher Offizier, auf die Rückreise nach Temesvár. Seine Sprachkenntnisse und die Kenntnisse der gegnerischen Kultur ließen ihn später nach seiner Rückkehr in die Heimat zum Dolmetscher der Statthalterschaftskanzlei aufsteigen.

43 Zitiert nach Kroener, *Der Soldat* (Anm. 10), S. 286.

44 Siehe dazu die Fallstudie von J. Varga, *Gefangenenhaltung und Gefangenenhandel auf dem Batthyány-Grundbesitz im 16.-17. Jahrhundert*, in: *Burgenländische Heimatblätter* 57 (1995), S. 145-162.

45 K. Teply, *Türkentaufen in Graz (1683–1696)*, in: *Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik* 9 (1971), S. 49-57, 74-81; ders., *Türkentaufen in Wien während des Großen Türkenkrieges 1683-1699. Wesen und Bedeutung der Türkentaufen*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 29 (1973), S. 57-87.

46 R. F. Kreutel/O. Spieß, *Der Gefangene der Giauren. Die abenteuerlichen Schicksale des Dolmetschers Osman Ağa aus Temeschwar, von ihm selbst erzählt*, Graz/Wien/Köln 1962. Auszüge dieses Textes bei St. Schreiner, *Die Osmanen in Europa. Erinnerungen und Berichte türkischer Geschichtsschreiber*, Leipzig/Weimar 1985, S. 233-304.

Strafgefangene sowie politische Gefangene und ihre Selbstzeugnisse

Gefangenschaft in Kerkern, Türmen, Klöstern⁴⁷ und Verliesen war in der Zeit des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, also vor der eigentlichen „Geburt der Gefängnisse“, nichts Ungewöhnliches. Diente das Gefängnis davor, wie etwa die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 im Artikel 11 vermerkte, nur „zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen“,⁴⁸ so mehren sich zirka ab dem 17. Jahrhundert Gefängnisstrafen als Sanktionsform.⁴⁹ Der Begriff Gefangenschaft wurde davor meist im Sinne von Untersuchungs-, Schuldhaft oder Kriegsgefängenschaft verwendet, aber nur selten als Strafe – die Galeerenstrafe ließe sich als Verbindung von Freiheits- und Arbeitsstrafe so interpretieren⁵⁰ – oder bei ewiger Haftdauer als Äquivalent zur Todesstrafe angesehen.⁵¹ Auch als politisches Druckmittel war der Einsatz der Gefängnisse immer wieder opportun, gerade bei der Auseinandersetzung der mehrheitlich protestantischen Stände mit den katholischen Landesfürsten waren längere Haftaufenthalte für renitente Adelige oder Bürger als Beugestrafen wiederholt an der Tagesordnung.⁵²

47 Zur Klosterhaft am Beispiel des Gefängnisses des Passauer Offizials in Greifenstein (bei Wien) R. Perger, Beiträge zur Geschichte der Burg Greifenstein an der Donau, in: *Jb. für Landeskunde von Niederösterreich* 62/1 (1996), S. 267-271; E. Scherhak, Die Klosterkerker in der österreichischen Monarchie des 18. Jahrhunderts. Studien zu ihrer Situation nach staatlichen und kirchlichen Visitationsberichten, Diss., Wien 1986.

48 G. Radbruch (Hrsg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, Stuttgart 1996, 6. Aufl., S. 35.

49 E. Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Göttingen 1965, 3. Aufl., S. 193.

50 A. Zysberg (Hrsg.), Jean Marteilhe. *Mémoires d'un Galérien du Roi-Soleil*, Paris 1989.

51 R. Lieberwirth, *Gefangene, Gefängnis*, in: *HRG Bd. 1*, Berlin 1971, Sp. 1431-1432; W. Schild, *Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, München 1980/ND Hamburg 1997, S. 208-212; E. Lawn, „Gefangenschaft“. Aspekt und Symbol sozialer Bindung im Mittelalter – dargestellt an chronikalischen und poetischen Quellen, Frankfurt a. M. u. a. 1977; T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1999, S. 16-29.

52 Als Beispiel siehe die Haftstrafen für oberösterreichische Adelige nach der Schlacht am Weißen Berg und eine in der Haft verfasste Rechtfertigungsschrift Georg Heilingsetzer, Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621), in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchiv* 14 (1984), S. 269-289. Haftbedingungen prominenter Gefangener lassen sich meist recht gut rekonstruieren: M. Schmelzer, Jakob Hutters Wirken im Lichte von Bekenntnissen gefangener Täufer, in: *Der Schlem* 63 (1989), S. 595-618, hier S. 609-615; R. R. Heinisch, Wolf Dietrichs Sturz und Gefangenschaft, in: *Katalog 4. Salzburger Landesausstellung Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau, Gründer des Barocken Salzburg*, Salzburg 1987, S. 79-82; J. Rainer, Die Gefangenschaft Kardinal Klesls in Tirol, in: *Tiroler Heimat* 48/49 (1984/1985), S. 189-198; P. Broucek, Alexaner Ypsilantis' Gefangenschaft in Österreich, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchiv* 17/18 (1965), S. 550-559.

Selbstzeugnisse der Gefangenen lassen sich differenzieren in gleichzeitige und nachzeitige Niederschriften der Autoren über ihre Gefangenschaft. Strafgefangenen wurde dabei häufig das Verfassen von Schriften oder das Lesen untersagt. So musste beispielsweise Thomas More (1478–1535) seine Briefe aus dem Tower mit Holzkohle verfertigen, der preußische Offizier Friedrich von Trenck (1726–1794) konnte seine „Gefangenschafts“-Erzählungen nicht aufschreiben, sondern memorierte nachträglich aus dem Gedächtnis. Auch das Sprechen mit Gefangenen war verboten: Als zwei Männer mit dem gefangenen Täufer Fritz Erbe im Eisenacher Storchen-Turm sprachen, wurden sie verhaftet.⁵³ Selbst der in der Schlacht von Nördlingen gefangene schwedische Feldmarschall Gustav Horn durfte zwar „Dinte und Papier jedesmal bei sich haben“, aber der Schlosshauptmann von Burghausen musste bei Verlust seines Lebens „fleißig Aufsicht geben, damit nichts schriftliches oder verdächtiges von ihm heraus oder zu ihm gebracht werde“.⁵⁴

Die Furcht vor „haimblichen Schreiben“ bewirkte eine rigorose Überwachung. Caspar Peucer (1525–1602) erhielt während seiner Haft in Kursachsen nur fallweise Papier oder Schreibmaterial und musste sich nach seiner Entlassung verpflichten, keine Angriffe gegen Kursachsen zu publizieren.⁵⁵ Noch die Stubenordnung für das Wiener Zuchthaus im Jahr 1817 legt kategorisch fest: „Eine der wesentlichsten Pflichten der Stuben-Väter und Stuben-Mütter ist, darauf zu wachen, dass in ihren Arrest-Zimmern von keinem Sträfling geschrieben werde.“⁵⁶ Neben der Gefahr durch geheime Nachrichten und geschmuggelte Kassiber wird auch die Gefahr, die den Obrigkeiten durch diese Gefangenenberichte als Teil eines obrigkeitskritischen, „boßhaften“ Gedächtnisses der Justizerinnerung⁵⁷ drohte, deutlich. Die Bamberger Dominikanerin-nenne Maria Anna Junius (geb. vor 1610) berichtet rückblickend in ihrer Chronik über den qualvollen Tod ihres Vaters, der als ehemaliger Bürgermeister von Bamberg wegen Hexerei angeklagt wurde und im Bamberger „drut-

53 P. Schall, *Der Täufer Fritz Erbe – Gefangener im Südturm der Wartburg*, in: *Wartburg-Jahrbuch* 3 (1994), S. 85-95, hier S. 89.

54 M. G. Morawitzky, *Gefangenschaft des kgl. schwedischen Feldmarschalls Gustav Horn im Schloße zu Burghausen von 1634-1641*, in: *Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte* 17 (1857), S. 227-297, hier S. 230 f.

55 L. Weber (Hrsg.), *Zwischen Katheder, Thron und Kerker: Leben und Werk des Humanisten Caspar Peucer 1525–1602*. Ausstellungskatalog. Bautzen 2002, S. 154 sowie zum Testament S. 176.

56 *Wiener Stadt- und Landesbibliothek*, 41958-C: *Verhaltens-Vorschriften für die Stuben-Väter und Stuben-Mütter in dem k. k. n. öst. Provinzial-Strafhause*, §. 14.

57 K. Graf, *Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafergerichtsbarkeit*, in: G. Schwerhoff/A. Blauert, *Kriminalitätsgeschichte* (Anm. 9), S. 257-260.

ten haus“⁵⁸ während seiner Haft untergebracht wurde. Es gelang Johann Junius trotz Schreibverbotes und vermutlich unter Bestechung der Gefangenenwärter einen das ihm angetane Unrecht deutlich beim Namen nennenden Brief aus dem Gefängnis zu schmuggeln, der Einblicke in die Folterpraxis, die Prozessdynamik und die erzwungenen Hexengeständnisse der unschuldig Angeklagten vermittelt:

„Lieves kindt dieses schreiben halt verborgen, damit es nicht vnter die leut kompt, sonsten werde ich dermassen gemartert dass es zu erbarmen vnd es würden die wechter geköpffet. Also hoh ist es verboten.“⁵⁹

Die Disposition des gefangen gesetzten Schreibers in der Doppelrolle des Autors als schreibendem Subjekt und als Objekt der Bestrafungsinstanz wird auch in dem Tagebuch eines Salzburger Beamten aus dem Jahr 1606, der beschuldigt wurde, Bauernunruhen nicht rechtzeitig unterdrückt bzw. nicht an die Oberbehörde weitergemeldet zu haben, deutlich. Dieses Tagebuch steht an der Schnittstelle zwischen dem gegen den Salzburger Pfleger Kaspar Vogl (hingerichtet 1606) angestregten Prozess und seiner eigenen Verteidigungsstrategie vor Gericht. Die Doppelperspektive des Schreibers als handelndes Subjekt vor Gericht und als hilfloser Gefangener und Objekt der übergeordneten Gerichtsinstanz wird durchgängig verfolgt. Telegrammartig vermerkt Kaspar Vogl in Sätzen oder bloßen Stichwörtern Beobachtungen, Ausgaben, Verhöre und seinen täglichen Wein- und Branntweinkonsum. Wegen der Duldung von Bauernbeschwerden inhaftiert und als Miträdelsführer von Bauernunruhen angeklagt, führt Kaspar Vogl ab seiner im Juni 1606 „freiwillig“ erfolgten Ankunft in der Hauptstadt Salzburg ein genaues, jeden Tag einzeln verzeichnendes „Tagebuch“ seiner Haft, das in zwei Ausfertigungen erhalten ist und über einen Zeitraum von rund vicereinhalb Monaten geführt wurde. Gerade bei der nachträglichen, aus Gründen der Erinnerung erfolgten Aufzeichnung der Verhöre schwankt die Erzählperspektive Kaspar Vogls zwischen der ersten und dritten Person. Er spricht nicht von sich selbst, sondern notiert – in Übernahme seiner früheren Position als Gerichtsprotokollant: „Vogl hinwieder geredt, Vogl gesagt, Vogl dagegen“ usw. Verschiedene Zeitebenen und Zeitvorstellungen lassen sich feststellen. So verzeichnet er etwa die nur langsam verfließende Zeit in den unterschiedlichen, nach „Komfort-“ und Ausstattungsgraden differenzierten Räumen auf drei verschiedenen Ebenen: Neben der messbar-linearen Ebene der Monatstage tritt das kirchlich-zyklische Zeitschema der Heiligtage und die biographisch-subjektive Ebene seiner indivi-

58 F. K. Hümmer, Bamberg im Schweden-Kriege, in: Berichte des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 52 (1890), S. 12 f.

59 W. Behringer (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, S. 310.

duell erlebten Haftdauer im „Turm“ oder „in der Stuben“ der Festung Hohensalzburg.⁶⁰ Die Anrufung „Gottes“ nimmt proportional zur Haftdauer deutlich zu: „O Gott, erparms und wendt mein betrieblis.“⁶¹ Gefangene – so auch Vogl – berichten vielfach über ihre Haftbedingungen, über das täglich konsumierte, teilweise selbst bezahlte Essen und Trinken, die Verabreichung von Wein und Branntwein. Ein wegen Mordes zum Tode verurteilter, steirischer Angeklagter berichtet in seinem Tagebuch vermutlich aus Gründen der Verrechnung der Verköstigung über seinen Gefängnisalltag, vornehmlich was er zwischen 17. März und 22. Oktober 1663 „zu Mittag“ und „zu Nacht“ zu sich genommen hat.⁶²

Das für die spätere Gefangeneliteratur feststellbare „starke Bemühen um Innenweltproduktion“⁶³ lässt sich in den Texten der Frühen Neuzeit nur selten feststellen, die „Innenwelt“ der Gefangenen wurde nur selten verschriftlicht. Die eigene psychische Disposition der Gefangenen – die „betrieblis“⁶⁴ im Fall des Kaspar Vogl oder „allerlei Schwermüthikheiten“ im Fall des von der spanischen Inquisition festgehaltenen Bartholomäus Khevenhüller (1539–1613)⁶⁵ – wird aber in den Texten mitunter explizit erwähnt. Der als „Hoftyroler“ und Hofnarr berühmt gewordene Peter Prosch (1744–1804), der nach einem missglückten Selbstmordversuch um 1767 ins Innsbrucker Zuchthaus überstellt wurde, rekurriert im Kontext seiner Haft auf seine Familiensituation, nämlich dass sein „Weib so weit von mir sei“, und motiviert seine anschließende Flucht aus dem Zuchthaus erzähltechnisch auf diese Weise.⁶⁶

Die Sinneswahrnehmungen für enger gewordenen Raum oder gesteigerte Sensibilität für Geräusche werden häufig thematisiert. Die zunehmende Fixierung der Gefangenen auf den eng begrenzten Raum seines Kerkers verdeutlicht seine Isolation. Ein Schemel an den der Fuß des Gefangenen schmerzhaft stößt, eine handfeste Auseinandersetzung zwischen Hausknecht und der

60 M. Scheutz/H. Tersch, Das Salzburger Gefängnistagebuch und der Letzte Wille des Zeller Pflegers Kaspar Vogl (hingerichtet am 8. November 1606), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995), S. 712 f.; dies., Der Salzburger Pflöger Kaspar Vogl und die Suche nach Gerechtigkeit. Ein Gefängnistagebuch aus dem beginnenden 17. Jahrhundert als Streit um Interpretationen: Supplikation oder Rebellion, in: A. Griesebner/M. Scheutz/H. Weigl (Hrsg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert), Innsbruck 2002, S. 115-140.

61 Scheutz/Tersch, Das Salzburger Gefängnistagebuch (Anm. 60), S. 738.

62 W. Brunner, „Saufen oder Raufen!“. Aus dem Gefängnisalltag des zum Tode verurteilten Malefizbrechers Andreas Schludterpacher (1663), in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 47 (1997), S. 139-198.

63 Weigl, „Und selbst im Kerker frei“ (Anm. 7), S. 98.

64 Scheutz/Tersch, Das Salzburger Gefängnistagebuch (Anm. 60), S. 738.

65 B. Czerwenka, Die Khevenhüller. Geschichte des Geschlechtes, Wien 1867, S. 152.

66 K. Pörnbacher, Leben und Ereignisse des Peter Prosch, eines Tyrolers von Ried im Zillertal, oder Das wunderbare Schicksal. Geschrieben in den Zeiten der Aufklärung, ND München 1964, S. 136.

„Hauspflegerin“ lassen bei Kaspar Vogl eine zunehmende Empfänglichkeit des Gefangenen für Lärm erkennen. Eine gesteigerte Sensibilität für Anomalien des Körpers wie Bauchschmerzen versinnbildlicht eine sich verengende Perspektivierung auf die nächste Umgebung des „zimers“ und das „Ich“ des Schreibers. Die kurz zuvor erlebte Verhörsituation wird auf der Ebene des Tagebuches nochmals durchgespielt. Während die Erwähnung von Kleintieren in frühneuzeitlichen Selbstzeugnissen eher selten vorkommt, bilden Mäuse, Ratten, Vögel und Eichhörnchen geradezu eine Konstante der Gefangenenliteratur, beginnend mit dem altfranzösischen Gedicht „Eine kleine Ballade von dem Mäuslein, das in Villons Zelle Junge bekam“. Giacomo Casanova (1725–1798) schildert in seinen Memoiren zwar die Ratten in den Venezianischen Bleikammern voller Abscheu, doch sein Zeitgenosse Henri Masers de Latude (1725–1805) berichtet von seiner langsamen Gewöhnung an die Mäuse, die er schließlich krault, deren Verhalten er beobachtet: „Mit solchen unschuldigen Spielereien gelang es mir, während zweier langer Jahre meine qualvolle Langeweile glücklich zu zerstreuen.“⁶⁷ Auch der Salzburger Pfleger Kaspar Vogl spricht in seinen Aufzeichnungen von „seinen“ Schwalben, die in seiner bzw. vor seiner Stube nisteten oder eben, die Isolation des Gefangenen verstärkend, ausblieben: „Ist mein schwalben wieder ausblieben.“⁶⁸ Eine Rezeptionslinie der Beziehung Gefangener – Tierwelt bis hin zu Ernst Tollers Gedichtzyklus „Schwalbenbuch“, wo die Schwalben als poetisches Sinnbild für Freiheit und Leben ausgesprochen werden, oder dem bei Erich Mühsam geschilderten Kampf der Gefängnisverwaltung gegen die Schwalbennester⁶⁹ ließe sich hier ziehen.

Der Raum des Gefängnisses und das transitorische Moment der Gefangennahme wird auch in einem Schwyzer Selbstzeugnis, einem Eintrag in einen Schreibkalender des Michael Gensch, der 1799 wegen Aufruhr gegen die Franzosen nach Basel ins Gefängnis gebracht wurde, näher dargestellt. Als Gensch von seiner Gefangennahme erfuhr, übergab er sein „Sackgält und Schlüssele“ seiner Frau und nahm von ihr „Abscheit“.⁷⁰ Als sie nach Basel kamen, beschrieb Gensch sein Gefängnis im „Margräfflichen Hoff“ minutiös genau:

67 H. Masers de Latude, *Fünfunddreißig Jahre im Kerker*, München 1981, S. 74; siehe auch W. Hess/E. Grassi (Hrsg.), *Giacomo Casanova: Memoiren*. Bd. 1, Hamburg 1958, S. 174; P. Zech (Hrsg.), *Die lasterhaften Balladen und Lieder des François Villon*, München 1991, 21. Aufl., S. 89 f.

68 Scheutz/Tersch, *Das Salzburger Gefängnistagebuch* (Anm. 60), S. 737.

69 Mühsam, *Tagebücher* (Anm. 8), S. 329; Toller, *Schwalbenbuch* (Anm. 8).

70 P. Inderbitzin/J. Wiget, *In helvetischer Gefangenschaft zu Basel. Tagebuch des Michael Gensch vom 22. Februar bis 31. Oktober 1799*, in: *Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz* 90 (1998), S. 181.

„Und mir haben durch 102 Staffel aufen müößen auf den oberisten Boten. Alda haben mir uns im 3 Zimmer verdeill zumm schlaffen, ein Zimmer zum spießen und haben noch 3 andere Zimmer gehabt.“⁷¹

Sogar ein Altar wurde in diesem großen „Gefängnis“ errichtet. Den späteren Quartierwechsel, aber auch ein „erschreckliches Wäter“ registrierte er mit gesteigerter Sensibilität für die enger gewordene Umwelt. Kurze Zeit später wurde den Gefangenen – unter Begleitung einer Wache – sogar Ausgang gewährt.

„[...] das mir alle Tag von uns 4 Man vor und 4 Man nach Mittag sambt einem Man von der Wacht in die Stat und um die Stat auf denen Rambären [Befestigungen] ummen spatzieren können, und mir uns sälbst verdaillen können.“⁷²

Als die Mitgefangenen im Lauf von 25 Wochen sukzessive entlassen wurden und nur der Autor allein im Gefängnis zurückblieb, notierte er erstmals Gefühlsregungen, die auch seine alleingelassenen Angehörigen mitreflektierten. „O welch ein traurige und lange Zeit für mich, und für die Meinigen bey Hauß ist noch betrübter.“ Der regelmäßige Gang zur Messe, wie überhaupt die Religion, rettete den Autor; der Messbesuch strukturiert den Tagesablauf. „O welch ein trauriger und bedrübter Tag ist heüt widerum für mich.“⁷³ Die Nachricht von seiner Entlassung aus der Haft, vom Schwager überbracht, und die gemeinsame Heimreise münden im Schreibkalender in ein Lobpreis Gottes „Ebigen Dank seye dem lieben Gott“.⁷⁴

Die Gefangenschaft als Teil des Leidensweges der „Außerwählten“, gemeint sind in diesem Fall die protestantischen Bekenner Christi, wird auch im Bericht des Paulus Odontius (1570–1605) erwähnt, der als Prädikant in der Nähe von Graz verhaftet und nach eingehendem Verhör durch die Jesuiten zuerst zum Tod verurteilt, später zur Galeere begnadigt wurde.⁷⁵ Auf dem Weg nach Triest gelang ihm trotz strenger Bewachung die Flucht, die als Ausdruck göttlichen Ratschlusses interpretiert wird:

71 Ebd., S. 182.

72 Ebd., S. 183.

73 Ebd., S. 185.

74 Ebd., S. 186.

75 Die „Kurtze vnd warhafftige Historische erzehlung [...]“ ist am leichtesten bei R. Leidenforst, Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark, in: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus 6 (1885), S. 51–80 greifbar. Siehe zu Odontius Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse (Anm. 17), S. 537–548. Siehe auch die nach dem Tod herausgegebene „Historia Carcerum“ von Caspar Peucer und die Schilderung seiner Haft bei Weber, Zwischen Katheder, Thron und Kerker (Anm. 55), S. 154.

„eben der Gott der den Apostel Petrum mit einen Engel aus dem gefängnis durch die verschlossene eyserne Thüren führen ließ [...], derselbe GOtt erwieß vnd ernewert auch an mir dißmahl solch Wunderwerckh reichlich vnd klerlich.“⁷⁶

Seine Gefangenschaft war vor allem durch theologische Inhalte und die Praxis der Religionsausübung betreffende Auseinandersetzung des Protestanten mit seinen katholischen Widersachern geprägt. Die Lehre der Protestanten komme im Gegensatz zu den Papisten „ohne alle Menschliche Zusätze“ aus. Der Fall des Paul Odontius lässt sich als Beispiel politischer Justiz im Kontext der Auseinandersetzung von protestantischen Ständen und katholischen Landesfürsten interpretieren, sein Gefängnisaufenthalt wird als „Prüfung“ seines rechten Glaubens dargestellt.

Lieder als moralische Stütze spielten für die Gefangenen eine große Rolle. So verfasste der auf dem Hohentwiel zwischen 1759 und 1764 gefangene Staatsrechtler Johann Jakob Moser (1701–1785) einen Großteil seiner über 1000 Lieder im Kerker, teilweise ritzte er die Texte mit einer Schere in die Wand, teilweise notierte er die Lieder auf Papier, das „ihm zu unreinem Gebrauch zugekommen“.⁷⁷ Diese zur Selbstvergewisserung, Selbstverständigung aber auch zur Klage verfassten Lieder wurden später, wie im Fall der Täufer, an die Glaubensbrüder verteilt und sollten als „Gedächtnis“ für deren Leid fungieren.⁷⁸ Der von den Osmanen gefangene adelige Offizier Franz Wathay (1568–1610) verfertigte beispielsweise während seiner Kriegsgefangenschaft (1602–1606) unter anderem in Konstantinopel ein autobiographische Erlebnis verarbeitendes Gesangsbuch, in dem sich auch – als seltene Quelle – eine bildliche Darstellung seiner Gefangenschaft befindet (siehe Abbildung).⁷⁹

Neben den von Gefangenen selbst verfassten Aufzeichnungen berichten vor allem Gerichtsakten und -rechnungen über Haftsituation und Kommunikation der meist der Unterschicht entstammenden Gefangenen untereinander. In großen Prozessserien, wie etwa dem zwischen 1675–1679 geführten Salzburger Zauberer-Jackl-Prozess, erhellen sich aus den Aussagen der Verhörten die baulichen Umstände der Zellen, die Zustände in der Haft und die Gespräche der Insassen untereinander.

76 Leidenfrost, Zur Geschichte der Gegenreformation (Anm. 75), S. 69 f.

77 K. E. Oehler, Lieder aus dem Kerker. Johann Jakob Moser, der Liederdichter (1701–1785), in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 91 (1991), S. 353.

78 A. Mais, Gefängnis und Tod der in Wien hingerichteten Wiedertäufer in ihren Briefen und Liedern, in: Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien (1963/1964), S. 87–182.

79 Wathay Ferenc Éneks Könyv, Budapest 1976, Faksimile fol. 31v. Zum Lebenslauf dieses Soldaten G. Pálffy (Hrsg.), Gemeinsam gegen die Osmanen. Ausbau und Funktion der Grenzfestungen in Ungarn im 16. und 17. Jahrhundert. Katalog der Ausstellung im Österreichischen Staatsarchiv 14. März–31. Mai 2001, Budapest/Wien 2001, S. 29.



Die Gerichtsdienere warnen die Verhafteten davor, „wie und welchermaßen man mit dergleichen leüthen allda“⁸⁰ bald vor Gericht umgehen würde, nämlich mit Folter und Hinrichtung. In einem eigens in Salzburg errichteten Hexenturm wurden die Gefangenen, zum Teil mehrere in einer Zelle, untergebracht. Informationsflüsse über Verhöre und Aussagestrategien konnten so vor den Gerichtsverhören ausgetauscht, Verteidigungsstrategien akkordiert werden. Dieser Gefängnisdiskurs kann indirekt über die Aussagen vor Gericht

80 G. Mülleder, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675 bis 1679) und ihre Opfer. Diss., Wien 1999, S. 440. Zu Gerichtsakten als Selbstzeugnissen Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego-Dokumente“ (Ann. 5), S. 99-134.

– wie Gerafd Mülleder in akribischer Arbeit belegen konnte – dokumentiert werden. Selten haben sich auch Kassiber, aus dem Gefängnis geschmuggelte Briefe, die von den Gerichtsbehörden abgefangen wurden, bei den Gerichtsakten erhalten. Der Bettler Johann Kräftner versuchte etwa 1775 seiner Lebensgefährtin, geplagt von der Vorstellung einer Trennung, auf diese Weise eine Nachricht zukommen zu lassen:

„Liebe Muder. Sei sie Meine Frau. Und weiter: sie muß warden; ich komme. Wen ich komme, ich weis nicht wen ich loßkomme.“⁸¹

Selbstzeugnisse von Gefangenen – in der hier aufgrund der verschiedenen Haft-/Lebensbedingungen vorgenommenen Differenzierung von Kriegs- und Strafgefangenen – lassen sich in der Frühen Neuzeit kaum auf eine bestimmte Quellengruppe beschränken: Rezepte gegen Bauchschmerzen, letztwillige Verfügungen, Graffiti an Mauern, Lieder, Briefe, Bilder oder Gebete fallen darunter ebenso wie diaristisch geführte Aufzeichnungen auf einzelnen Blättern über die Haftsituation im speziellen oder fortlaufend geführte Einträge in einen Schreibkalender.

Es wäre noch eingehender und auf breiterer Quellengrundlage zu diskutieren, ob sich diese verstreut überlieferten Selbstzeugnisse, wie dies aus gegenwärtiger Sicht häufig geschieht, zu einer eigenen Quellengattung bündeln lassen, die durch bestimmte Kriterien – etwa Bezug auf den Haftraum und den gefangenen Körper oder durch intertextuelle Bezüge – charakterisierbar erscheint. Die Nähe bzw. Distanz der Niederschrift zum Ereignis „Haft“ – erinnert sei etwa an die eingangs geschilderte Deponierung der Gefängnisfesseln in der Kirche im Sinne einer Memoriabildung – erweist sich als für den Quellenwert dieser Texte wichtig. Vielfach lassen allein Selbstzeugnisse Rückschlüsse auf den Gefangenen in seiner spezifischen Haftsituation selbst zu, Gerichtsrechnungen erhellen die Lebensbedingungen beispielsweise meist nur indirekt. Häufig wird in den Selbstzeugnissen Strafgefangener Gott als Zeuge der Unschuld angeführt, die weltliche „Gerechtigkeit“ wird dagegen im 16. und 17. Jahrhundert kaum direkt kritisiert; Gott vermittelt ein gerechtes Verfahren und führt ein „glückliches“ Ende der Gefangenschaft herbei. Die, wie Heike Talkenberg formuliert hat, „ganz spezielle Erlebniswelt“⁸² der Gefängnisse ließe insgesamt noch viele Fragestellungen nicht nur hinsichtlich des Strafvollzugs oder der Historischen Kriminalitätsforschung, sondern auch etwa hinsichtlich Körper-, Mentalitäts- und Medizingeschichte zu. Auch die Geschichte der Individualisierung könnte mit den Selbstzeugnissen Gefange-

81 O. Ulbricht, Die Welt eines Bettlers um 1775. Johann Gottfried Kästner, in: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 392.

82 Mit Blick auf Autobiographien von Gefangenen Talkenberg, Bürger oder Außenseiter (Anm. 9), S. 341.

ner gut erforscht werden – unabdingbare Voraussetzung hierfür wäre eine Sammlung frühneuzeitlicher Texte von Gefangenen, die bislang noch nicht erfolgt ist.

Norbert Finzsch

„The Obsession with Work.“ Gefangenenarbeit und soziale Kontrolle in den USA im 19. Jahrhundert¹

In Beiträgen aus Presse, Rundfunk und Fernsehen lässt sich in letzter Zeit viel über die Lebensbedingungen von Strafgefangenen in den Vereinigten Staaten erfahren, wobei immer wieder der Aspekt der Gefängnisarbeit in den Mittelpunkt der Beiträge rückt. Je nach Interesse und politischer Ausrichtung wird dabei auf die inhumanen Haftbedingungen, auf die Bedeutung der Arbeit von Strafgefangenen im Zusammenhang mit der ökonomischen Globalisierung hingewiesen oder die Vorbildfunktion der USA für die Gefängnisreform im eigenen Land betont.²

Ich möchte in diesem Beitrag versuchen, eine Genealogie der Gefängnisarbeit im Süden der USA vorzuschlagen, die die Geschichte der Gefängnisarbeit innerhalb des ökonomischen und sozialen Komplexes verortet, den man Sklaverei nennt.³ Die Sklaverei und die regelhafte Gefängnisarbeit nach 1865 stellen in meiner Interpretation nicht einen Bruch, sondern eine Kontinuität dar, die als Bruch erscheint, weil die historische Epocheneinteilung mit ihren Großepochen Frühe Neuzeit und Neuzeit dies suggeriert und weil man sich innerhalb der amerikanischen Historiographie angewöhnt hat, eine historische Diskontinuität mit dem Jahr 1865, dem Sieg des Nordens über den Süden und der Emanzipation der Sklaven, anzusetzen.

Die Veränderungen in den konkreten Formen der Gefängnisarbeit nach 1865 kann man nicht einseitig auf die Arbeit von Gefängnisreformern zurückführen, denn der Einfluss der Pönologen auf die Neugestaltung dieser totalen

1 Der Titel des Beitrags ist dem Buch von Margret D. Phelps entlehnt: *Idled Outside, Overworked Inside: The Political Economy of Prison Labor during Depressions in Chicago, 1871–1897*, Dissertation, University of Iowa 1992, S. 177.

2 Jeden Monat vier neue Gefängnisse/In den USA wird der Strafvollzug zum Wirtschaftszweig/cpi. Los Angeles, im November/Amerikas Strassen, Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Dezember 1996. Rekordzahl von Häftlingen in den USA, NZZ 13.04.02. Menschenrechtsverletzungen/In den USA angeprangert, NZZ, 10.98.

3 „Des termes comme *Entstehung* ou *Herkunft* marquent mieux que *Ursprung* l'objet propre de la généalogie. On les traduit d'ordinaire par ‚origine‘, mais il faut essayer de restituer leur utilisation propre... Là où l'âme prétend s'unifier, là où le Moi s'invente une identité ou une cohérence, le généalogiste part à la recherche du commencement ...“ M. Foucault, Nietzsche, la généalogie, l'histoire, in: ders., *Dits et Écrits 1954–1988*, Bd. 2, 1970–1975, Paris 1994, S. 136–156, hier S. 140 f.

Institutionen wurde in weiten Teilen durch außerkriminologische Diskurse überlagert und begrenzt.⁴ Die Diskussionen unter Politikern, Strafrechtlern, Beamten des Gefängnisvollzugs und politischen Reformern über die gewünschten Veränderungen von Gefängnissen und der in ihnen verrichteten Arbeiten wurden immer begleitet, ergänzt und überschrieben durch Äußerungen, in denen Begriffe wie „Rasse“, „Klasse“, „Geschlecht“ und „Ökonomie“ einen entscheidenden Stellenwert einnahmen.⁵ Mein Beitrag wird sich also weniger um die kriminologischen Auseinandersetzungen um die Bedeutung von Arbeit im Umfeld des Strafvollzugs bewegen, als sich an einem modifizierten Ansatz der Labor-Control-School orientieren, wie er im Umkreis der Frankfurter Schule von Georg Rusche und Otto Kirchheimer schon in den dreißiger Jahren entwickelt worden ist.⁶ Diesen Ansatz fortführend kann man

-
- 4 M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977, S. 299.
- 5 Das vorherrschende Model des Strafvollzugs in den USA, das „Auburn System“, machte Schwerstarbeit im Gefängnis zur Regelstrafe. Es wurde in erster Linie wegen seiner höheren Produktivität eingeführt und nicht aus primär pönologischen Gründen. D. Plagemann, Gefängnisarbeit in den USA. Ziele, Strafwirklichkeit und Erneuerungsbestrebungen, Frankfurt a. M. 1984, S. 21. Zusammenfassend zu diesem Problem siehe B. McKelvey, *American Prisons. A History of Good Intentions*, Montclair NJ 1977, S. 3-11; O. F. Lewis, *The Development of American Prisons and Prison Customs, 1776-1845. With Special Reference to Early Institutions in the State of New York*, Montclair NJ 1967, S. 82; R. S. Herre, *The History of Auburn Prison from the Beginning to about 1867*, Dissertation, Pennsylvania State College 1950, S. 76. Die Auswirkungen der Gefängnisarbeit auf die Resozialisierung (gemessen am Rezidivismus) sind praktisch nicht messbar. T. Flannagan/T. P. Thornberry, *The Effect of Prison Industry Employment on Offender Behavior. Final Report of the Prison Industry Research Project*, Albany NY 1988.
- 6 „During the industrial revolution, the ruling class turned prisons into workhouses, called houses of correction, to help supply their need for cheap, skilled labor. The goal of the house of correction was to force unwilling people to work. By being forced to work within the institution, the prisoners would form industrious habits and would receive a vocational training at the same time. When released, it was hoped, they would voluntarily swell the labor market“ (Rusche & Kirchheimer, 1939). This form of punishment also relates to Foucault’s theory of discipline and punishment when he states, „[the] general recipe for the exercise of power over men: [is] the ‚mind‘ as a surface of inscription for power, . . . the submission of bodies through the control of ideas“ (Foucault, 1979:399). This idea of instilling discipline as a form of control is not only powerful, but also very productive for the ruling class.“ Barrett A. Crane, *Georg Rusche’s Theory on Punishment and Social Structure*, URL: <http://www.criminology.fsu.edu/crimtheory/rusche.htm>, geschen 20.4.2002, 12:48 Uhr; G. Rusche/O. Kirchheimer, *Punishment and Social Structure*, New York 1939; W. J. Farrell, *Varieties of Punishment. Convict Labor and the Transformation of the American Penal System*, Dissertation, University of Iowa 1989, Ann Arbor MI 1988, S. 12-23. Zur Sozialen Kontrolle (SC) gibt es verschiedene Definitionen: „Wir definieren Soziale Kontrolle als: soziale Reaktion auf Verhalten, das als abweichend definiert wird, und zwar sowohl Überanpassung an wie Verletzung von Normen.“ A. L. Clark/J. P. Gibbs, *Soziale Kontrolle: Eine Neuformulierung*, in: K. Lüderssen/F. Sack (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen*

davon ausgehen, dass unfreiwillige Arbeit im Gefängnis Teil eines Dispositivs ist, das man „Arbeit“ nennen könnte. Ein Dispositiv ist nach Foucault ein „heterogenes Ensemble, das aus Diskursen, Institutionen, architektonischen Gebäuden, regelnden Eingriffen, Gesetzen, Verwaltungsmaßnahmen, wissenschaftlichen Äußerungen, philosophischen, moralischen, philanthropischen Entwürfen besteht, in Kürze: Aus Gesagtem und Nicht-Gesagtem ... Das Dispositiv selbst ist das Netzwerk zwischen diesen Elementen.“⁷

Zwangsarbeit von Strafgefangenen ist ein weitverbreitetes Phänomen in europäischen und anderen modernen Gesellschaften und man könnte mit gewisser Berechtigung argumentieren, dass Gefangenenarbeit mehr oder weniger während der letzten 2000 Jahre in Europa immer wieder praktiziert worden ist. Schon das ausgedehnte Straßennetz des Römischen Reiches wurde von „servi poenae“, also versklavten Strafgefangenen gebaut.⁸ Aus einer unhistorischen Perspektive mag es scheinen, als ob zwischen den römischen Arbeitssklaven und dem System, das sich nach 1865 im Süden der USA herausbildete, keine großen Unterschiede bestanden hätten.⁹ Ich bin dessen

der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1975, S. 153-185, hier S. 157. „Let's also take SC in a strict sense, not as any form of social influence on agents and of socialisation (although obviously both can strongly contribute to social order). Let's consider SC only as the process through which, if/when an individual or a group derogates from the expected and prescribed degree of obedience to a norm, its behaviour is led back to that degree of conformity (Homans 1950). Social control is a reaction to deviant behaviour, and is strongly related to the notion of ‚sanction‘ (Parsons 1951).“ Alfbete Consortium (Hrsg.), *A Logical Framework for Ethical Behaviour between Infobabitants in the Information Trading Economy of the Universal Information Ecosystem*, Bologna 1999, S. 15.

7 Le Jeu de Michel Foucault, in: Foucault, *Dits et Écrits*, Bd. 3 (Anm. 3), S. 299.

8 S. Wilmot, *Use of Convict Labor for Highway Construction in the North*, in: *Proceedings of the Academy of Political Science in the City of New York* 6 (1914), S. 246-332, hier S. 251.

9 Ich unterscheide nicht zwischen den verschiedenen Formen der Mehrwertabschöpfung innerhalb des Systems von Gefängnisarbeit, unabhängig davon, ob es sich um das contract labor system, das lease system oder das state account system handelt, denn sie unterscheiden sich im wesentlichen durch das Verrechnungsmodell und nicht in der Form der Arbeit selbst. Das lease system bedeutet, dass die Verantwortung für Versorgung und Disziplinierung der Strafgefangenen beim Arbeitgeber selbst liegen, dem ein per diem für den einzelnen Gefangenen gezahlt wird. Die Vorteile dieses Systems liegen auf der Hand. Der Staat hat nichts zu tun mit der Unterhaltung der Gefangenen und der Strafanstalt. Die Nachteile sind ebenso augenfällig: Das System tendiert zu hohen Kosten, geringer Effizienz und ihm fehlt die fiskalische Kontrollmöglichkeit. Obendrein bietet es sich für Unregelmäßigkeiten und Benachteiligung der Gefangenen geradezu an, denn der Unternehmer wird versuchen, Kosten zu sparen und den Mehrwert zu maximieren, indem er an Essen und Kleidung spart. Das state account system besteht aus einem Beirat, der in der Regel vom Gouverneur ernannt wird und der alle Aspekte des Strafvollzugs überwacht, auch die Arbeitsbedingungen und die Vermarktung der Produkte. Bei diesem System sind die Kontrollmöglichkeiten sehr weitreichend, aber staatliche Beamte können sich in die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nur schlecht eindenken. Das contract system kann man als eine Mischform beider Systeme begreifen,

ungeachtet der Auffassung, dass nur eine Historisierung der Gefangenearbeit ein Verständnis ihrer Bedeutung ermöglicht und will dies am Beispiel der Gefängnisarbeit im Süden der USA erläutern.¹⁰

Warum ist die Analyse des „Arbeitssystems des Südens“ als Dispositiv hilfreich? Die Leistung des Dispositiv der Arbeit besteht in seiner viele Aspekte einschließenden Definition. Dass wir es bei der Gefängnisarbeit mit Diskursen zu tun haben, werde ich zu zeigen versuchen, dass Institutionen wie Behörden, Ämter und die Armee involviert sind, leuchtet ein, ebenso, dass Gebäude notwendig sind, damit die Arbeit innerhalb und außerhalb des Gefängnisses einen Ort hat. Die regelnden Eingriffe werden genauso zur Sprache kommen wie Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen und philosophische oder moralische Entwürfe. Wichtiger aber erscheint mir beinahe noch, dass der Begriff des Dispositivs die Koppelung von Institutionen wie dem Gefängnis mit Praktiken zulässt, die auf den ersten Blick mit dem Gefängnis und der Gefängnisarbeit nichts zu tun haben. Das Problem der Gefängnisarbeit kann in meinen Augen nur adäquat angegangen werden, wenn man die Institution der Sklaverei und die weit über ihre historische Existenz hinausreichenden Spuren berücksichtigt. Man kann ohne Übertreibung behaupten, dass die Gefangenearbeit des Südens in direkter Kontinuität der Sklaverei entstanden ist.¹¹ Nach dem Ende der Sklaverei wurden dort das System der Vermietung von Strafgefangenen und der Chain Gang flächendeckend eingeführt, wie wohl beide Formen des Strafvollzugs auch vor 1865 schon in Ansätzen vorhanden gewe-

denn der Staat kümmert sich in der Regel um die individuellen Bedürfnisse der Strafgefangenen, während der Arbeitseinsatz unter der Kontrolle eines Unternehmers steht, der für jeden Gefangenen eine Pauschale an den Staat entrichten muss. Alle drei Systeme koexistierten zeitgleich und oft innerhalb eines Gefängnisses. Vergl. Phelps, *Idled Outside*, (Anm. 1), S. 208-212; M. J. Mancini, *One Dies, Get Another. Convict Leasing in the American South, 1866-1928*, Columbia SC 1996, 14 f.; H. B. Byer, *Prison Labor in the United States 1932*, Washington DC 1933, S. 209-216.

- 10 Zur Definition des Gefängnisses in den USA siehe N. Finzsch, „To Punish as Well as to Reform“. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der amerikanischen Bundeshauptstadt vor Beginn des Bürgerkrieges, in: ders./H. Wellenreuther (Hrsg.), *Liberalitas*. Festschrift für Erich Angermann, Stuttgart 1992, S. 413-442, hier S. 416. Eine gegenteilige Position bezieht P. Spierenburg, *From Amsterdam to Auburn. An Explanation for the Rise of the Prison in Seventeenth-Century Holland and Nineteenth-Century America*, in: *Journal of Social History* 20 (1987), S. 439-461. Meine Kritik an Spierenburg findet sich in N. Finzsch, Elias, Foucault, Oestreich. On a Historical Theory of Confinement, in: ders./R. Jütte (Hrsg.), *Institutions of Confinement: Hospitals, Asylums, and Prisons in Western Europe and North America, 1500-1950*, Cambridge, New York 1996, S. 3-16. Spierenburgs Antwort ist formuliert im gleichen Band. Siehe P. Spierenburg, *Four Centuries of Prison History. Punishment, Suffering, the Body, and Power*, in: Finzsch/Jütte, *Institutions of Confinement*, S. 17-35.
- 11 Mancini spricht von einer „evident continuity between convict labor and slavery“, und nennt „convict leasing ... a response to the demise of slavery“. Mancini, *One Dies, Get Another* (Anm. 9), S. 20.

sen waren. Die Sklaverei, sowohl als System der Ausbeutung unfreier Arbeit wie als Methode der sozialen Kontrolle einer rassistisch definierten Gruppe von Menschen, musste nach der Befreiung der Sklaven ersetzt werden, denn die agrarischen Besitzverhältnisse im Süden waren unangetastet geblieben. Zusätzlich erhöhte eine rasche Industrialisierung den Arbeitskräftebedarf im „New South“.¹² Mit dem im Titel genannten Begriff der sozialen Kontrolle meine ich nicht nur die Einübung eines rationalen Arbeitsverhaltens, sondern auch den Versuch, zu einer Fundamentaldisziplinierung im Sinne Foucaults zu kommen. Dieser Begriff umfasst eine Disziplinierung, die eine Rationalisierung der Bewegungen im Sinne einer Körperpraxis, einer Organisation linearer Zeit, einer generellen diskursiven wie außerdiskursiven Normalisierung, einer Kontrolle der Sexualität und einer Internalisierung von Ethiken und Praktiken gleichkam.¹³

Die Sklaverei ist der Gefängnisarbeit strukturell in hohem Maße ähnlich, denn sie vereint Elemente der Arbeit mit Elementen des permanenten Wegschlusses.¹⁴ Die Sklaverei des Südens lässt sich auf vier wesentliche Punkte reduzieren:

1. Sklaverei als ein System der Herrschaft schloss Elemente der Gewalt ein, sei es in der alltäglichen Anwendung von Gewalt, sei es in der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Drohung mit Gewalt.
2. Sklaverei setzte rassistische Diskriminierung auch auf der legalen Ebene voraus, um funktionieren zu können.
3. Sklaverei definierte sich auf ökonomischem Niveau über die Enteignung der Produkte unmittelbarer menschlicher Arbeit.

12 „Everywhere, emancipation was succeeded by the struggle for control of the scarce resources of the plantation economies, paramount among them, the labor of the former slaves themselves.“ E. Foner, *Nothing But Freedom. Emancipation and Its Legacy*, Baton Rouge LA 1983, S. 37. Im Norden wurde Soziale Kontrolle durch eine Vielzahl spezialisierter Institutionen angestrebt wie Armenhäuser, Waisenhäuser, Gefängnisse, Erziehungsheime und Irrenanstalten. D. J. Rothman, *The Discovery of the Asylum. Social Order and Disorder in the New Republic*, Boston 1971, S. 69-78, S. 114-119; D. W. Lewis, *The Emergence of Birmingham as a Case Study of Continuity between the Antebellum Planter Class and Industrialization in the „New South“*, in: *Agricultural History* 68 (1994) S. 62-79. Die Beschäftigung von afroamerikanischen Strafgefangenen in den Eisenwerken von Birmingham und Virginia war üblich, auch zu Zeiten der Sklaverei. C. B. Dew, *Bond of Iron. Master and Slave at Buffalo Forge*, New York, London 1994. In Maryland wurden Sklaven auch in der chemischen Industrie eingesetzt. S. T. Whitman, *Industrial Slavery at the Margin: The Maryland Chemical Works*, in: *Journal of Southern History* 59 (1993), S. 31-62.

13 M. Ignatieff, *A Just Measure of Pain. The Penitentiary in the Industrial Revolution, 1750-1850*, London 1978, S. 62 f. Phelps, *Idled Outside*, (Anm. 1), S. 196.

14 Ich widerspreche Mancini in diesem Punkt und schließe mich David Brion Davis an. Mancini, *One Dies, Get Another* (Anm. 9), S. 21; D. B. Davis, *Slavery and Human Progress*, New York, Oxford 1984, S. 8-22.

4. Sklaverei als System der sozialen Kontrolle begrenzte den physischen und sozialen Raum, in dem AfroamerikanerInnen sich bewegen konnten. Wenn die These, dass die Gefängnisarbeit den funktionalen Ersatz der Sklaverei unter den allgemeinen Bedingungen der industriellen Lohnarbeit darstellt, greifen soll, dann müssen die eben genannten Teilfunktionen innerhalb des Ersatzsystems ebenfalls nachgewiesen werden können.

Ich werde versuchen zu zeigen, dass

1. das Arbeitssystem des Südens auf alltäglicher Gewalt beruhte, indem mit Gewalt gedroht wurde oder in Lynchings öffentliche Gewalt ausgeübt wurde;¹⁵
2. das Arbeitssystem des Südens legale Diskriminierung auf der Basis des Konzepts Rasse ausübte, und zwar durch die Anwendung der Vagrancy Laws;
3. dass die landlosen Bauern durch die Vorenthaltung der Erträge ihrer Arbeit im sogenannten Peonagesystem ausgebeutet wurden und
4. dass der soziale und physische Raum der Afroamerikaner durch Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen begrenzt wurde.

Das Rückgrad des Systems war jedoch das rassifizierte und vergeschlechtete Gefängnisssystem des Südens und das in ihm errichtete Arbeitsregime in Form des Convict Lease System und der Chain Gang. In der Rede über das Gefängnis in der Geschichte der Vereinigten Staaten muss man immer wieder betonen, dass wir es mit einem rassifizierten und vergeschlechtlichten System zu tun haben. Afroamerikanische Männer stellen und stellen von 1865 bis heute die relative und oft auch die absolute Mehrheit der zu Gefängnisstrafen verurteilten Straftäter.¹⁶

Ich möchte meinen Text in drei Abschnitte gliedern, die jeweils unterschiedliche Teile des Dispositivs behandeln. Ich beginne mit dem Diskurs um

15 D. C. Hine/K. Thompson, *A Shining Thread of Hope. The History of Black Women in America*, New York 1998, S. 167 f. Fitzhugh Brundage und Edward Ayers haben dagegen in ihren Arbeiten Anfang der 1990er Jahre die Funktionalität von lynching als Instrument der Arbeitsmarktpolitik im Süden betont. E. Ayers, *The Promise of the New South. Life After Reconstruction*, New York 1993; F. Brundage, *Lynching in the New South, Virginia and Georgia, 1880-1930*, Urbana IL 1993.

16 M. C. Fierce, *Slavery Revisited. Blacks and the Southern Convict Lease System, 1865-1933*, New York 1994; W. B. Taylor, *Brokered Justice. Race, Politics, and Mississippi Prisons, 1798-1992*, Columbus OH 1993; M. E. Curtin, *Legacies of Struggle. Black Prisoners in the Making of Postbellum Alabama, 1865-1895*, Dissertation, Duke University, 1992. Die relativ wenigen schwarzen Frauen, die zu Haftstrafen verurteilt wurden, erhielten seltener Bewährung, wurden seltener vorzeitig entlassen und oft in die Staatsgefängnisse anstatt in die etwas lockereren County Jails eingeliefert. Ein Bericht des Bureau of Labor Statistics über Gefängnisarbeit aus dem Jahre 1932 zeigt, dass es im staatlichen Gefängnisssystem (county, state, federal) 140.521 männliche Gefangene gab, von denen 75.344 Arbeit verrichteten, während von 4.900 weiblichen Gefangenen nur 1.923 arbeiten mussten. Byer, *Prison Labor* (Anm. 9), table 8. 20-2.

den Charakter der Arbeit im viktorianischen Amerika, behandle dann die Genealogie der Gefangenearbeit im Süden nach 1865 und wende mich zuletzt dem Arbeitssystem des Südens und der Rolle afroamerikanischer Strafgefangener in ihm zu.

1. Arbeit im Viktorianischen Amerika

Entgegen den Popularisierungen und Verflachungen von Max Webers „Protestantischer Ethik“ ergab die Reformation in den amerikanischen Kolonien Englands keine Beschleunigung kapitalistischer Modernisierung.¹⁷ Die positive Sicht der Arbeit als einer Praxis, die die Menschen glücklich mache und erfülle, die nach Justus Möser (1774) die Quelle allen Vergnügens oder nach Johann Andreas Cramer (1782) das genaue Gegenteil der Sklaverei sei, ist das Ergebnis eines wesentlich späteren aufklärerischen Diskurses sowohl in Deutschland wie im revolutionären Amerika.¹⁸ Dieser Diskurs fügt sich ein in einen zeitgleichen Diskurs im dritten Drittel des 18. Jahrhunderts, in dem die Bettler und Vagierenden zunehmend aus der Gesellschaft herausdefiniert wurden.¹⁹ Auffällig ist das Fehlen einer ökonomischen Theorie der Arbeit sowohl in England, Deutschland als auch den amerikanischen Kolonien, die zwischen abhängiger und selbständiger Arbeit unterschied.²⁰ In den Vereinigten Staaten wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts Wert auf die Feststellung gelegt, Individualismus und Intellekt seien die Grundlagen für großen Reichtum. Ralph Waldo Emerson hatte eine sehr enthusiastische Einstellung zum Kapitalismus der freien Konkurrenz und zur „freien Arbeit“, wie er sie nannte, und er meinte mit unfreier Arbeit sowohl die Sklaverei wie die Lohnarbeit.²¹ Amerikaner des 19. Jahrhunderts bewerteten den Wettbewerb von Individuen auf dem freien Markt sehr positiv, so lange jedenfalls, wie diese Freiheit nicht die Freiheit kollektiver Verträge einschloss. Dies korrespondierte mit einer Neubewertung der Arbeit als exklusiver Quelle des Reichtums wie sie die Re-

17 W. Conze, Arbeit, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, S. 154-215, S. 163-167; M. Weber, *Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, in: M. Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Bd. 1, Tübingen 1934, S. 17-19.

18 Conze, Arbeit (Anm. 17), S. 171-174; E. Hohenacker, *Die Ziele der Strafgefangenen-Arbeit in Deutschland im 19. Jahrhundert*, Dissertation, Universität Erlangen, 1930, S. 15-26.

19 J. H. G. Justi, *Staatswirtschaft*, Bd. 1, Leipzig 1758, Neuauflage Aalen 1963, S. 403-406.

20 Die Physiokraten hatten keine solche Theorie, weil sie das Land und nicht die menschliche Arbeit als Quelle allen Reichtums identifizierten. R. Cantillon, *Essai sur la nature du commerce en général*, Paris 1755, Neuauflage Paris 1952.

21 T. D. Birch, *Toward a Better Order: The Economic Thought of Ralph Waldo Emerson*, in: *New England Quarterly* 68 (1995), S. 385-401.

zeption der Schriften von Adam Smith und David Ricardo hervorgebracht hatten.²² Bestandteil der Diskussion um den Charakter der Arbeit war die Auffassung, Arbeit müsse frei sein und die Befürchtung, unfreie Arbeit könne sich auf Grund neuer Organisationsformen in Fabrikarbeit entfalten.²³ Mit freier Arbeit – und das unterscheidet diese Diskussion von der des 20. Jahrhunderts – war in gleichem Maße die Handarbeit wie die Arbeit des Handwerkers und Unternehmers gemeint.²⁴ Diese Ideologie der moralischen Ökonomie, die es auch abhängig Beschäftigten erlaubte, sich als „frei“ zu definieren, nennt man in der wissenschaftlichen Diskussion „producerism“ und in ihr wurde festgelegt, dass politische und individuelle Tugend sich aus der harten Arbeit derjenigen speise, die den Reichtum der Welt produzieren.²⁵ Die traditionelle moralische Ökonomie wurde zwar im Laufe der 1830er Jahre auf dem Höhepunkt der ersten Arbeiterbewegung und ihren Streiks radikalisiert, indem zunehmend von Handwerkern und Arbeitern die Werttheorie der Arbeit propagiert wurde, aber die „use-value-ethic of labor“, also die Ethik des Gebrauchswerts, hatte ihren Höhepunkt noch nicht überschritten, denn sie erlaubte es gerade im sich industrialisierenden Neuengland, die unabhängigen Farmer und lohnabhängigen Facharbeiter in einem gemeinsamen Kampf gegen das Marktsystem zusammenzuschließen. Gemeinsamer Gegner der sehr disparaten Klassen von Landbesitzern, Handwerkern und Lohnarbeitern waren in den Reden und Pamphleten der Jacksonian Democracy (1815 bis 1846) die Banken, Spekulanteure und „accumulators“, die panschal allen „producers“ gegenüber gestellt wurden.²⁶

Der Producerism, die produktionsorientierte Sicht der Gesellschaft, erlaubte es, die realen Unterschiede zwischen vom Abstieg in die Lohnarbeit bedrohten, aktuell als Fabrikarbeiter arbeitenden und den das Kapital vorschleißenden Unternehmern zu verschleiern. Die amerikanische Gesellschaft wurde als eine Gemeinschaft von Produzenten idealisiert, in der die Arbeit in Aktion („labor in action“) und die Arbeit im Besitz („labor in possession“) gleichberechtigt nebeneinander einen Platz finden sollten.²⁷ Diese Beschäftigung mit

22 Conze, *Arbeit* (Anm. 17), S. 180 f.

23 E. Foner, *Free Soil, Free Labor, Free Men: The Ideology of the Republican Party before the Civil War*, New York 1970, repr. New York 1995.

24 A. Saxton, *The Rise and Fall of the White Republic. Class Politics and Mass Culture in Nineteenth-Century America*, London/New York 1990, S. 303 f.

25 M. Kimmel, *Manhood in America. A Cultural History*, New York, London, S. 29.

26 C. Sellers, *The Market Revolution. Jacksonian America, 1815–1846*, New York/Oxford 1991, S. 338 f.

27 R. Welter, *The Mind of America, 1820–1860*, New York/London 1975, S. 117; C. L. Tomlins, *Law, Labor, and Ideology in the Early American Republic*, Cambridge/New York 1993, S. 223–297 analysiert die Beziehungen von Herren und Dienern in der Frühen Republik. Siehe auch N. Perry, *Dialogues on Free Trade, Free Soil, Slavery and Abolition*, Boston 1851.

dem Charakter der „unfreien“, d.h. Lohnarbeit findet sich während der 1830er und 1840er Jahre in Deutschland genauso wie in den Vereinigten Staaten. In den USA bildete der Slogan von der „Freien Arbeit“ zudem die ideologische Grundlage einer politischen Bewegung, die u.a. auch gegen die Sklaverei gerichtet war. Die Parole „Free soil, free labor, free men“ fasste den ideologischen Kern der frühen republikanischen Partei, wenngleich die kurzlebige, aber einflussreiche Free Soil Party diesen Slogan in den 1840er und 1850er Jahren schon vor der Existenz der Republikaner beanspruchte.²⁸ Nach der Auffassung der Freesoilers und der frühen Republikaner zeichnete sich eine Republik dadurch aus, dass in ihr wirtschaftliche Autonomie mit politischer Gemeinschaft und Solidarität am Arbeitsplatz verknüpft waren.²⁹ Gedichte wie die Sammlung des amerikanischen Poeten John Greenleaf Whittier mit dem programmatischen Titel „Song of Labor“ betonten emphatisch die Bedeutung der Handarbeit und der „freien“ Arbeit gegenüber der Sklaverei der Schwarzen im Süden und der Lohnarbeit in der Fabrik.³⁰

Eine ähnliche Wertschätzung erhielt die „freie Arbeit“ in Edward Hazens zweibändiger Anthologie mit dem Namen „Popular Technology“, die erstmalig 1836 auf den Markt kam und bis 1840 sieben Neuauflagen erfuhr. In diesem Buch wurden 84 Handwerke und Berufe in epischer Breite beschrieben.³¹ Mit zunehmender Industrialisierung und den ersten Arbeitskämpfen ab den 1830er Jahren wurde allerdings immer klarer, dass die Arbeit, zumal die Lohnarbeit, nicht vollkommen frei war. In dieser Phase stellten jedoch sowohl die Polemik gegen die Sklaverei als auch die Gefangenearbeit im Norden sicher, dass die Gegenüberstellung von freier und unfreier Arbeit noch funktionierte. Die Opposition von Arbeitern gegen die Einführung der Gefängnisarbeit diente unter anderem auch der Konstruktion einer gemeinsamen politischen Plattform in einer Gesellschaft, die sich ökonomisch rapide veränderte und die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen fragwürdig erschienen ließ.³²

„Freie Arbeit“ war ein Konzept, das sowohl klar rassifiziert als auch vergeschlechtlicht war. Da nur freie Bürger auch freie Arbeiter sein konnten, wa-

28 J. D. Bilotta, *Race and the Rise of the Republican Party, 1848–1865*, New York, 1992; F. J. Blue, *The Free Soilers. Third Party Politics, 1848–1854*, Urbana IL 1973; J. Mayfield, *Rehearsal for Republicanism. Free Soil and the Politics of Antislavery*, Port Washington NY 1980.

29 Kimmel, *Manhood in America* (Anm. 25), S. 29.

30 Ein schönes Beispiel für Whittiers Gedichte ist „The Drovers“ (1847), in dem er die Arbeiter und die Handarbeit glorifiziert. C. Bode (Hrsg.), *American Life in the 1840s*, Garden City NJ, New York 1967, S. 15-17.

31 E. Hazen, *Popular Technology; or, Professions and Trades*, New York 1836.

32 G. A. Gildemeister, *Prison Labor and Convict Competition with Free Workers in Industrializing America, 1840–1890*, Dissertation Northern Illinois University 1977, New York/London 1987, S. 127-164.

ren Afroamerikaner aus dem sozialen Raum der Freien Arbeit genauso ausgeschlossen wie Frauen, da beiden politische Rechte und Freiheiten abgingen.³³ Afroamerikaner hatten ihre Freiheit durch die Sklaverei verloren, Frauen durch das Common Law.³⁴ Durch die Bestimmungen des Common Law gehörten die Dienste und der Verdienst der Ehefrau dem Ehemann; die Ehefrau war ökonomisch nicht selbständig handlungsfähig.³⁵ Mit den 1830er Jahren erfuhr die Geschlechterdichotomie zudem eine radikale Neudefinition, in der die angebliche biologische Bestimmung der Frau, für Ehemann und Kinder zu sorgen, betont wurde, während der politische Spielraum für Männer zur gleichen Zeit dadurch erweitert wurde, dass das Wahlrecht von Besitzqualifikationen abgelöst wurde.³⁶ „Arbeiter“ wurde so definiert als weiße Männer und weiße Männer waren per definitionem Arbeiter, auch wenn sie eine Fabrik besaßen. „Ehrbare“ Frauen hingegen wurden zunehmend als auf den Privatbereich beschränkt definiert, während die Öffentlichkeit Männern und Frauen zweifelhafter Reputation vorbehalten blieb.³⁷ Durch die Unterbindung der al-

33 Alice Kessler-Harris gehörte zu den Pionierinnen der „Neuen Arbeitergeschichte“, die die Kategorie Geschlecht in die Konzeptionalisierung ihres Erkenntnisinteresses miteinbezogen hat. A. Kessler-Harris, *Treating the Male as „Other“: Redefining the Parameters of Labor History*, in: *Labor History* 34 (1993), S. 190-204; A. Baron (Hrsg.), *Work Engendered. Toward a New History of Men, Women, and Work*, Ithaca NY 1991. A. Baron, *Women and the Making of the American Working Class. A Study of the Proletarianization of Printers*, in: *Review of Radical Political Economics* 14 (1982), S. 23-42; P. Cooper, *Once a Cigar Maker. Men, Women, and Work Culture in American Cigar Factories, 1900-1919*, Urbana IL 1987; S. Levine, *Labor's True Women. Carpet Weavers, Industrialization and Labor Reform in the Gilded Age*, Philadelphia 1984; C. Burr, *Defending „The Art Preservative“: Class and Gender Relations in the Printing Trades Union, 1850-1914*, in: *Labour* 31 (1993), S. 47-73; M. H. Blewett, *Deference and Defiance. Labor Politics and the Meaning of Masculinity in the Mid-Nineteenth Century New England Textile Industry*, *Gender & History* 5 (1993), S. 398-415; S. Maynard, *Rough Work and Rugged Men. The Social Construction of Masculinity in Working-Class History*, in: *Labour* 23 (1989), S. 159-169.

34 „By marriage, the husband and wife are one person in law: that is, the very being or legal, existence of the woman is suspended during the marriage, or at least incorporated and consolidated into that of the husband: under whose wing, protection, and cover, she performs everything.“ W. Blackstone, *Commentaries on The Laws of England*, 4 Bde., Bd. 1: *Of the Rights of Persons*, Oxford 1765, Neuauf. Chicago/London 1979, S. 430.

35 Diese Bestimmungen wurden im Laufe der Zeit in mindestens 28 Bundesstaaten geändert, während der Gesetzgeber sogenannte community-property regulations in acht Staaten einführt, nämlich in Arizona, California, Idaho, Louisiana, Nevada, New Mexico, Texas und Washington State. C. G. Vernier, *American Family Laws* (Hrsg.), 4 Bde., Bd. 3: *Husband and Wife*, Stanford CA 1935, Section 173, S. 192-196; M. Salmon, *Women and the Law of Property in Early America*, Chapel Hill NC/London 1986, S. 14-40; M. S. Wortman (Hrsg.), *Women in American Law*, 2 Bde., Bd. 1: *From Colonial Times to the New Deal*, New York/London 1985, S. 118-265.

36 C. Sellers, *The Market Revolution* (Anm. 26), S. 242 f.

37 „Our chief aim throughout these pages is to prove that her [woman's, N. F.] domestic duties have a paramount claim over everything else upon her attention – that home is

lenthalben vehement geforderten politischen Emanzipation von Frauen nach 1865 wurden weiße Frauen der Mittel- und Oberschicht auf die Existenz von „Ladies“ festgelegt, die keinerlei politische Verpflichtungen hatten und keiner Arbeit außerhalb des Hauses nachgehen mussten. Ihre Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit hatte stark abgenommen, sie waren eingesperrt im „Gefängnis der Erwartungen“, der viktorianischen Familie.³⁸

Diese Welt begann aber schon um 1860 die ersten Zeichen von Erschütterung zu zeigen: Die „Inkorporierung“ Amerikas, die Einführung der Aktien- und Kapitalgesellschaften, die immer größere Bereiche der Produktion revolutionierten, führten zu rapider Verstärkung und Industrialisierung. Eine Welle europäischer Einwanderer begann das Land zu besiedeln.³⁹ 1800 war die überwiegende Mehrzahl der Amerikaner Bewohner ländlicher Gebiete gewesen, die auf einer Farm oder einer Plantage arbeiteten. Um 1880 war aus dieser Mehrheit eine Minderheit geworden. Um 1870 waren nur noch ein Drittel aller erwerbstätigen Personen in den USA selbständig oder „self-employed“. Aus der Vorherrschaft der selbstbestimmter Handarbeit war die Dominanz entfremdeter Fabrikarbeit geworden. Dessen ungeachtet blieb der Producerism die vorherrschende Ideologie der Arbeiterbewegung, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Einfluss sozialistischer oder marxistischer Richtungen innerhalb der Gewerkschaften gegen Null tendierte. Lohnarbeit konnte also durchaus als erstrebenswerte Alternative zur Sklaverei gesehen werden, auch wenn sich in Diskursen, die die Sklaverei unterstützten, bisweilen eine antikapitalistische Tendenz bemerkbar machte.⁴⁰ Das Festhalten am Producerism

her appropriate sphere of action, and that whenever she neglects these duties, or goes out of this sphere of action to mingle in any of the great movements of the day, she is deserting her station which God and nature have assigned to her.“ A. J. Graves, *Woman in America. Being an Examination into the Moral and Intellectual Condition of American Female Society*, New York 1841, S. 155. M. P. Ryan, *Women in Public. Between Banners and Ballots, 1825–1880*, Baltimore MD/London 1990, S. 58–94.

38 L. Kerber, *A Constitutional Right to Be Treated Like American Ladies: Women and the Obligation of Citizenship*, in: L. Kerber/A. Kessler-Harris/K. K. Sklar, *U.S. History as Women's History. New Feminist Essays*, Chapel Hill, London 1995, S. 17–35, S. 18; S. Mintz, *A Prison of Expectations. The Family in Victorian Culture*, New York/London 1985, S. 14 f.

39 A. Trachtenberg, *The Incorporation of America: Culture and Society in the Gilded Age*, New York 1982.

40 „We are, all, North and South, engaged in the White Slave Trade, and he who succeeds best, is esteemed most respectable. It is far more cruel than the Black Slave Trade, because it exacts more of its slaves, and neither protects nor governs them. We boast, that it exacts more, when we say, ‚that the profits made from employing free labor are greater than those from slave labor‘. The profits, made from free labor, are the amount of the products of such labor, which the employer, by means of the command which capital or skill gives him, takes away, exacts or ‚exploitates‘ from the free laborer.“ G. Fitzghugh, *Cannibals All! Or, Slaves without Master*, Richmond VA, 1857, S. 25.

trotz der sich offensichtlich rasch wandelnden ökonomischen Realität – schließlich erlebten die USA 1873 die erste Überproduktionskrise mit einer langen Rezession im Schlepptau – ist zwar auffällig, aber nichts besonderes: Die Nationalsozialisten konnten ihre antisemitische Politik schließlich auch mit Verweis auf das „schaffende“ und das „raffende Kapital“ rechtfertigen, obwohl AEG, IG Farben und Siemens schon lange den Ton in der deutschen Wirtschaft angaben.⁴¹

Nach dem Bürgerkrieg unternahm der siegreiche Norden zunächst alles nur Erdenkliche, um die Lohnarbeit im Süden auch unter den ehemaligen Sklaven einzuführen.⁴² Durch die Emanzipation der Sklaven war das alte Arbeitssystem des Südens zerstört worden und die Wirtschaft lag – auch als Ergebnis der Zerstörungen des Bürgerkrieges – am Boden. Nordstaatler sahen dies zunächst als ein wirtschaftliches Problem, das durch „free labor“, also die Kombination von Lohnarbeit und selbständiger Tätigkeit gelöst werden könne. Die Bundesbehörde, die sich vornehmlich um die Einführung der „freien Arbeit“ im Süden bis 1872 bemühte, war das Freedmen's Bureau, das gleichzeitig die Funktion der Polizei, des Arbeitsamtes und der Strafvollzugsbehörde für die freigelassenen Sklaven wahrnahm.⁴³

Wichtig wurde die Vorstellung vom Wert freier Arbeit durch die Praxis des Freedmen's Bureau im Süden, in dem ungewöhnlich viele Sozialreformer (darunter viele Frauen) des Nordens aktiv waren, die zuvor in anderen Reformprojekten eingebunden gewesen waren. Diese weißen Philanthropen hatten sich in der Abolition der Sklaverei, der Gefängnisreform genauso wie in

41 M. Postone, *Anti-Semitism and National Socialism. Notes on the German Reaction to 'Holocaust'*, in: *New German Critique* 19 (1980), S. 97-115; H. Schatz, A. Woelicke, *Freiheit und Wahn deutscher Arbeit. Zur besonderen historischen Aktualität einer folgenreichen antisemitischen Projektion*, Hamburg, Münster 2001, S. 87 f. Siehe auch O. Frahm/F. Tietjen, *Kleine Theorie der Tüte*, unveröff. MS, Hamburg, Maastricht 2002, S. 5-7.

42 J. Jones, *Work Now, Get Paid Much Later. „Free Labor“ in the Postbellum South*, in: *Reviews in American History* 15 (1987), S. 265-271; R. P. Fuke, *A School for Freed Labor. The Maryland „Government Farms“, 1864-1866*, in: *Maryland Historian* 16 (1985), S. 11-23; W. Cohen, *Black Immobility and Free Labor. The Freedmen's Bureau and the Relocations of Black Labor, 1865-1868*, in: *Civil War History* 30 (1984), S. 221-234.

43 Gegründet 1865, aufgelöst am 30.6.1872 durch ein Bundesgesetz vom 10.6.1872 (17 Stat. 366). Die Nachfolgeorganisation war ein Teil der regulären Armee, die Freedmen's Branch, Adjutant General's Office (AGO, 1872-79), die 1879 aufgelöst wurde. T. D. Morris, *Equality, „Extraordinary Law,“ and Criminal Justice. The South Carolina Experience, 1865-1866*, in: *South Carolina Historical Magazine* 83 (1982), S. 15-33; P. A. Cimballa, *The „Talisman Power“. Davis Tillson, the Freedmen's Bureau, and Free Labor in Reconstruction Georgia, 1865-1866*, in: *Civil War History* 28 (1982), S. 153-171; I. Berlin (Hrsg.), *Freedom. A Documentary History of Emancipation, 1861-1867, Series I, Bd. 3: The Wartime Genesis of Free Labor. The Lower South*, Cambridge/New York 1990, S. 1-83.

der Versorgung der städtischen Armen hervorgetan und für sie unterschieden sich arbeitslose Sklaven nicht grundlegend von anderen Armen, die sie aus dem Norden kannten. Das Heilmittel war der Imperativ der Arbeit. Brigadegeneral Sherman, Kommandant der in Louisiana stationierten Ersten Division, erließ am 17.10.1862 eine Order, in der er, auf die Untätigkeit der befreiten Sklaven abhebend, bemerkte:

„For the welfare of the contrabands, and to save them from idle and vicious habits, it is necessary that they should work; and as they are yet too ignorant, thoughtless and improvident to think and act judiciously for themselves, they must be subjected to wholesome rules and restraints.“⁴⁴

Zwei Jahre später schrieb ein Pflanzer aus dem Norden:

„The negro is actuated by the same motives as other men, & we must appeal to the *human nature* & make it appear for his interest to work & then he *will* work.“⁴⁵

Und kurz vor dem Ende des Krieges versammelten sich afroamerikanische Freigelassene in New Orleans in der „Economy Hall“, um gegen die andauernde Einschränkung ihrer ökonomischen und politischen Freiheit durch die US-Armee zu protestieren. Generalmajor S. A. Hurlbut ließ sie in knappen Worten davon unterrichten, dass Freedmen nicht in der Lage seien, ihre wirtschaftlichen Interessen selbst wahrzunehmen und dass die Armee dies an ihrer Stelle zu tun gedenke.

„They [the Freedmen, N.F.] cannot be allowed to lie around doing nothing, because then they become paupers and thieves and fall upon the Government for support ... You must wait and work. Not call meetings and pass resolutions but work faithfully and slowly to educate the public mind both of whites and blacks, for the future“,

ließ er die Repräsentanten der afroamerikanischen Bevölkerung in New Orleans wissen.⁴⁶ Das Arbeitsethos der Produzenten war durch den Imperativ der Lohnarbeit ersetzt worden, der damit die Funktion eines Heilmittels gegen Laster und wirtschaftlichen Niedergang zukam.

44 Brigadegeneral Sherman am 17.10.1862, Dokument 65, in: Berlin, *Freedom* (Anm. 43), S. 380.

45 Edward S. Philbrick, Dok. 40, in: ebd., S. 280.

46 Dok. 139, in: ebd., S. 597 f.

2. Die Entstehung der Gefangenenarbeit im Süden nach 1865

In den Vereinigten Staaten entstand das Gefängnis als Institution der Strafe sehr spät. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wurden überführte Straffällige entweder exekutiert oder mit Körperstrafen und Geldstrafen belegt. Wichtig an der Entwicklung des amerikanischen Gefängnisystems ist die Zweiteilung in Gefängnisse des Bundes und der Einzelstaaten. Strafgefangene auch des Bundes wurden aber in der Regel in Staatengefängnissen verwahrt, da das existierende System von Bundesgefängnissen bis in die Siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein zu klein war. Die Ausbeutung der Arbeit in den Gefängnissen war denn auch ein Grund, warum der Bund dazu überging, mehr Federal Prisons zu bauen, denn der Bundesjustizminister Pierrepont Edwards bemerkte 1875, dass sich mehr Geld aus der Arbeit von Gefangenen herausziehen ließe, wenn der Bund die Gefängnisse selbst kontrolliere.⁴⁷ Zwangsarbeit von Strafgefangenen war keineswegs auf die Südstaaten beschränkt, denn Staaten wie New Hampshire, Massachusetts und Vermont führten Gefängnisse ein, in denen die Strafgefangenen harte Arbeit verrichten mussten und lösten auf diese Weise ihr bis dahin vorherrschendes System der Kapital- und Körperstrafen ab.⁴⁸ Auch für den Norden gilt aber, dass ein flächendeckendes System von Gefängnissen als Strafvollzugsanstalten erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden war.⁴⁹ Wichtiger als ein Gefängnis des Staates oder des Bundes blieb dort zunächst das Convict Lease System, in dem ein Strafgefangener an einen Unternehmer gegen ein Fixum ausgeliehen wurde. Diese Methode des Strafvollzugs wurde um 1760 in Maryland eingeführt, denn gerade in Zeiten ökonomischer Diversifizierung waren Sklaven in diesem Bor-

47 „In some of the States the system prevails of letting the prisoners to work for cruel taskmasters, and while the United States pay for the keeping of the prisoners from 70 cents to \$1 each per day, the same prisoners earn a large amount of money, which goes to the keeper of the prison, and of which no account is ever rendered to the United States, while the prisoners are often driven a long distance to work for those who hire them, are improperly fed and clothed, over-worked, sometimes severely beaten for slight offenses, and are made a source of large profit to those who avail themselves of this kind of forced labor.“ Department of Justice, Annual Report of Attorney General, Washington DC 1875, S. 5.

48 T. Dodge, *Hard Labor at a New Hampshire State Prison, 1812–1932*, in: *Historical New Hampshire* 47 (1992), S. 113–146; L. Kealey, *Punishment at Hard Labor. Stephen Burroughs and the Castle Island Prison, 1785–1798*, in: *New England Quarterly* 57 (1984), S. 249–254; L. Goldsmith, *Penal Reform, Convict Labor, and Prison Culture in Massachusetts, 1800–1880*, Dissertation, University of Pennsylvania 1994. W. N. Hosley, Jr., *The Founding of the Vermont State Prison in Windsor, 1807–1810*, in: *Vermont History* 52 (1984), S. 243–252.

49 N. Finzsch, „Comparing Apples and Oranges?“. *The History of Early Prisons in Germany and the United States, 1800–1860*, in: Finzsch/Jütte, *Institutions of Confinement*, (Anm. 10), S. 213–234, S. 220.

der State ausgesprochen knapp.⁵⁰ Auch Sklaven waren im 18. Jahrhundert schon gegen ein Fixum als Leiharbeiter vermietet worden, gerade dann, wenn sie über eine besondere Fertigkeit oder Ausbildung verfügten.⁵¹ Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts hatten verschiedene Städte des Südens die Praxis von Slave Tags eingeführt, um Sklaven, die rechtmäßig vermietet wurden, von geflohenen Sklaven unterscheiden zu können.⁵² In gewisser Weise war die Existenz von Gefängnissen die Vorbedingungen für das Convict Lease System, denn die Gefangenen mussten ja untergebracht werden, aber dies bedeutet nicht, dass der Staat, sei es der Bund oder der Bundesstaat, diese Gefängnisse auch selbst erbauen und bewirtschaften musste. Erst in den 1870er Jahren erhielten die staatlichen Gefängnisse das Aussehen, das sie auch heute wieder haben, indem sie Fabriken ähnlicher sehen als Verwahranstalten.⁵³ Je mehr sich die Südstaaten auf Privatunternehmer verlassen konnten, die Gefangene im großen Stil einstellten, um so weniger mussten sie sich selbst um den Strafvollzug kümmern. Alabama führte schon 1846 das Convict Lease System ein und verlieh seine Strafgefangenen an die Kohlengruben, den größten Arbeitgeber des Staates.⁵⁴

Entgegen den Ergebnissen der bisherigen Forschung kann man festhalten, dass in den Südstaaten schon bald nach dem Bürgerkrieg ein Strafsystem eingeführt wurde, in dem das Convict Lease System vorherrschte.⁵⁵ Zwangsar-

50 K. Morgan, *The Organization of the Convict Trade to Maryland*. Stevenson, Randolph & Cheston, 1768–1775, in: *William and Mary Quarterly* 42 (1985), S. 201–227.

51 N. Finzsch/J.O. Horton/L.E. Horton, *Von Benin nach Baltimore: Die Geschichte der African Americans*, Hamburg 1999, S. 158. Die in den 1850er Jahren vor dem Texas Supreme Court anhängigen Verfahren zeigen, wie häufig es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen wegen vermieteter Sklaven gekommen ist. 1850 betrug die Anzahl von auf diese Weise beschäftigten Sklaven in Austin TX fast 20% der städtischen Bevölkerung. Siehe auch Texas Supreme Court, *Echols v. Dodd, Burleson County*, 1857. Datenbank des Staates Texas mit Fällen, die Sklaven involvierten. Vgl. <http://www.texaslaveryproject.uh.edu/txcourtcases.htm>, zuletzt besucht 18.5.2002, 12:30 Uhr.

52 [Georgia], *An Act to Empower Certain Commissioners herein Appointed to Regulate the Hire of Porters and Labour [sic!] of Slaves in the Town of Savannah, and for Other Purposes therein Mentioned [...]* [Savannah 1783]; E. C. McKenzie, *Self-Hire among Slaves, 1820–1860. Institutional Variation or Aberration?*, Dissertation UC Irvine 1974.

53 Phelps, *Idled Outside* (Anm. 1), S. 194. Das contract system in Illinois wurde 1886 verboten, verschwand aber nie vollkommen (ebd., S. 196).

54 R. D. Ward/W. W. Rogers, *Punishment Seven Times More: The Convict Lease System in Alabama*, in: *Alabama Heritage* 12 (1989), S. 20–33; R. L. Cvornyyek, *Convict Labor in the Alabama Coal Mines, 1874–1928*, Dissertation, Columbia University 1993, Ann Arbor 1993. Gefangenearbeit unter Tage wurde erst 1928 untersagt. U.S. Bureau of Labor Statistics, *Laws Relating to Prison Labor in the United States as of July 1, 1993*, Washington DC 1933, S. 7.

55 Mancini, *One Dies, Get Another* (Anm. 9), S. 1. Die Ausnahme bestätigt auch hier die Regel: P. Knepper, *The Kentucky Penitentiary at Frankfort and the Origins of America's First Convict Lease System, 1798–1843*, in: *Filson Club History Quarterly* 69 (1995), S. 41–66.

beit für Strafgefangene wurde im Süden unmittelbar nach dem Ende des Bürgerkrieges verstärkt eingesetzt und selbst das traditionsbewusste Georgia setzte in den 1870er Jahren schon Strafgefangene in einer Ziegelei in Chattanooga ein.⁵⁶ Das Hauptmotiv für die Politiker in Georgia war nur oberflächlich der Bedarf an Gebäuden zum Zwecke des Strafvollzugs, denn die meisten alten Gefängnisse und Arrestzellen waren während des Bürgerkriegs zerstört worden. Wichtiger war der gestiegene Bedarf an billigen Arbeitskräften auf dem Land und in den Fabriken. Die Vermietung der Strafgefangenen an lokale Unternehmer half dem Staat Kosten zu senken, weil eine kostspielige Justizvollzugsanstalt mit Werkstätten und Gefängnisfarmen auf diese Weise vermieden werden konnte. Neben Ziegeleien wurden Strafgefangenen im größeren Umfang auch in der Holzwirtschaft eingesetzt.⁵⁷ Das Convict Lease System wurde hier erst 1909 abgeschafft.⁵⁸ In Florida wurden Strafgefangene nach 1877 zunehmend in der Terpentinegewinnung gebraucht.⁵⁹ Zwar gab es ein rudimentäres Netz von Gefängnissen im Staat, aber dieses war weitgehend verfallen oder überfüllt, so dass der Staat hier ebenfalls dazu überging, Strafgefangene an Unternehmer zu vermieten. Wie in Georgia waren die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Leiharbeiter katastrophal zu nennen, so dass sich Widerstand von Gewerkschaftlern und progressiven Südstaatlern regte und Florida das Convict Lease System 1923 abschaffte.⁶⁰ Ähnlich sah die Chronologie der Ereignisse in Arkansas aus, wo das Leihsystem nach 1865 eingeführt wurde, wegen seiner skandalösen Zustände ab 1900 unter Beschuss von *Progressives* kam und 1913 endlich beendet wurde.⁶¹ Wie langlebig indessen die Verhältnisse waren, die das System hervorgebracht und unterstützt hatten,

56 D. C. Berry, Free Labor Found Unsatisfactory: James W. English and Convict Lease Labor at the Chattanooga Brick Company, in: Proceedings and Papers of the Georgia Association of Historians 11 (1990), S. 117-125; D. C. Berry, Free Labor He Found Unsatisfactory. Convict Lease Labor at the Chattahoochee Brick Company, 1885-1909, in: Atlanta History 36 (1993), S. 5-15.

57 M. E. Wilson, The Rise and Fall of Convict Labor in the Central Georgia Lumber Industry, in: Proceedings and Papers of the Georgia Association of Historians 12 (1991), S. 146-173.

58 M. A. Myers/J. L. Massey, Race, Labor, and Punishment in Postbellum Georgia, in: Social Problems 38 (1991), S. 267-286.

59 J. H. Shofner, Forced Labor in the Florida Forests, 1880-1950, in: Journal of Forest History 25 (1981), S. 14-25.

60 J. A. Drobney, Where Palm and Pine Are Blowing. Convict Labor in the North Florida Turpentine Industry, 1877-1923, in: Florida Historical Quarterly 72 (1994), S. 411-434. Progressives, die oft mit Demokraten zusammenarbeiteten, spielten eine entscheidende Rolle in der Reform der Gefängnisse. W. M. McAfee, The Formation of Prison-Management Philosophy in Oregon, 1843-1915, in: Oregon Historical Quarterly 91 (1990), S. 228-258.

61 C. R. Ledbetter, Jr., The Long Struggle to End Convict Leasing in Arkansas, in: Arkansas Historical Quarterly 52 (1993), S. 1-27.

zeigt der Umstand, dass noch 1935, auf dem Höhepunkt der Massenarbeitslosigkeit, ein Sheriff in Arkansas 35 African Americans unter dem Vorwurf des nichtsesshaften Lebenswandels verhaften konnte und 13 von ihnen zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilte, die diese auf der Plantage des Sheriffs abarbeiten mussten.⁶² Die Beendigung des Convict Lease Systems bedeutete noch nicht, dass auch die Zwangsarbeit von Strafgefangenen aufgehoben war. Auch nach 1913 wurden weiter Strafgefangene in Privatfirmen und auf Plantagen eingesetzt.

Überall, wohin wir blicken, präsentiert sich die gleiche Typologie: In Mississippi wurde ein staatliches Leiharbeitersystem, das den Arbeitsmarkt mit Strafgefangenen versorgte, ziemlich bald nach dem Ende der Sklaverei eingerichtet. Hier waren die Arbeitsbedingungen so harsch, dass sie von Zeitgenossen als „schlimmer als in der Sklaverei“ wahrgenommen wurden. Obwohl nach dem Buchstaben der neuen Staatsverfassung von 1890 abgeschafft, bestand das System bis 1906 in der Praxis weiter. Das Leiharbeitersystem wurde nach den Worten eines Historikers zum Zwecke der „racial control“ missbraucht, während ich der Auffassung bin, es sei damit genau den Intentionen seiner Erfinder entsprechend genutzt worden.⁶³ Wie in anderen Staaten war es in Tennessee ebenfalls eine Koalition von progressiven Reformern und organisierter Arbeiterbewegung, die die Praxis der privatisierten Zwangsarbeit beendete, auch wenn es hier erst eines Massenstreiks der Kohlekumpel in Ost-Tennessee bedurfte, damit das Staatenparlament Tennessees 1896 die Zwangsarbeit abschaffte.⁶⁴ Etwas komplizierter lagen die Dinge im Norden, in Missouri, wo die Praxis des Convict Leasing schon in den 1850er Jahren eingeführt worden war. Schon 1853 wurden Gefangenen in Missouri für Arbeiten außerhalb des Gefängnisses verliehen, aber wegen der Fluchtgefahr wurden privat bewirtschaftete Werkstätten bald innerhalb der Gefängnismauern gebaut.⁶⁵ Reformier riefen auch hier bald nach dem Ende der Zwangsarbeit, aber statt dessen wurde diese in der Staatsverfassung von 1875 erneut festgeschrieben, nicht zuletzt, weil Steuerzahler die Ausgaben für Vollzugsanstalten scheuten und es genug Unternehmer gab, die auf die günstigen Ar-

62 Der Mann wurde später wegen falscher Beschuldigung und Nötigung verurteilt, aber ironischerweise war dies nur durch ein Gesetz möglich, dass die gewaltsame Entfernung von Sklaven unter Strafe stellte. R. F. Thompson III., *The Strange Case of Paul D. Peacher, Twentieth-Century Slaveholder*, in: *Arkansas Historical Quarterly* 52 (1993), S. 426-451.

63 J. D. M. Griffiths, *A State of Servitude Worse than Slavery: The Politics of Penal Administration in Mississippi, 1865-1900*, in: *Journal of Mississippi History* 55 (1993), S. 1-18.

64 A. C. Hutson, Jr., *The Overthrow of the Convict Lease System in Tennessee*, in: *East Tennessee Historical Society's Publications* 51 (1979), S. 92-113.

65 G. R. Kremer/T. E. Gage, *The Prison against the Town. Jefferson City and the Penitentiary in the 19th Century*, in: *Missouri Historical Review* 74 (1980), S. 414-432.

beitskräfte nicht verzichten wollten. Von 1875 bis 1900 ähnelte das Missouri State Penitentiary mehr einem Fabrikkomplex als einer Vollzugsanstalt.⁶⁶ Als der Staat dann noch dazu übergang, Strafgefangene in den Kohlengruben einzusetzen, konnte erst der massive Protest der Kohlekumpel und gewaltsame Streiks der Strafgefangenen diese Praxis unterbinden.⁶⁷

Die effektive Abschaffung des Convict Lease Systems in den meisten Südstaaten nach der Jahrhundertwende führte nicht zur Einführung eines modernen Strafvollzugs, sondern resultierte im Gegenteil in einem noch grausigeren Ersatz, der Chain Gang. Die Chain Gang war eine Wiederentdeckung aus vormodernen Zeiten, denn schon im 17. Jahrhundert hatten Strafgefangene, an einen Bauwagen gekettet, sogenannte Kärnerarbeit verrichten müssen und zwar in Wien genauso wie in Philadelphia. Die Einführung der Chain Gangs hatte etwas mit der politischen Vorherrschaft der Progressives im Süden zu tun, eben jener politischen Kräfte, die sich so effektiv für die Abschaffung des Convict Lease System eingesetzt hatten. Die Progressives hatten Infrastruktur-reformen auf ihre Fahnen geschrieben und der Süden brauchte dringend ein leistungsfähiges Straßennetz. Als Arbeitskräfte für den Straßenbau kamen in erster Linie Strafgefangene zum Einsatz, da diese Baumaßnahmen sehr arbeitsintensiv waren.⁶⁸ Georgia und North Carolina, zwei Staaten, in denen die Infrastruktur besonders darnieder lag, waren die ersten Südstaaten, die Chain Gangs einführen. An die Stelle der Privatfirmen wurden die Gefangenen nun auf Rechnung des Staates eingesetzt. An der Brutalität des Systems änderte dies zunächst nichts.⁶⁹ Bekannt wurden die Zustände im Strafvollzug allerdings erst, nachdem ein aus dem Gefängnis von Georgia ausgebrochener weißer Strafgefangener 1932 ein Buch mit dem reißerischen Titel „I Am a Fugitive from a Chain Gang“ veröffentlichte, das später auch verfilmt wurde.⁷⁰ Die Rechtfertigung der Progressives für die Einführung des vormodernen Konzepts der Kettenarbeit war die Vorstellung, dass auf diese Weise die unkontrollierte Ausbeutung der Strafgefangenen durch Privatunternehmer verhindert werden konnte, da die Chain Gangs durch staatliche Bedienstete beaufsichtigt

66 G. R. Kremer, *Politics, Punishment, and Profit. Convict Labor in the Missouri State Penitentiary, 1875-1900*, in: *Gateway Heritage* 13 (1992), S. 28-41.

67 B. Reynolds, *Convict Labor, the Monserrat Experience*, in: *Missouri Historical Review* 77 (1982), S. 47-63.

68 A. Lichtenstein, *Twice the Work of Free Labor. The Political Economy of Convict Labor in the New South*, London/New York 1996, S. 152-185.

69 Ders., *Good Roads and Chain Gangs in the Progressive South. 'The Negro Convict as a Slave'*, in: *Journal of Southern History* 59 (1993), S. 85-110.

70 R. E. Burns, *I am a Fugitive from a Georgia Chain Gang!*, Athens GA, London 1997; B. McGinty, Robert Elliot Burns. *He Broke a Thousand Chains*, in: *American History Illustrated* 19 (1984), S. 20-21.

würden.⁷¹ Die feine Unterscheidung zwischen einem an der Mehrwerterschöpfung orientierten System der Leiharbeit und einem staatlich kontrollierten System der Schwerstarbeit ist jedoch hinfällig, wo beide Systeme miteinander verbunden wurden oder – wie in Georgia – auf der Ebene der unteren Verwaltungsbezirke (Counties) das fortgesetzt wurde, was auf dem Niveau des Staates längst abgeschafft worden war. Georgia hatte zwar 1908 das Convict Lease System der staatlichen Strafgefangenen beseitigt, doch auf der Ebene der Counties, in denen die Gerichtsbarkeit für Vergehen angesiedelt war, die mit weniger als einem Jahr Gefängnis bestraft wurden, bestand die Praxis der Leiharbeit in den Terpentinlagern und Fabriken wegen der großen Nachfrage nach billigen Arbeitskräften weiter fort.⁷²

Eine effektive Beseitigung der Leiharbeit vollzog sich somit in vielen Staaten nur auf dem Papier. In einer Umfrage des Bundesamtes für Arbeitsstatistik aus dem Jahre 1932 ergab sich, dass es in 22 Staaten noch die Praxis der Gefangenenleiharbeit gab. Tagtäglich wurden auf diese Weise von insgesamt 144.000 Strafgefangenen fast 14.000 eingesetzt, die meisten in der Textilproduktion. Da fast 90 Prozent aller amerikanischen Bezirksregierungen auf die Anfrage des Bundesamtes antworteten, sind die Aussagen aus diesen Fragebögen ausgesprochen repräsentativ. Von 44.000 Gefangenen der county jails arbeiteten über 8.000 oder knapp 19 Prozent im Straßenbau, das heißt in Chain Gangs, die überwiegende Mehrzahl im Staate Georgia.⁷³

71 R. E. Ireland, *Prison Reform, Road Building, and Southern Progressivism*. Joseph Hyde Pratt and the Campaign for 'Good Roads and Good Men', in: *North Carolina Historical Review* 68 (1991), S. 125-157. Die Behandlung der Gefangenen unter dem convict lease system ist ausführlich abgehandelt in der ansonsten enttäuschenden Studie von D. R. Walker, *Penology for Profit. A History of the Texas Prison System, 1867-1912*, College Station TX 1988, S. 37-46, S. 112-142.

72 Der Oberste Gerichtshof Georgias unterstrich in seiner Entscheidung *County of Walton v. Franklin et al.* (1894), dass er das 1879 ausgesprochene Verbot des Verleihs von Strafgefangenen der Counties aufrechterhielt, aber dies hatte keine praktische Bedeutung. Mancini, *One Dies, Get Another* (Anm. 9), S. 222 f. Die Gründe dafür liegen in der wirtschaftlichen Bedeutung des Verleihs: Die florierende Wirtschaft gegen Ende des Jahrhunderts trieb die Löhne bis zum Einsetzen der Rezession 1907 nach oben. 1907 betrug der Preis für einen entliehenen Strafgefangenen \$670 im Jahr, was fast soviel war, wie ein freier Arbeiter an Lohn erhielt. Mit dem plötzlichen Einsetzen der Rezession wurde der Verleih von Gefangenen zu diesen Konditionen unprofitabel für die Firmen, die Strafgefangene beschäftigten, weil sie ihnen zusätzlich Kost und Logis bezahlen mussten. Den Ausweg aus diesem Problem wies der Entzug des Wahlrechts für African Americans, so dass auf einmal eine Gruppe von politisch Rechtlosen zur Verfügung stand, die keine Strafgefangenen sein mussten, um ausgebeutet werden zu können. Nach der Entrechtung der African Americans konnten dann „humanitäre“ Gesichtspunkte greifen und das convict lease system konnte abgeschafft werden. Mancini, *One Dies, Get Another* (Anm. 9), S. 223-226.

73 Byer, *Prison Labor* (Anm. 9), table 11, S. 32-34, table 14, S. 205.

3. Das Arbeitssystem des Südens und die Rolle afroamerikanischer Strafgefangener

Ich habe bisher einige allgemeine Tendenzen in der Entwicklung des amerikanischen Strafsystems nach 1865 aufgezeigt, aber das Bild bleibt notwendig unvollständig, da die Kategorie „Rasse“ in der Analyse bisher nicht berücksichtigt worden ist. Nach der Niederlage der Konföderation brach das alte Arbeitssystem des Südens, das auf der Sklaverei aufbaute, zusammen, und für eine kurze Zeit etablierte sich ein instabiles Gleichgewicht zwischen den Kräften der alten Ordnung und den Vertretern einer neuen, an der Lohnarbeit und der Industrialisierung orientierten Ordnung. Letztere wurde vor allem von schwarzen und weißen Republikanern getragen, die sich auf die permanente Anwesenheit der US-Armee stützen konnten. Trotz der Niederlage und der Abschaffung der Sklaverei behandelten ein Großteil der Pflanzereelite und der materiell an die Sklaverei gebundenen Weißen die Freigelassenen weiterhin als Eigentum, wenn auch dieses Eigentum gegenwärtig größere Rechte genoss als vorher. Der Schutz der weißen Vorherrschaft musste vor allem gegen solche Afroamerikaner gewährleistet werden, die Zeichen von Selbständigkeit und wirtschaftlichem Engagement zeigten oder die Macht und den Status der Weißen offen herausforderten. Die Strafe für derartiges Verhalten reichten von Drohungen über Prügel zum Mord. Die Statistiken des Freedmen's Bureau für den Distrikt von Alabama zeigen für das Jahr 1866 eine Reihe von fast täglichen Morden, Übergriffen und Drohungen Weißer gegen Afroamerikaner beider Geschlechter.⁷⁴

„July 16 – Mrs. Prus beat Eve & her children. Henry Calloway beat freedwoman Nancy with buck, wounding her severely in the head. J. Howard & nephew beat & shot at Frank. Jno. Black attempted to kill Jim Sneethen with an axc. Jack McLeonard whipped his freedwoman mercilessly. Lee Davidson tied freed-

74 „July – Band armed men came to house of Eliz. Adams, threatened to kill her & her sister if they did not leave the county, abused & beat them. (illegible) Franklin & (illegible) started to report outrage, not heard from afterward; July 16 – Black girl beaten to death by Washington and Greene McKinney, 18 miles west of Tuscaloosa; July 23 – White man named Cook murdered a Negro between Danville & Somerville; Sept. 14 – Black man picking fodder in a field shot dead & another who had difficulty with a white man abducted & supposed to have been murdered near Tuscaloosa; Sept. 3 – Murderous assault upon returned black Union soldier in Blount Co.; Sept. 12 – Assault & firing upon a freedman in Greenville; Dec. 18 – R. S. Lee of Butler Co. brutally assaulted a freedwoman of Sumner; Dec. 18 – Same man assaulted with intent to kill Peter Golston, freedman.“ Records of the Assistant Commissioner for the State of Alabama Bureau of Refugees, Freedmen and Abandoned Lands, 1865 -1870 National Archives Publication M809 Roll 23, „Miscellaneous Papers“.

woman up by wrists & beat her severely. Frank Pinkston cutting freedman Alfred with knife. Louisa's husband murdered by unknown white man."⁷⁵

Die Freedmen verstanden den Sinn des Satzes

„to kill a Negro [white Southerners] do not deem murder; to debauch a Negro woman they do not think fornication; to take the property away from a Negro they do not consider robbery.“⁷⁶

Die Veränderungen der Machtstruktur im Süden war nur kurzlebig, denn die ökonomische Macht verblieb in den Händen der alten Eliten und in den Händen der neuen Unternehmer, die oft aus dem Kreis der alten Plantagenbesitzer kamen. Die Macht der Republikaner hätte nicht ausgereicht, um eine Landreform durchzuführen, abgesehen davon, dass auch die sogenannten radikalen Republikaner im Traum nicht daran dachten, das Eigentumsrecht im Süden anzutasten. So blieben die freigelassenen Sklaven in einem Stadium zwischen vollkommener politischer Freiheit und Sklaverei verhaftet, da sie ihre Arbeitskraft nun als Pächter des Landes verkaufen mussten, das sie auch vorher schon als Sklaven bearbeitet hatten.⁷⁷ Die Landbesitzer benutzten legale wie extralegale Mittel, um ihre Pächter an das Land zu binden, vor allem das der Schuldknechtschaft.⁷⁸ Arme Pächter mussten Schulden machen, um Saatgut, Zugtiere, Werkzeuge und Nahrung auf Vorschuss zu erhalten, die sie mit den Erträgen der Ernte zu verrechnen hatten. Da die Ernte in der Regel weniger erbrachte, als der Kredit plus Zinsen, fanden sich viele Pächter in einer Schraube fortschreitender Verschuldung, die es ihnen unmöglich machte, das Land zu verlassen und fortzugehen. Klagen gegen dieses System oder Beschwerde vor den Behörden brachte nach Abzug der Armee und Schließung des Freedmen's Bureau nichts ein, da die politische und juristische Kontrolle

75 Records of the Assistant Commissioner for the State of Alabama (Anm. 74), M809 Roll 23, „Miscellaneous Papers“.

76 S. Mintz (Hrsg.), *African American Voices. The Life Cycle of Slavery*, St. James, NY 1993, S. 166.

77 Landerarbeit im Süden konnte alle erdenklichen Formen annehmen. Es gab durchaus Lohnarbeit, aber die dominante Form war „sharecropping“. Ayers, *The Promise of the New South* (Anm. 15), S. 196-200.

78 „Sharecropping“ entwickelte sich durch den Einsatz von Gewalt, Terror und Gesetzen. A. Lichtenstein, *Twice the Work of Free Labor* (Anm. 68), S. 10, dort Anm. 28. Zur Illustration lese man nur die Kurzgeschichte „Frankie Mae“ von Jean Wheeler Smith, die auch Kenneth Greenberg zur Erläuterung der Peonage benutzt hat. K. S. Greenberg, *Honor & Slavery: Lies, Duels, Noses, Masks, Dressing as a Woman, Gifts, Strangers, Humanitarianism, Death, Slave Rebellions, the Proslavery Argument, Baseball, Hunting, and Gambling in the Old South*, Princeton NJ 1996, S. 67-69; J. W. Smith, *Frankie Mae*, abgedruckt in S. Koppelman (Hrsg.), *Women in the Trees: U.S. Women's Short Stories about Battering and Resistance, 1839-1994*, Boston 1996.

von der weißen Machtelite ausgeübt wurde.⁷⁹ Diese Form des Dispositivs, in dem ökonomische, politische, diskursive und körperpraktische Machtformen das System der Peonage hervorbrachten, blieb bis in die 1940er Jahre vorherrschend.⁸⁰

Das System der Peonage oder des Sharecropping, wie ich es oben beschrieben habe, blieb auch deshalb so lange in Kraft, weil die wirtschaftliche und politische Struktur durch außerökonomischen Zwang abgesichert und ergänzt wurden. Politischer Terrorismus, wie er von Gruppen wie den Ku Klux Klan ausgeübt wurde, ging von den Pflanzereliten aus, auch wenn für die Durchführung der Gewaltaktionen auf die tätige Hilfe des weißen Lumpenproletariats zurückgegriffen werden konnte.⁸¹ Schwarze Wähler wurden auf diese Weise eingeschüchtert, Widerstand leistende Landarbeiter wurden ermordet oder verschleppt, schwarze Schüler wurden aus öffentlichen Schulen vertrieben, weiße Bürgerrechtler wurden an ihre Rassenposition erinnert, indem man sie teerte und federte oder ihre Geschäfte boykottierte.⁸²

Der alte Justizapparat, der die Sklaverei vor 1865 sanktioniert hatte, war nach dem Ende des Krieges unverändert geblieben, sowohl personell wie strukturell. Neue Gesetze wurden erlassen, wo sie sich mit der geltenden US-Verfassung nicht mehr vereinbaren ließen, aber Teil diese Gesetze waren auch neue „Black Codes“, die die Peonage rechtlich absicherten. Jeder Afroamerikaner, der seine Arbeitsstelle während eines laufenden Vertrages verließ, konnte verhaftet und ins Gefängnis geworfen werden. In Mississippi wurden alle ehemaligen Sklaven und freie Schwarze, die nicht beweisen konnten, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag unterschrieben hatten, pauschal als Vagierende behandelt, die zu einer Geld- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt werden konnten. Konnte der Verurteilte seine Strafe nicht bezahlen, konnte er ersatzweise vom Sheriff an einen Landbesitzer vermietet werden, um seine Strafe abzuarbeiten.⁸³ Zwar hatten alle amerikanischen Staaten im 19. Jahrhundert solche „Vagrancy Laws“, aber nur im Süden dienten sie zur Absicherung eines quasi-feudalen Systems der Arbeit und der rassistischen Unterdrückung.⁸⁴ So

79 L. F. Litwack, *Been in the Storm So Long. The Aftermath of Slavery*, New York, 1979, S. 448.

80 K. R. Bailey, *A Temptation to Lawlessness. Peonage in West Virginia, 1903-1908*, *West Virginia History* 50 (1991), S. 25-45.

81 A. W. Trelease, *White Terror. The Ku Klux Klan Conspiracy and Southern Reconstruction*, New York 1971.

82 T. W. Hunter, *To 'Joy My Freedom'. Southern Black Women's Lives and Labors after the Civil War*, Cambridge MA/London 1997, S. 31-35.

83 L. M. Friedman, *Crime and Punishment in American History*, New York 1993, S. 94.

84 Friedman, *Crime and Punishment* (Anm. 83), S. 103 f.; D. A. Novak, *The Wheel of Servitude. Black Forced Labor after Slavery*, Lexington KY 1978 behandelt Zwangsarbeit nach dem Ende der Sklaverei. Auch im Norden waren African Americans unter Strafgefangenen schon im 19. Jahrhundert überrepräsentiert. U.S. Census, Eleventh

konnten wegen eines Vergehens verurteilte Afroamerikaner de facto zu Sklaven werden, denn ein Arbeitgeber konnte die Strafe des Verurteilten an seiner Statt entrichten und ihn dann zwingen, die so erworbenen Schulden abzuarbeiten. Am Ende stand dann wieder die permanente Schuldknechtschaft.⁸⁵ Die Kündigung oder mangelnde Arbeitsleistungen konnten wieder bestraft werden, und so setzte sich der Kreislauf der Unterdrückung fort.⁸⁶ Zu den Nutznießern des Systems gehörten aber nicht nur die alten Landbesitzer, auch große Firmen wie die United States Sugar Corporation setzte das System der gesetzlich geschützten Schuldknechtschaft ein, um billige Arbeitskräfte anzustellen.⁸⁷

Die logische Konsequenz des hier diskutierten Dispositivs war eine starke Überrepräsentierung afroamerikanischer Strafgefangener in den Gefängnissen der Counties, des Staates und zunehmend auch des Bundes.⁸⁸ Der Anteil der Strafgefangenen kovarierte dabei direkt mit dem Maß an Druck, das notwendig war, um eine industrielle Reservearmee zu erzeugen, die die Löhne niedrig hielt. Zeitreihenanalysen zeigen deutlich, dass die Verurteilungsraten mit dem Abzug schwarzer Arbeitskräfte aus den Städten des Südens stiegen, vor allem vor dem endgültigen Entzug des Wahlrechts für Afroamerikaner im Jahre 1909.⁸⁹

Den Reformversuchen, die zu einer graduellen Abschaffung der schlimmsten Auswüchse des Convict Lease System und der Chain Gangs in den vierziger und fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu führen schienen, war kein dauernder Erfolg beschieden. Der Export amerikanischen Kapitals und die Investitionen amerikanischer Großkonzerne im Ausland nach dem Ende des 20. Jahrhunderts erleichterten die „Reform“ der Gefängnisarbeit. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass mit einer steigenden Tendenz der amerikanischen Wirtschaft zur internen Kolonialisierung und der Rückverlagerung der Billiglohnbetriebe auf das Territorium der USA bei rasch wachsenden Gefangenzahlen die Tendenz zunimmt, wesentliche Teile der Massenproduktion von

Census, 1890, volume 1, XCV, abgedruckt in Gildemeister, *Prison Labor* (Anm. 32), S. 72.

85 Diese Praxis ging in der Regel mit überzogenen Strafen einher, die man als staatlich sanktionierte Rechtsbeugung ansehen muss. G. W. Donaghey, *Why I Could Not Pardon the Contract System*, in: *Prison Labor: The Annals* 46 (1913), S. 22-30, S. 23.

86 Friedman, *Crime and Punishment* (Anm. 83), S. 95.

87 J. H. Shofner, *The Legacy of Racial Slavery. Free Enterprise and Forced Labor in Florida in the 1940s*, in: *Journal of Southern History* 47 (1981), S. 411-426.

88 R. G. Sheldon, *From Slave to Caste Society. Penal Changes in Tennessee, 1830-1915*, in: *Tennessee Historical Quarterly* 38 (1979), S. 462-478.

89 Die Häufigkeit, mit der weiße Straftäter verurteilt wurden, zeigte indessen keinen statistischen Zusammenhang mit der sozialen und geographischen Mobilität dieser Gruppe. M. A. Myers, *Black Threat and Incarceration in Postbellum Georgia*, in: *Social Forces* 69 (1990), S. 373-393.

technologischen Gebrauchsgütern, der Verteidigungs- und Textilproduktion wieder in die Gefängnisse zu verlegen, die in der Vergangenheit aber immer weiter privatisiert worden sind. Zusätzlich wird ein Teil der Dienstleistungen inzwischen aus den Gefängnissen heraus bedient, vor allem Call Centers und Reisebüros. 140 Jahre nach dem Ende der Sklaverei macht die Zwangsarbeit in den Gefängnissen eine neue Blütephase durch.

Literaturbericht

Stalinismus als Zivilisation – Neue Perspektiven auf kommunistische Regimes¹

Während des Kalten Krieges hat sich die Forschung über kommunistische Regime in einem Links-Rechts-Schema polarisiert. Die Totalitarismustheorie und der amerikanische Traditionalismus haben die aggressive Expansionspolitik als das wesentlichste Merkmal des Kommunismus gedeutet. Innerhalb dieses Paradigmas ging man davon aus, daß die Führerschaft der Sowjetunion eine allmächtige Kontrolle über das System besitze, auf die sie freiwillig nie verzichten würde. Den Gegenpol dazu bildeten die revisionistischen Ansätze, die eine Ähnlichkeit des kommunistischen Systems mit den westlichen Gesellschaften betonten. Sie nahmen an, der Sozialismus des Ostens könne sich eines Tages von unten reformieren lassen.

Mit dem Fall des sowjetischen Imperiums haben sich die Annahmen beider Seiten als unrichtig herausgestellt. Zur Überraschung westlicher Beobachter hat der seinerzeitige Generalsekretär des KPdSU Michail Gorbatschow einen Reformversuch von oben eingeleitet. Die Reformen aber scheiterten und beschleunigten nur den bereits seit Jahrzehnten laufenden Zerfall der Sowjetunion. Wider Erwarten hat die hoch militarisierte UdSSR nicht einmal versucht, das eigene Imperium mit Gewalt zu verteidigen. Die neue Führerschaft griff nicht zu den Waffen.

Der amerikanische Historiker Stephen Kotkin beschreibt dies in seinem jüngsten Buch *Armageddon Averted. The Soviet Collapse 1970–2000*.² Dieses kurze, gut geschriebene Buch faßt verschiedene bekannte interne und externe Faktoren zusammen, die zum Untergang der Sowjetunion beigetragen haben, betrachtet diese aber aus einer neuen theoretischen Perspektive. Nach Stephen Kotkins ist der ideologische Diskurs der Schlüsselfaktor für das Verständnis des Sowjetsystems. Er plädiert dafür, daß die Forschung ernst nimmt, was unaufhörlich, nicht nur in öffentlichen Kommuniqués, sondern auch auf internen Treffen der Partei verkündet wurde. Aus dieser Perspektive war die wichtigste Relation zwischen dem Ost- und dem Westblock nicht das Wettrüsten, sondern der Wettlauf um nationale und internationale Legitimität, das Streben der Zivilisationen nach einer überlegenen Modernität.³

1 Dieser Text ist zuerst erschienen: A. Hedin, Stalinism som civilisation – nya perspektiv på kommunistiska regimer, in: Historisk tidskrift 122 (3) (2003).

2 S. Kotkin, *Armageddon Averted. The Soviet Collapse, 1970–2000*. Oxford/New York 2001.

3 Vgl. z. B. W. Wohlforth, The Russian-Soviet empire: a test of neorealism, in: Review of International Studies, 27 (special issue) (2001) S. 213–235, v. a. S.224–227.

Ein neues Paradigma

Das Buch *Armageddon Averted* ist für ein breiteres Publikum gedacht. Kotkins *magnum opus* ist sein früheres Buch *Magnetic Mountain – Stalinism as a Civilization*.⁴ Mit *Magnetic Mountain* hat Kotkin ein neues Forschungsparadigma für das Studium kommunistischer Regime geschaffen, das Gegenstand der hier vorliegenden Besprechung sein soll.⁵

Kotkins Argument ist, kurzgefaßt, dass der Anspruch der kommunistischen Regime, eine überlegene Modernität zu repräsentieren, für ihren Erfolg entscheidend war, eine Beteiligung an den totalitären Bestrebungen zu erreichen. In Ermangelung etablierter Begriffe wird hier vorgeschlagen, die beiden, miteinander verknüpften Forschungslinien, die Kotkin verfolgt, als „konkurrierende Modernitäten“ („competing modernities“) und „teilnehmenden Totalitarismus“ („participatory totalitarianism“) zu bezeichnen.

Beide Konzepte – konkurrierende Modernitäten und teilnehmender Totalitarismus – zeigen die intellektuellen Grenzen der Totalitarismustheorie aber auch der revisionistischen Forschung. Die Begriffe stehen für einen innovativen Bruch mit diesen beiden Forschungstraditionen. In den Fußnoten des Buches – die sich auf 222 Seiten erstrecken – liefert Kotkin eine flammende Kritik sowohl der revisionistischen als auch die totalitaristischen Forschung. Gleichzeitig reanimiert und revidiert er ältere Themen dieser Standardwerke.

Während die revisionistischen Ansätze davon ausgegangen sind, daß die beiden Systeme eines Tages konvergieren könnten, gründet Kotkin seine Arbeit auf die Annahme, daß die Systeme auf der Suche nach politischer Legitimität und diskursiver Dominanz in einem Konkurrenzverhältnis zueinander standen. Während die totalitarismustheoretische Tradition annahm, daß die sowjetischen Bürger atomisiert und dem System unterworfen waren, betont Kotkin ihre willige Teilnahme und „positive Integration“.

Seit seiner Veröffentlichung im Jahr 1995 hat *Magnetic Mountain* viel Lob in wissenschaftlichen Zeitschriften erhalten. Das Buch wurde gefeiert als der „sicherlich herausragendste Beitrag der Literatur der letzten Dekade“ (Euope-Asia Studies). Rezensenten haben das Buch „ein monumentaler Studie“ genannt (*Journal of Modern History*), „ein glänzendes Buch“ (*The Russian Review*), und „ein Meisterstück, [...], das bestimmt zum Klassiker werden wird“ (*Slavic and East European Journal*).

Es ist allerdings nicht erstaunlich, daß das Buch nicht von allen so positiv aufgenommen wurde. Vor allem bei den Revisionisten ist Kotkins Arbeit auf gemischte Reaktionen gestoßen: Er könne zwar als „one of the *aspirant* leaders of

4 S. Kotkin, *Magnetic Mountain. Stalinism as a Civilization*. Berkeley 1995.

5 Siehe auch O. A. Westad, *The New International History of the Cold War: Three (Possible) Paradigms*, in: *Diplomatic History* 24 (4) (2000) S. 551-565.

the new scholarship of the 1990s“ betrachtet werden.⁶ Aus Sicht der Revisionisten baut das Buch aber einerseits zu viel, andererseits zu wenig auf die revisionistische Forschung auf.

Lynne Viola schreibt, daß Kotkin und seine Nachfolger deutlich von der revisionistischen Forschung der 1980er Jahre inspiriert worden seien, wie zum Beispiel durch Arbeiten von Sheila Fitzpatrick über das Alltagsleben unter dem Stalinismus.⁷ Auf der anderen Seite beklagt beispielsweise Gabór Rittersporn, daß Kotkin nur ein „déjà vu“ der totalitaristischen These auflege, nach der allein die staatliche Auslegung der bolschewistischen Ideologie prägend gewesen sei, weshalb der Widerstand zur offiziellen Propaganda, auf die die Revisionisten rekurriert haben, unterbelichtet bleibe.⁸

Quellen versus Perspektive

Das neue an Kotkins Buch ist unter anderem die stark verbesserte Quellenlage. Kotkin gehörte zur ersten Welle Wissenschaftler, die Ende der 1980er Jahre Zugang zu sowjetischen Archive erhielten.

Allerdings liegt – und dem würde Kotkin wahrscheinlich auch zustimmen – das entscheidende Verdienst seines Buches weniger an einem einmaligen Zugang zu Archivmaterial, sondern eher an der Art und Weise, wie er dieses Material gesichtet und interpretiert hat. Kotkin argumentiert, daß nicht primär das Erschließen neuer Quellen unser Verständnis kommunistische Regime verändert hat, sondern eine Verschiebung der Forschungsperspektive.⁹ Blicken wir zurück in der Geschichte, wird deutlich, daß Geschichte immer ein Produkt ihrer Zeit und eines Generationswechsel innerhalb der Forschenden gewesen ist.¹⁰

„Generation K“

Kotkins Arbeit hat eine neue Generation von Kommunismusforschern hervorgebracht. Diese neue Generation, die Martin Malia die „Generation K“ nennt – ist angeblich nicht nach Stephen Kotkin, sondern nach der Zeitschrift *Kritika* benannt, die seit dem Jahr 2000 bei der Indiana University in Bloomington, USA herausgegeben wird.¹¹ Kotkin und andere Forscher der „Generation K“ haben sich jenseits der scharfen Trennung zwischen Totalitaristen und Revisionisten

6 S. Fitzpatrick, Introduction, in: S. Fitzpatrick (Hrsg.), *Stalinism. New Directions*. London/New York 2000, S. 1-14, S. 7 (Hervorhebung d. A.).

7 L. Viola, *The Cold War in American Soviet Historiography and the End of the Soviet Union*, in: *The Russian Review*, 61(1) (2002) S. 25-34.

8 G. Rittersporn, Rezension zu: Stephen Kotkin, *Magnetic Mountain: Stalinism as a Civilization*, in: *American Historical Review*, 101 (5) (2001) S. 1586-1587.

9 S. Kotkin, *The State – Is It Us? Memoirs, Archives, and Kremlinologists*, in: *The Russian Review*, 61 (1) (2002) S. 35-51.

10 Ebenda.

11 M. Malia, *To the Editors*, in: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 3 (3) (2001) S. 569-71.

bewegt. Sie benutzen neue Forschungsmethoden und stellen neue Fragen aus einer eher postmodernen theoretischen Perspektive.

Wichtige Wurzeln dieser Forschungstradition finden sich bei Martin Malia wieder – er war der Doktorvater Stephen Kotkins –, der seinerseits schon die entscheidende Rolle der Ideologie betont hat.¹² In der Analyse Malias war der Marxismus die „Erbmasse“, die das kommunistische Projekt zu Terror und Untergang prädestiniert hat. Kotkin stellt diese für die Totalitarismusforschung typische Position in Frage, wonach marxistische Bestrebungen „fast mechanisch“ zu einer bestimmten Entwicklung führen würden. Statt dessen stellt er die Frage wie die kommunistische Ideologie in praktisches Handeln umgesetzt werden konnte und wie sie wirksam gemacht worden ist. Sein Fokus ist auf die breite Partizipation gerichtet, also darauf, wie die kommunistische Ideologie in ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Praxis integriert werden konnte. In Kotkins Argumentationslinie ist es zentral, zu erklären, wie Ideologie im Diskurs umgesetzt wird.

Seine Auffassung von der Kausalität der Ideen gründet weniger auf Martin Malias Denken als vielmehr in den Theorien des Diskurstheoretikers Michel Foucault.¹³ Der französische Philosoph lehrte in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre längere Zeit an der University of California, Berkeley, wo Stephen Kotkin sein Student war. Während des ereignisreichen Frühlings des Jahres 1991 leitete dann Kotkin selbst einen Doktorandenseminar an der Columbia University, der für eine Handvoll heute führender Köpfe der „Generation K“ eine prägende Erfahrung war.

Trotz innerer Differenzen teilen Kotkin und die „Generation K“ neue, von der Diskurstheorie inspirierte Forschungsmethode und deren analytische Begriffe wie Subjektivität, Identität, Diskurs und Praxis sowie eine Neigung zu intensiver Feldarbeit.¹⁴ Analog zu den Zeitgenossen, so die Argumentation, müssen auch die Forschenden heute die Ideologie ernst nehmen. Durch Biographien und Memoiren wird der Einfluß der Ideologie auf die erlebte Erfahrung der Menschen erforscht.

Die Macht der Diskurse

Im neuen Forschungsparadigma des „teilnehmenden Totalitarismus“ wird keine klare Trennlinie zwischen aktiven Anhängern und passiven Opfern des Sowjetregimes gezogen. Es geht davon aus, daß die staatliche Ideologie weder ausschließlich unterstützt noch aktiv abgelehnt wurde. Die Ideologie war vielmehr unvermeidlich, sowohl in der Verwirklichung der staatlichen Politik als auch als

12 S. Kotkin, 1991 and the Russian Revolution: Sources, Conceptual Categories, Analytical Frameworks, in: *The Journal of Modern History*, 70 (2) (1998) S. 384-425.

13 Vgl. Y. Kotsonis, The Ideology of Martin Malia (review essay), in: *The Russian Review*, 58 (1) (1999) S. 124-130 und die folgende Debatte mit Martin Malia in: *The Russian Review*, 58 (4) (1999) S. 277-278.

14 Kotkin, 1991 and the Russian Revolution (Anm. 12).

Glaubenssystem und Weltanschauung – oder „Religion“. Die Ideologie hat die Organisation und die Sprache des Sowjetsystems so durchdrungen, daß außer direkter „Ketzerei“ keine lebensfähige Alternative übrig geblieben ist.

Kotkins zentrale These ist, daß der Diskurs ein subtiler, aber wichtiger Mechanismus der Machterhaltung der sowjetischen Regime gewesen ist. „[D]iscourse [...] accounted for the strength of Stalinism“, stellt er fest.¹⁵ Er zeigt auf, welche Mühe sich Stalin gegeben hat, um seine Politik mit ideologischen Begriffen zu begründen. Der Schlüssel zur erfolgreichen Kontrolle der Bürger und die erstaunliche Stabilität des Systems lag, so Kotkin, weniger an den ideologischen Verkündungen an sich, als vielmehr in der Praxis, die dieses unterstützt hat.

Wodurch wurden aber die sowjetischen Bürger zu willigen Teilnehmern des Systems? Frühere Generationen von Wissenschaftlern haben verschiedene Formen von Zwang beschrieben, so das staatliche Organisationsmonopol und den Terror (Totalitarismustheorie) oder materielles Eigeninteresse (Revisionisten). Im Unterschied dazu schafft die Diskursperspektive eine Möglichkeit, die Prozesse von individueller Einwilligung, aktiver Teilnahme und Integration zu beschreiben. Die hegemonialen Diskurse des Stalinismus stützten sich auf Praktiken, die ihrerseits auf materiellen Eigeninteressen und Terror beruhten – in den Worten Kotkins „Brot und Spiele“.

Das Thema, das Kotkin neu beleuchtet hat und das von der „Generation K“ weiterentwickelt wurde, betrifft die Frage, wie die diskursiven Praktiken auch auf nicht-materielles Eigeninteresse wie persönlichen Ruf, Scham, Ehre und Gemeinschaft sowie ideologischen Enthusiasmus und aufrichtige Überzeugung rekurrierten. Für das Individuum war es so gut wie unmöglich, dem hegemonialen Diskurs zu entkommen. Ob gezwungen oder freiwillig, hat das „bolschewistische Sprechen“ im Laufe der Zeit das Selbstverständnis der Untertanen Stalins geformt.

Wie Foucault, dem die *Magnitogorsk*-Studie gewidmet ist, fokussiert Kotkin den Prozeß, in dessen Verlauf Menschen vom Staat zu Untertanen gemacht werden, und sich selbst dazu machen. In Unterschied zu Foucault, so Kotkin, würde er nicht nur die Disziplinierungstechniken der Kader an der Spitze der Hierarchien untersuchen, sondern auch den individuell unterschiedlich stark ausgeprägten Widerstand, die Kompromisse und die daraus resultierende Alltagspolitik. Demgemäß schildert sein Buch zuerst „die große Strategien des Staates“ (Kapitel 1 bis 3) und danach „die Taktik der kleinen Standorte“ (Kapitel 4 bis 7).

Die Formgebung der stalinistischen Seele

Diese Aufteilung zwischen staatlicher Gewalt versus Alltagstaktik hat einige Mitglieder der „Generation K“ dazu bewogen, die innere Konsistenz der Analyse

15 S. Kotkin, *Magnetic Mountain* (Anm. 4), S. 237.

in Frage zu stellen.¹⁶ Das wichtige in der Analyse Kotkins ist aufzuzeigen, wie der Diskurs die ganze Gesellschaft durchzogen hat, und wie die sowjetische Bevölkerung ihrerseits an der Durchsetzung des Totalitarismus aktiv teilgenommen hat. Der Aufbau seines Buches folge aber eine anderen Logik: Er analysiere Staat und Gesellschaft in separaten Kapiteln, wodurch der Eindruck entstünde, die Sowjetbürger hätten lediglich einfach auf den Staat reagiert und der komplexe Zusammenhang zwischen Zustimmung, staatlicher Politik und Terror würde nicht deutlich. Halfin und Hellbeck kritisieren deshalb, daß Kotkin seine Methodologie auf halber Strecke verlassen habe. Sie sind der Meinung, Kotkin habe zu analysieren unterlassen, wie das Sowjetsystem die Seelen ihrer Untertanen beeinflusst habe.¹⁷

Im Nachhinein erscheint diese Debatte als ein „konstruktives Mißverständnis“. Und nicht erstaunlich: In der Debatte zeichnet sich inzwischen ein zunehmender Konsens ab. Bereits in seinem Buch stellt Kotkin dieselbe Frage, wie es Halfin und Hellbeck in ihrer kritischen Rezension es tun, nämlich: Wie abgesondert muß man sich die Individuen von ihrer öffentlichen Darstellung vorstellen?¹⁸ Während des Stalinismus war es in jedem Fall notwendig, so zu teilzunehmen als ob man davon überzeugt sei. Ist es dann nicht plausibel, daß dieses tägliche „bolschewistische Sprechen“ zu einer gewissen Verinnerlichung der Wertvorstellungen der Ideologie geführt hat?

Kotkin meint, daß diese Frage offen gelassen werden muß, nicht zuletzt in Ermangelung von Quellen. Statt dessen hat er auf die schwache Basis für das Entstehen und das Aufrechterhalten alternativer Denkformen und Ideologien hingewiesen, auf die Zensur und die Schwierigkeiten dem grundsätzlichen Diskurs zu widersprechen, der die moralische Überlegenheit des Sozialismus über den Kapitalismus proklamierte.

Hellbeck hat mit einer eigenen Studie reagiert, in der er mit einem neuen Typ von Quellen (Tagebüchern) gearbeitet hat, um zu analysieren, wie es die Ideologie des bolschewistischen Staates geschafft hat, die Identität der Individuen, ihre innersten Überzeugungen, Zweifel und Selbstkonzepte zu formen.¹⁹ Halfin hat seinerseits den Bolschewismus auf seine messianischen Ambitionen hin untersucht, die aus der Eschatologie des Marxismus abgeleitet wurden. Dieser forderte nicht nur die passive Unterwerfung der Untertanen, sondern wollte einen „neuen Menschen“ schaffen, der das „Ende der Geschichte“ markieren würde.²⁰ Deswegen appellierten die Verhöre der Partei, Säuberungsaktionen und Selbstkritik-

16 I. Halfin/J. Hellbeck, Rethinking the Stalinist Subject: Stephen Kotkin's 'Magnetic Mountain' and the State of Soviet Historical Studies, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 44 (3) (1996) S. 456-463.

17 Ebenda.

18 Kotkin, *Magnetic Mountain* (Anm. 4), S. 225.

19 J. Hellbeck, Fashioning the Stalinist Soul: The Diary of Stepan Pdlubnyi (1931-1939), in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 44 (3) (1996) S. 344-373.

20 I. Halfin, *From Darkness to Light. Class, Consciousness, and Salvation in Revolutionary Russia*. Pittsburgh 2000.

Kampagnen mehr an die „Seele“ der Angeklagten als deren tatsächliche Handlungen.²¹ Das Bestreben der verschiedenen Formen von Parteigerichten war weniger darauf gerichtet, tatsächliche Beweise zu finden, als vielmehr darauf, von den Beschuldigten Aussagen zu erhalten, die deren Zweifel offenbarten und Verbrechen der Gedanken entlarvten.

In späteren Schriften hat Kotkin erneut auf die analytische Bedeutung von Glauben und Identität und auf den Wert von Biographien und Autobiographien als Quellen für das Studium der kommunistischen Regime hingewiesen.²² Halfin, andererseits, scheint von eifrigen Argumente zurückgetreten zu sein, die er in dem Artikel aus dem Jahre 1996 zusammen mit Hellbeck vorgetragen hat. Er ist nun der Meinung, daß die Frage nach der „stalinistischen Seele“ vielleicht falsch gestellt worden sei.²³ Denn: Wenn wir darauf beharren, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob die Untertanen der Sowjetunion wirklich gläubig waren – und also die Eingeständnisse in Verhören und Prozessen „ehrlich“ und „aufrichtig“ waren – riskieren wir es, denselben Fragentyp zu reproduzieren, auf den einst auch die Angeklagte zu antworten hatten. Statt dessen vertritt Halfin nun die Position, daß es vielleicht fruchtbarer sei, den zeitgenössischen Diskurs einfach genau aufzuzelchnen und zu versuchen, seine grundlegenden Annahmen zu verstehen – eine Position, die den ursprünglichen Argumenten in Kotkins 1995er Buch sehr nahe ist.

Im Rückblick hat Eric Naiman die Debatte als eine Kontroverse zwischen Wissenschaftlern interpretiert, die ihre methodologische Orientierung einerseits aus den Humanwissenschaften (Halfin und Hellbeck) und andererseits aus den Sozialwissenschaften (Kotkin) ziehen. Ein methodologisch geschulter Historiker zögere vielleicht zu behaupten, er wisse was die Menschen wirklich gedacht und gefühlt hätten.²⁴

Gleichzeitig stellte Anna Krylova Kotkin zur Rede, weil er behauptet habe, ein „neues“ analytisches Rahmenwerk eingeführt zu haben, das in Wirklichkeit lediglich auf die Begriffe der revisionistischen Forschung und der Dissidentenliteratur rekurriere.²⁵ Nach Ansicht Krylovas ist „Widerstand“ die wichtigste analytische Kategorie von Kotkin, was aber bedeuten würde, er bliebe dem revisionistischen Fehler verhaftet, die Existenz eines unbehinderten, freiheitlichen Subjektes anzunehmen, das nur unter dem Druck von Eigeninteressen oder Furcht (oder beidem) stand.²⁶ Krylova scheint das zentrale Argument von Kotkin

21 I. Halfin, 'Looking into the Oppositionist's Souls: Inquisition Communist Style', in: *The Russian Review*, 60 (3) (2001) S. 316-39.

22 Kotkin, *The State – Is It Us?* (Anm. 9).

23 Halfin, *Looking into the Oppositionist's Souls* (Anm. 21).

24 E. Naiman, *On Soviet Subjects and the Scholars Who Make Them*, in: *The Russian Review*, 60 (3) (2001) S. 307-15.

25 A. Krylova, *The Tenacious Liberal Subject in Soviet Studies*, in: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 1 (1) (2000) S. 119-146.

26 Ebenda, S. 142.

mißverstanden zu haben; nämlich, daß die Teilhabe nicht nur auf Zwang beruhte, sondern auch auf Identifikation und Zustimmung.²⁷

Neue soziale Identitäten

In Kapitel 5 der Untersuchung des Stalinismus in Magnitogorsk beschreibt Kotkin, wie in der „Sprache des Bolschewismus“ alles durch Arbeit definiert wurde und die Arbeit in sich stark politisiert war. Verbesserungen der Produktivität wurden als Beiträge zum internationalen Klassenkampf und als ein „Schlag gegen den Faschismus“ dargestellt. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Zeitung wurden öffentliche Wettbewerbe organisiert, in denen die Produktivität der schnellsten und stärksten Arbeiter – der sogenannten „Stachanowiten“ – gemessen und verglichen wurde. Siegreiche Arbeiter wurden mit einem Motorrad und ihrem Bild in der Zeitung belohnt.

Es überrascht nicht, daß sich Menschen in Memoiren und Biographien durch ihre Arbeitsleistungen identifiziert haben, die auch einen ideologischen Stellenwert hatten. Kotkin betont, daß diese Identitäten weder zutreffend noch irrtümlich waren – weder wahr noch falsch –, sondern einfach unvermeidlich.

Durch solche Praktiken konnte sich der Staat große Teile der gesellschaftlichen Solidarität, und damit des Widerstandes, aneignen. Dennoch bedeutete dies nicht, daß die Individuen völlig „atomisiert“ gewesen wären, wie es die Totalitarismustheorie behauptet.²⁸ Der sowjetische Staat konnte nicht nur neue Identitäten, sondern gewissermaßen auch eine neue politische Gemeinschaft schmieden.²⁹ Die sowjetische Arbeiterklasse war im politischen System einigermaßen „positiv integriert“.

Ideologie, oder revolutionäre Wahrheit, konnten selten einfach verneint werden. Obwohl die Alltagserfahrung den staatlichen Proklamationen häufig widersprach, waren die Grundlagen für alternative Überzeugungen schwach, auch weil es dem sowjetischen Regime gelungen war, die Verbreitung von Nachrichten und Informationen zu kontrollieren. Darüber hinaus wurden die Ansprüche des Sowjetsystems, eine überlegene Zivilisation zu repräsentieren, von den Ereignissen der Zeit tatsächlich einigermaßen unterstützt, wie etwa durch die Krise des westlichen Kapitalismus in den dreißiger Jahren, durch einige Errungenschaften des sowjetischen Wohlfahrtsstaates und durch den patriotischen sowjetischen Kampf gegen – und später den Sieg über – den Nazismus.³⁰

In Kapitel 6 schildert Kotkin, wie „Brot und Spiele“ benutzt wurden, um den Rückhalt des Regimes zu stärken. Er zeigt, wie materielle Belohnungen wie Rationen, Zugang zu medizinischer Betreuung und Wohnungen von individuellen

27 Kotkin, *Magnetic Mountain* (Anm. 4) S. 225-237, Bild 55.

28 In Kotkins Buch aus dem Jahre 1995 fehlt die Referenz auf Hannah Arendts europäischen Klassiker *The Origins of Totalitarianism*.

29 Kotkin, *Magnetic Mountain* (Anm. 4) S. 235-237.

30 Vgl. A. Weiner, *Making Sense of War. The Second World War and the Fate of the Bolshevik Revolution*. Princeton 2001.

politischen Leistungen abhingen. Später, als die sogenannte Schattenwirtschaft an Gewicht gewann, wurden Schauprozesse mit strengen Strafen eingesetzt, um die wirtschaftliche „Spekulation“ zu bekämpfen.

Säuberungsaktionen als Populismus und Inquisition

Das Buch *Stalinism as a Civilization* beleuchtet neue Aspekte des Terrors, die bisher theoretisch unbearbeitet geblieben sind. In den ersten Wellen des Terrors waren es Parteimitglieder, die Genossen aus den eigenen Reihen verfolgten. Später, mit der Intensivierung der Säuberungen, waren die Verfolger die Geheimpolizei, der NKWD. Dies bedeutete, daß der Terror auch die Partielite betraf – den neuen Adel, dessen Privilegien die Verbitterung der Bevölkerung erweckt hatten. Der Lebensstil der Elite war ein zentrales Thema des Terrors. Die Säuberungen wurden auch dazu benutzt, „versteckte Klassenfeinde“ und „Zerstörer“ der Unzulänglichkeiten der sozialistischen Ökonomie zu beschuldigen.

Der Bolschewismus wird im Buch durchgängig als Religion dargestellt und die Säuberungen als eine Art Inquisition. Ein bißchen seltsam ist es schon, daß Kotkin behauptet, diese Parallele sei neu. Hier wird weder Raymond Aron noch Erich Voegelin erwähnt,³¹ was möglicherweise damit zusammenhängt, daß Kotkin innerhalb der amerikanischen Tradition und für ein amerikanisches Publikum schreibt.

Der Sinn des Terrors

Von größerer Bedeutung ist aber Kotkins Argument, daß die Säuberungen in den Augen der Zeitgenossen als Ausdruck des herrschenden Diskurses einen Sinn hatten. Obwohl die Ideologie die Säuberungen nicht vorausbestimmte, gab sie ihnen eine Begründung und ein gewisses Maß an Legitimität. Nach der Ideologie des Bolschewismus, die auf Marx beruhte, mußte der Sozialismus durch einen gegnerischen Prozeß erreicht werden, einen „Klassenkrieg“. Der Terror wurde im Namen des großen Glaubensfeldzuges für den Sozialismus durchgeführt, um einen neuen Menschen zu schaffen.

Diese Betrachtungen über die kommunistische Ideologie sind natürlich auch nicht völlig neu. Das Neue an Kotkins Studie ist, wie er den theoretischen Rahmenwerk Foucaults benutzt, um zwischen der Ideologie und dem sich daraus ergebenden Diskurs zu differenzieren. Die Ideologie wurde in eine Politik und Praxis umgesetzt, die auf Widerstand stieß und verhandelt wurde, die aber trotzdem unvermeidlich die Subjektivität und Identität der Individuen unter dem Sozialismus gefurmt hat. Hier bezieht sich Kotkin unter anderem auf osteuropäische Dissidenten wie den polnischen Dichter Czeslaw Milosz. Was heute einer Erklärung

31 Vgl. H. Maier, „Totalitarismus“ und „Politische Religionen“. Konzepte des Diktaturvergleichs, 1995, in: E. Jesse (Hrsg.) *Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung*. Bonn 1995, S. 118-134 und A. Siegel (Hrsg.), *Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus*, Köln/Weimar 1998.

bedarf, betont Kotkin, ist, wie der Anspruch der Sowjetunion, eine sozialistische Gesellschaft zu sein, Menschen in der ganzen Welt sinnvoll erschien und bis zum Ende im Jahre 1991 eine magnetische Anziehungskraft ausübte.³²

„Der sowjetische Kult von Amerika“

Und wie soll schließlich der Leser den Untertitel des Buches, „Stalinismus als eine Zivilisation“, verstehen? Diese Frage hätte fast eine eigene Rezension verdient, hauptsächlich weil sie auf interessante Weise auf die Grundlagen der Totalitarismustheorie prallt.

Während die totalitarismustheoretischen Ansätze den Stalinismus mit dem Nazismus vergleichen, steht bei Kotkin der Sozialismus als Anti-Kapitalismus im Mittelpunkt. Er behauptet, daß sich die sowjetische Industrialisierung vor allem aus dem Wettbewerb mit dem Kapitalismus entwickelt habe. Deshalb scheint es nicht zu weit hergeholt, seinen Untertitel als eine nachträgliche Antwort auf Sidneyn und Beatrice Webb zu lesen, deren Bücher über den Verfall der kapitalistischen Zivilisation (*The Decay of Capitalist Civilization*) und den sowjetischen Kommunismus als neue Zivilisation (*Soviet Communism: A New Civilization?*) im Jahre 1923 und 1936 erschienen sind.³³

Die Begriffsbestimmung des Sozialismus als Anti-Kapitalismus steht im Kontrast zu anderen Mustern für die Ursprünge totalitärer Regime, wie etwa zu François Furets Behauptung, der Nazismus und der Stalinismus hätten gemeinsame Wurzeln im „europäischen Bürgerkrieg“.³⁴ Furet ist der Auffassung, daß der Hauptfeind des Stalinismus der Faschismus gewesen sei – und deswegen auch seine wichtigste Quelle für Imitationen. Kotkin behauptet hingegen, daß der amerikanische Kapitalismus im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des sowjetischen Regimes gestanden habe.

Hier muß aber erwähnt werden, wie trügerisch nah diese Argumentationskette an der offiziellen kommunistischen Doktrin liegt, wonach das nazistische Deutschland ein kapitalistisches Unternehmen gewesen sei. Immerhin war ja Stalins Rede von der „kapitalistischen Einkreisung“ – die so wichtig für die Sprache des Terrors war – nicht zuerst auf Amerika fixiert, sondern auf Deutschland.

Kotkin richtet aber das Schlaglicht auf den Wettbewerb der Sowjetunion mit den USA oder auf das, was er den „sowjetischen Kult der USA“ nennt. Dadurch wird die internationale Situation in der Analyse des Stalinismus zum Tragen gebracht. Kotkin behauptet, daß Traditionalisten ebenso wie Revisionisten nicht nur

32 Eine ähnliche Betrachtung wurde gleichzeitig von dem bedeutenden französischen Historiker François Furet angestellt, der im gleichen Jahr sein Werk *Le passé d'une Illusion* (Das Ende der Illusion) herausgegeben hat (1995).

33 Auf einer mehr spielerischen Ebene könnte möglicherweise Kotkins Buchtitel auch in Beziehung zur These Samuel Huntingtons vom Kampf der Kulturen gestellt werden. S. Huntington, *The Clash of Civilizations*, in: *Foreign Affairs*, 72 (3) (1993) S. 22-49.

34 F. Furet, „Feindliche Nähe“. *Kommunismus und Faschismus im 20. Jahrhundert: ein Briefwechsel*, München 1998.

die Bedeutung der Ideologie übersehen hätten, sondern auch die der Außenpolitik.³⁵ Daraus ergibt sich ein neues Forschungsthema, nämlich der wechselseitige Einfluß der beiden „Zivilisationen“ durch den Wettbewerb, eine überlegene Modernität zu repräsentieren.

Die Sowjetunion als Wohlfahrtsstaat

Nach Kotkin ist dieser internationale Wettbewerb, die fortschrittlichste Modernität zu erreichen und Wohlfahrtsstaaten zu errichten, ein wichtiger Grund, die Sowjetunion in die Geschichte des Westens einzubeziehen. Von den Zeitgenossen wurde die Sowjetunion weniger als pathologischer Fall, sondern eher als Standard für Wohlfahrtsstaaten angesehen, der für den Rest der Welt eine Herausforderung darstellte. Der Anspruch des Marxismus, wissenschaftlich zu sein, hat innerhalb wie außerhalb der Sowjetunion Millionen von Menschen inspiriert.³⁶

In einem Nachwort geht Kotkin mit seiner Analyse noch einen Schritt weiter. Weil der Stalinismus im Kern eine Utopie der Aufklärung gewesen sei, habe er viele Gemeinsamkeiten mit anderen industrialisierten Ländern sowie mit bestimmten Formen der Organisation von Gesellschaft und Wohlfahrtsstaat. Im letzten Satz des Buches behauptet er, vielleicht etwas kryptisch, daß dies – irgendwie – impliziere, daß die heutige Krise der Wohlfahrtsstaaten in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion auch als unsere eigene Krise geschehen werden müsse.³⁷

Auf den ersten Blick scheint Kotkin eine Argumentation zu verfolgen, die zwei verschiedene Niveaus der Analyse vermischt, weil er es unterläßt, zwischen den ideologischen Ansprüchen der Sowjetunion, eine Utopie der Aufklärung zu sein, und ihrer faktischen Existenz zu unterscheiden. Innerhalb des diskurstheoretischen Paradigmas gibt es aber keine solchen einfachen Trennungen. Wenn die Zeitgenossen glaubten, die UdSSR sei der Träger der Aufklärung, dann ist es auch für unser Verständnis der Geschichte von Bedeutung.

Kotkins Argumentationskette verläuft quer zu älteren analytischen Traditionen. Kotkin behauptet, daß das kommunistische System einige Gemeinsamkeiten mit den westlichen Demokratien habe – was der Totalitarismustheorie widerspricht. Diese Gemeinsamkeiten sieht er aber an einer anderen Stelle als die Revisionisten sie sahen, nämlich in den Zielsetzungen und Methoden des Wohlfahrtsstaates.³⁸ Daher sollte die Geschichte der westlichen Wohlfahrtsstaaten unter Berücksichtigung der Geschichte der Sowjetunion analysiert werden.

Wie sollen wir diese tiefgreifenden Behauptungen verstehen? In den Augen europäischer Leser mag diese Forschungsperspektive, die sich während der letz-

35 Kotkin, *Magnetic Mountain* (Anm. 4) S. 540, Fn. 21.

36 Ebenda, S. 8.

37 Ebenda, S. 366.

38 Kotkin, *1991 and the Russian Revolution* (Anm. 12) S. 425.

ten Jahre auf der anderen Seite des Atlantiks entwickelt hat, von ihrer Zeit und Geographie geprägt erscheinen. Interessanterweise gehen aber wichtige Wurzeln des „teilnehmenden Totalitarismus“ nicht nur auf den amerikanischen Kontext, sondern auch auf europäische politische Theorien zurück.

Die pessimistische Auffassung von der Modernität, die die Forschung der „Generation K“ prägt, stammt zum Teil aus der Arbeit der europäischen Denker Michel Foucault³⁹ und Zygmunt Bauman⁴⁰. Der Pessimismus basiert auf einem tiefgehenden Skeptizismus gegenüber der Rationalität als einer „Wissenschaft der Aufklärung“ und gegenüber jedem Versuch der gesellschaftlichen Planung, der eine „enorme Kapazität für Gewalttaten“ zugeschrieben wird.⁴¹

Die Forschungsarbeiten innerhalb der Theorieschule des „teilnehmenden Totalitarismus“ enthalten häufig kurze, aber wesentliche Referenzen zur europäischen Geschichte. Es wird argumentiert, daß die Sowjetunion nur das dunkle Potential der Modernität umgesetzt habe – ein Potential, das durchaus im paneuropäischen Kontext präsent war. In seinem maßgebenden Artikel über das sowjetische Überwachungssystem mahnt Peter Holquist zur nochmaligen Betrachtung der sowjetischen Überwachungsmethoden, die nach seiner Behauptung im Vergleich mit den französischen, britischen und deutschen Methoden des 20. Jahrhunderts nicht einmalig gewesen seien.⁴²

Ähnlich argumentiert Amir Weiner, daß das Bestreben, die Gesellschaft nach einem Plan zu formen und zu gestalten – was Bauman den „Staat als Gärtner“ nennt – ein weitverbreitetes ideologisches Phänomen gewesen sei, das nicht nur sozialistische, sondern auch liberale sowie faschistische politische Systeme einbezogen habe und woraus sich Planwirtschaften, raffinierte Überwachungssysteme und eine streng politisierte Eugenik-Forschung ergeben hätten.⁴³ Ein Unterschied zwischen totalitären und nichttotalitären Staaten sei der, daß die letztgenannten ihre gewaltsamsten Vorhaben auf ihre Kolonien beschränkt hät-

39 Zu der Frage, ob der Gulag als ein modernes oder vormodernes Phänomen interpretiert werden sollte, stellte sich aber Foucault selbst ambivalent, siehe J. Plamper, *Foucault's Gulag*, in *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 3:2 (2002) S. 255-80.

40 Z. Bauman, *Modernity and the Holocaust*. Ithaca 1989.

41 Weiner, *Making Sense of War* (Anm. 30) S. 30, vgl. J. C. Scott, *Seeing Like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*. New Haven/London 1998.

42 P. Holquist, „Information is the Alpha and Omega of Our Work“: Bolshevik Surveillance in Its Pan-European Context, in: *The Journal of Modern History*, 69 (3) (1997) S. 415-450.

43 Weiner, *Making Sense of War* (Anm. 30), S. 7-39 und A. Weiner, *Nature, Nurture, and Memory in Socialist Utopia: Delineating the Soviet Socio-Ethnic Body in the Age of Socialism*, in: *The American Historical Review*, 104 (4) (1999) S. 1114-1155.

ten.⁴⁴ Moderne Methoden der gesellschaftlichen Umgestaltung hätten also den Terror ermöglicht, aber nicht vorausbestimmt.⁴⁵

Bisher hat die „Generation K“ noch nicht die Herausforderung angenommen, die westlichen Wohlfahrtsstaaten in dieses analytische Schema einzuordnen. Sie hat die pessimistische Perspektive von Foucault und Bauman nicht dem Selbstverständnis der europäischen liberalen Demokratien gegenübergestellt, so wie dieses Selbstverständnis beispielsweise von Jürgen Habermas formuliert worden ist, wo hegemonische Diskurse von parlamentarischen Foren und im Rahmen der Öffentlichkeit mitgestaltet werden.⁴⁶ Unklar bleibt auch, wie nach Kotkins Analyse die Sowjetunion eine „Utopie der Aufklärung“ sein könne, gleichzeitig aber durch eine „politische Religion“ (den Marxismus-Leninismus) kontrolliert und von Inquisitionen (den politischen Säuberungen) geplagt werde. War die stalinistische Zivilisation tatsächlich eine Utopie der Aufklärung, oder waren Rationalität und Wissenschaft nur legitimierendes Rahmenwerk?

Diese Überlegungen bringen uns zum Rätsel des Falles der Sowjetunion zurück, als Gorbatschow nicht zu den Waffen griff und – mit dem Titel von Kotkins Buch – ein Armageddon abgewehrt werden konnte. Warum hat Gorbatschow diesen Weg gewählt? Nach Kotkins Buch war die friedliche Auflösung des Ostblocks möglich, weil die neue Führerschaft unter Gorbatschow „vom sozialistischen Idealismus tief geprägt“ war.⁴⁷ Die sowjetische Zivilisation war also nicht der Repräsentant eines einmaligen Bösen – wie es die Totalitarismustheorie behauptet –, sondern nur die dunkle Seite einer Modernität, die auch von westlichen politischen Systemen mitgetragen wurde. Moskaus Entscheidung, einen bewaffneten Konflikt zu vermeiden, war Teil eines vergeblichen Versuches, den Sozialismus zu reformieren. Es war dieser letzte, verfehlt Versuch, die humanistischen Ansprüche des Sozialismus zu verwirklichen, der letztlich zum Fall des Kommunismus führte.

Astrid Hedin

44 Weiner, *Making Sense of War* (Anm. 30); vgl. II. Arendt, *The Origins of Totalitarianism*. New York 1951.

45 D. Hoffmann, *European Modernity and Soviet Socialism*, in: D. Hoffmann/Y. Kotsonis (Hrsg.), *Russian Modernity. Politics, Knowledge, Practices*. London 2000, S. 245-60.

46 J. Habermas, *Deliberative Politik – ein Verfahrensbegriff der Demokratie*, in: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M. 1992, S. 349-398.

47 S. Kotkin, *Armageddon Averted* (Anm. 2), S. 9.

Buchbesprechungen

Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Bearb.): Armut und Armutsbekämpfung. Schriftliche und bildliche Quellen bis um 1800 aus Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig und Zwickau. Ein sachthematisches Inventar, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2002, 1455 S. in 2 Halbbänden, 1 CD-Rom.

Bibliographischen oder archivalischen Hilfsmitteln eilt der Ruf voraus, fürchterlich nützlich und gleichzeitig gräßlich langweilig zu sein. Das von *Bräuer* und *Schlenkrich* vorgelegte Quelleninventar zu Armut und Armutsbekämpfung in Sachsen dagegen hat zumindest beim Rez. ein Leuchten in die Augen gebracht. Mit Recht bemerken die beiden Bearb. in ihren einleitenden Bemerkungen, daß der Themenkreis Armut- und Armutsbekämpfung in Sachsen in der bisherigen Forschung weitgehend vernachlässigt wurde. Mit dem Inventar liegt nun zum ersten Mal ein Hilfsmittel vor, das den Zugriff auf diesen Gegenstand erheblich erleichtern dürfte – weshalb es sich eben als fürchterlich nützlich erweisen wird. Gleichzeitig zeigt aber bereits ein kurzes Blättern in den beiden dicken Bänden, daß schon die bloße Auflistung von Quellen zur Armutsgeschichte eine kurzweilige Lektüre bieten kann. Zumindest für HistorikerInnen, die zum Thema oder ähnlichen Gegenständen arbeiten, lassen sich schon durch die Kommentare zu einzelnen Aktenstücken Aufschlüsse gewinnen; wer das Werk in die Hände bekommt, ohne sich speziell für

sein Problem zu interessieren, findet in der Menge der Quellen einen Eindruck von der Vielfalt der Thematik wieder.

5695 Einträge aus 28 Archiven sowie ein umfangreiches Personen-, Orts- und Sachregister lassen ahnen, welche Arbeit die beiden Bearb. hinter sich gebracht haben. Die Informationen zu gedruckten und ungedruckten Quellen, zu bildlichen Darstellungen oder zu Stadtplänen sortieren sich nach der Ordnung der Archive. Das Kapitel „Chemnitz“ enthält so Abschnitte zur Überlieferung im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Schlossbergmuseum und in der Superintendentur. D. h. allerdings auch, daß die Datensätze der mitunter willkürlichen Archivadministration folgen. Wer sich über Armut in Chemnitz informieren will, muß also auf das Register zurückgreifen, um Datenbestände, die zahlreich auch in anderen Einrichtungen lagern, heranziehen zu können. Der einzelne Datensatz enthält Informationen zu Institution, Bestand, Findhilfsmittel, Signatur, Bestandseinheit mit Zeit sowie in zahlreichen Fällen Hinweise auf den Inhalt. So verzeichnet etwa der Eintrag Nr. 558 Akten aus dem Bestand Polizeisachen des Chemnitzer Ratsarchivs „Acta, Marien Rosinen Vogelin Schwängerung betr., 1716 1718“ und die Hinweise: „Enth. u. a.: Schwängerung der Maria Rosina Vogel, Tochter des verstorbenen Kantors, Verhandlung; während der erste Schwängerer unbekannt bleibt, kann sich der als zweiter benannte Landmilizleutnant Bender ‚reinigen‘, und der dritte, der Gerichtsfron Johann Georg Eichler, bestreitet

die Behauptung der Vogelín; ihre Bestrafung; eine Bittschrift an den Landesherrn zur Aufhebung der Landesverweisung; ihre Einlieferung in das Armen-, Zucht- und Waisenhaus Waldheim“ (Bd. I, S. 168f.).

Das Inventar, auch darauf verweisen die Bearb. in der Einleitung, bietet keine vollständige Verzeichnung von Quellen zur Armut in Sachsen. Völlig unbehandelt bleibt das Thema ländliche Armut. Aus arbeitsökonomischen Gründen war eine Begrenzung auf städtische Quellen notwendig. Auch hier mußte allerdings ausgewählt werden. Das Inventar konzentriert sich so auf die Überlieferung zur Residenz Dresden, zur Messestadt Leipzig, zur Bergstadt Freiberg, zur Textilgewerbestadt Chemnitz und zur Tuchmacherstadt Zwickau und präsentiert damit eine gelungene Wahl. In den jeweiligen Städten wurde die gesamte archivalische, bibliothekarische sowie museale Überlieferung (Dienstbibliotheken) ausgewertet.

An kritischen Einwänden seien drei Punkte hervorgehoben:

1. Den Bänden hätte es sicher gut getan, wenn es den Bearb. möglich gewesen wäre, einen etwas umfangreicheren Überblick über die sächsische Geschichte von Armut und Armutsbekämpfung voranzustellen. Die LeserInnen hätten so auch von der ausgewiesenen Kompetenz beider in dieser Frage profitieren können. Die wenigen Seiten umfassend einleitenden Bemerkungen sind dafür kein wirklicher Ersatz, zumal sie in dichter und zuweilen schwer verständlicher Sprache gehalten sind.

2. Trotz der Erläuterungen zu den Auswahlkriterien wird nicht ganz deutlich, warum einige zur Thematik nicht unwesentliche Quellenbestände nicht

verzeichnet sind. So ließ sich etwa kein Hinweis auf die umfangreiche Überlieferung zum Zucht-, Armen- und Waisenhaus Waldheim im Staatsarchiv Leipzig finden, die u. a. eine für Deutschland ungewöhnliche fast lückenlose Überlieferung der Insassenlisten der Armenabteilung von 1717 an enthält (Nr. 4303, Bd. II, S. 1007 verzeichnet eine Liste der Insassen von Waldheim 1726–1775 in der Universitätsbibliothek Leipzig). Diese Bestände sind für BenutzerInnen leicht zugänglich, was möglicherweise ihre Vernachlässigung im Inventar erklärt. Hier wäre ein Fingerzeig jedoch hilfreich gewesen.

3. Ein bißchen schmal bleiben schließlich die Möglichkeiten der beigelegten CD-Rom. Auf dieser befindet sich der gesamte Inhalt des Inventars im PDF-Format, das mit dem ebenfalls mitgelieferten Acrobat-Reader lesbar ist. Trotz hier und da zu hörender Klagen über die Umständlichkeit dieses Programms stellt es einen akzeptablen Standard für die elektronische Veröffentlichung von Texten dar. Ob es sich allerdings gerade im vorliegenden Fall anbietet, erscheint etwas fraglich. Zwar lassen sich die im Register verzeichneten Stichworte mit einem Klick anwählen. Zusätzlich zu diesen Informationen bietet die CD jedoch nur eine Volltextrecherche. Weder können gefundene Datensätze kopiert werden (das verhindert, aus rechtlichen Gründen verständlich, das PDF-Format), noch sind diese untereinander verknüpft. Etwas Enttäuschung läßt auch das völlige Fehlen von multimedialen Elementen aufkommen. Allerdings bietet die Scheibe WissenschaftlerInnen, die zum Thema arbeiten und das Werk häufiger konsultieren wollen, die sicher nicht

geringzuschätzende Möglichkeit, die PDF-Datei mobil zur Verfügung zu haben und als Hilfsmittel bei eigenen Archivrecherchen zu nutzen.

Sicherlich versteckt sich so hinter diesen Beanstandungen die Anmaßung des nimmersatten Benutzers, der an jedem noch so umfangreichen und mit noch so viel Arbeitsaufwand erstellten Inventar seine kleinen Mäkeleien anzubringen wüßte. Diese sollten jedoch weder einer Würdigung der Arbeitsleistung der Bearb. im Wege stehen, noch die Brauchbarkeit von deren Ergebnis in Frage stellen. *Bräuer* und *Schlenkrich* haben ein außerordentlich förderliches Hilfsmittel erstellt, das die Arbeitsgrundlagen für eine Geschichte der Armut in Sachsen mehr als deutlich verbessern wird. Es bleibt ihnen nur noch zu wünschen, daß das Inventar die zahlreichen ForscherInnen finden möge, die es auszubeuten wissen für die Aufarbeitung eines zu lange vernachlässigten Feldes sächsischer Sozial- und Kulturgeschichte.

Falk Bretschneider

Johannes Kunisch/Herfried Münkler (Hrsg.), Die Wiedergeburt des Krieges aus dem Geist der Revolution. Studien zum bellizistischen Diskurs des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts (Beiträge zur politischen Wissenschaft, Band 110), Duncker und Humblot, Berlin 1999, 361 Seiten

Der Sammelband überrascht zunächst durch ein extrem knappes Vorwort von zwei Seiten, auf denen die zentrale These der Herausgeber skizziert wird, wonach die Debatte um den Krieg kein Produkt der durch die Französische

Revolution induzierten Auseinandersetzungen gewesen sei, sondern schon vor 1789 die wichtigsten diskursiven Verschiebungen hin zu jener „Enthegung der Kriege“ stattfanden, die Herfried Münkler seit mehreren Jahren verfolgt. Wie dies mit dem Titel des Bandes zusammengeht, bleibt zunächst ein Geheimnis, so daß der Leser auf das sorgfältige Studium der 18 Aufsätze angewiesen ist, die zumeist biographisch oder gruppenbiographisch das Thema Kriegsdarstellung behandeln. *Rolf Sprandel* setzt bei den Hofchronisten im Spätmittelalter ein, es folgen nach einem Ausflug zu den Moralphilosophen der schottischen Aufklärung (*Matthias Bohlender*) Abhandlungen von *Wilhelm Janssen* und *Johannes Kunisch* zur deutschen Spätaufklärung und ihrer Wiederentdeckung des Krieges als legitimes Mittel der Durchsetzung des sogenannten historischen Fortschritts. Hieran schließen sich zwei Gruppen von Aufsätzen an. Eine kleinere zu Frankreich und zur revolutionären Kriegsführung (vor allem *Hans Ullrich Thamer* ragt hier mit einer Untersuchung des Krieges in der Revolutionsikonographie heraus) und einer überwältigend großen Abteilung zu deutschen Reaktionen auf den Vormarsch der napoleonischen Gruppen bei Philosophen, Militärs und Poeten. Handelt das Clausewitzsche Diktum von „Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ von einer Enthegung durch den Übergang zum Massenkrieg mit Wehrpflichtigen, oder von einer beschränkenden Unterordnung des Militärischen unter die Definitionsmacht der Fürsten, bzw. der Parlamente? Sind sich alle Verfasser wohl einig in der Feststellung eines grundlegenden Wandels der Auffassung vom Krieg vorzugsweise in Deutschland

(der vergleichende Blick bleibt, wie so häufig, bedauerlich schwach, gerade dort, wo eine deutsche Spezifik behauptet wird), so schwankt die Datierung und Richtungsfestlegung dieses Wandels. Angesichts dieser Unabgestimmtheit nimmt es kaum wunder, daß auf Einleitung oder Schlußbeitrag verzichtet wurde. Ein Maßstab für die Entscheidung zwischen den widersprüchlichen Einzelbefunden hätte gesucht werden müssen, und den liefert die traditionelle Ideengeschichte, die in diesen Beiträgen dominiert, eben nicht. Die durchweg solide gearbeiteten Aufsätze bleiben so tendenziell Steinbruch für diejenigen, die die wiederentdeckten Texte als Zeugnisse umfassenderer Interpretationen benutzen möchten. Im Narrativ von den „neuen Kriegen“ ist das inzwischen auf sehr anregende Weise geschehen.

Mathias Middell

Uwe Kühl (Hrsg.), Der Munizipalismus in Europa/Le socialisme municipal en Europe, Oldenbourg, München 2001, 155 S.

Die Geschichte der modernen Stadt, der Verstädterung und Urbanisierung hat seit den 1970er Jahren ein zunehmendes Interesse gefunden. War der Fokus anfangs vor allem sozialgeschichtlicher Art, beförderte seit den 1980er Jahren zusätzlich das aufkommende kulturgeschichtliche Interesse die Stadtforschung, was sich an einer ständig zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen ablesen lässt. Waren die Studien zu Beginn vor allem auf den Nationalstaat fokussiert, so kam es doch bald dazu, daß die jeweiligen Ergebnisse international ausgetauscht und

verglichen wurden.¹ Internationale Stadtgeschichtstagen, die seit den 1960er Jahren stattfanden, werden nun in regelmäßigen Abständen durchgeführt und sind der bevorzugte Ort dieses Austauschs. Der hier besprochene Sammelband geht auf eine solche internationale Konferenz, die *Fourth International Conference on Urban History*, die 1998 in Venedig stattfand, zurück und präsentiert Beiträge der Sektion „Le socialisme municipal en Europe: théorie(s) et réalité(s)“.

Uwe Kühl umreißt in seiner Einleitung die Ziele, die damit verfolgt werden. Kühl weist darauf hin, daß der Munizipalismus zwar ein zentrales Thema der wirtschafts- und sozialpolitischen Diskussion am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jhs war, daß die Forschungen darüber aber eher dürftig seien. Das wäre auch insofern verblüffend, weil gerade hier die Wurzeln des europäischen Wohlfahrtsstaates der zweiten Hälfte des 20. Jhs zu sehen sein dürften. Gut untersucht sei lediglich die technisch-organisatorische Ausprägung des Munizipalismus, d. h. die Erweiterung der städtischen Ordnungsverwaltung zu einer umfassenden Leistungsverwaltung und Daseinsvorsorge. Vergleichende Untersuchungen liegen bislang kaum vor.

Der Sammelband setzt also gleich an verschiedenen Punkten an:

Munizipalismus soll einerseits als politisches Programm hinterfragt, die Entwicklung kommunaler Leistungsverwaltung mit der politischen Geschichte verknüpft werden. Zugleich soll durch Fallstudien aus verschiedenen europäischen Ländern die Frage beantwortet werden, inwiefern man beim Munizipalismus von einer europäischen Erscheinung sprechen kann.

Der Band umfaßt Studien zu Frankreich, Spanien, Deutschland, Großbritannien und der Schweiz von der Mitte des 19. Jh.s bis in die 1930er Jahre. Dabei ruht auf Frankreich, dem gleich drei Beiträge gewidmet sind, ein besonderes Gewicht. Die Anordnung der Beiträge folgt offensichtlich chronologischen Kriterien, was nicht unbedingt als glücklich zu bezeichnen ist.

In einem Vorwort behandelt *Jean-Pierre Gaudin* einleitend die verschiedenen Bedeutungsebenen des Begriffs „municipalisme“ und weist auf die dadurch möglichen analytischen Ungenauigkeiten des Begriffs hin.

Der Band wird seinem Anspruch, das Phänomen des Munizipalsozialismus in verschiedenen europäischen Staaten zu behandeln, sicher gerecht. Gut wäre aber gewesen, hätte der Hrsg. neben den genannten Beispielen aus Westeuropa auch osteuropäische Fälle aufgenommen. Munizipalsozialismus als politisches Programm wird nicht in allen Beiträgen thematisiert. So nicht im Fall des Textes zu Spanien von Alexandre Fernandez. Fernandez weist aber in einer guten Überblicksstudie auf die Gründe hin, die es verhindert haben, daß sich in spanischen Städten ein „Gas- und Wasser-Sozialismus“ nach englischem oder deutschem Vorbild herausbilden konnte.

Die drei Beiträge zu Frankreich präsentieren Fallstudien zu Lyon, Saint-Etienne sowie zum sozialen Wohnungsbau in Paris und ergänzen sich dadurch sehr gut. Bruno Benoit für Lyon und Jean Lorcin für Saint-Etienne weisen auf die ideologischen Untertöne hin, die mit dem Gebrauch des Begriffes Munizipalsozialismus in Frankreich verbunden sind, auch wenn das Etikett sozialistisch für die untersuchte Periode (1900–1905) im Falle

Lyons eher plakativ als ideologisch fundiert war. Es deutete aber zumindest auf ein verändertes politisches Klima infolge der Dreyfusaffäre, welche die bis dahin dominierende Koalition von politischer Mitte und gemäßigten Republikanern von den Schalthebeln der Stadt entfernte. Unter dem neuen „sozialistischen“ Bürgermeister Augagneur wurde ab 1900 eine Modernisierung und Republikanisierung der städtischen Verwaltung eingeleitet: durch die Schaffung von Gemeindebetrieben und den Abbau des Konzessionsbetriebes nahm die Stadtverwaltung die Geschicke der Stadt stärker selbst in die Hand; der bislang vom Konzessionsystem profitierenden konservativ liberalen Notablenschicht wurden Einkommensquellen entzogen und die Lasten innerhalb der Stadt gleichmäßiger auf die Bewohner verteilt. Das erwies sich als zukunftssträchtiges Programm und wurde vom Nachfolger Augagneurs, Edouard Herriot ab 1905 – allerdings ohne das Etikett „sozialistisch“ – fortgeführt. Die Stadtverwaltung Saint-Etienne, die in den Wahlen von 1900 von den gemäßigten Sozialisten übernommen wurde, scheiterte hingegen mit einem ähnlichen Programm, weil die Arbeiterstadt sich eine solche Art von Munizipalisierung aus Mangel an einem wirklich starken und zahlungskräftigen Bürgertum nicht leisten konnte. Als gute Ergänzung zu diesen beiden Studien von Provinzstädten zeichnet *Caroline Varlet* die Modellrolle von Paris auf dem Sektor des sozialen Wohnungsbaus in der ersten Hälfte des 20. Jh.s nach, wobei sie den Umschlagpunkt von Privatinitiativen hin zu städtisch und dann staatlich institutionalisierten Strukturen zu Beginn der 1920er Jahre ausmacht. Interessant ist zugleich, daß die Pariser Stadtver-

waltung, die neben Sozialwohnungen für Arme in den 1920er Jahren auch Sozialwohnungen für Angehörige der Mittelklassen bauen ließ, dabei sehr deutlich die soziale Distinktion im Auge hatte und sozial normierte Lebensstile Grundlage für die Planung der jeweiligen Sozialwohnungen bildeten.

Uwe Kühl weist in seinem Beitrag zur Debatte um den Munizipalsozialismus in Deutschland darauf hin, daß es sich hier um einen Begriffstransfer aus Großbritannien handelte, wobei unterschiedliche Protagonisten damit unterschiedliche Ziele verbanden. Am Beispiel der Munizipalisierung der Elektrizitätswerke macht Kühl deutlich, daß der Munizipalsozialismus als Schlagwort zwar zur Legitimation des herrschenden System der Gemeindebetriebe gebraucht wurde, daß die Ursachen für die Munizipalisierung aber andere waren: es ging vor allem um die finanziellen Gewinne, die dadurch erwartet wurden, und um die freie Gestaltungshoheit der Stadtverwaltung, die mit den privaten Gasversorgern zuvor negative Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht hatten – ein Befund, der allerdings nicht so neu ist.²

Die Beiträge von *Tim Willis* zu Sheffield in den 1920er und 1930er Jahren und von *Elena Cogato Lanza* zu Genf von 1933 bis 1936 nehmen jeweils sozialistische Stadt- (bzw. im Falle Genfs) Kantonsverwaltungen in den Blick und machen deutlich, daß ein ideologisch interpretierter Munizipalsozialismus keineswegs eine französische Besonderheit ist. Willis behandelt den Munizipalsozialismus nicht wie bislang meist als Form kommunaler Wirtschaftstätigkeit, die breite öffentliche Versorgung sicherte, sondern als Ideologie von Sozialisten und Labour-Anhängern, die auf eine sozialere Ge-

sellschaft zielte. *Willis* macht das insbesondere am Beispiel der städtischen Gesundheitspolitik in Sheffield nach 1926 (das Jahr in der ein Labour-Stadtrat gewählt wurde) deutlich, wobei er sowohl auf positive wie negative Seiten dieses ideologisch unteretzten Munizipalsozialismus hinwies. *Elena Cogato Lanza* zeigt, daß öffentliche Betriebe (in diesem Fall das Departement für öffentliche Bauten) durch die Sozialisten so umgeformt wurden, um den Provinzialismus und Protektionismus, d. h. den Reformstau im Genf der Weltwirtschaftskrise zu durchbrechen.

Alles in allem bietet der Band einen interessanten Einblick in zentrale Aktionsfelder des Munizipalsozialismus sowie die zeitgenössischen Diskussionen. Etwas ungewöhnlich ist es, daß der einen deutschen Titel tragende Sammelband keinen einzigen Aufsatz in deutscher Sprache enthält – lediglich die Einleitung erscheint in Deutsch und Französisch. Den in der Mehrheit französisch verfaßten Texten (bis auf den englischen Text von Willis) sind jeweils Zusammenfassungen in Deutsch und Englisch beigegeben, wobei einige deutsche Zusammenfassungen als eher unglückliche Übertragungen anzusehen sind. Gewünscht hätte man sich für den Band eine pointiertere und weniger vorsichtige Zusammenfassung der Fallstudien, als *Uwe Kühl* dies in der Einleitung tut.

Thomas Höpel

- 1 Christian Engeli und Horst Matzerath boten bereits 1989 den ersten umfassenden Überblick über aktuelle Forschungsentwicklungen (*Moderne Stadtgeschichtsschreibung in Europa, USA und Japan*, Stuttgart u. a. 1989).
- 2 Ähnlich argumentiert bereits Gerold Ambrosius, *Der Staat als Unternehmer*, Göttingen 1984, bes. S. 40ff.

Moritz Föllmer, Die Verteidigung der bürgerlichen Nation. Industrielle und hohe Beamte in Deutschland und Frankreich 1900–1930 (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 154), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2002, 368 S.

Die „neuere Nationsforschung“, die in den neunziger Jahren die Perspektive der Historiker auf die Rolle der „Nation“ in der europäischen Geschichte entscheidend verändert hat, ist in die Jahre gekommen. Doch obwohl die Publikationen in diesem Bereich inzwischen kaum mehr zu überblicken sind, gibt es noch immer Forschungsarbeiten, die wichtige neue Themen und Fragestellungen für die Nationsforschung erschließen. Erschien diese etwa lange Zeit vor allem als eine Dämone der Historiker des „langen 19. Jh.s“, die den Ersten Weltkrieg als den quasi natürlichen Höhepunkt des „nationalen Zeitalters“ ansahen, mehrten sich seit ein paar Jahren Arbeiten, die explizit den Wandel der Deutungen der Nation im 20. Jh. unter dem Eindruck der beiden Weltkriege untersuchen.¹ Für die deutsche Geschichte erhält damit vor allem die lange Zeit umgangene Frage über die Beziehung zwischen dem Nationalismus des 19. Jh.s und dem Nationalsozialismus in der jüngeren kulturgeschichtlichen Forschung eine neue Wendung.

In diesen breiteren Forschungskontext bettet sich auch *Moritz Föllmers* Dissertation ein. Zwar endet ihr Untersuchungszeitraum deutlich vor der nationalsozialistischen Machergreifung, doch bleibt die Frage nach der Rolle des Ersten Weltkriegs für die – im Unterschied zu Frankreich – besondere Entwicklung des deutschen Nationalismus hin zum Dritten Reich der ge-

danklich Fluchtpunkt der Arbeit. Im Gegensatz zu vielen jüngeren Studien, die eher einen „populären“, alltäglichen Nationalismus in den Blick genommen haben, lenkt *Föllmer* mit der Fokussierung seiner Arbeit auf die Nationsdiskurse von Industriellen und hohen Beamten die Aufmerksamkeit zurück auf die gesellschaftlichen Eliten. Diese seien sowohl in Deutschland als auch in Frankreich in der Zeit um den Ersten Weltkrieg einem besonderen „äußeren Druck“ ausgesetzt gewesen, da Kriegs- und Nachkriegsjahre „Staat und Industrie in das Zentrum eines gewaltsamen nationalen Konflikts“ rückten: „Wie sich diese neue Situation auf ihre Deutung der Nation auswirkte und wie umgekehrt das Leitbild der Nation zur Bewältigung ungewohnter Erfahrungen diente, ist die Leitfrage der vorliegenden Untersuchung.“ (12)

Die Akzentuierung der gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Dimensionen der unterschiedlichen Nationsdiskurse ist ein besonderer Vorzug der Studie *Föllmers*, dem es gelingt, die jeweils spezifischen Reaktionen von Industriellen und hohen Beamten beider Länder auf die vor ihnen liegenden Herausforderungen deutlich herauszuarbeiten. Vier Lokal- bzw. Regionalstudien (für Deutschland Düsseldorf und Württemberg, in Frankreich Lyon und das Industrievier Lille-Roubaix-Tourcoing) ermöglichen es ihm, den übergreifenden, nationalen Blick zudem stets anschaulich auf die lokale bzw. regionale Ebene zurückzubinden.

Die Ausgangslage beider Gruppen in Deutschland und Frankreich zu Beginn des Jahrhunderts beschreibt *Föllmer* als weitgehend parallel: gekennzeichnet waren sie dies wie jenseits der

Grenze durch ihr ausgeprägtes bürgerliches Selbstbewußtsein, das sie eng mit dem Bekenntnis zur Nation verbanden. Dieses habe bei den Industriellen allerdings außerhalb der Interessenverbände und von Fest- und Gedenktagen nur wenig Einfluß auf die wirtschaftliche Tätigkeit gehabt: „wie es scheint, hat es eine ‚Nationalisierung des Alltags‘ für die Industriellen nicht gegeben“ (42). Der Anspruch auf eine besondere nationale Leitfunktion widersprach ih beiden Ländern auch nicht den lokalen bzw. regionalen Identitäten, auch wenn diese sich in Deutschland insgesamt stärker ausgeprägt waren. Ein markanter Unterschied lag demgegenüber in der scharfen Frontstellung, die in der Dritten Republik zwischen den eher katholischen Unternehmern und dem laizistischen Staat bestand. Andererseits neigten die deutschen Industriellen vor 1914 eher als ihre französischen Konkurrenten zu einer konfrontativ-nationalistischen Interpretation der kolonialen Frage.

Diese an sich wenig überraschenden Ergebnisse für die Zeit vor 1914 dienen *Föllmer* als Folie für seine Analyse der Entwicklung im Ersten Weltkrieg, der ihm zufolge zu einer Nagelprobe für das Selbstverständnis der gesellschaftlichen Eliten beider Länder wurde. Gleichzeitig relativiert er aber den Zäsurcharakter des Ersten Weltkrieges, indem er die große Kontinuität, ja sogar Verstärkung der bürgerlich-nationalen Leitbilder hervorhebt. Das Reden über nationale „Unternehmerpflichten“ oder die besondere Aufgabe der Verwaltung in der Zeit der Bedrohung, die vielfach aufbrechenden Interessendifferenzen zwischen beiden Gruppen, aber auch die ablehnende Haltung gegenüber Ausländern, all dies

unterschied sich in Deutschland und Frankreich wenig. Angesichts der Dominanz der Militärbürokratie war allerdings der Einfluß- und Legitimationsverlust der Zivilverwaltung in Deutschland weit stärker, auch ihre Neigung, ethnisch-völkische Deutungen in den Verwaltungsalltag zu integrieren.

Die Nachkriegszeit sieht *Föllmer* dementsprechend als entscheidend für die divergierende Entwicklung des Nationsverständnisses bis zum Ende der zwanziger Jahre. Zwar sei in beiden Ländern allgemein ein Fortbestehen der Leitbilder aus dem Krieg zu beobachten, was sich auch in Deutschland trotz der traumatisierenden Revolutionserfahrung insgesamt in dem dezidierten Festhalten an der bürgerlichen Kultur äußerte. Gleichzeitig aber hätten sich vor allem auf deutscher Seite die existierenden Spannungen potenziert. Hiervon waren insbesondere die in ihren Erwartungen enttäuschten, in eine massive Legitimationskrise geworfenen Beamten betroffen. In der Konfrontation mit Polen, aber auch mit der französischen Besetzung des Rheinlandes verstärkten sich die existierenden Feindbilder, die vom ehemaligen Kriegsgegner durch das Bild vom fortbestehenden Wirtschaftskrieg weiter angeheizt wurde. Für die innerfranzösische Entwicklung der zwanziger Jahre konstatiert *Föllmer* vor allem das Auseinanderklaffen zwischen dem industriellen Norden, der sich auch lange nach Kriegsende weiterhin als „Opfer“ sah und verstärkt die nationale Solidarität einforderte, und der saturierten Stabilität der bürgerlich-industriellen Kreise Lyons.

Föllmer gelingt es auf diese Weise, ebenso differenziert wie weitgehend überzeugend die wesentlichen Verän-

derungen der nationalen Anschauungen darzustellen, die sich für hohe Beamte und Industrielle beider Länder unter dem Einfluß der aktuellen Herausforderungen durch Kriegs- und Nachkriegszeiten ergaben. Dennoch bleibt bis zum Schluß der Arbeit ein Unbehagen gegenüber ihrer von Anfang an eher vagen Fragestellung, die nicht genauer die verschiedenen Dimensionen des Nationsverständnisses ihrer Akteure trennt. Der sehr allgemeine Ansatz der Studie, deren Vorgehen teilweise mehr von Zufallsfunden geleitet scheint, eröffnet zwar viele außerordentlich spannende Einblicke, etwa über die Einbürgerungs- und Verwaltungspraxis der deutschen Behörden im besetzten Polen oder zu den lokalen Konflikten über die Verleihung der nationalen Ehrenmedaille im Nachkriegsfrankreich, doch ver schwimmt nicht zuletzt aus vergleichender Perspektive am Ende die inhaltliche Kohärenz zwischen den einzelnen Teilen der Arbeit. Es ist bedauerlich, daß damit der Erkenntnisgewinn des diskursanalytischen Ansatzes durch einen Mangel an Systematik und sozialhistorischer Stringenz erkauf wird.

Jakob Vogel

- 1 Siehe u.a.: Sebastian Conrad, *Auf der Suche nach der verlorenen Nation. Geschichtsschreibung in Westdeutschland und Japan. 1945-1960*, Göttingen 1999; sowie einen Teil der Beiträge in: Jörg Echternkamp/Sven Oliver Müller (Hg.), *Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen. 1760-1960*, München 2002; Ralph Jessen/Jakob Vogel, *Wissenschaft und Nation in der europäischen Geschichte*, Frankfurt a. M. 2002.

Marc Bloch, Apologie der Geschichtswissenschaft oder: Der Beruf des Historikers. Nach der von Etienne Bloch edierten französischen Ausgabe, hrsg. v. Peter Schöttler, Vorwort von Jacques Le Goff, aus dem Französischen von Wolfram Bayer, Klett-Cotta, Stuttgart 2002, 285 Seiten

Marc Blochs Apologie der Geschichtswissenschaft gehört in jede Bibliothek und in jedes Proseminar über den Beruf, die Theorien, die Methoden und die Risiken des Historikerseins. In vergleichsweise einfacher Sprache wußte der Pariser Professor und Mitbegründer der *Annales d'histoire économique et sociale* ein Resümee seiner wissenschaftlichen Arbeit zu geben, bevor die Gestapo den Résistance-Kämpfer ermordeten. Sechsstellige Verkaufszahlen weltweit eines in viele wichtige Sprachen übersetzten Buches belegen die ungebrochene Popularität des Textes, der sich mit der (durch professionelle Standards in ihrer Wirkung eingeschränkten) Perspektivengebundenheit, mit der Notwendigkeit eines humanistischen Ethos, mit dem Verhältnis zu Zeit und Chronologie, mit der Vielfalt möglicher Quellen und der deshalb nötigen ständigen Erweiterung der kritischen Methode sowie schließlich mit den verschiedenen Dimensionen historischen Analysierens und Urteilens befaßt.

1949 gab Lucien Febvre erstmals aus dem hinterlassenen Manuskript die „Apologie“ heraus, die nach Bekanntwerden weiterer Manuskriptteile und zahlreicher Freizügigkeiten, die sich Febvre bei der ursprünglichen Edition erlaubt hatte, 1993 in einer kompletten Neuausgabe durch Etienne Bloch vor-

gelegt wurde. Damit wurden auch die bis dahin getätigten Übersetzungen fragwürdig, darunter die Übertragung ins Deutsche von 1974, die im breiten Umfang zirkulierte. Es ist *Peter Schöttler*, der sich seit vielen Jahren um die Korrektur umlaufender Irrtümer und irreführender Übersetzungen von Bloch und Febvre verdicht gemacht und zahlreiche Studien zu den Beziehungen zwischen Annales und den deutschen Humanwissenschaften vorgelegt hat zu danken, daß nun die Neu-edition (auf der Grundlage einer 1997 veröffentlichten Studienausgabe des revidierten Textes) in deutscher Übersetzung vorliegt. Der Hrsg. hat nicht nur das 35seitige Vorwort von Jacques Le Goff zur französischen Ausgabe übernommen, sondern selbst eine ausführliche Kommentierung (S. 215-280) hinzugefügt. Für die weitere Akzeptanz und Aneignung der Bloch-schen Art, Geschichte zu erforschen und zu schreiben, sind damit die Bedingungen im deutschsprachigen Raum massiv verbessert, denn es konnten nicht nur zahlreiche Fehler der früheren Übertragung überwunden werden, sondern Blochs „Apologie“ wird nun auch gelungen in den Kontext seines Gesamtwerks eingeordnet. Die Gefahr der unfruchtbaren Heroisierung, die auf die lange Ignorierung folgte, ist damit zwar nicht gebannt (und die jetzt vorliegende Edition könnte mit ihrem stattlichen Preis eher in Bibliotheken als in den Bücherschränken der Studenten enden), aber die Voraussetzungen für eine gründliche Lektüre haben sich spürbar erweitert.

Matthias Middell

Ottmar Ette, Martin Franzbach (Hrsg.), Kuba heute: Politik, Wirtschaft, Kultur, Vervuert: Frankfurt am Main 2001, 863 Seiten

„Kuba heute: eine Insel sich überlagernder Zeitinseln einschließlich der Insel von gestern, aber eben in Echtzeit.“ Diese konzise Umschreibung von „Kuba heute“ ist der von *Ottmar Ette* verfaßten, hervorragenden Einführung in das gleichnamige Handbuch entnommen.

Der von den Romanisten *Ottmar Ette* und *Martin Franzbach* herausgegebene Band vereinigt 31 deutschsprachige Beiträge, die in fünf thematische Einheiten unterteilt wurden. Fast jeder Beitrag verfügt über ein separates Literaturverzeichnis. Zu den 30 AutorInnen des Buches zählen einige der herausragenden Kuba-Spezialisten. Die erste Abteilung konzentriert sich auf Geographie und Stadtentwicklung. Das zweite und dritte Kapitel befassen sich mit den Bereichen Politik und Gesellschaft sowie Wirtschaft. Während die vierte und dominierende Sektion mit insgesamt 14 Beiträgen auf den Bereich der Kultur eingeht, ist „Deutschland und Kuba“ Gegenstand der fünften und kleinsten Abteilung, die zwei Beiträge beinhaltet. Die Unterteilung spiegelte sowohl die Breite der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Thematik als auch den interdisziplinären Ansatz des Buches wider. Das Geschehen wird auf diese Weise aus ganz unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Der zeitliche Rahmen, in dem sich die einzelnen Beiträge bewegen, reicht von Hintergrundinformationen zur kubanischen Geschichte und Kultur des 20. Jh.s bis zur unmittelbaren Gegenwart. Der Schwerpunkt der Beiträge liegt allerdings auf der Epo-

che der kubanischen Revolution bis zum „período especial“, in dem es in den 1990er Jahren zu grundlegenden Veränderungen sozio-ökonomischer Parameter gekommen ist.

Ausgehend von den Entdeckungsfahrten des Columbus skizziert Ottmar Ette in einer klaren und anschaulichen Einleitung am Beispiel der vier Globalisierungsprozesse im 15./18./19. und 20. Jh.s die Grundstrukturen kubanischer Geschichte und Gegenwart. Die als Katalysatoren wirkenden Globalisierungsphasen haben die sich verändernde Raum-Zeit-Erfahrung der Menschen geprägt. Eine zentrale Rolle für das Selbst-Verständnis in Geschichte und Gegenwart kommt dem inselterritorialen Charakter zu. Kuba erscheint heute aber nicht nur als Insel der Inseln, sondern selbst die kaimanförmige Hauptinsel wird zum Archipel nebeneinander bestehender und sich gegensätzlich entwickelnder Lebenswelten.

Das Moderne-Projekt des Castrismus, das die Insel in den „primer territorio libre de América“ verwandelte, hat die sich beschleunigende Zeit zum Stillstand gebracht. Angesichts der neuen Dimensionen kultureller Selbstreflexion auf der Insel und im Exil liegt das zu Kuba gehörige utopische Moment zu Beginn des 21. Jh.s in der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen sowie in der Entwertung territorialer Bezugsgrößen: Kuba, so Ette, „ist wohl nicht als postnationales, gewiß aber als trans-territoriales Phänomen zu verstehen.“ Schließlich enthält die multiethnische und transkulturelle Entwicklung der kubanischen wie der karibischen Gesellschaften auch Elemente für die Herausbildung einer transkulturellen Weltgesellschaft.

Neue Fakten und Zusammenhänge zur jüngeren Bevölkerungs- und Re-

gionalentwicklung sowie der räumlichen Bevölkerungsverteilung bietet der Beitrag *Günter Mertins*. Als Vergleichspunkt für das umfangreiche Zahlenmaterial wählt *Mertins* gern „die Dritte Welt“ bzw. die „Dritte-Welt-Metropole“, obwohl bereits vor der Revolution die demographische Entwicklung in Kuba nicht der eines sogenannten Entwicklungslandes entsprach. Mit einem Wachstum von 18,1 Prozent (1899) auf 19,8 Prozent (1998) ist der Bevölkerungsanteil Havannas an der kubanischen Gesamtbevölkerung in den letzten 100 Jahren fast konstant geblieben. Bis in die 1970/1980er Jahre ist es gelungen, die interregionalen Ungleichgewichte und den Stadt-Land-Gegensatz – etwa im Bereich der medizinisch-hygienischen Versorgung – zu verringern.

Hauptsächlich wegen der Aussicht auf bessere Verdienstmöglichkeiten ist die „Ciudad de La Habana“ erstes Ziel der innerkubanischen Migrationsbewegung geblieben; viele der Zuwanderer nutzen die Hauptstadt aber auch als Sprungbrett für die Emigration. Infolge der Wirtschaftskrise nach 1990 haben sich die regionalen Disparitäten und die „potentielle Arbeitslosigkeit“ insbesondere in dem mehrheitlich von Schwarzen und Mulatten bevölkerten Ostteil der Insel verschärft. Axel Borsdorf analysiert in seinem sehr informativen Beitrag die Stadtgeographie und rekurriert noch einmal auf die bereits im vorangegangenen Kapitel dargelegte Regionalpolitik. In zwei weiteren lehrreichen Untersuchungen beschreiben der an der TU Havanna lehrende Stadtplaner und Soziologe Kosta Mathéy den Wandel in der Wohnungspolitik Kubas sowie Hans Harms die Probleme der Stadterneuerung in Kuba.

Kubas Außenpolitik sowie das Verhältnis zu den USA einschließlich der Veränderungen und Kontinuitäten seit 1989 analysiert in dem Handbuch Bert Hoffman, von dem bereits eine Reihe wichtiger Veröffentlichungen zu dem Thema erschienen sind. Die Darstellung des europäisch-kubanischen Verhältnisses hat Susanne Gratius übernommen, die in den 1990er Jahren am *Instituto de Relaciones Europeo-Latinoamericanas* (IRELA) in Madrid tätig war und in ihrem Beitrag den Antagonismus zwischen wirtschaftlicher Annäherung und politischer Distanz betont. Der heute in Potsdam lehrende Politikwissenschaftler Raimund Krämer, der als Kulturattaché in Havanna tätig war, untersucht in seinem Beitrag die Rolle Fidel Castros sowie die Unsicherheit der kubanischen Eliten angesichts der Stärkung personalistischer und paternalistischer Herrschaftsstrukturen. Einen Einblick in die interessante Thematik der Sexualpolitik gibt Monika Krause-Fuchs, die in leitender Position etwa 30 Jahre in Kuba für die Sexualerziehung tätig war. Außerdem befassen sich in zwei weiteren Beiträgen Frank Niess mit dem vergangenen Mythos der kubanischen Revolution sowie Peter B. Schumann mit den Formen politischer und kultureller Opposition. Zwar hat die Zahl der Dissidenten in den 1990er Jahren zugenommen, doch um eine wirksame Oppositionsbewegung handelt es sich dabei nicht.

Über die seit 1990 andauernde Wirtschaftskrise und die Reformmaßnahmen zur Stabilisierung der Krise berichtet Hans-Jürgen Burchardt: Die Entwicklung der kubanischen Wirtschaft hängt noch immer von Devisenüberweisungen der Exilkubaner, ausländischen Direktinvestitionen sowie

dem Ausbau der Tourismusindustrie ab, da der Entwicklung der Binnenwirtschaft bislang zu wenig Bedeutung beigemessen wird. In einem zweiten Beitrag analysiert Burchardt den Landwirtschaftssektor und die Reformanforderungen an die aktuelle Agrarpolitik. Die biotechnologische Forschung sowie die Chancen und Schwächen kubanischer Hightech-Produkte auf dem Weltmarkt untersucht Knut Henkel. Birgit Beier analysiert und bewertet in ihrem Beitrag die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Tourismussektors.

Die kreative und auch international sehr erfolgreiche Arbeit der kubanischen Kulturschaffenden, die den Schwerpunkt des Buches bildet, beschreiben Miguel Barneí, Martin Lienhard, Svend Plesch, Martin Franzbach, Hans-Otto Dill, Diony Durán, Monika Walter, Frauke Gewecke, Doris Henning, Matthias Perl, Peter B. Schumann, Torsten Eßer und Patrick Frölicher, Ineke Phaf-Rheinberger sowie Raúl Fornet-Betancourt. Das breite Spektrum der dargelegten Themen reicht von avantgardistischen Strömungen in der Malerei, Musik- und Philosophiegeschichte, Kulturpolitik (dargelegt am Beispiel der „Casa de las Américas“ und des kubanischen Films), der kubanischen Enklave in den USA, der Sprachsituation in Kuba bis zur afro-kubanischen Mündlichkeit und der Fülle der globalisierten kubanischen Literatur: Neben einem sehr klaren und anspruchsvollen Gattungsabriß der Literatur seit 1959 von Martin Franzbach gibt es Beiträge zu: der Testimonio-Literatur, der Lyrik, den Erzählerinnen in den 1990er Jahren sowie der Exilliteratur.

Die beiden letzten Beiträge von Ralf E. Breuer über die graduelle Kursände-

rung der deutschen Kuba-Politik nach der Wiedervereinigung sowie von Matthias Hucke über die deutsche Kolonie auf Kuba (1933–1944) sind gleichwohl spannend sowie fundiert erarbeitet, lassen aber gleichzeitig die Probleme bei der Entstehung des Handbuchs deutlich werden: Breuers Beitrag hätten ebenso der Abteilung Politik und Gesellschaft zugeordnet werden können; dies hätte etwa auch für Doris Hennings im Kulturteil zu findenden Beitrag „Kuba in Miami“ gelten müssen. Die Einordnung des Beitrags über den deutschen Nationalsozialismus in das Buch „Kuba heute“ würde dadurch aber vielleicht erschwert. Außerdem ist im ersten und zweiten Themengebiet teilweise eine mit Wiederholungseffekt verbundene Überschneidung der Beiträge erkennbar. Schade ist, daß innenpolitische Entwicklungen immer nur in der Darstellung anderer Themen erwähnt werden und dem Aspekt keine gründlichere Analyse gewidmet ist: So wird beispielsweise über die Auflösung des *Centro de Estudios Americano* (CEA) 1996 nur im Artikel über den kubanischen Film berichtet. Auch über die für Kultur wie Politik gleichermaßen bedeutenden Zeitschriften „Pensamiento Crítico“, „El Caimán Barbudo“ oder heute „Temas“ erfährt man in dem ansonsten außerordentlich gehaltvollen Buch leider kaum etwas. Zugleich wäre es für den Leser sicher nicht uninteressant gewesen, hätte Schumann in seinem Artikel über die politische Opposition die Reise von Günter Grass erwähnt, der bei seinem ersten direkten Kontakt mit der Insel in den 1990er Jahren die Freilassung einiger Dissidenten erwirken konnte.

Am abschließenden Urteil soll mit diesen Anmerkungen kein Zweifel geweckt werden: Die kubanische Wirk-

lichkeit ist so umfassend und vielfältig, daß jedes Handbuch unvollständig erscheinen muß; andernfalls handelte es sich um ein aus dem Kontext gelöstes Aufzählen von Details. Das in vielerlei Hinsicht hervorragende Werk bereichert die Forschungslandschaft und gehört in jede Bibliothek. Es ist neben einem Sach- und Personenregister mit einer Chronologie zur Geschichte Kubas versehen und stellt ein erstklassiges Referenzwerk nicht nur für Kubanologen dar, sondern die gut geschriebenen Texte bieten auch einem breiteren Publikum eine anregende Lektüre. Während sich viele Publikationen oftmals auf die Figur Castros oder einen Abriss der Geschichte des Inselstaates beschränken, schließt das vorliegende Handbuch eine Lücke: aufgrund seiner Sachkenntnis und Informationsfülle gibt es einen profunden Überblick und versucht auf hohem Niveau die kubanische Wirklichkeit in ihrer ganzen Komplexität zu erfassen.

Thomas Neuner

- 1 1966 veröffentlichte der Kubaner Miguel Barnet sein Buch „Biografía de una Cimarrón“, dem der Status eines Gründungstextes der „novela testimonio“ zugeschrieben wird. Vgl. auch Azougarh, Abdeslam, Fernández Guerra, Ángel Luis (Hrsg.), *Acerca de Miguel Barnet*, Havanna 2000.
- 2 Vgl. etwa Reiner Tosstorff, *Säuberungen im kubanischen Kommunismus*, in: *Jahrbuch für historische Kommunismusforschung*, Bd. 2000/2001, S. 213–236.

Ebenezer Q. Blavo, *The problem of refugees in Africa: boundaries and boarders, Aldershot, Brookfield, Singapore, Sydney: Ashgate, 1999, 177 S.*

Die auf dem afrikanischen Kontinent zur Zeit neulich entstehenden Konflikte (im Demokratischen Kongo, in der Zentralafrikanischen Republik, in Côte d'Ivoire in Nigeria usw.) und die daraus resultierten Flüchtlingsprobleme zeugen von der Aktualität des Themas, das *Ebenezer Q. Blavo*. Die Dissertation von Ebenezer Blavo, die an der Universität Ghana im Fach Soziologie angenommen wurde, ist eigentlich ein Ergebnis langjähriger Feldarbeit. Vor zwölf Jahren (von 1973 bis 1985) war Ebenezer Blavo als Mitarbeiter der *United Nations High Commissioner for Refugees* tätig. Aus seiner Sicht leiden Flüchtlinge unter vielen Problemen und vor allem unter physischen psychischen sozialen Problemen. Da Ziel der Untersuchung war es, die Aufmerksamkeit der Weltgemeinschaft auf die Flüchtlingsproblematik zu erwecken und an eine gemeinsame Aktion zur Lösung dieses Problems zu appellieren.

Ebenezer Blavo ist kein Theoretiker und arbeitet sehr praxisnah. Sein Korpus besteht vor allem aus eigenen Erfahrungen aus der Feldarbeit und aus den verschiedenen Konventionen über Flüchtlinge auf internationaler Ebene (die Konvention der UNHCR von 1951), auf kontinentaler Ebene (die Konvention der OAU von 1969) und auf Länderebene (die Konvention von Tansania, Botswana und Sambia), die er sorgfältig studiert.

In fünf Kapiteln behandelt der Autor die Ursachen der Flüchtlingsprobleme (Kap. 1). Er klärt den Begriff Flüchtling im Lichte von verschiedenen exi-

stierenden Konventionen (Kap. 2). Er analysiert die Situation in Flüchtlings-situation (Kap. 3). Die beiden letzten Kapitel stellen Überlegungen an, wie man die Probleme der Flüchtlinge lösen könnte und wie die existierende Flüchtlingspolitik verbessert werden könnte.

Für *Ebenezer Blavo* gibt es grundsätzlich zwei Konfliktursachen in Afrika, welche die Flüchtlingsproblematik in Afrika erklären: den Sklavenhandel und Kolonisation. Unter Berufung auf den 1980 ermordeten weltbekannten und militanten Historiker Walter Rodney aus Guyana, den er unkritisch wie eine Bibel zitiert, zeigt *Ebenezer Blavo*, wie die europäisch-afrikanischen Kontakte im 15. Jh. mit dem einhergehenden Sklavenhandel Keime von Konflikten in Afrika enthielten. Indem der Sklavenhandel zur Entvölkerung Afrikas beitrug, hat er die Destabilisierung von afrikanischen Gesellschaften verursacht und Mißtrauen in afrikanischen Ethnien gestiftet. Die 1884 in Deutschland veranstaltete Afrikakonferenz hat diese Destabilisierung fortgesetzt, indem künstliche Grenzen zwischen afrikanischen Völkergruppen gezogen wurden. Die Sendungsmission hat mit ihrer extravertierten Bildung von Afrikanern nur zur Sicherung von europäischen Interessen geführt. Aus der Sicht *Ebenezer Blavos* basieren zum großen Teil postkoloniale Konflikte in Afrika auf der Hypothek der Kolonialgeschichte. Er nennt zum Beispiel die ethnischen Konflikte in Nigeria, Kongo, Liberia, Ruanda und Burundi, die aus einer diskriminierenden Politik resultierten, die in Afrika von Europa in der Kolonialzeit praktiziert wurde. Im nächsten Schritt seiner Ausführungen erläutert *Ebenezer Blavo* den Flüchtlingsbegriff.

Dieser Begriff ist, wie er von der UN-Konvention von 1951 definiert wurde, für afrikanische Verhältnisse sehr unscharf. Der Begriff basiert auf der Nationsidee des 19. Jh.s. Ein Flüchtling wäre von vornherein ein Angehöriger einer Nation als einer relativ homogenen Gemeinschaft mit festen territorialen Grenzen und einer Einheitssprache. Festzuhalten ist, daß die in der UN-Konvention von 1951 enthaltene Definition beachtet werden soll. Laut dieser Definition ist der Flüchtling derjenige, der wegen Krieg, Verfolgung oder irgendwelcher Katastrophe Zuflucht im Nachbarland sucht. Wirtschaftsflüchtlinge sind keine Flüchtlinge im engeren Sinne.

Die afrikanischen Flüchtlinge kennen im Asyl viele Integrationsprobleme. Sie fühlen sich entfremdet. Sie haben ihr Gut und haben zu Hause hinterlassen. Die Bevölkerung des Gastlandes beneidet sie um die Hilfe, die Sie von internationalen Organisationen bekommen. Dies führt oft zur Fremdenfeindlichkeit. In den Lagern sind sie aufgrund des schlechten Gesundheitszustands oft Epidemien ausgesetzt. Die lange Wartezeit bei der Bearbeitung ihrer Unterlagen, die sie dulden müssen, ohne zu wissen, ob sie vom Gastland überhaupt angenommen werden, führen zu psychischen Störungen. Auf dem Arbeitsmarkt sind Flüchtlinge im Vergleich mit den Einheimischen benachteiligt. Die Flüchtlinge haben es schwer, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Dies sind auch Ursachen von Frustrationen. Eine der stärksten Seiten des Buches ist die Therapie, die er gegen diese Flüchtlingsprobleme entwirft:

– Emotionale und psychologische Probleme von Flüchtlingen können gelöst werden, wenn ihre Sicherheit

gewährleistet wird. Dies kann nur geschehen, wenn die von den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschriebenen UNO- und der OAU-Flüchtlingskonventionen strikt respektiert werden. Nach den beiden Konventionen sollen die Flüchtlinge rechtlich wie inländische Bürger von den jeweiligen Regierungen betrachtet werden, damit sie ein normales Leben im Asyl führen können. *Ebenezer Blavo* unterstreicht die Tatsache, daß Flüchtlinge keine Schmarotzer sind. Sie empfangen nicht nur, sondern sie geben auch zurück. Er gibt Beispiele, wo Flüchtlinge durch ihre Expertise aus ihren Herkunftsländern zum Wohlstand des Gastlandes beigetragen haben. (S. 65).

– Laut der Flüchtlingskonvention von 1951 sollen die Flüchtlinge freiwillig in ihre jeweiligen Heimatländer zurückkehren. Die asylanbietenden Länder sollen die Flüchtlinge mit der Rückkehr nicht quälen, sondern sie sollen eine Rückkehrpolitik fördern und die Flüchtlingen allein entscheiden lassen. Die Zahlen sind erfreulich: 1988 sind 80.000 Ugandesen, 53.000 Burundesen, 6.900 Mosambikaner freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Auf die Konturen der Flüchtlingspolitik, für die *Ebenezer Blavo* in seinem Buch plädiert, kommt er am Schluß seines Buches noch zu sprechen.

Ebenezer Blavo erwähnt von vornherein drei afrikanische Länder, die eine Art Vorreiterrolle in der Flüchtlingspolitik spielen: Tansania, Botswana und Sambia. Die wichtigste Flüchtlingspolitik besteht in der Prävention von Krisen, die zu Flüchtlingswellen führen können. Wenn aber die Flüchtlingsituation schon da ist, sollte man Flüchtlinge über ihre Rechte und Pflichten im Asylland informieren.

Flüchtlinge sollen nicht in einer Art Konzentrationslager untergebracht werden. Die Disziplin darf im Flüchtlingslager nicht militärisch durchgeführt werden, sondern mit Takt und Diplomatie. In vierzehn Punkten formuliert er schließlich Aufgaben, die unter Umständen von einem effizienten Flüchtlingskomitee erfüllt werden sollten. Festzuhalten ist, so *Ebenezer Blavo*, daß bei allen Maßnahmen die kulante Hilfsbereitschaft der jeweiligen Afrikanischen Regierungen im Mittelpunkt steht.

Formal wird das Buch sehr gut präsentiert, und es wirkt sehr leserfreundlich. Inhaltlich ist es aber sehr asymmetrisch aufgebaut, was die Wissenschaftlichkeit dieser Dissertation stark vermindert. Das Buch besteht aus 177 Seiten, nur 80 Seiten davon sind geschriebener Text. Die Sekundärliteratur und der Anhang übernehmen 97 Seiten. In theoretisch-methodologischer Hinsicht bleibt beim Leser nach der Lektüre weniger der Eindruck, eine Dissertation im wissenschaftlichen Sinne als einen Feldbericht gelesen zu haben. Ohne Zweifel liegt die Stärke des Buches in seiner praktischen Anwendbarkeit. Die im Anhang zusammengestellten Texte und Konventionen machen das Buch zu einem Nachschlagwerk.

Albert Gouaffo

Bruce D. Jones. Peacemaking in Rwanda. The Dynamics of Failure. Boulder/Colorado, London: Lynne Rienner Publishers 2001. 209 S.

Binnen weniger Wochen – zwischen dem 6. April und dem 17. Juli 1994 – fielen dem Genozid in Rwanda minde-

stens 500.000 Menschen zum Opfer, im herrschenden Rassediskurs meist als ethnische „Tutsi“ definierte Menschen, aber auch der „Hutu“-Regierung oppositionell gegenüberstehende Hutu. Vier Millionen Menschen, etwa die Hälfte der Bevölkerung, wurden vertrieben, 2,3 Millionen von ihnen flohen über die Landesgrenzen, vor allem ins damalige Zaire (heute Demokratische Republik Kongo). Das Thema der Monographie von *Bruce D. Jones* sind die Grenzen des internationalen Konfliktmanagements, das sich bereits im Vorfeld des Genozids eingestellt hatte: Mehr als 50 Jahre UN-Erfahrung mit Konfliktlösung und Friedenserhaltung vermochten es nicht, diesen Genozid aufzuhalten.

Bereits 1990 war ein internationaler Friedensprozeß zu Rwanda etabliert worden, der mit einer kurzen Unterbrechung 1991 zwischen Juni 1992 und August 1993 zu einem unter der Ägide des Präsidenten Tanzanias ausgehandelten Friedensabkommen, dem *Arusha Agreement*, führte. Neben zahlreichen regionalen und internationalen diplomatischen Vermittlungsbemühungen reisten in diesem Zeitraum auch fünf militärische Beobachtungsmissionen nach Rwanda, darunter die erste jemals von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) mandatierte militärische Beobachtermission sowie die erste gemeinsame OAU-UN *Peacekeeping Operation*. Wie, so *Jones*' zentrale Frage, war es möglich, daß die Vielzahl internationaler Vermittlungs- und Friedensbemühungen derart wenig Resultate erzielen hat? Wie konnte sich unter derartigen Umständen aus einem *low intensity conflict* ein Genozid entwickeln? Der große Korpus an Literatur zur Ursachenanalyse des Konflikts in Rwanda, insbesondere zu Rolle der

„internationalen Gemeinschaft“ in der Verdrängung von Frühwarnzeichen des sich abzeichnenden Genozids bis hin zur stillschweigenden Duldung oder gar Begünstigung desselben, wird damit um eine wichtige Facette ergänzt: die von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren über einen Zeitraum von vier Jahren in Szene gesetzten diplomatischen Bemühungen vor Ausbruch des Genozids.

In der Analyse der konfliktverschärfenden Faktoren weiß sich der Praktiker Jones – vor seiner heutigen Beschäftigung bei der UN in Gaza/Palestina war er für das UN-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten im Bereich Konfliktprävention tätig – mit der Mehrzahl seiner wissenschaftlichen Kollegen einig: die Inflexibilität der „Rebellen“, der seit dem 1. Oktober 1990 von Uganda aus operierenden *Rwanda Patriotic Front* (RPF), wurde noch übertroffen von den keineswegs an einer friedlichen Konfliktregelung interessierten Hardlinern in der Regierung von Präsident Juvénal Habyarimana. Dies allein, so Jones, hätte allerdings keine Pfadabhängigkeit in Richtung Genozid begründet. Vielmehr hat es noch der inkohärenten und unzureichenden Reaktion externer Akteure auf „die Extremisten“ bedurft, um den Genozid erst zu ermöglichen. So hat der Friedensprozeß zu Rwanda zwar eine Reihe von Erfolgen gezeitigt, er war aber auch von zahlreichen Unzulänglichkeiten gekennzeichnet, die für sich allein genommen zwar noch keine große Wirkung entfaltet, in der Summe jedoch eine fatale Konsequenz gehabt hätten. Einerseits wurden durch die Vorverhandlungen alle Konfliktparteien an einen Tisch gebracht, gleichzeitig aber die Position moderater Regimevertreter durch die Präsenz

radikaler Akteure unterminiert. Zwar resultierte der Friedensprozeß 1993 in einem umfassenden Friedensabkommen, er isolierte gleichzeitig aber auch mächtige Kräfte in der Regierung, die sich dann mit Hutu-Extremisten zusammenschlossen. Wohl willigte die UN anschließend in eine Friedensmission ein, diese war allerdings nur schwach mit dem eigentlichen Friedensprozeß koordiniert und basierte auf der falschen Grundannahme, daß der Abkommen auch tatsächlich implementierungsreif wäre. Während die Hutu-Extremisten einen klaren Eskalationskurs verfolgten, waren die Strategien vermittelnder Dritter nur schwach aufeinander abgestimmt. Die internationalen Reaktionen auf den rasch exekutierten Genozid – also zunächst der Abzug der *UN Assistance Mission in Rwanda* (UNAMIR) im Angesicht des Genozids, dann die Entsendung von UNAMIR II nach Überwindung der Paralyse sowie die unilaterale französische „Operation Turquoise“ in Südwest-Rwanda, durch die de facto ein *save haven* für *genocidaires* geschaffen wurde – vermochten den Genozid nicht zu unterbinden, vielmehr schufen sie erst den Raum für seine konsequente Umsetzung. Die *lessons learned*, die Jones kenntnisreich, mit Überblick zum Forschungsstand und weit über das Fallbeispiel Rwanda hinausweisend bilanziert, spiegeln denn auch den neuen internationalen Konsens zur Konfliktprävention wider, wie er sich in der Folge der Erfahrungen mit den *New Wars* in Bosnien und Somalia 1992 sowie eben auch Rwanda 1994 bei INGOs, aber vor allem auch in UN und EU etabliert hat: Frühwarnung und rechtzeitige, strategische und gezielte Intervention sind weitaus billiger als alle späteren Versuche der Konflikt-

eindämmung. *Jones* weiß jedoch auch darum, daß das internationale System im Fall von Konfliktprävention selektiv reagiert, und zwar auf der Basis politischer Kalküle, nicht etwa humanitärer Bedürfnisse.

Ulf Engel

Minderheiten, Regionalbewußtsein im Zentralismus in Ostmitteleuropa, hg. v. Heinz-Dietrich Löwe, Günther H. Trontsch und Stefan Troebst (= Siebenbürgisches Archiv, Band 35), Köln/Weimar/Wien (Böhlau-Verlag) 2000, 237 Seiten

Regionalismus ist als Untersuchungsgegenstand schon wegen der vielfältigen, wenn auch widersprüchlichen, Erwartungen an die Lebendigkeit regionalen Engagements in der Gegenwart en vogue, und was liegt näher, als die Potenz dieser Kategorie auch, und gerade für den Osten Europas zu untersuchen, wo Raumstrukturen und Raumwahrnehmungen nicht über die Jahrhunderte konstant gehalten werden konnten, wie es für Westeuropa wirkungsreich lange Zeit behauptet wurde. Der vorliegende Sammelband, der aus der 36. Wissenschaftlichen Jahrestagung des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde e. V. in Heidelberg im September 1998 hervorging, vereint im Detail vorzüglich ausgearbeitete Studien zu Regionalität (als Ergebnis von Regionalisierungsvorgängen verschiedener Akteursgruppen), zum Regionalismus (als politischen Engagement auf Grundlage eines geschlossenen, eben regionalistischen Weltbildes) und dem Umgang mit, oder zur Selbstwahrnehmung von Minderheiten in Ungarn, Rumänien,

auf dem Territorium der früheren Tschechoslowakei, mit einem Schwerpunkt naturgemäß auf Siebenbürgen. Eine theoretische Einführung, die die sehr verschiedenen Konzepte und Perspektiven zur Erfassung des Regionalen in seinen diversen Ausformungen gegeneinander gewichtet, die die Autoren, deren wissenschaftliche Referenzen kaum deckungsgleich sind, vornehmen, sucht man jedoch ebenso vergeblich, wie eine Klärung des Verhältnisses des im Titel apostrophierten „Ostmitteleuropa“ zum zumeist behandelten Südosteuropa. Dies schmälert die Qualität der Einzelbeiträge nicht, erleichtert aber wohl auch kaum die Rezeption des Bandes als Ganzes, weil die komparatistische Dimension, die sich so vorzüglich angeboten hätte, auf einzelne Aufsätze zu Teilaspekten beschränkt bleibt. Wie *Stefan Troebsts* Vergleich der Autonomiebestrebungen von Mähren und Russinen belegt, steht allerdings hier mit der Kategorie des Regionalbewußtseins ein Ansatz zur Verfügung, der es möglich machen würde, genauer in die Geschichte Ostmitteleuropas einzudringen. So bleibt nur zu hoffen, daß die Aufsätze dieses Sammelbandes nicht einfach in der Bibliothek verschwinden, und demnächst neu erfunden werden müssen.

Matthias Middell

Gerhard A. Ritter, Margit Szöllösi-Jantze, Helmuth Trischler (Hrsg.), Antworten auf die amerikanische Herausforderung. Forschungen in der Bundesrepublik und der DDR in den „langen“ siebziger Jahren, Campus-Verlag Frankfurt a. M./New York 1999, 408 S.

Ganz fremd ist uns die Wahrnehmung aus den sechziger Jahren, die den Ausgangspunkt dieses Bandes bildet, heute nicht. Angesichts der höheren prozentualen Ausgaben für Forschung und Entwicklung in den USA, wuchs in Westeuropa ein Alarmismus, der eine technologische Lücke und einen daraus folgenden Produktivitätsnachteil vermutete. Im Rückblick, vom Ende der 80er Jahre, als die Panik abgeflaut war, belegten die Statistiken eher das Gegenteil: Im Moment als der Lärm um den technologischen Rückstand am lautesten war, schloß sich der Abstand in Produktivität und Wirtschaftswachstum. Wer denkt bei diesem Szenario nicht an die aktuelle Debatte um den überwältigenden militärtechnischen Vorsprung der USA und die entsprechende Auflistung beispielsweise im Spiegel der Ausgaben für Kriegsgerät diesseits und jenseits des Atlantiks? Solche Statistiken dienen offenkundig der Ermutigung europäischer Anstrengungen, und beruhen vielleicht, wie schon Mitte der sechziger Jahre, „auf einer Überbewertung des amerikanischen Vorsprungs in einigen, wenigen Hochtechnologiebereichen“? (S. 12)

Jedenfalls läßt sich aus dem Band, der eine Serie von Monographien ergänzt, die aus dem Projekt der Geschichte von Großforschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland hervorgegangen sind, so manches für die Wissenschaftsge-

schichte, die Geschichte der Institutionalisierung von Forschung, und für die verschlungenen Wege der Amerikanisierung der Bundesrepublik lernen. Zunächst führte die Krisenwahrnehmung zu einer Stärkung, wenn nicht „Erfindung“ der Forschungspolitik auf der Ebene des Bundes, nachdem die föderale Struktur bis dahin eine Rückkehr zu zentralstaatlicher Planung und Bündelung der Anstrengung weitgehend blockiert hatte. Insofern kann der Moment mit den Jahren 1898–1911 verglichen werden, als Forschungspolitik erstmals ansatzweise Sache des Reiches wurde. Ganz im Sinne von Keynes war die Investition in die Forschungspolitik als Gegengift für die Wirtschaftskrise gedacht, die die 30 glorreichen Nachkriegsjahre jäh unterbrochen hatte. Während de Gaulle in Frankreich offen für die Aufnahme des Wettbewerbes mit den USA und der Sowjetunion, die mit dem ersten Sputnik das Startzeichen zum Wettlauf gegeben hatte, eintrat, gingen Wissenschaftler wie Politiker in der Bundesrepublik vorsichtiger vor. Wohl ein Grund dafür, daß die hier behandelte Entwicklung relativ lange für das Selbstbild der westdeutschen Gesellschaft nicht prägend wurde. Für die ebenfalls in die Betrachtung einbezogene DDR kam eine offene Erklärung der Konkurrenz zur russischen Vormacht schon gar nicht in Frage – als Erich Honecker dies in der zweiten Hälfte der 80er Jahre kurz, zumindest rhetorisch versuchte, besiegelte er sein politisches Schicksal.

Die Aufsätze greifen auf Ergebnisse und Forschungserfahrungen des mehr als ein Dutzend Jahre laufenden Projektes zur Großforschung zurück, entwickeln eine Begründung für den besonderen Platz der „langen siebziger

Jahre“, die mit den Initiativen der großen Koalition begannen, in der Wissenschaftsgeschichte. Sie beschreiben exemplarisch den Aufbau vergleichsweise großer Forschungsinstitutionen, die sich durch Multidisziplinarität, Projektorientierung und Großgeräteinsatz auszeichnen, d. h. auch erhebliche Mobilisierung von Ressourcen für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben, mit der Tendenz zur Verstärkung jenseits ihres erwarteten Nutzens. Sie erörtern neue Formen der Internationalisierung, und dabei besonders des erstmaligen Auftauchens der EG als Akteur in Planung und Finanzierung.

Schließlich zeigt ein vierter Teil von Studien, daß auch in Ostdeutschland zur gleichen Zeit gravierende Veränderungen im Wissenschafts- und Innovationssystem vor sich gingen, die sich vor allem im Ausbau der Akademieinstitute zu großen, personalintensiven und teilweise mit erheblichen investiven Ausgaben verbundenen Einheiten manifestierten. Sammelbände sind wie Großforschungsunternehmen – ihre Effizienz hängt davon ab, wie viele der eingesetzten Ressourcen tatsächlich dem Verfolg der ursprünglichen Intentionen zugeordnet bleiben, und wie viele Innovationsüberschuß sie dabei gleichzeitig erbringen können. Die Herausgeber haben dies originell gelöst, indem sie jedem der vier Teile des Bandes eine Einleitung vorangestellt haben, die die Kohärenz unterstreicht, und im Übrigen den Autoren freie Hand ließen, auch überschüssiges Material zu verarbeiten. Zweifellos handelt es sich hier um einen Sammelband, der es verdient, über den Tag der Tagung (hier im Februar 1998 im Deutschen Museum München) hinaus wahrgenommen zu werden.

Matthias Middell

Noel Parker, *Revolutions and History. An Essay in Interpretation*, Polity Press/Blackwell Publishers, Cambridge 1999, 232 S.

Besonders die Attraktivität des Marxismus, der Aufschwung empirischer Revolutionsanalysen nach dem Zweiten Weltkrieg und die Vervielfältigung der politischen Bewegungen, die sich vorzugsweise in der Dritten Welt auf revolutionäre Vorbilder im 18., 19. und frühen 20. Jh. beriefen, hat die (vor allem angelsächsische) Historische Soziologie in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zum Versuch getrieben, eine allgemeingültige Theorie dessen, was als Revolution bezeichnet werden kann und/oder von Akteuren bzw. Erben als Revolution klassifiziert wurde, zu erstellen. Die Liste der Schwierigkeiten ist lang und immer wieder debattiert worden: die Unterscheidung von anderen Formen raschen, teilweise gewaltförmigen sozialen oder politischen Wandels stand dabei ebenso im Mittelpunkt wie das Verhältnis von Selbstkennzeichnung und wissenschaftlicher Beschreibung eines Vorgangs oder einer Gruppierung als „revolutionär“. Parkers Essay greift noch einmal hinein in den Topf der Kontroversen und erörtert das Revolutionsthema vor dem Hintergrund von Erfahrungen des ausgehenden 20. Jh.s mit dem revolutionären Sturz von Regimen in Mittel- und Osteuropa, die sich selbst die Permanenz der Revolution zugeschrieben hatten. In einem Schnelldurchlauf (S. 16-43!) werden Aufstände gegen zentralisierte Monarchien, Reformationsbewegungen, konstitutionell-republikanische Erhebungen gegen den Absolutismus, kommunistische, nationalliberale und „gegenwärtige“ Revolutionen vorge-

stellt. Das Resultat ist die weltstürzende Erkenntnis, daß Revolutionen sich historisch unterscheiden, aber auch verschiedene Gemeinsamkeiten aufweisen. Ob die an Tilly (1993) ausgerichtete Revue einiger wichtiger Revolutionen eine Typologie ergibt oder nur auf die Historizität des Phänomens abzielt, bleibt unklar, da der Verfasser auch nur rudimentär die einschlägige historische Forschung zu den einzelnen Revolutionen auswertet.

Kapitel 2 führt in den Streit zwischen Strukturalisten und Kulturalisten ein, der sich um die Zuordnung von Revolutionen zu übergreifenden (sozio-ökonomischen) Modernisierungstrends bzw. zu Neubildungen kollektiver (sozio-kultureller) Konfigurationen wie Nation, Volk, Gesellschaft dreht. Die Konklusion, die *Parker* hier zieht, verdient Aufmerksamkeit: da Modernisierungsdruck und die Notwendigkeit der Konsolidierung von kollektiven Akteuren im 20. Jh. nicht vorrangig im Zentrum, sondern an der Peripherie spürbar sind, ist die Revolution quasi „ausgewandert“. *Parker* greift hier eine These Manfred Kossoks aus dem Jahr 1991 vom 20. Jh. als dem Zeitalter der peripheren Revolution auf – ohne sich näher damit auseinanderzusetzen, da ihm nichtenglischsprachige Literatur offenkundig nur schwer zugänglich ist. Auf jeden Fall gibt dieser Ansatz die Möglichkeit, Vorgänge, die auf den ersten Blick so verschieden aussehen wie die kubanische Revolution, der Widerstand Vietnams gegen die USA und die iranische Revolution, die afghanischen Taliban und die „samte Revolution“ in der Tschechoslowakei zusammenzudenken. Die Chancen, durch eine revolutionäre Anstrengung die jeweils vorgezeichneten Muster der Modernisierung aufzuheben oder we-

nigstens substantiell zu ändern, verringern sich mit der Entfernung vom Zentrum der Weltgesellschaft, und so blieben nach *Parkers* Auffassung die Revolutionen des 20. Jh.s notwendigerweise weniger erfolgreich als die amerikanischen und französischen des 18. Ausnahmen sieht er vor allem in zwei Fällen: einerseits der Türkei, die allerdings in immer geringeren Maße die Bemühungen um eine eigenständige Modernisierung aufrechterhalten kann, wie amerikanische Globalinteressen und europäische Integration näher rücken, und andererseits China, das auf eigenwillige Weise Modernisierungsstrategien kombiniert. Mir scheint in dieser Verknüpfung des Revolutionsthemas mit der zur Globalisierungsdebatte erweiterten Modernisierungsdiskussion ein fruchtbarer Ansatz zu liegen, den die komparatistische Revolutionsgeschichtsschreibung aufgreifen sollte.

Im zweiten Teil des Buches nimmt *Parker* die narratologische Wende der Humanwissenschaften auf und erklärt in der Folge von Keith Baker oder François Furet, wie die Selbstthematisierung der Revolution sehr schnell zu außerordentlich wirkungsmächtigen Diskursformationen führt. Auch hier besteht der Vorzug weniger in der Entdeckung eines Ansatzes als vielmehr in der unbefangenen Anwendung auf Material rund um den Globus und über drei Jahrhunderte.

Man wird *Parkers* Essay nicht an den Resultaten spezialisierter Forschung über einzelne Revolutionen messen dürfen, gleichwohl sei er deren Autoren dringend als theoretische Anregung empfohlen.

Matthias Middell

Inhaltsverzeichnis des 13. Jahrgangs 2003

Themen der Hefte

- Heft 1: *Regionalismus und Regionalisierungen in Diktaturen und Demokratien des 20. Jahrhunderts.* Hrsg. von Petra Behrens, Frank Hadler, Thomas Schaarschmidt, Detlef Schmiechen-Ackermann.
- Heft 2: *Sklaverei zwischen Afrika und Amerika.* Hrsg. von Michael Zeuske.
- Heft 3: *Volks-(An)Ordnung. Einschließen, ausschließen, einteilen, aufteilen!* Hrsg. von Petra Overath und Daniel Schmidt
- Heft 4: *Menschenhandel und Zwangsarbeit.* Hrsg. von Michael Mann
- Heft 5/6: *Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung.* Hrsg. von Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider und Alfred Stefan Weiß

Aufsätze

- Gerhard Ammerer/Alfred Stefan Weiß, Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich um 1800 – Recht, Konzepte und Alltag* 5-6/149
- Gerhard Ammerer/Falk Bretschneider/Alfred Stefan Weiß, Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung* 5-6/9
- Petra Behrens, Regionalkultur und Regionalbewußtsein im Eichsfeld 1920 bis 1990* 1/32
- Helmut Bräuer, Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus* 5-6/131
- Falk Bretschneider, Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichten des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland* 5-6/18
- Sebastian Conrad, ‚Kulis‘ nach Preußen? Mobilität, chinesische Arbeiter und das Deutsche Kaiserreich 1890–1914* 4/74
- Alain Deneault, Die demografische Ordnung und die Frage des Volks. Philosophische Elemente für eine Geschichte der Bevölkerungspolitik* 3/82
- Karl Ditt, Regionalbewußtsein und Regionalismus in Westfalen vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik* 1/17
- Wolfgang Fach/Rebecca Pates, Die drei Körper des Volks* 3/14
- Norbert Finzsch, „The Obsession with Work“: Gefangenenarbeit und Soziale Kontrolle in den USA im 19. Jahrhundert* 5-6/211

<i>Thomas Fischer</i> , Der Weg nach Buenos Aires – Frauenhandel und Prostitution in den 1920er Jahren	4/133
<i>Harald Fischer-Tiné</i> , "The greatest blot on British rule in the East": 'Weißer Sklavenhandel' und die britische Kolonialherrschaft in Indien (ca. 1870–1920)	4/109
<i>Frank Hadler</i> , Vom geerbten Kronland zur Selbstwahrnehmungregion – Mähren in der Tschechoslowakei (1918–1992)	1/85
<i>Karl Härter</i> , Freiheitsentziehende Sanktionen in der Strafjustiz des frühneuzeitlichen Alten Reiches	5-6/67
<i>Dietlind Hüchtker</i> , Geschichte(n) über Raum und Zeit. Die habsburgische Provinz Galizien in der Historiographie und in Zeugnissen politisch aktiver Intellektueller (Ende 19./Anfang 20. Jh.)	1/73
<i>Dieter Koop</i> , Umgang und Verwendung des Begriffs „Volk“ nach 1945 in der DDR	3/116
<i>Thomas Krause</i> , Opera publica	5-6/117
<i>Patrick Kury</i> , Der „Ostjude“ als Zeichen des „ganz Anderen“. Abschlussprozesse in der Schweiz der Zwischenkriegszeit	3/100
<i>Javier Laviña</i> , Afroamerikanische Feste und Totenrituale	2/68
<i>David Lederer</i> , „... welches die Oberkeit bey Gott zu verantworten hat ...“ Selbstmord von Untersuchungsgefangenen im Kerker während der Frühen Neuzeit	5-6/177
<i>Martin Lienhard</i> , Der Diskurs aufständischer Sklaven in Brasilien 1798–1838. Versuch einer „archäologischen“ Annäherung	2/44
<i>Ulrike Ludwig</i> , Von „beschwerlich gefengnis“ und „milder hafft“. Ansichten zur Haft im Inquisitionsprozess von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts	5-6/100
<i>Ludger Mees</i> , Erinnerungsorte als politische Schlachtfelder. Oder: Krieg, Diktatur und Vergangenheitsbeschlagnahmung im Baskenland	1/59
<i>Jürgen G. Nagel</i> , Zwischen Kommerzialisierung und Autarkie – Sklavereisysteme des maritimen Südostasiens im Zeitalter der Ostindienkompanien	4/36
<i>Petra Overath</i> , Zwischen Kriegsdeutung und Kriegsszenarien. Bevölkerungspolitische Vorstellungen in Deutschland und Frankreich (1870–1918)	3/67
<i>Michelle Perrot</i> , Lektionen der Finsternis. Michel Foucault und das Gefängnis	5-6/50
<i>Alexander Pinwinkler</i> , „Grenze“ als soziales Konzept. Historisch-demographische Konstrukte des „Eigenen“ und des „Fremden“	3/32

<i>David Rey</i> , Ist das ganze Spanien in Babia? Lokale und regionale Initiativen des kollektiven Erinnerns an die Franco-Ära	1/47
<i>Martin Scheutz</i> , „Ist mein schwalben wieder ausblieben.“ Selbstzeugnisse von Gefangenen in der Frühen Neuzeit	5-6/189
<i>Daniel Schmidt</i> , „Volk“ und „Bevölkerung“	3/50
<i>Detlef Schmiechen-Ackermann</i> , <i>Thomas Schaarschmidt</i> , Regionen als Bezugsgröße in Diktaturen und Demokratien	1/7
<i>Ulrike Schmieder</i> , Die Sklaverei von Afrikanern in Brasilien	2/26
<i>Rolf-Harald Wippich</i> , Die „Fanny Kirchner“-Affäre 1860. Eine oldenburgische Bark, der chinesische Kulihandel und die internationale Reaktion	4/55
<i>Michael Zeuske</i> , Sklaven und Globalisierungen. Umriss einer Geschichte der atlantischen Sklaverei in globaler Perspektive	2/7
<i>Michael Zeuske/Norbert Finzsch</i> , Was kommt nach der Emanzipation? Ein mikrohistorischer Vergleich Kuba – USA	2/81
<i>Michael Zeuske</i> , Kuba und die „schwarze Karibik“. Überlegungen zur unvollendeten Weltgeschichte der Sklaverei	4/17
<i>Jürgen Zimmerer</i> , Der Wahn der Planbarkeit: Unfreie Arbeit, Vertreibung und Völkermord als Elemente der Bevölkerungsökonomie in Deutsch-Südwestafrika	4/90

Forum

<i>Falk Burkhardt</i> , Revolution von 1848/49 und thüringische Identität	2/116
<i>Helmut Görlich</i> , Vom Siegeszug der Verfassung in der Dämmerung des Staates	1/99
<i>Philipp Ther</i> , Deutsche als transnationale Geschichte: Überlegungen zu einer Histoire Croisée Deutschlands und Ostmitteleuropas	4/150

Berichte

<i>Falk Bretschneider/Matthias Middell</i> , Nachruf auf Clemens Heller	1/124
<i>Astrid Hedin</i> , Stalinismus als Zivilisation – Neue Perspektiven auf kommunistische Regimes (Literaturbericht)	4/235
<i>Achim Landwehr</i> , DFG-Rundgespräch „Kulturgeschichte – aktuelles Profil und zukünftige Perspektiven“ Universität Augsburg, 14. und 15. März 2003 (Tagungsbericht)	1/117
<i>Roland Ludwig</i> , Revisionismus und dann? (Literaturbericht)	4/176

Buchbesprechungen

- 1900–2000. Cent ans de regard français sur l'Allemagne, hrsg. von François Genton, Grenoble 2002 (*Matthias Middell*) 3/151
- Sven Beckert, *The Monied Metropolis: New York City and the Consolidation of the American Bourgeoisie, 1850–1896*, Cambridge 2001 (*Thomas Adam*) 2/155
- Ebenezer Q. Blavo, *The problem of refugees in Africa: boundaries and borders*, Aldershot, Brookfield, Singapore, Sydney 1999 (*Albert Gouaffo*) 5-6/261
- Marc Bloch, *Apologie der Geschichtswissenschaft oder: Der Beruf des Historikers*. Nach der von Etienne Bloch edierten französischen Ausgabe, hrsg. v. Peter Schöttler, Vorwort von Jacques Le Goff, Stuttgart 2002 (*Matthias Middell*) 5-6/256
- Stefan Bollinger/Ulrich van der Heyden (Hrsg.), *Deutsche Einheit und Elitenwechsel in Ostdeutschland*, Berlin 2002 (*Uwe Pfullmann*) 3/154
- Frits Boterman, *Oswald Spengler und sein „Untergang des Abendlandes“*. Aus dem Niederländischen von Christoph Strupp, Köln 2000 (*Susanne Pocaï*) 1/132
- Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Bearb.): *Armut und Armutsbekämpfung. Schriftliche und bildliche Quellen bis um 1800 aus Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig und Zwickau. Ein sachthematisches Inventar*, Leipzig 2002 (*Falk Bretschneider*) 5-6/248
- Stefan Breuer, *Ordnungen der Ungleichheit – die deutsche Rechte im Widerstreit ihrer Ideen 1871–1945*, Darmstadt 2001 (*Manfred Hettling*) 3/140
- Susan A. Crane (Hrsg.), *Museums and Memory, Cultural Sitings*. A series ed. by Elazar Barkan, Stanford, California 2000 (*Aike Hollwedel*) 3/162
- Laura Engelstein/Stephanie Sandler (Hrsg.), *Self and Story in Russian History*. Ithaca/London 2000 (*Martina Winkler*) 3/143
- Ottmar Ette, Martin Franzbach (Hrsg.), *Kuba heute: Politik, Wirtschaft, Kultur*, Frankfurt am Main 2001 (*Thomas Neuner*) 5-6/257
- Moritz Föllmer, *Die Verteidigung der bürgerlichen Nation. Industrielle und hohe Beamte in Deutschland und Frankreich 1900–1930*, Göttingen 2002 (*Jacob Vogel*) 5-6/254
- Francuzskij Ežegodnik 2000. 200 let Francuzskoj revoljucii 1789–1799 gg. Itogi Jubileja, Moskau 2000 (*Matthias Middell*) 2/170

- Ernst Frey, Vietnam, mon amour. Ein Wiener Jude im Dienst von
Hô Chi Minh, hrsg. von Doris Sottopietra, Wien 2001 (*Heinz
Schütte*) 2/165
- Matthias Fronius, Die Ursachen des taiwanesischen Wirtschafts-
wunders. Eine systemische Betrachtung, Berlin 2001 (*Jörg
Roesler*) 2/163
- Claire Gantet, La paix de Westphalie (1648). Une histoire sociale,
XVIIe-XVIIIe siècles, Paris 2001 (*Matthias Middell*) 3/135
- Ruth Ellen Gruber, Virtually Jewish: Reinventing Jewish Culture
in Europe, Berkeley/Los Angeles/London 2002 (*Tobias Brink-
mann*) 1/139
- Chris van der Heijden, Grijs verleden. Nederland en de Tweede
Wereldoorlog, Amsterdam u. a. 2001 (*Christoph Strupp*) 2/157
- Stefan-Ludwig Hoffmann, Die Politik der Geselligkeit. Freimau-
rerlogen in der deutschen Bürgergesellschaft 1840–1918, Göt-
tingen 2000 (*Erwin Schullerus*) 1/128
- Wilma und Georg Iggers, Zwei Seiten der Geschichte. Lebensbe-
richt aus unruhigen Zeiten, Göttingen 2002 (*Matthias Middell*) 2/168
- Bruce D. Jones, Peacemaking in Rwanda. The Dynamics of Fail-
ure. Boulder/Colorado, London 2001 (*Ulf Engel*) 5-6/263
- Mario Keßler, Exilerfahrung in Wissenschaft und Politik. Remi-
grierte Historiker in der frühen DDR. Mit einem Vorwort von
Georg G. Iggers, Köln/Weimar/Wien 2001 (*Matthias Middell*) 1/144
- Gilbert M. Khadiagala/Terrence Lyons (eds.), African Foreign Poli-
cies. Power and Process, Boulder/CO, London 2001 (*Ulf Engel*) 3/149
- Birgit Kletzin, Europa aus Rasse und Raum. Die nationalsozialisti-
sche Idee der Neuen Ordnung, Münster 2000 (*Ingo Haar*) 3/141
- Johannes Kunisch/Herfried Münkler (Hrsg.), Die Wiedergeburt
des Krieges aus dem Geist der Revolution. Studien zum bellizi-
stischen Diskurs des ausgehenden 18. und beginnenden 19.
Jahrhunderts, Berlin 1999 (*Matthias Middell*) 5-6/250
- Uwe Kühl (Hrsg.), Der Munizipalsozialismus in Europa/Le socia-
lisme municipal en Europe, München 2001 (*Thomas Höpel*) 5-6/251
- Angus Maddison, The World Economy: A Millennium Perspec-
tive, Paris 2001 (*Jörg Roesler*) 2/161
- Insa Meinen, Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten
Weltkriegs im besetzten Frankreich, Bremen 2002 (*Christian
Scharnefsky*) 1/136

- Minderheiten, Regionalbewußtsein im Zentralismus in Ostmitteleuropa, hrsg. v. Heinz-Dietrich Löwe, Günther H. Trontsch und Stefan Troebst, Köln/Weimar/Wien 2000 (*Matthias Middell*) 5-6/265
- Noel Parker, *Revolutions and History. An Essay in Interpretation*, Cambridge 1999 (*Matthias Middell*) 5-6/267
- Joachim Radkau, *Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt*, München 2000 (*Isabella Löhr*) 2/151
- Gerhard A. Ritter, Margit Szöllösi-Jantze, Helmuth Trischler (Hrsg.), *Antworten auf die amerikanische Herausforderung. Forschungen in der Bundesrepublik und der DDR in den „langen“ 70er Jahren*, Frankfurt a. M./New York 1999 (*Matthias Middell*) 5-6/266
- Geneviève Roche, *Les traductions-relais en Allemagne au XVIII^e siècle. Des lettres aux sciences*, Paris 2001 (*Matthias Middell*) 3/136
- Jörn Rüsen (Hrsg.), *Geschichtsbewußtsein. Psychologische Grundlagen, Entwicklungskonzepte, empirische Befunde*, Köln/Weimar/Wien 2001 (*Matthias Middell*) 3/161
- Martin Sabrow (Hrsg.), *Geschichte als Herrschaftsdiskurs. Der Umgang mit der Vergangenheit in der DDR*, Köln/Weimar/Wien 2000 (*Matthias Middell*) 1/144
- Heidemarie Salevsky, *Translationswissenschaft. Ein Kompendium. Unter Mitarbeit von Ina Müller und Bernd Salevsky*, Frankfurt am Main 2002 (*Wolfgang Schwantiz*) 3/157
- Willy Sanders, *Gutes Deutsch. Stil nach allen Regeln der Kunst*, München 2002 (*Wolfgang Schwantiz*) 3/157
- Wolfgang Schwantiz, *Gold, Bankiers und Diplomaten: Zur Geschichte der Deutschen Orientbank 1906–1946*, Berlin 2001 (*Uwe Pfullmann*) 1/134
- Volker Skierka, *Fidel Castro. Eine Biographie*, Berlin 2001 (*Michael Zeuske*) 2/153
- Martina Winkler, *Karel Kramář (1860–1937): Selbstbild, Fremdwahrnehmungen und Modernisierungsverständnis eines tschechischen Politikers*, München 2002 (*Julia Brandt*) 3/137
- May T. Yeung/Nicholas Perdakis/William A. Kerr, *Regional Trading Blocks in the Global Economy. The EU and ASEAN*, Cheltenham/Northampton, Mass. 1999 (*Matthias Middell*) 3/152

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Gerhard Ammerer, Ao. Univ.-Prof. Dr. Dr., Universität Salzburg, Institut für Geschichte

Helmut Bräuer, Prof. Dr. sc., Leipzig (Helmut.Braeuer.@t-online.de)

Falk Bretschneider, M.A., Centre de recherches interdisciplinaires sur l'Allemagne, Ecole des hautes études en sciences sociales, Paris (bretschn@ehess.fr)

Ulf Engel, PD Dr. habil., Universität Leipzig, Institut für Afrikanistik (uengel@rz.uni-leipzig.de)

Norbert Finzsch, Prof. Dr., Universität zu Köln, Anglo-Amerikanische Abteilung des Historischen Seminars (Norbert.Finzsch@uni-koeln.de)

Albert Gouaffo, Prof. Dr., Universität Dschang, Faculté des Lettres et Sciences Humaines

Karl Härter, PD Dr., Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main (haerter@mpier.uni-frankfurt.de)

Astrid Hedin, Ph.D., Hoover-Institution, Stanford University (ahedin@stanford.edu)

Thomas Höpel, Dr. phil., Universität Leipzig, Institut für Kulturwissenschaften (hoepel@rz.uni-leipzig.de)

Thomas Krause, Dr., Universität zu Kiel, Juristisches Seminar

David Lederer, Ph.D., National University of Ireland, Maynooth, Department of Modern History

Ulrike Ludwig, M.A., Dresden

Matthias Middell, PD Dr., Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien (middell@rz.uni-leipzig.de)

Thomas Neuner, M.A., Universität zu Köln, Iberisch-Lateinamerikanische Abteilung (thomas9er@web.de)

Michelle Perrot, Prof. em., Université Paris-VII-Denis-Diderot

Martin Scheutz, Ao. Univ.-Prof. Dr., Universität Wien, Institut für Österreichische Geschichtsforschung/Institut für Geschichte

Jakob Vogel, Dr. phil., Technische Universität Berlin, Frankreich-Zentrum
(jakob.vogel@tu-berlin.de)

Alfred Stefan Weiß, Ass.-Prof. Mag. Dr., Universität Salzburg, Institut für
Geschichte

Aus dem Inhalt

- Gerhard Ammerer/
Falk Bretschneider/
Alfred Stefan Weiß* Gefängnis und Gesellschaft.
Zur (Vor-)Geschichte der strafenden
Einsperrung
- Falk Bretschneider* Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik.
Theorien und Geschichten des Gefängnisses
in Westeuropa, den USA und in Deutschland
- Michelle Perrot* Lektionen der Finsternis.
Michel Foucault und das Gefängnis
- Karl Härter* Freiheitsentziehende Sanktionen in der
Strafjustiz des frühneuzeitlichen Alten Reiches
- Ulrike Ludwig* Von »beschwerlich gefengnis« und »milder
hafft«. Ansichten zur Haft im Inquisitions-
prozess von der Mitte des 16. bis zum Anfang
des 17. Jahrhunderts
- Thomas Krause* Opera publica
- Helmut Bräuer* Die Armen, ihre Kinder und das Zuchthaus
- Gerhard Ammerer/
Alfred Stefan Weiß* Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich um
1800 – Recht, Konzepte und Alltag
- David Lederer* »... welches die Oberkeit bey Gott zu ver-
antworten hat ...«. Selbstmord von Unter-
suchungsgefangenen im Kerker während
der Frühen Neuzeit
- Martin Scheutz* »Ist mein schwalben wieder ausbliben.«
Selbstzeugnisse von Gefangenen in der
Frühen Neuzeit
- Norbert Finzsch* »The Obsession with Work«: Gefangenearbeit
und Soziale Kontrolle in den USA im
19. Jahrhundert